Digitized by Google

Z 37

4° 25/1825

Alter Bestand.

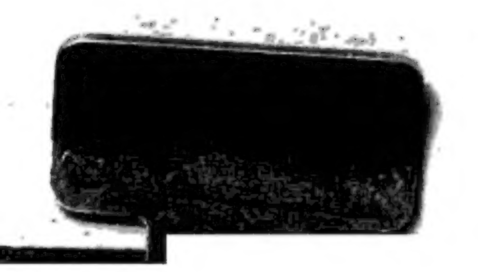

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1825.

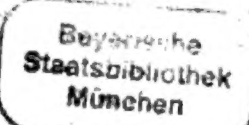

Danzig,
gedruckt bei Louis Bozon.

Digitized by Google

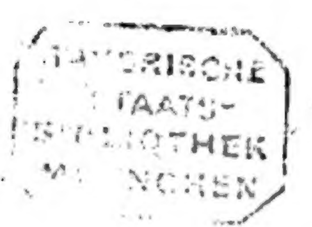

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Danzig, Jahrgang 1825, enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres, Verfügungen und Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und anderer Staatsbehörden.			
1824				
d. 3. Novbr.	Einstellung derjenigen, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben, zu militairischer Dienstleistung	3	—	37
d. 18. Decbr.	Regulativ über das Post-Tax-Wesen	3	—	40
d. 31. Decbr.	Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere	14	—	233
1825				
d. 7. Jan.	Bekanntmachung der in der 6ten Ziehung auf Staatsscheine gefallenene Prämien.	6	—	93
d. 15. Jan.	Umtauschung der Tresor- und Thaler-Scheine und Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen ... Kassen-Anweisungen	7	—	109
d. 19. März	Die Zahlung der am 1. März ausgeloosten Staats-Schuldscheine betreffend	18	—	285
d. 2. April	Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen vom 1. November 1824 bis den 1. Mai d. J.	18	—	286
d. 4. Mai	Wegen Verlängerung der Präklusivfrist zur Einreichung der Beläge über Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau	24	—	406

)(

Digitized by Google

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 14. Mai	Umtausch der Tresor- und Thalerscheine und vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen Kassen-Anweisungen	25		413
d. 24 Mai	Zahlung der Zinsen von Neumärkischen Interimsscheinen	27		447
d. 28. Mai	Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen	25		414
d. 1. Juni	Betreffend die Bekanntmachung der Königlich Polnischen Central-Liquidations-Kommission wegen Einreichung der Beläge über Forderungen . . .	25		429
d. 14. Juni	Die neunte Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung betreffend	27		448
d. 2. Juli	Bekanntmachung der gezogenen Prämien in der am 1. Juli 1824 angefangenen siebenten Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung.	31		483
d. 2. Juli	Umtausch der Tresor- und Thalerscheine und Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen Kassen-Anweisnngen	33		498
d. 20. Aug.	Die Lohnfuhr-Abgabe betreffend	36		538
d. 8. Octbr.	Auszahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen vom 1. Mai bis 1. November c.	45		687
d. 13. Octbr.	Ausgabe neuer Zins-Coupons Series II. No. 1. zu Domainen-Pfandbriefen.	46		697
d. 15. Octbr.	Die Lohnfuhr-Abgabe betreffend	45	2	693
d. 30. Octbr.	Zahlung der Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen	49		747
d. 11. Novbr.	Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen für die Zeit vom 1. Juli 1825 bis zum 1. Januar 1826 betreffend	51	1	779
d. 21. Novbr.	Vertheilung von Staatsschuldschein-Prämien betreffend	51	2	781
d. 4. Decbr.	Die zehnte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung betreffend	52	2	796
		52	3	798

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 7. Decbr.	Wegen des herausgegebenen Postmeilen-Zeigers für die Preuß. Staaten	52	3	807
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums von Preußen.			
d. 25. Febr.	Wegen des, den vereideten und in ihre Heimath beurlaubten Rekruten zu ertheilenden Heiraths-Consenses.	11	—	185
	Wegen der von den Verlegern einzusendenden Exemplare ihrer Verlagsartikel an die Bibliotheken rc. .	12	—	201
d. 3. Sept.	Erhebung einer Cathedral-Steuer zur Verstärkung der Baufonds der Dom-Kirche zu Frauenburg	39	—	586
d. 1. Octbr.	Die Berichtigung des Schuldenwesens der Stadt Königsberg betreffend.	42	—	635
d. 20. Octbr.	Bekanntmachung der Königlichen Bestimmung: daß die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniße des Vaters zu erziehen sind.	46	—	695
d. 5. Novbr.	Den Debit der geschichtlichen Darstellung der Landtags-Verhandlungen und des Landtags-Abschiedes betreffend	47 48 49	— — —	703 718 749
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.			
d. 15. Jan.	Wegen Pränumeration auf das herauskommende Werk, die Schlachten und Gefechte in den Jahren 18$\frac{13}{14}$ betreffend.	4	—	61
d. 12. Febr.	Empfehlung eines herauszugebenden allgemeinen Schul-Atlasses	8	—	133

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 6. März	Prüfung der Predigt-Amts-Candidaten pro Ministerio.	10	—	172
d. 6. April	Schul-Amts-Candidaten-Prüfung zu Marienburg . . .	14	—	234
d. 8. Mai	Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau. . .	20	—	325
d. 9. Juni	Die Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione auf den Universitäten betreffend.	26	—	431
d. 29. Juni	Aufhebung des Verbots, die Universität Jena zu besuchen	28	—	454
d. 5. Aug.	Die Zulassung zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctor-Würde betreffend	35	—	521
d. 21. Aug.	Die neue Ausgabe des lateinischen Schul-Lexicons vom Professor Kärcher betreffend	36	—	538
d. 29. Aug.	Prüfung der Predigtamts-Candidaten pro ministerio	37	—	553
d. 23. Oct.	Wegen des vom Professor v. Leonhard herausgegebenen Lehrbuchs der Naturgeschichte des Mineral-Reichs	45	—	689
d. 7. Nov.	Wahlfähige Seminaristen betreffend	47	—	704
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.			
1824.				
d. 24. Dec.	Anwendung der Gesinde-Entlassungs-Scheine	2	1	21
d. 27. Dec.	Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend	1	1	2
d. 28. Dec.	Versendung der Amts-Blätter für 1825 und Berichtigung der Pränumeration	1	2	4
d. 28. Dec.	Gegen das Einschleichen der Polnischen Juden in die diesseitigen Staaten	1	3	4
d. 29. Dec.	Entrichtung der Land-Armen-Beiträge für 1825 . .	1	4	5
d. 30. Dec.	Wegen der an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und Sächsischen Cassen-Billets A. tretenden Cassen-Anweisungen	1	5	5
	Specielle Nachweisung der einzuziehenden Feuer-Societäts-Beiträge und Receptions-Gelder für 1824	1	6	8

Digitized by Google

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 30. Dec.	Verlängerung des Termins zum Verbrauch des ältern Stempelpapiers	2	2	22
d. 30. Dec.	Ablösung von Domainen-Gefällen betreffend	4	1	62
1825. d. 4. Jan.	Wegen Herausgabe des Sach- und Namens-Registers zum Amtsblatt 1824	2	3	22
—	Nachweisung der im Jahre 1824 von dem Westpreußischen Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden Brandschäden	2	4	23
d. 4. Jan.	Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse	3	1	59
d. 4. Jan.	Chaussee-Geld-Tarif	3	2	59
d. 6. Jan.	Militair-Blinden-Unterstützung	4	2	63
d. 9. Jan.	Land-Gestüts-Sachen	4	3	66
d. 10. Jan.	Behandlung der künftig zur Remonte zu stellenden Pferde	4	4	67
d. 10. Jan.	Hausir-Angelegenheit	4	5	69
d. 10. Jan.	Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1825 betreffend	5	1	77
d. 11. Jan.	Belobung des Lötker wegen Rettung eines ins Wasser gestürzten Knaben	5	2	78
d. 12. Jan.	Mittel, Kartoffeln, welche durch Wasser gelitten haben, brauchbar zu machen	3	3	60
d. 12. Jan.	Die neuen Kassen-Anweisungen betreffend	4	6	70
d. 12. Jan.	Vermächtniß der Fähdrichschen Eheleute in Elbing an die heil. drei Königs-Kirche	5	3	78
d. 13. Jan.	Vorsichts-Maaßregeln gegen die Schaafräude	4	7	70
d. 13. Jan.	Anlegung einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau	5 6 7	4 1 1	78 96 110
d. 17. Jan.	Den Jahrmarkt in Neuteich betreffend	4	8	71
d. 18. Jan.	Kollekte zum Wiederaufbau der Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Sternberg	5	5	79

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer. des Amts-Blattes	Nummer. der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 18. Jan.	Kollekte zur Wiederherstellung der Bernhardiner Kloster-Kirche in Thorn	5	6	80
d. 22. Jan.	Wegen eines aufgegriffenen taubstummen Vagabonden	5	9	82
d. 23. Jan.	Schiffs-Signale betreffend	5	7	80
d. 25. Jan.	Verkauf von Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königs rc.	5	8	80
d. 30. Jan.	Vermächtniß für die katholische Kirche in Elbing . .	7	2	110
d. 31. Jan.	Schreibmaterialien-Bedarf für die Königl. Regierung pr. 1825.	7	3	111
d. 1. Febr.	Bestrafung zweier Dienstjungen wegen Brandstiftung	6	2	96
	Nachweisung der, 1824 im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden	6	3	97
d. 2. Febr.	Pensions-Rückstände verstorbener Militair-Personen betreffend	8 9 10	— — —	126 141 165
d. 4. Febr.	Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge pr. 1824 . .	8	1	136
d. 8. Febr.	Wegen der aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge für Kirchen und Pfarrgebäude pro 1824	7	4	112
d. 8. Febr.	Belobung des Jochem und Marschalk, wegen Rettung zweier im Wasser verunglückten Kinder	7	5	112
d. 10. Febr.	Die Forstgerichtstage beim Landgericht Bernet betreffend	9	2	150
d. 12. Febr.	Ankündigung der Zeitschrift: Jahrbücher des Preußischen Volks-Schulwesens	9	3	150
d. 14. Febr.	Vergütung der bei Bränden verloren gegangenen Feuer-Lösch-Geräthschaften	8	2	136
d. 14. Febr.	Ablösung von Domainen-Gefällen	9	1	148
d. 15. Febr.	Wegen Unterstützung der durch die Sturmfluthen Verunglückten in Hela	7	extraordinaire Beilage	
d. 16. Febr.	In Steuer-Angelegenheiten	8	3	137
d. 16. Febr.	Ergänzung der Verfügung vom 29. Jan. v. J. Eintragungen in die Kirchenbücher betreffend	9	4	153
d. 22. Febr.	Anderweite Organisation des Königl. Kriegs-Ministerii	10	1	173

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 24. Febr.	Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824	10	2	174
d. 28. Febr.	Prüfung der Apotheker-Lehrlinge	11	2	187
d. 28. Febr.	Zahlungsart der Wittwen-Kassen-Beiträge von Beamten	11	3	187
d. 1. März	Die China nova betreffend	11	1	186
d. 2. März	Kirchen-Kassen-Revisionen	11	4	188
d. 5. März	Den Jahrmarkt in Preuß. Stargardt betreffend	11	5	189
d. 5. März	Rechnungslegung über die aus Militair-Fonds zu leistenden Zahlungen	12	1	209
d. 8. März	Kollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Clemmen	13	1	221
d. 9. März	Uebersetzung aus der Warschauer Zeitung No. 13. Die Zahlung der Zinsen von Hypotheken-Schatz-Obligationen betreffend	11	—	186
d. 10. März	Visirung und Ertheilung der Pässe an Handelsjuden	11	6	189
d. 10. März	Aufruf zur Wohlthätigkeit für die Bewohner der Tilsiter Niederung	12	2	210
d. 11. März	Wegen der Preußischen Lootsen-Flagge	12	3	213
d. 11. März	Bevölkerungs-Listen für 1824	13	2	221
d. 12. März	Wahl der Stadtverordneten	13	3	222
d. 13. März	Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine	12	4	213
d. 13. März	Wegen einiger gefundenen Krieges-Denkmünzen	13	4	222
d. 15. März	Wegen der Schaafräude	11	2	201
d. 15. März	Beiträge für die Verunglückten in Hela	13	5	222
d. 16. März	Wegen der bei der Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine	11	1	201
d. 16. März	Beförderung der Baumpflanzung	12	5	214
d. 16. März	Chaussee-Zoll-Erhebung von Neustadt bis zur Grenze mit Pommern	12	6	215
d. 17. März	Aufforderung an Versorgungsberechtigte Invaliden	13	6	223
d. 17. März	Belobung des Hildebrandt und Rehberg wegen Thätigkeit beim Löschen des Feuers in Jablau	13	7	223

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer. des Amts-Blattes	der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 18. März	Aufforderung zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ostfriesland	13	8	223
d. 18. März	Befreiung der Seemannschaften der Schiffe Prinzessin Louise und Mentor von der gesetzlichen Militair-Dienstpflicht	13	9	225
d. 19. März	Die Zahlung Königl. Gefälle in Kassen-Anweisungen betreffend	20	1	325
d. 22. März	Vorspann-Verabfolgung an die zum Lehr-Infanterie-Bataillon nach Potsdam abgehenden Infanterie-Commando's	14	2	237
d. 24. März	Den Einfuhrzoll ausländischen Salzes in Rußland betreffend	13	10	225
d. 25. März	Rechtsverhältniße der auf Domainen- und andern Privat-Grundstücken angesessenen menonitischen Emphyteuten	14	3	237
d. 25. März	Separation der Kirchen- Schul- und Pfarr-Ländereien	15	2	246
d. 26. März	Verfahren bei dem Einführen der Magistrats-Personen	18	1	288
d. 29. März	Sichere und schnelle Heilung der Schaafräude	15	3	247
d. 29. März	Die Herausgabe des Bildnißes Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise betreffend	17	2	276
d. 30. März	Sichere Aufbewahrung der Kartoffeln	16	1	261
d. 31. März	Bekanntmachungen der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission	14	1	234
d. 31. März	Auflösung des Zunftverbandes der Riemer- und Handschuhmacher in Elbing	15	4	248
d. 3. April	Empfehlung des Werks: Geschichte unserer Zeit, von Menzel	15	5	248
d. 5. April	Die Bewilligung des Königl. Pathengeschenks für Eltern von 7 und mehreren Söhnen betreffend	15	6	249
d. 6. April	Bekanntmachung der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission	15	1	245
d. 6. April	Paß-Ertheilung zu Reisen nach Frankreich	16	2	263

Digitized by Google

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 6. April	Ernennung eines Geschäftsträgers bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika	16	3	263
d. 7. April	Acker-Instrumenten-Fabrik des Dyk zu Kaldowo bei Marienburg	17	1	270
d. 7. April	Die neue lithographirte Wege-Karte des Preußischen Staats betreffend	18	2	292
d. 9. April	Chaussee-Zoll-Erhebung von Neustadt bis zur Grenze mit Pommern	16	4	264
d. 11. April	Aufforderung, den jetzigen Aufenthalt des Rehberg auszumitteln	17	3	277
d. 12. April	Die Servis-Zahlungen an das Militair betreffend. . .	17	4	277
d. 12. April	Wegen der Revision der Physiker	18	3	293
d. 12. April	Wegen der in den Apotheken zu haltenden Anzahl der Lehrlinge	18	4	294
d. 13. April	Verpflegung marschirender Soldaten durch Transport-Vorschuß	18	5	295
d. 14. April	Einziehung der alten Scheidemünze	19	3	311
d. 15. April	Belobung des Schmidt und Braak wegen bewiesener Thätigkeit beim Löschen des Feuers in Bohnsack	19	4	311
d. 16. April	Die Herausgabe des Amtsblattes betreffend	17	5	277
d. 16. April	Grenzen der den Dorfs-Gerichten zustehenden Dienst-Gewalt	18	6	296
d. 17. April	Vermächtniß für die Stadtschule in Schöneck	18	7	299
d. 20. April	Die Anschaffung der Dienst-Siegel betreffend	21	1	334
d. 21. April	Aufhebung des Haupt-Steuer-Amts Düren	18	8	299
d. 22. April	Gnadengehalt und Wartegeld im Civil-Dienst angestellter Invaliden	18	9	299
d. 22. April	Bestrafung wegen unterlassener Anzeige ausgebrochener Schaaf-Räude	19	5	312
d. 23. April	Wegen Anbaues von Rapp- und Rübsaamen zum Oelgewinn	19	6	312

Digitized by Google

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer		
		des Amts-Blattes	Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 23. April	Verpflichtung der Zöglinge der Seminarien zur Annahme von Schullehrer Stellen	20	2	326
d. 24. April	Wegen der Berichte in Kirchen-Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten	19	7	313
d. 24. April	Wiederaufhebung des Verlustes des National-Militair-Abzeichens bei Militair-Personen	21	2	334
d. 26. April	Berücksichtigung ärztlicher Atteste bei Vorspann-Gestellung für invalide und zum Marsch unfähige Militairs	19	1	309
d. 26. April	Vorspann-Gestellung an nicht mobile Truppen	19	2	310
d. 26. April	Abgaben auf Personen-Lohnfuhren	20	3	327
d. 30. April	Gratis-Verpflegung der Truppen während des letztjährigen Manövers des Ersten Armee-Corps	19	8	313
d. 30. April	Den Ankauf der Remonte-Pferde betreffend	19	9	314
d. 7. Mai	Die Mahl- und Schlachtsteuer betreffend	20	4	328
d. 8. Mai	Wegen der aus dem Auslande eingehenden Lotterie-Loose	20	5	329
d. 12. Mai	Die Feuer-Polizei betreffend	22	2	353
d. 14. Mai	Die Heil-Methode des Zoll-Rendanten Helmund beim Krebse betreffend	22	3	358
d. 15. Mai	Einziehung der currenten Feuer-Societäts-Beiträge für Grundstücke, welche unter gerichtlicher Verwaltung stehen	21	3	335
d. 15. Mai	Wahlfähigkeit des Schul-Amts-Candidaten Anderson	22	4	359
d. 19. Mai	Wegen der Schornsteine in den Wohnungen der Fischer	22	5	359
d. 20. Mai	Stempelpflichtigkeit der Gesinde-Entlassungs-Scheine	22	6	360
d. 21. Mai	Das Tragen der Uniform der Soldaten der Kriegs-Reserve und der Landwehrmänner und die von ihnen den Offizieren zu machenden Honneurs	22	1	352
d. 24 Mai	Sistirung der Gnaden-Gehalts- und Warte-Gelder-Zahlungen der im Civil-Dienst angestellten Invaliden	23	1	397
d. 24. Mai	Ausbruch der Schaafräude in Groß-Trampken	23	2	398

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 26. Mai	Erhebung der Marktstands-Gelder während des Dominiks in Danzig	23	3	398
d. 27. Mai	Wahlfähigkeit einiger Schul-Amts-Candidaten	24	1	407
d. 27. Mai	Kollekte zum Neubau der katholischen Kirche in Neu-Astenberg	25	1	415
d. 30. Mai	Die Ersatz-Aushebung betreffend	extraordinaire Beilage zu No. 22.		
d. 1. Juni	Wegen Unterstützung der Waldenser	25	2	415
d. 1. Juni	Schutzpocken-Impfung im Jahre 1824	38	1	565
d. 3. Juni	Feier der Festtage	25	3	417
d. 5. Juni	Verwendung der Pfarr-Einkünfte während der Pfarr-Vacanzen	25	4	418
d. 6. Juni	Wegen der häufigen Brände in der Niederung	24	2	408
d. 7. Juni	Ablösung der Domainen-Gefälle	25	6	418
d. 8. Juni	Die bösartige und ansteckende Klauen-Seuche der Schaafe betreffend	24	3	409
d. 9. Juni	Instandsetzung und Bepflanzung der Wege	25	6	418
d. 10. Juni	Wahlfähigkeit des Hauslehrers Modersitzky	25	7	420
d. 10. Juni	Wahlfähigkeit einiger Schul-Amts-Candidaten	26	2	436
d. 14. Juni	Portopflichtigkeit der in indirekten und Gewerbsteuer-Contraventionssachen abgehenden Berichte, Verfügungen u. s. w.	26	3	437
d. 16. Juni	Specielle Revision des Durchgangs-Guts und der an Packhofs-Orten mit Begleitschein abzufertigenden Waaren	29	1	463
d. 17. Juni	Prämie für Entdeckung von Wald-Brandstiftern	27	—	478
d. 19. Juni	Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen vom 1. Januar bis ult. Juni c.	26	1	434
d. 21. Juni	Neu entstandene Etablissements	26	4	438
d. 23. Juni	Abführung der Pränumeration für das Amts-Blatt	26	5	438
d. 25. Juni	Die Ausführung von Neu-Bauten betreffend	28	2	456

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer. des Amts-Blattes	der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 28. Juni	Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie	28	1	455
d. 2. Juli	Einrichtung der Feuer-Societäts-Catastra für 1826 . .	28	3	457
d. 10. Juli	Die Anschaffung der Dienst-Siegel betreffend	29	2	464
d. 11. Juli	Freiwillige Naturalien-Lieferung zur Truppen-Verpflegung	30	1	470
d. 14. Juli	Bau der Brücke am Neugarter Thor in Danzig	30	2	474
d. 15. Juli	Bestrafung des Forst-Diebstahls durch Forstarbeit . . .	33	1	499
d. 23. Juli	Den Leuchtthurm zu Nargö betreffend	32	3	492
d. 20. Juli	Erhebung einer Brenn-Materialien-Steuer in Danzig	32	2	492
d. 27. Juli	Liquidirung der auf die Gewehrgelder der Compagnie- und Eskadron-Chefs vor dem Jahre 1807 aufgenommenen und contrahirten Schulden . . .	32 34 36	1 1 1	490 514 538
d. 28. Juli	Patentirung des Fabrik-Unternehmens Cockerill	32	4	493
d. 30. Juli	Die Aufbewahrung der Amts-Blätter betreffend	32	5	493
d. 30. Juli	Verwaltungsart und die verschiedenen Fonds der milden Stiftungen betreffend	33	2	505
d. 1. Aug	Erleichterung des Anbringens von Beschwerden gegen Steuer-Beamte	35	2	524
d. 4. Aug.	Wegen des unter der Benennung Hierochord erfundenen Instruments	33	3	507
d. 10. Aug.	Transport- und Verpflegungs-Kosten bei Transporten von Bettlern, Vagabunden 2c.	34	2	515
d. 11. Aug.	Betreffend die verlängerte Militair-Dienstzeit der Söhne von Militair-Personen und Militair-Beamten, für die aus Staats-Cassen eine Erziehungs-Unterstützung bewilligt ist	35	1	523
d. 13. Aug.	Ausbruch der Schaafpocken in Exau zu Tokar	34	3	516
d. 15. Aug.	Ernennung des Pfarrers v. Kolaczkowski zum Schul-Inspector	35	3	525
d. 16. Aug.	Ueber die Bräune unter den Schweinen	36	2	540
d. 17. Aug.	Die Commission zur Entscheidung für Magazin-Lieferungen betreffend	35	4	525

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 18. Aug.	Wegen Einziehung der Münze	35	5	526
d. 18. Aug.	Ernennung des Herrn Alexander Gibsone zum portugiesischen Vice-Consul in Danzig	37	1	554
d. 22. Aug.	Das Medizinalwesen in Dirschau betreffend	35	6	527
d. 22. Aug.	Die Nicht-Qualifikation des Chirurgus Vincent betreffend	36	3	544
d. 23. Aug.	Verpachtung der Administrations- und Arrende-Stücke im Elbinger Territorio	35 36	7 4	528 544
d. 26. Aug.	Prämie für die Entdeckung eines Brandstifters	37	2	554
d. 27. Aug.	Schaafpocken-Krankheit in Exau	37	3	555
d. 28. Aug.	Verlegung der Jahrmärkte in Dirschau und Gemlitz	38	2	567
d. 30. Aug.	Aufnahme der gelernten Jäger in das Jäger-Corps	37	4	555
d. 31. Aug.	Remuneration der Aerzte und Wundärzte	37	5	555
d. 1. Sept.	Vorsichts-Maaßregeln bei Verabreichung der Blausäure rc. und anderer Gifte	37	6	556
d. 1. Sept.	Kirchen-Diebstahl in Marienburg	37	7	557
d. 1. Sept.	Verlegung der Straße zwischen Langenau und Dirschau während des Chaussee-Baues	38	3	567
d. 3. Sept.	Abhaltung des Francisci-Jahrmarkts in Neustadt	38	4	568
d. 5. Sept.	Die Cassen-Anweisungen zu 50 Rthlr. betreffend	38	5	568
d. 5. Sept.	Patentirung des Grafen de la Rivaliere Frauendorf, hydraulischen Kalk und künstliche Puzzolane zu fertigen rc.	39	1	587
d. 9. Sept.	Holz-Verkauf	39 39	2 3	590 510
d. 13. Sept.	Die zur Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden ernannten Commissarien betreffend	40	1	597
d. 15. Sept.	Belobung des Reimer wegen Anfuhre von Sand zur Besserung eines Weges	41	2	612
d. 16. Sept.	Wegen der bei der dritten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine	39 40	4 2	591 597

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 6. März	Prüfung der Predigt-Amts-Candidaten pro Ministerio.	10	—	172
d. 6. April	Schul-Amts-Candidaten-Prüfung zu Marienburg . . .	14	—	234
d. 8. Mai	Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau. . .	20	—	325
d. 9. Juni	Die Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione auf den Universitäten betreffend.	26	—	431
d. 29. Juni	Aufhebung des Verbots, die Universität Jena zu besuchen	28	—	454
d. 5. Aug.	Die Zulassung zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctor-Würde betreffend	35	—	521
d. 21. Aug.	Die neue Ausgabe des lateinischen Schul-Lexicons vom Professor Kärcher betreffend	36	—	538
d. 29. Aug.	Prüfung der Predigtamts-Candidaten pro ministerio	37	—	553
d. 23. Oct.	Wegen des vom Professor v. Leonhard herausgegebenen Lehrbuchs der Naturgeschichte des Mineral-Reichs	45	—	689
d. 7. Nov.	Wahlfähige Seminaristen betreffend	47	—	704
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.			
1824.				
d. 24. Dec.	Anwendung der Gesinde-Entlassungs-Scheine . . .	2	1	21
d. 27. Dec.	Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend	1	1	2
d. 28. Dec.	Versendung der Amts-Blätter für 1825 und Berichtigung der Pränumeration	1	2	4
d. 28. Dec.	Gegen das Einschleichen der Polnischen Juden in die diesseitigen Staaten	1	3	4
d. 29. Dec.	Entrichtung der Land-Armen-Beiträge für 1825 . .	1	4	5
d. 30. Dec.	Wegen der an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und Sächsischen Cassen-Billets A. tretenden Cassen-Anweisungen	1	5	5
	Specielle Nachweisung der einzuziehenden Feuer-Societäts-Beiträge und Receptions-Gelder für 1824	1	6	8

Digitized by Google

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 30. Dec.	Verlängerung des Termins zum Verbrauch des ältern Stempelpapiers	2	2	22
d. 30. Dec.	Ablösung von Domainen-Gefällen betreffend	4	1	62
1825. d. 4. Jan.	Wegen Herausgabe des Sach- und Namens-Registers zum Amtsblatt 1824	2	3	22
	Nachweisung der im Jahre 1824 von dem Westpreußischen Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden Brandschäden	2	4	23
d. 4. Jan.	Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse	3	1	59
d. 4. Jan.	Chaussee-Geld-Tarif	3	2	59
d. 6. Jan.	Militair-Blinden-Unterstützung	4	2	63
d. 9. Jan.	Land-Gestüts-Sachen	4	3	66
d. 10. Jan.	Behandlung der künftig zur Remonte zu stellenden Pferde	4	4	67
d. 10. Jan.	Hausir-Angelegenheit	4	5	69
d. 10. Jan.	Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1825 betreffend	5	1	77
d. 11. Jan.	Belobung des Lötker wegen Rettung eines ins Wasser gestürzten Knaben	5	2	78
d. 12. Jan.	Mittel, Kartoffeln, welche durch Wasser gelitten haben, brauchbar zu machen	3	3	60
d. 12. Jan.	Die neuen Kassen-Anweisungen betreffend	4	6	70
d. 12. Jan.	Vermächtniß der Fähdrichschen Eheleute in Elbing an die heil. drei Königs-Kirche	5	3	78
d. 13. Jan.	Vorsichts-Maaßregeln gegen die Schaafräude	4	7	70
d. 13. Jan.	Anlegung einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau	5 6 7	4 1 1	78 96 110
d. 17. Jan.	Den Jahrmarkt in Neuteich betreffend	4	8	71
d. 18. Jan.	Kollekte zum Wiederaufbau der Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Sternberg	5	5	79

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 18. Jan.	Kollekte zur Wiederherstellung der Bernhardiner Kloster-Kirche in Thorn	5	6	80
d. 22. Jan.	Wegen eines aufgegriffenen taubstummen Vagabonden	5	9	82
d. 23. Jan.	Schiffs-Signale betreffend	5	7	80
d. 25. Jan.	Verkauf von Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königs ꝛc.	5	8	80
d. 30. Jan.	Vermächtniß für die katholische Kirche in Elbing	7	2	110
d. 31. Jan.	Schreibmaterialien-Bedarf für die Königl. Regierung pr. 1825.	7	3	111
d. 1. Febr.	Bestrafung zweier Dienstjungen wegen Brandstiftung	6	2	96
	Nachweisung der, 1824 im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden	6	3	97
d. 2. Febr.	Pensions-Rückstände verstorbener Militair-Personen betreffend	8	—	126
		9	—	141
		10	—	165
d. 4. Febr.	Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge pr. 1824	8	1	136
d. 8. Febr.	Wegen der aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge für Kirchen und Pfarrgebäude pro 1824	7	4	112
d. 8. Febr.	Belobung des Jochem und Marschalk, wegen Rettung zweier im Wasser verunglückten Kinder	7	5	112
d. 10. Febr.	Die Forstgerichtstage beim Landgericht Bernet betreffend	9	2	150
d. 12. Febr.	Ankündigung der Zeitschrift: Jahrbücher des Preußischen Volks-Schulwesens	9	3	150
d. 14. Febr.	Vergütung der bei Bränden verloren gegangenen Feuer-Lösch-Geräthschaften	8	2	136
d. 14. Febr.	Ablösung von Domainen-Gefällen	9	1	148
d. 15. Febr.	Wegen Unterstützung der durch die Sturmfluthen Verunglückten in Hela		extraordinaire Beilage	
d. 16. Febr.	In Steuer-Angelegenheiten	7		
d. 16. Febr.	Ergänzung der Verfügung vom 29. Jan. v. J. Eintragungen in die Kirchenbücher betreffend	8	3	137
d. 22. Febr.	Anderweite Organisation des Königl. Kriegs-Ministerii	9	4	153
		10	1	173

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer. des Amts-Blattes	der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 24. Febr.	Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824	10	2	174
d. 28. Febr.	Prüfung der Apotheker-Lehrlinge	11	2	187
d. 28. Febr.	Zahlungsart der Wittwen-Kassen-Beiträge von Beamten	11	3	187
d. 1. März	Die China nova betreffend	11	1	186
d. 2. März	Kirchen-Kassen-Revisionen	11	4	188
d. 5. März	Den Jahrmarkt in Preuß. Stargardt betreffend	11	5	189
d. 5. März	Rechnungslegung über die aus Militair-Fonds zu leistenden Zahlungen	12	1	209
d. 8. März	Kollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Clemmen	13	1	221
d. 9. März	Uebersetzung aus der Warschauer Zeitung No. 13. Die Zahlung der Zinsen von Hypotheken-Schatz-Obligationen betreffend	11	—	186
d. 10. März	Visirung und Ertheilung der Pässe an Handelsjuden	11	6	189
d. 10. März	Aufruf zur Wohlthätigkeit für die Bewohner der Tilsiter Niederung	12	2	210
d. 11. März	Wegen der Preußischen Lootsen-Flagge	12	3	213
d. 11. März	Bevölkerungs-Listen für 1824	13	2	221
d. 12. März	Wahl der Stadtverordneten	13	3	222
d. 13. März	Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine	12	4	213
d. 13. März	Wegen einiger gefundenen Kriegs-Denkmünzen	13	4	222
d. 15. März	Wegen der Schaafräude	11	2	201
d. 15. März	Beiträge für die Verunglückten in Hela	13	5	222
d. 16. März	Wegen der bei der Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine	11	1	201
d. 16. März	Beförderung der Baumpflanzung	12	5	214
d. 16. März	Chaussee-Zoll-Erhebung von Neustadt bis zur Grenze mit Pommern	12	6	215
d. 17. März	Aufforderung an Versorgungsberechtigte Invaliden	13	6	223
d. 17. März	Belobung des Hildebrandt und Rehberg wegen Thätigkeit beim Löschen des Feuers in Jablau	13	7	223

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer. des Amts-Blattes	der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 18. März	Aufforderung zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ostfriesland	13	8	223
d. 18. März	Befreiung der Seemannschaften der Schiffe Prinzessin Louise und Mentor von der gesetzlichen Militair-Dienstpflicht	13	9	225
d. 19. März	Die Zahlung Königl. Gefälle in Kassen-Anweisungen betreffend	20	1	325
d. 22. März	Vorspann-Verabfolgung an die zum Lehr-Infanterie-Bataillon nach Potsdam abgehenden Infanterie-Commando's	14	2	237
d. 24. März	Den Einfuhrzoll ausländischen Salzes in Rußland betreffend	13	10	225
d. 25. März	Rechtsverhältniße der auf Domainen- und andern Privat-Grundstücken angesessenen menonitischen Emphyteuten	14	3	237
d. 25. März	Separation der Kirchen- Schul- und Pfarr-Ländereien	15	2	246
d. 26. März	Verfahren bei dem Einführen der Magistrats-Personen	18	1	288
d. 29. März	Sichere und schnelle Heilung der Schaafräude	15	3	247
d. 29. März	Die Herausgabe des Bildnißes Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise betreffend	17	2	276
d. 30. März	Sichere Aufbewahrung der Kartoffeln	16	1	261
d. 31. März	Bekanntmachungen der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission	14	1	234
d. 31. März	Auflösung des Zunftverbandes der Riemer- und Handschuhmacher in Elbing	15	4	248
d. 3. April	Empfehlung des Werks: Geschichte unserer Zeit, von Menzel	15	5	248
d. 5. April	Die Bewilligung des Königl. Pathengeschenks für Eltern von 7 und mehreren Söhnen betreffend	15	6	249
d. 6. April	Bekanntmachung der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission	15	1	245
d. 6. April	Paß-Ertheilung zu Reisen nach Frankreich	16	2	263

Digitized by Google

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 6. April	Ernennung eines Geschäftsträgers bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika	16	3	263
d. 7. April	Acker-Instrumenten-Fabrik des Dyk zu Kaldowo bei Marienburg	17	1	270
d. 7. April	Die neue lithographirte Wege-Karte des Preußischen Staats betreffend	18	2	292
d. 9. April	Chaussee-Zoll-Erhebung von Neustadt bis zur Grenze mit Pommern	16	4	264
d. 11. April	Aufforderung, den jetzigen Aufenthalt des Rehberg auszumitteln	17	3	277
d. 12. April	Die Servis-Zahlungen an das Militair betreffend. . .	17	4	277
d. 12. April	Wegen der Revision der Physiker	18	3	293
d. 12. April	Wegen der in den Apotheken zu haltenden Anzahl der Lehrlinge	18	4	294
d. 13. April	Verpflegung marschirender Soldaten durch Transport-Vorschuß	18	5	295
d. 14. April	Einziehung der alten Scheidemünze	19	3	311
d. 15. April	Belobung des Schmidt und Braak wegen bewiesener Thätigkeit beim Löschen des Feuers in Bohnsack	19	4	311
d. 16. April	Die Herausgabe des Amtsblattes betreffend	17	5	277
d. 16. April	Grenzen der den Dorfs-Gerichten zustehenden Dienst-Gewalt	18	6	296
d. 17. April	Vermächtniß für die Stadtschule in Schöneck	18	7	299
d. 20. April	Die Anschaffung der Dienst-Siegel betreffend	21	1	334
d. 21. April	Aufhebung des Haupt-Steuer-Amts Düren	18	8	299
d. 22. April	Gnadengehalt und Wartegeld im Civil-Dienst angestellter Invaliden	18	9	299
d. 22. April	Bestrafung wegen unterlassener Anzeige ausgebrochener Schaaf-Räude	19	5	312
d. 23. April	Wegen Anbaues von Rapp- und Rübsaamen zum Oelgewinn	19	6	312

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 23. April	Verpflichtung der Zöglinge der Seminarien zur Annahme von Schullehrer Stellen	20	2	326
d. 24. April	Wegen der Berichte in Kirchen-Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten	19	7	313
d. 24. April	Wiederaufhebung des Verlustes des National-Militair-Abzeichens bei Militair-Personen	21	2	334
d. 26. April	Berücksichtigung ärztlicher Atteste bei Vorspann-Gestellung für invalide und zum Marsch unfähige Militairs	19	1	309
d. 26. April	Vorspann-Gestellung an nicht mobile Truppen	19	2	310
d. 26. April	Abgaben auf Personen-Lohnfuhren	20	3	327
d. 30. April	Gratis-Verpflegung der Truppen während des letztjährigen Manövers des Ersten Armee-Corps	19	8	313
d. 30. April	Den Ankauf der Remonte-Pferde betreffend	19	9	314
d. 7. Mai	Die Mahl- und Schlachtsteuer betreffend	20	4	328
d. 8. Mai	Wegen der aus dem Auslande eingehenden Lotterie-Loose	20	5	329
d. 12. Mai	Die Feuer-Polizei betreffend	22	2	353
d. 14. Mai	Die Heil-Methode des Zoll-Rendanten Helmund beim Krebse betreffend	22	3	358
d. 15. Mai	Einziehung der currenten Feuer-Societäts-Beiträge für Grundstücke, welche unter gerichtlicher Verwaltung stehen	21	3	335
d. 15. Mai	Wahlfähigkeit des Schul-Amts-Candidaten Anderson	22	4	359
d. 19. Mai	Wegen der Schornsteine in den Wohnungen der Fischer	22	5	359
d. 20. Mai	Stempelpflichtigkeit der Gesinde-Entlassungs-Scheine .	22	6	360
d. 21. Mai	Das Tragen der Uniform der Soldaten der Kriegs-Reserve und der Landwehrmänner und die von ihnen den Offizieren zu machenden Honneurs . .	22	1	352
d. 24 Mai	Sistirung der Gnaden-Gehalts- und Warte-Gelder-Zahlungen der im Civil-Dienst angestellten Invaliden	23	1	397
d. 24. Mai	Ausbruch der Schaafräude in Groß-Trampken	23	2	398

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 26. Mai	Erhebung der Marktstands-Gelder während des Dominiks in Danzig	23	3	398
d. 27. Mai	Wahlfähigkeit einiger Schul-Amts-Candidaten	24	1	407
d. 27. Mai	Kollekte zum Neubau der katholischen Kirche in Neu-Astenberg	25	1	415
d. 30. Mai	Die Ersatz-Aushebung betreffend	extraordinaire Beilage zu No. 22.		
d. 1. Juni	Wegen Unterstützung der Waldenser	25	2	415
d. 1. Juni	Schutzpocken-Impfung im Jahre 1824	38	1	565
d. 3. Juni	Feier der Festtage	25	3	417
d. 5. Juni	Verwendung der Pfarr-Einkünfte während der Pfarr-Vacanzen	25	4	418
d. 6. Juni	Wegen der häufigen Brände in der Niederung	24	2	408
d. 7. Juni	Ablösung der Domainen-Gefälle	25	6	418
d. 8. Juni	Die bösartige und ansteckende Klauen-Seuche der Schaafe betreffend	24	3	409
d. 9. Juni	Instandsetzung und Bepflanzung der Wege	25	6	418
d. 10. Juni	Wahlfähigkeit des Hauslehrers Modersitzky	25	7	420
d. 10. Juni	Wahlfähigkeit einiger Schul-Amts-Candidaten	26	2	436
d. 14. Juni	Portopflichtigkeit der in indirekten und Gewerbsteuer-Contraventionssachen abgehenden Berichte, Verfügungen u. s. w.	26	3	437
d. 16. Juni	Specielle Revision des Durchgangs-Guts und der an Packhofs-Orten mit Begleitschein abzufertigenden Waaren	29	1	463
d. 17. Juni	Prämie für Entdeckung von Wald-Brandstiftern . . .	27	—	478
d. 19. Juni	Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen vom 1. Januar bis ult. Juni c.	26	1	434
d. 21. Juni	Neu entstandene Etablissements	26	4	438
d. 23. Juni	Abführung der Pränumeration für das Amts-Blatt . .	26	5	438
d. 25. Juni	Die Ausführung von Neu-Bauten betreffend	28	2	456

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 28. Juni	Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie	28	1	455
d. 2. Juli	Einrichtung der Feuer-Societäts-Catastra für 1826	28	3	457
d. 10. Juli	Die Anschaffung der Dienst-Siegel betreffend	29	2	464
d. 11. Juli	Freiwillige Naturalien-Lieferung zur Truppen-Verpflegung	30	1	470
d. 14. Juli	Bau der Brücke am Neugarter Thor in Danzig	30	2	474
d. 15. Juli	Bestrafung des Forst-Diebstahls durch Forstarbeit	33	1	499
d. 23. Juli	Den Leuchtthurm zu Nargö betreffend	32	3	492
d. 20. Juli	Erhebung einer Brenn-Materialien-Steuer in Danzig	32	2	492
d. 27. Juli	Liquidirung der auf die Gewehrgelder der Compagnie- und Eskadron-Chefs vor dem Jahre 1807 aufgenommenen und contrahirten Schulden	32 34 36	1 1 1	490 514 538
d. 28. Juli	Patentirung des Fabrik-Unternehmens Cockerill	32	4	493
d. 30. Juli	Die Aufbewahrung der Amts-Blätter betreffend	32	5	493
d. 30. Juli	Verwaltungsart und die verschiedenen Fonds der milden Stiftungen betreffend	33	2	505
d. 1. Aug	Erleichterung des Anbringens von Beschwerden gegen Steuer-Beamte	35	2	524
d. 4. Aug.	Wegen des unter der Benennung Hierochord erfundenen Instruments	33	3	507
d. 10. Aug.	Transport- und Verpflegungs-Kosten bei Transporten von Bettlern, Vagabunden ꝛc.	34	2	515
d. 11. Aug.	Betreffend die verlängerte Militair-Dienstzeit der Söhne von Militair-Personen und Militair-Beamten, für die aus Staats-Cassen eine Erziehungs-Unterstützung bewilligt ist	35	1	523
d. 13. Aug.	Ausbruch der Schaafpocken in Exau zu Tokar	34	3	516
d. 15. Aug.	Ernennung des Pfarrers v. Kolaczkowski zum Schul-Inspector	35	3	525
d. 16. Aug.	Ueber die Bräune unter den Schweinen	36	2	540
d. 17. Aug.	Die Commission zur Entscheidung für Magazin-Lieferungen betreffend	35	4	525

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 18. Aug.	Wegen Einziehung der Münze	35	5	526
d. 18. Aug.	Ernennung des Herrn Alexander Gibsone zum Portugiesischen Vice-Consul in Danzig	37	1	554
d. 22. Aug.	Das Medizinalwesen in Dirschau betreffend	35	6	527
d. 22. Aug.	Die Nicht-Qualifikation des Chirurgus Vincent betreffend	36	3	544
d. 23. Aug.	Verpachtung der Administrations- und Arrende-Stücke im Elbinger Territorio	35 36	7 4	528 544
d. 26. Aug.	Prämie für die Entdeckung eines Brandstifters	37	2	554
d. 27. Aug.	Schaafpocken-Krankheit in Erau	37	3	555
d. 28. Aug.	Verlegung der Jahrmärkte in Dirschau und Gemlitz	38	2	567
d. 30. Aug.	Aufnahme der gelernten Jäger in das Jäger-Corps	37	4	555
d. 31. Aug.	Remuneration der Aerzte und Wundärzte	37	5	555
d. 1. Sept.	Vorsichts-Maaßregeln bei Verabreichung der Blausäure ꝛc. und anderer Gifte	37	6	556
d. 1. Sept.	Kirchen-Diebstahl in Marienburg	37	7	557
d. 1. Sept.	Verlegung der Straße zwischen Langenau und Dirschau während des Chaussee-Baues	38	3	567
d. 3. Sept.	Abhaltung des Francisci-Jahrmarkts in Neustadt	38	4	568
d. 5. Sept.	Die Cassen-Anweisungen zu 50 Rthlr. betreffend	38	5	568
d. 5. Sept.	Patentirung des Grafen de la Rivalière Frauendorf, hydraulischen Kalk und künstliche Puzzolane zu fertigen ꝛc.	39	1	587
d. 9. Sept.	Holz-Verkauf	39 39	2 3	590 510
d. 13. Sept.	Die zur Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden ernannten Commissarien betreffend	40	1	597
d. 15. Sept.	Belobung des Reimer wegen Anfuhre von Sand zur Besserung eines Weges	41	2	612
d. 16. Sept.	Wegen der bei der dritten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine	39 40	4 2	591 597

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 17. Sept.	Die Einziehung der Münze betreffend	39	5	591
d. 19. Sept.	Correspondenz mit den Cadetten-Instituten	40	3	600
d. 19. Sept.	Beförderung von Dienstbriefen durch die Land-Fußboten	40	5	605
d. 20. Sept.	Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals	40	4	600
d. 21. Sept.	Wahlfähigkeit einiger Schul-Amts-Candidaten	40	6	605
d. 22. Sept.	Kollekte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche zu Pleschen	40	7	606
d. 30. Sept.	Ausbruch der Schaafpocken in Swaroczin	41	3	622
d. 1. Octbr.	Wegen des Bedarfs an Amts-Blättern für 1826 . . .	41	4	623
d. 3. Octbr.	Chaussee-Zoll-Verpachtung bei der Barriere in Langfuhr	43	1	660
d. 4. Octbr.	Einzuziehende Feuer-Societäts-Beiträge für 1825. . . .	41	5	623
d. 5. Octbr.	Bekanntmachungen von der Kanzel betreffend	42	1	636
d. 7. Octbr.	Allgemeine Kirchen-Collekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse	43	2	660
d. 9. Octbr.	Abhaltung des Ursula-Jahrmarkts in Putzig	42	2	637
d. 10. Octbr.	Ausbruch der Schaafpocken betreffend	42	3	637
d. 12. Octbr.	Regulativ über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Manufactur- und Fabrik-Waaren	42	4	637
d. 12. Octbr.	Den vorschriftswidrigen Verkauf des Flachses betreffend	43	3	661
d. 18. Octbr.	Wegen der in Mahlkau ausgebrochenen Schaafräude .	43	4	662
d. 21. Octbr.	Wegen portofreier Geldsendungen	44	—	675
d. 26. Octbr.	Recurse in Steuer-Contraventionen betreffend	46	1	698
d. 2. Novbr.	Die Handwerks-Schule in Danzig betreffend	46	2	699
d. 3. Novbr.	Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge für 1825 . . .	46	3	699
d. 7. Novbr.	Zahlung der Wartegelder oder Pensionen und Gnaden-Gehalte an Militair-Beamte und Versorgung der Invaliden	47	—	704
d. 9. Novbr.	Die neue Scheidemünze betreffend	48	1	720

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer. des Amts-Blattes	der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 11. Novbr.	Verwendung der Unterstützung für die Verunglückten in Hela	48	2	721
d. 15. Novbr.	Wegen des Vorviehes, der Geräthe und des Umzuges der Schäfer und Schäferknechte	48	3	723
d. 16. Novbr.	Anzeige der Martini-Marktpreise pro 1825	49	1	750
d. 18. Novbr.	Maaßregeln zur Verhütung der Schaafräude.	48	4	731
d. 18. Novbr.	Aufhebung und Verlegung mehrerer Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter	48	5	736
d. 19. Novbr.	Bestrafung wegen unterlassener Anzeige des Ausbruchs der Schaafräude	48	6	737
d. 21. Novbr.	Wegen Anfertigung der Gewerbsteuer-Rollen	49	2	750
d. 24. Novbr.	Die Anstellung eines Preuß. Geschäftsträgers bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika betreffend	49	3	751
d. 25. Novbr.	Anstellung der Forstbedienten	50	1	776
d. 26. Novbr.	Den Sachverkehr mit der Post betreffend	49	4	751
d. 28. Novbr.	Schaafpocken zu Borowo betreffend	50	2	777
d. 29. Novbr.	Den Getränke-Verkauf auf Ablaß-Märkten betreffend .	51	1	783
d. 29. Novbr.	Prüfungszeit der im Civildienste anzustellenden Invaliden	52	1	798
d. 30. Novbr.	Befreiung der Mannschaften des Schiffs Christian von der gesetzlichen Militair-Dienstpflicht betreffend .	50	3	777
d. 1. Decbr.	Wegen der Schaafräude in Groß Trampken.	52	2	798
d. 2. Decbr.	Die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge für 1825 betreffend	50	4	777
d. 2. Decbr.	Wahlfähige Seminaristen betreffend	51	2	783
d. 4. Decbr.	Wegen Erhebung des Chaussee-Zolles auf der Straße von Marienburg nach Dirschau	50	5	778
d. 7. Decbr.	Schaafkrankheiten im Dorfe Zblew betreffend	52	3	799
d. 8. Decbr.	Die Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine auf dem platten Lande betreffend	51	3	784
d. 10. Decbr.	Die Herausgabe einer Schrift zu Denk- und Sprech-Uebungen betreffend	52	4	799

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 19. Decbr.	Wegen Herausgabe eines öffentlichen Anzeigers mit dem Amtsblatt	52	5	799
d. 23. Decbr.	Errichtung einer Steuer-Direktion für Westpreußen . .	52	1	745
	V. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.			
1824.				
d. 10. Decbr.	Die Behandlung gerichtlich niederzulegender ꝛc. Gelder betreffend	2	—	31
d. 17. Decbr.	Verpflegungs-Kosten der zur Einstellung bei einer Straf-Section Verurtheilten während der Vollstreckung	1	—	16
d. 28. Decbr.	Obduktion der Leichname der Selbstmörder	4	—	71
1825.				
d. 4. Jan.	Den Urlaub der Justiz-Beamten betreffend	5	1	83
d. 4. Jan.	Zahlung der Feuer-Societäts-Beiträge für die unter gerichtlicher Sequestration stehenden Grundstücke . .	5	2	87
d. 1. Febr.	Wegen der Straf-Erkenntniße gegen Landwehrmänner	7	1	115
d. 1. Febr.	Die Bureau-Kasse des Königl. Justiz-Ministerii betreffend	7	2	116
d. 15. Febr.	Militairgerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen	11	1	191
d. 22. Febr.	Erstattung des Porto's in unvermögenden Prozeß-Pupillen und sonstigen Rechtssachen	11	2	193
d. 25. Febr.	Wegen des bei Erkenntnißen in Contraventions- und Defraudations-Sachen anzuwendenden Stempels	11	3	194
d. 4. März	Die Ansprüche der Invaliden betreffend	13	1	226
d. 8. März	Bestrafung wegen unerlaubter Geburtshülfe	13	2	227
d. 15. März	Verkauf des Guts-Antheils Zackrzewo N. 290. Lit. C.	14	—	239

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer. des Amts-Blattes	der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 31. März	Einreichung der Nachweisung fiskalischer Strafen . . .	16	—	264
d. 8. April	Die Heiraths-Consense für Beamten betreffend	17	1	278
d. 8. April	Wegen der künftig einzureichenden Listen und Tabellen	17	2	278
d. 8. April	Suspension der Justiz-Beamten betreffend	18	—	300
d. 26. April	Verkauf des adelichen Guts Kucborowo	19	—	314
d. 26. April	Wegen des Stempels bei Agnitions-Resolutionen . . .	20	1	329
d. 26. April	Bestrafung der Formella und Grotha wegen unbefugter Geburtshülfe	20	2	330
d. 13. Mai	Bestrafung der Matheina wegen unbefugter Geburtshülfe	26	—	438
d. 12. Jul.	Daß der Jacob Schnell seine Strafe abgebüßt habe .	31	—	485
d. 15. Jul.	Verkauf des Erbpachtgutes Czarnylas	35	2	530
d. 28. Jul.	Die Gültigkeit der vom Ekatharinoslawschen Comptoir der auswärtigen Ansiedler in Rußland zu ertheilenden Bescheinigung der von Menoniten im Molotschner Gebiete ausgestellten Urkunden . , .	33	—	509
d. 15. Aug.	Denselben Gegenstand betreffend	35	1	529
d. 24. Aug.	Die Tödtung des Waldwärters Sauermann betreffend	36	—	545
d. 30. Aug.	Die Zahlung in Kassen-Anweisungen betreffend	40	—	606
d. 6. Sept.	Wegen Beschleunigung gerichtlicher Geschäfte	38	—	569
d. 23. Sept.	Den Bevollmächtigungs- und Legitimations-Punkt in Prozessen betreffeud	41	—	624
d. 28. Octbr.	Berechnung der Insinuations-Meilen- und Executions-Gebühren	47	1	705
d. 3. Novbr.	Das Werk „die gerichtliche Arithmetik" betreffend . .	47	2	710
d. 29. Novbr.	Den Concurs über das Vermögen der Offiziere betreffend	51	—	784
	VI. Bekanntmachungen des Königl. General-Commando's in Preußen.			
d. 8. Mai	An die Krieges-Reserve-Soldaten und Landwehrmänner des Ersten Armee-Corps	22	—	349

)(

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
	VII. Bekanntmachungen auswärtiger und sonstiger Behörden.			
d. 19. Jan.	Der Intendantur des ersten Armee-Corps, wegen Berechnung des bei Entreprise-Kontrakten zu verwendenden Stempels	5	3	90
d. 25. Jan.	Des Magistrats zu Königsberg, wegen Ausloosung der Königsberger Stadt- und Magistrats-Obligationen für das zweite halbe Jahr 1824	7	1	117
d. 4. Febr.	Des Chaussee-Bau-Comtoirs der Seehandlungs-Societät, den Bau der Kunststraße von Niewieszin über Schwetz bis Neuenburg betreffend	9	6	156
d. 10. Febr.	Der General-Direction der Seehandlungs-Societät. Bestimmungen wegen des pro 1825 in den Preußischen Häfen anzukaufenden überseeischen Salzes	9	7	156
d. 28. Febr.	Des Senats der Universität Halle, wegen Einrichtung einer akademischen Zahlungs-Commission.	19	4 u. 5	317
d. 1. März	Der General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	12	3	217
d. 2. April	Des General-Majors und Remonte-Inspecteurs Beier, wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in Preußen und Litthauen	18 21 23	2 2 1	303 337 400
d. 26. April	Des General-Postmeisters v. Nagler, wegen Abholung der Briefe von der Post	20 22	1 2	330 364
d. 30. April	Des Land-Gerichts zu Stargardt, im Betref der Forst-Gerichtstage	19	8	323
d. 2. Mai	Der Commission zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig	21 25 30	4 1 1	341 421 472
d. 30. Mai	Des General-Post-Meisters v. Nagler, die Anbringung von Beschwerden über Post-Anstalten oder Post-Beamten betreffend	26 27 28	4 3 1	442 449 458

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 14. Juli	Des Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin, Lizitation der Güter Bukowin und Schimmerwitz	32 40	— —	494 607
d. 26. Juli	Des Königl. Ober-Präsidii zu Posen, die Französischen Sold-Forderungen ehemaliger Polnischer Militairs betreffend	32	—	495
d. 4. Aug.	Des engern Ausschusses der Friedensgesellschaft Jahres-Bericht	34	2	518
d. 11. Aug.	Der Commission zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig	35 38 44	3 1 1	532 571 680
d. 19. Aug.	Des Polizei-Directoriums zu Elbing, wegen des am Hafenhause angelegten Baums	39	3	593
d. 1. Sept.	Der General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	38	5	578
d. 10. Sept.	Der Königl. Westpreuß. Landschafts-Direction, wegen der Westpreußischen Pfandbriefe	39	6	594
d. 14. Sept.	Der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Verpachtung der Domaine Göritten	41 43	1 2	625 666
d. 14. Sept.	Derselben Behörde, wegen Verpachtung der Domaine Grumbkowkaiten	42 43 44	1 1 —	648 662 677
d. 20. Sept.	Der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., wegen des Meßverkehrs bei den Messen zu Frankfurt a. O.	41	2	628
d. 6. Octbr.	Der Westpreuß. General-Landschafts-Direction, wegen Zahlung der Zinsen von den Westpreuß. Pfandbriefen	42	2	655
d. 27. Octbr.	Der Intendantur des ersten Armee-Corps, die Lieferung des Rauchfutters für 1826 betreffend ...	46	—	700
d. 29. Octbr.	Der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Veräußerung der Domainen-Güter Szirgupönen und Werdeln	48 49	— —	737 767

Datum der Verfügung oder Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes	Nummer der Verfügung oder Bekanntmachung.	Seite.
d. 8. Novbr.	Der Königl. Regierung zu Cöslin, wegen Verpachtung des Vorwerks Neuhoff	48 49	— 1	742 770
d. 30. Novbr.	Der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps, wegen der Forderungen an den Servis- und Garnison-Verwaltungsfonds	51	1	787
d. 1. Decbr.	Der Königl. Regierung zu Marienwerder, wegen Austhuung des Vorwerks in Groß-Jesewitz	52	1	804
d. 2. Decbr.	Derselben Behörde, wegen Verpachtung des Domainen-Amts Lonkorrek	52	2	804
d. 3. Decbr.	Der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps, wegen Verdingung der Fuhren für den Magazin-Verkehr zu Danzig pro 1826	51	3	789
d. 6. Decbr.	Der Königl. Regierung zu Cöslin, wegen Verpachtung der Vorwerke des Domainen-Intendantur-Amts Rügenwalde	51 52	— —	785 800

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 1. —

Danzig, den 6sten Januar 1825.

Gesetzsammlung.

Drei und zwanzigstes Stück.

No. 898. Chaussee-Geld-Tarif für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen. Vom 15ten August 1824.

- 899. Tarif von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals. Vom 14ten November 1824.

- 900. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten Dezember 1824, einige Modificationen und insbesondere die §. §. 156. 179. und 571. der Criminal-Ordnung betreffend.

- 901. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten Dezember 1824, wegen Suspension des, in den Rhein-Provinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen Französischen Republik vom 10ten Vendémaire des Jahres IV.

- 902. Erklärung wegen der, zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 15ten Dezember 1824.

Vier und zwanzigstes Stück.

No. 903. Regulativ über das Post-Tax-Wesen. Vom 18ten Dezember 1824.

- 904. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten Dezember 1824, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an der Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billets.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

„Die halbjährigen, am 1sten Januar 1825 fälligen Zinsen von Staats Schuldscheinen werden gegen Extradition des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. No. 4. in folgender Art berichtigt.

I.

Die Zahlung erfolgt in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine:

von	No.	1	bis	10,000	vom	3ten	bis 4ten	Januar,
"	No.	10,001	"	40,000	"	5ten	" 11ten	"
"	No.	40,001	"	70,000	"	12ten	" 18ten	"
"	No.	70,001	"	100,000	"	19ten	" 24sten	"
"	No.	100,001	und darüber	vom 25sten.				

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird. Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu erheben hat, ordnet die letzteren nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem, für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzunehmenden Verzeichnisse.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königl. Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1825 baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach

& Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termin, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungs-Hause in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar 1825.

IV.

Zugleich werden mit den Zinsen vom 1sten July bis letzten Dezember d. J., die aus der Zeit vom 1sten Januar 1821 bis letzten Juny 1824. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. No. 5. 6. 7. und 8. und Series IV. No. 1. 2. und 3. ausgezahlt, wogegen mit dem 1sten Januar 1825 die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Julius 1820 bis 1sten Januar 1821 präcludirt sind, und der darüber

ausgefertigte Zins-Coupon, Series III. No. 4.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis zum Ablaufe d. J. eingelöset werden kann. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können ebenfalls nur zwar bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Herr Agent Bloch hierselbst, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen. Berlin, den 17ten Dezember 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

X

Mit Bezug auf obige Bekanntmachung werden sämmtliche Spezial-Kassen auf die Verordnung vom 17ten Januar 1820. Gesetzsammlung No. 577. §. 17. verwiesen, nach welcher nunmehro und zwar vom 1sten Januar k. J. ab, die Zins-Coupons der Series III. No. 4. nicht weiter zur Zahlung angenommen, auch bis dahin nur noch bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse realisirt werden dürfen.

Nach dem letzten Dezember d. J. müssen also weiter keine Zinsen auf Coupons der Series III. No. 4 ausgezahlt, noch angenommen werden.

Danzig, den 27sten Dezember 1824. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Versendung der Amts-Blätter für 1825 und die Berichtigung der Pränumeration dafür betreffend.

Vom 1sten Januar k. J. ab, werden die Amts-Blätter nach den eingegangenen Bedarfs-Nachweisungen für 1825 versandt werden; diejenigen Behörden aber, welche keine Nachweisungen für 1825 eingereicht haben, erhalten die Amtsblätter in eben der Anzahl von Exemplaren, die ihnen für 1824 zugesandt worden sind.

Sämmtliche Behörden und Individuen, welche das Amts-Blatt nicht unentgeltlich erhalten, werden aufgefordert, die Pränumeration für 1825 unfehlbar bis zum 1sten Februar k. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, bei 1 Rthlr. Strafe zu berichtigen. Danzig, den 28sten Dezember 1824. I. Abtheilung.

(Nro. 3.) Gegen das Einschleichen Polnischer Juden in die diesseitigen Staaten.

Da nach den, neuerdings im Königreich Polen erlassenen Verordnungen die dortigen Juden dem Schank- und Schacher-Gewerbe entsagen und von der Grenze 3 Meilen zurück in das Innere des Landes entfernt werden sollen, so ist zu besorgen, daß mehrere der jenseitigen Schacher-, Brenner- und Bettel-Juden den Versuch machen werden, sich in die Preußischen Staaten einzuschleichen.

Die uns untergeordneten Behörden werden daher aufgefordert, dem Einschleichen Polnischer Juden möglichst entgegenzuwirken, und diejenigen, welche dennoch in die diesseitigen Staaten übertreten sollten, sofort über die Grenze zurückzuweisen.

Danzig, den 28sten Dezember 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der pro 1825 zu entrichtenden Land-Armen-Beiträge.

Die Herren Landräthe und die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter werden aufgefordert, die Subrepartitionen der pro 1825 aufzubringenden Land-Armen-Beiträge in der gewöhnlichen Artanzufertigen, und dieselben, mit einer Balance gegen das Jahr 1824 versehen, in duplo bis zum 1sten Februar k. J. zur Revision einzureichen, indem das Bedürfniß die Einziehung dieser Beiträge auch für das künftige Jahr fordert.

Bis zu eben diesem Termin haben die Magistrâte die feststehenden jährlichen Beiträge der Städte an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst einzusenden.

Für beiderlei Fälle wird, wenn der Termin von einer Behörde nicht eingehalten werden sollte, eine Strafe von 1 Rthlr. hiemit bestimmt.

In Betreff der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1825 wird eine besondere Verfügung erfolgen.

Danzig, den 29sten Dezember 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Königlichen Preußischen, an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und Kassen-Billets A. tretenden Kassen-Anweisungen betreffend.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21sten Dezember 1824, (Gesetzsammlung pro 1824. pag. 238), sollen die bisher im Umlauf gewesenen Tresor- und Thalerscheine, auch ehemaligen Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. in einem, von Sr. Majestät dem Könige annoch zu bestimmenden, Allerhöchst vorbehaltenen Termin werthlos werden, und nach §. 3. derselben, an deren Stelle schon mit dem 3ten Januar 1825 Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen in Circulation treten, welche als ein, dem baaren Metall-Courantgelde gleich zu achtendes Papier für den Umfang der Preuß. Monarchie nicht nur gelten, sondern auch allen denjenigen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen seyn sollen, die für die Tresor- und Thalerscheine, auch Kassen-Billets Litt. A. bisher bestanden haben.

Diese Kassen-Anweisungen sollen auch nach §. VI. und VII. der Allerhöchsten Ordre bei allen und jeden Gefälle-Einzahlungen an Königl. Kassen ohne Unterschied, wenn die Zahlung die Summe von Zwei Thalern Courant erreicht oder übersteigt, zur Hälfte, in so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, abgeführt, oder aber die an der Zwangs-Hälfte von der Zahlung fehlenden Kassen-Anweisungen mit Zwei Silbergroschen Straf-Agio bei der Zahlung derselben in Silbergelde abgelöset werden.

Indem wir diese Allerhöchste Verordnung hiemit zur Kenntniß des Publikums und der Königl. Kassen bringen, machen wir zur Nachricht und Achtung bekannt, daß, um das Publikum mit den nöthigen Kassen-Anweisungen zu versorgen,

1) die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse mit einer angemessenen Summe davon versehen worden, und solche zu allen Ausgaben, welche darin berichtigt werden können, verwenden wird.

2) Ist dieselbe beauftragt, jedem, der bei ihr Tresor-Thalerscheine, Kassen-Billets zum Umtausch präsentiren wird, solche gegen Kassen-Anweisungen einzutauschen, diese auch auf Verlangen gegen Courant-Geld zu verabfolgen.

Zu gleichem Behuf, wie ad 1 und 2, wird

3) von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse an sämmtliche, zu unserem Ressort gehörige Königl. Kreis-, Steuer- und Intendantur- auch Forst-Kassen ein angemessenes Quantum von Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr. und à 5 Rthlr. geschickt werden.

Da wir die besondere Anweisung erhalten haben, darauf unbedingt zu halten, daß die gesetzlich geordnete Zwangs-Hälfte aller an die Königl. Kassen zu leistenden Zahlungen in Kassen-Anweisungen realisirt oder 2 Sgl. Straf-Aglo für jeden, in Kassen-Anweisung fehlenden Thaler eingezogen werde, so verweisen auch wir die sämmtlichen Königl. Spezial-Kassen und das Publikum hierauf, und besonders auf die ausführlichen Vorschriften der oben erwähnten Königl. Cabinetsordre.

Alle von uns ressortirende Königl. Spezial-Kassen werden ihre, im Bestande habenden und künftig noch auf Gefälle einkommenden Tresor-Thalerscheine und Kassen-Billets, die für jetzt noch, gleich den Kassen-Anweisungen, auf die gesetzliche Zahlungs-Zwangs-Hälfte angenommen werden müssen, auf ihre, zur Regierungs-Haupt-Kasse schuldigen Ueberschüsse abliefern.

Bei allen Königl. Kassen muß das Kassenbuch eine Colonne für Kassen-Anweisungen enthalten, und bei denjenigen Positionen, wo der Zwangs-Antheil nicht voll-

ständig resp. in Kassen-Anweisungen oder, so lange die Tresor-Thalerscheine und Kassen-Billets nicht völlig werthlos erklärt sind, auch in diesen nicht entrichtet ist, auf die geschehene Vereinnahmung des Straf-Agio's hinweisen.

Eben so müssen die Kassen-Quittungen künftig immer so gestellt werden, daß die geschehene Zahlung des Zwangs-Antheils, eventualiter des Straf-Agio's, sich daraus deutlich ersehen läßt.

Auf die Befolgung dieser Vorschriften soll und wird bei Kassen-Revisionen strenge gesehen werden.

Beschädigte Tresor-Thalerscheine und Kassen-Billets Litt. A. sind nur dann zum Umtausch gegen Kassen-Anweisungen anzunehmen, wenn erstere noch ganz vollständig mit der Nummer, die Kassen-Billets dagegen mit dem Preußischen Stempel versehen sind.

Falls von irgend einer Königl. Kasse diesem Erforderniß nicht pünktlich genügt werden sollte, dann wird dieselbe es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn derselben dafür keine Valuta gewähret wird.

Obgleich die Einzahlung der Kassen-Anweisungen beim Ausfertigungs-Bureau mit der größten Sorgfalt statt gefunden, und jedes einzelne Packet nach der Versiegelung sofort gewogen und das Gewicht darauf sofort verzeichnet worden ist, so soll doch bei jedem Empfange eines ganzen Packets den Empfängern überlassen werden, sich auf der Stelle von der Richtigkeit der, im Packet befindlichen Summe zu überzeugen, indem ein Schadens-Ersatz, wenn die Annahme des Packets einmal erfolgt ist, nie weiter Statt finden kann.

Danzig, den 30. Dezember 1824. II. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen der Feuer-Societäts-Beiträge für 1824 mit Bezug

Spezielle

der, im Danziger Regierungs-Bezirke einzuziehenden Feuer-

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1824.	Davon ist der Beitrag zu 4 Pf. vom Thaler.			Ist zu erheben: a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. aus städtischen Communal-Kassen.		
		rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	I. Domainen- und Intendantur-Aemter.													
1	Berent	80,515	894	18	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Kgl. Forst-Gebäude	10,940	121	16	8	121	16	8	—	—	—	—	—	—
	Brück	70,230	780	10	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—
	Wie zu 1. . . .	6375	70	25	—	70	25	—	—	—	—	—	—	—
3	Carthaus . . .	153,550	1706	3	4	91	3	4	—	—	—	—	—	—
	Wie vor . . .	22,275	247	15	—	247	15	—	—	—	—	—	—	—
4	Elbing, einschließlich 82815 rtl. von d. zum Polizei-Ressort der Stadt gehörigen Kämmerei- und Hospitals-Ortschaften	965,905	10732	8	4	186	3	4	—	—	—	—	—	—
	Wie vor . . .	5705	63	11	8	63	11	8	—	—	—	—	—	—
5	Marienburg . .	1,055,095	11723	8	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wie vor . . .	4060	45	3	4	45	3	4	—	—	—	—	—	—
	Seiten-Betrag .	2,374,650	26,385	—	—	900	8	4	—	—	—	—	—	—

auf Nro. 6. im 52sten Stücke des vorjährigen Amts-Blattes.

Nachweisung

Sozietäts-Beiträge und Receptions-Gelder für 1824.

d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Versicherungs-Quantum, wovon Receptions-Beitrag zu erheben ist. rtl.	Betrag des Receptions-Geldes zu 2/3 pf. vom Rthl rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben: a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
880	18	4	425	—	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	7	Aus Kgl. Kasse für 2 Salzspeicher, die mit 1260 rtl. versichert sind.
773	20	—	800	1	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	5	Desgl. für das mit 600 rtl. versicherte Gefängniß-Gebäude.
1615	—	—	1650	3	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	8	Desgl von 8200 rtl Versicherung der Amts-Gebäude.
10546	5	—	9250	17	3	11	—	16	8	—	—	—	—	—	—	16	17	3	Desgl. v. 16750 rtl Versicherungen verschiedener Kgl. Gebäude.
11669	8	4	28505	52	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	23	7	Der Beitrag aus Kgl. Kasse betrifft die Intendantur-Amts-Gebäude, welche mit 4860 rtl versichert sind.
25484	21	8	40630	75	7	2	—	16	8	—	—	—	—	—	—	74	20	6	

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1824.	Davon ist der Beitrag zu 4 Pf. vom Thaler.			Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. aus städtischen Communal-Kassen.		
		rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	Uebertrag	2,374,650	26,385	—	—	900	8	4	—	—	—	—	—	—
6	Pelpin	124,750	1386	3	4	30	23	4	—		—	—	—	—
	Die zum bischöflichen Sitz in Pelplin gehörigen Gebäude .	48,160	535	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wie zu 1. . . .	7760	86	6	8	86	6	8	—	—	—	—	—	—
7	Putzig	132,400	1471	3	4	—	—	—	156	26	8	—	—	—
	Wie zu 1. . . .	15,740	174	26	8	174	26	8	—	—	—	—	—	—
8	Schöneck . . .	115,710	1285	20	—	—	—	—	185	11	8	—	—	—
	Wie zu 1. . .	11,840	131	16	8	131	16	8	—	—	—	—	—	—
9	Sobbowitz . . .	141,708	1574	16	—	—	—	—	270	—	—	—	—	—
	Wie vor . . .	10,679	118	19	8	118	19	8	—	—	—	—	—	—
10	Subkau . . .	209,745	2330	15	—	—	—	—	230	26	8	—	—	—
	Wie vor . , .	1275	14	5	—	14	5	—	—	—	—	—	—	—
11	Stargardt . . .	149,710	1663	13	4	3	26	8	—	—		—	—	—
	Wie vor . . .	10,850	120	16	8	120	16	8	—	—	—	—	—	—
12	Tiegenhoff . . .	629,245	6991	18	4	51	3	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	3,984,222	44,269	4	—	1032	3	—	843	5	—	—	—	—
	II. Städte und deren Landgebiete.													
1	Berent	15,730	174	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Danzig:													
	a. Stadtkreis .	114,500	1272	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Im Danziger Landkreise .	1,616,590	17962	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Halbinsel Hela	3600	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dirschau . . .	115,120	1279	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seiten-Betrag	1,865,540	20,728	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—

d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Versicherungs-Quantum wovon Receptions-Beitrag zu erheben ist. rtl	Betrag des Receptions-Geldes zu $\frac{2}{3}$ pf. vom Rthl. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben: a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen. rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
25484	21	8	40630	75	7	2	—	16	8	—	—	—	—	—	—	74	20	6	
1355	10	—	4625	8	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	17	—	Desgleichen, von 2770 Rthlr. Versicherung.
535	3	4	48160	89	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	5	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1314	6	8	3075	5	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1100	8	4	1110	2	1	8	—	—	—	1	12	9	—	—	—	—	18	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1304	16	—	40845	75	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	19	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2099	18	4	7140	13	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1659	16	8	2760	5	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	4	Der Beitrag aus Königl. Kasse ist für das mit 350 rtl. versicherte Gebäude des Kreis-Lazareths zu entrichten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6940	15	—	2400	4	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13	4	Desgl. für die mit 4600 rtl. versicherten Intendantur-Amts-Gebäude.
41793	26	—	150745	279	4	9	—	16	8	1	12	9	—	—	—	277	5	4	
174	23	4	185	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	
1272	6	8	8300	15	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11	1	Auch von adlichen Gütern.
1792	3	4	12410	22	29	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	29	5	
40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1379	3	4	2270	4	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	1	
20728	16	8	23165	42	26	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	26	10	

Digitized by Google

Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1824.	Davon ist der Beitrag zu 4 Pf. vom Thaler.			Ist zu erheben								
					a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern			c. aus städtischen Communal-Kassen.		
	rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Uebertrag	1,865,540	20,728	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Elbing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Marienburg . .	261,215	2902	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Neustadt . . .	51,700	574	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 Neuteich	130,885	1454	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Putzig	50,940	566	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Schöneck . . .	47,465	527	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 Stargardt . . .	107,440	1193	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 Tolkemit . . .	16,660	185	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	2,531,845	28,131	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Adliche Güter.													
1 Danziger Stadtkreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Danziger Landkreis	155,390	1726	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Neustädter Kreis .	21,955	243	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Carthauser " .	3745	41	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Berenter " .	18,860	209	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Stargardter " .	65,505	727	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 Marienburger "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Elbinger " .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	265,455	2949	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Verschiedene Königl. Gebäude													
1 Das Posthaus zu Danzig . . .	15,000	166	20	—	166	20	—	—	—	—	—	—	—
2 Gebäude des Provinz-Hebammen-Instituts zu Danzig .	13,000	144	13	4	144	13	4	—	—	—	—	—	—
3 Schauspielhaus zu Danzig . . .	15,000	166	20	—	166	20	—	—	—	—	—	—	—
Seiten-Betrag	43,000	477	23	4	477	23	4	—	—	—	—	—	—

d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Versicherungs-Quantum wovon Rezeptions-Betrag zu erheben ist. rtl.	Betrag des Rezeptions-Geldes zu ⅔ pf vom Rthl. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen. rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
20728	16	8	23165	42	26	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	26	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bildet einen Feuer-Versicherungsverband für sich.
2902	11	8	1550	2	26	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	26	1	
574	13	4	6780	12	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	16	8	
1454	8	4	1370	2	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	1	
566	—	—	400	—	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	3	
527	11	8	350	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	5	
1193	23	4	700	1	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	11	
185	3	4	1400	—	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	9	
28131	18	4	34,455	63	27	—	—		—	—	—	—	—	—	—	63	27	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	S. Stadt Danzig.
1726	16	8	4000	7	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	12	3	
243	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
209	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
727	25	—	3880	7	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2949	15	—	7880	14	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	17	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1824.	Davon ist der Beitrag zu 4 Pf. vom Thaler.			Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. aus städtischen Communal-Kassen.		
		rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	Uebertrag	43,000	477	23	4	477	23	4	—	—	—	—	—	—
4	Das Salz-Magazin-Gebäude zu Danzig	7,000	77	23	4	77	23	4	—	—	—	—	—	—
5	Gebäude des Provinz Salz- u. Seehandlungs-Comtoirs zu Neufahrwasser .	79,715	885	21	8	885	21	8	—	—	—	—	—	—
6	Salzwärterhaus zu Elbing . . .	69	7	20	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—
7	Die zur Hafen-Verwaltung zu Neufahrwasser gehörigen Gebäude .	11,7[illegible]	131	—	—	131	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Der Leuchtthurm bei Rixhöft . . .	2,000	22	6	8	22	6	8	—	—	—	—	—	—
9	Beweglicher Krahn, nebst Ladebrücke, zu Elbing . . .	1,600	17	23	4	—	—	—	—	—	—	17	23	4
10	Torf-Etablissement zu Moosbruch .	3,340	37	3	4	37	3	4	—	—	—	—	—	—
11	Gebäude der Normalschule z. Marienburg	1,600	17	23	4	17	23	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	150,735	1674	25	—	1657	1	8	—	—	—	17	23	4
	Wiederholung.													
1	Domainen- und Intendantur-Aemter	3,984,222	44,269	6	—	1632	3	—	843	5	—	—	—	—
2	Städte u. deren Land-Gebiete . . .	2,531,845	28,131	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Adliche Güter . .	265,455	2,949	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Verschiedene Königl. Gebäude . . .	150,735	1,674	25	—	1657	1	8	—	—	—	17	23	4
	Im Ganzen	6,932,257	77,025	2	4	3289	4	8	843	5	—	17	23	4

d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Versicherungs-Quantum wovon Rezeptions-Beitrag zu erheben ist. rtl.	Betrag des Rezeptions-Geldes zu $\frac{2}{3}$ pf. vom Rthl. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben: a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41798	26	—	150745	279	4	9	—	16	8	1	12	9	—	—		277	5	4	
28131	18	4	34455	63	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	24	—	
2949	15	—	7880	14	17	10	—	—	—		—	—	—	—	—	14	17	10	
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
72874	29	4	193080	357	16	7	—	16	8	1	12	9	—	—	—	355	17	2	

Digitized by Google

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Section verurtheilten Individuen während der Vollstreckung.

„Nachdem des Königs Majestät die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Individuen während der Vollstreckung, herunter zu setzen geruht haben; so betragen diese Kosten für einen beurlaubten Landwehrmann vom 1sten Dezember d. J. an gerechnet, monatlich 2 Rthlr. 22½ Sgr. Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militairbehörde, in Gemäßheit der Circularverfügung vom 2ten August d. J. ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können. Die Unter-Gerichte sind von diesem herabgesetzten Alimentensatze durch die Amtsblätter zu benachrichtigen.

Berlin, den 26sten November 1824.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.“

Vorstehendes Rescript des Herrn Justizministers Excellenz wird den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten im Departement des Ober-Landesgerichts von Westpreußen in Beziehung auf die Bestimmungen der Circularverfügung vom 23sten August d. J. sub No. 16. zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 17ten Dezember 1824.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannter Staatsgefangener Philippo Ugoni, aus Brescia gebürtig, ist aus dem Gefängniß zu Hamburg entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, und im Betretungsfalle zur sichern Haft zu bringen. Der Offizier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen, und nähere Anweisung zum weitern Transport abzuwarten.

Berlin, den 20sten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, 30 Jahre. Größe, 5 Fuß, 4 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, gewöhnlich. Augenbraunen, schwarz. Augen, braun. Nase, Habichtsnase. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Sprache, Italienisch, Französisch, Englisch und wenig Deutsch. **Bekleidung:** Blauer Leibrock, weiße Weste, blaue weite Hosen, Stiefeln, runder Huth. **Besondere Umstände:** Trägt eine Brille. Auf die Habhaftwerdung desselben ist eine Belohnung von 500 Thalern ausgesetzt.

Vermischte Nachrichten.

Literärische Unternehmung des Justiz-Commissarius Weigert zu Breslau, die Gesetzsammlung und Amts-Blätter betreffend.

No. 1. Mit Bezugnahme auf die, in dem Danziger Amts-Blatte, (Nro. 35. Seite 415.) enthaltene Empfehlung der Königl. Regierung zu Danzig, wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit Einsammlung der Subscriptionen auf das dort angekündigte Werk, in dem Stadt-Kreise Danzig der Herr Regierungs-Kanzelei-Inspektor Menger daselbst, in den übrigen Kreisen des Danziger Regierungs-Bezirks aber die landräthlichen Kanzeleien beauftragt sind, daß, sowohl bei dem genannten Kanzelei-Inspektor, als in den landräthlichen Kanzeleien Exemplare des Werks zur Einsicht des Publikums niedergelegt worden, daß aber Bestellungen darauf, nur innerhalb 6 Wochen, von Zeit erfolgter Bekanntmachung angerechnet, angenommen werden.

Uebrigens haben 13 Königl. Preuß. Regierungen, nemlich in der **Provinz Preußen** die Regierung zu Königsberg; in der **Provinz Westpreußen** die

Regierungen zu Danzig und Marienwerder; in der Provinz Brandenburg die Regierung zu Frankfurth a. d. O.; in der Provinz Schlesien die Regierungen zu Breslau und Oppeln; in der Provinz Sachsen die Regierung zu Erfurth; in der Provinz Westphalen die Regierungen zu Münster und Minden; und in den Rhein-Provinzen die Regierungen zu Cöln, Düsseldorff, Coblenz und Aachen, die Unternehmung in ihren Amts-Blättern als gemeinnützig anempfohlen, und sind ebenfalls Abdrücke der gesammten Empfehlungen bei dem oben erwähnten Kanzelei-Inspektor und resp. in den landräthlichen Kanzeleien zur Einsicht des Publikums niedergelegt worden.

Breslau, den 8ten October 1824.

Krause,
Königl. Regierungs-Registrator als Haupt-Debits-Unternehmer.

No. 2. Das, auf dem Prausster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Auf Veranlassung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig soll das, früher emphyteutische, dem Fisco zugehörige Vorwerk Kamerau nebst Abbau Partikel, welches beides incl. der Einlieger-Grundstücke aus 1193 Morgen Magdeburgischem Flächenraum besteht, vom 1sten July k. J. ab, auf 3 hintereinander folgende Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden.

Ein abermaliger Licitations-Termin hierzu steht

Donnerstag, den 17ten Februar 1825 Nachmittags 2 Uhr

in dem Königlichen Posthause zu Schöneck an.

Pachtlustige werden daher aufgefordert, an dem Termin zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und hat dann der Meistbietende den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu gewärtigen.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in dem Bureau des unterzeichneten Domainen-Amts täglich und am Verpachtungs-Termin in loco selbst eingesehen werden. Poguttken, den 18ten December 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

No. 4. Da in dem, am 15ten November d. J. abgehaltenen Lizitations-Termin Behufs Veräußerung des Marschauer Berges im Belaufe Ober-Sommerkau, Forst-Reviers Stangenwalde, für die Loose No. I. und II. ein zu geringes Kaufgeld geboten ist, so habe ich, gemäß höherer Bestimmung, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung dieser zwei Loose, wovon

das Iste Loos . . . . 21 Morgen 113½ □Ruthen,
das IIte Loos . . . . 14 " 144 "

beträgt, einen nochmaligen Lizitations-Termin auf

den 24sten Januar 1825

des Vormittags um 11 Uhr, in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Forst-Inspection angesetzt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch in dem Termine, im Fall des Verkaufs, gleich die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und, im Fall der Vererbpachtung, das ganze Erbstandsgeld hier baar zu deponiren im Stande sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen dieserhalb in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können, auch das Erforderliche im Termin gehörig bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, daß der Königl. Oberförster Herr Wagner zu Stangenwalde angewiesen ist, den sich meldenden Liebhabern die erwähnten Loose in loco anweisen zu lassen. Sobbowitz, den 21sten December 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

Personal-Chronik.

Der bisherige provisorische Unterförster Wicht ist dato für den Belauf Ostroschken, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, definitiv bestätigt.

Danzig, den 17ten December 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Zu der erledigten Pfarrerstelle in Ladekopp, Intendantur-Amts Tiegenhoff, ist der Candidat des Predigt-Amts Herr Friedrich Eduard Reinhold Heinel, Doctor der Philosophie, aus Elbing, von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätiget worden.

Danzig, den 20sten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Unterförster Patzer, bisher in Semlin, Reviers Schöneck, Forst-Inspektion Sobbowitz, ist in Stelle des pensionirten Unterförsters Perdelwitz zum Unterförster des Belaufs Piasnitz, Reviers Darszlub, Forst-Inspektion Neustadt, und der invalide Jäger Ferdinand Schloß zum provisorischen Unterförster des Belaufs Semlin, Reviers Schöneck, Forst-Inspektion Sobbowitz, ernannt.

Danzig, den 23sten December 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der vormalige Steueraufseher Schäpe zu Neuteich ist vom 1sten Januar 1825 ab, als Steueraufseher in der Strauchmühle bei Elbing angestellt worden.

Danzig, den 31sten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der vormalige Grenzaufseher im Bezirk des Königl. Steuer-Amts in Putzig, Meier, ist vom 1sten Januar 1825 ab, als Steueraufseher in Danzig angestellt worden.

Danzig, den 31sten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 2.

Danzig, den 13ten Januar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Anwendung der Gesinde-Entlassungs-Scheine betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschrift der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 §. 9. bis 12., wodurch den Herrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, zur Vermeidung einer polizeilichen Strafe von dem anziehenden Dienstboten den auf Stempelpapier auszufertigenden Entlassungs-Schein der frühern Herrschaft einzufordern, ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 1sten März 1823, (p. 159. des Amts-Blattes pro 1823) nicht überall gehörig befolgt wird, so weisen wir die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Bezirks, in Gemäßheit einer neuern Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 17ten October d. J. nochmals an, künftig darauf ernstlich zu halten, daß dieser gesetzlichen Vorschrift jederzeit pünktlich nachgekommen werde.

Eben so werden diejenigen Polizei-Behörden, bei denen eine besondere Anmeldung des, den Dienst wechselnden Gesindes vorgeschrieben und eingeführt ist, hiedurch beauftragt, bei der Meldung die Production der, von den Herrschaften ausgestellten Entlassungs-Scheine zu verlangen.

Zugleich haben in beiden Fällen die Polizei-Behörden, zur Vermeidung einer Ordnungs-Strafe, ihre Aufmerksamkeit darauf mit zu richten, ob zu den Entlassungs-Scheinen auch das vorgeschriebene Stempelpapier von 5 Sgr. bei gemeinem Gesinde

und von 15 Sgr. bei höhern Haus-Bedienten verwendet worden ist, indem es sich ausgewiesen hat, daß gegen die gesetzliche Bestimmung, im Betreff der Anwendung des Stempelpapiers zu denselben, sehr häufig gefehlt, und daher eine geschärfte Aufsicht hierauf um so nothwendiger wird, wobei wir bemerken, daß Niemand genöthiget werden kann, sich unbedingt der Gesinde-Schein-Formulare zu bedienen, sondern daß vielmehr auch gewöhnliches Stempelpapier zu den Entlassungs-Scheinen benutzt werden darf, wenn diese nur das enthalten, was der Entlassungs-Schein enthalten soll. Danzig, den 24sten Dezember 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Verlängerung des Termins zum Verbrauch des älteren Stempelpapiers betreffend.

Mittelst Reskripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 3ten Dezember a. c. und in Berücksichtigung, daß gegenwärtig noch nicht unbedeutende Bestände älteren, zu 4, 8, 12, 16 und 20 gGr. gestempelten Papiers vorhanden sind, ist der Termin zum Verbrauch jenes Papiers, welcher nach unserer Bekanntmachung vom 4ten Dezember 1823, (Amts-Blatt pro 1823 Pag. 713.) bis zum Schlusse des jetzt laufenden Jahres bestimmt worden, annoch bis zum Schlusse des Jahres 1825 hinaus, verlängert.

Dieß wird hiedurch zur Achtung der Stempel-Debits-Behörden und zur Nachricht des Publikums bekannt gemacht.

Danzig, den 30sten Dezember 1824. II. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Herausgabe des Sach- und Namen-Registers zum Amts-Blatte für 1824.

Es wird, wie bisher, ein Sach- und Namen-Register zu unserem Amts-Blatte für das Jahr 1824 herausgegeben werden. Wir fordern sämmtliche Behörden und diejenigen Individuen, welche dies Register zu erhalten wünschen, hiedurch auf, die Anzahl der benöthigten Exemplare unfehlbar bis zum 8ten k. M. dem Amts-Blatts-Debits-Comtoir anzuzeigen, damit die Auflage danach bestellt werden kann.

Die sich später Meldenden haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn auf sie nicht gerücksichtiget werden kann.

Der Preis für das Exemplar des Registers ist der bisherige, nämlich 5 Sgr.

Danzig, den 4ten Januar 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der Feuer-Societäts-Beiträge für 1824 mit Bezug auf No. 6. im 52sten Stücke des vorjährigen Amt-Blattes.

N a ch w e i s u n g

der, für das Jahr 1824 von dem Westpreußischen Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden, im Danziger Regierungs-Bezirke vorgefallenen Brandschäden.

	Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro oder der sonstigen Feststellung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Privat-Gebäude.									
	I. In den Domainen- u. Intendantur-Aemtern.									
1	Brück	Wittstock	Matthias Rosalewski	1	—	1	—	30	—	—
			Zu den Herstellungs-Kosten der dabei beschädigten Scheune					8	14	6
2	Carthaus	Ostritz	Stanisl. Markowski	1	—	—	—	30	—	—
		Paczewo	Paul Hoppa . . .	1	—	1	—	60	—	—
		Michoczyn	Joseph Formella . .	1	—	—	—	30	—	—
		Oberhütte	Jacob Grüncke . .	1	—	1	—	30	—	—
			Gewitterschaden.							
3	Elbing	Fischerskampe	Reinhold Fietkau .	1	—	1	—	150	—	—
			George Taubensee .	1	1	1	—	550	—	—
			Erdmann Winter .	1	1	1	—	950	—	—
		Kl. Teichhoff	Wittw. Abegg in Elbing	—	1	1	—	1000	—	—
		Zeyer	Zur Instandsetzung der im Jahre 1823 durch Feuer beschädigten Prediger-Gebäude					102	13	—
			An Benj. Mehrmann, wegen der Beschädigungen seines Wohnhauses bei dem Brande i. J. 1823					20	28	—
			Johann Jahn . .	1	1	1	—	2000	—	—
			Michael Wulf . . .	1	—	1	—	400	—	—
		Zeyers-Niederkampen	Wilhelm Seegler .	1	1	1	—	575	—	—
		Lupushorst	Jacob Gottschalk . .	—	1	1	—	2150	—	—
			Seiten-Betrag .	11	6	11	—	8086	25	6

X

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt Wohnbauser.	Scheunen.	Ställe	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Catastro oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag .	11	6	11	—	8086	25	6
Noch Elbing.	Wolfsdorff	Jacob Lettau's Erben	1	—	—	—	75	—	—
			Kathe mit Stall u. Scheune						
		Michael Lettau . .	1	—	—	—	75	—	—
			wie vor						
	Schönmoor	Gottfried Homann .	1	—	1	u. Scheune	200	—	—
			u. 1 Kathe						
	Ellerwalde 2te Trift	Johann Pommeth .	1	1	1	1 Speicher	1000	—	—
	Ellerwalde 4te Trift	Jacob Reiß . . .	1	1	1	1 Backhaus	2000	—	—
	Kl. Wickerau	Jacob Speiser . . .	1	—	1	und Scheune	700	—	—
	Lahmehand	Friedrich Riemer .	—	—	—	1 Grützmühlen-Gebäude	150	—	—
		Wegen der Beschädigungen an dem Wohnhause desselben, bei diesem Brande .					185	27	4
	Streckfuß	Heinrich Frank . .	1	1	1	—	1000	—	—
	Lenzen	Erdmann Dorsch .	1	—	—	—	400	—	—
	Preuschmark	Gottfr. Steegmann .	1	1	1	1 Scharv.	400	—	—
		Jacob Siebert . .	1	1	1	1 Schopp.	500	—	—
	Kämmersdorff	Jacob Teichert . .	1	1	1	—	1000	—	—
			u. 1 Gärtnerhaus						
	Böhmischguth	Mich. George u. Daniel Thiede	1	nebst Stallung			200	—	—
	Stuba	Johann Mehrmann .	1	—	1	und Scheune	750	—	—
		Johann Görzen . .	1	1	1	—	1500	—	—
		Michael Jabsen . .	1	1	1	—	2000	—	—
		Johann Klempnauer .	1	—	1	und Scheune	1300	—	—
		Seiten-Betrag .	29	14	23	5	21522	22	10

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Catastro oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag .	29	14	23	5	21522	22	10
3 Marienburg	Königsdorff	An Sam. Rentel, zur Wiederanschaffung einer, beim Brande i. J. 1823 verlornen Feuerleiter					1	28	—
	Schönwieserheubude	Dem Schulzen Löpp die Wiederanschaffungs-Kosten der beim dortigen Brande i. J. 1823 verbrannten Löschgeräthe .					8	28	—
	Kaldawe	Michael Arke . . .	1	—	—	—	100	—	—
	Kampenau	Johann Dick . . .	Kathe 1	1	1	—	200	—	—
	Lindenau	Dem Schulzen Schwichtenberg für die Wiederanschaffung der, beim Brande i. J. 1823 eingebüßten Löschgeräthe .					12	22	—
	Gnojau	Jacob Görtz . . .	1	1	1	—	1610	—	—
		Wilhelm's Erben .	1	–	1	—	560	—	—
		Wittwe Harder . .	–	—	—	1 Speicher	460	—	—
		Für die, durch den Brand entstandenen Beschädigungen an dem Wohnhause der Wittwe Harder					7	12	—
	Neuteichsdorff	Schulz Wilm . . .	–	1	—	—	465	—	—
	Trampenau	Wittwe Jacobson .	1	1	1	—	950	—	—
		Erstattung der Kosten der bei diesem Brande verloren gegangenen und wieder angeschafften Löschgeräthe					10	20	—
	Palschau	Peter Claassen . .	–	—	1 und Scheune		75	—	—
		Wegen der Beschädigungen am Wohnhause desselben und für die zur Hemmung des Feuers vernichteten Zäune					65	13	6
	Groß Lichtenau	Gebrüder Tornier .	—	1	—	—	700	—	—
	Schadewalde	Mich. Benjam. Bielefeldt	1	1	1	—	9140	—	—
		Seiten-Betrag .	35	20	29	6	29889	26	4

Digitized by Google

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Catastro oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag .	35	20	29	6	29889	26	4
Noch Marienburg	Alt Münsterberg	Dem Schulzen Klinge zur Wiederanschaffung der, beim dortigen Brande i. J. 1823 verlorenen Löschgeräthe . .					11	1	—
		Aron Enz	1	1	1	—	840	—	—
	Grunau	Wittwe Penner . .	1	1	1	—	860	—	—
	Sparau	Wittwe Kröcker . .	1	1	1	—	330	—	—
	Prangenau	Peter Janzen . . .	1	1	1	—	3420	—	—
	Sommerau	Für die, beim Brande daselbst i. J. 1823 verloren gegangenen und wieder angeschafften Löschgeräthe					2	19	—
4 Pelplin	Gonsiorken	Matthias Oggun . .	—	1	—	—	60	—	—
5 Putzig	Werblin	Jacob Tarnowski .	—	1	—	—	30	—	—
	Strzellin	Katholische Pfarre .	1	—	—	—	30	—	—
	Cettnau	August Lewnau . .	2	—	—	—	400	—	—
	Pelzau	Lieutenant Kraaz . .	—	—	—	1 Brandhaus	2000	—	—
	Celbau	Müller March . .	1	—	—	—	600	—	—
	Linia	v. Dullack	1 Kathe	—	—	—	50	—	—
	Rekau	Bernh. Hannemannsche Erben	—	1	1	—	1000	—	—
	Sweezin	v. Zelewski . . .	1 Kathe	—	—	—	50	—	—
6 Schöneck	Strippau	Ludwig Neufeld . .	1	1	1	—	180	—	—
		Demselben die Kosten der Wiederanschaffung der, bei diesem Brande eingebüßten Löschgeräthe					25	10	—
	Mirau	Martin Janzen . .	—	1	—	—	1000	—	—
	Schadrau	Erbp. Nytikowski .	—	1	—	—	300	—	—
	Demlin	George Schwartz . .	1	—	—	—	300	—	—
		Derselbe	1	1	—	— u. 1 Gärtnerhaus	450	—	—
		Johann Knitter . .	1	—	—	—	80	—	—
		Seiten-Betrag .	59	31	35	7	41908	20	4

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Catastro oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag .	50	31	35	7	41908	20	4
Noch Schöneck	Demlin	Martin Spiewak . .	1	—	—	—	80	—	—
		Jacob Kratzke . . .	1	1 mit Stallung	—	—	150	—	—
		Johann Prantke . .	1	1	1	—	160	—	—
		Gottlieb Dettlaff .	1	1 nebst Stall			160	—	—
		Der Stadt Schöneck die Instandsetzungs-Kosten der zum Löschen dieses Feuers benutzten städtischen Feuerspritzen .					8	25	—
	Woythal	Ferdinand Müller .	1 Kathe	—	—	—	100	—	—
	Grenzacker	Jacob Mar . . .	1	—	—	—	50	—	—
		Für die Löschgeräthe, welche beim Brande verloren gegangen und neu angeschafft sind					4	24	—
	Milonken	Christ. Bandumer .	1	—	1	—	40	—	—
		Demselben, Erstattung der Kosten einer neuen Feuerleiter in Stelle der dabei eingebüßten					1	—	—
	Skridlowken	Michael Stender . .	—	—	1	—	250	—	—
	Uroszke	Carl Fenski . . .	1 Kathe	1 nebst Stall			110	—	—
7 Sobbowitz	Langenau	Joseph Bartsch . .	—	1	—	—	300	—	—
8 Subkau	Gr. Schlanz	Jacob Cholojewski .	1 Kathe	1	—	2 Schopp.	410	—	—
	Ornassau bei Raikau	Michael Ornaß . .	1 Kathe	—	—	--	200	—	—
9 Stargardt	Osseczno	Matt. u. Lorenz Kossecki	1	—	-	—	30	—	—
10 Tiegenhoff	Tiege	Martin Lau . . .	1	1	1	—	1000	—	—
		Für einen beim Brande verloren gegangenen u. wieder angeschafften Feuereimer					—	28	—
	Ladekopp	Jacob Hamm . . .	1	1	1	1 Speicher	2000	—	—
	Schöneberg	Peter Manhold . .	1	1	1	—	1950	—	—
		Seiten-Betrag .	64	40	41	10	48914	13	4

	Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro oder der sonstigen Feststellung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag .	64	40	41	10	48914	13	4
	II. In den Städten und deren Gebiete.									
1	Danzig	Breitenfelde	Die Wiederanschaffungs-Kosten der, beim Brande i. J. 1823 hier verloren gegangenen Löschgeräthe					5	25	—
		Käsemark	Gottlieb Brick, wegen der Beschädigungen seines Wohnhauses beim Brande i. J. 1822					45	22	—
		Groß Walddorf	Ernst Rosenhagen .	—	1	1	1 Wagen-Remise.	1400	—	—
			und wegen Beschädigung des Wohnhauses bei dem Brande .					197	20	—
			so wie für dabei verlorene und wieder angeschaffte Löschgeräthe . . .					23	17	6
		Gottswalde	Dem Peter Peters der Kostenaufwand für Löschgeräthe in Stelle der beim Brande i. J. 1822 eingebüßten . .					8	—	—
			Gottfried Spankau .	—	1	1	—	1520	—	—
			Nathanael Erasmus .	1	1	1	—	450	—	—
			Peter Peters . . .	1	1	1	—	2000	—	—
		Kl. Zünder	Mich. Gottfr. Kiep .	1	1	1	—	1770	—	—
		Gr. Zünder	Johann Witt . .	1	1	1	—	350	—	—
			Michael Posenau . .	1	1	1	—	1910	—	—
			David Löwenstern .	1	1	1	und Scheune	1940	—	—
			Gebrüder Fehlhauer.	1	1	1	—	1780	—	—
			Michael Bölcke . .	—	1	—	—	1480	—	—
			Dan. Gottfr. Schumacher	—	1	1	—	1640	—	—
		Stutthoff	Zimmermeister Opel .	—	1	—	—	1160	—	—
			Heinrich Pahlke . .	1	1	1	—	830	—	—
			Seiten-Betrag .	72	53	52	12	67425	7	10

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Catastro oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Danzig		Uebertrag .	72	53	52	12	67425	7	10
	Gemlitz	Dem Jacob Andres für die beim Brande im Jahre 1823 eingebüßten und wieder angeschafften Löschgeräthe . .					11	25	—
		An Johann Torlinski, wie vor . .					9	10	—
		An Michael Trepnauer, eben so . .					20	5	—
	Langenfelde	Jacob Hasse . . .	1 Kathe	—	—	—	180	—	—
		Ephraim Wessel . .	1	—	—	—	1200	—	—
	Nickelswalde	Wittwe Striepling .	1	1	1	—	1200	—	—
	Quadendorff	Joh. Jac. Zimmermann	1	1	1	—	450	—	—
	Woßlaff	George Wölke . .	1	1	2	—	2460	—	—
	Müggenhal	J. D. Hartung . .	—	1	—	—	300	—	—
	Stüblau	Johann Jac. Rebeschke	—	1	—	—	1900	—	—
	Letzkau	Joh. Ehregott Lange	—	1	2	—	1990	—	—
		Derselbe	1	1	—	—	920	—	—
		Ludwig Randt . .	—	1	1	1 Speich.	1730	—	—
	Neue Welt	Johann Neumann .	1	—	1	—	620	—	—
	Schmeerblock	Jacob Zoll . . .	1	1	1	—	1300	—	—
		Jacob Wiebe . . .	1	1	1	—	1290	—	—
	Praust	Friedrich Köhn . .	1	—	—	—	300	—	—
	Güttland	An Andreas Wannow, für die beim Brande im Jahre 1822 zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers zerstörten Zäune desselben					42	—	—
	Schönbaum	Gottlieb Petrowski .	1	1	1	1 Speich.	2100	—	—
	Schnakenburg	Christian Nietsch .	1	1	1	1 Speich.	1760	—	—
	Trutenau	Carl Bieberstein . .	—	1	1	—	1610	—	—
2 Dirschau	Freyenhuben	Das Schulhaus . .	1	—	—	—	150	—	—
3 Marienburg	—	Wittwe Sönnert .	—	1	—	—	100	—	—
	—	Joh. Jac Wagner .	1	—	—	—	40	—	—
		Seiten-Betrag .	86	67	65	15	89098	17	10

Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro oder der sonstigen Feststellung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag .	86	67	65	15	89098	17	10
Noch Marienburg		Dem Magistrat zur Wiederanschaffung und Instandsetzung der, bei diesem Brande verloren gegangenen und beschädigten Löschgeräthe					30	14	—
		Theodor Eisenack .	—	1	—	—	100	—	—
		Müllermeister Bielefeldt	—	—	—	1 ehemalige Tuchmacher-Walke	300	—	—
		Für Löschgeräthe welche bei diesen Branden verloren gegangen und beschädigt worden, zur Ersetzung					37	28	—
4 Neuteich	—	Michael Hirschfeldt .	—	—	1	—	100	—	—
		Isaak Jakobi . . .	—	—	1	—	300	—	—
		Leiser Flatau . . .	—	—	1	—	300	—	—
		Wittwe Becker . .	—	—	1	—	300	—	—
		Johann Flindt . .	—	—	1	—	300	—	—
		Herrmann Preußmann	—	—	2	—	300	—	—
		Jacob Döhring . .	1	—	—	—	300	—	—
		Entschädigungen für Zerstörungen von Gebäuden, zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Feuers:							
		a) an Jacob Bannemann . . .					34	7	—
		b) an Hellert und Krüger . .					17	4	—
5 Putzig	—	Christian Friedrich .	—	—	—	1 Korn-Windmühle.	1500	—	—
6 Stargardt	Kämmerei-Vorwerk Fröde	Erbp. Ziemann . .	1	1	1	1 Speicher und 1 Schoppen	400	—	—
III. In adelichen Gütern.									
1 Danziger Landkreis	Borgfelde	Johann Gartmann .	1	—	1	—	500	—	—
2 Neustädter Kreis	Schönwalde	Die katholische Kirche	—	—	—	1 Kirche	100	—	—
		Seiten-Betrag .	89	69	74	19	94018	10	10

Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro oder der sonstigen Feststellung		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag .	89	69	74	19	94018	10	10
B. Königliche Gebäude.									
Forst-Etablissement Wieck, im Intendantur-Amte Elbing			1	1	1	—	770	—	—
		Ueberhaupt .	90	70	75	19	94798	10	10

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Behandlung gerichtlich niederzulegender rc. rc. Gelder betreffend.

Zur Verhütung der Unterschlagung gerichtlich niedergelegter Gelder und des Verlustes, welcher dadurch den Interessenten entstehen könnte, verordnet das Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen, veranlaßt durch das Circulair des Königl. Justiz-Ministerii vom 21sten November v. J., (Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Gesetzsammlung No. 45. S. 84.) Folgendes:

1) Den einzeln stehenden Richtern und den, denselben beigeordneten Actuarien wird es durchaus untersagt, Zahlungen von Geldern, die zur Verwahrung und Verwaltung in dem gerichtlichen Depositorio sich eigenen, einseitig anzunehmen, und es soll jede Uebertretung dieses Verbots mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. ohne Rücksicht auf die Veranlassung gerügt werden.

2) Für diejenigen Gelder, welche entweder durch die Post eingehen, oder bei Versiegelungen, Auctionen oder Cautionsbestellungen in Empfang genommen werden,

)(

oder bei Gelegenheit der Distributions- und anderer Zahlungs-Termine zurückbleiben, soll bei einem jeden Gerichte eine Asservaten-Liste nach dem in der Asservaten-Instruction vom 27sten Juni 1815, (Jahrbücher, Heft 10. S. 62.) vorgeschriebenen Schema angelegt, und darin jedes Asservat binnen 24 Stunden, nachdem solches eingegangen, oder nach der Zurückkunft des Richters oder Actuarii, wenn solches außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, in Empfang genommen ist, eingetragen werden. Der Mangel eines Asservaten-Buches bei einem Gerichte wird mit einer Strafe von 50 Rthlr. gegen den Richter, und die unterlassene Eintragung einer Post in das Asservaten-Buch, mit 5 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall an dem Schuldigen geahndet werden.

Die Nummer, welche das Asservat in der Liste erhalten soll, muß sofort bei der Eintragung auf das Exhibitum oder Protokoll, welches über das Asservat spricht, bemerkt werden.

3) An jedem Depositaltage ist die Asservaten-Liste des Gerichts vorzulegen, und es sind alle, von einem Depositaltage zum andern eingegangenen und nicht etwa wieder ausgezahlten Asservate, wenn solche auch noch nicht förmlich ad Depositum angenommen werden können, doch in das Deposital-Behältniß niederzulegen. Jede Abweichung von dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr. geahndet werden.

4) Die Gerichte werden angewiesen, durch einen, beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang die bestimmten Deposital-Tage und die drei Personen namentlich bekannt zu machen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind.

5) In diesem Aushange ist den Gerichtseingesessenen auch bekannt zu machen, daß sie Gelder, die zum gerichtlichen Depositorio bestimmt sind, nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art an den bestimmten Deposital-Tagen in Gegenwart der drei Personen, die vom Gerichte als Verwalter des Depositorio bekannt gemacht sind, erfolgen, und von diesen dreien Personen auch die Quittung darüber vollzogen seyn muß.

6) Ueber die erfolgte Anlegung des Asservaten-Buches und über die Befolgung der Anweisungen ad No. 4. & 5. ist von jedem Untergerichte der zweiten Klasse, mit Einschluß der Kreis-Gerichte, jedoch ausschließlich der einzelnen Patrimonial-

Gerichte, binnen 14 Tagen bei einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. zu berichten, auch Abschrift des Aushanges einzureichen.

Marienwerder, den 10ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Auf Veranlassung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig soll das, früher emphyteutische, dem Fisco zugehörige Vorwerk Kamerau nebst Abbau Partikel, welches beides incl. der Einlieger-Grundstücke aus 1193 Morgen Magdeburgischem Flächenraum besteht, vom 1sten July k. J. ab, auf 3 hintereinander folgende Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden.

Ein abermaliger Licitations-Termin hierzu steht

Donnerstag, den 17ten Februar 1825 Nachmittags 2 Uhr

in dem Königlichen Posthause zu Schöneck an.

Pachtlustige werden daher aufgefordert, an dem Termin zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und hat dann der Meistbietende den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu gewärtigen.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in dem Bureau des unterzeichneten Domainen-Amts täglich und am Verpachtungs-Termin in loco selbst eingesehen werden. Pogutken, den 18ten December 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Neuerfundene Zeichen-Leinwand für Geometer.

No. 2. Gemäß höchster Verordnung vom 14ten October 1815 machen wir hierdurch bekannt, daß das Königl. hohe Ministerium des Handels uns unterm 10ten December d. J. ein Patent, für alle Provinzen des Preußischen Staates gültig, auf Fünf Jahre lautend ertheilt hat:

Zur Fabrizirung einer Zeichenleinwand, welche mit einem pergamentartigen Ueberzuge nach einer, mit den angewandten Ingredienzen in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümliche Methode anerkannt ist.

Hierbei bemerken wir noch, daß diese Leinwand sich durch Veränderung des

Wetters weder ausdehnt noch zusammenzieht, ferner Wasser und alle Wasserfarben annimmt, mit Dinte, Bleystift und Tuschen darauf zu zeichnen erlaubt, und daß sie selbst Regen und Waschen ertragen kann, ohne daß das Gezeichnete dadurch litte.

Da sich diese Zeichenleinwand, welche mit der bereits bekannten Pergamentleinwand nicht verwechselt werden darf, durch benannte Eigenschaften, die von einer Hochlöbl. technischen Commission in Berlin anerkannt sind — so wie auch, daß solche dem auf Leinwand geklebten Papiere bei weitem vorzuziehen ist, — besonders für Meßtische, Planzeichnungen, behufs der Separationen, Seekarten und anderer Arbeiten, welche der Witterung ausgesetzt werden, vorzüglich eignet, so glauben wir sie mit Recht den Herren Geometern und Ingenieurs empfehlen zu dürfen, wobei wir noch bemerken, daß wir sie in der Breite von $\frac{5}{4}$, $\frac{8}{4}$ bis $\frac{12}{4}$ Berl. Ellen fabriziren, und selbst auf Verlangen noch breiter fertigen, und die prompteste Bedienung versprechen.

Genthin, den 23sten Dezember 1824.

Aug. von Gauvain, Major außer Dienst ꝛc., Spielhagen, Regierungs-Conducteur, } werden zeichnen: Aug. von Gauvain &. Comp.

Daß der Herr Major von Gauvain und Herr Regierungs-Conducteur Spielhagen hier wohnen, bescheinigt auf Ansuchen. Genthin, den 27sten Dezember 1824

Der Magistrat.

No. 3. Bei den im Danziger Amtsblatt No. 48. pro 1824 zum Verkauf ausgebotenen 4 schadhaften Glocken ist in dem Verkaufs-Termin auf die 2 Glocken sub a. und b. die Kaufsumme so geringe ausgefallen, daß solche noch einmal lizitirt werden sollen. Es wird daher zum Verkauf dieser 2 Glocken, von denen

die eine, 1500 Pfund schwer, im Lichten 2 Fuß 3 Zoll hoch, am untern Durchmesser 3 Fuß 6 Zoll, beim mittlern 2 Fuß 2 Zoll, dem obern $17\frac{1}{2}$ Zoll, ganz zersprungen ist,

die andere, 639 Pfund schwer, im Lichten 24 Zoll, im untern Durchmesser 2 Fuß 11 Zoll, im mittlern Durchmesser $19\frac{1}{2}$ Zoll, im obern $19\frac{1}{4}$ Zoll weit, ist

ein Termin auf den 2ten März c.

Vormittags von 10 Uhr ab im Bureau des unterschriebenen Landraths festgesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Vor dem Zuschlag muß noch die höhere Genehmigung eingeholt werden.

Marienburg, den 4ten Januar 1825.

Der Landrath

Hüllman.

Personal-Chronik.

In Stelle des, in den Ruhestand versetzten Herrn Konrectors Klügling ist der Candidat des Schulamts Herr August Lehmann zum Lehrer bei der hiesigen Bürgerschule zu St. Petri und Pauli vom hiesigen Magistrat gewählt und heute von uns bestätiget worden.

Danzig, den 31sten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilnng.

Der Bürger und Sattler Gottlob Flier zu Dirschau ist von den dortigen Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätiget worden.

Danzig, den 3ten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der, nach der Bekanntmachung vom 23sten m. pr. zum provisorischen Unterförster des Belaufs Semlin, Reviers Schöneck, Forst-Inspection Sobbowitz, ernannte Jäger Ferdinand Schloß ist als provisorischer Unterförster des Belaufs Piasnitz, Reviers Darszlub, Forst-Inspection Neustadt, angestellt, wogegen der Unterförster Patzer in Semlin verbleibt.

Danzig, den 6sten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense December 1824.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Roggen rtl.	sgr.	pf	Gerste rtl.	sgr.	pf	Hafer rtl.	sgr.	pf	Erbsen weiße pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Erbsen graue rtl.	sgr.	pf	Kartoffeln pro Scheffel. rtl.	sgr.	pf	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtl.	sgr.	pf	Stroh pro Schock. rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	—	—	—	17	—	—	14	—	—	9	6	—	20	6	—	20	6	—	7	—	—	12	6	3	10	—
2	Elbing .	1	1	—	—	14	6	—	13	—	—	8	—	—	14	—	—	14	6	—	6	—	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	—	24	6	—	11	6	—	10	6	—	8	6	—	15	—	—	15	—	—	4	6	—	9	—	1	24	6
4	Stargardt	—	26	—	—	11	6	—	9	4	—	7	4	—	16	—	—	—	—		4	6	—	9	—	1	—	—

Von der No. 39. des vorjährigen Amtsblattes werden mehrere Exemplare vermißt und es ist dieser Defekt nicht anders als dadurch zu erklären, daß vielleicht eine Behörde von der erwähnten No. mehr Exemplare erhalten hat, als ihr nach der Bedarfs-Nachweisung zukommen. Diejenige Behörde, welche sich in diesem Falle befindet, wird ersucht, die zu viel erhaltenen Exemplare mit erster Post gefälligst zurückzuschicken.

Danzig, den 8ten Januar 1825.

Das Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 3.

Danzig, den 20sten Januar 1825.

Gesetzsammlung.
Fünf und zwanzigstes Stück.

No. 905. Brückengeld-Tarif für den Gebrauch der Landgraben-Brücke bei Wrietzen. Vom 11ten Dezember 1824.

- 906. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Strom bei Prerow auf dem Darß bezahlt wird. Vom 12. Dezember 1824.

- 907. Allerhöchste Cabinets-Ordre und Tarif vom 29sten Dezember 1824, zur Ergänzung der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824.

„Ich bin mit den, in Ihrem Bericht vom 22. v. M. enthaltenen Vorschlägen wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben, vollkommen einverstanden, und genehmige den Inhalt des eingereichten Entwurfs wegen Ausführung dieser Maaßregel.

Berlin, den 3ten November 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

„Es sind bei den Aushebungen zum Ersatz für das stehende Heer schon Fälle vorgekommen, wo Leute, welche nach der gesetzlichen Reihefolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu bestimmt werden konnten, weil sie durch irgend eine Selbstbeschädigung mehr oder weniger dienstunbrauchbar geworden sind, und dagegen andere Dienstpflichtige, die sonst die Reihe nicht getroffen haben würde, statt ihrer ausgehoben und zum Ersatz des Heeres eingestellt werden mußten.

Insoweit die Beschädigungen solcher Leute geheilt werden können, sind sie schon bisher in Militair-Lazarethe oder anderweitige Kranken-Anstalten aufgenommen, und nach erfolgter Heilung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht angehalten worden, wobei es auch für die Folge verbleibt. In Fällen jedoch, wo die Felddienstbrauchbarkeit der Beschädigten nicht wieder hergestellt werden, oder, der Natur der Sache nach, wie z. B. bei abgehauenen Fingern oder ähnlichen Selbstverstümmelungen gar nicht wieder eintreten kann, sind Maaßregeln erforderlich, damit dergleichen Leute sich dadurch nicht etwa ihrer Dienstverpflichtung zum Nachtheil ihrer Mitbürger gänzlich entziehen können.

Demzufolge wird hiermit festgesetzt, daß selbige, ihrer Verstümmelung ungeachtet, dennoch ausgehoben, und zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht und zwar in nachstehender Weise angehalten werden sollen.

I.

Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Ersatzgeschäft zur Aushebung kommenden Alters-Klasse, welche durch Verstümmelung aller Art zum Militair-Dienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifications-Dienst ausgehoben, und lösen in diesem Verhältnisse ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.

II.

Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, verbleibt den Ersatz-Behörden. In erster Instanz urtheilen hierüber, nach eingezogener Erkundigung bei den Local-Behörden, die Kreis- und in zweiter Instanz die Departements-Ersatz-Kommissionen. In Fällen getheilter Meinung oder bei, höhern Orts eingehenden Reclamationen,

entscheiden das General-Commando der Provinz und das Ober-Präsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

III.

Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatzgeschäft, und die Ausgehobenen werden von dem General-Commando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie nach desfalls hierüber schon zuvor mit den Inspectoren der Artillerie und des Ingenieur-Corps genommenen Rücksprache am nützlichsten beschäftiget werden können.

IV.

Sie werden den Artillerie-Compagnieen oder in denjenigen Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen letzteren beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attachirt seyn mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und bei der Fortification vorkommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz möglichst benutzt.

Ihre Verpflegung und Bekleidung ist resp. die, der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten noch besondere Arbeits-Kleidung gegeben, und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parade-Montirung und der sämmtlichen Armaturstücke nebst Zubehör nicht bedarf.

V.

An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehrs und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlassung nach Maaßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit noch für das 2te Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

VI.

Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher, als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weitern Disposition der Ersatz-Commissionen. Sie behalten nach Maaßgabe ihrer Diensttauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benutzung als Trainsoldaten.

)(

VII.

Die, den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten sind sowohl bei der Fortification, wie bei der Artillerie, mit Rücksicht darauf anzuordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungskosten so viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse.

Für die Zeit, daß sie beim Festungsbau oder in den Artillerie-Depots beschäftigt werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

VIII.

Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie dieß auch schon aus der Festsetzung ad I. hervorgehet, auf Individuen, welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst verstehet, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Straf-Bestimmungen in Anwendung.

Berlin, den 22sten October 1824."

Regulativ über das Post-Tax-Wesen.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1sten Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

§ 1.

Aufhebung der bisherigen Taxen.

Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind gehoben.

Abschnitt I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

§. 2.

Allgemeine Grundsätze.

Der Brief-, Packet-, und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Diese Entfernung wird auf einer, zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3.

Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4.

Das Briefporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

§. 5.

Progression. a) Nach der Entfernnug.

Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu 2 Meilen wird gezahlt	1 Sgr.
über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt	1½ „
„ 4 „ 7 „ „ „	2 „
„ 7 „ 10 „ „ „	2½ „
„ 10 „ 15 „ „ „	3 „
„ 15 „ 20 „ „ „	4 „
„ 20 „ 30 „ „ „	5 „

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

§. 6.

b) Nach dem Gewichte.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als ¾ Loth wiegt.

§. 7.

Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folget:

für	½ Loth	wird der einfache Brief=Portosatz,							
über	½ Loth	bis	1 Loth	der	1½fache Brief=Portosatz,				
=	1	= =	1½	= =	2	=	=	=	
=	1½	= =	2	= =	2½	=	=	=	
=	2	= =	2½	= =	3	=	=	=	
=	2½	= =	3	= =	3½	=	=	=	
=	3	= =	3½	= =	4	=	=	=	

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halber Brief=Portosatz mehr erhoben.

§. 8.

Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die, im §. 7. angeordnete Tax=Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit=, Schnell=, Fahr= oder Botenpost geschiehet.

§. 9.

Alle, im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer, gehören zur Fahrpost, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit= oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10.

Briefe vom Auslande, welche mit der Reit= oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit= oder Schnellpost weiter befördert, es sey denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenz=Post=Aemtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

§. 11.

Porto- und Progressions-Sätze von Schriften mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten.

Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte ꝛc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr=, Kariol= und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über 2 bis 8 Loth den 3fachen Briefportosatz,
= 8 = 16 = = 4 = = =
= 16 = 24 = = 5 = = =
= 24 = 1 Pfd. = 6 = = =
= 1 = 2 = = 7 = = =

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23.) bezahlt.

§. 12.

Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpost.

Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sey denn, daß die Beförderung, bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann.

§. 13.

Alle Bestimmungen über die Beförderung mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

§. 14.

Porto für Sendungen unter Kreuzband.

Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskurante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt.

§. 15.

In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preiskuranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben seyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

§. 16.

Frankozwang.

Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

§. 17.

Porto für Waarenproben.

Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in sofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über $\frac{3}{4}$ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu $1\frac{1}{2}$ Loth schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellposten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionssätze ein.

§. 18.

Rekommandirte Briefe.

Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer, dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandations-Zeichen, als: NB. =7=7=7= #. nicht aus.

§. 19.

Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird.

§. 20.

Der Absender hat in solchen Fällen

1) das Porto für den Brief,
2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und
3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21.

Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der, mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packetporto.

§. 22.

Das Packetporto regulirt sich

Digitized by Google

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23.

Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit ¼ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt.

§. 24.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25.

Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26.

Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27.

Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§ 23.) von 50 Prozent ein.

§ 28.

Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von ¾ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto

bei den Schnellposten nach §. 7., und

bei den Fahrposten nach § 7. und 11.

erhoben.

§ 29.

Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

§. 30.

Porto von Werthstücken.

Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterwerfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packet-Taxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31.

Das Geldporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Werthbetrage.

§. 32.

Für gemünztes und ungemünztes Silber und Scheidemünze.

An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:

bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto,

über 1 Rthl. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto,

— 20 — — 50 — dreifaches —

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.

Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr. und für jede 50 Rthlr. 1½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

§. 33.

Für fremde Silbermünze.

Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15ten Oktober 1821. (Gesetzsammlung 1821. Pag 190.) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Rthlr. Preußisch Silbergeld gleich gesetzt.

§. 34.

Für Kupfermünze.

Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt.

§. 35.

Für Gold- und Werthstücke.

An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.,

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit 1½ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. rc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein.

§. 36.

Goldwerthsberechnung.

Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu 2¾ Rthlr. angenommen.

§. 37.

Papiergeld und Kurs habende Papiere.

Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habenden Papiere müssen vom Absender auf dem Kouvert deklarirt werden, und zwar:

a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,

b) das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preußisch Kurant.

Bei den Sendungen unter a, wird die Hälfte, bei denen unter b, ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das, §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38.

Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden, Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

)(

§. 39.

Verfahren beim Verdacht unrichtiger Deklarationen.

Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklarationen haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postkomtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40.

Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ꝛc., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch, vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41.

Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42.

Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe ꝛc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43.

Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44.

Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Kurant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45.

Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth dreifaches Briefporto erhoben; oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46.

Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47.

Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geld-Portotaxe nach Abschnitt I. Litt. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben:

a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und

b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

§. 48.

Sendung der Gelder und geldwerthen Papiere mit der Fahrpost.

Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49.

Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geld-Porto-Taxe Anwendung.

§. 50.

Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51.

An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52.

Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

a) von und bis zu der nächsten Station,

b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Theurung.

§. 53.

Bei eintretender Fourage-Theurung ist der General-Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie pro Scheffel Preußisch übersteigt:

a) das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,
b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr., und
c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 3 Sgr., zu erhöhen.

Abschnitt II.

Scheingeld.

§. 54.

Scheingeld.

Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.),
b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein" ausgedrückt seyn muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen den Stempel:

„Zwei Silbergroschen."

§. 55.

Bei allen, im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Em-

pfänger einen, ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III.
Bestellgeld.

§. 56.
Bestellgeld.

Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — insofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§. 57.

Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth ½ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände .... 1 —

Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz rc. bezahlt werden.

§. 58.

Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe rc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59.

Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wieweit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art stattfinden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

Abschnitt IV.
Packkammergeld.

§. 60.
Packkammergeld.

Für die sichere Aufbewahrung der, mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von

der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete rc. entrichtet:

Für die ersten vier Tage

a) für jedes einzelne Packet

bis 30 Pfund schwer	. . . . . .	1 Sgr.
über 30 bis 60 Pfund	. . . . . .	2 =
über 60 Pfund	. . . .	3 =

b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,

bis 100 Rthlr.	. . . .	1 Sgr.
über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	.	2 =
über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	.	3 =

und für jedes 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61.

Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62.

Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen, nach Ankunft der Post, von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenz-Blatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63.

Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das General-Post-Amt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligtnz-Blatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete rc. des Abgangs- und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres,

vom Tage der Aufgabe an, gerechnet, von dem General-Postamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Post-Armenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts, und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64.

Die, in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65.

Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachläßigung dieser Fürsorge entstehen.

Abschnitt V.
Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

§. 66.

Postvorschüsse.

Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt.

§. 67.

Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

§. 68.

Porto und Prokurasätze für Vorschüsse.

Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief ꝛc. entrichtet:

1) an Postgeld

dasjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Prokura,
der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,
von 5 Sgr. bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern
a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 — und
b) von da weiter . . . . ½ —
mehr.

§. 69.

Regel bei Bestellung von Vorschußbriefen.

Briefe, Packete rc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der, im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden.

§. 70.

Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem General-Postamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokura-Gebühren, verhaftet.

§. 71.

Ist der Vorschuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf dem Briefe bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 86.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet rc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staats-Kassen zu erstatten. Für, nachgewiesenermaaßen ganz reine Staats-Angelegenheiten rc. ist keine Prokura zu erheben.

§. 72.

Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

§. 73.

Retoursendungen.

Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können,

zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Post-Anstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

§. 74.

Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewichte von 2 Loth portofrei.

§. 75.

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Geldpackete und Vorschußbriefe.

Für die Zurücksendung schwerer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

§. 76.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände.

Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Postbeamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief ꝛc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

§. 77.

Laufzettel.

In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß.

§. 78.

Porto für die Laufzettel.

Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschieht, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79.

Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

)(

Abschnitt VI.
Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

§. 80.

Leere Briefe.

Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und letztere wohl verschlossen seyn.

§ 81.

Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben seyn, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§ 82.

Briefe, auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei" — „franco" — „fr." sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

§ 83.

Beschwerte Briefe.

Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreutzkonvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen seyn. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

§ 84.

Gelder.

Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet seyn.

Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt seyn.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer seyn.

§. 85.

Packete.

Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt seyn.

§. 86.

Die Bezeichnung (Signatur) der Packete rc. muß deutlich mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen seyn, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87.

Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten rc. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren zur Beförderung anzunehmen.

§. 88.

Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89.

Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abschnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§ 90.

Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt, und in Preußischem Kurant entrichtet.

§. 91.

Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1	oder	2 Pfennige	3 Pfennige	oder	¼	Sgr.
4	=	5 =	6 =	=	½	=
7	=	8 =	9 =	=	¾	=

und

10 oder 11 Pfennige 1 Silbergroschen

erhoben und berechnet.

§. 92.

Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung.

§. 93.

Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders, als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto's, Briefe ꝛc. zurückzubehalten.

§. 94.

In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben.

§. 95.

Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96.

Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97.

Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben.

Abschnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98.

Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18ten Dezember 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Lottum. v. Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse.

Wir bringen auch nachstehendes Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse, welches im 8ten Stücke des allgemeinen Polizei-Archivs des vorigen Jahres angegeben ist, zur allgemeinen Kenntniß:

Man nimmt eichene Holzasche und kocht solche mit Wasser zu einer recht starken Lauge. Sobald die Asche sich zu Boden gesetzt hat, wird die Lauge abgegossen, und darin Roggen oder Weitzen 24 Stunden eingeweicht. Diese eingeweichten Fruchtkörner säet man mit dem auszusäenden Korn auf das Land, wo die Mäuse sich aufhalten, und ackert es derb unter. Dieses Mittel gehörig angewendet, vertilgt, wie die Erfahrung es bestätigt hat, alle Arten von Feldmäusen und kann, da es kein Gift ist, sicher angewendet werden. Vielleicht dürfte dieses, eben so wohlfeile als leicht zu bereitende Mittel zweckdienlich seyn, wenn man dergleichen, von der Lauge gebeiztes Korn über die bereits aufgelaufene Saat der Weitzen- und Roggenfelder ausstreute, wenn man dergleichen bei der Saatzeit nicht mit ausgesäet und untergeackert hat.

Wir wünschen, daß Landwirthe unseres Regierungs-Bezirks mit diesem Mittel zu gelegener Jahreszeit Versuche anstellen, und uns das Resultat durch die Landräthlichen Aemter anzeigen möchten.

Danzig, den 4ten Januar 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Den Chaussee-Geld-Tarif betreffend.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe vom 17ten Dezember pr. a., wird hiedurch bekannt gemacht, daß von des Königes Majestät zwar ein neuer Chaussee-Geld-Tarif vollzogen, auch bereits durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, es jedoch nachgegeben worden, auf der noch unvollendeten Preußischen Chausseestraße diesen neuen Tarif noch nicht in Anwendung zu bringen, sondern das Chausseegeld auf derselben vorläufig noch nach dem Tarif vom 21sten May 1822 erheben zu lassen.

Es wird daher an den Chaussee-Zoll-Stellen des hiesigen Regierungs-Bezirks der Chaussee-Zoll unverändert nach den bisherigen Sätzen und Bestimmungen bis auf weitere Verfügung auch ferner erhoben werden.

Danzig, den 4ten Januar 1825. II. Abtheilung.

(Nro 3.) Erprobtes Mittel, die Kartoffeln, welche durch Wasser gelitten haben, brauchbar zu machen. (Aus Nro. 5. der zu Berlin herauskommenden Haude- & Spenerschen Zeitung.)

„Nach dem Vorschlage des Dr. Herrmann in Karlsruhe, läßt man die Kar„toffeln wie die Frucht (das Getreide), durch Wurfschaufeln wenden, und „während des Wendens mit einem Frucht-Siebe trockenen Flußsand oder Kalk„asche oder Holzasche unter den Haufen werfen. Dadurch trocknen die nassen „Kartoffeln schnell ab, und werden zum häuslichen Gebrauch für Menschen und „Vieh vollkommen gut erhalten. Mehrere, im Würtembergischen gemachte „Proben mit vielen Tausend Scheffeln Kartoffeln, welche bei der letzten großen „Ueberschwemmung durch Wasser sehr gelitten hatten, bestätigen dieß einfache „Mittel, wodurch viele, auch bei uns in nassen Kellern und Gruben dem Ver„derben ausgesetzte Quantitäten von Kartoffeln zu retten und zu erhalten sind.

„Diejenigen Landwirthe, welche ihre verdorbenen und in Fäulniß begrif„fenen Kartoffeln gar wegwerfen, und nicht als Düngungs-Mittel ihrer Aecker „benutzen, thun sehr unrecht; denn faule Kartoffeln, gleich untergepflügt, „düngen stark und verbessern, wie die Wasserrüben besonders den Sandboden, „worüber uns die Landwirthschaft in der Mark Brandenburg merkwürdige Bei„spiele liefert."

Wir wünschen sehr, daß die Orts-Behörden den Inhalt der vorstehenden Zeilen zur Kenntniß aller Landbewohner unseres Regierungs-Bezirks schleunigst bringen mögen, und daß die Anwendung dieses erprobten Mittels denselben jetzt und künftig zum Nutzen gereiche. Danzig, den 12ten Januar 1825. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 4.

Danzig, den 27sten Januar 1825.

Gesetzsammlung.
Erstes Stück.

No. 908. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten Dezember 1824, wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und General-Handels-Commissarius Kunth zum Mitgliede des Staatsraths.

" 909. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten Dezember 1824, über einige nähere, die Zensur betreffende Bestimmungen.

" 910. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten Dezember 1824, wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den Westphälischen und Rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen; bezüglich auf den Chaussee-Geld-Tarif vom 15ten August v. J.

Bekanntmachung und Verordnung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Der Buchhändler Herr Carl Vetter in Berlin hat schon im Jahre 1814 die Herausgabe eines Werkes unternommen, in welchem die Schlachten und Gefechte des glorreichen Krieges der Jahre 1813 und 1814 zur Erläuterung zweier großen Tableau's, die Schlachtplane jenes Krieges darstellend, beschrieben werden sollten. Der erste Theil und das erste Tableau sind bereits im Jahre 1821 unter dem Titel: der

Krieg der Verbündeten gegen Faankreich, erschienen, und haben sowohl durch die Richtigkeit der Beschreibung und Darstellung, als durch die Sauberkeit und Schönheit der Ausführung sich den Beifall der Sachverständigen erworben. In ganz kurzer Zeit soll auch der zweite Theil und das zweite Tableau erfolgen, wovon man eine nicht geringe Erwartung hegen darf.

Wir sind von Sr. Excellenz dem Königl. Staats-Minister und Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Freyherrn v. Altenstein beauftragt worden, ein Unternehmen, welches aus patriotischer Gesinnung hervorgegangen, mit Einsicht und Geschick unternommen, und mit Fleiß, Beharrlichkeit und bedeutender Aufopferung ausgeführt worden ist, möglichst zu unterstützen, und fordern daher alle Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiedurch auf, sich die möglichste Verbreitung dieses nützlichen Werkes angelegen seyn zu lassen. Es eignet sich nach dem Urtheile Sr. Excellenz vorzugsweise für die, bei höheren Bürgerschulen befindlichen Büchersammlungen, für Magistrats- auch für solche Kreis- oder Vereins-Bibliotheken, welche etwa für Geistliche und Schullehrer gegründet und mit Lese-Zirkeln verbunden sind. Nicht weniger dürfte wohlhabenden Kirchen und Kommunen die Anschaffung desselben zu empfehlen seyn. Der Subscriptions-Preis für beide Theile ist 12 Rthlr., indessen hat der Herr Verleger sich erboten, diesen Preis noch bedeutend zu ermäßigen, wenn eine größere Anzahl von Exemplaren abgenommen werden würde.

Wir erwarten demnach den Nachweis über die Anzahl der verlangten Exemplare spätestens bis zum 15ten Februar d. J., um selbigen Sr. Excellenz, der Vorschrift gemäß, überreichen zu können. Das Werk selbst werden wir hierauf gleich nach dessen Eingange den Herren Subscribenten mit Angabe des etwa ermäßigten Preises übersenden. Danzig, den 15ten Januar 1825.

Das Königliche Consistorium von Westpreußen und die Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Ablösung von Domainen-Gefällen betreffend.

Auf den Antrag des Königl. Finanz-Ministerii haben des Königes Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten November d. J. zu bestimmen geruhet:

1) daß alle kleine Domanial-Renten, bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Kontribuenten über volle Thaler an die Domainen zu entrichten sind, zum fünfzehnfachen Betrage oder zu $6\frac{2}{3}$ Prozent abgelöset werden können; jedoch, wie sich von selbst verstehet, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel dieser Maaßregel entgegen stehet;

2) daß, bei der Ablösung der Natural-Renten in allen denjenigen Fällen, wo solche zum fünfzehnfachen Betrage geschehen kann, während der nächsten drei Jahre die Naturalien nur zu zwei Drittheilen der Durchschnitts-Preise der letzten 14 Jahre, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten angeschlagen werden können.

Wir fordern die Domainen-Einsaaßen unsers Regierungs-Bezirks auf, von dieser Allerhöchsten Bewilligung durch Ablösung der quaest. kleinen Domainen-Renten und Natural-Getreide-Lieferungen Gebrauch zu machen, und ihre Erklärungen den betreffenden Aemtern abzugeben, worauf das Weitere erfolgen soll.

Danzig, den 30sten Dezember 1824. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die fortgesetzte Militair-Blinden-Unterstützung pro 1824 betreffend.

Die Resultate der Wirksamkeit des Vereins zur Militair-Blinden-Unterstützung zu Marienwerder im Jahre 1824, werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6sten Januar 1825. I. Abtheilung.

„Im Jahre 1824 sind unter die Militair-Blinden in Westpreußen wiederum ausgetheilt:

130 Rthlr.	— sgr.	— pf.	den	18ten Januar.
133 "	10 "	— "	"	31sten März.
132 "	— "	— "	"	18ten Juny.
182 "	— "	— "	"	3ten August.
136 "	20 "	— "	"	18ten Oktober und
134 "	10 "	— "	"	29sten November. Zusammen
848 Rthlr.	10 sgr.	— pf.	Dazu kommen	

)(

848 Rthlr.	10 sgr.	— pf.	Transport.
50 =	25 =	— =	zu außerordentlichen Unterstützungen.
15 =	— =	— =	zur Kur des kranken Sohnes des Militair=Blinden Brock aus Niedau, im Kreis=Lazareth zu Marienburg.
68 =	— =	— =	den Militair=Blinden Wolfrath im Demainen=Amte Ostrowitt, und Liz aus Neudorff bei Graudenz, zur Erwerbung von Grundstücken.
30 =	— =	— =	Nachschuß an 3 Militair=Blinde in Freystadt, und
27 =	— =	— =	an vier andere zu gleichem Behuf.
47 =	4 =	6 =	zur Garten=Anlage bei der v. Rosenbergschen Stiftung für 2 Militair=Blinde an der Schiffbrücke bei Marienwerder, und hat der Herr Gutsbesitzer Schwarz zu Münsterwalde die Obstbäume dazu geschenkt, und das Pflanzen derselben besorgt.
60 =	— =	— =	für den Dembler.
20 =	15 =	— =	zu Druck=Kosten und Kopialien.
1666 Rthlr.	24 sgr.	6 pf.	Ausgabe überhaupt.

Gegenseitig beschränkt sich die Einnahme auf

46 Rthlr.	14 sgr.	8 pf.	vorjährigen Bestand.
435 =	— =	— =	Zinsen des gesammelten Stamm=Vermögens,
216 =	12 =	10 =	Kirchen=Kollekte aus dem Danziger, und
52 =	3 =	3 =	aus dem Marienwerderschen Regierungs=Bezirk,
10 =	— =	— =	von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen,
100 =	— =	— =	von Einem hohen Invaliden=Departement des Königl. Krieges=Ministeriums,
72 =	9 =	9 =	Subscriptions=Beiträge aus der Stadt Marienwerder.
23 =	27 =	2 =	von dem Wohllöbl. Magistrat in Thorn,
10 =	6 =	— =	vom Königl. Landgericht in Neuteich,
5 =	12 =	6 =	vom Herrn Justiz=Kommissarius Fels in Danzig,
1 =	10 =	— =	für 4 Exemplare der Krieges=Gesänge des Herrn Krampitz in Danzig, von welchen 100 Exemplare überlassen
973 Rthlr.	6 sgr.	2 pf.	Latus.

973 Rthlr. 6 sgr. 2 pf. Transport.

und nach der Aeußerung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 7ten v. M. in Umsatz gebracht worden. Die davon zu erwartende Einnahme wird der künftige Jahres-Schluß ergeben.

— = 15 = — = vom Herrn Pfarrer Stephani.

Erreicht gleich diese Einnahme von

973 Rthlr. 21 sgr. 2 pf. nicht die Ausgabe von

1166 = 24 = 6 = so haben dennoch die fehlenden

193 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. aus

254 = 20 = — = abgezahlten Kapitalien übertragen werden können, und es verbleibet ein Bestand von

61 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. für das künftige Jahr.

Zugleich wird wegen der, von den Militair-Blinden seit dem Jahre 1818 erworbenen Grundstücke bemerkt, daß nach der vorjährigen Rechnung 58 dazu

3871 Rthlr. 29 sgr. — pf. erhalten haben, von welchen 7 in diesem Jahre ein Nachschuß mit

57 = — = — = zugekommen ist. Gleichfalls sind in solchem anderweit 2 durch

68 = — = — = dazu unterstützt, und auf die Garten-Anlage für 2 in der Rosenbergschen Stiftung

60 = 4 = 6 = verwendet. Somit ist nunmehr 62 Militair-Blinden ein bleibendes Unterkommen für

4057 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. verschafft.

Nicht weniger ist die bisherige Unterstützung der Militair-Blinden beinahe zur Hälfte durch die Zinsen des gesammelten und zinsbar belegten Stamm-Vermögens für die Folge gesichert, und insofern letzteres im Betrage von 6000 Rthlr. ihren ehelichen Nachkommen verbleibt, so wird es denselben sehr zu statten kommen, sobald sie das Alter erreichen, ein nützliches und ernährendes Gewerbe zu unternehmen, wenn jedem derselben daraus zur ersten Einrichtung 50 Rthlr. zinsenfrei auf 25 Jahre

vorgeschossen werden. Es würden alsdann 120 daran Theil nehmen, und aus den Erstattungen nach den ersten 5 Jahren jährlich mit 2 Rthlr. in den darauf folgenden nächsten 10 Jahren, und 3 Rthlr. in den letzten 10 Jahren von jedem Betheiligten, läßt sich leicht eine Sparkasse fortdauernd zu gleichen künftigen Gewerbe-Vorschüssen für alle übrigen stiften. Der darauf abzweckende Plan wird nach erlangter Königl. Allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Kenntniß durch öffentliche Blätter gebracht werden.

Immittelst bleibt die bessere Erziehung der zur ersten Hebung besonders geeigneten Kinder zu berücksichtigen, und falls das, was Kreisweise aufkommt, in einzelnen Fällen das Bedürfniß bei ausgezeichneten Kindern unbefriedigt lassen möchte, so werden nach Umständen Zuschüsse für dieselben als Prämien aus dem fernern Zuwachs zum Cowleschen Vermächtniß und nach dem Testament des Zielke aus Müggenhahl bei Danzig ausgesetzt werden. Erfolgt beides im künftigen Jahr, dann wird im Jahr 1826, wie es der Bestand verstattet, vorzugsweise mit den ältesten und fähigsten Kindern nach den Zeugnissen der Herren Geistlichen, Schul-Inspektoren und Schul-Vorsteher der Anfang gemacht werden, welche die resp. Orts-Obrigkeiten mit den Quittungen der Militair-Blinden über die letzte Austheilung im künftigen Jahr am 29sten November einsenden.

Uebrigens sind von den Reden des ehemaligen Herrn Divisions-Predigers Funck in Danzig, bei militairischen Feyern mehrere gedruckte Exemplare vorhanden, deren Absatz sehr dankbar anerkannt werden wird.

Marienwerder, den 25sten Dezember 1824.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung.

Fischer, Stellvertreter des ersten Vorstehers. Heinrichs, Rendant. Jahn.
Roscius, erster Vorsteher. Senftleben.

(No. 3.) In Land-Gestüts-Sachen.

Nach unserer Bekanntmachung vom 21sten Dezember 1823, im 1sten Stücke des Amts-Blattes pro 1824, sind im Jahre 1823 von 32 auf 15 Punkten unseres Departements stationirten Beschälern des Marienwerderschen Land-Gestüts 1278 Stuten gedeckt worden. Von diesen 1278 Stuten waren 715 tragend geworden, die 608

lebendige Fohlen geworfen haben, 507 sind güste geblieben, und 107 haben verworfen. Von den Fohlen wurden 477. mit dem Gestüts-Zeichen bis zum 21sten Oktober v. J. gebrannt.

Im Jahre 1824 sind von 33 auf 17 Orten unseres Bezirks vertheilten Beschälern desselben Land-Gestüts 1269 Stuten gedeckt worden.

Danzig, den 9ten Januar 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Behandlung der, künftig zur Remonte zu stellenden Pferde.

Den, im 2ten Stücke des diesjährigen Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Königsberg enthaltenen Aufsatz des Herrn Land-Stallmeisters v. Burgsdorff zu Trakehnen, über die Behandlung der, künftig zur Remonte zu stellenden Pferde, bringen wir nachstehend, wegen seiner Gemeinnützigkeit und der Anwendbarkeit des, den Pferdezüchtern ertheilten Raths, auch für die unseres Bezirks, gleichfalls zur allgemeinen Kenntniß. Danzig, den 10ten Januar 1825. I. Abtheilung.

„Wenn zwar in früheren Jahren stets auch eine Anzahl dreijähriger Remonte-Pferde für die Armee in Ostpreußen und Litthauen angekauft wurde, so sind dennoch die Nachtheile, welche für den Militair-Dienst daraus entstehen, sehr bemerkbar geworden, und die nunmehrige Organisation der Armee fordert es gebieterisch, daß eine fernere Einstellung so junger Pferde in die Regimenter und Artillerie :c. nicht mehr stattfinden darf. Dieß würde dann aber zur Folge gehabt haben, daß der Remonte-Pferde-Ankauf im Inlande hätte zwei Jahre ausgesetzt bleiben müssen, bis die dreijährigen Pferde das fünfjährige Alter, in welchem sie das Militair nur annehmen will und kann, erreicht hätten. Dieser Ausfall in der Einnahme der Preuß. Pferdezüchter, das dann noch hinzutretende Risiko und die Kosten, welche die Fütterung drei- und vierjähriger Pferde, also auch zugleich die Verlegenheit, welche die Haltung zweier Jahrgänge mehr herbeiführt, hat des Königes Majestät nicht übersehen und daher die Remonte-Depot-Institution in's Leben treten lassen, wodurch es ermöglicht worden ist, den, dem Pferdezüchter so sehr zusagenden Kauf dreijähriger Remonte-Pferde nicht allein fortbestehen zu lassen, sondern ihm auch solche Ausdehnung zu geben, daß die Königl. Remonte-Depots eine ganze einjährige Remonte für die Armee aufzunehmen im Stande sind. Die wohlthätigen Folgen davon für das

Land haben sich bereits bewährt, allein der Armee werden zu große Nachtheile dadurch bereitet, daß viele Pferdezüchter Ostpreußens und Litthauens nunmehr schon bei $2\frac{1}{2}$jährigen Pferde aufstellen, und ihnen ein mäßiges Futter reichen, in dem Glauben, daß sie dadurch mehr Größe und Stärke bei ihren Pferden, und also auch höhere Preise dafür erzielen werden. Allein eine solche Behandlungsart sagt der Natur des jungen Pferdes eben so wenig, als seiner künftigen Bestimmung zu, und da die dreijährig angekauften Remonte-Pferde in den Depots zugleich auf Weide kommen, so ist das Erkranken solcher aufgeschwemmten Thiere und ein unverhältnißmäßiger Verlust unausbleiblich. Solche Unvollkommenheiten vertragen sich nicht mit der wohlthätigen Absicht und mit dem Streben des hohen Krieges-Ministerii: „jene Institution so nützlich für das Land und die Armee als möglich werden zu lassen;" ja es müßte das Fortbestehen solcher Nachtheile das gänzliche Aufhören des Ankaufs dreijähriger Remonte-Pferde und das Einziehen der Remonte-Depots unfehlbar nach sich ziehen, ein Fall, der in seinen Folgen wohl sehr fühlbar für unsere Preußischen Provinzen werden müßte. Ihm nach allen meinen Kräften vorzubeugen, halte ich für meine Pflicht und daher auch den Rath an Preußens Pferdezüchter:

> abzustehen von der jetzt so häufig angewandten Mastungsmethode, dagegen aber den vortrefflichen Mittelweg zwischen diesem und dem frühern sogenannten Strohstalle zu wählen.

Wer kann den Hafer jetzt wohl besser versilbern, als ihn seinen veredelten guten jungen Pferden zu reichen, von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Metzen pro Pferd bis zum dritten Jahre? Diesen also, allenfalls mit etwas Gerstenschroot abgewechselt, gebe man, und gutes gesundes Heu und Futterstroh. Doch unumgänglich nöthig bleibt es, daß die jungen Pferde nicht aufgebunden werden, sondern los herum gehen, im dritten Jahre sogleich wieder auf hohe gesunde Weide kommen, und sollte diese nicht hinreichend nahrhaft seyn, mit etwas Hafer oder Heu unterstützt werden. Die dreijährigen Pferde müssen höchstens nur 8 Tage vor der Besichtigung durch die Remonte-Ankaufs-Kommission aufgebunden, und ein wenig führig gemacht, nach geschlossenem Kaufe aber sogleich wieder auf die Weide gelassen werden; denn nur von dieser und nicht aus dem Stalle werden sie in den Remonte-Depots angenommen werden. Es ist erfahrungsmäßig sehr schädlich, wenn die jungen Pferde während der Zeit, daß sie aufgebunden stehen, Quellfutter oder grünen Klee erhalten; ein wenig Hafer und

hinreichendes Gras aus guten hohen Wiesen ist das beste Futter für sie in dieser Zeit; es beugt hartnäckigem Kropfe, Bräune und Augen-Entzündungen vor, und der sogleich wieder eintretende Genuß der gewohnten Weide kann nur wohlthätig auf die Pferde wirken, statt dessen er nach so mangelhafter Futterungsart, als früher erwähnt worden, jene Uebel erzeugt, welche die nachherige zweckmäßigste und sorgfältigste Pflege nicht immer zu bekämpfen im Stande ist. Der Herr Remonte-Inspekteur ist zu großer Kenner der Sache, als daß er sich nicht dahin hätte ganz bestimmt aussprechen sollen:

so widernatürlich und also nachtheilig aufgeschwemmte dreijährige Stall-Pferde gar nicht kaufen lassen zu wollen.

Es bleibt mir also höchst wünschenswerth, daß mein guter Rath nicht unbeachtet verhalle. — Nochmals empfehle ich auch die Beachtung der Amts-Blatts-Verfügung, (Jahrgang 1816, Stück 14. No. 159.) und die „kurze Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht, ein Hülfsbuch für den Landmann, vom Königl. Gestüts-Inspektor, Ober-Roßarzt Bachmann, gedruckt bei Melzer in Gumbinnen, Preis: 8 sgr.

Trakehnen, den 1sten Dezember 1824.

Der Königl. Land-Stallmeister und Remonte-Depot-Director.

v. Burgsdorff.“

(No. 5.) Hausir-Angelegenheit.

In Folge des neuen Hausir-Regulativs (Gesetzsammlung pro 1824 Pag. 125.) sind wir von den Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei unterm 4ten Dezember 1824 angewiesen, zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß Mehl nicht zu den selbst gewonnenen und selbst verfertigten Waaren der Landleute anzunehmen sey, mithin auch nicht zu denjenigen Gegenständen, womit denselben nach dem §. 4. des Regulativs vom 28. April d. J. jener Verkehr ohne Gewerbeschein zu gestatten ist. Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen wollen, so findet der gedachte §. auf sie allerdings Anwendung, da die trockenen Mühlen-Fabrikate nach §. 14. No. 1. des Regulativs zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs gehören.

Ferner sollen Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bann-Meile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, in Gemäßheit

des neuen Regulativs ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen, wie sich's von selbst verstehet, die gewöhnlichen Gemüse- oder Victualien-Märkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbe-Hausirschein verkaufen dürfen; dagegen müssen sie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbeschein lösen. Uebrigens gehören, wie hier zur Beseitigung eines etwanigen Zweifels bemerkt wird, Brodtwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hausirhandel, auf den allein die besonderen Bestimmungen des Regulativs §. 14. No. 1. passen, ist.

Danzig, den 10ten Januar 1825. II. Abtheilung.

(No. 6.) Die neuen Kassen-Anweisungen betreffend.

Das Publikum wird auf die, dem gegenwärtigen Amts-Blatte annectirte Beilage wegen Emittirung der, in die Stelle der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassen-Billets Litt. A. tretenden Kassen-Anweisungen und Beschreibung der Apoints der letztern zu 5 und 1 Rthlr.
zur genauesten Beachtung aufmerksam gemacht.

Danzig, den 12ten Januar 1825. II. Abtheilung.

(Nro. 7.) Vorsichts-Maaßregeln gegen die Schaafräude betreffend.

Da die Räude-Krankheit unter den Schaafen, in neuerer Zeit in mehreren Theilen des Neustädtschen und auch des Carthausschen Kreises sehr Ueberhand genommen, so finden wir es nöthig, nächst den in jedem einzelnen Falle, wo das Uebel schon wirklich ausgebrochen ist, von den betreffenden Ortschaften anzuwendenden bekannten, und von den Kreis-Medizinal-Personen noch besonders zu empfehlenden Maaßregeln gegen die weitere Verbreitung der Krankheit, diejenigen Ortschaften, welche Schaafe zur Sommerweide übernehmen, zur Vermeidung einer von uns näher zu bestimmenden, nach den Folgen der Unterlassung festzustellenden Strafe, dahin zu verpflichten, daß von ihnen nur solche fremde Schaafe, welche von einem tüchtigen sachverständigen Schäfer für rein und gesund erklärt worden sind, sie mögen übrigens von einem verdächtigen oder unverdächtigen Orte kommen, bei der Heerde angenommen, die übrigen aber zurückgewiesen werden, ferner, daß die angenommenen vor ihrem Wie-

herabholen im Herbste, ebenfalls jedesmal genau untersucht, und die unrein befundenen nicht zurückgelassen, sondern da, wo sie auf der Sommerweide gewesen, so lange gehalten werden, bis die Krankheit entfernt ist.

Desgleichen verpflichten wir auch sämmtliche Schulzen und Orts-Vorsteher unseres Departements, darauf zu sehen, daß, wenn Schaafe im Herbste von der Sommerweide zurückgenommen werden, oder Einsaaßen von andern Orten zuziehen und Schaafe mitbringen, dergleichen Schaafe nicht eher zur Dorfsheerde zugelassen werden, als bis sie gehörig untersucht und für rein und unschädlich anerkannt worden sind, und werden wir auf die Befolgung dieser Anordnung, durch strenge Aufsicht unserer Kreis-Behörden genau halten, und nachläßige Orts-Behörden bestrafen.

Danzig, den 13ten Januar 1825. I. Abtheilung.

(No. 8.) Jahrmärkte betreffend.

Da der diesjährige Neujahrs-Markt in Neuteich am 10ten d. M. durch die damals ganz unfahrbaren Wege, und den, gerade an jenem Tage stattgehabten Eisgang in der Nogath und Weichsel vereitelt worden ist, so ist von uns auf den Antrag des dasigen Magistrats nachgegeben worden, daß dieser Markt für diesmal verlegt, und am bevorstehenden Ascher-Mittwoche, den 16ten Februar c. a. ein anderweitiger Kram- und Viehmarkt in der Stadt Neuteich abgehalten werde.

Danzig, den 17ten Januar 1825. II. Abtheilung.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Obduction der Leichname der Selbstmörder betreffend.

„Des Königes Majestät haben in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4ten d. M, welche durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet:

daß die, in dem §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich seyn soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

)(

Diese Festsetzung veranlaßt den Justiz-Minister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Konkurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so, daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber, durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine, etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irregeleiteten Gemüthsstimmung und durch andere, mehr oder minder erhebliche Andeutungen, die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die, durch den §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dieß verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152. und 153. ebendaselbst über allen Zweifel erheben; es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so, daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern dem gemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8ten Dezember 1824.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen."

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Abschrift vorstehenden Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird sämmtlichen Untergerichten des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28sten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Polnische Jude Szeye Ingbermann, welcher hier als Vagabond und ohne Geleitschein angetroffen, ist nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, mittelst Transports über die Grenze nach Polen gebracht worden. Das Signalement desselben ist beigefügt. Danzig, den 6ten Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Ingbermann. Vorname, Szeye. Geburtsort, Krasnik in Polen. Aufenthaltsort, vagabondirt. Religion, mosaisch. Alter, angeblich 34 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, schwarz, etwas kraus und lang. Stirn, hoch. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, schwarzbraun. Nase, breit, etwas gebogen. Mund, starke Unterlippe. Zähne, voll und gesund. Bart, mehr blond als braun. (klein.) Kinn, breit. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, grau. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch, Polnisch und Hebräisch. Besondere Kennzeichen: ist stark pockengrübig. Bekleidung: schwarzmanchesternes Käpuchen, schwarze dergl. Mütze mit Fuchs-Brämen besetzt, rothgewürfeltes Halstuch, schwarze Weste, weiße lederne Hosen, alter geflickter grauer Mantel, von selbst gemachtem wollenen Zeug, lange Stiefeln und Hemde.

No. 2. Die, durch die Steckbriefe vom 7ten September und vom 13ten Dezember v. J. (in No. 39. und in No. 52. des Amts-Blattes) verfolgte Anna Sophia Beutler ist in dem Dorfe Guteherberge bei Danzig entdeckt, und nach Tapiau zurücktransportirt worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird. Danzig, den 13ten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es soll, gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 22sten Dezember a. pr. der, auf 1410 Rthlr. 10 sgr. veranschlagte, massive Neubau des katholischen Pfarrhauses zu Oxhöft an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin wird hiedurch im hiesigen Geschäfts-Zimmer auf Donnerstag, den 17ten Februar c. Vormittags um 11 Uhr, angesetzt.

Die Zeichnung, der Anschlag und die Bedingungen können bei hiesiger Intendantur jederzeit eingesehen werden, und muß der Mindestfordernde eine Sicherheit von 500 Thalern gleich im Termine stellen, widrigenfalls der Kontrakt mit ihm nicht geschlossen werden kann. Zoppot, den 8ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 2. Das Vorwerk Henriettenthal, zu dem Erbpacht-Gute Parchau gehörig, und unweit desselben belegen, wird zu Marien d. J., (den 25sten März) pachtlos, und soll, nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig, anderweitig durch öffentliche Licitation auf drei Jahre verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin wird

auf den 7ten Februar

in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Behörde angesetzt.

Nach seinem Flächen-Inhalt kann das, bis jetzt unvermessene Gut nicht angegeben werden. Die letzte Pacht ist von früheren 120 auf 80 Rthlr. herunter gekommen.

Das Vorwerk hat eine angenehme Lage, 3 Meilen von Berent, 2 Meilen von Bütow. Die Wintersaat ist dieses Jahr mit 20½ Scheffeln bestellt.

Die Pacht-Bedingungen sind täglich bei der unterzeichneten Behörde auch in dem Erbpacht-Gute Parchau einzusehen, woselbst der Pächter Herr Kersten beauftragt ist, jedem Pacht-Liebhaber die Feldmark, Wiesen rc. des zu verpachtenden Grundstücks vorzuzeigen. Berent, den 8ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 3. Nachdem der, im vorigen Herbste erfolgte Abgang des Herrn Doctor Medicinae et Chirurgiae Kaplinski von Tiegenhof nach Schwetz bis jetzt noch nicht ersetzt ist, so haben 9 Familien zu Tiegenhof sich schriftlich dahin vereiniget, der, zur inneren Kur qualificirten, in Tiegenhof zuerst anziehenden Medizinal-Person vom Tage des Anzuges in Tiegenhof ab, auf die folgenden 3 Jahre, 92 Rthlr. jährlich als Vergeltung für die zu leistende ärztliche Hülfe während dieser Zeit zu zahlen, und nach Ablauf dieser 3 Jahre dem gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommen den weiteren Accord vorzubehalten.

Dieß mache ich im Namen derselben, mit dem dringenden Wunsche öffentlich bekannt, daß die, zu inneren Kuren berechtigten Herren Aerzte auf dieses Anerbieten um so mehr beliebigst Rücksicht nehmen, und sich zum Anzuge nach Tiegenhof entschließen möchten, als dieser Ort in der Mitte einer vorzüglich stark bevölkerten und bis zur unglücklichen Krieges-Epoche von 1807 als wohlhabend erkannten Niederungs-Gegend belegen ist.

Die Meldungen werden in frankirten Briefen erbeten.

Tiegenhof, den 10ten Januar 1825.

Königl. Domainen-Intendant.

Rhenius.

No. 4. Es sollen 900 bis 1200 Klaftern Klobenholz vom Putziger Strande nach Danzig im nächsten Sommer verschifft und diese Verschiffung den Mindestfordernden überlassen werden.

Hiezu ist auf

Freitag, den 11ten Februar c.

Vormittags von 10 bis 1 Uhr Mittags in Danzig in den 3 Mohren Termin angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Diejenigen, so die Verschiffung übernehmen wollen, müssen Caution leisten, und nachweisen können, daß sie gute, dauerhafte Fahrzeuge haben.

Neustadt, den 11ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No 5. Zufolge hoher Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig, vom 24sten m. p. No. 1212, soll der Neubau eines Wagenschauers nebst Schwein- und Federviehstall, auf der Probstei Alt Kyschau, gemäß Zeichnung und Anschlag des Königl. Landbaumeisters Binder, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Zur Ausbietung dieses Baues steht ein Termin

auf den 25sten Februar c., Morgens 10 Uhr,

in loco an.

Baulustige werden aufgefordert, im Termine zu erscheinen, ihre Offerten zu verlautbaren, und hat dann der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen.

Zeichnung und Kosten-Anschlag können in hiesiger Registratur täglich, und im Termine in loco selbst eingesehen werden.

Poguthen, den 15ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

No. 6. Es sollen aus dem Belaufe Musa, Forstreviers Darszlub, 600 bis 800 Klaftern kieferne Kloben, aus dem Belaufe Mechow, eben dieses Reviers, 200 Klaftern büchene Kloben, so wie aus dem Belaufe Piaßnitz, desselben Reviers, 100 Klaftern büchene Kloben an den Strand bei Putzig angefahren werden.

Diese Anfuhre soll dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu Termin auf

Montag, den 5ten Februar c.

früh von 10 Uhr, bis Mittags 1 Uhr, im Unterförsterhause zu Groß Piaßnitz angesetzt ist, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 17ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Trost.

Personal-Chronik.

Der bisherige Grenzaufseher Leiner zu Thorn ist als Haupt-Steuer-Assistent nach Elbing versetzt worden. Danzig, den 19ten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite wiederholet ebenfalls, wie die Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. in neun verschiedenen Feldern, den Inhalt der Vor-Seite, soweit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papiers betrifft, die in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr., durch besondere Gravirungen mit einander verbunden, ebenfalls ein längliches Viereck bilden, welches circa Zwei Zoll Eine Linie hoch, Drei Zoll Neun Linien breit ist, und einschließlich des Papierrandes Drei Zoll Höhe und Vier Zoll Neun und eine halbe Linie Breite hat.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten dieses Monats,
wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine so wie der Cassen-Billets Litt. A. tretenden Cassen-Anweisungen,
macht die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hierdurch bekannt:

1) da

Ueberdies ist noch jede Cassen-Anweisung, neben der laufenden gedruckten Numer mit der Unterschrift des Beamten versehen, von dem die Eintragung geschehen ist.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck dieser Seite wiederholet, in neun verschiedenen, figurirten Feldern, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papier-Geldes betrifft. Es sind diese neun Abtheilungen durch verschiedene kleine Gravirungen so mit einander verbunden, daß das Ganze ein längliches Viereck bildet, welches circa Zwei Zoll Vier Linien hoch, Vier Zoll breit ist, und einschließlich des, einen halben Zoll breiten, Papierrandes circa Drei Zoll Fünf Linien Höhe, und Fünf Zoll Eine Linie Breite hat.

B.

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen

à 1 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigen Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben, in deren Mitte der Königl. Adler, umgeben mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung von Einem Thaler,

erscheint.

In den unbedruckten Rändern wiederholt sich viermal und in vierfacher Schrift der Werth-Betrag „Ein Thaler"; wogegen der übrige Theil des Papiers mit langen und kürzeren, graden und gekrümmten Linien und Punkten ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge und Verzierungen, von kurzen Linien noch besonders wieder durchschnitten erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der auf einem rothen Figuren-Druck stehende schwarze Typendruck dieser Seite, … Ganzen dem Typendruck der 5 Rthlr. Cassen-Anweisungen völlig gleich, und nur in …eit von diesem abweichend, als kleinere Buchstaben dazu gebraucht worden sind.

Mit der Unterschrift des Beamten welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede ein… …assen-Anweisung versehen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 5. —

Danzig, den 3ten Februar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1825 betreffend.

Die Aufbringung der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds ist auch pro 1825 erforderlich. Die Herren Landräthe und Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter unsers Departements werden daher im Verfolg der Verfügung vom 29sten Dezember a. pr. (No. 1. des Amts-Blattes pro 1825) aufgefordert, die Subrepartitionen dieser Beiträge in der zuletzt gewöhnlichen Art nach den deshalb bisher aufgestellten Grundsätzen anzufertigen, und solche in duplo bis zum 15ten Februar d. J. bei 1 Rthlr. Strafe für den Uebertretungsfall, zur Revision und Feststellung einzureichen, zugleich auch eine Balance gegen das Jahr 1824 beizufügen.

Zu eben diesem Termin und bei gleicher Strafe haben die Magisträte in den Städten unsers Ressorts die feststehenden jährlichen Beiträge der Städte an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Danzig, den 10ten Januar 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Belobung.

Der Einwohner Lötker in Groß Zünder hat am 25sten Dezember p. a. den Knaben George Schmolinski daselbst, welcher beim unvorsichtigen Versuchen des Eises auf dem dortigen Teiche, durch die Eisdecke gebrochen, in das Wasser gestürzt, und dem Ertrinken nahe war, mit eigener Lebensgefahr davon gerettet, und zur Wiederbelebung des geretteten Scheintodten demnächst mit glücklichem Erfolg thätigst gewirkt.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hiedurch mit belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß der rc. Lötker dafür noch besonders belohnt worden ist.

Danzig, den 11ten Januar 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wohlthätige Stiftungen betreffend.

Die Bürger und Rentier Jacob und Anna Fähdrichschen Eheleute in Elbing haben durch eine, am 18ten September p. a. gerichtlich aufgenommene Urkunde der dasigen evangelischen Kirche zu Heiligen-Drei-Königen ein, auf dem Buchhalter Lampeschen Grundstück eingetragenes Kapital von 666 Rthlr. 60 Sgr., und ein solches von 333 Rthlr. 30 Sgr. ebendaselbst eingetragen, zusammen 1000 Rthlr. nebst rückständigen Zinsen davon à 5 Prozent, geschenkt.

Indem wir diese wohlthätige Handlung hiedurch mit gebührendem Danke zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Schenkung mit Einwilligung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die Kirche angenommen worden.

Danzig, den 12ten Januar 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau.

Ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt, Amts und Landraths-Kreises Carthaus, Regierungs-Bezirk Danzig belegen, soll, zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen werden. Demselben wird zugleich das, zum Betriebe der Glasfabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forstgrundstück liegt am Buckowo-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, 6½ Meilen von Danzig, 9 Meilen von Dirschau, 6 Meilen von Schöneck, 8 Meilen von Stargardt, 3½ Meilen von Berent, 4½ Meilen von Bütow, 3½ Meilen von Lauenburg, und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glasfabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

Es soll über diese Anlage ohne Licitation, aus freier Hand, mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit binnen 3 Monaten die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden. Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können, gegen die Copialien, abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden. Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden.

Danzig, den 13ten Januar 1825. II. Abtheilung.

(No. 5.) Eine Haus- und Kirchen-Kollekte betreffend.

Des Königes Majestät haben zum Wiederaufbau der zu Sternberg in der Neumark, Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurth, abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Monarchie zu bewilligen geruhet. Demzufolge fordern wir die evangelische Geistlichkeit in unserm Verwaltungs-Bezirk auf, diese Kollekte auf den Sonntag Invoc., als den 20sten k. M. in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen. Den Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern, wie den, die Polizei ausübenden Magisträten aber geben wir auf, die Haus-Kollekte zu veranstalten, und weisen zugleich jene wie diese an, den eingegangenen Betrag nebst beigefügtem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 5ten März d. J. an unsere Kollekten-Kasse einzusenden, und wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches gleichzeitig anzuzeigen.

Danzig, den 18ten Januar 1825. I. Abtheilung.

)(

(No. 6.) Eine katholische Kirchen-Kollekte betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten hat zur Wiederherstellung der, in Folge des Bombardements in den Jahren 1806 und 1813 zerstörten vormaligen Bernhardiner-Kloster-Kirche in Thorn, für die katholische St. Lorenz Gemeinde daselbst, die Ausschreibung einer katholischen Kirchen-Kollekte in Westpreußen bewilliget. Demzufolge fordern wir die katholische Geistlichkeit in unserm Verwaltungs-Bezirk hiedurch auf, diese Kollekte auf den Sonntag Invoc., als den 20sten k. M., in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen. Zugleich weisen wir dieselbe an, den eingegangenen Betrag mit beigefügtem Münz-Verzeichnisse bis zum 5ten März d. J. an unsere Kollekten-Kasse einzusenden, und wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches gleichzeitig anzuzeigen.

Danzig, den 18ten Januar 1825. I. Abtheilung.

(No. 7.) Schiffs-Signale betreffend.

Nach einer, von der Königl. Französischen Gesandtschaft dem Königl. Handels-Ministerio mitgetheilten und uns zugefertigten Zeichnung werden die Französischen Schiffe sich künftig einer neuen, zum Signal für die Lootsen dienenden Flagge, bestehend aus einem viereckigen weißen Felde mit dunkelblauer Einfassung, bedienen, wonach die diesseitige Lootsen-Behörde zur Anerkennung dieser Flagge hiedurch angewiesen wird. Danzig, den 23sten Januar 1825. II. Abtheilung.

(No. 8.) Den Verkauf von Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königes ꝛc. betreffend.

Auf die nachstehende, in No. 4. der Haude- und Spenerschen Zeitung von diesem Jahre befindliche Bekanntmachung, den Verkauf von Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königes und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht betreffend, werden die Behörden und Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, wegen des dadurch beabsichtigten wohlthätigen Zweckes, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß am hiesigen Orte der Kanzlei-Director Herr Hofrath Schlotte Pränumeration annehmen wird. Danzig, den 25sten Januar 1825. I. Abtheilung.

„Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königes und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht,

welche der Unterzeichnete unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königes zum Besten der, durch Ueberschwemmung verheerten Rhein-Niederungen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf herausgeben will.

Ich bin vielfach aufgefordert worden, die Bildnisse Sr. Majestät des Königes und Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin von Liegnitz in größerer Medaillen-Form und in der Art herauszugeben, wie ich neuerlich einige Medaillen habe erscheinen lassen, die, in farbigen Grund eingelegt, unter Glas, in einer sauberen Fassung, mit einem Ringe zum Anhängen versehen.

Im Besitze äußerst ähnlicher, von sehr geschickter Hand nach der Natur modellirter Bildnisse, kann und will ich dieser Aufforderung zum Besten der obengenannten Rheinländer genügen, ohne daß ich dabei für mich auf mehr, als die Deckung der, mit solcher Unternehmung immer verknüpften, sehr bedeutenden Kosten rechne.

Beide Bildniß-Medaillen sollen also in größerer Medaillen-Form, als Halsstücke nach antiker Art, (weil diese Darstellung die passendste für die Medaille ist, und auch gestattet, das Bildniß größer und ausgeführter zu geben) und, wie schon erwähnt, auf farbigem Grunde gefaßt unter Glas und zum Anhängen erscheinen, des Zweckes wegen aber, unter Bedingung einer theilweisen Pränumeration, das heißt: Jede wird kosten

in Englischer Bronze . . .	1	Rthlr.	15	Sgr.
in Silberplattirung	2	=	—	=
in Dukatengoldfarbe . . .	2	=	—	=
in ächter Vermeil-Plattirung .	2	=	15	=

Was sie in feinem Golde und Silber kosten werden, läßt sich nicht vorher bestimmen, weil die zur Ausprägung erforderliche Metallmasse nur erst durch Versuch mit den fertigen Stempeln sich ergiebt.

Es sind die angegebenen meine gewöhnlichen Verkaufspreise und nicht höher gestellt. Von jedem Exemplare bestimme ich aber 15 Sgr. oder einen halben Thaler

für den oben angegebenen wohlthätigen Zweck, und der Rest muß mir meine Stempel-Präge-Metall- Fassungs-, Anzeige-, Post- und andere Auslagen und Unkosten ersetzen.

Man wendet sich also mit der Bestellung auf beide Bildniß-Medaillen oder auch eine derselben an den nächsten, zum Einsammeln von Beiträgen für den Düsseldorfer Niederrhein-Bezirk von einer Königl. Behörde Beauftragten, oder auch, wenn man will, an mich selbst, fügt, wenn man beide Bildnisse zu haben wünscht, 1 Rthlr. für jedes einzelne aber 15 Sgr. (½ Rthlr.) bei, bestimmt, welche Art des Gepräges man wünscht, und unterzeichnet deutlich Namen und Wohnort. Der Beauftragte behält das Pränumerationsgeld als Beitrag an sich, und hat die Güte, mir die Bestellungsbriefe oder eine Liste der Besteller und ihrer Bestimmungen zukommen zu lassen, und man fordert dann, sobald ich anzeige, daß die Medaillen fertig und zu haben sind, seine Abdrücke gegen Zahlung des Restes bei mir oder den Geschäftsfreunden, die ich in allen Deutschen Provinzen habe, und zugleich mit bekannt machen werde, seine Exemplare ab.

Ich verspreche sie bald möglichst und die Abdrücke den Bestellern in so strenger Reihenfolge zu liefern, daß der erste Besteller auch bestimmt den ersten Abdruck erhält.

Gewiß werden sich in jeder Stadt und in jedem Bezirke Männer finden, welche zur Abkürzung des Geschäfts resp. Pränumeranten und Subscribenten sammeln; ich werde ihnen aber auch gern ein elftes Exemplar als Mühevergütung bewilligen.

G. Loos, Daniel Loos Sohn, in Berlin.
Oberwasserstraße No. 11. nahe der Jungfernbrücke."

(No. 7.) Wegen eines aufgegriffenen taubstummen Vagabonden.

Die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 18ten d. M., wegen eines zu Lupow aufgegriffenen taubstummen Vagabonden, wird hiedurch nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und diejenige der uns untergebenen Behörden, die über denselben Auskunft geben kann, aufgefordert, solche spätestens bis zum letzten Februar c. an uns zu richten.

Danzig, den 22sten Januar 1825. I. Abtheilung.

„Am 22sten Dezember v. J. ist in dem Kruge zu Lupow, Stolper Kreises, der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete taubstumme Mensch angehalten, und in Ermangelung aller Legitimation in das Land-Armenhaus zu Neustettin abgeliefert worden.

Da die Verhältnisse und Herkunft dieses Menschen in dortiger Gegend ganz unbekannt sind, so werden sämmtliche Landraths-Aemter hiemit aufgefordert, dieserhalb genaue Nachforschungen anzustellen, und von dem Erfolge hieher Anzeige zu leisten.

Cöslin, den 18ten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement.

Namen, Geburtsort, Aufenthalt und Religion, hat nicht ermittelt werden können. Alter, ungefähr 26 Jahre. Größe, 5 Fuß, 4½ Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, länglich. Mund, klein. Kinn, rund. Zähne, vollständig. Bart, blond. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Besondere Kennzeichen, fehlen. Bekleidung: Ein schwarzgrauer Ueberrock mit gelben Metallknöpfen, eine bunte kattune Weste mit blanken und überzogenen Knöpfen, ein Paar schwarztuchne zerrissene Beinkleider, ein Paar lange Stiefeln, ein buntes Halstuch, ein zerrissenes Hemde, eine graue Sammetmütze mit unechter Goldtresse und nicht lakirtem Schirm."

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Den Urlaub betreffend.

„Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz,

zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen,

durch das Landrecht und die Gerichtsordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so, daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justiz-Minister, wie folgt:

§. 1.

Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2.

In Privat-Angelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3.

Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt; es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Offizianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die, für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäftes zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

§. 4.

Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5.

Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6.

Die Vorgesetzten der Landes-Collegien haben die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil 3. Titel 2. §. 39., welche ihnen die Verpflichtung auflegt, sich von dem Orte, wo das Collegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz, auf keine längere Zeit, als von einer Sitzung zur an-

dern, zu entfernen, genau zu befolgen; jedoch soll bei Amtsgeschäften die Anzeige über den Zweck der Reise, die mögliche Dauer derselben und die Vertretung im Dienste genügen.

§. 7.

Den, im §. 5 bezeichneten richterlichen Personen wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 8.

Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justiz-Kommissarien, den Notarien und den Advokaten wird, zu Reisen im In- und Auslande, von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 9.

Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgrenze nicht überschreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen, ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 10.

Dagegen müssen die Mitglieder der Landes-Collegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten, und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidii, welches seiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11.

Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften, auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 12.

Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 13.

Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amtes während der Abwesenheit zu reguliren, und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 14.

Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 15.

Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 16.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey. (Anhang zum Allgem. Landrecht. §. 124.)

§. 17.

Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Offizianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, insofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten März 1808.)

§. 18.

Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten July 1810.)

§. 19.

Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzuges Anordnung zu treffen.

§. 20.

Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zuviel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 21.

Wenn Umstände eintreten, welche eine längere, als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll, mit Ausnahme der, vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle, die Erlaubniß des Justiz-Ministers eingeholt werden.

§. 22.

Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 23.

Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Krim.-Recht, §. 355. und 356.)

Berlin, den 16ten Dezember 1824.

Der Justiz-Minister.

(gez.) v. Kircheisen."

Vorstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erlassene Verordnung wird den Untergerichten in dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen bekannt gemacht.

Marienwerder, den 4ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Wegen Zahlung der Feuer-Sozietäts-Beiträge für die, unter gerichtlicher Sequestration stehenden Grundstücke.

Die Untergerichte in dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden angewiesen, von den, unter gerichtlicher Sequestration stehenden Grundstücken die laufenden Feuer-Sozietäts-Beiträge eben so prompt zahlen zu lassen,

)(

als denselben solches durch die Verfügung vom 27sten Januar v. J. in Absicht der Grundsteuern und Dominial-Abgaben zur Pflicht gemacht ist.

Marienwerder, den 4ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Praster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das Domainen-Amt Bartenstein soll von Trinitatis 1825 ab, auf 6, oder sofern annehmbare Gebote erfolgen, auch auf mehrere Jahre von Neuem verpachtet werden.

Dieses Amt, welches auf dem Vorwerk Lieskên seinen Sitz hat, ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile, von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, $7\frac{1}{2}$ Meilen entfernt.

Zu der Pachtnutzung desselben gehören:

I. Das Vorwerk Liesken; dieses enthält:

1238	Morgen	15	□Ruthen	an	Acker,
32	=	29	=	=	Gärten,
381	=	118	=	=	Wiesen,
54	=	19	=	=	Teichen und Gewässern,
407	=	152	=	=	Weideland,
5	=	81	=	=	Torfbruch
12	=	146	=	=	Bruch und Gesträuch,
16	=	80	=	=	Dorfs-Anger und Baustellen,
48	=	127	=	=	Wegen und Unland.
= 2197	Morgen	47	□Ruthen	Preuß.	

II. Das Vorwerk Sanerschienen; es enthält:

628 Morgen	179 □Ruthen	an	Acker,
9 "	48 "	"	Gärten,
211 "	170 "	"	Wiesen,
173 "	100 "	"	Teichen,
22 "	66 "	"	Gesträuch und Bruch,
27 "	62 "	"	Unland, Graben und Wegen,
6 "	166 "	"	Vorwerks-Anger.
= 1089 Morgen	115 □Ruthen		Preuß.

III. Das Vorwerk Dompendehl; es enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheits-Theilung mit der Dorfschaft gleichen Namens:

478 Morgen	68 □Ruthen	an	Acker,
8 "	38 "	"	Gärten,
208 "	129 "	"	Wiesen,
372 "	97 "	"	Weideland,
23 "	138 "	"	Brüchern und Gesträuch,
4 "	— "	"	Graben und Wegen,
12 "	93 "	"	Vorwerks- und Dorfs-Anger.
= 1108 Morgen	23 □Ruthen		Preuß.

Sämmtliche Vorwerke haben im Ganzen einen guten, gehörig in Kultur erhaltenen Boden.

IV. Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst dem Verlagsrecht mehrerer zwangspflichtigen Krüge;

V. die unbeständigen Gefälle.

Außerdem muß der General-Pächter die Intendantur- und Polizei-Verwaltung in den, zum Amte gehörenden Ortschaften übernehmen.

Der Bietungs-Termin ist

auf den 1sten März k. J. Vormittags 9 Uhr,

im Konferenz-Lokale der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, vor dem Regierungs-Assessor Mahraun anberaumt, und können bis dahin die näheren Pacht-

Bedingungen, sowohl bei dem Domainen-Amte Bartenstein, als in der hiesigen Registratur, in letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungs-Registrator Eichler, täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, eingesehen werden.

Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amtsverwaltung ein hinlängliches Vermögen besitzen, werden daher hiedurch zu dem gedachten Lizitations-Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant bis zum erfolgten Zuschlage an sein Gebot gebunden bleibt, und die zu bestellende Kaution von 4000 Thalern sogleich im Lizitations-Termin in Staats-Papieren deponirt werden muß.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Minimum der jährlichen Pacht, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen niedrigen Getreide-Preise, bedeutend unter dem bisherigen Pachtzinse und einem principienmäßigen Anschlage auf 2261 Rthlr. 19 Sgr. festgestellt worden, und der jetzige, auf sein ausdrückliches früheres Verlangen der weitern Pacht entlassene Beamte, höhern Bestimmungen zufolge, zur Mitbietung im Lizitations-Termin nicht zugelassen werden soll.

Königsberg, den 28sten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Nach einer Erklärung des Königl. Finanz-Ministerii soll der, bei Entreprise-Kontrakten zu verwendende Stempel nach zweierlei Gegenständen und zwar für das Werk und für die Lieferung der Bau-Materialien berechnet werden.

Es ist nämlich für das Werk oder Entreprise-Geschäft selbst der im Stempel-Gesetze für Kontrakte, welche darin nicht besonders benannt und bestimmt sind, im Allgemeinen festgesetzte 15 Sgr. Stempel erforderlich, und wenn der Bau-Entrepreneur auch die Bau-Materialien zu liefern übernimmt, also zugleich ein Lieferungs-Kontrakt vorhanden ist; so muß außer dem 15 Sgr. Stempel noch der Stempelsatz von $\frac{1}{3}$ Prozent für den Betrag der Bau-Materialien nach Maaßgabe der Anschlags-Sätze entrichtet werden. Da hiernach ein solcher Kontrakt zugleich wie ein Lieferungs-Kontrakt behandelt wird, so findet auch die, im Stempelgesetz unter der Rubrik „Lieferungs-Verträge" vorhandene Bestimmung Anwendung, wornach bei gegenseitigen Verträgen der Art zwischen dem Fiskus und Privat-Personen der gedachte

Stempelsatz von dem Lieferungs-Unternehmer (Bau-Entrepreneur) ausschließlich zu entrichten ist, also die, im § 3. des Stempelgesetzes nachgegebene Befreiung ausgeschlossen bleibt.

Die betreffenden Magisträte wollen diese Bestimmung in Servis-Garnison-Verwaltungs- und Bau-Angelegenheiten, in vorkommenden Fällen genau beachten.

Königsberg in Preußen, den 19ten Januar 1825.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der ehemalige Schullehrer zu Sullmin Carl Friedrich Klose ist von dem Magistrat zu Danzig zum Lehrer bei der Mädchen-Pauper-Schule zu St. Katharinen berufen und von uns dato bestätiget worden.

Danzig, den 31sten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Lieutenant Schimmelpfennig v. d. Oye ist beim hiesigen Königl Haupt-Zoll-Amte als Assistent vom 1sten Januar d. J. ab, angestellt worden.

Danzig, den 19ten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der, vom Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Thierarzt zweiter Klasse approbirte und vereidete Franz Zimmermann hat sich mit unserer Genehmigung in dieser Qualität zu Spengawken im Stargardter Kreise häuslich etablirt, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 20sten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 6. —

Danzig, den 10ten Februar 1825.

Bekanntmachung.

Von der, am 2ten Januar 1824 angefangenen Sechsten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien

= zu 130 Rthlr. =

1	3,369	6	7,743	11	37,408	15	65,455	19	206,085	23	222,611
2	5,470	7	14,804	12	41,328	16	66,829	20	206,484	24	260,169
3	6,084	8	33,704	13	50,430	17	123,800	21	214,361	25	282,272
4	6,618	9	34,797	14	50,700	18	145,199	22	214,459	26	291,487
5	7,000	10	34,868								

Fortsetzung:

Fortsetzung:

= zu 18 Rthlr. =

1	2,721	40	14,279	79	36,360	118	56,909	157	86,374	196	124,685
2	2,730	41	14,810	80	36,568	119	62,354	158	86,611	197	124,737
3	2,782	42	14,812	81	37,129	120	62,958	159	92,580	198	126,062
4	3,078	43	14,817	82	37,697	121	64,057	160	93,152	199	126,219
5	3,458	44	14,818	83	38,765	122	64,061	161	95,122	200	126,409
6	3,651	45	14,821	84	38,782	123	64,062	162	95,127	201	126,555
7	3,682	46	14,972	85	39,217	124	64,463	163	95,130	202	126,724
8	3,976	47	14,985	86	39,395	125	64,546	164	96,523	203	127,218
9	4,115	48	16,501	87	39,438	126	65,371	165	99,347	204	127,465
10	6,672	49	17,185	88	39,512	127	65,451	166	99,348	205	127,619
11	6,727	50	17,409	89	39,549	128	66,389	167	100,536	206	129,322
12	6,986	51	18,379	90	40,863	129	66,828	168	100,816	207	129,393
13	7,025	52	18,488	91	42,415	130	69,052	169	100,895	208	130,463
14	7,393	53	18,619	92	42,443	131	69,953	170	103,662	209	130,465
15	8,012	54	18,838	93	42,564	132	69,958	171	103,768	210	131,344
16	8,015	55	18,859	94	42,662	133	70,387	172	104,207	211	131,974
17	8,548	56	20,104	95	42,670	134	70,461	173	104,562	212	132,090
18	8,708	57	20,221	96	42,711	135	72,420	174	106,634	213	134,798
19	8,711	58	20,750	97	42,717	136	73,587	175	106,893	214	141,810
20	9,011	59	21,392	98	43,495	137	74,165	176	108,259	215	141,827
21	10,256	60	21,454	99	44,137	138	74,633	177	108,273	216	142,601
22	10,396	61	21,455	100	44,393	139	77,199	178	108,278	217	142,900
23	10,397	62	21,666	101	44,425	140	77,420	179	108,279	218	144,211
24	10,915	63	22,210	102	46,638	141	79,345	180	110,363	219	144,216
25	10,938	64	22,242	103	46,884	142	79,899	181	110,664	220	146,432
26	11,373	65	22,258	104	50,401	143	80,158	182	110,950	221	146,517
27	11,569	66	22,525	105	50,620	144	80,413	183	110,961	222	146,803
28	11,573	67	24,126	106	51,194	145	80,474	184	111,305	223	152,290
29	11,714	68	24,550	107	51,436	146	80,604	185	111,315	224	155,181
30	12,462	69	25,841	108	51,496	147	81,439	186	111,562	225	155,291
31	12,497	70	25,869	109	51,526	148	81,914	187	114,135	226	155,340
32	12,634	71	26,416	110	51,536	149	81,915	188	115,018	227	156,409
33	12,836	72	26,744	111	51,983	150	82,413	189	115,943	228	160,301
34	12,916	73	32,129	112	52,780	151	82,942	190	122,225	229	162,779
35	13,412	74	33,276	113	53,302	152	83,546	191	122,469	230	170,125
36	13,415	75	33,441	114	53,549	153	84,493	192	123,501	231	170,277
37	13,421	76	34,813	115	54,102	154	85,857	193	123,789	232	175,870
38	13,658	77	34,815	116	54,952	155	86,093	194	121,012	233	176,090
39	13,861	78	34,888	117	55,791	156	86,175	195	121,301	234	176,606

Fortſetzung:

235	182,080	250	205,856	265	220,466	280	230,191	295	244,621	310	277,551
236	182,082	251	207,764	266	220,769	281	230,339	296	247,514	311	280,373
237	184,272	252	214,887	267	220,925	282	230,566	297	247,563	312	280,795
238	184,331	253	214,930	268	221,634	283	230,567	298	250,359	313	280,897
239	184,633	254	214,932	269	221,740	284	230,587	299	251,559	314	281,160
240	187,291	255	214,937	270	222,649	285	230,738	300	252,771	315	281,162
241	187,559	256	215,722	271	223,733	286	231,015	301	254,508	316	288,909
242	189,397	257	216,567	272	223,736	287	231,062	302	256,799	317	290,192
243	192,073	258	217,212	273	228,461	288	234,714	303	257,054	318	290,778
244	198,106	259	217,495	274	228,480	289	235,284	304	260,547	319	291,203
245	199,206	260	217,646	275	228,724	290	235,826	305	263,206	320	295,688
246	200,039	261	218,632	276	228,779	291	236,465	306	267,065	321	296,641
247	201,312	262	218,776	277	229,356	292	236,594	307	274,620	322	296,792
248	201,476	263	219,018	278	229,357	293	236,597	308	274,850	323	296,988
249	204,158	264	219,081	279	229,362	294	236,815	309	277,276		

bis zum 2ten d. M. bei der Staatsſchuldſchein=Prämien=Vertheilungs=Kaſſe weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin, der Bekanntmachung vom 24ſten Auguſt 1820 und dem Inhalte der Prämienſcheine gemäß, präkludirt, der Betrag derſelben von . . . . 9,194 Rthlr. — Sgr.

aber nach Abzug der, dem Prämienfonds zu gewährenden 2,600 Rthlr. Staatsſchuldſcheine, von den 26 Prämien zu 130 Rthlr. zum Courswerth von $90\frac{7}{8}$ Prozent und der Zinſen hiervon vom Jahre 1824 von . . . . 2,459 = 5 =

mit . . . . 6,734 Rthlr. 25 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken beſtimmt worden.

Indem ſolches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Intereſſenten gebracht wird, werden zugleich die Inhaber der von den folgenden Ziehungen zu realiſirenden Prämienſcheine, mit Bezug auf deren Inhalt und auf die Ziehungsliſten, zur pünktlichen Erhebung der Prämien, in den dazu beſtimmten Zeiträumen, wiederholt aufgefordert. Berlin, den 7ten Januar 1825.

Königl. Immediat=Kommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staats=Schuldſcheine.

(gez.) Rother. Kayſer Wollny. Krauſe.

Deputirter der Unternehmer.

W. C. Benecke.

)(

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau.

Ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt, Amts und Landraths-Kreises Carthaus, Regierungs-Bezirk Danzig belegen, soll, zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen werden. Demselben wird zugleich das, zum Betriebe der Glasfabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forstgrundstück liegt am Buckowo-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, 6½ Meilen von Danzig, 9 Meilen von Dirschau, 6 Meilen von Schöneck, 8 Meilen von Stargardt, 3½ Meilen von Berent, 4½ Meilen von Bütow, 3½ Meilen von Lauenburg, und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glasfabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

Es soll über diese Anlage ohne Licitation, aus freier Hand, mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit binnen 3 Monaten die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden. Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können, gegen die Copialien, abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden. Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden.

Danzig, den 13ten Januar 1825. II. Abtheilung.

(No. 2.) Zur Warnung.

Durch das Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 5ten November v. J. sind zwei Dienstjungen im Danziger Landkreise, der eine wegen vorsätzlich ausgeführter Brandstiftung zu achtjähriger Zuchthausstrafe, Verlust der National-Kokarde und 40 Ruthenhieben, der andere theils wegen vorsätzlich ausgeführter, theils wegen versuchter Brandstiftung zu zehnjähriger Zuchthausstrafe, Verlust der National-Kokarde und 40 Ruthenhieben verurtheilt worden. Danzig, den 1sten Februar 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der Feuer-Societäts-Beiträge für 1824, mit Bezug auf No. 6. im 52sten Stücke des vorjährigen Amts-Blattes.

Nachweisung

der, im Laufe des Jahres 1824 im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

No.	Der Abgebrannten: Behörden.	Wohnort.	Namen.	Abgebrannt sind: Häuser.	Scheunen.	Ställe.	andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag. Rthl.	sgr.	pf.
	I. In den Domainen-Aemtern und Intendanturen.									
1	Brattian	Vorwerk Mszanno	Adam v. Tucholska .	—	—	1	—	300	—	—
2	Brzezinko	" Tyllitz	Pächter Obuch im Jahre 1818	1	—	—	—	50	—	—
		" Nowidwor	Besitzer Giraud . .	1	1	—	—	300	—	—
3	Cammin	Kl. Lutauer-Mühle	Wittwe Müller . . .	—	—	—	1 Mühle	158	—	—
4	Culm	Blotto	Wittwe Anna Reddig	1	1	1	—	500	—	—
		Brzozowo	Martin Hauser und George Meyer . .	1	—	—	—	150	—	—
		Kokotzko	Peter Balczer . .	1	2	2	—	940	—	—
5	Culmsee	Bielczyny	Mart. Lehmann . .	1	1	1	—	400	—	—
			Christoph Frosch .	—	1	—	—	120	—	—
		Kowros	Besitzer Kleinschmidt	1	1	1	—	330	—	—
			Für Beschädigung der Löschgeräthe beim Brande der Stadt Culmsee im Oktober 1823					26	22	—
6	Friedrichsbruch	Kossabude	Valentin Szopinski	1	—	—	—	60	—	—
			Adam Szopinski .	1	—	—	—	15	—	—
		Kwicki	Jacob Langowski .	1	—	—	—	10	—	—
		Stara Laska	Besitzer Scherbarth.	1	—	1	—	90	—	—
7	Gollub	Radowisk	Michael Brock . .	2	2	1	—	550	—	—
		Pluskowenz	Die Probstei . . .	—	—	1 nebst Speicher		300	—	—
		—	Erbpächter Keck . .	—	1 ex Anno 23.			375	—	—
8	Graudenz	Kunterstein	Jakob Gahr . . .	1	2	1	—	600	—	—
		Mockrau	Berg . . .	—	1	—	—	100	—	—

Digitized by Google

No.	Der Abgebrannten			Abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag.		
	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Häuser.	Scheunen	Ställe.	andere Gebäude	Rthl	gr	pf.
	Noch Graudenz	Piasken	Wittwe Kall . . .	1	1	1	—	300	—	—
		Sakrau	Johann Kummer .	1	1	—	—	550	—	—
			Peter Block . . .	1	1	1	—	1000	—	—
			Martin Müller . .	—	1	—	—	100	-	—
9	Lautenburg	Golkowko	Florian v. Godomski	—	1	1	—	350	—	—
			Müller					75	—	—
10	Lebehnke	Schrotz	Johann Marczynski	1	1	3	—	240	—	—
			Anton Hadisch . .	1	1	3	—	240	—	—
			Peter Krüger. . .	1	1	3	—	240	—	—
			Franz Krause . .	1	1	3	—	240	—	—
			Johann Krüger . .	1	1	1	—	50	—	—
			Andreas Steinberg .	1	1	3	—	200	—	—
			Friedrich Börig . .	1	—	—	—	100	—	—
			Andreas Kapit . .	1	1	1	—	70	—	—
			Christoph Hoppe .	1	1	1	—	70	—	—
			Johann Zander . .	1	1	1	—	70	—	—
			: Dobberstein.	1	1	3	—	150	—	—
			: Steinberg .	—	1	—	—	15	-	—
			Lorenz Reikewitz. .	1	—	—	—	200		—
11	Lippinken	Dombrowken	Friedrich Krause. .	1	1	—	—	500	—	—
			George Busch . .	1	1	—	—	400	—	—
			Lorenz Kieferle . .	1	1	1	—	500	—	—
		Wallenkowo	Ludwig Mehling . .	—	1	—	—	100	—	—
			Für beschädigte Löschgeräthe.					4	—	—
12	Lonkorreck	Fittowo	Johann Jolkiewitz .	3	—	—	—	160	—	—
			Cond. Wittw. Meyer	1	—	—	—	100	—	—
			Andreas Woziecki .	1	—	—	—	50	—	—
			Michael Woziecki. .	1	—	—	—	80	—	—
			Krüger Fallenbeck .	—	1	1	—	400	-	—
		Rywaldzig	Martin Jablonski .	1 nebst Stall				70	-	—
			Martin Wylitzki. .	1	dito			75	—	—
13	Marienwerder	Campangen	Jakob Poskey. . .	1	—	—	—	500	—	—
		Johannisdorff	Johann Czwyklinski	1	1	1	—	300		—
			Johann Karczewski jetzt Rosenfeldt	1	2	1	1 Speicher	400	—	—
			Jakob Klatt . . .	1	2	2	1	3000	—	—

No.	Der Abgebrannten: Behörden.	Wohnort.	Namen.	Abgebrannt sind: Häuser.	Scheunen.	Ställe.	andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag. Rthl.	sgr.	pf.
	Noch Marienwerder		Johann Engler . .	1	1	1	—	1200	—	—
		Gr. Weide	Jakob Neumann . .	1	1	1	—	1100	-	—
		Neumühlbach	Adam Pinski . . .	1	—	—	—	65	—	—
		Rospitz	Jakob Penk . . .	1	1	1	—	600	—	—
			Johann Fregin . .	1	1	1	—	600	—	—
		Weichselburg	Michael Kranke . .	1	1	1	—	700	—	—
		Zandersw ide	Johann Gäbler . .	1	1	1	—	200	—	—
		Gr. Weide	Jakob Ballach . .	1	1	1	—	1200	—	—
14	Mewe	Kurstein	Jakob Menna . .	1	—	—	—	50	—	—
			Michael Hoffmann .	1	—	—	—	20	—	—
			Johann Möller . .	—	1	1	—	900	—	—
		Alt Mösland	Jakob Steckmann .	1	1	1	—	1675	—	—
		Kurstein	Wittwe Frost . .	1	1	2	—	970	—	—
15	Neuenburg	Montau	Der Dammkrug der Gemeinde . . .	1	—	—	—	100	—	—
		Neusaaß	George Wölcke . .	1	—	1	—	100	—	—
16	Ostrowitt	Treul Eichwalde	George Grandt . .	1	1	1	—	200	—	—
17	Przydworß	Bahrendorff	Erbpächter Podeziast	—	—	—	unter einem Dach 1 Brau- und Branthaus	500	-	—
		Gorinnen	Herr Geheime Rath Hartmann . . .	2	—	—	—	280	—	—
		Trßcianno	Johann und Nikolaus Guttmann . . .	1	1	1	—	150	—	—
18	Rheden	Blizinken	Erbpächter Keck . .	1	-	—	—	200	-	—
		Neuhoff	Anton Murawski .	1 nebst Stall				125	—	—
			Christian Freiwald .	1	1	1	—	200	—	—
			Martin Nelkowski .	1	—	1	—	10.	-	—
19	Riesenburg	Wachsmuth	Erbpächter Persohn	3	1	4	—	2870	—	—
20	Schwetz	Grabowo	dito Wagner	1	—	—	—	200	—	—
		Ostrower Kampe	Johann Schmidt .	1	1	1	—	300	—	—
		Szierocken	Joseph Budzich . .	1	1	1	—	300	—	—
			Albrecht Roßicki . .	1	1	1	—	260	—	—
			Christ. Schülcke . .	1	1	1	—	200	—	—

Der Abgebrannten				Abgebrannt sind				Vergütungs Betrag.		
No.	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Häuser.	Scheunen.	Ställe.	andere Gebäude.	Rthl.	sgr.	pf.
	Noch Schwetz	Szierocken	Johann Kant. . .	1	1	1	—	200	—	—
			Krüger-Wittwe Born	1	—	1	—	200	—	—
			Die Dorfschaft . .	1	Hirtenhaus			20	—	—
			Joseph Szottkowski	1	—	1	—	140	-	—
			Martin Szigelski .	1	1	1	—	200	—	—
			Albrecht Szwittling	1	1	1	—	200	—	—
			Christ. Schülke . .	1	1	1	—	200	—	—
			George Schauer .	1	1	1	—	200	—	—
			Johann Korthals .	1	1	1	—	370	—	—
			David Böttcher . .	1	1	1	—	370	—	—
			Michael Geschke . .	1	1	1	—	370	-	—
			Friedrich Fenski. .	1	1	1	—	370	—	—
			Derselbe	1	1	1	—	370	—	—
			David Mahlke . .	1	1	1	—	370	—	—
			David Jabnke . .	1	1	1	—	370	—	—
			Andreas Schülke .	1	1	1	—	370	—	—
			Kirchen-Gebäude. .	—	1	—	1	120	—	—
21	Strasburg	Krußyn	Die Pfarrei . . .	1	1	2	Hospital —	250	—	—
		Tilliß	Johann Ziolkowski .	1	—	—	—	50	—	—
		Zgniloblott	Jakob Czarski . .	1	—	1	—	150	—	—
22	Stuhm	Barlewitz	Samuel Keins . .	Krug 1	1	Gaststall 1	—	600	—	—
			Lorenz Majewski .	1	1	1	—	400	—	—
		Georgendorff	Jakob Neumann . .	—	—	1	—	200	—	—
		Kalwe	David Schöneberg .	—	1	1	—	300	—	—
		Neudorff	Paul Schwolau . .	1 nebst Stall				700	—	—
		Peterswalde	Schulz Fendiner .	1	—	—	—	150	—	—
		Parpahren	Jakob Kresmer . .	1	1	1	1	300	—	—
		—	Schulz Mart Bröske	1	1	Speicher nebst Stall		300	—	—
		Posilge	Salomon Großmann	—	—	1	—	200	—	—
		Reehoff	Ephraim Gröning .	1	—	—	—	100	—	—
			Joseph Szudan . .	1	—	—	—	100	—	—
			Jakob Aßmuß . .	1	—	—	—	150	—	—
		Schroop	Jakob Wörsell . .	1	—	—	—	60	-	—

Der Abgebrannten				Abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
No.	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Häuser.	Scheunen.	Ställe.	andere Gebäude.	Rthl.	sgr.	pf.
	Noch Stuhm	Gr. Ußnitz	Jacob Pawelski . . .	1	—	—	—	130		—
		Zieglershuben	Gottfried Scheer .	—	—	—	—	270	—	—
		Gr. Ußnitz	Friedrich Rudzinski	1	—	—	—	100	—	—
		Neehoff	Jakob Pußki . . .	1	—	—	—	200	—	—
23	Tuchel	Klonowo	Administ. Busse . .	1	—	1	—	210	—	—
		Luboczyn	Jakob Wessolowski	1	—	—	—	40	—	—
		Reetz	Barthol. Wendzinski	1	1	1	—	60	-	—
24	Unislaw	Friedrichsbruch	Johann Choynatzki .	1 nebst Stall				50		—
	Noch Amt Dombrowke									
			Friedrich Heilemann	—	—	1	—	100	—	—
	Unislaw	Friedrichsbruch	Heinrich Wiebe . .	1 nebst Stall				400	—	—
			Gottl Bissau . .	1 dito				900	—	—
			Joseph Lewandowski	1	—	-	—	50	—	—
			Martin Kohnert . .	1 nebst Stall				50	—	—
		Wilhelmsbruch	Johann Trojahn .	1 dito				250	—	—
			Peter Frank . . .	1 dito				150	—	—
			Martin Decker . .	1	—	—		120	—	—
		Zegartowitz	Martin Schwenk und Margaretha Beuchle	1 nebst Stall				550	—	—
				—	1	—	—	300	—	—
			Wittwe Reule . .	1	1	—	—	250	—	—
	II. In den adelichen Gütern.									
1	Graudenzer Kreis	Partenschin	Carl Ballnus. . .	1 nebst Stall				400	—	—
2	Schwetzer Kreis	Ober-Gruppe	Erdmann Stutzke .	1	1	1	—	700	—	—
			Thews Stels . .	1	1	1	—	350	—	—
		Krusch	Thomas Gurski .	1	—	—	—	100	—	—
3	Strasburger Kreis	Paßieck	Christian Kiewe . . im Jahre 1807	1	—	1	—	30	—	—
	Ueberhaupt Privat-Gebäude auf dem platten Lande			224	81	94	5	45783	22	—

No.	Der Abgebrannten Behörden.	Wohnort.	Namen.	Abgebrannt sind Häuser.	Scheunen.	Ställe.	ander Gebäude	Vergütungs-Betrag. Rthl.	sgr.	pf.
	III. In den Städten.									
1	Bischofs-werder		Für beschädigtes und beim Brande verlornes Lösch-Geräth					41	6	—
2	Briesen		dito					6	14	2
			dito					22	5	—
			Simon Kowalski .	1	—	—	—	25	—	—
			Die Kommune für die Hirtenkasse . . .	1	—	—	—	25	—	—
			Die Kämmerei . .	—	—	1	—	50	—	—
			Michael Kobrzynski	—	1	—	—	25	—	—
			Franz Radziminski .	—	1	—	—	25	—	—
			Franz Gulicki . .	—	1	—	—	25	—	—
			George Kowalski .	—	1	—	—	25	—	—
			Franz Babalicki . .	—	1	—	—	25	—	—
			Wittw. Kobrzynski Erben	—	1	—	—	25	—	—
			Michael Kirscht . .	—	1	—	—	25	—	—
			Theodor Bruskiewitz	—	1	—	—	25	—	—
			Valentin Malkiewitz	—	1	—	—	25	—	—
			Roch. Krupicki . .	—	1	—	—	25	—	—
			Anton Kamprowski Erben	—	1	—	—	25	—	—
			Dieselben	—	1	—	—	25	—	—
			Cassimir Wazikowski	—	1	—	—	25	—	—
			Franz Szalinski .	—	1	—	—	25	—	—
			Johann Bolinski .	—	1	—	—	25	—	—
			Die Kämmerei . .	—	2	—	—	25	—	—
			Gottfried Reich . .	—	1	—	—	62		—
			Math. Kamprowski	—	1	—	—	15		—
			Franz Jankowski .	—	1	—	—	15		—
			Jakob Wysocki . .	—	1	—	—	25	—	—
			Janatz Gorinski .	—	1	—	—	25	—	—
			Valentin Zander .	—	1	—	—	25	—	—
			Vincent Polakiewitz .	—	1	1	—	50	—	—
			Anton Zialkowski .	—	1	—	—	25	—	—

No.	Der Abgebrannten: Behörden.	Wohnort.	Namen.	Abgebrannt sind: Häuser.	Scheunen.	Ställe.	andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag. Rthl.	sgr.	pf.
	Noch B.iesen		Felix Bistrzynski .	—	1	-	—	25	—	—
			Joseph Meyerowitz	-	1	—	—	25	—	—
			Mathias Bentz . .	-	1	—	—	50	—	—
3	Commin		Jakob Klemund für Beschädigung . . .					28	—	—
4	Conitz		Kiewe Lewinski dito					51	-	—
			Für beschädigtes Löschgeräthe					100	16	8
			Aron Frank dito					51	—	—
			Für niedergerissene Zäune und sonstige Beschädigungen					82	12	—
5	Dt. Crone		Nachmann Philipp Hermann dito . . .					37	27	6
			Salomon Alex Engel dito . . .					5	12	6
	Kämmereidorf	Breitenstein	Jakob Bönning . .	1	1	1	—	90	—	—
			Michael Albrecht .	1	1	1	—	80	—	—
			Casimir T.ßmer . .	1	1	1	—	75	—	—
6	Christburg		Martin Buk . . .	1	—	—	—	70	—	—
7	Culm		Ludwig Meyer . . .	—	1	—	—	100	-	—
			Für beschädigtes Lösch-Geräthe					58	16	4
8	Culmsee		dito dito . . .					110	10	—
			Mehrere Interessenten für Beschädigungen					und 26 / 490	12 / —	— / —
9	Kr.ystadt		Friedrich Pflug dito					20	—	—
10	M. Friedland		Carl Wilhelm Fähr	1	—	—	—	800	—	—
	Am Sch.uß noch ein Nachtrag		Maurer Keck . . .	1	beschädigt			271	9	9
			Leiser Gottschalk . .	1	dito			688	1	4
			Die Kommune für beschädigte Lösch-Geräthe					18	28	9
11	Graudenz		Die Brau-Sozietät	—	—	—	1 Malzhaus	1500	—	—
			Böttcher Herbe für Beschädigungen . .					160	—	—
12	Jastrow		Michael Peter dito . .					166	26	9
			Melchior Albrecht dito . .					66	27	8
			Die Kommune für beschädigte Lösch-Geräthe					66	1[illegible]	—
13	Kowalewo		Bürger Marold für Beschädigungen . .					36	7	—
			Andreas Brzeßki dito im Jahre 1822. .					26	8	—
			Math. Pietruszewski	1	—	—	—	100	—	—
			Andreas Jäger . .	1	—	—	—	100	—	—
			Martin Marx . .	1	—	—	—	125	-	—

X

Der Abgebrannten				Abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
No.	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Häuser.	Scheunen.	Ställe.	andere Gebäude.	Rthl.	sgr.	pf.
	Noch Kowalewo									
			Johann Ulzinski . .	1	—	2	—	300	-	—
			Carl Lipski . . .	1	—	–	—	25	—	—
			Lewin Dekuzinski .	1	1	1	—	565	—	—
			Andreas Brzeski .	1	—	—	—	300	-	—
			Adam Ostrowski .	1	—	1	—	110	—	—
			Woit. Leßinski . .	1	-	1	—	120	—	—
			Leiser Salamon . .	1	—	1	—	450	—	—
14	Krojanke		Die Kommune für beschädigte Lösch-Geräthe					22	—	—
15	Marienwerder		Levin Reinglaß . .	1	—	–	—	600	—	—
			Die Kommune für beschädigte Lösch-Geräthe					40	4	8
	Kämmereidorf	Kurzebrack	Heinrich Dyck . .	1	1	1	—	800	—	—
16	Neumark		Mehrere Interessenten für beschädigte Lösch-Geräthe					12	23	—
			Franz Jentkowitz .	—	1	—	—	20	—	—
			Wilhelm Ehm . .	—	1	—	—	50	—	—
			Johann Kuhnke . .	—	1	—	—	10	—	—
			Franz Pleja . . .	—	1	—	—	20	-	—
17	Riesenburg		Die Kommune für beschädigte Lösch-Geräthe					25	3	—
18	Rosenberg		Bürgermeister Tottleben für Beschädigungen an Gebäuden und Zäunen					111	4	—
			Stadtrichter Peter dito					22	6	8
			Schlosser Heinke dito					51	—	—
19	Schwetz		Wittwe Rasch für Beschädigungen . . .					197	24	5
20	Strasburg		Schiffer Siebert dito . .					6	—	—
			Post-Direktor Hechsel	1	1	1	—	130	—	—
			Wittwe Reczewitz .	1	1	—	—	50	—	—
21	Thorn		Mehrere Interessenten für niederger. Zäune					70	18	—
	Neu-Mocker	Orzechowo	Carl Wilm . . .	1	1	1	—	1350	—	—
22	Zempelburg		Die Probstei . . .	1	—	—	—	50		—
			Peter Knack . . .	1	—	2	1	1450	—	—
			Markus Israelski .	1	—	–	Brandhaus 1	600	-	—
			Friedrich Bekau . .	1	—	1	Speicher —	250	—	—

(Die Fortsetzung hievon im nächsten Stücke des Amts-Blattes.)

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Domainen-Amt Bartenstein soll von Trinitatis 1825 ab, auf 6, oder sofern annehmbare Gebote erfolgen, auch auf mehrere Jahre von Neuem verpachtet werden.

Dieses Amt, welches auf dem Vorwerk Lieskin seinen Sitz hat, ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile, von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, $7\frac{1}{2}$ Meilen entfernt.

Zu der Pachtnutzung desselben gehören:

I. Das Vorwerk Lieskin; dieses enthält:

1238	Morgen	15	□Ruthen	an	Acker,
32	=	29	=	=	Gärten,
381	=	118	=	=	Wiesen,
54	=	19	=	=	Teichen und Gewässern,
407	=	152	=	=	Weideland,
5	=	81	=	=	Torfbruch
12	=	146	=	=	Bruch und Gesträuch,
16	=	80	=	=	Dorfs-Anger und Baustellen,
48	=	127	=	=	Wegen und Unland.
= 2197	Morgen	47	□Ruthen	Preuß.	

II. Das Vorwerk Sanerschienen; es enthält:

628	Morgen	179	□Ruthen	an	Acker,
9	=	48	=	=	Gärten,
211	=	170	=	=	Wiesen,
173	=	100	=	=	Teichen,
22	=	66	=	=	Gesträuch und Bruch,
27	=	62	=	=	Unland, Graben und Wegen,
6	=	166	=	=	Vorwerks-Anger.
= 1089	Morgen	115	□Ruthen	Preuß.	

III. Das Vorwerk Dompendehl; es enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheits-Theilung mit der Dorfschaft gleichen Namens:

478	Morgen	68	□Ruthen	an	Acker,
8	=	38	=	=	Gärten,
208	=	129	=	=	Wiesen,
372	=	97	=	=	Weid-land,
23	=	138	=	=	Brüchern und Gesträuch,
4	=	—	=	=	Graben und Wegen,
12	=	93	=	=	Vorwerks- und Dorfs-Anger.
= 1108	Morgen	23	□Ruthen	Preuß.	

Sämmtliche Vorwerke haben im Ganzen einen guten, gehörig in Kultur erhaltenen Boden.

IV. Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst dem Verlagsrecht mehrerer zwangspflichtigen Krüge;

V. die unbeständigen Gefälle.

Außerdem muß der General-Pächter die Intendantur- und Polizei-Verwaltung in den, zum Amte gehörenden Ortschaften übernehmen.

Der Bietungs-Termin ist

auf den 1sten März k. J. Vormittags 9 Uhr,

im Konferenz-Lokale der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, vor dem Regierungs-Assessor Mabraun anberaumt, und können bis dahin die näheren Pacht-Bedingungen, sowohl bei dem Domainen-Amte Bartenstein, als in der hiesigen Registratur, in letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungs-Registrator Eichler, täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, eingesehen werden.

Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amtsverwaltung ein hinlängliches Vermögen besitzen, werden daher hiedurch zu dem gedachten Lizitations-Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant bis zum erfolgten Zuschlage an sein Gebot gebunden bleibt, und die zu bestellende Kaution von 4000 Thalern sogleich im Lizitations-Termin in Staats-Papieren deponirt werden muß.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Minimum der jährlichen Pacht, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen niedrigen Getreide-Preise, bedeutend unter dem bisherigen Pachtzinse und einem principienmäßigen Anschlage auf 2261 Rthlr. 19 Sgr. festgestellt worden, und der jetzige, auf sein ausdrückliches früheres Verlangen der weitern Pacht entlassene Beamte, höhern Bestimmungen zufolge, zur Mitbietung im Lizitations-Termin nicht zugelassen werden soll.

Königsberg, den 28sten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Zur Verpachtung der Bernsteingräberei in dem Forstrevier Bülowsheide, Forst-Inspektion Marienwerder, pro 1825, ist

auf den 22sten Februar d. J.,

ein Lizitations-Termin in dem Königl. Forsthause zu Bülowsheide, unweit der Stadt Neuenburg, angesetzt worden, welcher durch den Forstmeister Meißner abgehalten werden wird

Indem wir Pachtlustige hiedurch auffordern, in dem obigen Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, bemerken wir, daß die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung der Bernsteingräberei geschiehet, im Termin näher werden bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 21sten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Es soll der, auf 252 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. und resp. auf 55 Rthlr. 12 Sgr. 11 Pf. veranschlagte Neubau einer Scheune und resp. Schwein-, Federvieh- und Holzstalles auf der katholischen Pfartei zu Kladau ausgeführt und dieser Bau an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden.

Unternehmungslustige, welche gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, werden eingeladen, sich in dem,

auf den 23sten März

angesetzten Lizitations-Termin im katholischen Pfarrhause zu Kladau einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Sobbowitz, den 1sten Februar 18 5.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

No. 4. Gemäß Verfügung Eines Hochlöbl. Vierten Departements des Königl. hohen Krieges-Ministerii sollen die, in den Jahren 1822 und 1823 ganz unbrauchbar gewordenen Kasernen-Utensilien, bestehend in:

Eisen, Kupfer, Blechern- und Lager-Geräth, desgl. in Bett- und Leinen-Zeug, Pfund- und Centnerweise,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist hiezu auf

Donnerstag, den 17ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr,

in der Kaserne No. 3. hieselbst, ein Termin angesetzt.

Festung Weichselmünde, den 5ten Februar 1825.

Königl. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

No. 5. Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Intendantur des Ersten Armee-Corps soll die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für das Kasernement in Weichselmünde pro 1826, bestehend in

308 Klaftern kiefern Brennholz,

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Donnerstag, den 10ten März 1825 Vormittags um 10 Uhr,

steht hierzu, vor der unterzeichneten Kommission, im Königl. Proviant- und Fourage-Amts-Bureau zu Danzig Termin an. Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht; auch können Unternehmungslustige solche schon früher im Kasernen-Verwaltungs-Bureau hieselbst einsehen.

Festung Weichselmünde, den 7ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

Personal-Chronik.

Der bisherige Respicient des Belaufs Hohenwalde, Reviers Stellinen, Forst-Inspection Stargardt, Jäger Neumann, ist dato zum provisorischen Unterförster dieses Belaufs ernannt.

Danzig, den 24sten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 7. —

Danzig, den 17ten Februar 1825.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 21sten Dezember 1824 §. XIII. Gesetzsammlung No. 904. soll, nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thaler-Scheine, imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen.

Es wird daher das Publikum in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22sten Dezember v. J. erinnert, die noch zirkulirenden Tresor- und Thaler-Scheine, auch vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen

1) hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30.,
2) in den Provinzen aber bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen

umzutauschen.

Die letzteren schließen ihr Geschäft nach §. IX. der angeführten Allerhöchsten Cabinets-Ordre mit dem 1sten März 1825, weshalb von da ab gerechnet, die Umwechselung nur noch hier in Berlin erfolgen kann. Es wird zwar der gegenwärtigen ersten Erinnerung noch eine zweite nachfolgen, demnächst aber mit der vorgeschriebenen Anberaumung eines Präklusiv-Termins verfahren werden.

Berlin, den 15ten Januar 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau.

Ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt, Amts und Landraths-Kreises Carthaus, Regierungs-Bezirk Danzig belegen, soll, zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen werden. Demselben wird zugleich das, zum Betriebe der Glasfabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forstgrundstück liegt am Buckowo-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, 6½ Meilen von Danzig, 9 Meilen von Dirschau, 6 Meilen von Schöneck, 8 Meilen von Stargardt, 3½ Meilen von Berent, 4½ Meilen von Bütow, 3½ Meilen von Lauenburg, und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glasfabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

Es soll über diese Anlage ohne Licitation, aus freier Hand, mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit binnen 3 Monaten die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden. Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können, gegen die Copialien, abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden. Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden.

Danzig, den 13ten Januar 1825. II. Abtheilung.

(No. 2.) Vermächtnisse an Kirchen betreffend.

In einem Testament der verstorbenen Elisabeth verwittweten Mühlen-Besitzer Pirwitz, geborne Keil, zu Preuß. Holland, de publ. 11ten Dezember 1824, sind der katholischen Pfarr-Kirche in Elbing 100 Rthlr. Preuß. Courant letztwillig von der Testatricin vermacht worden.

Wir bringen diese wohlthätige Handlung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß das Legat für die Kirche angenommen ist.

Danzig, den 30sten Januar 1825. II. Abtheilung.

(No. 3.) Schreibmaterialien-Bedarf für die Königl. Regierung betreffend.

Es soll der Bedarf an Schreibmaterialien für unser Collegium, bestehend ungefähr in:

20	Ries Median-,	Papier,
200	Ries Adler-,	
150	Ries weiß Konzept-,	
4	Ries blau Konzept-,	
13	Ries groß Pack-,	
33	Ries klein Pack-,	
3	Ries groß Akten-	
47	Schock Mundlack,	
10	Schachteln dergl.,	
16000	Stück Federposen,	
200	Stück Bleifedern,	
150	Stück Rothstifte,	
300	Pfund Bindfaden,	
50	Pfund feinen Siegellack,	
120	Pfund ordinairen Siegellack,	
38	Stück Wachsleinwand,	
33	Stück Heftzwirn,	
38	Loth Heftseide,	
70	Stück Heftnadeln,	

auf ein Jahr, nehmlich vom 1sten Januar 1825 bis dahin 1826, in halbjährigen Raten zu liefern, an den Mindestfordernden in Termino den 28sten Februar d. J. in unserm Konferenz-Hause vor dem Herrn Hofrath Schlotte ausgeboten werden.

Diejenigen, welche auf die Lieferung eingehen wollen, werden hiedurch eingeladen, sich zu diesem Termin einzufinden, und die erforderlichen Proben vorzulegen, wonächst der Mindestfordernde auf gut befundene Proben den Zuschlag zu gewärtigen hat. Danzig, den 31sten Januar 1825. II. Abtheilung.

)(

(No. 4.) Wegen der aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge für die Kirchen, Kirchen- und Pfarr-Gebäude pro 1824.

Im Betreff der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1824 für die Kirchen, Kirchen- und Pfarrgebäude, die nicht aus den Kirchen-Kassen bestritten werden können, sondern von den Kirchen-Gemeinden aufgebracht werden müssen, werden die, mit Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge beauftragten Behörden auf die Verfügung vom 26sten Februar v. J. (in No. 10. des Amts-Blattes) verwiesen und aufgefordert, sich nach derselben aufs genaueste zu achten.

Da die Einziehung der ausgeschriebenen Beiträge überhaupt sehr dringend ist, so werden die Behörden zugleich auf den §. 8. des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27. Dezember 1785 aufmerksam gemacht,

„wonach diese Beiträge bei Dürftigen selbst vor den Königl. Gefällen erhoben „werden sollen."

Danzig, den 8ten Februar 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Oeffentliche Belobung.

Nach der Anzeige des Herrn Landraths Treuge zu Praust haben der Deichgeschworne Jochem und der Schullehrer Marschalk zu Käsemark an den beiden Kindern des Einwohners Cornelsen daselbst, die durch die Eisdecke eines Teichs beim Dorfe eingebrochen und erst nach Verlauf mehrerer Stunden leblos aus dem Wasser gezogen waren, die in der Vorschrift:

„wie bei der Wiederbelebung der Scheintodten zu verfahren ist,"

empfohlenen Mittel mit unermüdetem Eifer angewandt und es dahin gebracht, daß das eine dieser beiden Kinder nach einigen Stunden in's Leben zurückgebracht worden ist.

Der Deichgeschworne Jochem und der Schullehrer Marschalk haben sich durch diese menschenfreundliche Handlung das Verdienst der Rettung eines Menschenlebens erworben, welches wir zu ihrer Belobung öffentlich bekannt machen.

Danzig, den 8ten Februar 1825. I. Abtheilung.

(No. 6.) Fortsetzung der im vorigen Stücke abgebrochenen Nachweisung der Brandschäden im Marienwerderschen Regierungs-Bezirke pro 1824.

No.	Der Abgebrannten Behörden.	Wohnort.	Namen.	Abgebrannt sind Häuser.	Scheunen.	Ställe.	andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag. Rthl	sgr.	pf.
	Noch Zempelburg		Martin Fröder	1	—	—	—	120	—	—
			Wittwe Krebs	1	—	—	—	120	—	—
			Levin Jak. Schlochauer	2	—	1	—	650	—	—
			Alexander Wolffen	—	—	1	—	25	—	—
			Levin Neumann für Beschädigung des Hauses					17	5	—
			Wolff Jakobus und Jochem							
			Levin Neumann	2	—	—	—	1110	—	—
			Wolf Jakobus	—	—	1	1 Speicher	400	—	—
			Jochem Levin Neumann	—	—		1 Keller, 1 Sp.			
			Abraham Hirsch Fleck	—	—		1 Kam r	400	—	—
			Itzig Rosenberg	1	—	—	—	700	—	—
			Johann Raatz	—	1	1	—	100	—	—
			Derselbe für Beschädigungen					38	—	—
			Das kathol. Hospital-Gebäude			—	1	250	—	—
			Für Beschädigungen beim Brande am 27sten Juny 1823					131	20	—
	Beschädigungen pro 1824		Abraham Fleck	—	—	—	—	100	—	—
			Salamon Jakobus	—	—	—	—	105	—	—
			Levin Abrah. Kirschner	—	—	—	—	10	—	—
			Gebrüder Abraham und Schmul Croner	—	—	—	—	20	—	—
			Die Stadt-Kommune für beschädigte Lösch-Geräthe					26	7	—
								19	—	—
			Dieselbe dito					22		
			Leiszack Naft	—	—	—	—	14	—	—
			Mathias Lemanski	—	—	—	—	16	—	—
			Moses Naft	—	—	—	—	5	—	—
			Juda Berger	—	—	—	—	50	—	—
			Ephraim Bejoch	—	—	—	—	40	—	—
			Alexander Wolffen	—	—	—	—	76	15	—
			David Kumnick	—	—	—	—	100	—	—
			Johann Schubert	—	—	—	—	100	—	—
			Accise-Einnehmer Prochnow	—	—	1	—	50	—	—
			Johann Schubert und Salomon Landecker für Beschädigungen					38	—	—

Der Abgebrannten				Abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag.		
No.	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Häuser.	Scheunen.	Ställe	andere Gebäude.	Rthl	sgr.	pf
	Noch Zempelburg		Juda Berger . . .	—	—	1	—	200	—	—
			Itzig Samuel Brusch	—	—	1	—	250	—	—
			J. S. Brusch für Beschäd. des Wohnhauses					20		—
			Christ. Hoge für Beschädigung der Schmiede					6	—	—
			Michael Raatz . .	—	1	1	—	100	—	—
			Derselbe für Beschädigung .			—	—	4[illegible]	—	—
IV.	Königliche Gebäude in den Domainen.									
	Amt Przydworß die Königl. Vorwerks-Gebäude im Amts-Vorwerk Przydworß			—	2	2	1 Brandhaus	5440	—	—
	hierzu						1 Torfschoppen			
I. und II.	die Privat-Gebäude auf dem platten Lande			124	81	94	5	45783	22	—
	dito		in den Städten .	35	42	25	8	19798	22	2
			Ueberhaupt .	159	125	121	15	71022	14	2
	Nachtrag. M. Friedland		Schuhmacher Giese	1 beschädigt				34	22	6
			Lazarus Meyer . .	1 dito				45	—	—
			Wilhelm Stephan .	1 dito				30	—	—
			Levin Schneiders Erben	1 dito				788	—	—
			Paul Zunker . . .	1	—	—	—	800	—	—
			Johann Schultz . .	1	—	—	—	1200	—	—
			Gottfr. Marx . .	1	—	—	—	350	—	—
			Christian Gerth . .	1	—	—	—	290	—	—
			Paul Junker . . .	1	—	—	—	800	—	—
			Wilhelm Ulke . .	1	—	—	—	400	—	—
			Wolff Aron Wolff .	1	—	1	—	1050	—	—
			Küsel	1 beschädigt				166	20	—
			Summa .	171	125	122	15	76976	26	8

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(Nro. 1.) Wegen der Straf-Erkenntnisse gegen Landwehrmänner.

„Im Verfolg Meiner Ordre vom 23sten d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben, außer dem Landwehrkreuze, auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch: daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehr-Kreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein „auf den Verlust des Landwehr-Kreuzes oder des National-Militair-Abzeichens“ zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straf-Erkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27sten Dezember 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

An
die Staats-Minister v. Kircheisen
und v. Hacke.

Der vorstehende Allerhöchste Befehl vom 27sten Dezember v. J., wird in Gefolge der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers vom 17ten v. M. sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 1sten Februar 1825.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 2) Wegen der Bureau-Kasse des Königl. Justiz-Ministerii.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten August v. J. soll die abgesonderte Verwaltung der Fonds der General-Justiz-Salarien-Kasse und der Bureau-Kasse des Königl. Justiz-Ministerii aufhören, und es sollen die Fonds beider Kassen vom 1sten Januar 1825 gemeinschaftlich in Einer Kasse, wozu die Bureau-Kasse des Königl. Justiz-Ministerii bestimmt ist, administrirt werden.

Diese Einrichtung wird den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts bekannt gemacht, um die, der General-Justiz-Salarien-Kasse zu leistenden Zahlungen bei der Bureau-Kasse des Königl. Justiz-Ministerii zu bewirken.

In der Person des Rendanten und des Kontrolleurs Hofraths Weinhold und Kontrolleurs Bauer, ist keine Veränderung eingetreten.

Marienwerder, den 1sten Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 1. Der, im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Handlanger Sebastian Mitalski, aus Czachorv hiesigen Kreises, ist, nachdem er sich eines, unterm 11ten d. M. an einem Schwarzviehhändler verübten, mit Mord verknüpften Straßenraubes dringend verdächtig gemacht hat, in diesen Tagen, ehe er arretirt werden konnte, verschwunden.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiermit ersucht, auf den Entwichenen fleißig zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle unter starker Bedeckung anhero schicken zu lassen.

Ostrowo, den 23sten Dezember 1824.

Königl. Landrath Adelnauer Kreises.

Signalement.

Name, Sebastian Mitalski. Geburtsort, in der Parochie Kaßkow. Aufenthaltsort, Czachorv. Religion, katholisch. Alter, gegen 26 bis 27 Jahre. Größe, gegen 5 Fuß, 1 Zoll. Haare, dunkelbraun, auf bäurische Art verschnitten. Stirn, niedrig. Augenbraunen, stark verwachsen. Augen, grau. Nase, stutzig. Mund, aufgeworfene Lippe. Bart, rasirt. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, Polnisch. Besondere Kennzeichen: wenn er spricht, so stößt er mit den Lippen ungewöhnlich vor, und ein Fuß soll ihm um den Knöchel geschwollen seyn.

No. 2. Der, nachstehend signalisirte berüchtigte Dieb Johann Rosenau, welcher zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist Ende Januar c. auf dem Transport unweit Graudenz entwichen.

Es werden daher sämmtliche Behörden hiermit ersucht, auf diesen Inculpaten ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle ihn fest nehmen, und an die Königl. Direction der Straf-Anstalt zu Graudenz abliefern zu lassen.

Thorn, den 1sten Januar 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement
des Inculpaten Johann Rosenau.

A. Beschreibung der Person.

Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Statur, mittel, untersetzt. Haare, dunkelblond, und einige graue Haare vorschimmernd. Stirn, bedeckt. Augenbrauen, hellblond. Augen, blau. Nase, breit und stark. Mund, breit, starke Oberlippe. Kinn, rund. Bart, blond. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund.

B. Besondere Kennzeichen.

Der rechte Fuß vom 2maligen Beinbruch steif. An der rechten Backe eine sichelförmige, circa 1½ Zoll lange Narbe. Die linke Hand steif.

C. Persönliche Verhältnisse.

Alter, 50 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, angeblich Oeconom, eigentlich Arbeitsmann. Sprache, Deutsch und Polnisch. Geburtsort, Ostrowitt, bei Conitz. Aufenthaltsort, vagabondirt.

D. Bekleidung.

Rock, blau Warpner mit 2 Reihen Knöpfe. Jacke und Weste von blauem Tuche dito. Hosen, grau tuchene. Stiefeln, fahllederne. Huth, von schwarzem Filz. Halstuch, roth baumwollenes mit weißen Blümchen. Hemde, weiß leinenes.

Vermischte Nachrichten.

Die Ausloosung der Königsberger Stadt- und Magistrats-Obligationen für das zweite halbe Jahr 1824 betreffend.

No. 1. Die angezeigte Ausloosung von Stadt- und Magistrats-Obligationen für das letzte halbe Jahr 1824 erfolgte am 24sten d. M. in der gewöhnlichen vorgeschriebenen Art. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen 26060 Rthlr. und die durch das Loos gezogenen Magistrats-Obligationen 1000 Rthlr., wovon jedoch, weil das etatsmäßige Amortisations-Quantum überschritten worden ist, nur die Hälfte

mit 500 Rthlr. realisirt worden, die andere Hälfte aber künftig wieder zur Ausloosung kommen wird. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publiko hierbei mitgetheilt, und wird der Termin zur Einlösung durch die öffentlichen Blätter zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 25sten Januar 1825.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Horn. Stehr. Hartung.

Nachweisung

der am 24sten Januar 1825 ausgeloosten Stadt- und Magistrats-Obligationen.

Nro.	32	Nro.	1455	Nro.	4767	Nro.	7391	Nro.	10452	Nro.	12458
=	41	=	1638	=	4830	=	7574	=	10662	=	12492
=	69	=	1748	=	4875	=	7686	=	10675	=	12949
=	170	=	1968	=	4949	=	7821	=	10881	=	12992
=	219	=	2035	=	5036	=	7883	=	10895	=	13222
=	224	=	2208	=	5687	=	7963	=	10997	=	13277
=	266	=	2514	=	5757	=	8171	=	11222	=	13284
=	292	=	2735	=	5864	=	8313	=	11256	=	13360
=	407	=	3067	=	6004	=	8361	=	11375	=	13418
=	464	=	3077	=	6015	=	8628	=	11446	=	13494
=	468	=	3196	=	6060	=	8780	=	11471	=	13882
=	668	=	3280	=	6084	=	8939	=	11520	=	14038
=	673	=	3321	=	6085	=	9006	=	11593	=	14211
=	681	=	3686	=	6132	=	9180	=	11608	=	14368
=	688	=	3872	=	6241	=	9200	=	11668	=	14400
=	700	=	3899	=	6288	=	9285	=	11669	=	14406
=	857	=	3915	=	6445	=	9304	=	11750	=	14539
=	881	=	3939	=	6909	=	9311	=	11918	=	14586
=	990	=	4152	=	7056	=	9349	=	12001	=	14779
=	1290	=	4187	=	7262	=	9781	=	12231	=	14794
=	1433	=	4560	=	7322	=	10445	=	12259	=	14815

Magistrats-Obligation No. 2. Litt. h. 1000 Rthlr. bleibt für die folgende Ziehung noch validirend mit 500 Rthlr.

No. 2. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das Domainen-Amt Bartenstein soll von Trinitatis 1825 ab, auf 6, oder sofern annehmbare Gebote erfolgen, auch auf mehrere Jahre von Neuem verpachtet werden.

Dieses Amt, welches auf dem Vorwerk Lieskèn seinen Sitz hat, ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile, von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, 7½ Meilen entfernt.

Zu der Pachtnutzung desselben gehören:

I. Das Vorwerk Liesken; dieses enthält:

1238	Morgen	15	□Ruthen	an	Acker,
32	=	29	=	=	Gärten,
381	=	118	=	=	Wiesen,
54	=	19	=	=	Teichen und Gewässern,
407	=	152	=	=	Weideland,
3		81	=	=	Torfbruch
12	=	146	=	=	Bruch und Gesträuch,
16	=	80	=	=	Dorfs-Anger und Baustellen,
48	=	127	=	=	Wegen und Unland.
= 2197	Morgen	47	□Ruthen	Preuß.	

II. Das Vorwerk Sanerschienen; es enthält:

628	Morgen	179	□Ruthen	an	Acker,
9	=	48	=	=	Gärten,
211	=	170	=	=	Wiesen,
173	=	100	=	=	Teichen,
22	=	66	=	=	Gesträuch und Bruch,
27		62	=	=	Unland, Graben und Wegen,
6	=	166	=	=	Vorwerks-Anger.
= 1089	Morgen	115	□Ruthen	Preuß.	

)(

III. Das Vorwerk Dompendehl; es enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheits-Theilung mit der Dorfschaft gleichen Namens:

478	Morgen	68	□Ruthen	an	Acker,
8	=	38	=	=	Gärten,
208	=	129	=	=	Wiesen,
372	=	97	=	=	Weideland,
23	=	133	=	=	Brüchern und Gesträuch,
4	=	—	=	=	Graben und Wegen,
12	=	93	=	=	Vorwerks- und Dorfs-Anger.
= 1108	Morgen	23	□Ruthen	Preuß.	

Sämmtliche Vorwerke haben im Ganzen einen guten, gehörig in Kultur erhaltenen Boden.

IV. Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst dem Verlagsrecht mehrerer zwangspflichtigen Krüge;

V. die unbeständigen Gefälle.

Außerdem muß der General-Pächter die Intendantur- und Polizei-Verwaltung in den, zum Amte gehörenden Ortschaften übernehmen.

Der Bietungs-Termin ist

auf den 1sten März k. J. Vormittags 9 Uhr,

im Konferenz-Lokale der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, vor dem Regierungs-Assessor Mahraun anberaumt, und können bis dahin die näheren Pacht-Bedingungen, sowohl bei dem Domainen-Amte Bartenstein, als in der hiesigen Registratur, in letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungs-Registrator Eichler, täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, eingesehen werden.

Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amtsverwaltung ein hinlängliches Vermögen besitzen, werden daher hiedurch zu dem gedachten Lizitations-Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant bis zum erfolgten Zuschlage an sein Gebot gebunden bleibt, und die zu bestellende Kaution von 4000 Thalern sogleich im Lizitations-Termin in Staats-Papieren deponirt werden muß.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Minimum der jährlichen Pacht, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen niedrigen Getreide-Preise, bedeutend unter dem bisherigen Pachtzinse und einem principienmäßigen Anschlage auf 2261 Rthlr. 19 Sgr. festgestellt werden, und der jetzige, auf sein ausdrückliches früheres Verlangen der weitern Pacht entlassene Beamte, höhern Bestimmungen zufolge, zur Mitbietung im Lizitations-Termin nicht zugelassen werden soll.

Königsberg, den 28sten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Aufforderung.

No. 4. Der, zur Kriegs-Reserve der Königl. 2ten Jäger-Abtheilung gehörige Jäger

Johann Martin Daniel Schuster

aus Hohenholz bei Stettin gebürtig, der sich nach den vorhandenen Nachrichten zuletzt zu Klein Buchwalde bei Allenstein aufgehalten hat, wird hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des, für ihn bereit liegenden Forst-Versorgungs-Scheins, unter Angabe seines jetzigen Aufenthalts-Ortes sofort, spätestens aber bis zum 15ten März d. J. bei mir zu melden, widrigenfalls der gedachte Schein an die betreffende Behörde remittirt werden wird.

Greifswald, den 1sten Januar 1825.

(gez.) v. Wülknitz.
Kapitaine und Abtheilungs-Kommandeur.

No. 5. In Folge hoher Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig sollen sämmtliche Nutzungen des, zu Erbpachtrechten verliehenen Königl. Domainen-Vorwerks Schloß Kyschau, mit Einschluß der Bierbrauerei und Brandweinbrennerei, des Getränke-Verlags-Rechts auf mehrere umliegende Krüge, so wie des, bei dem Vorwerk befindlichen lebendigen und leblosen Wirthschafts-Inventarii und der vorhandenen Saaten, ferner auf ein Jahr, und zwar vom 1sten März des laufenden Jahres ab, bis dahin 1826 verpachtet werden. Der Unterzeichnete, mit diesem Geschäfte beauftragt, hat zur Lizitation dieser Pachtung Termin

auf den 23sten Februar a. c.

von Vormittags 9 Uhr ab, in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Domainen-Amtes Schöneck in Pogutken anberaumt, und ladet Pachtliebhaber zu demselben mit dem Bemerken ein, daß eine annehmliche, nach der Höhe des zu offerirenden Pachtzinses, abzumessende Kaution im Bietungs-Termin produzirt werden muß, bevor auf das abzugebende Gebot gerücksichtiget werden kann, die übrigen Verpachtungs-Bedingungen hier zur Einsicht bereit liegen, und der Zuschlag von der Genehmigung der hohen extrahirenden Behörde abhängt.

Schöneck, den 27sten Januar 1825.

Vigore commissionis.
Der Königliche Land- und Stadt-Richter,
Woit.

No. 6. Da bei der, den 20sten November v. J. statt gehabten Ausbietung des Domainen-Vorwerks Altmarck, Intendantur-Amts Stuhm, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird dieses Vorwerk mit den dazu gehörigen 40 Hufen 22 Morgen 87 Ruthen Preuß., aus der Gemeinheit gesetzt, und 4 Meilen von Elbing und Marienburg gelegen, nochmals und zwar den 26sten März d. J. in dem Königl. Regierungs-Konferenz-Gebäude zu Marienwerder, sowohl zum Verkauf als zur Erbpacht, oder einer dreijährigen Zeitpacht, vom 1sten Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden. Uebrigens wird auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten August v. J. welche durch die öffentlichen Blätter erfolgt, hier Bezug genommen, und kann der Austhuungs-Plan nebst den Bedingungen, wie solche mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii festgestellt sind, zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und des genannten Amtes eingesehen werden.

Marienwerder, den 28sten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 7. Höheren Bestimmungen zufolge sollen mehrere, vom 1sten Juny 1825 ab, pachtlos werdende Königl. Administrations-Stücke im hiesigen Territorio, wegen der zu niedrig ausgefallenen Gebote, nochmals zur ein- oder mehrjährigen Verpachtung ausgeboten werden, wozu der Termin auf

Mittwoch, den 6ten April c. Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäfts-Zimmer der Intendantur angesetzt ist, namentlich:

1) zwei Parzellen von resp. 4 Morgen 29 Ruthen und 4 Morgen 2 Ruthen Magdeb., in den Krebsfelder Weiden,

2) die Einmiethe-Ländereien bei Schlammsack, welche

—	Hufe	22	Morgen	210	Ruthen	kulmisch,		
—	„	17	„	$179\frac{3}{4}$	„	„		
—	„	8	„	$169\frac{1}{4}$	„	„		
—	„	15	„	245	„	„		
1	„	11	„	$155\frac{3}{4}$	„	„		
—	„	27	„	290	„	„		

enthalten und nach der Oertlichkeit in angemessene Abschnitte getheilt sind,

3) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm gegen Lootsen,

4) die Fischerei auf dem Drausen-See, welche entweder im Ganzen, wie bisher, an einen Haupt-Pächter oder auch die kleinen Gezeuge besonders und getrennt von den großen Garns, zur Lizitation gestellt werden sollen.

5) der Garten, bestehend aus 75 □Ruthen kulmisch der ehemaligen Hirtenkathe, auf dem Administrations-Stück Robach.

Pachtlustige werden daher hiezu eingeladen.

Intendantur Elbing, den 31sten Januar 1825.

No. 8. Der Bau des, am 16ten November c. im hiesigen Amts-Dorfe Woythal abgebrannten Schulhauses soll im kommenden Frühjahre ausgeführt werden, und es steht zur Lizitirung desselben ein Termin in Woythal,

auf den 22sten Februar c.

Morgens 10 Uhr, an.

Diejenigen, welche diesen Bau übernehmen wollen und gehörige Sicherheit stellen können, werden zum Termin eingeladen, und wird bemerkt, daß der Zuschlag an den Mindestfordernden erfolgen wird.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auch können sie zu jeder Zeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Pogutken, den 2ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

No. 9. Nach der hohen Regierungs-Verfügung vom 31sten Dezember v. J., soll auf den Feldfluren von Ziesau und Kielau, so wie in den dazu gehörigen Brüchern und auch im Forst-Revier Kielau und Ziesau die kleine und Mittel-Jagd, mit Ausschluß der Rehe, auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin

auf Donnerstag, den 10ten März c.

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in Oliva beim Gastwirth Herrn Moskopf angesetzt, und sollen die näheren Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Neustadt, den 9ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 10. Eingetretener Umstände wegen ist der, im Danziger Intelligenz-Blatt No. 12. Pag. 312. und im Regierungs-Amts-Blatt No. 6. anberaumte Lizitations-Termin im Königl. Proviant-Amt zu Danzig, wegen Lieferung von 308 Klaftern Kiefern Brennholz, von Donnerstag den 10ten

auf Sonnabend, den 12ten März 1825 Vormittags um 10 Uhr,

verlegt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Festung Weichselmünde, den 14ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Herr Neubershausen und der Servis-Rendant Herr Carl Ludwig Knuth sind zu unbesoldeten Rathmännern bei dem Magistrat zu Stargardt von den dortigen Stadt-Verordneten auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätiget worden.

Danzig, den 29sten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Extraordinaire Beilage zu No. 7. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

Während in diesem Winter die Ströme entfernter Gegenden ausgetreten sind, die Dämme durchbrochen und namenloses Unglück ihren Anwohnern bereitet haben, sind die Bewohner der Weichsel-Gegenden von ähnlichem Unglücke mit Gottes Hülfe verschont geblieben, und nur einige an dem Ostsee-Gestade niedrig belegen: Ortschaften des Amtes Putzig, als Karwen, Karwenbruch und Karwenhof haben etwas gelitten. Allein die Bewohner der, auf der Halbinsel Hela belegenen 4 Ortschaften Ceynowa, Kußfeld, Putziger Heisterneſt und Danziger Heisterneſt sind, wie wir erst vor Kurzem mit Bestimmtheit erfahren, bei den großen Stürmen von den Meeres-Wogen schrecklich heimgesucht worden. Von Weihnachten v. J. ab, bis 10 Tage nach Neujahr d. J. waren diese Dörfer von den angeströmten Fluthen überschwemmt. Die später in ihren gewöhnlichen Stand zurckgetretene See hat Spuren großer Verwüstung zurückgelassen. Mehrere Gebäude drohen den Einsturz, andere sind ohne Dächer, und noch andere müssen abgebrochen werden, da die See das vorliegende Land fortgespült hat und jetzt den Fuß der Gebäude berührt. Glücklicher Weise ist dort kein Mensch in jener Schreckenszeit ums Leben gekommen, aber die Habseligkeiten der Einwohner und ihre Vorräthe an Lebensmitteln sind verdorben und vernichtet. 725 Personen sind dadurch dem größten Elende ausgesetzt. Wir sind überzeugt, daß diese Benachrichtigung hinreicht, die Bewohner unseres Bezirks, deren Edelmuth und Wohlthätigkeitssinn sich schon oft bewährt hat, zu veranlassen, jenen Unglücklichen schleunigst mit

Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken zu Hülfe zu kommen. Wir beauftragen daher die Herren Landräthe, Magisträte, Domainen- und Intendantur-Beamten unseres Bezirks, ohne Verzug in ihren Verwaltungs-Bezirken Sammlungen milder Gaben für jene, durch die Lage ihrer Wohnörter ohnehin von aller Welt fast abgeschnittenen Hülfsbedürftigen anzustellen, und das Empfangene unverzüglich auf dem leichtesten, kürzesten und unkostspieligsten Wege an den Herrn Landes-Director v. Weyher zu Smazin bei Neustadt, der bereits im Neustädtschen Kreise eine solche Sammlung angefangen hat, oder an den Herrn Ober-Amtmann, General-Pächter des Königl. Domainen-Amts Putzig und Rittmeister Herrn Meske zu Czechoczyn abzusenden.

Diese beiden allgemein geachteten Männer sind von uns beauftragt, die eingehenden Beiträge und Gaben gewissenhaft und sorgfältig unter die Hülfsbedürftigen zu vertheilen.

Danzig, den 15ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 8. —

Danzig, den 24sten Februar 1825.

Gesetzsammlung.
Zweites Stück.

No. 911. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten Dezember 1824, die Auszahlung derjenigen Gehalts-Rate betreffend, welche bei, in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden.

" 912. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Januar 1825, betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzettel-Kontraventionen.

" 913. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten Januar 1825, betreffend das, den Polizei-Behörden in den Rhein-Provinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

Uebersetzung aus No. 4. der Warschauer Zeitungen vom 7ten Januar 1825.

Die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei.

Da mit dem letzten Tage des vorigen Monats und Jahres alle Akten und Beweisstücke in Liquidations-Angelegenheiten, welche in den Archiven der Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei befindlich; oder Behufs ihrer weitern Beförderung an die Liquidations-Behörde dort durch verschiedene Personen einstweilen niedergelegt gewesen, an die Central-Liquidations-Kommission abgegeben worden sind, so bringt die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei dieses hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der dabei Interesse habenden Personen, daß sich letztere

nunmehr mit ihren Anfragen, in Absicht auf die Annahme und Notirung ihrer Forderungen an die fremden Mächte, nicht mehr an gedachte Regierungs-Kommission, (welche die diesfälligen Anfragen unbeantwortet lassen würde), sondern an die Central-Liquidations-Kommission zu wenden haben.

Warschau, den 5ten Januar 1825.

Der präsidirende Minister.

(gez.) T. Mostowski.

Der General-Secretair.

(gez.) Aug. Karski.

Pensions-Rückstände verstorbener Militair-Personen betreffend.

Nachstehendes Publikandum des Königl. Hochlöbl. Departements für die Invaliden wegen Nachzahlung des Reduktions-Ausfalls an die Erben verstorbener Militair-Pensionairs aus der Zeit vom 1sten September 1807 bis Ende May 1814, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2ten Februar 1825. I. Abtheilung.

„Für die, in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire ist aus der Zeit vom 1sten September 1807 bis Ende May 1814, wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nehmlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf Allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb 9 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 3ten Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die, bis Ende Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion unfehlbar eintreten,

und Niemand bei später eingehenden Reklamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präklusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im Uebrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuld-Scheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andre Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen. Berlin, den 12ten Januar 1825.

Krieges-Ministerium. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Strach.

)(

Verzeich-

Verzeichniß
von den Pensionairen, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
1	General-Lieut.	v. Brüsewitz . . .	Chef eines Dragoner-Regiments.
2	"	v. Plötz	Chef eines Infanterie-Reg.
3	"	v. Seibert	Werbe-Insp.
4	"	v. Thadden	Chef eines Infanterie-Reg.
5	General-Major	v. Bieberstein . . .	Chef eines Dragoner-Reg.
6	"	v. Gerskandt . . .	Chef eines Husaren-Reg.
7	"	v. Hainski	Herzberg Drag.
8	"	v. Hessen	Ratzmer.
9	"	v. Hallwede	Herzberg Drag.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben.
11	"	v. Klüchzner . . .	4te Infanterie-Reg.
12	"	v. Manstein . . .	Chef eines Infanterie-Reg.
13	"	v. Puttkammer . . .	Owstien Inf.
14	"	v. Wagenfeld . . .	Chef eines Cuir.-Reg.
15	Obrist	v. Berg	Kunheim.
16	"	v. Bieberstein . .	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorff . . .	Thiele 3 Bat.
18	"	v. Holzendorff . . .	Leib-Carab.
19	"	v. Jurgas	Commandant in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr . .	Renouard 3 Bat.
21	"	v. Koslowski . . .	Winning.
22	"	v. Legat	F. Hohenlohe 3 Bat.
23	"	v. Lentz	Commandant in Pillau.
24	"	v. Linskow	J. Larisch.
25	"	v. Münchow . . .	Kropf 3 Bat.
26	"	v. Näse	Treuenfels 3 Bat.

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
27	Obrist	v. St. Paul	Thiele 3 Bat.
28	"	v. Quoss Wilh. . .	Batzko Dragoner.
29	"	v. Schack	Grevenitz.
30	"	v. Schlemmer . . .	Commandant in Silberberg.
31	"	v. Skrbenski	Katt Drag.
32	"	v. Strachwitz . . .	3. Inf.-Reg.
33	"	v. Uechteritz	Auer Drag.
34	"	v. Westdorff . . .	Kropf.
35 —	"	v. Witten	Pirch 3. Bat.
36	"	v. Zschertwitz . . .	Henkel. Cuir.
37	Obrist-Lieutenant	v. Blacha	Busch Drag.
38	"	v. Boden	König 3. Bat.
39 =	"	v. Bresemann . . .	Beeren Cuir.
40	"	v. Holly	Alvensleben 3. Bat.
41	"	v. Koschitzki . . .	Grawert.
42	"	v. Milkau	Zenge 3. Bat.
43	"	v. Plötz	Prittwitz Drag.
44	"	v. Prosch	Chef eines Füsilier-Bat.
45	"	v. Rohrscheid . . .	Heising Cuir.
46	"	v. Seydlitz	Holtzendorff Cuir.
47	"	v. Sirakowski. . .	Towarzycz.
48 =	"	v. Sixtin	5. Inf.-Reg.
49	"	v. Somnitz	Tschepe 3. Bat.
50	"	v. Steinwehr . . .	Auer Drag.
51 —	"	Küchmeister v. Sternberg	Heyking Drag.
52	"	v. Stutterheim. . .	5. Inf.-Reg.
53 =	"	Batich	Ingenieurs.

Digitized by Google

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
54	Obrist-Lieutenant	v. Winzingerode . . .	Jvernois Füsilier.
55	"	v. Zinken	Artillerie.
56	Major	v. Arnim	Kaufberg 3. Bat.
57	"	v. Berge	Esebeck Drag.
58	"	v. Blankenburg . .	Winning.
59	"	v. Block	Kalkreuth.
60	"	v. Bronsart . . .	Chlebowski 3. Bat.
61	"	v. Burghagen . . .	Zastrow.
62	"	v. Caldow	Usedom Hus.
63	"	v. Cronsatz . . .	Sanitz.
64	"	v. Falkowski . . .	Rosen Füsil. Bat.
65	"	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	"	v. Freiwald . . .	Hamberger.
67	"	v. Hahn	Schimonski 3. Bat.
68	"	v. Hellermann . . .	Rudorff Husar.
69	"	v. Herda	Schimonski.
70	"	v. Herwarth . . .	Grawert.
71	"	v. Heyden	Renouard.
72	"	v. Kessel	Kropff.
73	"	v. Kowalski . . .	3. Inf.-Reg.
74	"	v. Künzlin	Morsleben.
75	"	v. Littow	Quitzow Cuir.
76	"	v. Liszewski . . .	Kaufberg.
77	"	v. Malschitzki . . .	Baczko Drag.
78	"	v. Murzinowski . . .	4. Inf.-Reg.
79	"	v. Nyz	Kalkreuth.
80	"	v. Preßmann . . .	Heyking Drag.

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
81	Major	v. Prittwitz	N. Schles. Füsil.-Bat.
82	"	v. Puttkammer . . .	Rouquette Drag.
83	"	v. Quednow . . .	Holtzendorff Cuir.
84	"	v. Rapin	Esebeck Drag.
85	"	v. Rathenow . . .	Prinz Louis.
86	"	v. Rieben	Hamberger 3. Bat.
87	"	Rilke	Ingenieurs.
88	"	v. Roggenbuck . . .	Diericke 3. Bat.
89	"	v. Säbisch	Auer Drag.
90	"	v. Schaikowski . .	Wedell Inf.
91	"	v. Schmude. . . .	3. Inf.-Reg. 3. Bat.
92	"	v. Schweinitz . . .	Pelchrzim.
93	"	v. Skrbenski . . .	Bünting Cuir.
94	"	v. Starzinski . . .	Rüts.
95	"	v. Thadden	Prinz Ferdinand.
96	"	v. Tietzenhöfer . .	Prinz Heinrich 3. Bat.
97	"	du Trossel	Bünting Cuir.
98	"	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh	1. Infanterie-Reg.
100	"	v. Vollgnad	Pelchrzim.
101	"	v. Wackenitz . . .	Bülow Füsil.-Bat.
102	"	v. Wedell	Tschepe.
103	"	v. Westerström . .	Owstien 3. Bat.
104	"	v. Willer	Grevenitz 3. Bat.
105	"	v. Winankow . . .	Puttkammer 3. Bat.
106	"	v. Wins	Hamberger 3. Bat.
107	"	v. Zagorski . . .	F. Pleß Husar.
108	"	v. Zieten	Herzog von Braunschweig.

Digitized by Google

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
109	Kapitaine	v. Barzikowski . .	Grevenitz 3. Bat.
110	„	v. Borne	Möllendorff.
111	„	v. Bruyn	3. Inf.-Reg. 3. Bat.
112	„	v. Chmilinski . . .	Ingenieurs.
113	„	v. Gottschalk	Malschitzki.
114	„	v. Haidler	Prinz Louis.
115	„	v. Monsterberg . .	Auer Drag.
116	„	v. Reck	Treskow 3. Bat.
117	„	v. Reinbaben . . .	Zastrow Inv.-Comp.
118	„	v. Rhaden	O. Schles. Füsil.-Brig.
119	„	v. Sacken	Renouard.
120	„	v. Schewen	Borcke.
121	„	v. Tretschler . . .	1. Inf.-Reg.
122	„	v. Wartenberg . . .	Tschammer.
123	„	v. Winzingerode . .	Malschitzki.
124	„	v. Wittken	Prittwitz Drag.
125	Rittmeister	v. Goddenthow . .	Usedom Husar.
126	„	v. Schill	F. Pless Husar.
127	„	v. Schöning . . .	Prittwitz Drag.
128	„	Simund	Towarzycz.
129	„	v. Tiedewitz . . .	Prittwitz Husar.
130	Lieutenant	v. Tempski	K. zu Hessen.
131	General-Chir.	Laube	Alt Larisch.
132	Regiments-Chir.	Drömer	Zenge.
133	„	Morgenstern . . .	Plötz Inf.
134	„	Saltzmann	Heising Cuir.
135	„	Schwartz	Braunschweig-Oels.

Fortsetzung.

No.	Charge	Namen.	Truppentheil.
136	= Reg.-Chir.	Seeliger	J. Larisch.
137	,	Trenkert	Saniß.
138	,	Werner	Prittwiß Husar.
		Wittwen.	Ist eine geborne
139	— Gen.-F. M.	v. Knobelsdorff . . .	v. Ramin.
140	General Lieut.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr.
141	,	v. Prittwiß	unbekannt.
142	,	v. Schönfeld . . .	v Belcastel.
143	General Major	v. Herzberg	v. Häseler.
144	Obrist	v. Bardeleben . . .	v. Thiele.

Zur Nachricht für die Erben.

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139. unter 100 Rthl. jedoch über 50 Rthl.
Dagegen für

No. 39 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50 Rthl. und bis $12\frac{1}{2}$ Rthl. herab.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Nach der unten nachfolgenden Ankündigung beabsichtigt der Herr General-Major Rühle von Lilienstern einen allgemeinen Schul-Atlas herauszugeben, wovon die erste Hälfte, bestehend aus den Charten No. 3. 4. 6. 9. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 22. und 23. der gedachten Ankündigung bereits erschienen ist.

Aus einer genauen Vergleichung dieses, nur auf gemeinnützige Zwecke berechneten Werks mit andern im Preise und Maaßstabe gleichartigen, wird man die Ueberzeu-

gung schöpfen, daß der Herr Herausgeber überall die neuesten und zuverläßigsten Materialien sorgfältig benutzt, auf die der wirklichen Beschaffenheit der Erd-Oberfläche entsprechende Darstellung der Gewässer und Gebirge besondern Fleiß verwendet, sich auf das für den Schul-Unterricht unmittelbar hinreichende Detail beschränkt und sich bemüht hat, durch eine angemessene Größe der Charten, durch einfache Illumination derselben, und durch Entfernung aller unwesentlichen Verzierungen diesen Atlas für den Schul-Unterricht vorzüglich brauchbar zu machen.

Indem wir hieraus Veranlassung nehmen, dieses gemeinnützige Werk im Allgemeinen zu empfehlen, fordern wir insbesondere die Herren Direktoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, imgleichen die Herren Schul-Inspektoren hiedurch auf, sich der Verbreitung desselben nach allen Kräften angelegen seyn zu lassen, und bemerken schließlich nur noch, daß, zur Ersparung eines Theils der Transport- und sonstigen Kosten, der Herr Regierungs-Secretair Pressow hieselbst beauftragt ist, Bestellungen darauf in frankirten Briefen anzunehmen.

Danzig, den 12ten Februar 1825.

Das Königliche Consistorium von Westpreußen und die Königlich Preuß. Regierung.

„Ankündigung.

1. Allgemeiner Schul-Atlas. Berlin 1825 von R. v. L.

Unter diesem Titel erscheint bis Ostern k. J. ein, nach folgenden Grundsätzen neubearbeiteter Atlas in 26 Blättern. Er ist ganz ausdrücklich für den Schulgebrauch bestimmt. — Die besten und neuesten Originalquellen sind dabei zum Grunde gelegt. Das Flußnetz als Hauptorientirungsmittel, und die bisher fast ganz vernachläßigte Darstellung der Unebenheiten der Erdoberfläche sind mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt; — alle, die Auffassung des Ganzen erschwerende Ueberladung von Farbe und Schrift ist absichtlich vermieden; — so viel sich thun ließ, ist ein gleicher Maaßstab beibehalten.

Um diese Unternehmung so gemeinnützig als möglich zu machen, den Schulen und unbemittelten Schulkindern den Ankauf möglichst zu erleichtern, sind folgende Preise für das Ganze festgesetzt:

Namen der Charten.	Ladenpreis	Subscriptionspreis für das einzelne Exemplar bei einer portofreien und mit sicherer Zahlungsanweisung versehenen Bestellung: von 20 und mehr Exempl.	von 10 bis 19 Exemplaren.
Der ganze Atlas von 26 Charten nebst Titelblatt und Uebersicht	5 Rtl. 20 sg.	3 Rtl 25 sg.	4 Rtl. 7½ sg.
1. Europa	10 sg.	6 sg. 8 pf	7 sg. 6 pf.
2. Asien	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
3. Afrika	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
4. Nördliches Amerika	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
5. Südamerika	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
6. Archipel von Neuholland	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
7. Oestliche, westliche Halbkugel und Merkatorsche Projektion	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
8. Erdcharte auf einem Blatte	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
9. Hemisphäre des stillen Oceans . . . . 10. Hemisphäre des atlantischen Oceans .	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
11. Länder um den Nordpol	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
12. Freistaat von Nordamerika	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
13. Westindien	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
14. Ostindien	12½ =	7 = 6 =	9 = 5 =
15. Vom Senegal bis zum Bosphorus . 16. Vom Bosphorus bis zu den Gangesquellen	25 =	15 = — =	18 = 9 =
17. Die Pyrenäische Halbinsel	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
18. Die Italische Halbinsel	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
19. Frankreich und die Niederlande . . .	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
20. Die Britannischen Inseln	7½ =	5 = — =	5 = 8 =
21. Deutscher Bund; Oesterreich, Preußen, Polen	15 =	10 = — =	11 = 3 =
22. Länder an der Ostsee	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
23. Europäisch Rußland	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
24. Europäische Türkei	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
25. Die Schweitz	20 =	13 = 4 =	15 = — =
26. Das Königreich der Niederlande . .	12½ =	7 = 6 =	9 = 5 =

NB. Sämmtliche Preise sind in Preuß. Courant à $\frac{1}{30}$ stel berechnet.

Die größere Ankündigung dieses Werks, nebst einem Uebersichtsblatte der in dem Atlas enthaltenen Charten, ist in allen Buch- und Kunsthandlungen Deutschlands einzusehen.

)(

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1824 betreffend.

Die Intendantur Pelplin ist die erste Behörde gewesen, die angezeigt und nachgewiesen hat, die für 1824 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge aus ihrem Bezirke bis zum bestimmten Termine abgeführt zu haben.

Auch haben der Herr Landes-Director v. Weiher, die Intendantur Ziegenhoff, das Domainen-Amt Sobbowitz und die Magisträte zu Putzig und Tolkemit nachgewiesen, in Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge aus dem dortigen Bezirke bedeutende Fortschritte gemacht zu haben.

Es gebühret ihnen daher das Lob ausgezeichneter Thätigkeit.

Danzig, den 4ten Februar 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Vergütung der, bei Bränden verloren gegangenen Feuerlösch-Geräthschaften betreffend.

Es ist bekanntlich nachgegeben, daß die Kosten der Wiederanschaffung der, bei Bränden verloren gegangenen Feuerlösch-Geräthschaften zur Erstattung liquidirt werden können, wenn die Brände solche Gebäude betroffen haben, die bei der Westpreuß. Land Feuer-Sozietät versichert gewesen sind.

Zur Verhütung etwaniger Mißbräuche, zu welchen diese Vergünstigung Veranlassung geben könnte, setzen wir Folgendes fest:

1) Bei den Brandschadens-Untersuchungen ist aufs sorgfältigste auszumitteln: ob und welche Feuerlösch-Geräthschaften wirklich mit verbrannt oder sonst verloren gegangen sind; sie sind durch Angabe ihrer Beschaffenheit, ob sie noch brauchbar oder schon unbrauchbar, reglementsmäßig oder nicht gewesen, und der Eigenthümer genau zu bezeichnen, und in den Verhandlungen ist zugleich zu bemerken, wie viel die Instandsetzungs- oder Wiederanschaffungs-Kosten ungefähr betragen dürften.

2) Werden diese Löschgeräthe für Rechnung der Feuer-Sozietät wieder angeschafft, so sind die Quittungen der Handwerker, die sie gefertigt und resp. derjenigen, die sie geliefert haben, mit der größten Aufmerksamkeit von den Behörden zu prüfen, um sich zu überzeugen, ob die Gegenstände wirklich geliefert und die quittirten Summen gezahlt sind. Einige bisher hiebei entdeckte Unordnungen machen diese Vorsicht nothwendig.

3) Die einzureichenden Liquidationen sind von den Behörden mit dem Atteste zu versehen:

daß die qu. Feuerlösch-Geräthschaften wirklich beim Brande verloren gegangen oder mit verbrannt, daß sie wieder angeschafft und daß die liquidirten Kosten dem Werthe angemessen sind.

Danzig, den 14ten Februar 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) In Steuer-Angelegenheiten.

Die Vorschriften über die Waaren-Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland, sind mißbräuchlich und namentlich auch darin umgangen, daß statt des, in den westlichen Provinzen erzeugten Weins, ausländischer unversteuerter Wein in die östlichen Provinzen eingeführt worden.

Es ist daher und um diesen Verkehr unter strengere Aufsicht zu stellen, mittelst Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 21sten Januar a. c. bestimmt, daß von Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an,

der, aus den westlichen in die östlichen Provinzen zu versendende Wein zu dem geringern Erhebungssatze von 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner nur eingelassen werden darf, wenn

1) die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschlusse und von gehörig verschlossenen Probeflaschen begleitet, eingeht, auch gegen die Uebereinstimmung der Probe mit dem Inhalt der Gefäße begründeter Zweifel nicht obwaltet;

2) der Transport der, zum Wieder Eingange über die Landesgrenze bestimmten Wein-Quantitäten durch das Ausland von einem, dem abfertigenden Amte durch Sicherheitsbestellung verpflichteten Fuhrmann auf einer Achse, ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist, erfolgt ist.

Hievon werden die Steuer-Behörden und das Publikum zum Nachverhalt in Kenntniß gesetzt, und dieselben gleichzeitig auf die Zoll-Ordnung vom 26sten May 1818 welche durch das Amts-Blatt No. 50. pro 1818 und Verfügung vom 6ten Dezember 1818, den Anhang zur Instruktion vom 28sten May 1818, sub dato den 12ten Januar 1819, der durch Amts-Blatt No. 8. pro 1819 und Verfügung vom 6ten Februar 1819, imgleichen auf die Verfügung vom 18ten Oktober 1820, welche unterm 10ten November 1820 im Amts-Blatt No. 47. publizirt worden, als geltend bleibende Bestimmungen verwiesen. Danzig, den 16ten Februar 1825. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Höheren Bestimmungen zufolge sollen mehrere, vom 1sten Juny 1825 ab, pachtlos werdende Königl. Administrations-Stücke im hiesigen Territorio, wegen der zu niedrig ausgefallenen Gebote, nochmals zur ein- oder mehrjährigen Verpachtung ausgeboten werden, wozu der Termin auf

Mittwoch, den 6ten April c. Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäfts-Zimmer der Intendantur angesetzt ist, namentlich:

1) zwei Parzellen von resp. 4 Morgen 29 Ruthen und 4 Morgen 2 Ruthen Magdeb., in den Krebsfelder Weiden,

2) die Einmiethe-Ländereien bei Schlammsack, welche

—	Hufe	22	Morgen	210	Ruthen	kulmisch,	
—	:	17	:	$179\frac{3}{4}$	:	:	
—	:	8	:	$169\frac{1}{4}$	:	:	
—	:	15	:	245	:	:	
1	:	11	:	$155\frac{3}{4}$	:	:	
—	:	27	:	290	:	:	

enthalten und nach der Oertlichkeit in angemessene Abschnitte getheilt sind,

3) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm gegen Leotsen,

4) die Fischerei auf dem Drausen-See, welche entweder im Ganzen, wie bisher, an einen Haupt-Pächter oder auch die kleinen Gezeuge besonders und getrennt von den großen Garns, zur Lizitation gestellt werden sollen.

5) der Garten, bestehend aus 75 □Ruthen kulmisch der ehemaligen Hirtenkathe auf dem Administrations-Stück Robach.

Pachtlustige werden daher hiezu eingeladen.

Intendantur Elbing, den 31sten Januar 1825.

No. 2. Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Intendantur des Ersten Armee-Corps soll die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für das Kasernement in Weichselmünde pro 1826, bestehend in

308 Klaftern kiefern Brennholz,

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Sonnabend, den 12ten März 1825 Vormittags um 10 Uhr,

steht hierzu, vor der unterzeichneten Kommission, im Königl. Proviant- und Fourage-Amts-Bureau zu Danzig Termin an. Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht; auch können Unternehmungslustige solche schon früher im Kasernen-Verwaltungs-Bureau hieselbst einsehen.

Festung Weichselmünde, den 7ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

No. 3. Im Belauf Musa, Forst-Revier Darszlub, auf dem sogenannten Eichenberge, soll ein Unterförster-Etablissement errichtet, und der Bau desselben, so wie die Errichtung eines Staken-Zaunes, und die Rohdung von 6 Morgen zur Baustelle und Gartenland, an den Mindestfordernden überlassen werden, wozu Termin

auf Montag, den 28sten Februar c.

von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt ist, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Diejenigen, so den Bau übernehmen wollen, müssen als bauverständige und sichere Männer bekannt seyn. Neustadt, den 9ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 4. Zur Fortsetzung des Parzellirungs-Geschäftes der Prauster Pfarr-Huben und Verpachtung einzelner Morgen auf 50 Jahre, unter der Bedingung der Bebauung, stehet ein Termin

auf den 17ten März um 10 Uhr Vormittags,

im Pfarrhause zu Praust an, wo Pachtlustige ersucht werden, sich einzustellen.

Praust, den 14ten Februar 1825.

Das Kirchen-Kollegium.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements
pro Mense Januar 1825.

No.	Namen der Städte.	Getreide: Weizen (pro Scheffel) rtl.	sgr.	pf	Roggen rtl.	sgr.	pf	Gerste rtl.	sgr.	pf	Hafer rtl.	sgr.	pf	Erbsen weiße (pro Scheffel) rtl.	sgr.	pf	Erbsen graue rtl.	sgr.	pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd rtl.	sgr.	pf	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	5	—	—	17	—	—	16	6	—	9	6	—	20	—	—	20	—	—	7	—	—	12	6	3	10	—
2	Elbing .	1	2	—	—	14	—	—	13	—	—	8	—	—	14	6	—	15	6	—	8	—	—	12	—	1	10	—
3	Marienburg	--	23	—	—	11	6	—	10	6	—	8	6	—	15	6	—	15	6	—	4	6	—	9	—	1	22	9
4	Stargardt	—	24	6	—	11	6	—	9	6	—	7	4	—	15	4	—	—	—	—	4	6	—	9	6	1	2	6

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 9.

Danzig, den 3ten März 1825.

Pensions-Rückstände verstorbener Militair-Personen betreffend.

Nachstehendes Publikandum des Königl. Hochlöbl. Departements für die Invaliden wegen Nachzahlung des Reduktions-Ausfalls an die Erben verstorbener Militair-Pensionairs aus der Zeit vom 1sten September 1807 bis Ende May 1814, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2ten Februar 1825. I. Abtheilung.

„Für die, in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire ist aus der Zeit vom 1sten September 1807 bis Ende May 1814, wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nehmlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf Allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb 9 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 3ten Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende

Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reklamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präklusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im Uebrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuld-Scheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andre Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen. Berlin, den 12ten Januar 1825.

Kriegs-Ministerium.
v. Schliessen.

Departement für die Invaliden.
v. Stach.

Verzeichniß

Verzeichniß
von den Pensionairen, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
1	General-Lieut.	v. Brüsewitz	Chef eines Dragoner-Regiments.
2	"	v. Plötz	Chef eines Infanterie-Reg.
3	"	v. Seibert	Werbe-Insp.
4	"	v. Thadden	Chef eines Infanterie-Reg.
5	General-Major	v. Bieberstein . . .	Chef eines Dragoner-Reg.
6	"	v. Gettkandt	Chef eines Husaren-Reg.
7	"	v. Hainski	Herzberg Drag.
8	"	v. Hessen	Natzmer.
9	"	v. Hollwede.	Herzberg Drag.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben.
11	"	v. Klüchzner	4te Infanterie-Reg.
12	"	v. Manstein	Chef eines Infanterie-Reg.
13	"	v. Puttkammer. . . .	Owstien Inf.
14	"	v. Wagenfeld	Chef eines Cuir.-Reg.
15	Obrist	v. Berg	Kunheim.
16	"	v. Bieberstein . . .	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorff	Thiele 3 Bat.
18	"	v. Holzendorff	Leib-Carab.
19	"	v. Jurgas	Commandant in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr . . .	Renouard 3 Bat.
21	"	v. Koslowski	Winning.
22	"	v. Legat	F. Hohenlohe 3 Bat.
23	"	v. Lentz	Commandant in Pillau.
24	"	v. Linstow	J. Larisch.
25	"	v. Münchow	Kropf 3 Bat.
26	"	v. Mäse	Treuenfels 3 Bat.

)(

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
27	Obrist	v. St. Paul	Thiele 3 Bat.
28	„	v. Quoss Wilh. . . .	Baczko Dragoner.
29	„	v. Schack	Grevenitz.
30	„	v. Schlemmer . . .	Commandant in Silberberg.
31	„	v. Skrbenski . . .	Katt Drag.
32	„	v. Strachwitz . . .	3. Inf.-Reg.
33	„	v. Uechtritz	Auer Drag.
34	„	v. Westdorff . . .	Kropf.
35	„	v. Witten	Pirch 3. Bat.
36	„	v. Zschertwitz . . .	Henkel. Cuir.
37	Obrist-Lieutenant	v. Blacha	Busch Drag.
38	„	v. Boden	König 3. Bat.
39	„	v. Bresemann . . .	Beeren Cuir.
40	„	v. Holly	Alvensleben 3. Bat.
41	„	v. Koschitzki . . .	Grawert.
42	„	v. Milkau	Zenge 3. Bat.
43	„	v. Plötz	Prittwitz Drag.
44	„	v. Prosch	Chef eines Füsilier-Bat.
45	„	v. Rohrscheid . . .	Heising Cuir.
46	„	v. Seydlitz	Holtzendorff Cuir.
47	„	v. Sirakowski . . .	Towarzycz.
48	„	v. Sixtin	5. Inf.-Reg.
49	„	v. Somnitz	Tschepe 3. Bat.
50	„	v. Steinwehr . . .	Auer Drag.
51	„	Küchmeister v. Sternberg	Heyking Drag.
52	„	v. Stutterheim . . .	5. Inf.-Reg.
53	„	Batich	Ingenieurs.

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
54	Obrist-Lieutenant	v. Winzingerode . . .	Jvernois Füsilier.
55	„	v Zinken	Artillerie.
56	Major	v. Arnim	Kaufberg 3. Bat.
57	„	v. Berge	Esebeck Drag.
58	„	v. Blankenburg . .	Winning.
59	„	v Block	Kalkreuth.
60	„	v. Bronsart	Chlebowski 3. Bat.
61	„	v. Burghagen . . .	Zastrow.
62	„	v. Calbow	Usedom Hus.
63	„	v. Cronsatz	Sanitz.
64	„	v. Falkowski	Rosen Füsil.-Bat.
65	„	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	„	v. Freiwald	Hamberger.
67	„	v. Hahn	Schimonski 3. Bat.
68	„	v. Hellermann . . .	Rudorff Husar.
69	„	v. Herda	Schimonski.
70	„	v. Herwarth	Grawert.
71	„	v. Heyden	Renouard.
72	„	v. Kessel	Kropff.
73	„	v. Kowalski	3. Inf.-Reg.
74	„	v. Künzlin	Alvensleben.
75	„	v. Lettow	Quitzow Cuir.
76	„	v. Lietzewski	Kaufberg.
77	„	v. Malschitzki	Baczko Drag.
78	„	v. Murzinowski . . .	4. Inf.-Reg.
79	„	v. Rytz	Kalkreuth.
80	„	v. Pretzmann	Heyking Drag.

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
81	Major	v. Prittwitz	N. Schlef. Füsil.=Bat.
82	"	v. Puttkammer . . .	Rouquette Drag.
83	"	v. Quednow . . .	Holtzendorff Cuir.
84	"	v. Rapin	Esebeck Drag.
85	"	v. Rathenow . . .	Prinz Louis.
86	"	v. Rieben	Hamberger 3. Bat.
87	"	Rilke	Ingenieurs.
88	"	v. Roggenbuck . . .	Diericke 3. Bat.
89	"	v Säbisch	Auer Drag.
90	"	v. Schaikowski . .	Wedell Inf.
91	"	v. Schmude. . . .	3. Inf.=Reg. 3. Bat.
92	"	v. Schweinitz . . .	Pelchrzim.
93	"	v. Skrbenski . . .	Bünting Cuir.
94	"	v. Starzinski . . .	Rüts.
95	"	v. Thadden	Prinz Ferdinand.
96	"	v. Tietzenhöfer . .	Prinz Heinrich 3. Bat.
97	"	du Trossel	Bünting Cuir.
98	"	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh	1. Infanterie=Reg.
100	"	v. Vollgnad	Pelchrzim.
101	"	v. Wackenitz	Bülow Füsil.=Bat.
102	"	v. Wedell	Tschepe.
103	"	v. Westerström . .	Owstien 3. Bat.
104	"	v. Willer	Grevenitz 3. Bat.
105	"	v. Winankow . . .	Puttkammer 3. Bat.
106	"	v. Wins	Hamberger 3. Bat.
107	"	v. Zagorski . . .	F. Pleß Husar.
108	"	v. Zieten.	Herzog von Braunschweig.

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
109	Kapitaine	v. Barzikowski . .	Grevenitz 3. Bat.
110	„	v. Borne	Möllendorff.
111	„	v. Bruyn	3. Inf.-Reg. 3. Bat.
112	„	v. Chmilinski . . .	Ingenieurs.
113	„	v. Gottschalk . . .	Malschitzki.
114	„	v. Haidler	Prinz Louis.
115	„	v. Monsterberg . .	Auer Drag.
116	„	v. Reck	Treskow 3. Bat.
117	„	v. Reinbaben . . .	Zastrow Inv.-Comp.
118	„	v. Rhaden	O. Schles. Füsil.-Brig.
119	„	v. Sacken	Renouard.
120	„	v. Schewen	Borcke.
121	„	v. Tretschler	1. Inf.-Reg.
122	„	v. Wartenberg. . .	Tschammer.
123	„	v. Winzingerode . .	Malschitzki.
124	„	v. Wittken	Prittwitz Drag.
125	Rittmeister	v. Goddenthow . .	Usedom Husar.
126	„	v. Schill	F. Pless Husar.
127	„	v. Schöning . . .	Prittwitz Drag.
128	„	Simund	Towarzycz.
129	„	v. Tiedewitz . . .	Prittwitz Husar.
130	Lieutenant	v. Tempski	K. zu Hessen.
131	General-Chir.	Laube.	Alt Larisch.
132	Regiments-Chir.	Drömer	Zenge.
133	„	Morgenstern . . .	Plötz Inf.
134	„	Saltzmann	Heising Cuir.
135	„	Schwartz	Braunschweig-Oels.

Fortsetzung.

No.	Charge	Namen.	Truppentheil.
136	Reg.-Chir.	Seeliger	J. Larisch.
137	„	Trenkert	Sanitz.
138	„	Werner	Prittwitz Husar.
		Wittwen.	Ist eine geborne
139	Gen.-F.-M.	v. Knobelsdorff . .	v. Ramin.
140	General-Lieut.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr.
141	„	v. Prittwitz	unbekannt.
142	„	v. Schönfeld . . .	v. Belcastel.
143	General-Major	v. Herzberg	v. Häseler.
144	Obrist	v. Bardeleben	v. Thiele.

Zur Nachricht für die Erben.

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139. unter 100 Rthl. jedoch über 50 Rthl.

Dagegen für

No. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50 Rthl. und bis $12\frac{1}{2}$ Rthl. herab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Ablösung von Domainen-Gefällen betreffend.

Nachstehende Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii:

„Das auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten November v. J. gegründete Cirkular-Reskript des Finanz-Ministerii vom 7ten Dezember v. J. (No. 25823. II.) wornach kleine Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Prä-

stantiarien über volle Thaler an die Domaine zu entrichten sind, zum fünfzehnfachen Betrage oder zu 6⅔ Prozent abgelöset werden können, und zwar bei Natural-Renten für die nächsten drei Jahre unter Zugrundlegung von nur zwei Drittheilen der, in jenem Cirkulair bezeichneten Durchschnittspreise, hat zu einigen Anfragen Veranlassung gegeben, rücksichtlich deren das Finanz-Ministerium im Allgemeinen Folgendes näher zu bestimmen nöthig findet.

1) Unter dem Ausdruck: „Kleine Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth" ist derjenige Jahres-Betrag zu verstehen, welcher von einem und dem nämlichen Objekte an die Domaine erlegt werden muß. Hat daher ein Individuum zwar im Ganzen mehr, als Einen Thaler jährlich zur Renthei abzuliefern, z. B.

a. von einem Hause einen Domainen-Zins von . . .	26 Sgr.	
b. vom Acker	28 =	
c. von einer Wiese	5 =	u. s. w.

und ist ein jedes dieser Objekte ein geschlossenes Besitzthum, worüber besondere Erwerbungs-Titel existiren, so kann ein jedes dieser einzelnen Gefälle, weil keines über 1 Rthlr. beträgt, nach den Grundsätzen des oben gedachten Cirkulair-Reskripts abgelöset werden.

2) Ist ein der Domaine zinsbares Grundstück derselben zugleich Laudemialpflichtig, so muß der Censit sich gefallen lassen, daß bei Gelegenheit der, von ihm begehrten Ablösung seines Domanial-Zinses auch das Laudemium in eine fixe Jährlichkeit verwandelt, und dieser der bestehenden Jahres-Rente zugesetzt wird. Beträgt letztere auch dann noch nicht über Einen Thaler, so kann der Censit diese ganze Rente zu 6⅔ Prozent ablösen. Beträgt sie aber mehr, so findet die Ablösung zu diesem Zinsfuß nur in Ansehung der, über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige statt. rc. rc.

Berlin, den 20sten Januar 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewiz."

wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3ten Dezember a. p. (No. 4. des Amts-Blattes pro 1825) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14ten Februar 1825. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Forst Gerichtstage beim Landgerichte Berent betreffend.

Folgende Nachweisung der, beim Landgerichte Berent zur Untersuchung sämmtlicher Forst Kontraventionen angesetzten fixirten Forst-Gerichtstage pro 1825, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im	Januar	den	30sten,
"	Februar	"	26sten,
"	März	"	24sten,
"	April	"	28sten,
"	May	"	31sten,
"	Juny	"	27sten,
"	July	"	21sten,
"	August	"	31sten,
"	September	"	28sten,
"	Oktober	"	27sten,
"	November	"	29sten,
"	Dezember	"	20sten,

Danzig, den 10ten Februar 1825. II. Abtheilung.

(Nro. 3.) Ankündigung einer herauszugebenden Zeitschrift.

Der Königl. Geheime Ober-Regierungs-Rath im Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Herr Dr. Ludolph Beckedorff beabsichtiget die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel „Jahrbücher des Preußischen Volks-Schulwesens", über dessen Inhalt nachstehende Ankündigung das Nähere enthält:

„Jahrbücher
des
Preußischen Volks-Schul-Wesens.
Herausgegeben
von
Dr. Ludolph Beckedorff,
Königl. Preuß. Geh. Ober-Regierungs-Rathe, auch vortragendem Rathe im Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die unter diesem Titel vom April 1825 ab erscheinende Zeitschrift hat zum Zwecke:

I. eine fortlaufende Chronik des Preußischen Volks-Schulwesens zu liefern. Sie wird in dieser Beziehung enthalten:

1. Mittheilung aller Anordnungen und Verfügungen, die auf das Volks-Schulwesen im Allgemeinen Bezug haben, vorbereitet durch eine Zusammenstellung der wichtigsten dahin gehörigen älteren noch gültigen Gesetze und Verordnungen. Auch Provinzial-Einrichtungen und Verfügungen sollen nicht ausgeschlossen bleiben, sobald solche irgend von allgemeinerem Interesse sind;

2. genaue Nachrichten von der Anzahl und dem Zustande der Stadt- und Land-Schulen in allen Provinzen, also von der Gründung neuer oder der besseren Ausstattung schon vorhandener Schulen und Lehrer-Stellen, von verbesserten Lehr-Planen, von der zunehmenden Frequenz der Schulen, von dem Einkommen der Lehrer in den einzelnen Landestheilen und dessen allmähliger Verbesserung, von Regulirungen des Schulgeldes und der Schulbeiträge, von der Schulzucht und deren Mitteln ꝛc. ꝛc. ganz besonders aber von der Beschaffenheit und den Fortschritten oder Veränderungen des Schulwesens der größeren Städte, wobei den Frei-, Armen- und Erwerb- auch den Abend- und Sonntag-Schulen eine besondere Rücksicht gewidmet werden soll;

3. vollständige Rechenschaft über den Zustand und die Wirksamkeit der Anstalten zur Vorbereitung und Ausbildung künftiger oder zur Nachhülfe schon angestellten Schullehrer, also über die größeren und kleineren Seminarien und deren Hülfs-Anstalten, diese mögen öffentliche oder Privat-Unternehmungen seyn, über die s. g. Lehr-Curse für die schon angestellten Schullehrer, welche entweder in den Seminarien selbst oder von den Provinzial-Schul-Räthen oder von einzelnen Geistlichen gehalten werden, über die Lehrer-Conferenzen und Lese-Gesellschaften, Schullehrer-Vereine und dergl. mehr. Alles geschöpft aus den amtlichen Berichten der Vorsteher solcher Anstalten oder der beaufsichtigenden Behörden;

4. mannichfaltige Notizen, enthaltend, was von Seiten der Communen, Magistrate, Patrone und Behörden, oder auch von einzelnen Geistlichen und Privat-Personen in Beziehung auf das Volks-Schul-Wesen und dessen innere oder äußere Vervollkommnung geleistet oder versucht wird. Hieher gehören auch die Nachrichten von Privat-Erziehungs- und Schul-Anstalten, so wie von Vermächtnissen, Stiftungen, Geschenken, und dergl. mehr zum Besten des Schul-Wesens, und endlich

X

5. ausführliche Nachrichten über den Zustand der Waisenhäuser und der Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalten in der Monarchie.

II. in einer Reihe von Abhandlungen, die den Herausgeber zum Verfasser haben werden, die Grundsätze zu entwickeln, nach denen das Volks-Schul-Wesen im Preußischen geleitet wird;

III. Aufsätze aufzunehmen über Gegenstände, die für den Volksschullehrer von praktischem Interesse sind. In dieser Beziehung ist dem Herausgeber der Beistand sehr einsichtsvoller und sachkundiger Männer, namentlich von mehreren Herren Schulräthen aus den Provinzial-Behörden und von Vorstehern und Inspectoren der Seminarien bereits zugesagt worden, deren einer endlich gütig übernommen hat,

IV. eine gedrängte und fortlaufende Uebersicht über die Literatur des Volks-Schul-Wesens zu liefern.

Das Unternehmen erfreuet sich der besonderen Begünstigung Eines hohen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, und die amtliche Stellung des Herausgebers setzt denselben in den Stand, möglichst richtige und vollständige Angaben zu liefern. Derselbe darf daher hoffen, einem nützlichen und der allgemeinen Theilnahme nicht unwerthen Unternehmen sich unterzogen zu haben.

Die Zeitschrift wird in einzelnen Heften, jedes von etwa sechs Bogen erscheinen. Umstände und die Theilnahme, welche das Unternehmen findet, werden bestimmen, wie oft ein solches Heft wird ausgegeben werden können. Im günstigsten Falle soll monatlich Eines erscheinen. Auch der Preis wird sich nach der Abnahme und den Begünstigungen, die vielleicht erlangt werden, richten müssen; doch soll in keinem Falle das Heft den Subscribenten mehr wie $7\frac{1}{2}$ Sgr. oder 6 gGr. kosten. Hoffentlich aber wird der Herausgeber im Stande seyn, diesen Preis noch zu ermäßigen. Vorausbezahlung findet nicht statt.“

Indem wir dieses nützliche Unternehmen hiemit angelegentlich empfehlen, fordern wir, einen Jeden, der sich für das Volks-Schul-Wesen des Vaterlandes interessirt, dringend auf, sich die Beförderung desselben durch Sammlung von Subscriptionen angelegen seyn zu lassen und an den Herrn Regierungs-Rath Jachmann, welcher sich den, auf die Bestellung und Versendung dieser Zeitschrift Bezug habenden Ge-

schäften für den hiesigen Regierungs-Bezirk persönlich unterzogen hat, die Nachweisung von den verlangten Exemplaren mit dem Namen-Verzeichnisse der Subscribenten oder auch einzelne Bestellungen sobald als möglich einzusenden.

Danzig, den 12ten Februar 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Ergänzung der, Eintragungen in die Kirchenbücher betreffenden, Verfügung vom 29sten Januar v. J. (Amts-Blatt vom v. J. No. 8.)

In der, die Eintragungen in die Kirchenbücher betreffenden, Verfügung vom 29sten Januar v. J. (Amts-Blatt vom vorigen Jahre No. 8.) ist unter II. 1. angegeben, was das Allgemeine Landrecht, Theil II. Titel 11. §. 487. — 490. den Pfarrern bei Eintragung der Taufen unehelicher Kinder in Hinsicht des Vaters denselben zur Pflicht macht. Der Inhalt dieser Paragraphen ist jedoch mit Beziehung auf Anhang §. 94. zu §. 592. Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten April 1816 näher dahin bestimmt worden, daß jedes uneheliche Kind unter dem Namen der Mutter in das Kirchenbuch eingetragen, und nach der Mutter genannt, in dem Falle aber, wo der Vater selbst sich als solchen angiebt und genannt zu werden verlangt, dieß in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden soll.

Auch ist die, unter II. 2. der erwähnten Regierungs-Verfügung befindliche Bemerkung, daß bei unehelichen Kindern mit dem Namen der Mutter auch der Stand derselben anzugeben sey, durch den Beisatz zu ergänzen; wiewohl solche Kinder, wenn die Mutter von Adel ist, dem Stande derselben nicht folgen. (Anhang §. 94. zu §. 592. Titel 2. Theil II. des Allgem. Landrechts.)

Darnach haben sich also die Herren Geistlichen, so oft ihnen die Geburt und Taufe unehelicher Kinder zur Eintragung in das Kirchenbuch angezeigt werden, zu richten. Danzig, den 16ten Februar 1825. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusermeister Neumann besorgt den Verkauf und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Da bei der, den 20sten November v. J. statt gehabten Ausbietung des Domainen-Vorwerks Altmarck, Intendantur-Amts Stuhm, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird dieses Vorwerk mit den dazu gehörigen 40 Hufen 22 Morgen 87 Ruthen Preuß., aus der Gemeinheit gesetzt, und 4 Meilen von Elbing und Marienburg gelegen, nochmals und zwar den 26sten März d. J. in dem Königl. Regierungs-Konferenz-Gebäude zu Marienwerder, sowohl zum Verkauf als zur Erbpacht, oder einer dreijährigen Zeitpacht, vom 1sten Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden. Uebrigens wird auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten August v. J. welche durch die öffentlichen Blätter erfolgt, hier Bezug genommen, und kann der Ausbietungs-Plan nebst den Bedingungen, wie solche mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii festgestellt sind, zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und des genannten Amtes eingesehen werden.

Marienwerder, den 28sten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Höheren Bestimmungen zufolge sollen mehrere, vom 1sten Juny 1825 ab, pachtlos werdende Königl. Administrations-Stücke im hiesigen Territorio, wegen der zu niedrig ausgefallenen Gebote, nochmals zur ein- oder mehrjährigen Verpachtung ausgeboten werden, wozu der Termin auf

Mittwoch, den 6ten April c. Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäfts-Zimmer der Intendantur angesetzt ist, namentlich:

1) zwei Parzellen von resp. 4 Morgen 29 Ruthen und 4 Morgen 2 Ruthen Magdeb., in den Krebsfelder Weiden,
2) die Einmiethe-Ländereien bei Schlammsack, welche

—	Hufe	22	Morgen	210	Ruthen	kulmisch,	
—	"	17	"	179¼	"	"	
—	"	8	"	169¼	"	"	
—	"	15	"	245	"	"	
1	"	11	"	155¾	"	"	
—	"	27	"	290	"	"	

enthalten und nach der Oertlichkeit in angemessene Abschnitte getheilt sind,

3) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm gegen Loossen,

4) die Fischerei auf dem Drausen-See, welche entweder im Ganzen, wie bisher, an einen Haupt-Pächter oder auch die kleinen Gezeuge besonders und getrennt von den großen Garns, zur Lizitation gestellt werden sollen.

5) der Garten, bestehend aus 75 □Ruthen kulmisch der ehemaligen Hirtenkathe auf dem Administrations-Stück Rodach.

Pachtlustige werden daher hiezu eingeladen.

Intendantur Elbing, den 31sten Januar 1825.

No. 4. Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Intendantur des Ersten Armee-Corps soll die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für das Kasernement in Weichselmünde pro 1826, bestehend in

308 Klaftern kiefern Brennholz,

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Sonnabend, den 12ten März 1825 Vormittags um 10 Uhr,

steht hierzu, vor der unterzeichneten Kommission, im Königl. Proviant- und Fourage-Amts-Bureau zu Danzig Termin an. Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht; auch können Unternehmungslustige solche schon früher im Kasernen-Verwaltungs-Bureau hieselbst einsehen.

Festung Weichselmünde, den 7ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

No 5. Zur Fortsetzung des Parzellirungs-Geschäftes der Prauster Pfarr-Huben und Verpachtung einzelner Morgen auf 50 Jahre, unter der Bedingung der Bebauung, stehet ein Termin

auf den 17ten März um 10 Uhr Vormittags,

im Pfarrhause zu Praust an, wo Pachtlustige ersucht werden, sich einzustellen.

Praust, den 14ten Februar 1825.

Das Kirchen-Kollegium.

No. 6. Der Bau der Kunststraße von Niewieszyn über Schwetz, Gruppe und Sibsau bei Neuenburg in dem Regierungs-Bezirk Marienwerder, in der Länge von 16, 221$\frac{2}{10}$ laufenden Ruthen, soll im Ganzen oder in einzelnen Theilen im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden. Die speziellen Bedingungen, Anschläge, Karten und Baupläne sind bei der Königl Regierung zu Marienwerder, die Bedingungen, Auszüge aus den Anschlägen und eine General-Wegekarte auch hier bei der unterzeichneten Behörde zur Einsicht für Bietungslustige ausgelegt. Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, sind bis zum 23sten März c. an uns abzugeben. An diesem Tage Mittags 12 Uhr werden sämmtliche bis dahin eingegangene Submissionen eröffnet, und von da an keine dergleichen mehr angenommen, sondern die Kontrakte nach den Umständen mit den Mindestfordernden abgeschlossen werden.

Berlin, den 4ten Februar 1825.

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

(Gez) Crull. Kayser. Wollny.

No. 7. Bestimmungen wegen des, pro 1825 in den Preußischen Häfen anzukaufenden überseeischen Salzes.

1. Es sind pro 1825 folgende Salzquanta anzukaufen, und zwar:

A. Liverpooler Sied-Salz.

a) in Königsberg	352	Lasten	à 6000 Pfund.
b) in Pillau	133	dito	dito
c) in Memel	668	dito	dito
d) in Neufahrwasser und Danzig	800	dito	dito
e) in Elbing	313	dito	dito
f) in Stettin	806	dito	dito
g) in Stralsund	80	dito	dito
zusammen	3152	Lasten	à 6000 Pfund.

B. Englisches Steinsalz in Stücken.

a) in Stettin . . . . 853 Lasten à 6000 Pfund.

C. St. Ubes-Salz zur Häringspöckelei.

a) in Stralsund	100	Lasten	à 18 Königsberger	Meß-Tonnen.
b) in Wolgast	60	dito	dito	dito
Summa	160	Lasten	à 18 Königsberger	Meß-Tonnen.

II. Die Lieferung dieser Salzquanta in der, weiter unten ad III. angeführten Qualität wird in Entreprise ausgeboten, und es werden Submissionen darauf bei der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät in Berlin bis incl. den 8ten März d. J. angenommen, wobei jedoch die ad V. festgesetzten höchsten Preise nicht überstiegen werden dürfen.

Die Submissionen müssen auf eine volle Schiffsladung in Lasten à 6000 Pfund, mit Benennung des Schiffes, so wie des Antheils, welchen der Entrepreneur, wenn er Rheder ist, daran, so wie sonst an andern Schiffen hat, gerichtet, und den Submissionen muß ein Attest der Admiralitäts- oder Handels-Gerichte über den Umfang der Schiffsantheile beigefügt seyn.

Am 9ten März d. J. werden die Submissionen eröffnet, und nach den Resultaten derselben die betreffenden Provinzial-Komtoire und Salz-Magazine wegen Abschließung der Lieferungs-Kontrakte sofort mit Anweisung versehen werden.

III. Die Qualität des demnach anzubringenden Salzes muß untadelhaft seyn, und die diesfällige Verpflichtung von den Kontrahenten schriftlich übernommen werden.

Das Liverpooler Siedsalz (Prussian White Salt) muß grobkörnig und weiß, das Steinsalz (Lumps von der besten Qualität) aber möglichst rein von Erdtheilen und in möglichst großen Stücken und zwar nach dem, bei Festsetzung der dafür zu zahlenden höchsten Preise ad V. bemerkten Verhältniß geliefert und durch Beibringung der Fakturen nachgewiesen werden, daß die gedachten Salzgattungen verladen worden sind.

Das gelieferte St. Ubes-Salz muß mit dem, von den betreffenden Salz-Magazinen auszulegenden und bei denselben einzusendenden Proben übereinstimmen.

Für den Fall jedoch, daß die Qualität der, von diesen verschiedenen Salzgattungen auf den Grund der Lieferungs-Kontrakte einzubringenden Ladungen, den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen sollten, und da die Beschränktheit des Schiffs-Raums eine vollständige Beurtheilung derselben vor ihrer gänzlichen Entlöschung nicht zulässig macht, müssen sich die Anbringer schriftlich reversiren, solche nach den Umständen entweder ganz oder theilweise wieder zurückzunehmen und zu exportiren.

2

IV. Die in dieser Art angenommenen Lieferungs-Quanta müssen bis zum Schluß der Schiffahrt und spätestens bis den 31sten Dezember 1825 abgeliefert werden.

V. Die für die, in der bemerkten Güte zu liefernden Salzgattungen ausgesetzten höchsten Preise sind, mit Rücksicht auf die heruntergesetzten Einkaufs-Preise des Siedsalzes in Liverpool, so wie auf die daselbst von dem Steinsalz nicht ferner zu zahlende Ausfuhr-Abgabe, folgendermaaßen bestimmt worden:

A. Für Liverpooler Sied-Salz.

1) in Königsberg und Elbing . . . . 35 Rthlr.
2) in Stettin . . . . 33 „
3) in Neufahrwasser, Pillau, Memel u. Stralsund 31 „

für die, franco an die Bollwerke der Magazine gelieferte Last von 6000 Pfund Berliner Gewicht.

B. Steinsalz.

In Stettin, mit der Bedingung, daß $\frac{11}{12}$ Theile aus Stücken von 20 Pfund und darüber bestehen müssen, und zwar für letztere . . . . 34 Rthlr. und für $\frac{1}{12}$ Theile in Stücken unter 20 Pfund und Grus . . 25 Rthlr. für die in derselben Art abgelieferte Last von 6000 Pfund Berliner Gewicht.

C. St. Ubes-Salz.

In Stralsund und Wolgast . . . . 32 Rthlr.

für die eben so gelieferte Last von 18 Königsberger Meßtonnen.

VI. Um die Erfüllung der, hiernach in Entreprise zu gebenden Salz-Lieferungen, und die dadurch zu bewirkende Versorgung der Königl. Magazine pro 1825 zu sichern, ist es nothwendig, den Kontrahenten, so wie im vorigen Jahre eine Kautions-Bestellung zur Pflicht zu machen, deren Betrag pro Last auf den 10ten Theil des Lieferungs-Preises bestimmt wird, und welche in Wechseln berichtigt werden kann.

Alsbald nach Erfüllung der Lieferungs-Kontrakte werden die Kautionen extradirt, dagegen verfällt der Betrag der Wechsel dem Staate, als eine Conventional-Strafe, wenn die Salz-Lieferung entweder nicht im Lauf der Schiffahrt oder gar nicht erfolgt und auf eine überzeugende Weise nicht dargethan werden kann, daß nur unvorherzusehende Unglücksfälle die Nichtlieferung veranlaßt haben.

VII. Französisches, so wie überhaupt das à l'avanture in die Preußischen Häfen etwa anzubringende Salz kann nicht angenommen werden.

Berlin, den 10ten Februar 1825.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

(gez.) Crull. Kayser.

No. 8. Die, in dem Bezirke des Intendantur-Amts Marienburg belegene Metritz-Kampe, und zwar sowohl der zeitemphyteutische Antheil von angeblich:

	189	Morgen	120	Ruthen,
als der zeitpachtliche Antheil von	227	=	45	=
mit Inbegriff der administrative benutzten Strauch-Kampe von	7	=	90	=
zusammen . . .	424	Morgen	75	Ruthen Magdeburgisch,

soll von dem 1sten Juny 1825 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Unter dem vorher gedachten Flächen-Inhalte, sind

149	Morgen	126	Ruthen	Magdeburgisch	Ackerland,
4	=	29	=	=	an Gärten,
47	=	64	=	=	an Wiesen,
115	=	160	=	=	an Strauch-Ländereien

begriffen, und von den Acker-Ländereien sind bei der im vorigen Jahre bewirkten Veranschlagung

42	Morgen	103	Ruthen	zur 1sten Klasse,
22	=	72	=	zur 2ten Klasse,
und 84	=	131	=	zur 3ten Klasse

abgeschätzt.

Der Ertrag von den Acker- und Strauch-Ländereien ist prinzipienmäßig auf 198 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. incl. 1 Rthlr. für die Jagd-Nutzung abgeschätzt. Das Königl. Finanz-Ministerium hat wegen der geringen Preise der ländlichen Erzeugnisse den Ertrag aber bis auf 158 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. ermäßiget, und beträgt das Minimum des Kaufgeldes, von welchem bei der Lizitation angefangen wird, bei jährlicher Zahlung einer Grundsteuer von 30 Rthlr.

)(

2552 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

in dem Vererbpachtungsfalle

bei einer Grundsteuer von 30 Rthlr., und
einem Erbpachtszinse von 127 Rthlr.

das Minimum des Erbstandsgeldes

266 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Dieses Grundstück ist sowohl zum Getreide-Erbau, zur Viehzucht, als auch zur Strauchnutzung vorzüglich geeignet, und ist der Erwerber wegen der Benutzung nicht beschränkt, auch hört die früher stattgefundene Lieferung einer Quantität Faschinen zu den Königl. Wasserbauten gänzlich auf.

Außer einer Zwei-Familien-Kathe, welche der emphyteutische Besitzer unentgeltlich zurücklassen muß, gehört das sämmtliche lebendige und leblose Inventarium dem Emphyteuten, und muß das, auf dem Grundstücke zurückbleibende Eigenthum demselben von dem Grundstücks-Erwerber nach einer gerichtlichen Abschätzung bezahlt werden.

Ein Jeder, der gesetzlich acquisitionsfähig ist, wird zur Lizitation gelassen, nur muß derselbe seine Zahlungs-Fähigkeit in dem Lizitations-Termine nachweisen, auch hat der Meistbietende für sein Gebot Sicherheit zu leisten, an welches derselbe gebunden bleibt.

Die höhere Genehmigung zum Zuschlage wird vorbehalten.

Zu dieser Lizitation ist ein Termin

auf den 21sten April c. a.

angesetzt, welcher in dem Lokale der Königl. Intendantur Marienburg von des Morgens um 9 Uhr ab, durch den Departements-Rath abgehalten werden wird.

Die, bei der Lizitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können sowohl in der Regierungs-Finanz-Registratur allhier, als auch bei dem Intendanten, Herrn Krieges- und Domainen Rath König zu Marienburg nachgesehen werden.

Die nöthige Lokal-Kenntniß können die Erwerbungslustigen sich an Ort und Stelle verschaffen. Danzig, den 14ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 9. Zufolge höherer Verfügung sollen mehrere, bei der Feldmark Wda in den Beläufen Lasek, Czeczinna und Brzoska der Forstreviere Wilhelmswalde und Wirthy, Intendantur- und Landrathskreises Stargardt, belegenen Forstparzellen, welche nach dem vom Conducteur Petrich gefertigten Plan und Vermessungs-Register überhaupt 317 Morgen 135 □Ruthen Magd. enthalten, und in 13 Loose getheilt sind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder in Erbpacht gegeben, oder wenn sich keine Kauf- und Erbpachtslustige finden sollten, in eine 18jährige Zeitpacht ausgethan werden. Hiezu habe ich einen Licitations-Termin auf

den 10ten März c. v. M. um 11 Uhr

im Forsthause zu Wilhelmswalde angesetzt, und fordere Unternehmungslustige auf, sich am gedachten Tage bei mir zu melden.

Der Herr Oberförster Wilke in Wilhelmswalde und der Herr Oberförster Enig zu Wirthy sind angewiesen, die zu veräußernden Theile den sich bei ihnen meldenden Kauf- oder Pachtlustigen an Ort und Stelle anzeigen zu lassen.

Die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Stargardt, den 14ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 10. Das, im Neustädter Landraths-Kreise, Domainen-Amt Putzig, im Forst-Revier Piekelken, hiesiger Forst-Inspektion belegene Unterförster-Etablissement Bieskowo, welches zwei Meilen von Neustadt und 4 Meilen von Danzig entlegen ist, soll an den Meistbietenden nebst 26 Morgen 61 □Ruthen Magdb. dazu gehörigem Acker-, Wiesen- und Gartenland, entweder verkauft oder vererbpachtet werden, je nachdem sich Liebhaber dazu finden.

Hiezu ist Termin

auf Dienstag, den 8ten März c.

früh von 10 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags, hier in Neustadt in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Zur Nachricht dient für den, so Lust hat, dieses Grundstück zu acquiriren, daß der, so Meistbietender bleibt, im Termine wenigstens 100 Rthlr. baar oder in gültigen Staats-Papieren, bis nach erfolgter höherer Genehmigung deponiren muß.

Der Unterförster Krüger in Bieskowo ist angewiesen, die Ländereien Jedermann anzuweisen, der vor der Lizitation das Etablissement besichtigen will.

Neustadt, den 15ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 11. Gemäß höherer Bestimmung soll eine, im Belaufe Carthaus, Forst-Reviers Stangenwalde, an den Ländereien der Intendantur und des Dorfs Carthaus belegene Forstparzelle, welche in 3 Loose getheilt ist, und wovon das Loos

No. I.	5	Morgen	125	□Ruthen,
No. II.	29	"	44	"
No. III.	8	"	179	"
zusammen	43	Morgen	168	□Ruthen Preuß.

nach der Vermessung des Regierungs-Conducteurs Pfeffer beträgt, auf Kauf, Erbpacht, oder 18jährige Zeitpacht zur Lizitation gestellt werden.

Hiezu habe ich einen Bietungs-Termin auf

den 22sten März d. J.

des Vormittags von 10 Uhr ab, in der großen Hakenbude zu Carthaus anberaumt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen zu der Veräußerung oder Verzeitpachtung vorerwähnter Forstparzelle zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Forst-Inspektion eingesehen werden können, auch das Erforderliche dieserhalb im Termine selbst näher bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, daß der Königl. Unterförster Buchna zu Kelpin angewiesen ist, den sich meldenden Erwerbslustigen die vorerwähnte Forstparzelle an Ort und Stelle anzuzeigen.

Sobbowitz, den 15ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 12. Eine im Belaufe Obersommerkau, Forstreviers Stangenwalde, an der Feldmark der Pustkowie Zalesche belegene Forstspitze, welche nach der Vermessung des Conducteurs Neufeldt 24 Morgen 67⅓ Ruthen beträgt, soll gemäß höherer Bestimmung auf Kauf, Erbpacht oder 18jährige Zeitpacht ausgethan werden.

Hiezu habe ich einen Licitations-Termin auf

den 23sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr

im Geschäfts-Locale der Königlichen Oberförsterei Stangenwalde anberaumt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch im Termin im Fall des Verkaufs gleich die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und im Fall der Vererbpachtung das ganze Erbstandsgeld baar zu deponiren im Stande sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen dieserhalb in der Registratur der unterzeichneten Forst-Inspektion zu jeder Zeit eingesehen werden können, auch das Erforderliche im Termin bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, daß der Königl. Unterförster Heiden zu Obersommerkau angewiesen ist, den sich meldenden Liebhabern die erwähnte Forstspitze an Ort und Stelle anzuweisen. Sobbowitz, den 15ten Februar 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 13. Das auf dem hiesigen Pfarrspeicher aus dem Jahr 1822 her aufbewahrt liegende Decemgetreide, bestehend aus 59 Scheffeln 8 Metzen Roggen und 45 Scheffeln Hafer, soll in Folge hoher Oberpräsidial-Bestimmung d. d. Königsberg, den 7ten Februar 1825 öffentlich Plus licitanti gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Termin hierzu steht

Mittwoch, den 9ten März c. Nachmittags 2 Uhr

im Königlichen Posthause zu Schöneck an, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Zur Vermeidung von Kosten wird jedoch das Getreide nicht an Ort und Stelle gebracht, sondern es muß sich solches ein jeder Käufer selbst von hier abholen lassen. Die Proben davon können indeß zu jeder Zeit bei dem Herrn Pfarrer Ciecielski zu Pogutken gesehen werden. Pogutken, den 17ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

No. 14. Zur öffentlichen Ausbietung der zu den diesjährigen Königl. Dünen-Bauen auf der hiesigen Nehrung zu liefernden Weiden- und Pappel-Faschinen, so wie der hierbei zu leistenden Fuhren, an die Mindestfordernden, ist auf

den 10ten März c. Vormittags um 10 Uhr

in Stutthoff, in der Wohnung des Unterzeichneten, ein Licitations-Termin angesetzt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Danzig, den 21sten Februar 1825.

Der Königl. Dünen-Bau-Inspektor
Krause.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelisch-lutherischen Pfarrerstelle in Tiegenhof ist der bisherige Pfarrer zu Losendorf, Herr Grzywacz, von dem Kirchen-Patron gewählt, und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 2ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten v. M. ist der Schul-Inspector und Prediger, Herr Linde, Doctor der Theologie allhier, zum Superintendenten in der Danziger Nehrung ernannt und demselben die Bestallungs-Urkunde von uns dato überreicht worden. Danzig, den 28sten Februar 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 10.

Danzig, den 10ten März 1825.

Pensions-Rückstände verstorbener Militair-Personen betreffend.

Nachstehendes Publikandum des Königl. Hochlöbl. Departements für die Invaliden wegen Nachzahlung des Reduktions-Ausfalls an die Erben verstorbener Militair-Pensionairs aus der Zeit vom 1sten September 1807 bis Ende May 1814, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2ten Februar 1825. I. Abtheilung.

„Für die, in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire ist aus der Zeit vom 1sten September 1807 bis Ende May 1814, wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nehmlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf Allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb 9 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 3ten Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende

Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reklamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präklusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im Uebrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuld-Scheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andre Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen. Berlin, den 12ten Januar 1825.

Krieges-Ministerium.
v. Schlieffen.

Departement für die Invaliden.
v. Stach.

Verzeichniß

Verzeichniß
von den Pensionairen, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No	Charge.	Namen.	Truppentheil.
1	General-Lieut.	v. Brüsewitz . . .	Chef eines Dragoner-Regiments.
2	'	v. Plötz	Chef eines Infanterie-Reg.
3	'	v. Seibert	Werbe-Insp.
4	'	v. Thadden	Chef eines Infanterie-Reg.
5	General-Major	v. Bieberstein . .	Chef eines Dragoner-Reg.
6	'	v. Gettkandt . . .	Chef eines Husaren-Reg.
7	'	v. Hainski	Herzberg Drag.
8	'	v. Hessen	Natzmer.
9	'	v. Hollwede	Herzberg Drag.
10	'	v. Kalkstein	Alvensleben.
11	'	v. Klüchzner . . .	4te Infanterie-Reg.
12	'	v. Manstein . . .	Chef eines Infanterie-Reg.
13	'	v. Puttkammer. . .	Owstien Inf.
14	'	v. Wagenfeld . . .	Chef eines Cuir.-Reg.
15	Obrist	v. Berg	Lunheim.
16	'	v. Bieberstein . . .	F. Pleß Husaren.
17	'	v. Bamsdorff . . .	Thiele 3 Bat.
18	'	v. Holzendorff . . .	Leib-Carab.
19	'	v. Jurgaß	Commandant in Weichselmünde.
20	'	v. Koschenbahr . .	Renouard 3 Bat.
21	'	v. Koslowski . . .	Winning.
22	'	v. Legat	F. Hohenlohe 3 Bat.
23	'	v. Lentz	Commandant in Pillau.
24	'	v. Linstow	J. Lavisch.
25	'	v. Münchow . . .	Kropf 3 Bat.
26	'	v. Mäse	Treuenfels 3 Bat.

)(

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
27	Obrist	v. St. Paul	Thiele 3 Bat.
28	=	v. Quoss Wilh. . .	Baczko Dragoner.
29	=	v. Schack	Grevenitz.
30	=	v. Schlemmer . . .	Commandant in Silberberg.
31	=	v. Skrbenski	Katt Drag.
32	=	v. Strachwitz . . .	3. Inf.-Reg.
33	=	v. Uechtritz	Auer Drag.
34	=	v. Westdorff . . .	Kropf.
35	=	v. Witten	Pirch 3. Bat.
36	=	v. Zschertwitz . . .	Henkel. Cuir.
37	Obrist-Lieutenant	v. Blacha	Busch Drag.
38	=	v. Boden	König 3. Bat.
39	=	v. Bresemann	Beeren Cuir.
40	=	v. Holly	Alvensleben 3. Bat.
41	=	v. Koschitzki	Grawert.
42	=	v. Milkau	Zenge 3. Bat.
43	=	v. Plötz	Prittwitz Drag.
44	=	v. Prosch	Chef eines Füsilier-Bat.
45	=	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
46	=	v. Seydlitz	Holtzendorff Cuir.
47	=	v. Sirakowski	Towarzycz.
48	=	v. Sixtin	5. Inf.-Reg.
49	=	v. Somnitz	Tschepe 3. Bat.
50	=	v. Steinwehr	Auer Drag.
51	=	Küchmeister v. Sternberg	Heyking Drag.
52	=	v. Stutterheim . . .	5. Inf.-Reg.
53	=	Batich	Ingenieurs.

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
54	Obrist-Lieutenant	v. Winzingerode . .	Ivernois Füsilier.
55	"	v. Zinken	Artillerie.
56	Major	v. Arnim	Kaufberg 3. Bat.
57	"	v. Berge.	Esebeck Drag.
58	"	v. Blankenburg . . .	Winning.
59	"	v. Block	Kalkreuth.
60	"	v. Bronsart	Chlebowski 3. Bat.
61	"	v. Burghagen . . .	Zastrow.
62	"	v. Calbow	Usedom Hus.
63	"	v. Cronsatz	Sanitz.
64	"	v. Falkowski . . .	Rosen Füsil.-Bat.
65	"	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	"	v. Freiwald.	Hamberger.
67	"	v. Hahn	Schimonski 3. Bat.
68	"	v. Hellermann . . .	Rudorff Husar.
69	"	v. Herda	Schimonski.
70	"	v. Herwarth	Grawert.
71	"	v. Heyden	Renouard.
72	"	v. Kessel	Kropff.
73	"	v. Kowalski	3. Inf.-Reg.
74	"	v. Künzlin	Alvensleben.
75	"	v. Lettow	Quitzow Cuir.
76	"	v. Ließewski	Kaufberg.
77	"	v. Malschitzki . . .	Baczko Drag.
78	"	v. Murzinowski . .	4. Inf.-Reg.
79	"	v. Nyz	Kalkreuth.
80	"	v. Pretzmann . . .	Heyking Drag.

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
81	Major	v. Prittwitz	N. Schles. Füsil.=Bat.
82	=	v. Puttkammer . . .	Reuquette Drag.
83	=	v. Quednow . . .	Holtzendorff Cuir.
84	=	v. Rapin	Esebeck Drag.
85	=	v Rathenow . . .	Prinz Louis.
86	=	v. Rieben	Hamberger 3. Bat.
87	=	Rilke	Ingenieurs.
88	=	v. Roggenbuck . . .	Diericke 3. Bat.
89	=	v Sabisch	Auer Drag.
90	=	v. Schaikowski . .	Wedell Inf.
91	=	v. Schmude. . . .	3. Inf.=Reg. 3. Bat.
92	=	v. Schweinitz . . .	Pelchrzim.
93	=	v. Skrbenski . . .	Bünting Cuir.
94	=	v. Starzinski . . .	Rüts.
95	=	v Thadden	Prinz Ferdinand.
96	=	v. Tietzenhöfer . .	Prinz Heinrich 3. Bat.
97	=	du Trossel	Bünting Cuir.
98	=	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	=	v. Unruh	1. Infanterie=Reg.
100	=	v. Vollgnad	Pelchrzim.
101	=	v. Wackenitz . . .	Bülow Füsil.=Bat.
102	=	v. Wedell	Tschepe.
103	=	v. Westerström . .	Owstien 3. Bat.
104	=	v. Willer	Grevenitz 3. Bat.
105	=	v. Winankow . . .	Puttkammer 3. Bat.
106	=	v. Wins	Hamberger 3. Bat.
107	=	v. Zagorski . . .	F. Pleß Husar.
108	=	v. Zietten.	Herzog von Braunschweig.

Fortsetzung.

Nro.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
109	Kapitaine	v. Barzikowski . .	Grevenitz 3. Bat.
110	=	v. Borne	Möllendorff.
111	=	v. Bruyn	3. Inf.-Reg. 3. Bat.
112	=	v. Chmilinski . . .	Ingenieurs.
113 =	=	v. Gottschalk . . .	Malschitzki.
114 =	=	v. Haidler	Prinz Louis.
115	=	v. Monsterberg . .	Auer Drag.
116 —	=	v. Reck	Treskow 3. Bat.
117	=	v. Reinbaben . . .	Zastrow Inv.-Comp.
118 —	=	v. Rhaden	O. Schles. Füsil.-Brig.
119 —	=	v. Sacken	Renouard.
120	=	v. Schewen	Borcke.
121	=	v. Tretschler . . .	1. Inf.-Reg.
122	=	v. Wartenberg. . .	Tschammer.
123 =	=	v. Winzingerode . .	Malschitzki.
124	=	v. Witken	Prittwitz Drag.
125	Rittmeister	v. Goddenthow . .	Usedom Husar.
126 =	=	v. Schill	F. Pleß Husar.
127	=	v. Schöning . . .	Prittwitz Drag.
128	=	Simund	Towarzycz.
129	=	v. Tiedewitz	Prittwitz Husar.
130 =	Lieutenant	v. Tempski	K. zu Hessen.
131	General-Chir.	Laube.	Alt Larisch.
132	Regiments-Chir.	Drömer	Zenge.
133 =	=	Morgenstern . . .	Plötz Inf.
134	=	Saltzmann	Heising Cuir.
135	=	Schwartz	Braunschweig-Oels.

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
136	Reg.-Chir.	Seeliger	J. Larisch.
137	"	Trenkert	Sanitz.
138	"	Werner	Prittwitz Husar.
		Wittwen.	Ist eine geborne
139	Gen.-F.-M.	v. Knobelsdorff . .	v. Ramin.
140	General-Lieut.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr.
141	"	v. Prittwitz	unbekannt.
142	"	v. Schönfeld . . .	v. Belcastel.
143	General-Major	v. Herzberg	v. Häseler.
144	Obrist	v. Bardeleben . . .	v. Thiele.

Zur Nachricht für die Erben.

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139. unter 100 Rthl. jedoch über 50 Rthl. Dagegen für

No. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50 Rthl. und bis $12\frac{1}{2}$ Rthl. herab.

Bekanntmachung und Verordnung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Allen in Westpreußen lebenden Candidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, und jetzt in die Zahl der Candidaten des Predigt-Amtes aufgenommen zu werden wünschen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die letzte Woche des Monats April d. J. zur nächsten Prüfung pro Ministerio festgesetzt ist.

Wer daran Theil nehmen will, hat sich bis zum 31sten d. M. bei uns zu melden, und dabei seinen Taufschein, das curriculum vitae, die Universitäts-Zeugnisse, das Attest der Erlaubniß zum Predigen, ein Zeugniß von dem Superintendenten, in dessen Inspektion er sich gegenwärtig aufhält und den Beweis von der erledigten Militair-Pflichtigkeit einzureichen, worauf ihm das Nähere durch eine besondere Verfügung eröffnet werden wird.

Danzig, den 6sten März 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Veränderungen im Königl. Krieges-Ministerio betreffend.

Nachstehender Auszug aus dem Reskript des Herren Krieges-Ministers Excellenz vom 16ten v. M., wegen der, von Sr. Majestät dem Könige anderweit bestimmten Organisation des Königl. hohen Krieges-Ministerii wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, den 22sten Februar 1825. I. Abtheilung.

Auszug.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 31sten August v. J. zu genehmigen geruhet, daß dem Krieges-Ministerium die Organisation des Jahres 1809 wieder gegeben werde. Dasselbe wird demzufolge, außer dem Ministerial-Bureau, bestehen aus

A. einem allgemeinen Krieges-Departement, und

B. einem Militair-Oeconomie-Departement.

Das allgemeine Krieges-Departement bilden unter einem Director folgende Abtheilungen:

1 für die Armee-Angelegenheiten,

1 für die Artillerie- und

1 für die Ingenieur-Angelegenheiten.

Ferner gehört dazu, jedoch unmittelbar unter dem Krieges-Minister,

1 Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der geheimen Krieges-Kanzelei.

Das Militair-Oeconomie-Departement bilden

1 Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen,

1 Abtheilung für die Natural-Verpflegung, die Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,

1 Abtheilung für die Bekleidung, die Feld-Equipage und das Train-Wesen,

1 Abtheilung für das Servis- und Militair-Kranken-Wesen.

Außerdem gehört dazu, jedoch unmittelbar unter dem Krieges-Minister,

1 Abtheilung für das Invaliden-Wesen, und

1 Abtheilung für die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten und für das Garnison-Schul-Wesen.

(No. 2.) Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, vom 18ten Dezember 1824.

§. 1.

Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer.

Der Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer ist:

a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

b) nach den, aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staats-Zwecks Abänderungen nöthig oder doch räthlich sind.

Die Ober-Rechnungs-Kammer und die General-Kontrolle sind die höchsten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

§. 2.

Wirkungs-Kreis.

Der Wirkungs-Kreis der Ober-Rechnungs-Kammer erstreckt sich im Allgemeinen

a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der General-Kontrolle unterworfen sind, und

b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats verwaltet werden, selbst, wenn deren Etats von der General-Kontrolle nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen.

§. 5.

Einnahmen.

Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet, dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Es darf kein Beamter, dem Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder durch Berechnung abzuliefern. Daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen.

§. 8.

Einnahme-Reste.

Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden.

Einnahme-Reste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungs-Behörde liegen, verhindert worden ist. Die Ober-Rechnungs-Kammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahme-Reste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertiget sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten.

Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Verfügungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden.

§. 13.

Emolumente.

Kein Staats-Beamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind, wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, insoweit sie in baaren oder Natural-Hebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

)(

§ 16.

Diäten und Fuhrkosten.

Allen künftigen Reisekosten- und Diäten-Zahlungs-Anweisungen müssen Liquidationen beigefügt werden,

welche den Zweck und die Tage der Reise, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meilenzahl enthalten.

In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken.

Die Richtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von dem Vorgesetzten bescheiniget seyn.

§. 22.

Versorgungs-Berechtigte.

Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet, auf die Befolgung der, wegen vorzugsweiser Anstellung der Versorgungs-Berechtigten gegebenen Vorschriften zu halten, und zu dem Ende bei Revision der Rechnungen den Versorgungs-Anspruch eines jeden neu Angestellten, welcher zum erstenmal aus Staats-Kassen eine etatsmäßige Besoldung bezieht, ohne Unterschied, ob solcher bereits auf dem vollzogenen Etat steht oder nicht, genau zu prüfen.

Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelder-Beamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey denn,

daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vacante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge stattfinden, und nicht auf Unserer besonderen Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden deren Versorgungs-Schein und in Ansehung aller übrigen Individuen der Nachweis des Versorgungs-Anspruchs den Rechnungs-Belägen zur Justification der ersten Gehalts-Zahlung in Urschrift beigefügt werden.

§. 23.

Vorschüsse.

Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der, ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, insofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann

in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifizirt werden.

Diese muß ergeben,

auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wann sie erstattet werden sollen.

Bloß geleisteter Vorschüsse wegen, darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zurückbehalten soll, nicht mit Bestand abschließen, sondern, der Ersatz muß nöthigen Falls aus den Provinzial-Kassen erfolgen.

Rechnungs-Vorschüsse, die nur dadurch entstehen können,

daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlung geleistet und in Rechnungs-Ausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht stattfinden.

§. 28.

Ueberschüsse.

Die Ueberschüsse müssen von den Spezial-Kassen an die Provinzial-Kassen, und die der letztern an die General-Kassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die, in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungs-Schluß sich ergebenden, nicht zurückgehalten werden.

§. 46.

Das Formelle des Rechnungs-Wesens betreffend.

Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-Extrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungs-Jahr, welches mit dem Kalender-Jahre gleich läuft, umfassen. Stück-Rechnungen für einzelne Zeit-Abschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Ober-Rechnungs-Kammer gelegt werden.

Die Einnahmen, so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungs-Kammer es zuläßig findet, in besondern Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und General-Kassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere, dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den, für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

§. 47.

Abnahme und Einsendung der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen.

A. Abnahme und Einsendung der Rechnungen.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Beläge, Abnahme- und Kalkulatur-Protokollen sind, von der Ober-Rechnungs-Kammer zu bestimmen. Sollten diese Termine von den Verwaltungs-Behörden und Kassen nicht inne gehalten, oder sollte von den erstern bei der Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht oberflächlich zu Werke gegangen werden, so ist dieß gegen die Provinzial- und Unter-Behörden mit Nachdruck und nöthigen Falls mit Anwendung von Ordnungs-Strafen zu rügen, und in Ansehung der obern Verwaltungs-Behörden Uns davon Anzeige zu machen.

§ 48.

B. Notaten-Beantwortungen.

Bei dem Eingange des Revisions-Protokolls der Ober-Rechnungs-Kammer ist von der Verwaltungs-Behörde solches nebst dem Abnahme-Protokolle und dem dazu gehörigen Kalkulatur-Protokolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, welche der Rendant nicht selbst erledigen kann, oder wozu derselbe einer nähern Instruktion bedarf, das Nöthige sofort zu veranlassen.

Die Beantwortung des Rendanten muß gründlich und vollständig seyn, und das Gutachten der Verwaltungs-Behörde die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen enthalten, auch detaillirt und bestimmt abgefaßt seyn.

Rendanten, Provinzial- und Unter-Behörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungs-Strafen.

Findet die Ober-Rechnungs-Kammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungs-Behörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisions-Protokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der, deshalb von der Ober-Rechnungs-Kammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von der Ober-Rechnungs-Kammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die, von der Ober-Rechnungs-Kammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

§ 49.

C. Berichtigung der Rechnungen.

Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet, für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1sten April, und die General-Rechnungen bis zum 1sten July des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1825 bis zum 1sten April 1827 und die General-Rechnungen bis zum 1sten July ejusd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnungen ist die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehenden Auszug bringen wir, im Verfolg der Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 31sten Dezember 1824 hiermit zur Kenntniß aller uns untergeordneten Königl. Behörden, Kassen und Beamten, um sich darnach unbedingt zu achten.

Für die, pro 1825 abzulegenden Rechnungen hat die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer sich vorbehalten, die Rechnungs-Formulare zu exhibiren.

Danzig, den 24sten Februar 1825. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Mit Bezug auf den, in No. 7. des Amts-Blattes d. J. befindlichen Steckbrief vom 23sten Dezember a. pr. wird, Behufs der Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle, bekannt gemacht, daß der Sebastian Mitalski durch Gensd'armen der 5ten Gensd'armerie-Brigade zu Posen bereits verhaftet worden ist.

Danzig, den 21sten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, in dem Bezirke des Intendantur-Amts Marienburg belegene Metris-Kampe, und zwar sowohl der zeitemphyteutische Antheil von angeblich:

	189	Morgen	120	Ruthen,
als der zeitpachtliche Antheil von	227	=	45	=
mit Inbegriff der administrative benutzten Strauch-Kampe von	7	=	90	=
zusammen . .	424	Morgen	75	Ruthen Magdeburgisch,

soll von dem 1sten Juny 1825 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Unter dem vorher gedachten Flächen-Inhalte, sind

149	Morgen	126	Ruthen	Magdeburgisch	Ackerland,
4	=	29	=	=	an Gärten,
47	=	64	=	=	an Wiesen,
115	=	160	=	= —	an Strauch-Ländereien

begriffen, und von den Acker-Ländereien sind bei der im vorigen Jahre bewirkten Veranschlagung

42 Morgen 103 Ruthen zur 1sten Klasse,
22 „ 72 „ zur 2ten Klasse,
und 84 „ 131 „ zur 3ten Klasse

abgeschätzt.

Der Ertrag von den Acker- und Strauch-Ländereien ist prinzipienmäßig auf 198 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. incl. 1 Rthlr. für die Jagd-Nutzung abgeschätzt. Das Königl. Finanz-Ministerium hat wegen der geringen Preise der ländlichen Erzeugnisse den Ertrag aber bis auf 158 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. ermäßiget, und beträgt das Minimum des Kaufgeldes, von welchem bei der Lizitation angefangen wird, bei jährlicher Zahlung einer Grundsteuer von 30 Rthlr.

2552 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

in dem Vererbpachtungsfalle

bei einer Grundsteuer von 30 Rthlr., und
einem Erbpachtszinse von 127 Rthlr.

das Minimum des Erbstandsgeldes

266 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Dieses Grundstück ist sowohl zum Getreide-Erbau, zur Viehzucht, als auch zur Strauchnutzung vorzüglich geeignet, und ist der Erwerber wegen der Benutzung nicht beschränkt, auch hört die früher stattgefundene Lieferung einer Quantität Faschinen zu den Königl. Wasserbauten gänzlich auf.

Außer einer Zwei-Familien-Kathe, welche der emphyteutische Besitzer unentgeltlich zurücklassen muß, gehört das sämmtliche lebendige und leblose Inventarium dem Emphyteuten, und muß das, auf dem Grundstücke zurückbleibende Eigenthum demselben von dem Grundstücks-Erwerber nach einer gerichtlichen Abschätzung bezahlt werden.

Ein Jeder, der gesetzlich acquisitionsfähig ist, wird zur Lizitation gelassen, nur muß derselbe seine Zahlungs-Fähigkeit in dem Lizitations-Termine nachweisen, auch hat der Meistbietende für sein Gebot Sicherheit zu leisten, an welches derselbe gebunden bleibt.

Die höhere Genehmigung zum Zuschlage wird vorbehalten.

Zu dieser Lizitation ist ein Termin

auf den 21sten April c. a.

angesetzt, welcher in dem Lokale der Königl. Intendantur Marienburg von des Morgens um 9 Uhr ab, durch den Departements-Rath abgehalten werden wird.

Die, bei der Lizitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können sowohl in der Regierungs-Finanz-Registratur allhier, als auch bei dem Intendanten, Herrn Krieges- und Domainen-Rath König zu Marienburg nachgesehen werden.

Die nöthige Lokal-Kenntniß können die Erwerbungslustigen sich an Ort und Stelle verschaffen. Danzig, den 14ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Den Bau der Kunststraße von Langenau über Schönwarling bis Dirschau betreffend.

Der Bau der Kunststraße von Langenau über Schönwarling bis Dirschau, im Regierungs-Bezirk Danzig, in der Länge von 4044½ laufenden Ruthen, soll im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die speziellen Bedingungen, Anschläge, Charten und Hauptpläne sind bei der Königl. Regierung zu Danzig, die Bedingungen und Auszüge aus den Anschlägen auch hier bei der unterzeichneten Behörde zur Einsicht für Bietungslustige ausgelegt. Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, sind bis zum 13ten April c. an uns abzugeben. An diesem Tage, Mittags 12 Uhr, werden sämmtliche bis dahin eingegangene Submissionen eröffnet, und von da an keine dergleichen mehr angenommen, sondern die Kontrakte nach den Umständen mit dem Mindestfordernden abgeschlossen werden.

Berlin, den 18ten Februar 1825.

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

(Gez.) Crull. Kayser. Wollny.

No. 3. Eine, im Forstbelauf Hartigsthal, Reviers Wirthy, Forst-Inspektion Stargardt, Intendantur und Landraths-Kreises Stargardt, am Trzechower-See belegene Forstparzelle, welche nach dem, vom Kondukteur Maresch im Jahre 1823 gefertigten Plan und Vermessungs-Register 67 Morgen 20 □Ruthen Magdeb. enthält, und in 2 Loose getheilt ist, soll, höherer Bestimmung gemäß, entweder verkauft, vererbpachtet, oder in eine 12 jährige Zeitpacht ausgethan werden.

Ich habe hiezu einen Lizitations-Termin auf

den 28sten März c. Vormittags um 10 Uhr,

im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, woselbst sich Unternehmungslustige an dem gedachten Tage zu melden haben.

Der Herr Oberförster Enig in Wirthy ist angewiesen, Kauf- oder Pachtlustigen die qu. Fläche an Ort und Stelle anzeigen zu lassen.

Die Lizitations-Bedingungen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Stargardt, den 22sten Februar 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 4. Zum Verkauf der, auf den Ablagen am Ferseflusß bei Pogutken und Jarischau, aus dem Forst-Revier Schöneck, angefahrenen

200 Klaftern Büchen- und circa

300 bis 500 Klaftern kieferne Scheite,

habe ich, gemäß höherer Bestimmung, einen Lizitations-Termin

auf den 19ten März d. J.

des Vormittags von 10 Uhr ab, im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Forst-Inspektion hieselbst anberaumt.

Kaufliebhaber, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch im Termine gleich die Hälfte des gebotenen Kaufpreises als Angeld zu bezahlen im Stande sind, werden hiermit ersucht, sich in dem bestimmten Termine hier einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren, und haben die Meistbietenden bei Erreichung des Schätzungswerthes, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, sogleich den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß, wenn etwa Käufer das Holz vor dem Termine zu sehen wünschen, sie sich dieserhalb bei dem Königl. Oberförster Herrn Granzin in Schöneck melden können.

Sobbowitz, den 24sten Februar 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 3. Das Bernsteingraben im Belauf Mattemblewo, Forst-Reviers Bernadowo, soll auf 1 oder mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Termin

auf Freitag, den 11ten März c.

Vormittags von 10 Uhr ab, bis Mittags 12 Uhr, in den 3 Mohren zu Danzig angesetzt ist, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht, und dem Meistbietenden der Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, ertheilt werden soll.

Neustadt, den 1sten März 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 11. —

Danzig, den 17ten März 1825.

Gesetzsammlung.
Drittes Stück

No. 914. Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird. Vom 17ten Januar 1825.

" 915. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Februar 1825, wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll.

" 916. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Februar 1825, die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Es wird, auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, zur Nachachtung der Geistlichen aller christlichen Konfessionen hierdurch bekannt gemacht, daß, da die vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, während der Dauer dieses Urlaubs mit dem Kommandeur des Regiments, für welches sie ausgehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich befinden, sondern unter dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur stehen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, ihnen auch, nach einer gegenwärtig getroffenen Anordnung, von letzterm, als ihrem einstweiligen Militair-Vorgesetzten, der Heiraths-Consens, so wie in den, im Militair-Kirchen-Reglement, Abschnitt V. §. 31. bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt wird.

Königsberg, den 25sten Februar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die nachstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß derjenigen Personen gebracht, welche etwa hiebei interessiren könnten.

Danzig, den 9ten März 1825. I. Abtheilung.

Uebersetzung aus No. 13. der diesjährigen Warschauer Zeitung.

„Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtiget die rechtmäßigen Besitzer von Hypotheken-Schatz Obligationen, so wie diejenigen Personen, welche über die Deponirung derselben Atteste der Central-Liquidations-Kommission besitzen, daß die Anweisung zur Zahlung der sechsprozentigen Zinsen dieser Obligationen für das zweite halbe Jahr 1824 heute an die hiesige General-Staats-Kasse ergangen ist, an welche sich demnach die betreffenden Eigenthümer, nachdem sie sich wegen ihrer Rechte legitimirt haben werden, Behufs Empfangnahme ihres Eigenthums wenden müssen.

Warschau, den 7ten Januar 1825.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers.

Der Staats-Rath

Plalen.

Der General-Secretair

Krußynski."

(No. 1.) Wegen der China nova.

„Die, jetzt unter dem Namen: Cortex chinae flavus vorkommende China-Rinde ist die, erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene sogenannte China vova und ist keinesweges mit China regia oder flava, (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene China-Rinde ist durchaus unwirksam, und selbst, wenn in dem Rezepte der Ausdruck: China flava gebraucht seyn sollte, so darf der Apotheker nur die, in der Pharmacopoea borussica beschriebene China regia nehmen. Die China nova oder schlechte China flava dagegen, darf keine Apotheke führen, vielmehr ist dieselbe, wenn sie demungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten.

Berlin, den 31sten Januar 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten."

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Apotheker, Physiker und Provisoren der Apotheken gebracht, um sie aufs pünktlichste zu befolgen.

Danzig, den 1sten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Prüfung der Apotheker-Lehrlinge.

„Durch den §. 20. des Titels I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 ist verordnet worden, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servirzeit von fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ist gestattet worden, hievon ein oder höchstens zwei Jahre zu erlassen, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. gehört hat, und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt.

Um nun den, hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen, über Pharmacie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik, und zwar in zweien Semestern, ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Kollegien im Laufe eines einzigen Halbjahres nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitäts-Studio ausschließend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servirzeit zugleich Kollegia hört, keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 7ten Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten."

Obige hohe Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28sten Februar 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) In Civil-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten.

Nachstehende Benachrichtigung der Königl. General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Danzig, den 28sten Februar 1825. I. Abtheilung.

)(

„Durch die, von dem Königl. Ministerio des Innern unterm 8ten Juli 1823 erlassene und den Königl. Regierungen zugegangene Verfügung ist bereits festgesetzt, daß die Wittwen-Kassen-Beiträge derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte kein Goldantheil oder doch nicht in dem, zu jenen Zahlungen erforderlichen Betrage beziehen, mit einem Agio von 15 Prozent in Preuß. Courant abgeführt werden können. Nachdem nun in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten August v. J. die bisherigen Goldantheile in den Gehältern der Beamten überall nicht mehr stattfinden, und dieserhalb Anfragen über die künftige Zahlungsart der Beiträge bei uns gemacht sind, so benachrichtigen wir Eine Königl. Hochlöbl. Regierung ganz ergebenst, daß es nunmehr jedem Beamten ohne Unterschied frei stehe, seine Zahlung entweder in wirklichem Golde oder mit dem bisherigen Agio von 15 Prozent in Courant, bis dahin zu entrichten, wo etwa anderweite Bestimmungen getroffen werden möchten. Wir ersuchen zugleich Eine Königl. Hochlöbl. Regierung, diejenigen Ihrer Kassen, welche die Beiträge der Beamten durch Gehalts-Abzüge zu berichtigen haben, hievon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 4ten Februar 1825.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

An
Eine Königl. Hochlöbl. Regierung
zu Danzig.“

(No. 4.) Kirchen-Kassen-Revisionen betreffend.

Durch unsere Verfügungen vom 19ten und 21sten August 1823 sind die Herren Landräthe, Domainen-Beamten und Intendanten angewiesen, die Kassen der, in ihren Amts-Bezirken sich befindenden Kirchen und anderen milden Stiftungen zu revidiren und binnen 4 Wochen von da ab, die ersten und sodann alljährlich die Revisions-Verhandlungen einzureichen.

Dieser Auflage ist indessen nur zum geringen Theile genügt worden, und haben wir bei den vielen Prorogations-Gesuchen und Entschuldigungen uns zu Nachsicht bewogen gefunden; da letztere aber vielfach gemißbraucht und von mehreren Orten noch gar keine Nachweisungen eingereicht sind, dagegen an den Orten, wo der betreffende Beamte mit Umsicht und unserer Instruktion folgend, gehandelt hat, sich die ersprießlichsten Folgen gezeigt haben, und an mehreren eine tadellose Kassen-Verwaltung eingetreten ist, woraus zugleich folgt, daß es den Vorständen nur an gehöriger Anleitung gefehlt haben mag, so kann es um so weniger bei der bisherigen Nachsicht verbleiben, da bei derselben der thätige Beamte leiden würde.

Wir machen daher hiermit allen, Eingangs genannten Behörden unseres Bereichs bekannt, daß, außer, wo spezielle Verfügungen, von uns erlassen, andere Fristen und Termine anordnen, gegen denjenigen, der unseren sämmtlichen, in dieser Beziehung ergangenen Anweisungen nicht bis zum 15ten April d. J. genügt haben sollte, für jede, nicht revidirte Kirchen- und andere milde Stiftungs-Kasse und für jede ausbleibende generelle Anzeige, eine Strafe von Einem Thaler festgesetzt werden soll.

Die, bis dahin einzureichenden Revisions-Verhandlungen sollen pro 1824 gefertigt gelten, und müssen bei einer gleichen Strafe die Verhandlungen für das laufende Jahr bis zum 15ten Februar fut. a. eingereicht seyn.

Danzig, den 2ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Jahrmärkte betreffend.

Der 4te diesjährige Jahrmarkt in Preuß. Stargardt wird nicht, wie in dem diesjährigen Kalender Jahrmarkt-Verzeichnisse aus Versehen festgesetzt worden, in Barthelomai, sondern, so wie zeither, am St. Mathäus Tage den 21sten September c. und zwar zugleich als Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden.

Danzig, den 5ten März 1825. II. Abtheilung.

(No. 6.) Die Visirung und Ertheilung der Päße an Handelsjuden betreffend.

Nachstehendes Reskript des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 15ten v. M., wegen Ertheilung der Päße an Handelsjuden, so wie Visirung

derselben, wird hierdurch zur Kenntniß der uns untergeordneten Polizei-Behörden mit dem Bemerken gebracht, daß wir jede Abweichung davon auf das strengste zu rügen uns veranlaßt finden werden.

Danzig, den 10ten März 1825. I. Abtheilung.

„Da die Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch Handels-Juden bewirkt wird und daher bei denselben in Ansehung der Ertheilung und Visirung der Pässe mit möglichster Vorsicht zu verfahren ist, so wird der Königlichen Regierung hierdurch aufgetragen, den Polizei-Behörden Ihres Bezirks die genaueste Aufmerksamkeit auf solche Reisende zu empfehlen und sie insonderheit anzuweisen, letzteren nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit Pässe zu Reisen im Inlande zu ertheilen, und die von ihnen zur Visirung produzirten Pässe nur alsdann, wenn selbige den Paß-Gesetzen gemäß ertheilt und sonst in Ordnung sind, mit dem Visa zu versehen, auch die von ihnen etwa in Antrag gebrachte Abänderung der Reise-Route bloß in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paß Inhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Visa den in dem Paß angegebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern.

Das Polizei-Ministerium hat mit Mißfallen bemerkt, daß die Polizei-Behörden, vorzüglich aber die Magisträte, in der Verwaltung der Paß-Polizei und insonderheit bei der Visirung der Pässe hin und wieder sehr nachläßig verfahren und dadurch nicht legitimirten, von den nöthigen Subsistenzmitteln entblößten Personen den Eingang in das Land und das Herumstreifen in demselben erleichtern. Die Königliche Regierung hat daher jenen Behörden überhaupt eine strenge Befolgung der Paß-Gesetze zur Pflicht zu machen und auf dieselben mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 15ten Februar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Danzig."

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injurien-Sachen betreffend.

„Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Juli 1809, wegen Aufhebung der Militairjurisdiktion,

wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Jurisdiktion und in Injurien-Sachen rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militair-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind; so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Königl. General-Auditoriat, dem Königl. Ober-Landes-Gerichte eröffnet, daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende Militair-Personen den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben:

1) Die Militair-Aerzte, namentlich die General-Staabs-Aerzte,
die Beamten des Medizinal-Staabes der Armee,
die General-Divisions-Aerzte,
die Gouvernements- und Garnison-Staabs-Aerzte,
die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
die Eskadrons- und Kompagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, und
die Militair-Eleven der Thier-Arzneischule;
2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;
3) die Auditeure und die, bei den Militairgerichten angestellten Aktuarien;
4) die Militairprediger und die Militairküster;
5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen. In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militairgerichtsstand nicht;

6) die, zu den Militairanstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:

die Fortifikations-Bauschreiber,
die Materialienschreiber, und
die Ober- und Unter-Aufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen.

Die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind.

7) Die, bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;

8) die, für das Militair arbeitenden Handwerker, als:

Büchsenmacher,
Büchsenschäfter,
Sattler,
Riemer,

insofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Kriminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegesfuß gesetzt ist.

„Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen. Berlin, den 28sten Januar 1825.

Der Justiz-Minister.

(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder."

Vorstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht erlassene Verfügung wird den Untergerichten in dessen Departement zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 15ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Wegen Erstattung des Porto's in unvermögenden Prozeß-Pupillen- und sonstigen Rechtssachen.

In Folge neuerdings ergangener Festsetzungen soll in unvermögenden Prozeß- und Pupillen-Sachen, so wie in den sonstigen, bei den Gerichten anhängigen unvermögenden Rechtssachen das niedergeschlagene Porto aus den Königl. Postkassen nur in soweit erstattet werden, als durch Beibringung der Couverte im Original oder in beglaubigter Abschrift, mit allen Postzeichen versehen, dargethan wird, daß der Betrag des zu erstattenden, niedergeschlagenen Porto's wirklich zur Königl. Post-Kasse geflossen ist. Die Kreis-Justiz-Kommissionen und die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden daher angewiesen, sich hiernach zu achten, und ihre Gesuche um Erstattung von niedergeschlagenem Post-Porto durch Beifügung der betreffenden Couverts zu justifiziren. In allen Fällen, wo dieß unterlassen wird, müssen die Gesuche um Erstattung unberücksichtigt bleiben.

Marienwerder, den 22sten Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 3.) Wegen des, bei Erkenntnissen in Kontraventions- und Defraudations-Sachen anzuwendenden Stempels.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird den Unterbehörden des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Gesetzes wegen der Stempelsteuer, vom 7ten März 1822, §. 11. sub Litt. d. und des Tarifs sub voce: Erkenntnisse A. e. durch einen Erlaß des Königl. Finanz-Ministerii vom 15ten Januar a. c. dahin deklarirt worden, daß bei Erkenntnissen in Kontraventions- und Defraudations-Sachen der Betrag des zu gebrauchenden Stempels nicht bloß nach dem Betrage der Strafe und des Konfiskats zu bestimmen, sondern, wenn der Werth des Konfiskats und die Strafe über 50 Rthlr. beträgt, die Bestimmung des Tarifs sub voce: Erkenntnisse A. e. anzuwenden, und der Betrag des Stempels innerhalb der Summe von 5 bis 50 Rthlr., mit Beachtung der Höhe der Strafe und des Werths des Konfiskats, abzumessen ist.

Marienwerder, den 25sten Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die unverehelichte Caroline Kuhnken, wegen des dritten Diebstahls zu 40 Peitschenhieben und vier Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt, wegen Mangels an Raum im Zuchthause aber im hiesigen Gefängniß inhaftirt, hat sich in vergangener Nacht durch gewaltsamen Durchbruch in Freiheit gesetzt, und wahrscheinlich ihren Weg nach Litthauen genommen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf diese Person zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle gegen Erstattung aller Kosten anhero transportiren zu lassen.

Tapiau, den 8ten März 1825.

Königl. Ostpreuß. Justiz-Kommission.

Signalement.

Die unverehelichte Caroline Kuhnken ist 23 Jahr alt, mittler Statur und voller Brüste, hat blondes Haar, graue Augen, rundes Gesicht, gewöhnliche Nase und volle Zähne.

Bekleidet ist dieselbe mit einer weißen Mütze, rothgestreifigtem leinenen Halstuch, blauen Leinwandsjacke, Zwirnstrümpfen, blauem, kleingewürfeltem, leinenem Rock und Schuhen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Prausster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß. jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Da bei der, den 20sten November v. J. statt gehabten Ausbietung des Domainen-Vorwerks Altmarck, Intendantur-Amts Stuhm, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird dieses Vorwerk mit den dazu gehörigen 40 Hufen 22 Morgen 87 Ruthen Preuß., aus der Gemeinheit gesetzt, und 4 Meilen von Elbing und Marienburg gelegen, nochmals und zwar den 26sten März d. J. in dem Königl. Regierungs-Konferenz-Gebäude zu Marienwerder, sowohl zum Verkauf als zur Erbpacht, oder einer dreijährigen Zeitpacht, vom 1sten Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden. Uebrigens wird auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten August v. J. welche durch die öffentlichen Blätter erfolgt, hier Bezug genommen, und kann der Ausbietungs-Plan nebst den Bedingungen, wie solche mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii festgestellt sind, zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und des genannten Amtes eingesehen werden.

Marienwerder, den 28sten Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Es soll das Domainen-Vorwerk Malchow, Amts Rügenwalde, welches einen Flächen-Inhalt von p. p. 1000 Morgen Magdeburgisch in sich faßt, mit Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit versehen, und an der Poststraße von Berlin nach Danzig, $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt Schlawe belegen ist, von Trinitatis 1825 an, anderweit auf drei, sechs, oder nach den Umständen auch auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin zu dieser Verpachtung ist

auf den 11ten April d. J.

angesetzt, und wird in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten, wozu sich Pachtlustige daher einzufinden haben.

Die näheren Bedingungen so wie der Anschlag des Vorwerks, sind vor der Lizitation auf der Registratur der II. Abtheilung der Regierung einzusehen, und werden im Termine selbst den Lizitanten vorgelegt werden.

Cöslin, den 12ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. Die, in dem Bezirke des Intendantur-Amts Marienburg belegene Metritz-Kampe, und zwar sowohl der zeitemphyteutische Antheil von angeblich:

	189 Morgen	120 Ruthen,	
als der zeitpachtliche Antheil von	227 „	45 „	
mit Inbegriff der administrative benutzten Strauch-Kampe von	7 „	90 „	
zusammen . .	424 Morgen	75 Ruthen Magdeburgisch,	

soll von dem 1sten Juny 1825 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Unter dem vorher gedachten Flächen-Inhalte, sind

149 Morgen	126 Ruthen	Magdeburgisch	Ackerland,
4 „	29 „	„	an Gärten,
47 „	64 „	„	an Wiesen,
115 „	160 „	„	an Strauch-Ländereien

begriffen, und von den Acker-Ländereien sind bei der im vorigen Jahre bewirkten Veranschlagung

	42 Morgen	103 Ruthen	zur 1sten Klasse,
	22 „	72 „	zur 2ten Klasse,
und	84 „	131 „	zur 3ten Klasse

abgeschätzt.

Der Ertrag von den Acker- und Strauch-Ländereien ist prinzipienmäßig auf 3 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. incl. ½ Rthlr. für die Jagd-Nutzung abgeschätzt. Das

Königl. Finanz-Ministerium hat wegen der geringen Preise der ländlichen Erzeugnisse den Ertrag aber bis auf 158 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. ermäßiget, und beträgt das Minimum des Kaufgeldes, von welchem bei der Lizitation angefangen wird, bei jährlicher Zahlung einer Grundsteuer von 30 Rthlr.

2552 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

in dem Vererbpachtungsfalle

bei einer Grundsteuer von 30 Rthlr., und
einem Erbpachtszinse von 127 Rthlr.

das Minimum des Erbstandsgeldes

266 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Dieses Grundstück ist sowohl zum Getreide-Erbau, zur Viehzucht, als auch zur Strauchnutzung vorzüglich geeignet, und ist der Erwerber wegen der Benutzung nicht beschränkt, auch hört die früher stattgefundene Lieferung einer Quantität Faschinen zu den Königl. Wasserbauten gänzlich auf.

Außer einer Zwei-Familien-Kathe, welche der emphytevtische Besitzer unentgeltlich zurücklassen muß, gehört das sämmtliche lebendige und leblose Inventarium dem Emphyteuten, und muß das, auf dem Grundstücke zurückbleibende Eigenthum demselben von dem Grundstücks-Erwerber nach einer gerichtlichen Abschätzung bezahlt werden.

Ein Jeder, der gesetzlich acquisitionsfähig ist, wird zur Lizitation gelassen, nur muß derselbe seine Zahlungs-Fähigkeit in dem Lizitations-Termine nachweisen, auch hat der Meistbietende für sein Gebot Sicherheit zu leisten, an welches derselbe gebunden bleibt.

Die höhere Genehmigung zum Zuschlage wird vorbehalten.

Zu dieser Lizitation ist ein Termin

auf den 21sten April c. a.

angesetzt, welcher in dem Lokale der Königl. Intendantur Marienburg von des Morgens um 9 Uhr ab, durch den Departements-Rath abgehalten werden wird.

Die, bei der Lizitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können sowohl in der Regierungs-Finanz-Registratur allhier, als auch bei dem Intendanten, Herrn Krieges- und Domainen Rath König zu Marienburg nachgesehen werden.

Die nöthige Lokal-Kenntniß können die Erwerbungslustigen sich an Ort und Stelle verschaffen. Danzig, den 14ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Den Bau der Kunststraße von Langenau über Schönwarling bis Dirschau betreffend.

Der Bau der Kunststraße von Langenau über Schönwarling bis Dirschau, im Regierungs-Bezirk Danzig, in der Länge von 494½ laufenden Ruthen, soll im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die speziellen Bedingungen, Anschläge, Charten und Hauptpläne sind bei der Königl. Regierung zu Danzig, die Bedingungen und Auszüge aus den Anschlägen auch hier bei der unterzeichneten Behörde zur Einsicht für Bietungslustige ausgelegt. Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, sind bis zum 13ten April c. an uns abzugeben. An diesem Tage, Mittags 12 Uhr, werden sämmtliche bis dahin eingegangene Submissionen eröffnet, und von da an keine dergleichen mehr angenommen, sondern die Kontrakte nach den Umständen mit dem Mindestfordernden abgeschlossen werden.

Berlin, den 18ten Februar 1825.

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

(Gez) Crull. Kayser. Wollny.

No. 6. Im Auftrage der Königl. Hochstverordneten Regierung zu Danzig sollen durch unterzeichnetes Amt 5 besondere und noch uncultivirte, zur Anlegung selbstständiger bäuerlicher Wirthschaften geeignete Abschnitte, worin der zum ehemaligen Pfandgute Bojahn gehörige Laubholzwald eingetheilt worden, von resp.

99	Morgen	36	□Ruthen
109	=	40	=
103	=	130	=
105	=	116	=
83	=	15	=

im Termin

Montags, den 28sten März 11 Uhr Mittags

an Ort und Stelle zu Bojahn, unweit dem Kirchdorfe Quaszyn, im hiesigen Amtsbezirk, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung, und mit oder ohne Erwerbung des gegenwärtigen, besonders taxirten Holzbestandes, öffentlich ausgeboten werden.

Der mindeste Kaufpreis eines, von grundherrlichen Gefällen freien Abschnitts wird nach Verhältniß der Größe und Güte des Bodens nur 250 bis 327 Rthlr. und im Fall der Vererbpachtung, der nicht zu steigernde Canon nur 12 bis 16 Rthl. betragen, wie die hier zur Einsicht bereit liegenden Anschläge, Pläne und Veräußerungsbedingungen das Nähere ergeben.

Auch soll im obigen Termin das Etablissement C. zu Bojahn von 910 Morgen 155 □Ruthen, welches der bisherige Freischulz Riebe zu Bojahn, gegen einen Canon von 85 Rthlr. 5 sgr. erworben, wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtung auf dessen Gefahr und Kosten, unter den hier einzusehenden Bedingungen, anderweitig ausgeboten werden, wozu Erwerbungsfähige hiemit gleichfalls eingeladen werden.

Zoppot, den 19ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 7. Wir halten uns für verpflichtet, das Landwirthschafttreibende Publikum hiermit ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeit zu den Versicherungen gegen Hagelschaden der Feldfrüchte herannahet, und daß wir die desfallsigen Anmeldungen sowohl direkte, als durch unsere Herren Agenten anzunehmen bereit sind. Wir fügen noch die Bemerkung hinzu, daß es den Beitretenden anheim gestellt ist, ihre Feldfrüchte mit oder ohne Stroh zu versichern. Es muß solches jedoch auf der Deklaration deutlich ausgesprochen werden, weil im Unterlassungsfalle jederzeit angenommen wird, daß die Versicherung inclusive Stroh geschieht.

Berlin, den 3ten März 1825.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

No. 8. Die Verlegung des Daches an mehreren Stellen, so wie die Verputzung des Fundaments, besonders an der Wetterseite, bei der Kirche in Strzepcz, worüber eine Veranschlagung durch den Herrn Ober-Bau-Inspektor Steffahny stattgefunden, soll auf Verfügung der Königl. hohen Regierung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Den diesfälligen Lizitations-Termin habe ich auf

den 12ten April c.

von 11 Uhr Vormittags ab, in Strzepcz anberaumt, zu welchem ich Unternehmungslustige, welche die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, hiermit einlade.

Smazin, den 7ten März 1825.

Der Königl. Landes-Direktor

v. Weiher.

No. 9. Versicherungen bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft werden angenommen bei

F. W. Becker in Danzig,
Langgasse No. 399.

Personal-Chronik.

Der bisherige Amts-Diener Pieszek in Elbing ist zum Steuer-Aufseher daselbst vom 1sten Januar d. J. ab, bestätiget worden.

Danzig, den 5ten März 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der invalide Feldwebel Oettelt ist vom 1sten Januar d. J. ab, zum Amts-Diener bei dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing bestätigt.

Danzig, den 5ten März 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Extraordinaire Beilage zu No. 11. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen der, bei der zweiten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.

Die Anlage enthält das Verzeichniß von den, bei der, den 1sten d. M. bewirkten 2ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheinen, zur Nachricht für die Inhaber derselben und mit der Anweisung für die uns untergebenen Behörden und Kassen, besonders die Verwalter von Kirchen- und milden Stiftungs-Kassen, sofort ihre Bestände von Staatsschuldscheinen nachzusehen, und wenn darunter welche sind, die bei der Verloosung gezogen sind, die Einziehung des baaren Geldes im July c. zu veranlassen. Danzig, den 16ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der Schaafräude.

Die, in mehreren Gegenden unsers Bezirks in diesem Winter unter den Schaafen ausgebrochene Räude bedroht die letzte Hülfsquelle der Landwirthe mit einer so großen Gefahr, daß wir zur allgemeinen Sicherheit uns veranlaßt sehen, gegen die weitere Verbreitung dieser gefährlichen Seuche die strengsten Maaßregeln zu ergreifen. Wir verordnen daher, mit Rücksicht auf die Edikte vom 25sten Januar 1764, vom 8ten März 1779, vom 14ten Dezember 1799, auf die Verordnungen vom 5ten April 1812 (conf. Marienwerdersches Amts-Blatt pro 1812 Pag. 165,) und vom 19ten September 1822 (conf. Danziger Amts-Blatt pro 1822 Pag. 581.) Folgendes:

1) Alle Eigenthümer von Schaafen sind verbunden, selbige in Rücksicht auf die verheerende Räude-Krankheit unausgesetzt genau zu beobachten, und jede Ansteckung derselben möglichst zu verhüten. Dieselbe Verpflichtung liegt den Schäfern, so wie den Pächtern und Verwaltern ob.

2) Die Eigenthümer und die Schäfer, so wie die Pächter und Verwalter sind verpflichtet, sobald die Räude oder eine andere Haut-Krankheit, die man dafür halten könnte, sich bei ihren Schaafen zeigt, solche ohne allen Zeitverlust den Nachbaren und dem Kreis-Landrathe, bei 5 bis 20 Rthlr. Polizei-Strafe, (die nach dem Edikt vom 25sten Januar 1764 unter Umständen sogar bis auf dreijährige Festungs-Strafe erhöht werden kann), anzuzeigen, auch dem letztern nachzuweisen, daß die erforderlichen Mittel wider die Verbreitung der Krankheit, und zu ihrer Heilung angewendet werden.

3) Die Orte, in welchen sich die Räude zeigt, sind sofort für jede Verbindung mit andern Schaafheerden, und für den Transport von Schaafen überhaupt durch selbige, gänzlich zu sperren.

4) Zu diesem Ende sind, außer den übrigen Sperrungs-Mitteln, auch während der ganzen Dauer der Krankheit an die Ställe, in welchen räudige Schaafe sich befinden, Tafeln zu heften, auf welchen mit großen leserlichen Buchstaben geschrieben steht: „Räudige Schaafe.“ Aehnliche Warnungs-Tafeln, und neben denselben mehrere Wiepen sind an allen Ausgängen der betreffenden Ortschaft aufzustellen.

5) Der Kreis-Landrath hat sich unter Zuziehung von Thierärzten und erfahrnen Schäfern davon zu überzeugen, daß die erforderliche Absonderung der erkrankten Heerden erfolge, und daß zu diesen Niemand anders, als der betreffende Schäferknecht und Thierarzt gelassen werde, und daß die nöthigen Heilmittel angewendet werden. Insbesondere dürfen keine fremden Schäfer, und keine Fleischer oder umherziehende Fellhändler zu denselben bei 5 bis 50 Rthlr. Strafe gelassen werden.

6) Wer von solchen versperrten Ortschaften Schaafe oder Felle oder Wolle wegführen will, hat dazu ein besonderes Erlaubniß-Attest vom Kreis-Landrath

sich zu erfordern, der die Modalitäten, unter welchen dieß geschehen darf, in diesem Attest festsetzen, und den Weg, den der Transport zu nehmen hat, vorzeichnen soll.

Wer ohne diese Atteste oder mit Attesten, die älter als 3 Tage sind, Schaafe, Felle oder Vließe aus solchen inficirten Orten fortbringt oder sich an die, vom Landrath gegebenen Vorschriften nicht aufs Strengste bindet, hat, außer den sonstigen gesetzlichen Folgen, eine Polizei-Strafe von 1 bis 10 Rthlr. Strafe für jedes Schaaf, jedes Fell und jedes Vließ zu gewärtigen.

7) Auch ist der Kreis-Landrath nach Umständen verbunden, den Transport auf Kosten des Eigners der Heerde durch Kommissarien begleiten zu lassen.

8) Die, in vorstehenden 6sten und 7ten §. bezeichneten Atteste haben insbesondere die Schlächter, Vieh- und Fellhändler sich zu verschaffen und selbige zu beachten.

9) Der Transport von Schaafen durch infizirte Orte darf, wie schon §. 3 geordnet worden, in der Regel gar nicht gestattet werden. In ganz besondern Umständen werden für Spezialfälle die Landräthe die nähern Modifikationen dieserhalb anordnen.

Die Ueberschreitung der diesfälligen Vorschriften wird nach §. 6 geahndet werden.

10) Jeder, welcher Schaafe, Schaaffelle oder Vließe kauft oder transportirt, ist gehalten, von der Polizei-Behörde des Orts, aus welcher sie herkommen, sich bescheinigen zu lassen, daß die Schaafe gesund sind. Diese Atteste müssen überdem von dem weiter untenbezeichneten Distrikts-Commissarius, zu dessen Bereich der Ort gehört, contrasignirt seyn. Jede Orts-Behörde, durch deren Bereich Schaaf-Herden, Felle und Vließe transportirt werden, desgleichen alle Steuer-Beamte, Landreiter und Gensd'armen sind verbunden, alle der-

gleichen Transporteurs anzuhalten, und die Gesundheits-Atteste sich vorzeigen zu lassen. Können solche nicht vorgezeigt werden, so haben die genannten Behörden die Transporte anzuhalten, einstweilen sicher und abgesondert an den Orten, wo sie angehalten, auf Kosten des Transporteurs oder Eigners unterzubringen, und dem betreffenden Landrathe sofort zur weitern Veranlassung die schleunigste Anzeige, nöthigenfalls durch besondere Boten zu machen.

11) Sobald die Schaafe zur Weide getrieben werden, sind für die infizirten Thiere abgesonderte, mit Wiepen zu besteckende Weideplätze von den Ortsbehörden anzuweisen, und müssen die Wege dahin so gewählt werden, daß selbige die gesunden Schaafe nicht berühren können, auch niemals über die Landstraße führen.

12) Auch sind da, wo ganze Heerden infizirt sind, zwischen den Weideplätzen der Nachbaren große, mit keinen Schaafen zu berührende Räume durch Wiepen abzustecken, durch welche jede Verbindung der angesteckten Heerde mit den Heerden der Nachbaren gänzlich verhindert wird.

13) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Weide-Berechtigungen zu Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine einstweilige Aufopferung nöthig wird, so hat selbige jedesmal derjenige Berechtigte zu tragen, dessen Heerde räudig ist.

14) Ist der Verbreitung der Räude in einer Heerde oder einem Dorfe ohne große Besorgnisse nicht anders zu begegnen, so soll der Landrath auf das schriftliche oder protokollarische Gutachten dreier Sachverständigen befugt seyn, durch ein Resolutum, gegen welches jedoch die Appellation an uns auf gewöhnliche Weise verstattet wird, das augenblickliche Schlachten und die Vernichtung der Felle zu verfügen. Die Wolle von räudigen Schaafen muß jedenfalls sehr sorgfältig gewaschen und gereinigt werden, wenn es dem Eigner derselben vom Landrathe gestattet werden soll, selbige zu veräußern und zu transportiren.

15) Sobald die Krankheit, sey es durch Heilung oder Tödtung der Schaafe, gehoben ist, sind die Ställe, Raufen und Krippen aufs sorgfältigste zu reinigen und mit Lauge zu waschen und zu überkalken; nöthigenfalls sind die betreffenden Raufen und Krippen ganz zu vernichten.

16) Wer durch die Nichtbeobachtung der obigen Vorschriften und durch Fahrlässigkeit die Seuche verbreitet, unterliegt einer sechsmonatlichen bis dreijährigen, wer aber aus bösem Vorsatz die Verbreitung bewirkt, unterliegt einer drei- bis sechsjährigen Festungs-Strafe (conf. Allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1505. 1517.)

17) Jede Brodtherrschaft haftet für ihre Dienstboten, Gesellen und Gehülfen hinsichtlich jeder Vernachlässigung oder Ueberschreitung dieser Vorschriften, daher denn auch insbesondere die Fleischer, Viehhändler und Fellkäufer ihre Leute hiernach zu instruiren haben.

18) Jede Orts-Obrigkeit wird hiermit angewiesen, auf diese Vorschriften strenge zu halten, so wie die Landräthlichen Behörden, die ihnen schon früher aufgetragene Führung der Register, in welchen die Orte, wo räudiges Schaafvieh vorhanden ist, und die Eigenthümer desselben eingetragen werden sollen, welche Anzeige vom Vorhandenseyn der Räude machen, fortzuführen.

19) Die allgemeine Sicherheit der Landwirthe macht es erforderlich, daß den Königlichen Landraths-Aemtern von den Herren Gutsbesitzern bei Ausführung dieser Maaßregeln Hülfe geleistet werde. Zu diesem Ende haben die Herren Landräthe ohne Unterschied, ob gegenwärtig schon die Schaafräude in ihrem Kreise ausgebrochen ist oder nicht, sofort die Ortsbehörden und Dominien zu einem Kreistage zusammen zu berufen. In diesem ist jeder Kreis in mehrere, geographisch genau abzugränzende Distrikte abzutheilen. Die Dominien und Ortsbehörden wählen aus jedem Distrikt einen Gutsbesitzer, welcher unter der Leitung der Landräthe über die Ausführung dieser

und andrer, noch etwa nöthig werdenden Maaßregeln in seinem Distrikte wacht, und alle Orte seines Distrikts, in welchem Schaafe gehalten werden, insbesondere aber diejenigen, in welchen räudige Schaafe sind, öfters bereist, die nöthigen Anordnungen veranlaßt, und dem Landrath über seine Wahrnehmungen und Anordnungen Bericht erstattet.

Wir haben zu den Herren Gutsbesitzern das Zutrauen, daß sie die diesfällige Wahl zum Distrikts-Kommissarius bereitwillig annehmen, und mit Eifer zum allgemeinen und selbsteigenen Besten mitwirken werden.

20) Binnen vier Wochen haben uns die Herren Landräthe anzuzeigen, daß die Wahl der Distrikts-Kommissarien erfolgt sey, auf wen selbige gefallen, wie die Distrikte begränzt sind, und daß die Distrikts-Kommissarien ihre Geschäfte angetreten haben.

21) Alle Ortsbehörden und Einwohner haben den Anordnungen dieser Distrikts-Kommissarien in dieser Beziehung, zur Vermeidung strenger Strafen, eben solche Folge zu leisten, als wären ihre Anordnungen unmittelbar vom Kreis-Landrathe erfolgt.

Danzig, den 15ten März 1825. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.
Steckbrief.

Am 8ten d. M. des Morgens um 9 Uhr ist die, unten näher beschriebene Verbrecherin Anna Louise Zander, die an das Inquisitoriat zu Marienwerder mittelst Transports abgeliefert werden sollte, in Marienburg entwichen.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden aufgefordert, auf diese Person aufmerksam zu seyn und, wenn sie irgendwo sich betreten lassen sollte, sie auf den Transport an das Inquisitoriat zu Marienwerder zu geben, und uns davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 12ten März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Zander. Vornamen, Anna Louise. Geburtsort, Eisenach. Aufenthaltsort, Danzig. Religion, evangelisch. Alter, 22 Jahre. Größe, 4 Fuß, 10 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, frei, breit. Augenbraunen, hellbraun. Augen, blau. Nase, etwas spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, fehlerhaft. Kinn, etwas spitz. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, schwächlich. Sprache, Deutsch, wenig Französisch. Besondere Kennzeichen: Flache Brust, hageres Gesicht, zerstreut blatternnarbig. Bekleidung: Weiße Haube, rothkattunes Halstuch, grün bombassines Kleid, grünkattuner Unterrock, Ginghamne Schürze, dunkelbläulicher Oberrock, schwarze Strümpfe und Schuhe.

Vermischte Nachrichten.

Der Abbau Czarnowken, zum Kloster-Vorwerk Zuckau gehörig, wird diese Ostern pachtlos, und soll von da ab auf anderweitige 3, auch 6 Jahre auf Antrag des Klosters, im Wege einer öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Es gehören zu diesem Abbau

144	Morgen	149	□Ruthen	Ackerland,
—	=	104	=	Gärten,
7	=	81	=	Wiesen,
3	=	2	=	Brücher,
3	=	64	=	Unland,
= 159	Morgen	40	□Ruthen	Magdeb.

wovon ein Ertrag, welcher hier und in Zuckau bei dem Herrn Probst Heynowski nachzusehen ist, nach dem jetzigen niedrigen Marktpreise oder alten Kammer-Taxe, von 44 Rthlr. 1 gr. 6 pf. ermittelt ist.

Außer 20 Scheffeln Winter-Roggen-Aussaat ist weiter kein Inventarium an Vieh und Pferden, für welches aber die freie Weide aus dem angränzenden Vorwerks rc. Gesträuch, wie bishero, dem Pächter zugesichert wird.

Zu dieser Verpachtung ist

Mittwoch vor Marien, den 23sten d. M.

allhier in Carthaus, im Geschäftszimmer des Intendantur-Gebäudes, ein Termin angesetzt, zu welchem sich qualificirende Pachtlustige zahlreich einzufinden eingeladen werden und bei hinlänglicher Sicherheits-Nachweisung für die offerirte Pacht, des Zuschlages mit Genehmigung des sodann anwesenden Kloster-Bevollmächtigten, Herrn Probsts Heynowski und der Königl. Regierung versichert seyn können.

Carthaus, den 1sten März 1825.

Königl. Intendantur-Amt.

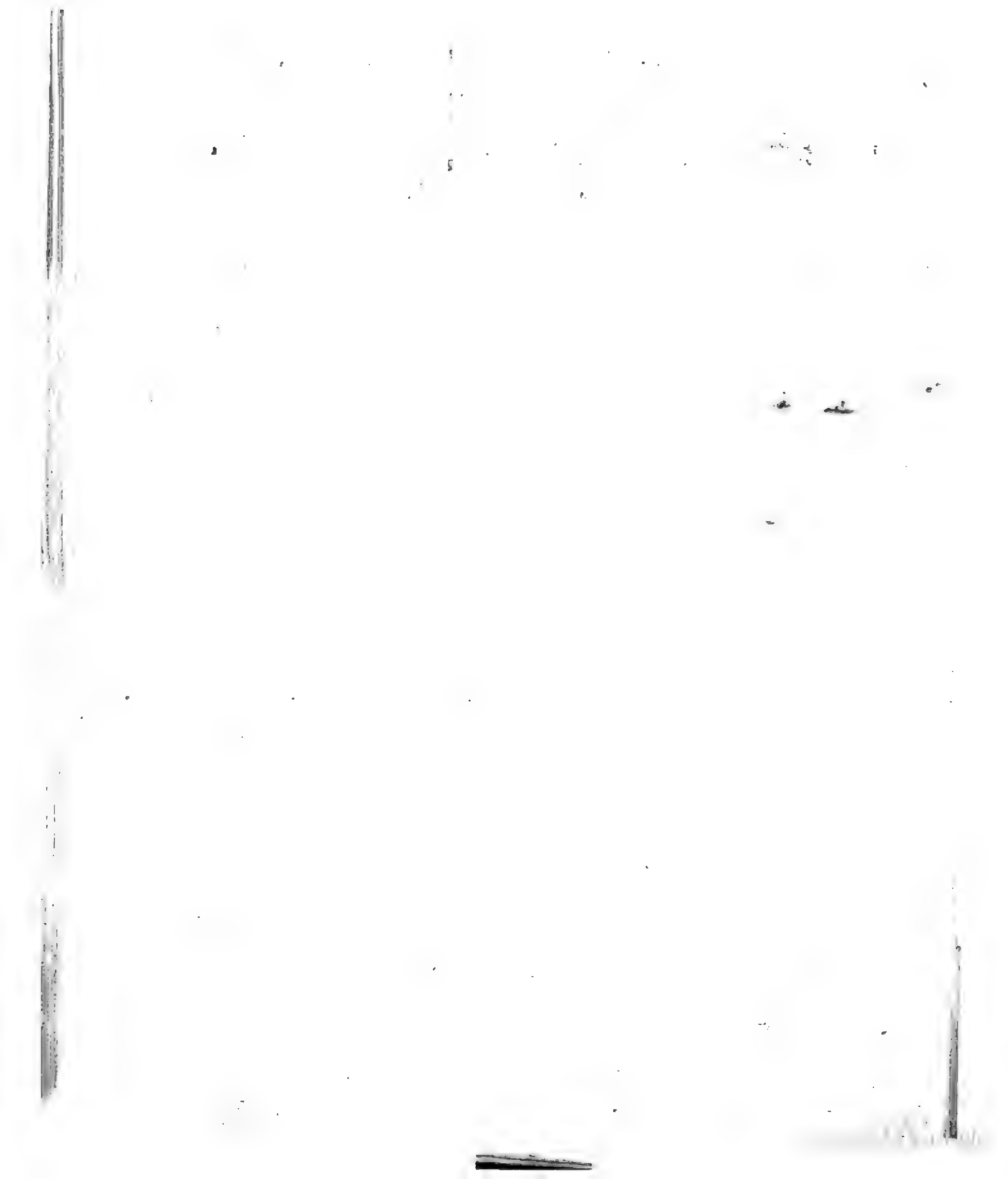

Verzeichniß der, im Zweiten halbjärigen Ver

und im Juli d. J. baar auszuzah

Es sind gezo

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. Lit. A. à 1000 Rthlr.
269.	5726 bis 35.
282.	5877 bis 86.
402.	7258 bis 61. 64 bis 69.
513.	9589 bis 92. 98. 612. 15. 16. 24. 29.
633.	14189 bis 94. 96 bis 99.
911.	19986. 87. 88. 90. 91. 94 bis 97. 20000
1062.	
153	

die Loose Litera F. No.	die St
	Ferner
333.	55523B bis K. 25C 34B. 35A.C. 36A. 44A. H bis O. 45 47H. J. K. 53A bi 57X. Y. Z. 61C. 6
400.	61818A bis E. H. J. 21A bis J. 22A. B. K. 25A bis K. 26.

s K. 27A bis K. 28A bis D. F bis K.
A bis K. 35A. C bis K. 36A bis D.
C. E. F. J. 38A bis D. F. G. H. K.
40D. E. F. H. K. 41A. B. D bis G.
K. 43B. C. D. F. G. K. 44A. B. D.
50D. 58G. J. 60A. E. J. 61C. 64J.
68A. 69F. 72K. 73B. K.

507F. 8D. F. 11C. F. 19C. 24C. E. F. Q. 25C. D.
25H. M. 26A. E. 28C. F. 33E. G. 38B. F. 41B. F.
62C. F. 71C. F. 600C. E bis L. 8A. B. D. E. F. J.
10C. G. 11C. E. G bis L. 15E. G. 16B. G. K. L. 17B.
17E. H. L. 18B. D. 21D. E. 22B. E. 24C. E. G. K.
32C. D. 33C. E. 50B. K. L. 51C. E. G. J. 52F. K.
53A. H. L. O. 56D. E. 57C. E. G. K. 66C. F. 68E.
68F. 75B. D. 79C. F. 83D. F. 87E. H. 93B. E.
701C. F. 8A. D. 16F. K. 17D.

Berlin, den 1sten März 1825.

pt-Verwaltung der Staatsschulden
Beelitz.

Deputirter des Magistrats
Keibel.

chniß wird in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 22sten Februar 1825.
ntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 1sten März 1825.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Rechnungslegung über die, aus Militair-Fonds zu leistenden Zahlungen betreffend.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer verlangt zur Vermeidung der, bisher bei der Rechnungslegung der General-Militair-Kasse durch Verausgebung von Zahlungen von einem Rechnungsjahre auf das andere, entstandenen Irregularitäten:

Digitized by Google

Es sind gezogen worden:

enthaltend
aats = Schuld = Scheine
No.

VI. à 100 Rthlr.

. 26C. 30U. V. 31R.S.T. 32G bis L.
B. 38R. 39A. G. J. K. L. 43A bis F. O.
A bis K. 45A bis G. J. K. 47A bis D.
s E. 54K bis N. 55X. Y. Z. 56X. Y. Z.
2C. 63F. 65D. 66C. D. E. 88F. 94C.
K. 19A bis F. J. K. 20A bis D. F bis K.
C. F. H. J. K. 23A bis K. 24A. C bis
A bis K. 27A bis K. 28A bis J. 29A.
. B. D. F. G. J. K. 14B. C. D. G bis
K. 16A bis K. 17A bis G. J. K. 18A
J. K. 20A bis F. J. K. 21A. C bis K.
A bis D.
E bis H. K. 9A. C. E. G bis K. 10A
12A. B. C. E bis K. 13A bis K. 14A
16A bis K. 17A bis K. 18A. B. C.
bis K. 49B bis K. 50B bis E. G bis
A. B. C. E bis J. 53B bis K. 54A bis
A bis K. 57A bis E. G. H. K. 58A.

. bis K. 70A bis K. 71A bis J. 72A.
74A bis K. 75A bis K. 76A bis D.
K. 78A. B. C. E bis J.
. B. C. E. F. H. J. K. 18A bis E. G
20A bis K. 21A bis K. 22A bis K.
s K. 25A bis E. G bis K. 26A bis F.
bis K. 96A bis K. 97A bis H. K.
is K. 800A bis K. 1A bis K. 2A
A bis F.
A bis K. 16A bis K. 17A bis F. J.
19A bis K. 20A bis K. 21A bis K.
bis K. 24A bis K.
. G bis K. 58A bis K. 59A bis K.
s F. H. J. K. 62A bis G. J. K. 63A
65C bis G. J. K. 66A. C bis G. J. K.
I. K. 68A bis D.
0A bis K. 21A bis H. K. 22B. C. D.
C. E bis H. K. 24A bis K. 25A. B.

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats = Schuld = Scheine No.
2028.	94992G bis K. 93A bis K. 94A bis K. 97C. K. 99C. E. 95000H. 1B. C. 2K. 7C. 8C. 10C. J. 11D. 12C. F. 13D. E. F. 14A. H. 16D. 18F. K. 22H. 23D. 24E. 25B. 28B. 29D. K. 30K. 31E. 33H. 34D. 38B. 41B. C. K. 42K. 43D. 46C. 47K. 48H. 49F. 50C. 51F. K. 53C. 54C. F. 55C. G. H. 61E. 63G. 64K. 65E. 66J. 69E. 70B. 71J. 72E. 73A. D. 74C. 75D. 76H. 77H. 78C. 80B. 85A. C. 86B. K. 87C. 88D.
2169.	97337H. J. K. 38A. F bis J. 39C. E bis H. K. 40A. B. 40C. E. G bis K. 41A. C. E. F. G. J. K. 42B. C. D. E. 42H. J. K. 43A. C. E. F. J. 44A. D. E. G. J. K. 45A. 45B. D. F bis K. 46C bis K. 47A bis K. 48A bis D. 48F bis K. 49C bis K. 50A bis J. 51A.
2378.	100226E bis K. 27A bis J. 28A bis J. 29A bis K. 30A bis K. 31A bis F. H. J. K. 32A bis K. 33A bis K. 34A bis K. 35A bis K. 36A. B. D. E. F. H. J.
2499.	113295G bis K. 96A bis K. 97A bis K. 98A bis F. H. 98J. K. 99A bis K. 300A bis K. 1A bis G. K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis H. K. 5A bis K.
Litera H. No.	**VII. à 25 Rthlr.**
125.	61247E. 50C. E. 67B. E. 72C. F. 74A. E. 90B. F. 91C. F. 92B. E. 96C. E. 97B. F. 98C. F. 300C. F. 2A. F. 8C. F. 10B. E. 11B. E. 12B. D. F. J. 13C. F. 14C. F. 16D. F. 20B. G. 22B. F. 27C. E. 30B. E. 33B. F. 35B. F. 36C. F. 37C. F. 38C. F. 39C. F. 40C. F. 44C bis H. 48E. G. 49B. F. 50B. D. 51C. E. 51H. K. 53C. F. 54E. F. 55A. D. G. N. 56D. H. J. K. 59G. 61C. E. 66B. D. E. F. L. 67A. E. 71C. E. 76F. bis L. 77K bis Z. AA. BB. DD. EE. FF. 78A. B. F. J. 84F. L. 85J. M. 89F. H. L. M. 90A. F. 91C bis J. L bis U. 92J. T. U. V. 93E. F. 94H. M. 99G. P. 400E. L. 3C bis L. P. Q. B. 4D. E. F. H. 5F bis Z. 6F. G. H. 6K bis Z. 8A bis L. O. 10C. J. K. L. 13C. F. 20J. M. 26C. F. 29B. 46C. F. 48C. F. 49D. F. 52C. J. 57D. F. 58B. E. 62B. F. 66F. 69C. E. 75C. E. 78C. E. 79H. 79L. 86B. F. 91D. F. 92C. F. 96B. F. 98B. G. 507C.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 12.

Danzig, den 24sten März 1825.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

Des Königes Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Dezember v. J. über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen, (Gesetzsammlung No. 909) anzuordnen geruhet:

daß vom 1sten Januar d. J. ab, jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die große Königl. Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden, und es außerdem bei der Verpflichtung, ein Exemplar an den Censor abzuliefern, verbleibe.

Dieses wird, auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sämmtlichen Verlegern der Provinzen Ost- und Westpreußens mit der Aufforderung bekannt gemacht, von dem gedachten Zeitpunkte ab, ein Exemplar ihrer sämmtlichen Verlagsartikel an die große Königl. Bibliothek in Berlin, und eines an die Universitäts-Bibliothek zu Königsberg unentgeltlich, und gleich nach der Erscheinung, einzusenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Rechnungslegung über die, aus Militair-Fonds zu leistenden Zahlungen betreffend.

"Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer verlangt zur Vermeidung der, bisher bei der Rechnungslegung der General-Militair-Kasse durch Verausgebung von Zahlungen von einem Rechnungsjahre auf das andere, entstandenen Irregularitäten:

daß künftig alle, aus Militair=Fonds zu leistenden Zahlungen stets auf das prompteste resp. liquidirt, angewiesen und gezahlt werden, damit die Ausgaben eines jeden Jahres in der betreffenden Rechnung für dasselbe Jahr erscheinen können, und ausnahmsweise höchstens nur Ausgaben für das 4te Quartal zum Theil noch in der Rechnung des folgenden Jahres zu übernehmen bleiben, wenn deren Berichtigung im laufenden Jahre unausführbar seyn sollte.

Da hiergegen nichts zu erinnern und solches vielmehr den neueren, über die Rechnungslegung ertheilten Allerhöchsten Vorschriften ganz angemessen ist, so fordere ich die Königl. Regierung auf, künftig darauf zu sehen und zu wirken, daß alle Militair-Ausgaben möglichst prompt liquidirt und so angewiesen werden, daß solche noch in derjenigen Jahres-Rechnung in Ausgabe kommen, für welches die Verpflichtung zur Zahlung entstanden ist.

Berlin, den 23sten Februar 1825.

Der Krieges = Minister
(gez.) v. Hake.

An
die Königliche Regierung
zu Danzig."

Wir bringen diese Verfügung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß der Herren Landräthe, Domainen- und Intendantur=Beamten, der Magisträte so wie sämmtlichen, zu unserem Ressort gehörigen Königl. Spezial-Kassen mit der Aufforderung, dem Inhalte derselben auf das Pünktlichste nachzukommen, indem wir in jedem Unterlassungsfalle uns genöthigt sehen müssen, die strengste Rüge eintreten zu lassen.

Danzig, den 5ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Aus der, unten abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Landraths Gerhard zu Tilsit vom 24sten Januar c., erhellt mit mehrerem das Unglück, welches die Bewohner der Tilsiter Nieterung und der am Kurischen Hafe liegenden Dorfschaften durch

Ueberschwemmung erlitten haben. Da auch unsere Mitwirkung zur Unterstützung jener Nothleidenden in Anspruch genommen ist, so haben wir diese um so bereitwilliger darthun wollen, als die Beschädigten, nächst den Bewohnern der Halbinsel Hela, uns die nächsten aller, durch die Folgen der Ueberschwemmung Verunglückten sind, und wir hegen daher zu den gutgesinnten Einwohnern unseres Departements das Vertrauen, sie werden ihre helfende Hand hier nicht zurückziehen, durch thätige Theilnahme ihre dankbaren Gesinnungen gegen die Vorsehung mit an den Tag legen, die unsere, von mehreren großen Strömen umgränzten Niederungs-Gegenden und die Anwohner des frischen Hafes beschirmte, und dem achtungswerthen Beispiel des Magistrats und der Stadtverordneten in Danzig folgen, welche mit Einsammlung von milden Gaben, sowohl in den Häusern, wie in den Kirchen, bereits eifrig und rasch vorgegangen sind.

Wir fordern nun die Herren Landräthe, Intendantur- und Domainen-Beamten, und die Magistrate unseres Bezirks auf, sich der Einsammlung von Beiträgen, da, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, zu unterziehen, und dieselben demnächst durch die Herren Landräthe, die Magistrate zu Danzig und Elbing aber unmittelbar, an den Herrn Kontrolleur Kinder hieselbst, unter dem Rubro: „Herrschaftliche Kollekten-Sachen," baldigst einzusenden. Wir überlassen indessen auch jedem, vom Herrn Landrath Gerhard besonders zur Sammlung Aufgeforderten die direkte Absendung auf dem, ihm durch jene Aufforderung bezeichneten Wege, und wünschen in diesem Falle nur Anzeige von der Absendung zu erhalten, um unsere Sammlung so schnell als möglich schließen zu können.

Danzig, den 10ten März 1825. I. Abtheilung.

„Die Bewohner der tiefen Niederung und der am Kurischen Hafe liegenden Dörfer meines Kreises, deren Erwerb, ihrer niedern Lage wegen, meistens nur auf Viehzucht, den Erbau einiger Gartenfrüchte, und zum Theil auf die Fischerei im Hafe beschränkt ist, haben bei den letztern großen Stürmen und den dadurch, in Verbindung mit den Hafesfluthen, veranlaßten Ueberströmung aller Gewässer so sehr elitten, als solches nach den bekannt gewordenen Schilderungen aus andern Gegenen, welche ähnliche Unfälle betroffen, nur gedacht werden kann.

Nicht nur, daß das, (der örtlichen Lage wegen) in großen Haufen auf den Wiesen befindlich gewesene Heu vom Sturme und den Fluthen fortgetragen oder

)(

völlig durchnäßt und zur Fütterung unbrauchbar gemacht, hiemit also denselben das einzige Mittel zur Erhaltung ihres Viehes und Gewinnung ihrer Abgaben verloren gegangen ist, nicht minder die Kartoffeln in den Erdgruben gänzlich verdorben, und die hier und da befindlichen Wintersaaten völlig vernichtet sind, sondern das Wasser drang auch 2 bis 4 Fuß hoch in die Wirthschaftsgebäude, selbst in die mehrsten Wohnungen, und vernichtete oder verdarb größtentheils alle, zum eigenen Lebensunterhalte vorhandenen Vorräthe, während diese Unglücklichen mit der — dennoch nur zum Theil gelungenen — Rettung des Viehes beschäftigt waren, der Sturm die Dächer abdeckte, und der einströmende Regen schon beinahe jede Stelle in ihren Hütten durchnäßt hatte.

Ueber 3300 Familien mit einer Seelenzahl von 13600 sind dadurch mehr oder minder elend geworden, je nachdem ihre Baustellen niedrig oder etwas höher gelegen sind. Viele derselben haben indessen Alles verloren, und mußten, beim erlittenen Mangel an Brennmaterial, so wie bei dem, zuletzt noch erfolgten Einsturze ihrer vom Wasser durchweichten Feuerstellen, und nach dem Verluste des, im Wasser umgekommenen oder, des mangelnden Futters wegen, abgeschlachteten Viehes, ihre Wohnungen verlassen. Ihre etwas weniger bedrängten Nachbaren theilen jetzt Wohnung und Nahrung brüderlich mit ihnen, indem anfänglich der Stürme und der mangelnden Fahrzeuge, jetzt aber der dünnen Eisdecke wegen, womit die ganze inundirte Fläche gegen 5 □Meilen enthaltend, belegt ist, die Hülfsleistung aus andern Gegenden des Kreises bisher unmöglich gewesen ist.

Für jetzt macht das Fleisch von dem abgeschlachteten halb verhungerten Viehe — größtentheils ungesalzen genossen, — beinahe noch die einzige Nahrung dieser Unglücklichen aus, und das Holz der zerstörten Gebäude dient ihnen zur Feuerung.

Mehrere brave Männer am hiesigen Orte, von den Verhältnissen jener Unglücklichen näher unterrichtet, haben mir schon unaufgefordert ihre Bereitwilligkeit zur Hülfe zugesagt. Ich nehme daher, und im Vertrauen auf die allgemeine Theilnahme edler Menschenfreunde, hiedurch Veranlassung, um milde Beiträge für die Verunglückten zu bitten.

Die geringste Gabe wird mit Dank angenommen werden.

Herr Torffactor Behr hieselbst wird die Beiträge annehmen und Rechnung führen.

Für die gewissenhafteste Vertheilung bürge ich aber selbst und werde solche auch in der Folge öffentlich bekannt machen.

Tilsit, den 24sten Februar 1825.

Der Landrath der Niederung.
Gerhard."

(No. 3.) Wegen der Preußischen Lootsenflagge.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten v. M. zu befehlen geruhet, daß eben so, wie in England, Rußland, Frankreich, den Niederlanden, Sardinien und Portugal bereits geschehen, auch für die Preußischen Schiffe eine besondere Lootsenflagge eingeführt werden soll, durch deren Aufziehung die Preußischen Schiffer, bei ihrer Ankunft vor einem in- oder ausländischen Hafen künftig ihr Verlangen nach einem Lootsen zu erkennen zu geben haben. Es muß von jetzt ab jedes ausgehende Schiff diese neue Lootsenflagge am Bord haben, worauf die Hafen-Behörden zu halten haben.

Die Flagge ist weiß mit einem, $\frac{1}{6}$ der ganzen Breite betragenden, rings herum laufenden, schwarzen Rande, und ist deren Zeichnung den Hafen-Polizei-Behörden mitgetheilt.

Von dieser Anordnung sind die Preußischen Gesandtschaften und Consulate in Kenntniß gesetzt, um wegen Anerkennung der Lootsenflagge in den auswärtigen Häfen das Erforderliche zu veranlassen.

Danzig, den 11ten März 1825. II. Abtheilung.

(No. 4.) Die Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine betreffend.

Nachdem aus den eingegangenen speziellen Nachweisungen der, im Laufe des vorigen Jahres fortgeschafften und der noch vorhandenen hölzernen und geklebten Schornsteine im Danziger Regierungs-Bezirke, das Generalwerk zusammengestellt worden ist, hat sich ergeben, daß, gegen unsere Erwartung, nur 685 dergleichen Schornsteine während des vorigen Jahres fortgeschafft und im Ganzen noch 6918 übrig geblieben sind, wovon die meisten in den Bezirken der Intendanturen Marienburg, Ziegenhof, Elbing

und Carthaus und im Danziger Land- und im Carthauser Kreise sich befinden. Wir wiederholen die Aufforderung an die Behörden, besonders aber an die der erwähnten Intendanturen und Kreise, ihre Bemühungen zur Fortschaffung der noch vorhandenen Feuerpolizeiwidrigen Schornsteine in diesem Jahre fortzusetzen, und gegen den 1sten Dezember d. J. die, den Erfolg darstellenden speziellen Nachweisungen in der vorgeschriebenen Weise einzureichen. Diese Nachweisungen müssen sich genau an die vorjährigen anschließen und die Uebersicht gewähren,

wie viel dergleichen Schornsteine am Ende des vorigen Jahres noch vorhanden gewesen und wie viele im Laufe des Jahres fortgeschafft sind.

Dabei wird bemerkt, daß alle Behörden die Nachweisungen unmittelbar an uns einzureichen haben und daß es einer Zusammenstellung derselben nach den Kreisen durch die Landräthlichen Behörden nicht bedarf. Es wird aber allen Behörden zur Pflicht gemacht, möglichst vollständige und genaue Nachrichten zu liefern.

Danzig, den 13ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Beförderung der Baumpflanzung betreffend.

Nach den eingegangenen Nachrichten hat die Baumpflanzung im hiesigen Regierungs-Bezirke auch während des vorigen Jahres, einen ziemlichen Fortgang gehabt und es sind uns mehrere Dominien, Gemeinden, Geistliche und Schullehrer genannt worden, die sich hierin und durch Anlegung von Baumschulen ausgezeichnet haben. Dieß entspricht so sehr unsern Wünschen, daß wir die erwähnten Dominien, Gemeinden, Geistlichen und Schullehrer auffordern, dieser Sache fortgesetzt ihre Bemühungen und Sorgfalt zu widmen, den übrigen Einsaaßen aber empfehlen, ihrem löblichen Beispiele zu folgen.

Vor allen Dingen ist bei Zeiten für die erforderlichen Pflanzstämme zu sorgen, damit es beim Eintritte günstiger Witterung daran nicht fehle.

Wir wiederholen die Aufforderung an die Herren Landräthe, ihre Bemühungen zur Beförderung der Baumpflanzung in den ihnen anvertrauten Kreisen, aufs eifrigste fortzusetzen und uns den Erfolg derselben gegen den 1sten Dezember d. J., in der gewöhnlichen Art anzuzeigen.

Danzig, den 16ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 6.) Chaussee Zoll-Erhebung betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten Februar d. J., ist dem Königl. Ober-Amtmann, Ritmeister Herrn Meske zu Czechoczyn, Domainen-Amts Putzig, die Unterhaltung der Chaussee von Neustadt bis zur Grenze mit Pommern, imgleichen die Erhebung des Chaussee-Zolles für diese Strecke auf den Zeitraum von 30 Jahren übertragen worden, welches hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, daß mit der Erhebung des Chaussee Zolles am 15ten April d. J. der Anfang und zwar in folgender Art gemacht werden wird:

Von Neustadt kommend, wird an der Barriere zu Neukrügen ein Zoll für eine Meile erhoben, und bei Ochsenkrug abermals für eine Meile bis zur Grenze von Pommern.

Wer an dieser letzten Barriere keinen Zettel abliefert, muß auch für die zurückgelegte Strecke den Zoll für eine Meile überhaupt, also für zwei Meilen bezahlen. Wer dagegen, von Pommern kommend, die erste Barriere zu Ochsenkrug berührt, zahlt wegen der bereits zurückgelegten 1700 Ruthen Chaussee und zugleich pränumerando bis Neustadt, also mit Einemmale auf 2 Meilen den Zoll, entrichtet dagegen zu Neukrügen nichts, wenn der Zettel der ersten Barriere zu Ochsenkrug produzirt wird, muß aber im entgegengesetzten Falle hier den Zoll für eine Meile bezahlen.

Danzig, den 16ten März 1825. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Wegen eines entwendeten und so verloren gegangenen Reise-Passes.

Dem Müllergesellen Johann Neumann, aus Landsberg a. d. W., welcher sich jetzt bei dem Mühlen-Besitzer Carl Fenski in Uroza, Domainen-Amts Schöneck, aufhält, ist der, ihm in der Woche nach Ostern v. J., (der Tag kann nicht genau angegeben werden, also vom 18ten bis 24sten April oder vom 25sten April bis den 1sten May v. J.) von dem Königl. Landraths-Amte zu Wirsitz bei Nackel, nach Graudenz ausgestellte Reisepaß abhänden gekommen und sehr wahrscheinlich gestohlen worden. Indem wir das Signalement des Neumann unten beifügen, fordern wir sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, Falls ihnen dieser verloren gegangene Paß vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und an uns einzusenden. Danzig, den 9ten März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Namen, Johann Neumann. Stand, Müllergeselle. Aufenthaltsort, Ucoza. Geburtsort, Landsberg, a. d. W. Religion, evangelisch. Alter, 30 Jahre. Größe, 5 Fuß, 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, braun. Nase, groß. Mund, proportionirt. Zähne, vollständig. Bart, braun. Kinn, rund. Gesicht, lang. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, gesetzt. Besondere Kennzeichen: Keine.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es soll das Domainen-Vorwerk Malchow, Amts Rügenwalde, welches einen Flächen-Inhalt von p.p. 1000 Morgen Magdeburgisch in sich faßt, mit Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit versehen, und an der Poststraße von Berlin nach Danzig, 1½ Meilen von der Stadt Schlawe belegen ist, von Trinitatis 1825 an, anderweit auf drei, sechs, oder nach den Umständen auch auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin zu dieser Verpachtung ist

auf den 11ten April d. J.

angesetzt, und wird in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten, wozu sich Pachtlustige daher einzufinden haben.

Die näheren Bedingungen so wie der Anschlag des Vorwerks, sind vor der Lizitation auf der Registratur der II. Abtheilung der Regierung einzusehen, und werden im Termine selbst den Lizitanten vorgelegt werden.

Cöslin, den 12ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Den Bau der Kunststraße von Langenau über Schönwarling bis Dirschau betreffend.

Der Bau der Kunststraße von Langenau über Schönwarling bis Dirschau, im Regierungs-Bezirk Danzig, in der Länge von 4944½ laufenden Ruthen, soll im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die speziellen Bedingungen, Anschläge, Charten und Baupläne sind bei der Königl. Regierung zu Danzig, die Bedingungen und Auszüge aus den Anschlägen

auch hier bei der unterzeichneten Behörde zur Einsicht für Bietungslustige ausgelegt. Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, sind bis zum 13ten April c. an uns abzugeben. An diesem Tage, Mittags 12 Uhr, werden sämmtliche bis dahin eingegangene Submissionen eröffnet, und von da an keine dergleichen mehr angenommen, sondern die Kontrakte nach den Umständen mit dem Mindestfordernden abgeschlossen werden.

Berlin, den 18ten Februar 1825.

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

(Gez.) Crull. Kayser. Wollny.

No. 3. Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle, bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der, von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die, den 1sten April 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche rückständige Pensionen bis 1sten April 1814 inclusive, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 5ten April, die der Rest-Pensionen mit dem 25sten und die der Antrittsgelder mit dem 18ten April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen,

Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819, nicht ferner stattfinden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institutens oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einen dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten März 1825.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

No. 4. Der Bestimmung der Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig vom 16ten v. M. gemäß, soll der, vom Königl. Kreis-Landbaumeister Herrn Binder veranschlagte Neubau eines Pfarrhauses auf der katholischen Pfarrei zu Mühlbanz, dessen Kosten nach Abzug des freien Bauholzes und der, von den Eingepfarrten unentgeltlich abzuleistenden Hand- und Spanndienste auf 1359 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. festgestellt ist, noch im Laufe dieses Jahres ausgeführt, diese Bau-Ausführung an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan und die Ausbietung des beregten Baues, wovon der Kosten-Anschlag in der unterzeichneten Amts-Registratur täglich eingesehen werden kann, in Termino

den 6ten April c. a.

Morgens 10 Uhr, im Amts-Geschäfts-Lokale hieselbst stattfinden.

Bau-Unternehmungslustige Personen werden daher hiermit aufgefordert, ihre Offerten an dem obgedachten Tage zu verlautbaren und haben zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden bei gehörig nachzuweisender Sicherheit, der Zuschlag unter Vorbehalt der einzuholenden höheren Genehmigung nicht entgehen wird.

Dirschau, den 3ten März 1825.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

No. 5. Die Königl. Administrations-Stücke Horsterbusch, Robach und Heegewald sollen Theilweise, vom 1sten Juny c. ab, bis zu Ende der jährlichen Hütungszeit, wie bisher, mit Weidevieh betrieben werden.

Jeder, der sein Vieh zur Hütung einmiethen will, kann sich in den Monaten April und May d. J., bei dem Herrn Deichbau-Conducteur Kummer in Horsterbusch und Weideverwalter Raffel in Neulanghorst melden, und die Viehgattungen und deren Anzahl angeben, auch ob er solches nur auf die erste Hälfte, nämlich bis zum 1sten August, oder auf die ganze Weidezeit hinzugeben wünscht.

Gegen Entrichtung der Hälfte des Weidegeldes für die angezeigte Anzahl Vieh, wird ein Schein ausgehändiget werden, worauf die angestellten Wärter und Hirten der bestimmten Anzahl Vieh, die Weide auf den Administrations-Stücken gestatten werden.

An Weidegeld wird bezahlt:

1) Auf den Königl. Administrations-Sücken Horsterbusch und Robach:
   a) Für die ganze Hütungszeit 4 Rthlr. für ein Stück Großvieh, 2 Rthlr. für ein Stück Jungvieh, und 1 Rthlr. für ein geringeltes Schwein;
   b) Für die Vorweide oder erste Hälfte, vom 1sten Juny bis zum 1sten August, für ein Stück Großvieh 2 Rthlr. 10 Sgr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr. 5 Sgr., und für ein geringeltes Schwein 18 Sgr.;
   c) Für die zweite Hälfte der Weidezeit vom 1sten August ab, für ein Stück Großvieh 2 Rthlr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr., für ein geringeltes Schwein 15 Sgr., und
2) Auf dem Königl. Administrations-Stück Heegewald:

a) Für ein Stück Großvieh, Pferd, Ochse, Kuh, 3 Rthlr. 10 Sgr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr. 20 Sgr., für ein geringeltes Schwein 1 Rthlr.;

b) Für die Vorweide, oder die erste Hälfte vom 1sten Juny bis 1sten August für ein Stück Großvieh 2 Rthlr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr., für ein geringeltes Schwein 18 Sgr.;

c) Für die zweite Hälfte oder Nachweide, die Hälfte der Weidegelder-Sätze.

Die zweite Hälfte der Weidegelder muß in der Zeit vom 1sten bis 15ten August c. gleichfalls an den Herrn ꝛc. Kummer und Raffel gezahlt werden.

Elbing, den 14ten März 1825.

Königl. Preuß. Intendantur.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kommendarius in Wernersdorff Herr Wygocki ist von uns vermöge des Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts zu der vacanten katholischen Pfarrstelle in Königsdorff als Pfarrer ernannt worden.

Danzig, den 4ten März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der invalide Garde-Jäger Pulkrabeck ist zum Unterförster des Belaufs Sucha-brzesnitza, Reviers Wilhelmswalde, Forst-Inspektion Stargardt, provisorisch ernannt worden. Danzig, den 14ten März 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 13.

Danzig, den 31sten März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Eine Kirchen- und Haus-Kollekte betreffend.

Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Thurms zu Clemmen, im Regierungs-Bezirk Stettin, die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte bewilliget. Wir fordern daher die evangelische Geistlichkeit unseres Regierungs-Bezirkes hiedurch auf, erstere an einem der nächsten Sonntage, welcher zu keiner andern Kirchen-Kollekte angesetzt ist, in ihren Kirchen abhalten zu lassen, und Acht Tage zuvor die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen, den Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern aber, so wie den betreffenden Magisträten, geben wir auf, die Haus-Kollekte zu veranstalten, und weisen jene wie diese, hiedurch an, die eingegangenen Gelder nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 22sten May d. J. an die hiesige Kollekten-Kasse einzusenden, und wenn nichts eingegangen seyn sollte, der genannten Kasse Anzeige davon zu machen.

Danzig, den 8ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der Bevölkerungs-Listen für 1824.

Die Herren Superintendenten und Decane werden aufgefordert, bei den diesjährigen Kirchen-Visitationen die Bevölkerungs-Listen mit den Kirchenbüchern zu vergleichen und etwanige Abweichungen uns anzuzeigen.

Danzig, den 11ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der Wahl der Stadtverordneten.

Da hin und wieder das jährliche Ausscheiden und Ergänzen der Stadtverordneten nicht ganz regelmäßig nach Maaßgabe des §. 86. et seq. der Städte-Ordnung erfolgt, so sehen wir uns genöthiget, die sämmtlichen Magisträte unseres Bezirks anzuweisen, alljährlich am 1sten May uns anzuzeigen, wann die letzte Wahl der Stadtverordneten stattgefunden habe, welche Stadtverordneten ausgeschieden und welche neu gewählt sind. Die Magisträte von Marienburg, Tolkemit, Stargardt, Berent, Dirschau, Schöneck, Neustadt und Putzig haben noch außerdem eine gleiche Anzeige, in demselben Termin, dem Kreis-Landrathe zu machen, und werden die betreffenden Herren Landräthe hiebei noch angewiesen, sich stets davon zu überzeugen, daß bei der Wahl und Bestätigung der Stadtverordneten die, loco citato vorgeschriebenen Formen stets genau beobachtet sind.

Danzig, den 12ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Einige gefundene Krieges-Denkmünzen betreffend.

Es sind seit dem Jahre 1822 in der Stadt Danzig und der Nähe derselben 4 Krieges-Denkmünzen pro $18\frac{13}{14}$ und 2 dergleichen pro 1815 gefunden worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich über ihr Eigenthums-Recht an denselben bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio binnen 6 Monaten zu legitimiren, und solche in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 13ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die stattgefundene Einsammlung von Beiträgen für die Verunglückten auf der Halbinsel Hela betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15ten Februar c. (Amts-Blatt No. 7.) fordern wir sämmtliche Behörden unseres Regierungs-Bezirkes hiedurch auf, bis zum 1sten May c. über die, von ihnen eingesammelten Beiträge zur Unterstützung der Verunglückten auf der Halbinsel Hela Anzeige zu machen und dabei zu bemerken, an wen diese Beiträge abgeliefert sind.

Danzig, den 15ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 6.) Aufforderung an Versorgungsberechtigte Invaliden.

Die Waldwärterstelle des Belaufs Smolnik, Reviers Mirchau, Forst-Inspection Neustadt, mit einem jährlichen Gehalt von 60 Rthlr. ist erledigt und soll mit einem qualificirten und zur Civil-Versorgung notirten Invaliden besetzt werden.

Subjekte dieser Art haben sich daher bei uns zur Prüfung baldigst zu melden.

Danzig, den 17ten März 1825. II. Abtheilung.

(No. 7.) Oeffentliche Belobung.

Die beiden Müllergesellen Hilbrandt und Rehberg haben sich beim Löschen des, am 27sten Dezember v. J. auf dem adelichen Gute Jablau im Stargardtschen Kreise ausgebrochen gewesenen Feuers durch Thätigkeit besonders ausgezeichnet, welches zu ihrer Belobung öffentlich bekannt gemacht wird.

Danzig, den 17ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 8.) Aufforderung zur Unterstützung der, durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ostfriesland.

Der Herr Ober-Präsident v. Vincke und der Herr Geheime-Ober-Revisions-Rath Friccius haben von des Königes Majestät unterm 25sten v. M. die Genehmigung erhalten, in den diesseitigen Staaten eine Kollekte für die, durch Ueberschwemmung Verunglückten in der, früher zu den Preußischen Landen gehörigen Provinz Ostfriesland zu veranstalten.

Wir bringen die, von beiden uns mitgetheilte öffentliche Bekanntmachung weiter unten zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks, indem wir uns überzeugt halten, daß, wenn gleich ihre thätige Mitwirkung bereits von uns zweimal, für die Bewohner der Halbinsel Hela und der Tilsiter Niederung, in Anspruch genommen ist, der edle Sinn für Wohlthun und das Bestreben, die Noth derer zu lindern, die einst unsere so treuen und biederen Mitbürger waren, bei denen nicht erkalten wird, welchen die Vorsehung die Mittel verlieh, Gutes zu thun. Die Herren Landräthe, Intendantur- und Domainen-Beamten, so wie die Magisträte unseres Departements werden sich daher der Annahme von Beiträgen für jene Verunglückten unterziehen und dieselben nächstdem an den Herrn Kontrolleur Kinder hieselbst, unter dem Rubro: „Herrschaftliche Kollekten-Sachen,“ durch die Herren

Landräthe, die Magistrate zu Danzig und Elbing aber unmittelbar abführen, uns auch bis zum 20sten May c. von den, in Ihren Bezirken eingekommenen Beträgen Anzeige machen, um die Sammlung schließen und die eingekommenen Unterstützungen an die Herren Ober-Präsidenten v. Vincke und Geheimen-Ober-Revisions-Rath Friccius befördern zu können.

Danzig, den 18ten März 1825. I. Abtheilung.

„Die Bereitwilligkeit, den durch die letzten Ueberschwemmungen unglücklich gewordenen Einwohnern der Nordküsten Hülfe zu leisten, ist allgemein, aber das Elend so groß, so weit verbreitet, daß selbst die vereinigte Hülfe Vieler nur wenig wirken kann, wenn sie sich nicht auf eine bestimmte Gegend beschränkt.

Nach Vergleichung der, bis jetzt vorhandenen Nachrichten hat das Unglück besonders die Einwohner Ostfrieslands getroffen, von denen viele Tausende nicht allein Haus und Hof und alle Habe, sondern auch auf mehrere Jahre ihren sonst so fruchtbaren Boden verloren haben, und bei denen es jetzt nur darauf ankommt, ihr Leben zu fristen.

Da sie früher unsere Landsleute waren und mit großer Liebe und Anhänglichkeit dem Preußischen Staate angehörten, selbst in dem letzten Feldzuge noch als Preußen rühmlich mitkämpften, so nehmen sie vorzüglich unsere Theilnahme in Anspruch, und wir Unterzeichnete, denen die Ostfriesen durch frühere dienstliche Verbindung besonders lieb und werth geworden sind, erachten es für eine dringende Pflicht, nicht allein selbst Beiträge zur Linderung ihrer Noth zu sammeln, sondern auch alle Menschenfreunde zu bitten, ihre Bemühungen zu diesem Zweck mit den unsrigen zu vereinigen.

Seine Majestät der König haben durch ein, an uns erlassenes Höchstgnädiges Handschreiben vom 25sten Februar unser Unternehmen nicht allein zu genehmigen, sondern diese Genehmigung auch mit einem Beitrage von Dreitausend Thalern zu begleiten geruhet.

Hier in Berlin werden die Unterzeichneten, imgleichen die Expeditionen der Spenerschen und Vossischen Zeitungen Beiträge annehmen, und nicht allein für eine schnelle Uebersendung der Gelder an die, für diesen Zweck gebildete Provinzial-Kommission in Aurich sorgen, sondern auch öffentlich Rechnung legen.

Berlin, den 28sten Februar 1825.

Vincke,
Ober-Präsident, früher Präsident der Ostfriesischen Kammer. Charlottenstraße No. 42.

Friccius,
Geheimer-Ober-Revisions-Rath, früher Kommandeur des Ostfriesischen Landwehr-Regiments. Oranienburgerstraße No. 34."

(No. 9.) Die Befreiung der Seemannschaften der Schiffe Prinzessin Louise und Mentor von der gesetzlichen Militair-Dienstpflicht betreffend.

Des Königes Majestät haben auf den Antrag des Chefs der Seehandlung mittelst einer, unterm 17ten v. M. an die Ministerien des Innern und des Krieges erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu genehmigen geruhet, daß diejenigen Leute, welche die Seehandlung zur Bemannung der, im bevorstehenden Frühjahr von Swienemünde aus in See zu schickenden Schiffe, Prinzessin Louise und Mentor wählen wird, als für den Allerhöchsten Dienst bestimmt, und ihre Dienstleistung als eine militairische zu betrachten, folglich auf die gesetzliche Dienstpflicht anzurechnen sey, diese Leute aber dabei nicht den Krieges-Gesetzen, sondern der Schiffs-Disciplin unterworfen bleiben sollen.

Diese Allerhöchste, uns von dem Königl. hohen Ministerio des Innern unterm 3ten v. M. zugegangene Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und fordern wir die Kreis-Ersatz-Kommissionen unseres Verwaltungs-Bezirks auf, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

Danzig, den 18ten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 10.) Den Einfuhrzoll des ausländischen Salzes in Rußland betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlich Russischen Departements des auswärtigen Handels vom 4ten Februar 1824, in Betreff der Verminderung des Einfuhrzolles des ausländischen Salzes in den Russischen Häfen des Baltischen Meeres, wird hierdurch zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 24sten März 1825. II. Abtheilung.

„Seine Kaiserliche Majestät haben durch Manifest vom 16ten Dezember 1824 die Eingangs-Abgaben, welche auf alle ausländische Salze auferlegt waren, zu Gunsten der Provinzen des Baltischen Meeres zu vermindern geruhet. Zufolge dieses Manifestes wird dieser Artikel in allen Häfen von Liefland, Esthland und Kurland, als auch in dem Hafen der Stadt Narwa 10 Kopeken Silber weniger per Pud, als es bisher bestanden, zahlen, das heißt: statt 35 Kopeken, womit das ausländische Salz bei seinem Eingange in das Russische Reich verzollt gewesen, werden die Kaufleute, welche künftig solches einführen, nur 25 Kopeken Silber per Pud zu entrichten haben.

In dem Hafen von St. Petersburg, den Häfen des Gouvernements von Archangel und auf der ganzen Linie der trockenen Gränze, wird der alte Zoll auf Salz, als er es früher gewesen, auch in der Zukunft erhoben werden."

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Die Ansprüche der Invaliden betreffend.

„Da des Königes Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten April 1820 zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civil-Dienst Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später, als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civil-Fonds, welche dem Betrage des baaren Invalidenbenefizii gleich kömmt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hienach von dem Militair-Pensions-Etat gänzlich abgesetzt werden; so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungsschein, wie das früher bewilligte Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld, wieder zu Theil werden müsse, diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil-Fonds, wie aus Militair-Fonds gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel, nur den Kommunal-Armen-Fonds zur Last fallen dürfen.

Um diesem Uebelstande nun vorzubeugen, haben des Herrn Krieges-Ministers Excellenz uns beauftragt, Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu ersuchen,

sämmtliche, in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen: dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freistehe, insofern etwa der, ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungsscheins, noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnaden-Gehalt oder

Wartegeld mehr Ansprüche zustehen; sie sich es also unter diesen Umständen selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Wonach wir denn Einer Königl. Hochlöbl. Regierung überlassen, besonders sämmtliche Unterbehörden gehörig zu instruiren.

Berlin, den 20sten Juny 1824.

Krieges-Ministerium. Departement für die Invaliden.

Verfügung
an sämmtliche Königliche Regierungen."

Vorstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Königl. Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen mitgetheilte, von dem Königl. Krieges-Ministerio, Departement für die Invaliden, an die Königl. Regierungen erlassene Aufforderung wird den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts bekannt gemacht, um hiernach in vorkommenden Fällen ebenfalls zu verfahren. Marienwerder, den 4ten März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Bestrafung wegen unerlaubter Geburtshülfe.

Von dem Königl. Preußischen Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen wird hiedurch zur Warnung des Publikums bekannt gemacht:

daß die verwittwete Catharina Stenzel zu Bebernitz, durch das Erkenntniß des 1sten Senats des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vom 22sten May v. J. wegen, ohne Prüfung und Genehmigung des Staates getriebenen Gewerbes der Geburtshülfe, mit 14tägigem Gefängniß bestraft worden ist.

Marienwerder, den 8ten März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es soll das Domainen-Vorwerk Malchow, Amts Rügenwalde, welches einen Flächen-Inhalt von p. p. 1000 Morgen Magdeburgisch in sich faßt, mit Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit versehen, und an der Poststraße von Berlin nach Danzig, 1½ Meilen von der Stadt Schlawe belegen ist, von Trinitatis 1825 an, anderweit auf drei, sechs, oder nach den Umständen auch auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin zu dieser Verpachtung ist

auf den 11ten April d. J.

angesetzt, und wird in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten, wozu sich Pachtlustige daher einzufinden haben.

Die näheren Bedingungen so wie der Anschlag des Vorwerks, sind vor der Lizitation auf der Registratur der II. Abtheilung der Regierung einzusehen, und werden im Termine selbst den Lizitanten vorgelegt werden.

Cöslin, den 12ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. In Folge hoher Bestimmung soll der Neubau eines Vier-Familien-Hauses auf dem Amts-Vorwerke Sobbowitz und der Neubau eines Zwei-Familien-Hauses auf dem Vorwerk Roseziszewken, Amts Sobbowitz, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist

auf den 12ten April c.

in der Amts-Schreiberei daselbst vor dem Unterzeichneten angesetzt, und werden Uebernehmungslustige aufgefordert, sich dort einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote anzugeben. Die Kosten-Anschläge und Zeichnungen sind in der besagten Amts-Schreiberei vor dem Termin einzusehen.

Danzig, den 25sten März 1825.

Steffahny,
Ober-Bau-Inspektor.

No. 3. Die Königl. Administrations-Stücke Horsterbusch, Robach und Heegewald sollen Theilweise, vom 1sten Juny c. ab, bis zu Ende der jährlichen Hütungszeit, wie bisher, mit Weidevieh betrieben werden.

Jeder, der sein Vieh zur Hütung einmiethen will, kann sich in den Monaten April und May d. J., bei dem Herrn Deichbau-Conducteur Kummer in Horsterbusch und Weideverwalter Raffel in Neulanghorst melden, und die Viehgattungen und deren Anzahl angeben, auch ob er solches nur auf die erste Hälfte, nämlich bis zum 1sten August, oder auf die ganze Weidezeit hinzugeben wünscht.

Gegen Entrichtung der Hälfte des Weidegeldes für die angezeigte Anzahl Vieh, wird ein Schein ausgehändiget werden, worauf die angestellten Wärter und Hirten der bestimmten Anzahl Vieh, die Weide auf den Administrations-Stücken gestatten werden.

An Weidegeld wird bezahlt:

1) Auf den Königl. Administrations-Sücken Horsterbusch und Robach:
   a) Für die ganze Hütungszeit 4 Rthlr. für ein Stück Großvieh, 2 Rthlr. für ein Stück Jungvieh, und 1 Rthlr. für ein geringeltes Schwein;
   b) Für die Vorweide oder erste Hälfte, vom 1sten Juny bis zum 1sten August, für ein Stück Großvieh 2 Rthlr. 10 Sgr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr. 5 Sgr., und für ein geringeltes Schwein 18 Sgr.;
   c) Für die zweite Hälfte der Weidezeit vom 1sten August ab, für ein Stück Großvieh 2 Rthlr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr., für ein geringeltes Schwein 15 Sgr., und
2) Auf dem Königl. Administrations-Stück Heegewald:
   a) Für ein Stück Großvieh, Pferd, Ochse, Kuh, 3 Rthlr. 10 Sgr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr. 20 Sgr., für ein geringeltes Schwein 1 Rthlr.;
   b) Für die Vorweide, oder die erste Hälfte vom 1sten Juny bis 1sten August für ein Stück Großvieh 2 Rthlr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr., für ein geringeltes Schwein 18 Sgr.;
   c) Für die zweite Hälfte oder Nachweide, die Hälfte der Weidegelder-Sätze.

Die zweite Hälfte der Weidegelder muß in der Zeit vom 1sten bis 15ten August gleichfalls an den Herrn rc. Kummer und Raffel gezahlt werden.

Elbing, den 14ten März 1825.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 4. Das ehemalige Erbpachts-Vorwerk in Groß Jesewitz, Domainen-Amts Ostrowitt, an dem linken Weichselufer, 1½ Meile von Marienwerder, und ¾ Meilen von Mewe, ist dem Domainen-Fiskus im Jahre 1823 adjudizirt, und wird anderweit den 23sten April d. J., im hiesigen Regierungs-Konferenz-Gebäude zum Verkauf sowohl, als zur Erbpacht, vom 1sten Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden. Es gehören dazu 401 Morgen 172 Ruthen Preuß., wovon der Acker mit 241 Morgen 10 Ruthen und 98 Morgen 137 Ruthen Gesträuch auf der Höhe, sich noch mit dem Dorfe im Gemenge befindet, welches jedoch nach den getroffenen Einleitungen aufgehoben werden kann. Die Gärten betragen 8 Morgen 140 Ruthen, und die Wiesen und Weide an der Weichsel 26 Morgen 46 Ruthen. Der Austhuungs-Plan nebst Bedingungen können zu jeder Zeit sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst, als im Domainen-Amte Ostrowitt eingesehen werden.

Marienwerder, den 14ten März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 5. Auf den Antrag des Klosters zu Zuckau und mit Genehmigung Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll, vom 1sten Juny d. J. ab, das Vorwerk Zuckau mit den dazu gehörigen Ländereien, in seinen jetzigen Rheinen und Grenzen, mit bestellter Winter- und Sommersaat, imgleichen einiges Inventarium, Vieh und Pferde, so wie auch sämmtliche, auf Vorwerks-Grund Zinszahlende und schaarwerkende Käthner, auf 3, auch 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet und öffentlich lizitirt werden.

Zu diesem Vorwerke gehören:

639	Morgen	113	□Ruthen	Ackerland,
140	=	79	=	Wiesen,
2	=	120	=	Gärten,
615	=	106	=	Hütungs-Brücher,
134	=	161	=	Vorwerks-, Käthnerland u. Wiesen,

für welches nach der ökonomischen Abschätzung nach der alten Kammer-Taxe ein Ertrag von 303 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. ermittelt, welcher beim Herrn Probst Heynowsky in Zuckau eingesehen werden kann.

Zu der öffentlichen Lizitation stehet Termin auf

den 10ten May d. J., als Dienstag

vor Himmelfahrt Christi allhier in Carthaus, im Geschäftszimmer der Intendantur angesetzt, zu welchem Pachtlustige sich zahlreich einzufinden eingeladen werden, mit der Zusicherung, daß qualificirte und fürs Pacht-Quantum Sicherheit Gewährende, des Zuschlages, mit Genehmigung des anwesenden Kloster-Bevollmächtigten auch Einer Königl. Hochverordneten Regierung, gewärtig seyn können.

Carthaus, den 17ten März 1825.

Königliches Intendantur-Amt.

No. 6. Da sich in dem, am 8ten d. M. zum Verkauf oder zur Vererbpachtung des, im Landraths-Kreise Neustadt, Domainen-Amts Putzig, im Forst-Revier Piekelken, hiesiger Forst-Inspektion belegenen Unterförster-Etablissements Bieskowo, mit 26 Morgen 61 □Ruthen Magdeb. dazu gehörigem Acker, welches 2 Meilen von Neustadt und 4 Meilen von Danzig entfernt ist, kein annehmbarer Liebhaber eingefunden hat, so soll, auf Befehl der Königl. Regierung zu Danzig, der Verkauf oder die Vererbpachtung dieses Etablissements nochmals ausgeboten werden.

Es ist nun hiezu ein Termin

auf den 30sten April c.

Vormittags von 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr hier in Neustadt, in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Zur Nachricht wird nur bekannt gemacht, daß der Meistbietende im Termine wenigstens 100 Rthlr. baar oder in gültigen Staatspapieren bis zur erfolgten höhern Genehmigung deponiren muß.

Der Unterförster Krüger in Bieskowo ist angewiesen, das Etablissement und die Ländereien demjenigen anzuweisen, der solches vor der Lizitation besehen will.

Neustadt, den 22sten März 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Februar 1825.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Erbsen						Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			weiße			graue						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel						pro Scheffel.								
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig	1	3	6	—	17	—	—	16	—	—	9	6	—	20	6	—	20	6	—	7	—	—	12	6	3	5	—
2	Elbing	1	2	—	—	14	—	—	13	—	—	7	6	—	14	6	—	14	6	—	8	—	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	—	29	—	—	12	—	—	10	—	—	7	6	—	18	—	—	18	—	—	4	6	—	9	—	1	22	4
4	Stargardt	—	23	7	—	11	10	—	9	4	—	7	—	—	15	—	—	15	—	—	4	6	—	12	—	1	5	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 14.

Danzig, den 7ten April 1825.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Des Dokuments: Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthl.	Betrag Sgr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
5509	B.	Cour.	200	—	vom 2. Febr. 1824
14749	E.	=	300	—	vom 3. Juni 1824.
33434	B.	=	400	—	vom 12. Jul. 1824.
45463	D.	=	200	—	vom 2. Febr. 1824.
45463	E.	=	200	—	(desgl.)
45463	F.	=	200	—	(desgl.)
45463	G.	=	100	—	(desgl.)
45463	H.	=	50	—	(desgl.)
45463	I.	=	50	—	(desgl.)
45463	K.	=	25	—	(desgl.)
45992	H.	=	50	—	v. 13. Sept. 1824.
47855	D.	=	50	—	v. 12. Aug. 1824.

II. Zins-Scheine.

Des Dokuments: Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthl.	Betrag Sgr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
1190 Tabacks-Actie	B.	Cour.	11	—	vom 4. Nov. 1823.
1520 Seeh.-Oblig.	A. 7 rtl. 18 gr. B. 7 = 18 =	=	15	12	v. 6. Septbr. 1824.
1521 desgl.	A. 37 rtl. 6 gr. B. 37 = 6 =	=	74	12	(desgl.)
16048 desgl.	A.	=	15	11	v. 4. Novbr. 1823.
III. Kurmärkische Obligationen.					
2586 b	B.	Gold.	100	—	v. 23. Aug. 1821.
2586 a	D.	Cour.	270	—	(desgl.)
14448	O.	=	70	—	v. 1. Juli 1822.
16279	Q.	=	50	—	v. 23. Aug. 1821.
IV. Neumärkische Interims-Scheine.					
406	A.	Cour.	100	—	v. 15. März 1821.
3796	A.	=	500	—	(desgl.)

Berlin, den 31sten Dezember 1824.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Die Schul-Amts-Candidaten-Prüfung betreffend.

Wir haben in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 25sten d. M. und die folgenden Tage eine Schul-Amts-Candidaten-Prüfung angeordnet, und fordern demnach diejenigen jungen Männer, welche als Lehrer an einer Elementarschule in Westpreußen angestellt zu werden wünschen, ohne in einem Seminar der Provinz für das Schulfach vorbereitet zu seyn, hiemit auf, sich den 23sten d. M. nach Marienburg hinzubegeben, Zeugnisse über ihr Wohlverhalten in ihren bisherigen Verhältnissen mitzubringen, und sich bei dem Direktor des Seminars, Herrn Prediger Häbler daselbst zu melden.

Danzig, den 6sten April 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Bekanntmachungen der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission.

Die nachfolgenden beiden Bekanntmachungen der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission resp. vom 8ten und 23sten v. M. werden zur Kenntniß derjenigen Personen gebracht, die ein Interesse dabei haben.

Danzig, den 31sten März 1825. I. Abtheilung.

Uebersetzung aus No. 28. der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

„Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen hat mittelst der, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung vom 6sten August v. J. die Privat-Interessenten zur Einreichung sämmtlicher Original-Beläge von Forderungen binnen der, mittelst Decrets des Fürsten Königl. Statthalters vom 25sten May v. J. bis zum 1sten Januar d. J. festgesetzten Präklusiv-Frist aufgefordert und dabei bemerkt, daß an Stelle solcher Original-Beläge, und namentlich:

1) der Hypotheken-Schatz-Obligationen,
2) der Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau,
3) der, in Folge der Bayonner Konvention ausgegebenen Französischen Zehntausend-Franken-Bons und Coupons,

4) der Certifikate der ehemaligen Central-Liquidations-Kommission des Herzogthums Warschau, und endlich

5) der Anerkenntnisse der Militair-Kommission über rückständigen Polnischen Sold und über andere Kriegesforderungen aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau,

neue gedruckte Atteste ausgegeben werden sollen.

Da nun der Präklusions-Termin bereits abgeflossen ist, und alle obigen Dokumente, insoweit sie annoch in Händen von Privaten befindlich seyn möchten, ihre Kraft verloren und jetzt keinen Werth mehr haben, so eilt die Central-Liquidations-Kommission, die Privat-Interessenten zu benachrichtigen, daß an Stelle der obigen Dokumente jetzt nur noch die, von der gedachten Kommission ausgefertigten Atteste Werth haben sollen.

Da nun an Stelle der ersteren Forderungsgattung, nämlich der Hypotheken-Schatz-Obligationen, neue Atteste bereits ausgefertigt sind, so hat die Central-Liquidations-Kommission, um Zeitverlust zu vermeiden und den Privat-Interessenten eine Erleichterung zu verschaffen, die, den Einwohnern der Stadt Warschau gehörigen Atteste dem Municipalitäts-Amte, und die, den in der Provinz wohnenden Personen gehörigen Atteste, den Woywodschafts-Kommissionen zugesandt. An diese Behörden haben sich nunmehr die Interessenten, wegen Empfangnahme der obigen Atteste zu wenden, welche ihnen, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen seyn wird, ausgehändigt werden sollen. Anlangend diejenigen Obligationen, mit welchen Kautien bestellt worden, so wird die Central-Liquidations-Kommission die, an Stelle dieser Obligationen ausgefertigten Atteste derjenigen Behörde zusenden, von welcher die Obligationen eingereicht worden sind. In gleicher Art soll mit den übrigen vier Forderungs-Gattungen, nämlich den Kassen-Billets, den Französischen Zehntausend-Franken-Bons und Coupons, den Certifikaten der ehemaligen Central-Liquidations-Kommission des Herzogthums Warschau und den darunter begriffenen Preußischen Certifikaten, so wie mit den Militair-Anerkenntnissen über rückständigen Polnischen Sold und über andere Kriegesforderungen verfahren, und an deren Stelle neue

Atteste der Central-Liquidations-Kommission den Behörden zugesandt werden; hievon und zwar wegen einer jeden Quittung von solchen Attesten, sollen indessen die Interessenten durch die öffentlichen Blätter benachrichtigt werden.

Warschau, den 8ten Februar 1825.

Der Staatsraths-Präsident.

(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair.

(gez.) Starszynski."

Uebersetzung aus No. 32. der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

"Mit Bezugnahme auf ihre, unterm 8ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der, bei der Central-Liquidations-Kommission vor abgelaufener Präklusivfrist niedergelegten Hypotheken-Schatz-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtigt worden sind, eilt die gedachte Kommission, hiemit bekannt zu machen, daß, da nunmehr auch die neuen Atteste wegen der Forderungen aus Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigt worden sind, solche am heutigen Tage eben so wie die, an Stelle der Hypotheken-Schatz-Obligationen ausgefertigten Atteste von Seiten der Central-Liquidations-Kommission an das hiesige Municipalitäts-Amt, und zwar in Ansehung der Einwohner der Stadt Warschau und an die betreffenden Woywodschafts-Kommissionen, in Ansehung der, in der Provinz wohnenden resp. Interessenten, so wie der Regierungs-Kommission des Krieges, in Ansehung der Interessenten vom Militair übersendet worden sind. An diese Behörden haben sich nunmehr die resp. Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung dieser Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 23sten Februar 1825.

Der Staatsraths-Präsident.

(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair.

(gez.) Starszynski."

(No. 2.) Die Vorspann-Verabfolgung an die, zum Lehr-Infanterie-Bataillon nach Potsdam abgehenden Infanterie-Kommando's betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat, im Einverständniß mit dem Königl. hohen Krieges-Ministerium, unterm 26sten Februar c. bestimmt, daß den, im Frühjahr jeden Jahres aus dem Bezirk eines jeden Königl. General-Kommando's zum Lehr-Infanterie-Bataillon nach Potsdam abmarschirenden und von dort im Herbste zurückkehrenden Infanterie-Kommando's, insofern sich mehr als zwei Offiziere bei denselben befinden, statt des, bis jetzt erhaltenen einen zweispännigen Vorspann-Wagens, zwei dergleichen auf Requisition des Herrn kommandirenden Generals verabfolgt werden sollen, welches wir den uns untergeordneten betreffenden Behörden hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen.

Danzig, den 22sten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Rechtsverhältnisse der, auf Domainen- und andern Privat-Grundstücken angesessenen mennonitischen Emphyteuten betreffend.

Die nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten v. M., die Rechtsverhältnisse der, auf Domainen- und andern Privat-Grundstücken angesessenen mennonitischen Emphyteuten betreffend, wird, in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit darnach auch im Betreff derjenigen mennonitischen Besitzungen, welche nicht in den Domainen, sondern in Privat-Gütern sich befinden, verfahren werde.

Danzig, den 25sten März 1825. I. und II. Abtheilung.

„Den mennonitischen Familien, welche ihre Besitzungen zwar zu emphyteutischen Rechten, aber mit der Beschränkung auf eine, in den Kontrakten besonders ausgedrückte Dauer inne haben, kann das Gesetz über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811 und dessen Deklaration nicht dahin zu statten kommen, daß ihnen das Eigenthum verliehen werden kann, weil sie als Mennoniten, so lange sie sich der Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen nicht unterwerfen, das Eigenthum eines Grundstücks nicht erwerben können. Jedoch ist es nicht Meine Absicht, die emphyteutischen Besitzungen, welche entweder schon erledigt sind, und nur unter stillschweigender Verlängerung der bisherigen Verträge von den Mennoniten benutzt werden, oder nach und nach heimfallen, den

Familien, in deren Besitze sie eine lange Reihe von Jahren gewesen sind, ganz zu entziehen, sie hierdurch heimathlos zu machen und zur Auswanderung zu nöthigen, vielmehr will Ich die Modalitäten genehmigen, welche das Staats-Ministerium in dem Berichte vom 17ten v. M. dieserhalb bei Mir in Antrag gebracht hat, und darüber, soweit von den Rechts-Verhältnissen der, auf Domainen-Grundstücken angesessenen mennonitischen Emphyteuten die Rede ist, Folgendes festsetzen:

1) Ueberall, wo die frühern Verträge den Anspruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrages unter den darin enthaltenen Bedingungen rechtlich fordern zu können, hat es dabei sein Verbleiben, und die Provinzial-Behörden müssen angewiesen werden, die neuen Verträge mit solchen Emphyteuten hiernach abzuschließen;

2) Wo dieses der Fall nicht ist, entweder weil die früheren Verträge darüber nichts festsetzen, oder weil sie dem bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um die Verlängerung gestatten, ohne jedoch ihm einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, will Ich eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutischen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligen, daß:

a) wo die Kontrakte ganz abgelaufen sind, eine anderweite Ueberlassung auf die Jahre vom 1sten Januar 18$\frac{25}{45}$ unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Kontrakts, erfolge;

b) wo die Kontrakte noch fortdauern, bei deren allmäligem Ablauf, eine Verlängerung bis zum 1sten Januar 1845 bewilligt werde, und

c) wo die bestehenden Verträge noch über den 1sten Januar 1845 hinaus sich erstrecken, es dabei verbleibe, ohne für jetzt eine Bestimmung darüber zu treffen.

Was diejenigen Mennoniten betrifft, welche ihr Besitz- und Nutzungs-Recht von einem Privat-Eigenthümer oder einer Kommune erhalten haben, so verstehet es sich zwar von selbst, daß die Ober-Eigenthümer weder berechtigt noch verpflichtet sind, den emphyteutischen Mennoniten das Eigenthum ihrer Grundstücke zu bewilligen, und sich nach den Bestimmungen der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mit ihnen auszugleichen; ob sie aber in Erledigungsfällen den emphyteu-

tischen Vertrag verlängern, oder in welcher andern Art sie mit ihnen kontrahiren wollen, muß der Privat-Uebereinkunft überlassen bleiben. Sie haben hiernach das weitere Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13ten Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Klewiz."

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Verkauf des Guts-Antheils Zakrzewo No. 290. Litt. C.

Von dem Königlichen Oberlandesgerichte von Westpreußen wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des, im Stargardtschen Kreise belegenen adlichen Guts-Antheils Zakrzewo No. 290. Litt. C., da sich in dem, am 2ten April 1823 angestandenen 6 Bietungstermine kein Kauflustiger gemeldet hat, auf den Antrag der Extrahenten der Subhastation noch ein siebenter Licitations-Termin auf

den 13ten Julius c.

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichtsrath Ulrich hieselbst anberaumt worden ist, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die auf 1949 Rthlr. 17 ggr. abschließende, im Jahr 1821 gerichtlich aufgenommene Taxe des subhastirten Guts-Antheils, so wie die Verkaufsbedingungen jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Marienwerder, den 15ten März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannter Bediente Nicolaus Bonskowski, aus Kozlowo, in Polen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 28sten März d. J. aus dem Land- und Stadt-Gerichts-Gefängnisse zu Strasburg entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach Strasburg an das Königl. Land- und Stadt-Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Strasburg, den 28sten März 1825.

Der Magistrat.

Signalement.

Größe, 5 Fuß, 8 Zoll. Haare, braun und kraus. Stirn, hoch. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, spitzig. Mund, klein. Bart, gelb. Kinn und Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank. Bekleidung: Rock, von grünem Tuch mit dergl. Knöpfen, und schwarzem sammtnen Kragen. Weste, roth, weiß und grün gestreift mit gelben Einhängern, Hosen, von hellgrauem Tuch mit Leder besetzt, Stiefeln, lang. Mütze, schwarze baranfene. Halstuch, weiß kattunenes. Persönliche Verhältnisse: Alter, 27 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Bedienter. Sprache, Polnisch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Königl. Administrations-Stücke Horsterbusch, Robach und Heegewald sollen Theilweise, vom 1sten Juny c. ab, bis zu Ende der jährlichen Hütungszeit, wie bisher, mit Weidevieh betrieben werden.

Jeder, der sein Vieh zur Hütung einmiethen will, kann sich in den Monaten April und May d. J., bei dem Herrn Deichbau-Conducteur Kummer in Horsterbusch und Weideverwalter Raffel in Neulanghorst melden, und die Viehgattungen und deren Anzahl angeben, auch ob er solches nur auf die erste Hälfte, nämlich bis zum 1sten August, oder auf die ganze Weidezeit hinzugeben wünscht.

Gegen Entrichtung der Hälfte des Weidegeldes für die angezeigte Anzahl Vieh, wird ein Schein ausgehändiget werden, worauf die angestellten Wärter und Hirten der bestimmten Anzahl Vieh, die Weide auf den Administrations-Stücken gestatten werden.

An Weidegeld wird bezahlt:

1) Auf den Königl. Administrations-Stücken Horsterbusch und Robach:

a) Für die ganze Hütungszeit 4 Rthlr. für ein Stück Großvieh, 2 Rthlr. für ein Stück Jungvieh, und 1 Rthlr. für ein geringeltes Schwein;

b) Für die Vorweide oder erste Hälfte, vom 1sten Juny bis zum 1sten August, für ein Stück Großvieh 2 Rthlr. 10 Sgr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr. 5 Sgr., und für ein geringeltes Schwein 18 Sgr.;

c) Für die zweite Hälfte der Weidezeit vom 1sten August ab, für ein Stück Großvieh 2 Rthlr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr., für ein geringeltes Schwein 15 Sgr., und

2) Auf dem Königl. Administrations-Stück Heegewald:

a) Für ein Stück Großvieh, Pferd, Ochse, Kuh, 3 Rthlr. 10 Sgr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr. 20 Sgr., für ein geringeltes Schwein 1 Rthlr.;

b) Für die Vorweide, oder die erste Hälfte vom 1sten Juny bis 1sten August für ein Stück Großvieh 2 Rthlr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr., für ein geringeltes Schwein 18 Sgr.;

c) Für die zweite Hälfte oder Nachweide, die Hälfte der Weidegelder-Sätze.

Die zweite Hälfte der Weidegelder muß in der Zeit vom 1sten bis 15ten August gleichfalls an den Herrn ꝛc. Kummer und Raffel gezahlt werden.

Elbing, den 14ten März 1825.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 2. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das ehemalige Erbpachts-Vorwerk in Groß Jesewitz, Domainen-Amts Ostrowitt, an dem linken Weichselufer, 1½ Meile von Marienwerder, und ¾ Meilen von Mewe, ist dem Domainen-Fiskus im Jahre 1823 adjudizirt, und wird anderweit den 23sten April d. J., im hiesigen Regierungs-Konferenz-Gebäude zum Verkauf sowohl, als zur Erbpacht, vom 1sten Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden. Es gehören dazu 401 Morgen 172 Ruthen Preuß., wovon der Acker mit 241 Morgen 10 Ruthen und 98 Morgen 137 Ruthen Gesträuch auf der Höhe, sich noch mit dem Dorfe im Gemenge befindet, welches jedoch nach den getroffenen Einleitungen aufgehoben werden kann. Die Gärten betragen 8 Morgen 140 Ruthen, und die Wiesen und Weide an der Weichsel 26 Morgen 46 Ruthen. Der Austhuungs-Plan nebst Bedingungen können zu jeder Zeit sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst, als im Domainen-Amte Ostrowitt eingesehen werden.

Marienwerder, den 14ten März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. Auf den Antrag des Klosters zu Zuckau und mit Genehmigung Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll, vom 1sten Juny d. J. ab, das Vorwerk Zuckau mit den dazu gehörigen Ländereien, in seinen jetzigen Rheinen und Grenzen, mit bestellter Winter- und Sommersaat, imgleichen einiges Inventarium, Vieh und Pferde, so wie auch sämmtliche, auf Vorwerks-Grund Zinszahlende und schaarwerkende Käthner, auf 3, auch 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet und öffentlich lizitirt werden.

Zu diesem Vorwerke gehören:

639	Morgen	113	□Ruthen	Ackerland,
140	=	79	=	Wiesen,
2	=	120	=	Gärten,
615	=	106	=	Hütungs-Brücher,
134	=	161	=	Vorwerks-, Käthnerland u. Wiesen,

für welches nach der ökonomischen Abschätzung nach der alten Kammer-Taxe ein Ertrag von 303 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. ermittelt, welcher beim Herrn Probst Heynowsky in Zuckau eingesehen werden kann.

Zu der öffentlichen Lizitation stehet Termin auf

den 10ten May d. J., als Dienstag

vor Himmelfahrt Christi allhier in Carthaus, im Geschäftszimmer der Intendantur angesetzt, zu welchem Pachtlustige sich zahlreich einzufinden eingeladen werden, mit der Zusicherung, daß qualificirte und fürs Pacht-Quantum Sicherheit Gewährende, des Zuschlages, mit Genehmigung des anwesenden Kloster-Bevollmächtigten auch Einer Königl. Hochverordneten Regierung, gewärtig seyn können.

Carthaus, den 17ten März 1825.

Königliches Intendantur-Amt.

No. 5. Auf den Anlagen am Schwarzwasser und Prussinna-Fluß stehen

a. im Forst-Revier Wirthy . . . . , 2300 Klaftern kieferne Scheite

b. im Forst-Revier Wilhelmswalde . . . . 500 Klaftern dergleichen

Zum Verkauf derselben an den Meistbietenden habe ich einen Termin auf

den 18ten April c. Vormittags um 10 Uhr

im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, und lade Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit für das von ihnen abzugebende Gebot leisten können, ein, sich an diesem Tage zu melden, und kann der Meistbietende bei Annehmbarkeit seines Gebots des Zuschlages gewärtig seyn.

Die Taxe dieses Holzes kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Stargardt, den 18ten März 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 6. Zur Fortsetzung des Parzellirungs-Geschäftes der Prauster Pfarr-Huben und Verpachtung einzelner Morgen auf 50 Jahre, unter der Bedingung der Bebauung, steht ein nochmaliger Termin auf

den 7ten April um 10 Uhr Vormittags

im Pfarrhause zu Praust an, wo Pachtlustige ersucht werden, sich einzustellen.

Praust, den 28sten März 1825.

Das Kirchen-Kollegium.

No. 7. In dem Flecken Tiegenhoff soll der Neubau eines Unterbedienten-Hauses und eines Stallgebäudes bei der dasigen Intendantur, in Folge hoher Bestimmung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und es ist der diesfällige Licitations-Termin auf

den 15ten April c.

in der Amts-Schreiberei daselbst vor dem Unterzeichneten angesetzt. Unternehmungslustige werden daher aufgefordert, sich daselbst einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote anzugeben.

Die Kosten-Anschläge und Zeichnungen sind in der vorbenannten Amts-Schreiberei vor dem Termin einzusehen.

Danzig, den 30sten März 1825.

Steffahny, Ober-Bau-Inspektor.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten Pfarrerstelle in Löblau im Danziger Territorio ist der bisherige Kandidat der Theologie Ernst August Nathanael Bertling von dem Magistrate zu Danzig als Kirchen-Patron gewählt, und durch die unterzeichnete Königliche Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 20sten März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 15.

Danzig, den 14ten April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Eine Bekanntmachung der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission betreffend.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission vom 1sten v. M. wird hierdurch zur Kenntniß des Theils des Publikums gebracht, der hiebei betheiligt seyn könnte.

Danzig, den 6sten April 1825. I. Abtheilung.

Uebersetzung aus No. 38. des diesjährigen Warschauer Korrespondenten.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

„Mit Bezugnahme auf ihre, unterm 8ten und 23sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachungen, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der, bei der Central-Liquidations-Kommission vor Ablauf der Präklusivfrist deponirten Hypotheken-Schatz-Obligationen und Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtigt worden sind, macht die gedachte Kommission denjenigen Personen, welche die, in Folge der Bayonner Konvention vom 10ten May 1808 ausgefertigten Französischen Bons und Koupons vor Ablauf der Präklusivfrist bei der Central-Liquidations-Kommission deponirt haben, hiermit bekannt, daß an Stelle derselben neue Atteste bereits ausgefertigt worden, und am heutigen Tage für die in der Provinz wohnhaften Personen den Woywodschafts-Kommissionen, und für die Einwohner der Stadt Warschau dem Municipalitätsamte übersendet worden sind.

An diese Behörden haben sich daher die Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Person nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung der betreffenden Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 1sten März 1825.

Der Staatsraths-Präsident.

(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair.

(gez.) Starszynski."

(No. 2.) Die Separation der Kirchen- Schul- und Pfarr-Ländereien betreffend.

Auf die, bei den Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern zur Sprache gebrachte Frage:

„ob die Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1820 auch auf die, den Kirchen und Pfarren zustehenden Prästationen anwendbar und deren Ablösung ohne weitere Genehmigung der geistlichen Obern zuläßig sey,"

ist unterm 8ten Januar 1822 die Entscheidung erfolgt, daß zwar dergleichen Prästationen in eine steigende und fallende Geld-Rente verwandelt, nicht aber ohne die Genehmigung der geistlichen Oberen abgelöset werden können.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Herren Superintendenten, Dekane, Schul-Inspektoren und Pfarrer, indem wir dieselben mit Bezug auf die Verfügung vom 29sten November v. J. (Amts-Blatt pro 1824 No. 51.) wiederholentlich auffordern und anweisen, nicht allein in Fällen der hier bezeichneten Art, sondern auch bei allen vorkommenden, das Interesse der Kirchen, Pfarreien und Schulen ihres Bezirks betreffenden Regulirungen, Separationen rc. an uns zu berichten, und unter Angabe ihrer gutachtlichen Aeußerungen unsere Anordnungen einzuholen, wobei wir wiederholen, daß die desfalsigen Berichte der Geistlichen und Schullehrer nur durch die vorgesetzten Herren Superintendenten, Dekane und Schul-Inspektoren an uns befördert werden dürfen.

Danzig, den 25sten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Vorschrift zur sichern und schnellen Heilung der Schaafräude.

Da bei der, in mehreren Kreisen unseres Departements vorkommenden Schaafräude zwecklose oder schädliche Mittel angewendet werden, so bringen wir das, durch die Schäferordnung vom 14ten Dezember 1799 empfohlene, jetzt wieder selbst in der Winterszeit bewährt gefundene Bad oder die Walzsche Krätzwäsche, die von mehreren tüchtigen Thierärzten, als Waldinger und Veith für vollkommen heilend anerkannt wird, hiedurch in Erinnerung und empfehlen diese Wäsche allen Heerdebesitzern und Schäfern dringendst.

Die Methode der Bereitung und Anwendung ist folgende:

Man nehme zwei Pfund frisch gebrannten Kalk, versetze diesen durch allmähliges Wasserzugießen in einen breiartigen Zustand, verbinde damit zwei und ein halbes Pfund Pottasche, und setze so viel Rindsharn, (Mistjauche) hinzu, als zu einer Breikonsistenz erforderlich seyn wird; hierauf mische man drei Pfund stinkendes Hirschhornöl sorgfältig darunter, setze noch ein und ein halbes Pfund gewöhnlichen frischen Theer hinzu, und verdünne das Gemenge mit hundert Pfund Rindsharn. Diese Mischung wird, nachdem das Ganze gut unter einander gerührt ist, in ein großes Gefäß geschüttet, in welches man schon vorher 400 Pfund Wasser gegossen hat. Diese Quantität Lauge wird hinreichend zu einer Wäsche für 200 Stück Schaafe seyn. Die Anwendungsart ist folgende: Ein Schaaf wird so gefaßt, daß eine Person den Kopf und die Vorderfüße, eine andere den Rumpf und die Hinterfüße hält, und eine dritte dem Schaafe die Augen zudrückt, damit die Lauge nicht in selbige eindringen kann. Dann wird das Schaaf, mit dem Rücken nach unten gekehrt, so in die mäßig erwärmte Flüssigkeit, welcher indessen das empyreumatische Oel kurz vor dem Gebrauche erst zugesetzt werden muß, bis auf den Kopf und die Füße eingetaucht, welche dann in ein dicht daneben stehendes zweites Gefäß von dem behandelten Thiere abgestrichen wird. Hierbei müssen besonders die harten und räudigen Stellen der Haut gedrückt werden, damit die Lauge hier hinreichend eindringe. Die sehr festen Schorfe sind mit Striegel und Kartätsche zu entfernen. Vorzüglich ist die derbe Benetzung des Schwanzes, der ein starker Behälter der Räude zu seyn pflegt, nicht zu verabsäumen. Das Bad

wird noch zweimal wiederholt, jedesmal nach Verlauf von sieben bis acht, bei hohen Graden von drei Tagen, und selten wird ein viertes Bad nöthig werden. Nach dem zweiten Bade pflegen sich schon Borken abzulösen, nach dem dritten sind gemeinhin die mehrsten Stellen rein, die Wolle ist nachgewaschen, die Haut wird wieder röthlichweiß. Die Schaafe zeigen bei dem Berühren der Krätzstellen weder Wohlbehagen noch unangenehmes Gefühl. Wo wegen des größern Umfanges der Borken noch einige Stellen eitern, muß die Heilung durch Ausreiben von Terpentinsalbe befördert werden. Die stark afficirten kranken Stücke können allein gestellt und einer öftern Wäsche unterworfen werden; es greift solches zwar des Thieres Constitution an, aber die allgemeine Kur wird abgekürzt. Außerdem ist es von wohlthätigem Effekt, die stark mit Räude behafteten in der Zwischenzeit, von einem Bade bis zum andern, mit der übrig gebliebenen Lauge einzeln zu benetzen; ein Gleiches darf auch alsbald nach dem letzten Bade nicht außer Acht bleiben, wenn sich dann noch Spuren von Räude-Ueberresten bei einzelnen Stücken finden sollten. Nach dem ersten Bade nimmt man bei den Gebadeten eine Art von Betäubung wahr, die nach den übrigen wenig oder gar nicht eintritt.

Danzig, den 29sten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Zünfte betreffend.

Der ehedem vereinigte Zunftverband der Riemer und Handschuhmacher in Elbing, welcher wegen der geringen Anzahl seiner Mitglieder bereits seit langer Zeit inactiv gewesen, ist auf den Antrag der noch übrigen Mitglieder dieses Gewerks, vom dasigen Magistrat mit unserer Genehmigung gänzlich aufgelöst worden.

Danzig, den 31sten März 1825. II. Abtheilung.

(No. 5.) Druckschriften betreffend.

Die Buchhändler Duncker und Humblot in Berlin haben als Fortsetzung der, in ihrem Verlage erschienenen Becker-Woltmannschen Weltgeschichte ein Werk unter dem Titel:

Geschichte unserer Zeit, seit dem Tode Friedrichs des Zweiten, von Carl Adolph Menzel,

angekündigt, dessen erster Theil bereits im vorigen Jahre die Presse verlassen hat. Die schwierige Aufgabe, welche der Verfasser in diesem Werke zu lösen sucht, besteht darin, den jüngsten Bildungs-Prozeß der Europäischen Völker in seinen Hauptmomenten darzustellen, um einem Theile der Zeitgenossen zum Verständnisse über die Elemente und Ideen zu helfen, aus denen sich die äußere Gestalt der Gegenwart geformt, und ihr inneres Leben entwickelt hat.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten empfehlen wir hiedurch dieses Werk öffentlich, indem sich der erschienene 1ste Theil desselben sowohl durch seinen gediegenen Inhalt, als die in demselben herrschende musterhafte Darstellung vorzüglich auszeichnet.

Danzig, den 3ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Bewilligung des Königl. Pathengeschenks für Eltern von 7 und mehreren Söhnen betreffend.

Die Herren Landräthe sind durch die Cirkulair-Verfügung vom 24sten September v. J. davon benachrichtigt, daß, nach dem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 15ten desselben Monats u. Jahres durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten August v. J. die fernere Bewilligung von fortlaufenden jährlichen Erziehungs-Unterstützungen für diejenigen dürftigen Eltern, welche 7 oder mehrere Söhne in ihrer Erziehung und Pflege haben, für künftig anzumeldende Fälle ganz aufgehoben worden, und daß dagegen das Königl. Pathengeschenk für diejenigen Eltern, welche 7 oder mehrere Söhne in einer und derselben Ehe, ohne Unterbrechung von Töchtergeburten, gezeugt haben, von 50 auf 100 Rthlr. erhöhet werden sollte; auch sind dieselben durch die Verfügung vom 3ten November v. J. auf den Grund des anderweiten Reskripts des Königl Finanz-Ministerii vom 19ten Oktober v. J. mit der, in Absicht der Zahlung des erhöheten Pathengeschenks bestimmten Beschränkung, daß solche erst mit dem 1sten Januar d. J. und alsdann auch nur für die gesetzlich zu beschenkenden Söhne anfangen sollte, welche an diesem Tage oder später geboren sind, bekannt gemacht.

Es sind indessen nunmehr mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten v. M. hinsichts der Bewilligung des Königl. Pathengeschenks, diejenigen Bestimmungen erlassen worden, die in dem, im Auszuge folgenden Reskripte des Königl Finanz-Ministerii vom 21sten v. M. uns zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt, und

als Norm vorgeschrieben sind. Die Behörden werden angewiesen, sich mit diesen Bestimmungen genau bekannt zu machen, und darnach in vorkommenden Fällen ihre Anträge an die Herren Landräthe einzurichten, durch welche nur die letzteren an uns gelangen dürfen, es sey denn, daß ein Betheiligter über einen Landrath dieserhalb Beschwerde zu führen hat, als in welchem Fall er sich an uns geradezu wenden mag.

Da nach der Erklärung des Königl. Finanz-Ministerii diese Bestimmungen auf die Vergangenheit, vom Empfange der Verfügung vom 24sten September v. J. ab, zurückwirkend sind, so werden die Herren Landräthe aufgefordert, in Beziehung auf die, seit dieser Zeit bereits vorgekommenen einzelnen Fälle, jedoch wegen jedes derselben besonders, und unter Berücksichtigung dessen, was die Verfügung vom 24sten Februar 1819, (Amts-Blatt No. 18.) über den Bedürftigkeits-Punkt vorschreibt, ihre diesfälligen Anträge nachträglich einzureichen.

Danzig, den 5ten April 1825. I. Abtheilung.

"In Folge dessen haben des Königes Majestät nunmehr, — damit auch diejenigen bedürftigen Eltern, welche 7 Söhne in ihrer Pflege und Erziehung haben, jetzt, nachdem die Bewilligung von Erziehungsgeldern durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten August v. J. und die Cirkulair-Verfügung vom 15ten September v. J. völlig aufgehoben ist, rücksichtlich des Königl. Pathengeschenks nicht leer ausgehen, — die diesfälligen Bestimmungen in der Cirkulair-Verfügung vom 15ten September v. J. mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten d. M. dahin zu modificiren geruhet: daß, bei gehörig erwiesener Bedürftigkeit, das Pathengeschenk von 100 Rthlr. nur demjenigen Vater zu Theil werden soll, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe sechs Söhne am Leben und noch zu ernähren hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in einer ununterbrochenen Reihefolge oder dazwischen Töchter geboren sind; wogegen aber ein Vater, der von seinen sieben Söhnen nur noch einen Theil zu ernähren hat, nur ein Pathengeschenk von 50 Rthlr. für den 7ten Sohn in dem Falle erhalten soll, wenn ihm die Söhne von Einer Mutter ohne Dazwischenkunft einer Tochter geboren worden sind.

Das künftig zur Anwendung zu bringende Princip stellt sich hiernach ganz einfach dahin:

daß in allen Fällen, wo früher die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten Februar 1820 bedürftigen Eltern von 7 noch unversorgten Söhnen fort-

laufende Erziehungsgelder verhieß, denselben, wenn sie sich nämlich nicht schon, in Folge jener Bestimmung, im Genusse solcher Erziehungsgelder befinden, statt der letztern ein- für allemal für den 7ten Sohn ein Königl. Pathengeschenk von 100 Rthlr. zu Theil werden soll, — vorausgesetzt, daß die 7 Söhne in einer und derselben Ehe geboren sind, — wo hingegen es rücksichtlich des, durch die ununterbrochene Reihefolge der Söhne bedingten Rechtes auf das Königl. Pathengeschenk von 50 Rthlr. bei den bisherigen, sich auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten April 1816 gründenden und in den sich hierauf beziehenden Cirkulair-Verfügungen enthaltenen Bestimmungen lediglich sein ferneres Bewenden behält. Es versteht sich aber übrigens hierbei von selbst, daß ein Familienhaupt der ersteren Gattung, wenn es mit Rücksicht auf seine Dürftigkeit und die große Zahl seiner zu ernährenden Söhne, die höchste Prämie von 100 Rthlr. bereits erhalten hat, nicht, wegen der ununterbrochenen Reihefolge dieser Söhne, auch noch auf die kleinere Prämie der 50 Rthlr. besonders Anspruch machen, und daß umgekehrt einem Familienhaupte, welchem diese kleine Prämie bereits zu Theil geworden ist, wenn er hiernächst in den Fall kommen sollte, sieben Söhne in seiner Pflege zu haben, alsdann nicht noch außerdem die volle Prämie der 100 Rthlr., sondern, unter Anrechnung der bereits erhaltenen 50 Rthlr., nur die noch übrigen 50 Rthlr. gewährt werden können. Berlin, den 21sten März 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz."

Sicherheits-Polizei.

Der, mittelst Steckbriefs vom 5ten November v. J., (Amts-Blatt pro 1824 No. 46.) verfolgte Fleischergeselle Johann Kneisel aus Elbing, welcher seine Frau durch gewaltsame Mißhandlungen getödtet zu haben verdächtig ist, ist per Transport in Elbing angelangt und zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 1sten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der Muskettier Adolph Radtke von der 2ten Compagnie des Eilften Infanterie-Regiments, dessen Signalement unten beifolgt, ist am 22sten März a. c. aus der Regiments-Kaserne in Breslau entwichen, angeblich, von seinem Bruder abgeholt und wahrscheinlich nach dem Königreich Polen gegangen. Er hat seinen Kameraden nachstehende Sachen mitgenommen, als:

1) an baarem Gelde 8 Rthlr. Preußisch Courant,
2) eine silberne, zweigehäusige Uhr,
3) ein neues Hemde,
4) ein Paar lange zweinäthige Stiefeln,
5) ein schwarzseidenes Halstuch,
6) eine Russische Binde,
7) ein Paar lederne Handschuhe,
8) eine blautuchene Mütze mit rothem Streifen und Schirm,
9) ein Tabackspfeifen-Gesteck mit weißem Porzellain-Kopf,
10) einen blautuchenen Frack mit blausammetnem Kragen und gelben blanken Knöpfen,
11) ein Paar lichtblaue Pantalons,
12) eine blaugezinkte Weste,
13) ein rothes (sogenanntes Stroh-) Halstuch,
14) einen lichtgrauen, etwas schwärzlichen Ueberrock, mit grautuchenen Knöpfen.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, auf den Radtke ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und ihn unter sicherer Begleitung an das vorgesetzte Landräthliche Offizium zum weitern Transport nach Breslau abzuliefern.

Danzig, den 5ten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signa-

Signalement.

Adolph Radtke, angeblich zu Königsberg in Preußen geboren, 19 Jahr alt, 1 Jahr 1 Monat im Dienst, 5 Fuß, 8 Zoll, 2 Strich groß, hat schwarzes Haar, bläuliche Augen, ist von schlanker Statur, blassen Gesichts und spricht Polnisch und Deutsch.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit:

1) einem lichtgrauen, etwas schwärzlichen Ueberrock, mit tuchenen Knöpfen,
2) einem Paar lichtblauen Pantalons,
3) einer blautuchenen Militair-Mütze mit rothem Streifen und ledernem Schirm,
4) langen, zweindthigen Stiefeln. Auch hatte der rc. Radtke ein ziemlich großes Päckchen unterm Arm.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das ehemalige Erbpachts-Vorwerk in Groß Jesewitz, Domainen-Amts Ostrowitt, an dem linken Weichselufer, $1\frac{1}{2}$ Meile von Marienwerder, und $\frac{3}{4}$ Meilen von Mewe, ist dem Domainen-Fiskus im Jahre 1823 adjudizirt, und wird anderweit den 23sten April d. J., im hiesigen Regierungs-Konferenz-Gebäude zum Verkauf sowohl, als zur Erbpacht, vom 1sten Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden. Es gehören dazu 401 Morgen 172 Ruthen Preuß., wovon der Acker mit 241 Morgen 10 Ruthen und 98 Morgen 137 Ruthen Gesträuch auf der Höhe, sich noch mit dem Dorfe im Gemenge befindet, welches jedoch nach den getroffenen Einleitungen aufgehoben werden kann. Die Gärten betragen 8 Morgen 140 Ruthen, und die Wiesen und Weide an der Weichsel 26 Morgen 46 Ruthen. Der Austhuungs-Plan nebst Bedingungen können zu jeder Zeit sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst, als im Domainen-Amte Ostrowitt eingesehen werden.

Marienwerder, den 14ten März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Auf den Antrag des Klosters zu Zuckau und mit Genehmigung Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll, vom 1sten Juny d. J. ab, das Vorwerk Zuckau mit den dazu gehörigen Ländereien, in seinen jetzigen Rheinen und Grenzen, mit bestellter Winter- und Sommersaat, imgleichen einiges Inventarium, Vieh und Pferde, so wie auch sämmtliche, auf Vorwerks-Grund Zinszahlende und schaarwerkende Käthner, auf 3, auch 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet und öffentlich lizitirt werden.

Zu diesem Vorwerke gehören:

639 Morgen	113 □Ruthen		Ackerland,
140 "	79	"	Wiesen,
2 "	120	"	Gärten,
615 "	106	"	Hütungs-Brücher,
134 "	161	"	Vorwerks-, Käthnerland u. Wiesen,

für welches nach der ökonomischen Abschätzung nach der alten Kammer-Taxe ein Ertrag von 303 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. ermittelt, welcher beim Herrn Probst Heynowsky in Zuckau eingesehen werden kann.

Zu der öffentlichen Lizitation stehet Termin auf

den 10ten May d. J., als Dienstag

vor Himmelfahrt Christi allhier in Carthaus, im Geschäftszimmer der Intendantur angesetzt, zu welchem Pachtlustige sich zahlreich einzufinden eingeladen werden, mit der Zusicherung, daß qualificirte und fürs Pacht-Quantum Sicherheit Gewährende, des Zuschlages, mit Genehmigung des anwesenden Kloster-Bevollmächtigten auch Einer Königl. Hochverordneten Regierung, gewärtig seyn können.

Carthaus, den 17ten März 1825.

Königliches Intendantur-Amt.

No. 3. Mit Königlicher Allerhöchster Genehmigung bringen wir folgende Bestimmungen zur Kenntniß der Landwirthe, die ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei unserm Institute für das Jahr 1825 versichern wollen.

I.

Der Prämiensatz ist für das laufende Jahr mit Beachtung von Lokalverhältnissen abweichend gestellt worden der Regel nach zu $\frac{1}{2}$ Prozent beibehalten, als Ausnahme aber nach Verschiedenheit der Gegend, theils erhöhet, theils erniedrigt worden als:

a) Für Schlesien $\frac{3}{4}$ Prozent.

Ausgenommen davon sind die Kreise Grüneberg, Freistadt, Sagan, Glogau, Sprottau und Rothenburg, welche nur $\frac{1}{2}$ Prozent Prämie zahlen.

b) Für den Merseburger Regierungs-Bezirk ¾ Prozent.

Davon sind die Kreise Wittenberg und Schweinitz ausgenommen, welche mit ½ Prozent versichert werden.

c) Für die im Magdeburger Regierungs-Bezirk belegenen vier Kreise, Osterwieck, Halberstadt, Aschersleben, und Oschersleben ¾ Prozent.

d) Für den Erfurter Regierungs-Bezirk und für sämmtliche Besizzungen jenseits der Weser ¾ Prozent.

e) Für die im Potsdamer Regierungs-Bezirk belegenen Kreise, Ober- und Nieder-Barnim, Teltow, Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch, Ruppin, Ost- und West-Havelland, Prenzlau, Templin, Angermünde, so wie für die beiden Kreise im Frankfurter Regierungs-Bezirk, Beeskow und Lebus, — ist die Prämie auf ⅓ Prozent erniedrigt worden.

Für alle übrigen Theile der Preußischen Monarchie bleibt die Prämie wie bisher ½ Prozent.

Oel- und Handelsgewächse zahlen an allen Orten wie früher 1 Prozent.

II.

Bei Schadens-Abschäzzungen werden die drei Taxatoren nicht, wie §. 33. der Statuten besagt, von dem Beschädigten gewählt, sondern dieser ernennt nur einen, den zweiten bestimmt die, zur Aufnahme des Schadens requirirte Gerichtsperson, und den dritten ernennt die Gesellschaft oder deren Stellvertreter.

Uebrigens steht es jedem Landwirthe frei, mit oder ohne Berücksichtigung auf den Strohwerth der Feldfrüchte die Versicherung abzuschließen.

Die sämmtlichen Agenten sind hiernach von uns mit näherer Instruktion versehen worden.

Agenturen im Danziger Regierungs-Bezirk sind: Danzig, Herr F. W. Becker.

Berlin, den 18ten März 1825.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.
F. H. Ewald. C. Heine. Joseph Mendelssohn.

)(

No. 4. Nachdem nachstehende, im Intendantur-Amte Stargardt belegene Bauernhöfe,

1) des Albrecht Kalchnowski zu Selgoß von $1\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch, auf 112 Rthl. 28 Sgr. 4 Pf.

2) des Johann Gurski zu Selgoß, von 1 Hufe kulmisch, auf 89 Rthl. 25 Sgr.

3) des Johann Golunski zu Zblewo, von 1 Hufe 9 Morgen 61 Ruthen kulmisch, auf 146 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.

4) des Joseph Kurrecki zu Kaliska, von 1 Hufe 15 Morgen kulmisch, auf 98 Rthl. 20 Sgr.

5) des Lorenz Ossowski zu Iwiczno, von 1 Hufe 17 Morgen 59 Ruthen kulmisch, auf 159 Rthl. 15 Sgr.

abgeschätzt worden, so werden selbige, wegen rückständiger Abgaben hiemit öffentlich subhastirt. Der Lizitations-Termin ist

auf den 13ten Juny c.

hier anberaumt, und werden Bietungslustige aufgefordert, sich alsdann persönlich zu melden und ihr Gebot anzuzeigen. Dem Meistbietenden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Stargardt, den 20sten März 1825.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

No. 5. Es soll die, durch den Tod des hiesigen Scharfrichters Paul Gottlob Schesmer vacant gewordene Scharfrichterstelle, mit welcher das Recht der Abdeckerei in der Stadt und dem Territorio derselben, jedoch mit Aufhebung aller ausschließlichen Rechte nach den jetzt bestehenden Gesetzen verbunden ist, gegen eine, durch öffentliche Lizitation oder Uebereinkommen zu bestimmende Pachtzahlung an die hiesige Kämmerei-Kasse, an dazu, nach vorschriftsmäßiger Prüfung qualificirt befundene Subjekte ausgethan und resp. verpachtet werden. Alle diejenigen, welche Neigung haben, diese Stelle anzunehmen, und sich dazu tüchtig fühlen, können sich von den Bedingungen auf unserer Registratur unterrichten und werden hiemit aufgefordert, sich binnen einer Zeitfrist von 5 Wochen, spätestens bis zum 5ten May d. J mit

ihren Anträgen und Anerbietungen bei uns schriftlich zu melden, damit ihre Prüfung veranstaltet und zur Wahl geschritten werden kann, welche nachmals der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

Danzig, den 22sten März 1825.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 6. Bei der Ausbietung des Domainen-Vorwerks Altmark, im Intendantur-Amte Stuhm, zwischen den Städten Stuhm und Christburg, 4 Meilen von Marienwerder und Elbing, auch 2 Meilen von Marienburg, mit 40 Hufen 22 Morgen 87 Ruthen Preußisch, aus aller Gemeinheit, sind am 26sten d. M. gleichfalls keine annehmlichen Gebote geschehen. Es wird daher solches anderweit den 7ten May d. J. im hiesigen Regierungs-Konferenz-Gebäude zum Verkauf, zur Erb- und Zeitpacht vom 1sten Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden, und können die Bedingungen dazu sowohl in der Finanz-Registratur der Königl. Regierung, als bei dem Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden.

Von der angegebenen Maaßstreckung werden

897	Morgen	74	Ruthen	als Acker, wovon ⅔ zur zweiten Klasse gehören,
142	"	176	"	Wiesen, welche durch Wiederherstellung der Umwallung und Ausmahl-Mühlen sowohl, als durch die Graben-Aufräumung leicht entwässert werden können,
20	"	151	"	Roßgärten,
10	"	153	"	Gärten,
105	"	145	"	Drösch, Brücher und Gesträuche,
2	"	88	"	Hof- und Baustellen genutzt, wogegen unnutzbar nichts mehr als
42	"	20	"	sind, zusammen
1222	Morgen	87	Ruthen.	

Marienwerder, den 28sten März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 7. Das, zwei Meilen von Preuß. Stargardt belegene Erbpachts-Vorwerk Bordzichow, zu welchem 88 Hufen 5 Morgen 4½ □Ruthen Magdeb. an Land gehören, soll mit der Brau- und Brandtweinbrennerei, dem Krugverlage in 11 Krügen und Schankstellen, der Fischerei auf den Gewässern des ehemaligen Amtes Bordzichow, mit dem vorhandenen Inventario und komplett bestelltem Winter- und Sommerfelde, wegen rückständiger Königl. Abgaben und versessener Hypotheken-Zinsen auf 1 Jahr, nämlich von Johannis 1825 bis dahin 1826, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu haben wir den Termin auf

den 6ten May c.

Morgens um 9 Uhr, allhier in unserem Geschäftszimmer angesetzt, zu dem wir Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit bestellen können, mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Pacht-Bedingungen täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in unserer Registratur und auch auf dem hiesigen Königl. Intendantur Amte inspicirt werden können, und bei einem annehmlichen Gebot der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen und der Königl. Regierung zu Danzig, ertheilt werden wird.

Der gegenwärtige Pächter, Herr Lieutenant Conrad wird den Pachtlustigen die zu verpachtenden Gegenstände auf Verlangen an Ort und Stelle anzeigen.

Stargardt, den 2ten April 1825.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

No. 8. Das, in dem Bezirk des Domainen-Amts Schöneck belegene Vorwerk Kamerau mit dem Abbau Partickel, welches angeblich 1193 Morgen Madgeburgisch enthält, soll von dem 1sten July d. J. ab, entweder im Ganzen oder auch in angemessenen Abschnitten, zur Vererbpachtung ausgeboten werden.

Es ist hiezu ein Termin auf den 6sten May d. J. angesetzt, welcher in dem Posthause zu Schöneck von dem Herrn Ober-Amtmann Engler von des Morgens um 9 Uhr ab, abgehalten werden wird. In eben diesem Termin werden auch Gebote für die Zeitpacht von Kamerau und Partickel, auch für die erbliche Acquisition des,

zu diesen Grundstücken gehörigen Waldes, angenommen werden; nur müssen, sowohl im Vererbpachtungs- als Verzeitpachtungs-Falle die Meistbietenden die erforderliche Sicherheit in dem Termin nachweisen.

Die, der Lizitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können bei dem Herrn Ober-Amtmann Engler zu Pogutken nachgesehen werden.

Danzig, den 5ten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Des Königes Majestät haben allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten März d. J. den, beim hiesigen Regierungs-Collegio stehenden bisherigen Regierungsrath Ganguin zum Geheimen Regierungsrathe zu befördern.

Der, zum provisorischen Unterförster des Belaufs Suchabrześnitza, Reviers Wilhelmswalde, Forst-Inspektion Stargardt, ernannte invalide Garde-Jäger Pulkrabeck hat auf diese Stelle resignirt und wird solche daher vorläufig von dem pensionirten Unterförster Baranowski versehen.

Danzig, den 28sten März 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense März 1825.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen (pro Scheffel)			Roggen (pro Scheffel)			Gerste (pro Scheffel)			Hafer (pro Scheffel)			Erbsen weiße (pro Scheffel)			Erbsen graue (pro Scheffel)						Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	4	—	—	16	6	—	14	6	—	11	—	—	20	6	—	20	6	—	7	—	—	11	—	3	5	—
2	Elbing .	1	7	—	—	14	6	—	12	8	—	8	6	—	16	6	—	17	6	—	7	—	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	--	28	—	—	12	—	—	9	6	—	8	—	—	18	—	—	18	—	—	4	6	—	9	—	1	23	4
4	Stargardt	—	24	6	—	12	8	—	9	8	—	7	2	—	16	8	—	—	—	—	4	6	—	12	—	1	5	—

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 16.

Danzig, den 20sten April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die sichere Aufbewahrung der Kartoffeln betreffend.

Bei der fast fortwährend nassen Witterung im Winter 18$\frac{24}{25}$, sind die in Gruben aufbewahrten Kartoffeln an sehr vielen Orten verfault; dagegen haben diejenigen Wirthe, welche ihre Kartoffeln nach der, von dem Staatsrath Thär in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft, Band 4. §. 283. vorgeschlagenen Aufbewahrungs-Methode, im Herbst in große Haufen (oder Miethen) setzten, und sie mit einer Decke von Stroh, Erde und Wachholder- oder Fichtenstrauch versahen, dieselben durchweg gut erhalten. Wir finden uns daher veranlaßt, diese aufs neue als nützlich und höchst zweckmäßig bestätigte Erfahrung hierdurch zur Kenntniß der kleineren Landwirthe unseres Departements mit dem Bemerken zu bringen, daß die Kartoffeln in solchen Miethen auch gegen den stärksten Frost gesichert und selbst in dem, vor zwei Jahren stattgefundenen sehr kalten Winter wohl erhalten geblieben sind. Den oben bezeichneten §. lassen wir daher zur Belehrung unten abdrucken, und weisen die sämmtlichen Schulzen und Orts-Behörden an, ihre Dorfs-Einwohner auf diese bessere Art der Aufbewahrung der Kartoffeln aufmerksam zu machen. Eben so beauftragen wir die Herren Landräthe, so wie die Herren Intendantur- und Domainen-Beamten, die Eingesessenen ihrer Kreise und Distrikte bei ihren Reisen und an den Schulzentagen auf diese Bekanntmachung hinzuweisen, und sie über die Nützlichkeit der Aufschüttung der Kartoffeln in Haufen, gehörig zu belehren.

Danzig, den 30sten März 1825. I. Abtheilung.

Auszug
aus Thär's Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft, Band 4. §. 283.

Wenn die Kartoffeln bei trockener Witterung aufgenommen werden, so kann man sie mit Sicherheit gleich in die Keller oder gegen Frost verwahrte Magazine bringen. Man muß diese aber, bis Frost eintritt, luftig erhalten. Kommen sie sehr feucht ein, so ist es rathsamer, sie erst auf eine Tenne zu bringen und abtrocknen zu lassen.

Keller, oder durch doppelte Wände gegen Frost gesicherte Behälter sind zwar zur Aufbewahrung der Kartoffeln am bequemsten, jedoch können sie in Miethen unter gehöriger Bedeckung von Stroh vollkommen gegen den härtesten Frost und besser als in Gruben gesichert werden. Man kann diese Miethen zu 20 und mehreren Winspeln anlegen; am bequemsten jedoch mit Rücksicht auf die Größe des Aufbewahrungsplatzes auf dem Hofe, damit man eine ganze Miethe, so wie man sie gebraucht, auf einmal hineinbringen könne; wozu dann im Winter Tage ohne Frost gewählt werden müssen.

Bei den Miethen, welche man, wenn sie größer sind, am besten länglicht und dachförmig anlegt, kommt es vorzüglich darauf an, daß man sie allenthalben gleichmäßig und wenigstens 6 Zoll dick mit Stroh belege. Besonders muß man unten am Boden das Stroh überstehen lassen, damit hier kein Frost eindringe. Oben am Forst und an den Ecken muß es wohl verbunden seyn. Alsdann wird das Stroh mit Erde belegt. Diese Erde schützt zwar überall nicht gegen den Frost; nur das Stroh ist es, was die Entweichung der Wärme aus den Kartoffeln verhindert. Aber die Erde muß den Durchzug der Luft durch das Stroh abhalten und deshalb muß sie dicht seyn. Eine lose abkrümelnde Erde taugt also nicht dazu, und wenn man keine andere hat, so muß man sie durch irgend eine Bedeckung befestigen. Hierzu ist das Kartoffelkraut zu gebrauchen, welches man darüber herlegt und solches mit Schaafhürden oder auf irgend eine Art gegen den Wind befestigt. Hat man lehmige Erde, so ist das nicht nöthig, und man braucht sie nur allenthalben recht glatt und festzuschlagen, und muß von Zeit zu Zeit nachsehen, daß keine Oeffnung, etwa durch Mäuse, entstehe.

Eine sehr nöthige Vorsicht aber ist es, diese Miethen bei fortdauerndem warmen Wetter im Herbste, nicht völlig zu schließen, sondern ihnen oben, bis Frost eintritt, etwas Luft zu lassen, damit die Dünste herausziehen können. Man läßt also dem

Strohe oben am Forste Luft, und spürt öfterer nach, ob kein Gährung anzeigender Geruch entstehe, in welchem Falle man gleich mehr Luft giebt. Erst, wenn anhaltender Frost eintritt, macht man sie fest zu.

In solchen Miethen bleiben die Kartoffeln unverletzt, wie im Winter 18²²/₂₃ der Frost über 3 Fuß in die Erde drang und die Kartoffeln fast in allen Gruben, die nicht von allen Seiten mit Stroh verwahrt waren, und in vielen Kellern erfroren. Eine Bedeckung dieser Miethen mit Mist ist völlig unnöthig, und kann leicht nachtheilig werden.

Wenn Thauwetter eintritt, so ist es immer rathsam, die Miethen oben etwas zu öffnen, damit die Dünste ausgehen können.

(No. 2.) Paß-Ertheilung zu Reisen nach Frankreich betreffend.

Nachdem die Verhältnisse, welche die Bestimmungen unserer Verfügung vom 8ten April 1823 (Amts-Blatt No. 16. pro 1823) im Betreff der, für die nach Frankreich Reisenden auszufertigenden Pässe nöthig machten, gegenwärtig aufgehört haben, so wird auf den Grund eines Reskripts des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 13ten März c. dem Publiko und den Polizei-Behörden, welche letztere unter unserem Namen Pässe zu Reisen ins Ausland ausfertigen, eröffnet, daß jene Bestimmungen jetzt cessiren und im Allgemeinen auch für die Paß-Ertheilung nach Frankreich das, bis zum Erlaß obiger Verfügung vom 8ten April 1823 beobachtete vorschriftsmäßige Verfahren wieder eintreten kann. In Ansehung der Pässe für Studenten soll es jedoch nach der Vorschrift des vorallegirten Reskripts vom 13ten März c. bei den, dieserhalb den betreffenden Behörden ertheilten besondern Vorschriften sein Bewenden behalten.

Danzig, den 6sten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Handels-Notizen betreffend.

Der Herr Regierungs-Rath Niederstetter ist von des Königes Majestät an die Stelle des verstorbenen Minister-Residenten und General-Konsuls Greuhm zum Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nordamerika ernannt, und insbesondere mit Wahrnehmung der Gerechtsame des Handeltreibenden Publikums beauftragt worden.

Danzig, den 6sten April 1825. II. Abtheilung.

(No. 4.) Die Chaussee-Zoll-Erhebung von Neustadt bis zur Grenze mit Pommern betreffend.

Um etwanigen Mißverständnissen in Ansehung der Chaussee-Zoll-Erhebung von Neustadt bis zur Grenze mit Pommern zu begegnen, wird, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16ten v. M. (No. 12. Pag. 215. unseres Amts-Blattes,) die Erhebungsart näher dahin bestimmt:

Wer von Neustadt kömmt, zahlt an der Zollstelle zu Neukrügen den Zoll für 1 Meile, und an der Barriere zu Ochsenkrug wieder für 1 Meile.

Wer von der entgegengesetzten Seite die Chaussee passirt, zahlt zu Ochsenkrug wegen der schon zurückgelegten Strecke und weil an der Grenze mit Pommern noch keine Endbarriere angelegt ist, den Zoll für 1 Meile, und zugleich wegen der vorliegenden Strecke auch für 1 Meile, entrichtet dagegen an der Endbarriere zu Neukrügen nichts. Wer dagegen erst zwischen den Barrieren zu Ochsenkrug und Neukrügen die Chaussee berührt, ohne vorher selbige schon passirt zu haben, zahlt an der letzten Barriere nach den allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Zoll-Erhebung nichts.

Danzig, den 9ten April 1825 II. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Einreichung der Nachweisung der fiskalischen Strafen.

Mit Beziehung auf die, durch die Amtsblätter bekannt gemachte Verordnung des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 12ten November 1819 werden die Untergerichte in dessen Departement angewiesen, vierteljährlich und zwar innerhalb 14 Tagen nach dem 1sten Januar, dem 1sten April, dem 1sten July, dem 1sten Oktober, eine Nachweisung der erkannten und der eingezogenen fiskalischen Strafen, welche zu Königl. Kassen fließen, jedoch mit Ausnahme der, wegen Forstfrevel und Steuer-Defraudationen erkannten, nach folgenden Rubriken einzureichen:

No.	Gegen wen die Strafe erkannt ist.	In welcher Sache und weshalb die Strafe erkannt ist, nebst dem Dato des Erkenntnisses oder der Verfügung.	Betrag der erkannten Strafe.	Betrag der bezahlten Strafe.	Betrag der erlassenen Strafe, nebst Grund der Erlassung.	Betrag der noch unbezahlten Strafe.

Dieser Nachweisung ist das Attest beizufügen, daß außer den aufgeführten, in dem laufenden Vierteljahre keine, zur fiskalischen Straf-Kasse fließenden Strafen festgesetzt sind.

Marienwerder, den 31sten März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Es soll die, durch den Tod des hiesigen Scharfrichters Paul Gottlob Schesmer vacant gewordene Scharfrichterstelle, mit welcher das Recht der Abdeckerei in der Stadt und dem Territorio derselben, jedoch mit Aufhebung aller ausschließlichen Rechte nach den jetzt bestehenden Gesetzen verbunden ist, gegen eine, durch öffentliche Lizitation oder Uebereinkommen zu bestimmende Pachtzahlung an die hiesige Kämmerei-Kasse, an dazu, nach vorschriftsmäßiger Prüfung qualificirt befundene Subjekte ausgethan und resp. verpachtet werden. Alle diejenigen, welche Neigung haben, diese Stelle anzunehmen, und sich dazu tüchtig fühlen, können sich von den Bedingungen auf unserer Registratur unterrichten und werden hiemit aufgefordert, sich binnen einer Zeitfrist von 5 Wochen, spätestens bis zum 5ten May d. J. mit ihren Anträgen und Anerbietungen bei uns schriftlich zu melden, damit ihre Prüfung veranstaltet und zur Wahl geschritten werden kann, welche nachmals der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

Danzig, den 22sten März 1825.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 3. Bei der Ausbietung des Domainen-Vorwerks Altmark, im Intendantur-Amte Stuhm, zwischen den Städten Stuhm und Christburg, 4 Meilen von Marienwerder und Elbing, auch 2 Meilen von Marienburg, mit 40 Hufen 22 Morgen 87 Ruthen Preußisch, aus aller Gemeinheit, sind am 26sten d. M. gleichfalls keine annehmlichen Gebote geschehen. Es wird daher solches anderweit den 7ten May d. J. im hiesigen Regierungs-Konferenz-Gebäude zum Verkauf, zur Erb- und Zeitpacht vom 1sten Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden, und können die Bedingungen dazu sowohl in der Finanz-Registratur der Königl. Regierung, als bei dem Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden.

Von der angegebenen Maaßstreckung werden

897	Morgen	74	Ruthen	als Acker, wovon $\frac{2}{3}$ zur zweiten Klasse gehören,
142	"	176	"	Wiesen, welche durch Wiederherstellung der Umwallung und Ausmahl-Mühlen sowohl, als durch die Graben-Aufräumung leicht entwässert werden können,
20	"	151	"	Roßgärten,
10	"	153	"	Gärten,
105	"	145	"	Drösch, Brücher und Gesträuche,
2	"	88	"	Hof- und Baustellen genutzt, wogegen unnutzbar nichts mehr als
42	"	20	"	sind, zusammen
1222	Morgen	87	Ruthen.	

Marienwerder, den 28sten März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. Das, zwei Meilen von Preuß. Stargardt belegene Erbpachts-Vorwerk Bordzichow, zu welchem 88 Hufen 5 Morgen 4½ □Ruthen Magdeb. an Land gehören, soll mit der Brau- und Brandtweinbrennerei, dem Krugverlage in 11 Krügen und Schankstellen, der Fischerei auf den Gewässern des ehemaligen Amtes Bordzichow, mit dem vorhandenen Inventario und komplett bestelltem Winter- und Sommerfelde, wegen rückständiger Königl. Abgaben und versessener Hypotheken-Zinsen auf 1 Jahr, nämlich von Johannis 1825 bis dahin 1826, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu haben wir den Termin auf

den 6sten May c.

Morgens um 9 Uhr, allhier in unserem Geschäftszimmer angesetzt, zu dem wir Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit bestellen können, mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Pacht-Bedingungen täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in unserer Registratur und auch auf dem hiesigen Königl. Intendantur-Amte inspicirt werden können, und bei einem annehmlichen Gebot der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen und der Königl. Regierung zu Danzig, ertheilt werden wird.

Der gegenwärtige Pächter, Herr Lieutenant Conrad wird den Pachtlustigen die zu verpachtenden Gegenstände auf Verlangen an Ort und Stelle anzeigen.

Stargardt, den 2ten April 1825.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

No. 5. Das, in dem Bezirk des Domainen-Amts Schöneck belegene Vorwerk Kamerau mit dem Abbau Partickel, welches angeblich 1193 Morgen Madgeburgisch enthält, soll von dem 1sten July d. J. ab, entweder im Ganzen oder auch in angemessenen Abschnitten, zur Vererbpachtung ausgeboten werden.

Es ist hiezu ein Termin auf den 6sten May d. J. angesetzt, welcher in dem Posthause zu Schöneck von dem Herrn Ober-Amtmann Engler von des Morgens um 9 Uhr ab, abgehalten werden wird. In eben diesem Termin werden auch Gebote für die Zeitpacht von Kamerau und Partickel, auch für die erbliche Acquisition des, zu diesen Grundstücken gehörigen Waldes, angenommen werden; nur müssen, sowohl im Vererbpachtungs- als Verzeitpachtungs-Falle die Meistbietenden die erforderliche Sicherheit in dem Termin nachweisen.

Die, der Lizitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können bei dem Herrn Ober-Amtmann Engler zu Poguтken nachgesehen werden.

Danzig, den 5ten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 6. Das, im Belaufe Schönholz, Forstreviers Schöneck belegene, sogenannte Bärenbruch, welches in 7 Loose getheilt ist und nach der Vermessung des Regierungs-Kondukteurs Pfeffer vom Monat July 1823 zusammen 110 Morgen 25 □Ruthen Flächen-Inhalt hat, soll, gemäß höherer Bestimmung, auf Kauf, Erbpacht oder 12 bis 18jährige Zeitpacht ausgethan werden.

Hiezu habe ich einen Lizitations-Termin

Sonnabend, den 30sten April d. J.

des Vormittags von 10 Uhr ab, in der Unterförsterei zu Schönholz bei Postelau anberaumt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch zugleich im Termin bei annehmlichen Geboten beim Verkauf die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und im Fall der Vererbpachtung das ganze Erbstandsgeld und bei der Verzeitpachtung das einjährige Pacht-Quantum baar zu deponiren im Vermögen sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen dieserhalb in der Registratur der unterzeichneten Forst-Inspektion zu jeder Zeit eingesehen werden können, auch das Erforderliche dieserhalb im Termin gehörig bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, daß der Königl. Unterförster Haase zu Schönholz angewiesen ist, den sich meldenden Erwerbslustigen das erwähnte Bärenbruch an Ort und Stelle anzuweisen.

Sobbowitz, den 6ten April 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

Personal-Chronik.

Der bisher für den Belauf Kamionken, Reviers Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt, provisorisch angestellte Unterförster Trampenau ist dato definitiv bestätigt worden. Danzig, den 2ten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 17.

Danzig, den 27sten April 1825.

Gesetzsammlung.
Viertes Stück.

No. 917. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1825, wegen einer Präklusionsfrist rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnaden-Gehältern der Militair-Pensionaire.

" 918. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1825, betreffend die, im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühneversuch vor dem Friedensgericht vorangehen lassen zu müssen.

" 919. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Februar 1825, wegen der, den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit fortdienen zu können.

" 920. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Februar 1825, wegen Abtragung der, von den Grundbesitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen.

" 921. Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll. Vom 20sten Februar 1825.

" 922. Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll. Vom 21sten Februar 1825.

" 923. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten März 1825, wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papiergeld und alle Courshabende Papiere.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen der Acker-Instrumenten-Fabrik des G. Dyck zu Kaldowo bei Marienburg.

Für das landwirthschaftliche Publikum ist es gewiß von Interesse, zu erfahren, daß die vom Einsaaßen G. Dyck, Anfangs zu Neuteich errichtete, späterhin aber nach Kaldowo bei Marienburg verlegte Fabrik von Acker-Instrumenten einen gedeihlichen Fortgang habe, und daß seine Instrumente, deren Vervollkommnung er in Mögelin unter der Oberaufsicht des hochgeschätzten Herrn Staats-Raths Thär erlernte, sehr gerühmt werden und einen bedeutenden Absatz gewonnen haben. Wir lassen nachstehend das neueste, vom Dyck uns zugefertigte Preis-Verzeichniß der von ihm verfertigten Acker-Instrumente abdrucken.

Danzig, den 7ten April 1825. I. Abtheilung.

Preis-Verzeichniß

der sämmtlichen, bei G. Dyck in Kaldowo bei Marienburg zu verfertigenden Ackerwerkzeuge und Maschinen.

	Rthlr.	Sgr.
1) eine Dreschmaschine auf 2 Pferde-Kraft, nebst dem, bei der Aufstellung erforderlichen Eisen, bestehend in Wellenzapfen und Pfannen, so wie das Aufstellen selbst. Hiebei behalte ich mir aber noch vor: freie Fuhre hin und zurück, am Orte freies Logis und Beköstigung, einen Zimmermeister und so viel Arbeitsleute, als ich bei der Aufstellung bedarf, auf Kosten des Bestellers; sie kostet . .	270	—
2) dieselbe, in Verbindung mit einer Häcksel-Maschine, unter eben den obigen Bedingungen.	376	—
3) eine Häcksel-Maschine für sich allein, auf eines Pferdes-Kraft und unter obigen Bedingungen	150	—
4) eine Häcksel-Maschine, mit Menschen zu betreiben.	60	—
5) eine Putzmühle, Windharfe, mit metallnem Getriebe	33	10

	Rthlr.	Sgr.
6) eine, von mir vor 6 Jahren erfundene, und seitdem sehr verbesserte Säe-Maschine, womit alle Sorten Getreide, nebst Klee, breitwürfig zu säen, und sehr leicht, mittelst eines angebrachten Landmessers, zu jeder beliebigen Stärke der Aussaat zu stellen . . . . { Dieselbe zum Kleesäen allein, kostet 45 Rthl. }	66	20
7) eine kleine Bohnen-, Erbsen-, Rüben- und Raps-Drillmaschine	15	—
8) eine Kartoffeln-Schneidemaschine	20	—
9) ein Kartoffeln-Waschapparat, von eichen Holz	15	—
ein dito dito von fichten Holz	10	—
10) ein Exstirpator nach Fellenbergscher Art, mit 5 Schaaren . .	18	—
dito mit 7 dito . .	21	—
dito mit 9 dito . .	24	—
11) ein Vorgestell zum Exstirpator.	8	—
12) ein sogenannter Danziger Karrhaken	21	—
13) ein Kartoffel-Markirer auf Schlittenart, über die Hackfurchen zu markiren	3	—
14) ein dito mit gegossenem Furchenzieher-Eisen . .	6	—
15) ein Kartoffel-Ausheber	2	—
16) eine Kartoffelhacke, oder Behäufungs-Pflug	7	—
17) ein doppelter Streichbretts-Pflug, oder Behäufungs-Pflug, mit eisernen Streichbrettern, enge und weit zu stellen . . .	14	—
18) der Kultivator, oder ein Pflug mit einem beweglichen Streichbrett	10	—
19) ein sogenannter Bayleyscher Pflug, aber von mir fast ganz umgearbeitet und sehr verbessert, ohne Räder	13	—
20) derselbe, mit 2 Rädern, wodurch ich ihn so weit verbessert habe, daß er ganz ohne Führer und sehr gut gehet: er bedarf nur auf den Enden der Gewände einer Hülfe, um ausgehoben und wieder angesetzt zu werden, welches von einem Knaben von 8 Jahren ganz leicht verrichtet werden kann . . .	18	—

)(

	Rthlr.	Sgr.
21) ein Wasserfurchen-Pflug, Wasserfurchen in niedrige Wiesen zu ziehen	15	—
22) eine Furchenegge, enge und weit zu stellen, zum Hackfruchtbau zwischen den Reihen der Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Rüben rc. zu eggen	7	—
23) eine von mir erfundene Flachs- und Hanf-Brechmaschine, mit Menschen zu bearbeiten, wozu 2 Brachgänge und 1 Schwingegang erfordert werden	100	—
24) Dieselbe, mit 2 Pferden zu treiben, wozu 5 Brachgänge und 1 Schwingegang erfordert werden	300	—
25) dieselbe, letztere in Verbindung mit einer Oelmühle	460	—

Ueberhaupt alle Maschinen, Mühlen- und Ackerwerkzeuge, (nur keine Flachs-Spinnmaschine,) wovon man mir einen richtigen und deutlichen Riß nebst Beschreibung zukommen läßt, werden bei mir verfertigt, auch möglichst accurat und dauerhaft gearbeitet.

Bei Bestellungen erbitte ich mir, zu beiderseitiger Sicherheit, den 3ten Theil des Werthes, als Angeld aus, welches mir zum Eigenthum verbleibt, wenn mir das Bestellte nicht abgenommen wird, die letzten 2 Drittheile, wenn das Bestellte von mir abgeholet, oder von mir, auf Verlangen des Bestellers, abgesendet wird, so wie auch Gelder und Briefe dieserhalb Portofrei.

Wenn Jemand wünscht, Maschinen von mir in Ordnung gebracht, oder bei Einführung verschiedener neuen Ackergeräthe persönlichen Unterricht, bei sich am Orte, so erbitte ich mir, nebst freier Station hin und zurück, für jeden Tag meiner ganzen Abwesenheit von Hause, 3 Fl. Courant.

Anmerkungen.

Ueber No. 1. Diese Dreschmaschine drischt in einer Stunde, ohne große Anstrengung 5 Schock Roggen oder Weitzen, und zwar ganz rein; sie bestehet aus hartem Holz, Schmiede-Eisen und Metall; woher sie nicht so zerbrechlich

ist, wie die aus dem spröden, so leicht zerbrechlichen und unreparaturfähigen Gußeisen verfertigten. 15 — 20 solcher aus Gußeisen gefertigten und zerbrochenen unreparaturfähigen Dresch-Maschinen, sind mir in Preußen, Polen und Litthauen bekannt. Wo hingegen die meinigen bei etwaniger Abnutzung von jedem geschickten Zimmermann oder Mühlenbauer und Schmidt wieder in Stand gesetzt werden können. Alle Kämme und Stöcke des sämmtlichen Radwerkes werden in Leinöl gekocht, wodurch sie sich fast gar nicht abreiben und auch die Friktion eben so gering wird, als bei dem eisernen. Bricht auch an diesen ein Zahn, was jedoch selten wird, so setzt der erste beste Zimmermann oder Stellmacher wieder einen neuen an die Stelle. Bricht aber ein Zahn an dem eisernen Rade, so bricht bald auch der 2te, die Maschine ist nun nicht mehr brauchbar, und kann auch nicht anders wieder in Stand gesetzt werden, als daß das zerbrochene Stück in der Fabrike oder Eisenhütte wieder umgegossen wird.

9 Stück Dresch-Maschinen habe ich schon gebauet, worunter 4 jede mit einer Häcksel-Maschine verbunden sind, und wovon 2 in Preußen und 7 in Polen stehen und alle noch in gutem Gange sind. Die älteste hievon stellte ich im Jahre 1819 und ich bin noch zu keiner Reparatur bei irgend einer derselben berufen worden.

Einer Herrschaft in Polen, welcher ich vor drei Jahren 2 Exemplare lieferte, mußte ich das Jahr darauf noch ein Exemplar liefern, und rekommandirte mich noch zu 2 andern, und noch zu einer 3ten, die ich so eben abgeliefert habe, von wo ich nun wieder zu einem neuen Exemplar, den künftigen July zu liefern, Bestellung mitbekam.

Ich darf überzeugt seyn, daß man dieses von den ausländischen Maschinen dieser Art nicht wird sagen oder aufweisen können.

Ueber No. 2. habe ich nur zu bemerken, daß jede auch für sich besonders gehen kann.

Ueber No. 3. Sie zerschneidet in einer Stunde ½ Schock Stroh zu ½zölligem Häcksel, und ist zu jeder beliebigen, von ¼ bis 1 Zoll Länge des Häcksels sehr leicht zu stellen; hat nur ein Messer und vorne eine Presse, welche sich aufhebet, wenn das Messer durchgeschnitten hat, damit die Walzen das Stroh ruhig vorrücken können, und wenn das Messer wiederkommt, so

presset sie das Stroh wieder so zusammen, daß keine lose Enden Stroh herausfallen können und das Häckfel verunreinigen; dabei ist der Mechanismus sehr einfach.

Ueber No. 4. muß ich, wie über jede andere Hand-Häckelmaschine bemerken, daß sie alle mit einander nur Menschenquäler sind. Denn 2 Mann, auch wohl 3 müssen bei derselben angestellt werden, und diese, jeder bei einer guten Handhäckfellade angestellt, würden gewiß mehr leisten und es wohl nur halb so schwer haben.

Ueber No. 5. Sie ist mit mehreren zu verwechselnden Sieben versehen.

Ueber No. 6. Sie säet ganz egal, man mag rasch oder langsam fahren; auch ist beim Säen der Wind kein Hinderniß, sie leistet circa so viel als 2 Mann mit der Hand, und weil man mit derselben die Aussaat so ganz genau vorher bestimmen kann, und sie dieselbe so ganz egal im Acker vertheilet, so ersparet man dadurch auch viel Saamen, hat auch künftig, sowohl egale Pflanzen, als auch volle Aehren zu verhoffen. Sie säet 8 Fuß breit, bedarf eines Pferdes zum Ziehen und eines Menschen, welcher mit der Leine fahren muß, um bei jedesmaligem Umwenden ein kleines Rädchen ein wenig zurückziehen zu können. Mittelst eines, vor dem Pferde angebrachten Wegweisers, wird es dem Führer sehr leicht, gar keinen Fehler zu machen. 10 Exemplare habe ich schon gemacht, wovon 5 in unserm großen Werder sind, auch alle gebraucht werden. Eine ist auch schon in Polen.

Ueber No. 7 Sie ist mit Walzen und sehr leicht zu stellen.

Ueber No. 8. Nur bei Fütterung der Schaafe mit Kartoffeln ist sie erforderlich, beim Rindvieh aber, wenn nicht gar schädlich, doch ganz unnütz.

No. 9. ist sehr zweckmäßig, sowohl beim Futtern, als auch bei den Brennereien.

Ueber No. 10. Dieses ist ein äußerst zweckmäßiges Acker-Instrument zum Rühren der Brache, weil es dieselbe mehr, denn jedes andere, pulvert und sehr viel beschicket, auch bringet es alles Wurzelwerk an die Oberfläche. Eben so zweckmäßig ist es auch zum Unterpflügen der Wintersaat und Gerste, wobei fast alles Eggen dadurch erspart und die Saat sehr egal vertheilet wird. Die Nachlese der Kartoffeln zu befördern, ist es auch sehr zweck-

mäßig; denn es bringt fast alle in der Erde zurückgebliebenen Kartoffeln nach oben.

Ueber No. 11. Dieses kann man sich oft zu Hause von einem alten Vorderwagen, durch seinen eigenen Stellmacher anfertigen lassen.

Ueber No. 12. Ist nur da anwendbar, wo keine Steine im Acker sind.

Ueber No. 13. Diese Methode, die Kartoffeln in die Hackfurchen zu legen, wobei dieses Instrument erfordert wird, wurde hier vor 3 Jahren erfunden, und ist jetzt ganz allgemein. Es wird dadurch fast die halbe Zeit, gegen jede bekannte andere Methode gewonnen, und weil hiebei die Kartoffeln, sowohl um und über sich, als auch unter sich so viel lockere Erde bekommen, als man haben will, so werden dieselben, auf strengem Boden, gänzlich fürs Ausfaulen geschützet.

No. 14. bis 18. sind genug bekannt.

No. 19. dürfte jetzt, nach meiner Verbesserung, wohl jedem andern räderlosen Pfluge, wenn nicht vor, so doch gleich gestellt werden können.

No. 20. Durch die Anbringung der beiden Räder an diesem Pfluge dürfte wohl die Einführung desselben sehr erleichtert werden. Diese neue Vorrichtung habe ich erst im vorigen Herbste erfunden, jedoch schon soviel Versuche damit gemacht, daß ich fast behaupten dürfte, wenn ich auch den jetzt verbesserten Brabanter Pflug noch nicht einmal kenne, daß dieser mein Pflug jenem, wenn er ihn nicht gar in mehrerer Hinsicht übertreffe, doch ganz gewiß gleich komme. Ein Probepflügen mit beiden gegen einander — wozu ich jederzeit mich bereit stelle — dürfte wohl der beste Richter hierüber seyn. Denn abschneiden und die abgeschnittene Erde umwenden, muß jeder andere Pflug auch, und mehr Friktion hat der meine durchaus nicht und ganz gewiß keine, wenn er ohne Räder gebraucht wird, (man kann ihn ohne, auch mit den Rädern gebrauchen.) Er gehet ohne Räder auch gut und stehe dergestalt, daß er in einer reinen, zum Pflügen geeigneten Wiese, oft ein sehr langes Ende ohne Führer fortgehet, und macht seine Arbeit so gut, wie sie nur von einem Pfluge gefordert werden kann.

Ueber No. 21. bemerke ich, daß man mit demselben in niedrigen Wiesen eine 8 Zoll tiefe Furche oben 9 und unten 5 Zoll breit auspflügen kann. Er legt den, von allen Seiten losgeschnittenen Erdestreifen längs der Fahre hin, so, daß, wenn das Wasser gehörig abgezogen ist, man denselben wieder in seine alte Lage zurückwälzen kann, wodurch sodann die Wiese keinen Verlust erleidet.

Kaldowo, den 4ten Februar 1825.

G. Dyck.

(No. 2.) Die Herausgabe des Bildnisses Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königes wird im Verlage der Kunsthändler Hoffmann und Wolf zu Berlin, zum Besten inländischer Lehranstalten auf Pränumeration erscheinen: das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise, nach einer Zeichnung von Krüger, von Devrient in Linien-Manier gestochen. Der Pränumerationspreis für den Abdruck desselben vor der Schrift, ist auf 20 sgr. und für einen Abdruck mit derselben auf 10 sgr. festgestellt, und der ganze Betrag dieser Pränumeration soll dazu verwendet werden, die Schulen in den Königl. Preuß. Staaten nach Maaßgabe der, an einzelnen Orten gesammelten Pränumeration mit folgenden Landkarten zu versehen:

a) die Wandkarte von Europa in 4 großen Blättern, entworfen und gezeichnet vom Professor J. M. F. Schmidt, gestochen von H. Brose, P. Schmidt und H. Kliever, im Pränumerationspreis zu 5 Rthlr.;
b) die Karte von Deutschland, von demselben Verfasser, gestochen vom Professor Mare, zu $12\frac{1}{2}$ Sgr.;
c) die Karte vom Preußischen Staate, von demselben, zu $12\frac{1}{2}$ Sgr.;
d) die Karte von Europa, vom Professor Heinrich Berghaus, gestochen von Mare, H. Brose und Kliever, zu 15 Sgr.

Jeder Pränumerant empfängt daher nicht nur für einen verhältnißmäßigen billigen Preis einen gelungenen und ähnlichen Kupferstich, sondern derselbe trägt auch zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes bei; weshalb wir uns zum Besten der Schulen in unserem Regierungs-Bezirk eine zahlreiche Subscription versprechen. Der Herr Hofrath Schlotte wird die Subscription und Pränumeration hierauf, in den Vormittagsstunden auf dem Regierungs-Conferenz-Hause bis zum 15ten May d. J. annehmen. Danzig, den 29sten März 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Oeffentliche Aufforderung.

Der Arbeitsmann Johann Rehberg aus Elbing ist im Monat März v. J. in der Absicht hieher gekommen, um auf den hiesigen Holzfeldern Arbeit zu suchen, und hat sich nach 4 Wochen, nachdem er seine beiden Söhne von resp. 11 und 8 Jahren bei Arbeitsleuten zur Pflege untergebracht, von hier entfernt, ohne sich weiter um diese Kinder zu bekümmern.

Der jetzige Aufenthaltsort des Rehberg hat, aller Nachforschungen ungeachtet, nicht ausgemittelt werden können. Die uns untergeordneten Behörden werden daher aufgefordert, zur Erreichung des Zwecks mitzuwirken, und sobald der Rehberg ausgemittelt ist, ihn nicht allein zur Abholung seiner Kinder anzuhalten, sondern auch das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst davon zu benachrichtigen.

Danzig, den 11ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Servis-Zahlungen an das Militair betreffend.

Gemäß einer Benachrichtigung der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps zu Königsberg ist von derselben die Anordnung getroffen, daß die reglementsmäßigen Servis- und Servis-Zuschuß-Gelder für das Militair in den Garnison-Städten vom 25sten bis zum Ende des betreffenden Monats gezahlt werden müssen, indem die Truppentheile ermächtiget sind, die Servis-Competenz immer vorschußweise aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Wir bringen diese Anordnung hiedurch zur Kenntniß der Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks. Danzig, den 12ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Herausgabe des Amts-Blattes betreffend.

Wegen des Abganges der hiesigen Posten ist es nöthig gewesen, das Amts-Blatt, welches bisher Donnerstags ausgegeben wurde, Mittwochs erscheinen und die Versendung und den Debit an diesem Tage schon bewirken zu lassen, damit die am Donnerstage abgehenden Posten dazu benutzt werden können.

Die neue Einrichtung wird mit der No. 16. des Amts-Blattes ihren Anfang nehmen, welches den, mit der Vertheilung des Amts-Blattes beauftragten Behörden bekannt gemacht wird, damit sie ihre Maaßregeln darnach nehmen können.

Danzig, den 16ten April 1825. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen der Heiraths-Consense für Beamte.

Durch die Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 29sten Dezember v. J. ist bestimmt worden, daß die Heiraths-Consense künftig den Subalternen gegen die Versicherung des Einkaufs ihrer künftigen Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht nur überhaupt, sondern auch in bestimmter, nach der Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 12ten November 1824. Gesetzsammlung Seite 216 abzumessender Höhe, von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt werden sollen. Diesen Vorgesetzten liegt die Pflicht ob, bei eigener Vertretung dafür, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, zu sorgen, und sie lassen, wenn es dazu erforderlich ist, die Beschlagnahme der Besoldung eintreten.

Allen Beamten im Richteramte wird dagegen von dem Präsidio des betreffenden Landes-Justiz-Collegii auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, oder wenn eine solche Zwischen-Instanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag der Heiraths-Consens ertheilet, und die Präsidia sind in diesem Falle verpflichtet, sich den, zu der gehörigen Höhe bewirkten Einkauf in die Wittwen-Kasse nachweisen zu lassen.

Marienwerder, den 8ten April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Wegen der künftig einzureichenden Listen und Tabellen.

Die Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden, gemäß der Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 29sten Dezember v. J. angewiesen, künftig nur nachstehende Listen und Tabellen einzureichen:

1) Die General-Civil-Prozeß-Tabelle mit Anzeige der Vormundschaften und Decernendorum, so wie die Uebersicht aller, in dem abgelaufenen Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen und deren Zusammenstellung nach den Gattungen der Verbrechen, in dem Zeitpunkte und nach der Form, wie bisher bestimmt gewesen ist.

2) Eine, mit dem letzten November zu schließende Liste der überjährigen Prozesse, jährlich im Monat Dezember. Diese Liste darf aber keine vollständige Ab-

schrift der, von der Registratur geführten Spezial-Prozeß-Tabelle, sondern nur in gedrängter Kürze die gegenwärtige Lage jeder Sache, und die Ursachen des verzögerten Fortganges enthalten.

3) Die Pupillen-Tabellen, worin jedoch nur diejenigen Vormundschaften und Curatelen aufzunehmen sind, mit welchen eine Vermögensverwaltung verbunden ist. Diese müssen ebenfalls im Dezember jeden Jahres unfehlbar eingereicht werden, insofern nicht das eine oder andere formirte Gericht künftig von der Einreichung entbunden werden sollte.

4) Die Deposital-Tabellen sollen künftig nur von Gerichten, welche kein Kollegium bilden, und mit Ausschluß der Privatgerichtsbarkeiten, welche dazu nicht verpflichtet sind, (Deposital-Ordnung, Tit. III. §. 35.) eingereicht werden. Gerichte, mit kollegialischer Verfassung, überreichen dagegen nur Abschlüsse, welche den Zustand des Civil- und des Pupillen-Depositorii am Ende des Rechnungsjahres, ohne Bezeichnung der einzelnen Massen, in der Gesammtheit darstellen.

In den Berichten, mit welchen jene Tabellen und diese Abschlüsse überreicht werden, soll über die geschehene Revision der Depositorum, den Ausfall derselben, die Abnahme der Deposital-Rechnungen, die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen, und die Abhaltung der außerordentlichen Deposital-Sitzung, welche einmal im Jahre und zwar gegen das Ende des Monats Dezember gehalten werden muß, Anzeige geleistet werden.

5) Ueber den Fortgang der Hypotheken-Regulirung soll künftig nur halbjährig berichtet werden.

6) Die Kriminal- und fiskalische Prozeß-Tabelle, so wie die Liste der Gefangenen, welche aber keine andere Gefangene, als die während der Untersuchung oder zur Strafe verhafteten enthalten darf, sollen halbjährig eingereicht werden.

7) Die jährliche Liste von den, auf dem Transporte oder aus den Gefängnissen entwichenen Verbrechern wird künftig nicht mehr gefordert, dagegen soll über jede Entweichung aus dem Gefängnisse sofort an den Kriminal-Senat des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts berichtet werden, um in jedem einzelnen Falle unverzüglich wegen Sicherung des Gefängnisses die erforderliche Verfügung zu treffen.

)(

8) Anstatt der Civil- und Kriminal-Referenten-Tabellen werden künftig nur vierteljährig Recapitulationen der Distributionsbücher nach folgenden Rubriken eingereicht:

a) fortlaufende Nummer,

b) Namen der Referenten und Correferenten,

c) Es waren distribuirt:

Relationen, Correlationen.

Die Gesammtzahl wird bei jedem Re- und Correferenten angegeben, ohne die einzelnen Nummern des Distributionsbuches aufzuführen.

d) davon sind abgemacht:

Relationen, Correlationen.

e) Es bleiben daher unerledigt:

Relationen, Correlationen.

f) Aus welchem Vierteljahre?

Bei jedem Referenten wird im Gesammtbetrage bemerkt, wie viel Sachen aus jedem Quartale bei ihm im Rückstande sind.

Diejenigen Gerichte, welche die hiernach vorgeschriebenen Listen und Tabellen entweder gar nicht, oder nicht regelmäßig eingereicht haben, werden hierdurch angewiesen, selbige von jetzt ab unfehlbar zu der bestimmten Zeit einzureichen.

Die Jahresberichte, welche die Dirigenten der Untergerichte über den Zustand der Justiz-Verwaltung in den Hauptgegenständen derselben, dem Präsidio des Ober-Landes-Gerichts erstattet haben, sind auch künftig zur bestimmten Zeit abzustatten; auch sind von den Dirigenten der Untergerichte in Absicht der ihnen untergeordneten Beamten, so wie von den Kreis-Justiz-Räthen in Absicht der, in ihren Kreisen befindlichen Justiz-Beamten vollständige, nicht auf frühere Listen sich beziehende Conduiten-Listen dem Präsidio des Ober-Landes-Gerichts einzureichen.

In Absicht der bisherigen Mittheilungen von Nachrichten, Nachweisungen und Verhandlungen an andere Behörden, z. B. an die Regierungen, Polizei-Obrigkeiten u. s. w., bleibt es bei den früheren Anweisungen, und es müssen daher auch die Nachweisungen über die Veränderungen des Hypotheken-Zustandes der Grundstücke zum Behufe des Generalwerkes für das statistische Bureau ferner hier eingereicht werden. Der Nachweisungen über die rechtskräftig geschiedenen Ehen bedarf es aber ferner nicht.

In Ansehung des Sportul-Kassen-Wesens sind die bestehenden Anordnungen ferner zu befolgen, und in Rücksicht des Erbschafts-Stempelwesens kann für jetzt keine Veränderung in den, deshalb den Gerichten obliegenden Verpflichtungen eintreten.

Endlich verstehet es sich von selbst, daß die Listen und Repertorien, welche für den eigentlichen Registratur-Dienst bestimmt sind, wenn auch künftig Auszüge derselben nicht einzureichen, dennoch fortgeführt werden müssen.

Marienwerder, den 8ten April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es soll die, durch den Tod des hiesigen Scharfrichters Paul Gottlob Schesmer vacant gewordene Scharfrichterstelle, mit welcher das Recht der Abdeckerei in der Stadt und dem Territorio derselben, jedoch mit Aufhebung aller ausschließlichen Rechte nach den jetzt bestehenden Gesetzen verbunden ist, gegen eine, durch öffentliche Lizitation oder Uebereinkommen zu bestimmende Pachtzahlung an die hiesige Kämmerei-Kasse, an dazu, nach vorschriftsmäßiger Prüfung qualificirt befundene Subjekte ausgethan und resp. verpachtet werden. Alle diejenigen, welche Neigung haben, diese Stelle anzunehmen, und sich dazu tüchtig fühlen, können sich von den Bedingungen auf unserer Registratur unterrichten und werden hiemit aufgefordert, sich binnen einer Zeitfrist von 5 Wochen, spätestens bis zum 5ten May d. J. mit ihren Anträgen und Anerbietungen bei uns schriftlich zu melden, damit ihre Prüfung veranstaltet und zur Wahl geschritten werden kann, welche nachmals der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

Danzig, den 22sten März 1825.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 2. Bei der Ausbietung des Domainen-Vorwerks Altmark, im Intendantur-Amte Stuhm, zwischen den Städten Stuhm und Christburg, 4 Meilen von Marienwerder und Elbing, auch 2 Meilen von Marienburg, mit 40 Hufen 22 Morgen 87 Ruthen Preußisch, aus aller Gemeinheit, sind am 26sten d. M. gleichfalls keine

annehmlichen Gebote geschehen. Es wird daher solches anderweit den 7ten May d. J. im hiesigen Regierungs-Konferenz-Gebäude zum Verkauf, zur Erb- und Zeitpacht vom 1sten Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden, und können die Bedingungen dazu sowohl in der Finanz-Registratur der Königl. Regierung, als bei dem Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden.

Von der angegebenen Maaßstreckung werden

897	Morgen	74	Ruthen	als Acker, wovon ⅔ zur zweiten Klasse gehören,
142	'	176	'	Wiesen, welche durch Wiederherstellung der Umwallung und Ausmahl-Mühlen sowohl, als durch die Graben-Aufräumung leicht entwässert werden können,
20	'	151	'	Roßgärten,
10	'	153	'	Gärten,
105	'	145	'	Drösch, Brücher und Gesträuche,
2	'	88	'	Hof- und Baustellen genutzt, wogegen unnutzbar nichts mehr als
42	'	20	'	sind, zusammen
1222	Morgen	87	Ruthen.	

Marienwerder, den 28sten März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Das, zwei Meilen von Preuß. Stargardt belegene Erbpachts-Vorwerk Bordzichow, zu welchem 88 Hufen 5 Morgen 4½ □Ruthen Magdeb. an Land gehören, soll mit der Brau- und Brandtweinbrennerei, dem Krugverlage in 11 Krügen und Schankstellen, der Fischerei auf den Gewässern des ehemaligen Amtes Bordzichow, mit dem vorhandenen Inventario und komplett bestelltem Winter- und Sommerfelde, wegen rückständiger Königl. Abgaben und versessener Hypotheken-Zinsen auf 1 Jahr, nämlich von Johannis 1825 bis dahin 1826, an den Meistbietenden verpachtet werden

Hiezu haben wir den Termin auf

den 6sten May c.

Morgens um 9 Uhr, allhier in unserem Geschäftszimmer angesetzt, zu dem wir Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit bestellen können, mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Pacht-Bedingungen täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage,

in unserer Registratur und auch auf dem hiesigen Königl. Intendantur-Amte inspicirt werden können, und bei einem annehmlichen Gebot der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen und der Königl. Regierung zu Danzig, ertheilt werden wird.

Der gegenwärtige Pächter, Herr Lieutenant Conrad wird den Pachtlustigen die zu verpachtenden Gegenstände auf Verlangen an Ort und Stelle anzeigen.

Stargardt, den 2ten April 1825.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

No. 4. Eine, im Forstbelauf Hartigsthal, Reviers Wirthy, Forst-Inspektion Stargardt, Intendantur- und Landraths-Amt Stargardt, am Trzechower-See belegene Forst-Parzelle, welche nach dem, vom Konduktеur Maresch im Jahre 1823 gefertigten Plan und Vermessungs-Register 67 Morgen 20 □Ruthen Magdeb. enthält und in zwei Loose eingetheilt ist, soll, höherer Bestimmung gemäß, entweder verkauft, vererbpachtet oder in eine 12jährige Zeitpacht ausgethan werden.

Ich habe hiezu einen nochmaligen Lizitations-Termin

auf den 30sten April c. Vormittags um 10 Uhr,

im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, woselbst sich Unternehmungslustige an dem gedachten Tage zu melden haben.

Der Herr Oberförster Enig in Wirthy ist angewiesen, Kauf- oder Pachtlustigen die qu. Fläche an Ort und Stelle anzeigen zu lassen.

Die Lizitations-Bedingungen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Stargardt, den 4ten April 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 5. Donnerstag, den 5ten May c. Vormittags von 11 bis Nachmittags 1 Uhr, sollen zwei bis drei hundert Klaftern eichene Borke, worunter auch Glanz-Borke ist, aus den verschiedenen Revieren der hiesigen Forst-Inspektion an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bestimmten Tage und Stunde in den 3 Mohren in der Holzgasse in Danzig einzufinden, und die näheren Bedingungen, unter welchen diese Borke verkauft werden soll, zu erfahren und ihr Gebot zu verlautbaren. Neustadt, den 11ten April 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 6. Den 3ten May c. Vormittags 10 Uhr, sollen in dem Amtshause zu Subkau

35 Stück vierlichtige, alte Fensterköpfe, von $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Fuß Höhe und $3\frac{1}{2}$ Fuß Breite, nebst verglaseten Rähmen und mit komplettem Beschlag versehen, so wie auch 4 alte Stuben- und 1 zweiflüglichte Hausthür,

an den Meistbietenden, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlages, öffentlich veräußert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Preußisch Stargardt, den 12ten April 1825.

Binder.

No. 7. Höherer Anordnung zufolge, soll in diesem Frühjahr eine Quantität Eichen-Borke in den, zur hiesigen Inspektion gehörigen Forst-Revieren geplättet werden und zwar:

a) im Revier Wirthy, Belauf Hartigsthal . . . . 20 Klaftern.
von schwachen Stämmen.
b) im Revier Montau,
1) Belauf Bielawkerweide . . . . 30 Klaftern.
von starken Stämmen.
2) Belauf Kochankenberg . . . . 20 Klaftern.
von schwachen Stämmen, und
c) im Revier Wilhelmswalde, Belauf Czarno, ebenfalls von schwachen Stämmen . . . . 5 Klaftern.

in Summa . . 75 Klaftern.

Zum Verkauf derselben habe ich einen Lizitations-Termin

auf den 2ten May c., Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, und fordere Kauflustige auf, sich an diesem Tage bei mir zu melden.

Die Taxe kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Stargardt, den 16ten April 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 18.

Danzig, den 4ten May 1825.

Bekanntmachungen.

Das Publikum ist bereits durch das, mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern, so wie mit den Amts-Blättern der Königlichen Regierungen ausgegebene Verzeichniß der, am 1sten d. M. ausgelooseten Staats-Schuldscheine vom Resultate dieser zweiten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt.

Die darin aufgeführten Staats-Schuldscheine sind den 1sten July d. J. fällig und erfolgt die Zahlung von da ab täglich, (Sonn- und Festtage ausgenommen), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30., gegen Zurückgabe der gezogenen Apoints und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IV. No. 6. 7. und 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten July 1825 bis 2ten Januar 1827 umfassen. Fehlen diese ganz oder zum Theil, so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuldscheines den Betrag derselben baar zurücklassen. Dieser wird ihm von dem zu zahlenden Kapital abgezogen und dem Präsentanten der Zins-Coupons ausgezahlt.

Da die einzulösenden Staats-Schuldscheine nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XIV. Gesetzsammlung No. 577. beim Königl. Kammer-Gericht deponirt, demnächst aber nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten November 1823 öffentlich verbrannt werden; so müssen die Empfänger über den Kapital-Betrag ihrer Staats-Schuldscheine zum Belage für unsere Rechnung eine besondere Quittung ausstellen, in welcher die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse als zahlende Stelle zu bezeichnen und die Littera sowohl als die Numer des zurückgegebenen Staats-Schuldscheins anzugeben ist. Formulare zu diesen Quittungen sind unentgeldlich bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang zu nehmen.

Wenn an einem dieser gezogenen Staats-Schuldscheine noch der, von der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine ausgefertigte Prämien-Schein haftet, so attestirt die Kontrolle der Staats-Papiere die Realisirung des ersteren auf dem, dem Eigenthümer zurückzugebenden, Prämien-Scheine, und dient dieses Attest demnächst zur Legitimation des Inhabers Behufs der Auszahlung der, darauf künftig fallenden Prämie.

Wir wiederholen auch bei dieser Gelegenheit, daß die Kontrolle der Staats-Papiere und deren Beamten eben so wenig, als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung sich bei der oben bezeichneten Zahlung mit dem Publikum in Korrespondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Gesuche werden daher ohne Antwort zurückgesandt. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße No. 45., oder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuldscheine nebst Coupons, und wenn die erstern mit Prämien-Scheinen versehen sind, auch diese nebst einer, nach Obigem eingerichteten Quittung zur weiteren Besorgung zu übergeben sind. Ausgeloosete Staats-Schuldscheine, welche zur Zins-Erhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Comp. zur Einziehung übergeben werden.

Wer das Kapital der ausgelooseten Staats-Schuldscheine zu der oben bezeichneten Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten May 1824, Gesetzsammlung No. 867., vom 1sten July 1825 angerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. V. dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Berlin, den 19ten März 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1sten November 1824 bis 1sten May d. J., werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. 5. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., parterre rechts, am 1sten May d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der, zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Vormittags, in folgender Ordnung ausgezahlt.

a) vom	1sten	bis 10ten May c.	auf die Obligationen	W. X. Y. Z. und A. A.
b) "	11ten	" 17ten "	" " " "	S. T. U. V.
c) "	18ten	" 25sten "	" " " "	O. P. Q. R.
d) "	1sten	" 4ten Juny c.	" " " "	K. L. M. N.
e) "	6sten	" 11ten "	" " " "	F. G. H. I.
f) "	13ten	" 20sten "	auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigten Obligationen Litt.	B. und B. b.
			desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die älteren, nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten May 1818 bis 1sten November vorigen Jahres gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten,

a) abgesondert für Gold,

b) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse. Die Zahlung des Goldes geschiehet in Courant und wird das Aufgeld für diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein, die Geschäfte störender Andrang entstehen werden, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Juny c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Schriftwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, unbeantwortet zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden eingehen sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es

hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Nach einer, mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Uebereinkunft können auch die, oben erwähnten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2ten April 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

v. Koepcken. v. Bredow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Das Verfahren bei der Einführung der Magistrats-Personen betreffend.

Wir haben die Ueberzeugung erhalten,

daß die Einführung neugewählter Magistratualen in ihr Amt nicht immer ganz gehörig vollzogen und daß mitunter die vollständige Amts-Uebergabe unterlassen werde.

Ein solches Verfahren führt sehr bedeutende und einflußreiche Uebelstände für die Verwaltung selbst herbei, und erzeugt die Nothwendigkeit, deshalb nachstehende bestimmte Vorschriften zu ertheilen:

1) Der Bürgermeister in den mittleren, kleinen und der Ober-Bürgermeister in den großen Städten leitet den gesammten Geschäftsgang des Magistrats-Kollegiums. Bei der Einführung in dasselbe muß ihm daher die volle Ueberzeugung gewährt werden, in welcher Lage er diejenigen Mittel erhält, durch welche ihm die Erfüllung seiner Pflichten überhaupt möglich gemacht wird, und was er bei seinem dereinstigen Abgange zu vertreten hat. Es ist daher

a) erforderlich, daß ihm das bisher geführte magistratualische Dienst-Journal vorgelegt und behändigt wird.

Es muß ihm

b) ein vollständiges Verzeichniß aller, bei dem Magistrat befindlichen Inventarien-Stücke, die er berechnen und vertreten soll, vorgelegt, und er in den Stand gesetzt werden zu beurtheilen, ob und in wiefern er sie wirklich

überkommt und in welchem Zustande, damit bei einem künftigen Abgange kein Zweifel darüber entstehen kann, wofür er zu haften verbunden sey.

Hauptsächlich muß ihm

c) eine Uebersicht des städtschen Vermögens- und Schulden-Standes, eine Nachweisung der Kämmerei-Pertinenzien, und ein Abschluß aller städtschen Fonds und der Reste vorgelegt werden.

d) Das Archiv muß ihm, insofern nicht auch dafür besondere Beamte angestellt worden, förmlich übergeben und das Verzeichniß der Dokumente, welche sich in selbigem befinden, mit den Dokumenten selbst verglichen werden.

e) muß ihm das Repertorium der Registratur vorgelegt werden, damit er sich durch dessen Vergleichung mit den Akten selbst von der Beschaffenheit der Registratur in Kenntniß setzen könne. Endlich

f) müssen ihm die Protokoll-Bücher und dazu gehörigen Akten derjenigen Deputationen, denen er vorzustehen durch gesetzliche Vorschriften besonders angewiesen ist, vollständig und ausdrücklich übergeben werden.

2) Da dem Syndikus in den mittlern Städten die Aufsicht über das Archiv obliegt, so muß dessen Uebergabe unter den vorbemerkten Umständen in derselben Art an ihn erfolgen, wie es in kleinern Städten dem Bürgermeister nach Tit. I. §. 4. zu übergeben ist.

Da er jedoch nach §. 179. Litt. d. der Städte-Ordnung auch Präses der Feuer-Sozietäts-Deputation seyn soll, so müssen ihm bei seiner Introduktion das Protokoll-Buch und die zu selbigem etwa gehörigen Akten dieser Deputation speziell behändigt werden.

Eben so ist es zu halten, wenn nach dem bisherigen Gebrauch dem Syndikus das Präsidium bei andern Deputationen zugetheilt war, oder in Zukunft zugetheilt werden muß. Auch ist ihm eine Liste der schwebenden Prozesse, in welche die Stadt etwa verwickelt ist, mit den diesfälligen Akten vorzulegen.

3) Bei der Einführung eines Kämmerers oder eines andern Kommunal-Kassen-Beamten ist hauptsächlich dahin zu sehen:

a) ob und welche Kaution derselbe zu bestellen hat, und wie dieselbe bestellt ist, oder noch bestellt werden soll.

b) Die von ihm zu führende Kasse muß ihm vollständig abgeschlossen, mit den etwanigen Beständen in baarem Gelde oder Dokumenten 2c. und einem speziellen Verzeichnisse der ausstehenden Reste übergeben werden.

c) In Ansehung der Deputationen, deren Präsidium dem Kämmerer übertragen ist, müssen ihm die Protokoll-Bücher und Akten derselben in eben der Art speziell übergeben werden, als solches bei den vorerwähnten magistratualischen Beamten bereits vorgeschrieben ist.

4) In Ansehung der übrigen Magistrats-Personen muß bereits vor der Wahl derselben bestimmt werden, welchen Deputationen und Geschäften sie hauptsächlich vorstehen sollen, damit die Stadtverordneten-Versammlungen ihre Wahl auf solche Individuen richten können, welche die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

In Ansehung dieser Deputationen müssen ihnen nicht nur die Protokoll-Bücher und dazu gehörigen Akten übergeben, sondern sie auch mit ihren Obliegenheiten ausdrücklich nach dem Inhalte des, §. 190. der Städte-Ordnung bezeichneten Geschäfts-Reglements bekannt gemacht, hiernächst auch im Allgemeinen auf die, in den verschiedenen Zweigen ihrer Geschäftsführung ergangenen Verordnungen hingewiesen werden.

5) Sobald wir die Wahl eines neuen Bürgermeisters oder Ober-Bürgermeisters genehmigt haben und dem betreffenden Landrathe oder sonstigen Kommissarius dessen Einführung aufgetragen wird, hat der betreffende Landrath oder Kommissarius den Magistrat qu. anzuweisen, die vollständigen Verzeichnisse, Kassen-Abschlüsse u. s. f. anzufertigen und dem neuerwählten Individuo dergestalt vorzulegen, daß es vor der wirklichen Installation sich von der Richtigkeit dessen, was ihm übergeben werden soll, vollständig überzeugen könne und in den Stand gesetzt werde, die wirkliche Uebergabe zu attestiren.

Am Tage der Einführung versammelt sich der Magistrat mit den Stadtverordneten auf dem Rathhause zur festgesetzten Stunde, der Königl. Kommissarius führt den neuen Bürgermeister in die Versammlung, stellt ihn derselben vor, erinnert ihn an die Pflichten, die er übernehmen soll und nimmt ihm den Eid, nach Maaßgabe der nachfolgenden Formulare ab, nachdem die durch das Edikt vom 26sten Oktober 1799, wegen zweckmäßiger Einrichtung

der Eidesleistung, vorgeschriebene Verhaltung bei Dienst-Eiden erfolgt ist. Bei der Eidesleistung selbst ist vom Königl. Kommissarius strenge darauf zu halten, daß allen Bestimmungen dieses eben allegirten Edikts nachgekommen werde.

Alsdann erfolgt die Uebergabe der, zum Amte des Eingeführten gehörigen Papiere, Bücher und sonstigen Inventarienstücke.

Endlich ist über das ganze Geschäft eine Verhandlung aufzunehmen, welche das neu eingeführte Magistrats-Mitglied und die ganze Versammlung unterzeichnen. Diese Verhandlung, welcher das Eides-Formular, das der Eingeführte zu unterzeichnen hat, beizulegen ist, wird vom Königl. Kommissarius uns mit der nächsten Post eingereicht.

6) Die Einführung und Vereidigung des Syndikus und der übrigen Magistrats-Mitglieder bewirkt der Oberbürgermeister in großen und der Bürgermeister in mittlern und kleinern Städten auf gleiche Weise.

Die diesfälligen Verhandlungen sind von den mittlern und kleinern Städten durch den Kreis-Landrath, von den großen Städten aber direkte uns jedesmal gleichmäßig einzusenden.

Danzig, den 26sten März 1825. I. Abtheilung.

Eid des Ober-Bürgermeisters.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von Seiner Königl. Majestät auf die Wahl der Verordneten der Stadt N. N. zum Ober-Bürgermeister daselbst bestätigt bin, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn und das Wohl des Staats überall nach meinen Kräften ohne Furcht und Nebenrücksichten zu befördern suchen will. In gleicher Art verspreche ich, alle mir, vermöge meines Amtes nach der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 und den besondern Vorschriften sowohl gegen das Allgemeine, als besonders auch gegen die hiesige Stadt und deren Einwohner obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange, so viel ich irgend vermag, gewissenhaft zu erfüllen und mit ununterbrochener Sorgfalt für das Beste der Stadt und die Erhaltung ihrer Gerechtsame, insoweit dadurch das Wohl des Ganzen nicht gefährdet wird, zu wirken, wie es die Pflicht eines gewissenhaften

öffentlichen Beamten und Bürgermeisters, eines getreuen Unterthanen und rechtlichen Mannes erfordert. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Eid der Stadträthe oder Rathsherren auch Rathmänner, Kämmerer, Syndikus ꝛc.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich auf die Wahl der Verordneten der Stadt N. N. zum Stadtrath, (Rathsherrn, Rathmann ꝛc.) hieselbst bestätigt bin, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn und das Wohl des Staats überall nach meinen Kräften ohne Furcht und Nebenrücksichten zu befördern suchen will. In gleicher Art verspreche ich, alle mir, vermöge meines Amts nach der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 und den besondern Vorschriften sowohl gegen das Allgemeine, als besonders auch gegen die hiesige Stadt und deren Einwohner obliegende Pflichten in ihrem ganzen Umfange, so viel ich irgend vermag, gewissenhaft zu erfüllen und mit ununterbrochener Sorgfalt für das Beste der Stadt und die Erhaltung ihrer Gerechtsame, insoweit dadurch das Wohl des Ganzen nicht gefährdet wird, zu wirken, wie es die Pflicht eines gewissenhaften öffentlichen Beamten und Stadtraths, (Rathsherrn, Rathmanns) eines getreuen Unterthanen und rechtlichen Mannes erfordert. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

(No. 2.) Die neue lithographirte Wege-Karte des Preußischen Staats betreffend.

Die neue lithographirte Wege-Karte des Preußischen Staats wird von der Buchhandlung Duncker & Humblot zu Berlin für den Preis von $6\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Exemplar verkauft. Dieß wird den resp. Behörden unseres Regierungs-Bezirks und dem Publikum mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß die genannte Buchhandlung den Debit selbst übernommen hat.

Danzig, den 7ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der Reisen der Physiker.

Nachstehenden Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten März d. J., machen wir als Erläuterung und Modifikation unserer Verfügung im Amts-Blatte pro 1822 S. 2. hierdurch zur Achtung bekannt.

"Sobald die Physiker durch die vorgesetzte Regierung oder den Landrath aufgefordert werden, den Gesundheitszustand der Menschen oder des Viehes eines Ortes zu untersuchen, die etwanigen polizeilichen Maaßregeln zur Vermeidung einer weiteren Gefahr zu ergreifen u. s. w., so fungiren sie nur als technische Polizei-Beamte, welche eben so wie andere Staats-Beamte bei kommissarischen Aufträgen regulativmäßig aus der Staats-Kasse remunerirt werden müssen. Wenn es aber bloß auf die Leistung der gewöhnlichen ärztlichen Hülfe hinausläuft, wo also irgend eine Verpflichtung der Staats-Kasse zur Uebernahme der Kosten gar nicht abzusehen ist, und wo die entstehenden Kosten von dem Kranken selbst, oder dem subsidiarisch Verpflichteten getragen werden müssen, da ist es ganz in der Ordnung, daß dem Arzte die freie Fuhre in natura gestellt wird, ohne daß etwas darauf ankommt, ob er zufällig Kreis-Medizinal-Beamter ist."

Die Herren Landräthe und Intendanten haben also künftig die Liquidationen der Physiker und Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzte, wenn sie von ihnen als Kommissarien bei Epidemieen unter Menschen und Vieh, requirirt worden sind, ausdrücklich dahin zu attestiren, daß die qu. Medizinal-Personen als technische Polizei-Beamte im Auftrage fungirt haben. Da nach der bestehenden Einrichtung bei den Vaccinationen den Medizinal-Personen auch noch ferner Fuhren gestellt werden müssen, können sie keine Art von Fuhrkosten, mithin weder Trinkgelder für die Fuhrleute, noch Wagenmiethe liquidiren. Auch findet dieses überhaupt statt, wenn die Medizinal-Personen ihre Befriedigung nicht aus der Staats-Kasse, sondern von den Kranken erhalten.

Weil übrigens die Medizinal-Personen aus Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Sätzen für ihre Bemühungen unstatthafte Liquidationen anfertigen und diese von den Behörden bescheiniget werden, so bringen wir die darüber sprechenden Bestimmungen hierdurch in Erinnerung:

I. An Diäten erhält

1) ein Kreis-Physikus, als besoldeter Offiziant . . . . 2 Rtl. — sgr.
(conf. Gesetzsammlung 1815 S. 122 und 1816 S. 115.)

2) ein Kreis-Chirurgus, als besoldeter Offiziant . . . . . 1 = 10 =
(conf. ebendaselbst 1815 S. 122 und Deklar.-Reskript vom 31sten Oktober 1816.)

3) ein Kreis-Thierarzt, als besoldeter Offiziant . . . . . . 1 = 10 =
weil er als Kreis-Chirurgus zu betrachten ist.

4) ein unbesoldeter Arzt . . . . 3 = — =
(conf. Gesetzsammlung S. 112. sub. 23.)

5) ein unbesoldeter Chirurgus . . . . 1 = 15 =
(conf. Gesetzsammlung S. 116. Anmerkung.

II. An Fuhrkosten.

Nach dem Reglement vom 28sten Februar 1816 erhalten der Kreis-Physikus, der Kreis-Chirurgus und der ihm gleichstehende Kreis-Thierarzt die Reisekosten für 2 Pferde und für die übrigen hiernach bestimmten verhältnißmäßigen Ausgaben bei Extraposten, als Wagenmiethe, Stations- und Trinkgeld. Die Chaussee- und Brücken-Gelder können laut Reskript vom 29sten März 1817 zur Vergütung ebenfalls liquidirt werden.

Wenn Behörden diesen gesetzlichen Bestimmungen unangemessene Liquidationen attestirt einsenden, werden sie ihnen auf ihre Kosten zur Berichtigung zurückgeschickt werden. Danzig, den 12ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der, in den Apotheken zu haltenden Anzahl von Lehrlingen.

Wir haben bereits im Amts-Blatte pro 1823 Seite 333. die Herren Physiker und Apotheker auf die gesetzliche Bestimmung der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober 1801, Titel I. §. 15. Litt. c. aufmerksam gemacht und sie zur strengsten Befolgung derselben aufgefordert. Es hat sich indessen bei den Apotheken-Revisionen abermals ausgewiesen, daß in mehreren Apotheken unseres Departements noch mehrere Lehrlinge als Gehülfen gehalten werden. Hierauf hat das Königl. Ministerium der ec. Medizinal-Angelegenheiten unterm 26sten Februar d. J. bestimmt, daß die, gen vorallegirtes Gesetz handelnden Apotheker sowohl, als Physiker, die diese gesetz-

widrige Annahme von Lehrlingen durch Fähigkeits-Atteste begünstigen und gleichsam autorisiren, zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen werden sollen.

Indem wir dieses hierdurch bekannt machen und die Strafe für den, dieses Gesetz übertretenden Kreis-Physikus und Apotheker und zwar für jeden besonders auf 10 Rthlr. festsetzen, fordern wir die Apotheker hierdurch zugleich auf, bevor sie einen Lehrling annehmen und dem Physikus zur Prüfung stellen, bei der betreffenden Landräthlichen Behörde den Bedarf eines Lehrlings in ihrer Offizin nachzuweisen und darzuthun, daß durch die Annahme eines neuen Lehrlings die Anzahl der, in derselben bereits befindlichen Gehülfen nicht überschritten werde. Die Herren Landräthe haben sich von der Nothwendigkeit des Bedarfs eines neuen Lehrlings und der Wahrheit der angegebenen Zahl der vorhandenen Gehülfen vollkommen zu überzeugen und dann erst den Kreis-Physikus mit der Prüfung eines neu anzunehmenden Lehrlings zu beauftragen, ohne welche Autorisation der Kreis-Physikus künftig keinen Apotheker-Lehrling mehr zu prüfen, sich für befugt halten darf.

Sollte bei den Apotheken-Revisionen dennoch eine Uebertretung oder Umgehung der gesetzlichen Bestimmung aus dieser Verordnung vorgefunden werden, so werden die widerrechtlich aufgenommenen Lehrlinge sofort aus der Offizin verwiesen und es diesen und ihren Eltern oder Vormündern angedeutet werden, daß sie das Recht haben, eine Klage bei dem betreffenden Gerichte auf Schadens-Ersatz für die Zeit zu erheben, die sie gesetzwidrig auf das Apotheker-Geschäfte, aus dem sie verwiesen werden müssen, verwandt haben. Daß übrigens die oben angeordnete Strafe von 10 Rthlr. sowohl der Kreis-Physikus als Apotheker, jeder einzeln, noch außerdem zu erlegen hat, versteht sich von selbst.

Danzig, den 12ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Verpflegung marschirender Soldaten durch Transport-Vorschuß betreffend.

Es ist von den Truppentheilen darüber Beschwerde geführt worden, daß die Orts-Behörden in Fällen, wo marschirende Soldaten, namentlich die aus den Straf-Abtheilungen zu ihren Regimentern zurückkehrenden, durch Transport-Vorschuß verpflegt werden, in der Regel verabsäumen, die vorgeschriebenen Beköstigungs-Quittungen dem Transportzettel gleich beizufügen, woraus für die betreffenden Truppentheile, die den ganzen Vorschuß an die letzte Etappe erstatten, der Nachtheil erwächst, daß sie

sich mit den verschiedenen Orts-Behörden, welche die Beifügung der Beköstigungs-Quittungen unterlassen, zuförderst in Korrespondenz setzen und letztere extrahiren müssen, bevor sie im Stande sind, den geleisteten Vorschuß bei der Königl. Militair-Intendantur zur Liquidation zu bringen. Dieß veranlaßt nicht allein eine unnütze Verzögerung, sondern die Truppentheile weigern sich auch, diesen weitläuftigen Weg einzuschlagen, indem hierbei nur eine Nichtbeachtung des Inhalts der Transportzettel, die in solchen Fällen stets die Requisition wegen Beifügung der Beköstigungs-Quittungen enthalten, zum Grunde liegt.

Wir weisen daher die betreffenden, zu unserem Ressort gehörigen Behörden hierdurch auf das ernstlichste an, den Requisitionen in den Transportzetteln pünktlich zu genügen und den letztern die Verpflegungs-Quittungen beizufügen, auch, daß solches geschehen, in denselben jederzeit gehörig zu bemerken.

Danzig, den 13ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Grenzen der, den Dorfs-Gerichten zustehenden Dienst-Gewalt betreffend.

Mehreremale sind seit einiger Zeit zu unserer Kenntniß Beschwerden von Käthnern, Einliegern, losen Leuten rc. wider die Dorfs-Schulzen und Dorfs-Rathmänner oder Schöppen wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse gelangt, woraus wir die Ueberzeugung gewinnen, daß mehrere Orts-Behörden die Grenzen ihrer Amts-Gewalt entweder unbeachtet lassen, oder dieselben gänzlich verkennen. Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtliche Schulzen und Dorfs-Schöppen und Rathmänner auf die, dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften (conf. Marienwerdersches Amts-Blatt pro 1812 Pag. 180.) nachstehend aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, zur Vermeidung sehr nachdrücklicher Rüge, oder der, nach Befund der Umstände gegen sie einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung, sich vor Uebertretung derselben zu hüten.

1) Der §. 81. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts räumt den Dorfs-Gerichten die Befugniß ein, bei Uebertretung der inneren Dorfs-Ordnung, auf welche nur kleine, zur Gemein-Kasse fließende, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, jedoch mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichts-Obrigkeit, zu untersuchen und zu entscheiden.

Eben so bestimmt

2) der §. 2. des Reglements für die Untergerichte vom 20sten August 1802, daß alle, aus wörtlichen und geringen thätlichen Beleidigungen zwischen Käthnen, losen Leuten, Knechten und Mägden entstehende Streitigkeiten in den Bauer-Dörfern der Schulze unter Zuziehung der Geschworenen, ohne Gestattung eines Rechtsmittels, abzumachen befugt seyn soll, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Schulze und die Geschwornen nicht über zwölfstündige Gefängnißstrafe, zehn Peitschenhiebe oder 15 Sgr. Geldstrafe erkennen dürfen. Glauben die Dorfsgerichte dagegen, der Beleidiger habe eine härtere Strafe verwirkt, als ihnen festzusetzen freigelassen worden, so müssen sie die Erörterung der Sache, so wie bei allen schweren thätlichen Beleidigungen, der vorgesetzten Polizei-Behörde oder dem vorgesetzten Land- und Stadt-Gericht nach vorgängiger, von ihnen zu machenden Anzeige überlassen.

3) Steht den Dorfs-Gerichten die Entscheidung in allen Gesinde-Sachen zu; jedoch bleibt es den streitenden Theilen überlassen, wenn sie sich bei der Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben, sich an die, ihnen weiter vorgesetzte höhere Polizei-Bezirks-Behörde zu wenden.

4) Die Dorfs-Gerichte reguliren die Pfändungs-Sachen, insofern der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhiget und nicht besondere Schadens-Vergütung verlangt, wo alsdann jederzeit die Entscheidung des Land- und Stadt-Gerichts eintritt. Glaubt Jemand sich in den Pfändungs-Fällen, in welchen den Dorfs-Gerichten die Entscheidung zusteht, bei deren Festsetzung nicht beruhigen zu dürfen, so muß sich derselbe an die vorgesetzte Polizei-Bezirks-Behörde und falls er sich auch bei deren Entscheidung nicht klaglos gestellt zu finden glaubt, entweder an uns recurriren, oder auf gerichtliche Untersuchung antragen.

Wenn aber die Pfändung zwischen Einsaaßen verschiedener Dörfer erfolgt ist, so darf der Beschädigte sich nicht wider seinen Willen der Entscheidung des Dorfs-Gerichts unterwerfen, sondern er kann auf die Entscheidung der, diesem vorgesetzten Polizei-Behörde bestehen.

5) Alle Halseisen, sogenannte Spanische Mäntel, Fiddeln, Schließstöcke, finden als polizeiliche Strafmittel durchaus nicht statt und müssen, wo sie sich etwa

noch vorfinden, sofort vernichtet werden, wofür die Gutsherren und Dorfs-Schulzen verantwortlich sind, und worauf die Kreis- und Bezirks-Polizei-Behörden strenge zu halten haben. Hierunter sind jedoch die eigentlichen Dorfs-Gefängnisse nicht mit mitbegriffen, insofern sie hinreichenden Raum zur ungezwungenen Stellung der Verhafteten enthalten, trocken und reinlich, auch von allen, Schmerz verursachenden Nebenvorrichtungen frei sind. Der Gebrauch dieser Gefängnisse beschränkt sich allein auf einstweilige Aufbewahrung der, auf den Transport zu gebenden Bettler, Landstreicher und Verbrecher, (die jedoch ohne Noth nicht über eine Nacht währen darf), so wie auf die Bestrafung der, aus wörtlichen oder geringen thätlichen Beleidigungen entstehenden Streitigkeiten zwischen Käthnern, losen Leuten, Knechten und Mägden und der Widersetzlichkeit des Gesindes nach vorhergegangenem förmlichen Ausspruch der Dorfs-Gerichte, wie ad 2 bemerkt worden.

6) Die Dorfs-Gerichte müssen sich der Entscheidung über Diebstähle und Criminal-Vergehungen, so wie jeder Einmischung hierein enthalten und liegt ihnen nur die Pflicht ob, dergleichen Verbrecher zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die, ihnen vorgesetzte Polizei-Bezirks-Behörde abzuliefern.

In allen Fällen, in welchen vom Schulzen und Dorfs-Gerichte Jemand zu bestrafen ist, soll die Strafe erst nach vorgängiger, vom Schulzen und den Gerichts-Schöppen vorzunehmenden Untersuchung und nach gemeinschaftlicher Berathung ausgesprochen werden. Zur Vollziehung derselben hat das Schulzen-Amt sich stets des Gemeinde-Dieners oder, in Ermangelung eines solchen, anderer Einwohner zu bedienen; niemals aber dürfen die Schulzen, Gerichts-Schöppen und Rathmänner selbst Hand anlegen, und etwa selbst Schläge austheilen. Im Laufe der Untersuchung, also vor dem Ausspruch, darf unter keinerlei Vorwand irgend eine Mißhandlung des Angeklagten, kein Schlagen, Stoßen, keine Versagung der Kost u. s. w. eintreten.

Ueberhaupt haben die Schulzen und Gerichte ihre Untergebenen jederzeit zwar mit Ernst, aber doch mit Anstand und Würde ohne Leidenschaft und Uebereilung zu behandeln.

Danzig, den 16ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 7.) Pia legata betreffend.

Wir bringen hiedurch mit Dank zur öffentlichen Kenntniß, daß die verstorbene verwittwete Zimmermeister Maria Elisabeth Bindel geborne Schwimmer in Schöneck, durch eine Position ihrer letztwilligen Verordnung de publ. 29sten November pr. a. der dortigen Stadtschule ein Legat von 300 Rthlr. ausgesetzt hat, welches mit unserer Genehmigung angenommen ist.

Danzig, den 17ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 8.) Die Aufhebung des Haupt-Steuer-Amts Düren betreffend.

Das Haupt-Steuer-Amt Düren, Regierungs-Bezirk Achen, ist mit dem 1sten April d. J. aufgehoben, welches dem handelnden Publikum und den Steuer-Behörden unseres Bezirks resp. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 21sten April 1825. II. Abtheilung.

(No. 9.) Wegen des Gnadengehalts und Wartegeldes solcher Invaliden, welche im Civil-Dienst angestellt sind.

Mehrere Fälle zeigen es, daß die früheren, so oft schon wiederholentlich ins Gedächtniß zurückgerufenen Bestimmungen, nach welchen kein Gnadengehalt, Wartegeld, oder sonstiges Invaliden-Beneficium an solche Invaliden weiter gezahlt werden dürfe, welche eine Anstellung oder Versorgung erhalten haben, noch immer nicht gehörig beachtet werden. Wir verweisen daher alle Behörden, welche Invaliden anstellen, auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 7ten May 1821 (Pag. 300) und vom 14ten März 1822 (Pag. 210) und warnen sie vor den, sie selbst treffenden, dort angedroheten Nachtheilen nochmals, welche schon mehrfach auf höheren Befehl nachsichtslos eingetreten sind. Wir weisen dabei alle, zu unserem Ressort gehörigen Behörden unseres Bezirks an, nochmals genau zu prüfen, ob unter den, von ihnen und bei ihnen schon definitive oder auch nur ad interim angestellten Invaliden etwa der eine oder der andere ein Gnadengehalt, Wartegeld, oder Invaliden-Beneficium noch bezieht, dessen Zahlung hätte sistirt werden sollen. Findet sich ein solcher, so ist der Fall uns und der betreffenden Kasse, aus welcher das Invaliden-Beneficium fließt, zu dessen Sistirung sofort anzuzeigen. Alle Königl. Kassen aber, aus welchen Invaliden-Beneficien gezahlt werden, haben gleichmäßige Recherchen jetzt und künftig fortgesetzt anzustellen, und werden mit dafür verantwortlich gemacht, daß keine ungebührliche Zahlungen an Invaliden, welche angestellt sind, erfolgen.

Danzig, den 22sten April 1825. I. Abtheilung.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Suspension der Justiz-Beamten.

Durch die Verordnung des Justiz-Ministerii vom 29sten Dezember v. J. ist bestimmt worden, daß Suspensionen der Justiz-Beamten von ihren Aemtern, nur von den Landes-Justiz-Collegien angeordnet werden können; daß aber in dringenden Fällen, zum Beispiel bei Veruntreuungen, dem unmittelbaren Vorgesetzten gestattet ist, den schuldigen Beamten bis auf fernere Verfügung außer Dienstthätigkeit zu setzen.

Marienwerder, den 8ten April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der Schneidergeselle Johann Jacob Kläger, aus Königsberg gebürtig, dessen Signalement unten beifolgt, hat auf der Wanderschaft von Preuß. Holland nach Marienburg den, ihm am 8ten März d. J. von dem Polizei-Präsidio in Königsberg ertheilten, am 14ten v. M. in Braunsberg und am 17ten März in Preuß. Holland visirten Reisepaß bei Marienburg verloren.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, falls ihnen jener verloren gegangene Paß vorkommen sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und uns einzureichen.

Danzig, den 13ten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Johann Jacob Kläger. Stand, Schneidergeselle. Wohnort, wardert. Geburtsort, Königsberg. Religion, evangelisch. Alter, 45 Jahre. Größe, 5 Fuß, 2 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, stark. Mund, mittel. Zähne, gut. Bart, braun. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: Links am Auge eine Narbe und in der rechten Hand eine Stich-Narbe. Behörde, deren Paß visirt, Polizei-Präsidium in Königsberg. Datum des visirten Passes, den 8ten März 1825. Letztes Visa, Braunsberg, den 14ten März 1825. Bestimmungsort, Marienburg. Vorgeschriebene Reise-Route, Dollstädt.

Steckbrief.

No. 1. Die, zur Einstellung in das Militair designirten Kantonisten Martin Benjamin Bockmeyer aus Pasewarck und Johann Daniel Eggert aus Prinzlaff, Danziger Landkreises, haben sich entfernt und sind bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Indem wir das Signalement derselben unten beifügen, fordern wir die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Bockmeyer und Eggert ein wachsames Auge zu haben, sie, wo sie sich betreffen lassen sollten, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Praust bei Danzig zu transportiren und an das dortige Königl. Landräthliche Offizium abzuliefern.

Danzig, den 18ten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement des

	ausgetretenen Kantonisten Bockmeyer aus Pasewarck gebürtig.	ausgetretenen Kantonisten Eggert aus Prinzlaff gebürtig.
Name,	Martin Benjamin Bockmeyer.	Johann Daniel Eggert.
Stand,	Dienstknecht.	Dienstknecht.
Vaterland,	Preußen.	Preußen.
Religion,	evangelisch.	evangelisch.
Alter,	24 Jahr, 10 Monate, 3 Tage.	24 Jahre, 4 Monate, 14 Tage.
Größe,	5 Fuß, 5 Zoll, 3 Strich.	5 Fuß, 5 Zoll, 3 Strich.
Haare,	braun.	blond.
Stirn,	bedeckt.	flach und bedeckt.
Augenbraunen,	braun.	blond.
Augen,	blaugrau.	blau.
Nase,	proportionirt.	proportionirt.
Mund,	proportionirt.	breit.
Zähne,	voll und gesund.	voll und gesund.
Bart,	braun.	blond, wenig.
Kinn,	rund.	spitz.
Gesicht,	länglich.	länglich.
Gesichtsfarbe,	gesund.	gesund.
Statur,	mittel.	schlank.
Besondere Kennzeichen:	Keine.	keine.

No. 2. Vom 5ten Infanterie-Regiment sind folgende, in diesem Monate bei demselben eingestellten Rekruten entwichen, als:

1) Matthias Laskowski, 25 Jahr alt, aus Münsterwalde, Regierungs-Bezirks Marienwerder gebürtig, welcher sich zuletzt als Arbeitsmann im Dorfe Wessel, Marienwerderschen Bezirks aufgehalten hat.

2) Albrecht Saldatk, 21 Jahr alt, aus Gowidlino, Carthauser Kreises gebürtig, welcher zuletzt in Adel. Podjaß als Knecht gedient.

3) Jacob Flota, 21 Jahr alt, aus Groß Renowken, Neustädter Kreises gebürtig, zuletzt daselbst Knecht.

An Königl. Montirungsstücken haben sie mitgenommen und zwar:

1) der Laskowski, eine graue Feldmütze und 1 Paar Schuhe.

2) der Saldatk, 1 Paar Kommiß-Stiefeln.

3) der Flota, 1 Paar Tuchhosen und 1 Halsbinde.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden hierdurch auf, auf die genannten Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, sie, wo sie sich betreten lassen sollten, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren, und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obristen Jochems abzuliefern.

Danzig, den 20sten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nachdem nachstehende, im Intendantur-Amte Stargardt belegene Bauerhöfe,

1) des Albrecht Walchnowski zu Selgoß von 1½ Hufen kulmisch, auf 112 Rthl. 28 Sgr. 4 Pf.

2) des Johann Gurski zu Selgoß, von 1 Hufe kulmisch, auf 89 Rthl. 25 Sgr.

3) des Johann Golunski zu Zblewo, von 1 Hufe 9 Morgen 61 Ruthen kulmisch, auf 146 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.

4) des Joseph Kurrecki zu Kaliska, von 1 Hufe 15 Morgen kulmisch, auf 98 Rthl. 20 Sgr.

5) des Lorenz Ossowski zu Iwiczno, von 1 Hufe 17 Morgen 59 Ruthen kulmisch, auf 159 Rthl. 15 Sgr.

abgeschätzt worden, so werden selbige wegen rückständiger Abgaben hiemit öffentlich subhastirt. Der Lizitations-Termin ist

auf den 13ten Juny c.

hier anberaumt, und werden Bietungslustige aufgefordert, sich alsdann persönlich zu melden und ihr Gebot anzuzeigen. Dem Meistbietenden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Stargardt, den 20sten März 1825.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

(No. 2.) Wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in Preußen und Litthauen.

Da nach dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königes auch in diesem Jahr wiederum eine beträchtliche Anzahl 3-, 4- und 5jähriger Pferde zur Aufstellung als Remonte für das künftige Jahr in den genannten Provinzen durch eine Militair-Kommission angekauft werden sollen, so sind hiezu nachfolgende Ortschaften als Marktplätze bestimmt und festgesetzt worden, als:

den 1sten July in Gr. Zünder bei Danzig.
— 2ten : : Tiegenhof,
— 3ten : : Neuteich,
— 5ten : : Rospitz bei Marienwerder,
— 7ten : : Preuß. Mark,
— 8ten : : Preuß. Holland,
— 10ten : : Braunsberg,
— 12ten : : Brandenburg,
— 14ten : : Poweyen,
— 15ten : : Trutenau, } b. Königsberg
— 16ten : : Aweyden,
— 17ten : : Preuß. Eylau,
— 18ten : : Bartenstein,
— 20sten : : Domnau,
— 22sten : : Allenburg,
— 24sten : : Tapiau,
— 26sten : : Wehlau,
— 29sten : : Kukernese,
— 31sten : : Heidekrug,
— 2ten Aug. in Tilsit,

den 3ten August in Schreitlaugken,
— 4ten : : Ragnit,
— 6sten : : Gerskullen,
— 7ten : : Lasdehnen,
— 11ten : : Schirwindt,
— 13ten : : Pilkallen,
— 16ten : : Stallupöhnen,
— 19ten : : Gumbinnen,
— 21sten : : Königsfelde,
— 23sten : : Goldapp,
— 25sten : : Oletzko,
— 27sten : : Lyck,
— 29sten : : Rastenburg,
— 30sten : : Barten,
— 1sten Septbr. in Angerburg,
— 3ten : : Angerapp,
— 4ten : : Darkehmen,
— 5ten : : Jurgaitschen,
— 6sten : : Althof Insterburg,
— 8ten : : Seslacken.

X

wo die erkauften Pferde bis incl. Wehlau von der Ankaufs-Kommission sofort abgenommen und die Bezahlung zur Stelle gleich baar geleistet werden wird, von Kukernese ab aber, haben die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Remonte-Depots zu bringen, wie dies schon die letzten zwei Jahre der Fall gewesen ist, und können nur erst dort das Geld dafür, bei fehlerfreier Ueberlieferung, bekommen.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften der zu verkaufenden Pferde, durch die früheren Feststellungen, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn sollten, so will ich sie dennoch abermals zur Vermeidung aller etwanigen Ausflüchte hiermit wiederholen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Es müssen nämlich die Pferde, die zum Königl. Kavallerie- und Artillerie-Dienst, sowohl in Hinsicht ihres richtigen Baues, Verhältnisses und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern hauptsächlich befreit seyn, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, so wie dem Zweck ihrer Bestimmung entgegen sind.

Es dürfen darunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer seyn, indem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden muß.

Ferner keine tragende Stuten, frisch gelegte Hengste, (auch wenn sie völlig heil sind) und keine im Stall erzogene und der Weide ungewöhnte Pferde, weil die beiden letztern Gattungen durch das Bespringen der Stuten und Weglaufen von den Weiden, unglaublichen Unfug unter den Heerden anrichten; eine Ausnahme würde nur stattfinden, wenn dergleichen Pferde volljährig, d. h. 4 oder 5 volle Jahre alt und komplett ausgebildet wären, um sie gleich an die Regimenter vertheilen zu können, entgegengesetzten Falls werden sie gleichfalls den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgesandt.

Das Alter ist mindestens 3 volle, 4 und 5 Jahre; 6jährige können nur ausnahmsweise gekauft werden, wenn solche noch völlig ungebraucht und fehlerfrei sind.

Die Größe richtet sich nach dem Alter; ein 3jähriges Pferd muß 4 Fuß 10 Zoll messen, mindestens aber von starkem Bau seyn und Wachsthum hoffen lassen, wenn es etwas kleiner ist; die der 4—5 und 6jährigen ebenfalls nach dem Verhältniß ihrer Jahre, von 4 Fuß 11 Zoll, bis zu 5 Fuß 5 Zoll.

Wegen der Fütterungsart wird festgesetzt, daß sie sämmtlich unbedingt die, ihnen so wohlthätige Sommerweide genossen haben müssen, welche bei einer nicht ganz ungünstigen Witterung meist hinreichen wird, die Pferde in einem guten und gesunden Stande zu präsentiren; wo sie nicht auskömmlich vorhanden seyn sollte, wird es gestattet, mit etwas Gerstenschroot oder Hafer zu Hülfe zu kommen, überhaupt ver-

weise ich über diesen Gegenstand auf das, was der Landstallmeister und Remonte-Depot-Direktor v. Burgsdorf in dem dießjährigen Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Danzig Pag. 67. so wohlmeinend für Preußens Pferdezüchter unterm 1sten Dezember v. J. gesagt hat.

Bezahlt werden die Pferde bekanntlich nach dem Werth, und gute Pferde gern gekauft von Jedermann, ohne Unterschied des Standes. Es ist eine irrige Meinung von dem Bauernstande, wenn er glaubt, seine Pferde werden ihm nicht so gerne abgekauft und nicht so theuer bezahlt, wie die der vornehmen Leute; der Werth der Sache entscheidet hier nur allein, wer etwas Gutes bringt, bekommt es auch gut bezahlt. Die Herren Landräthe vorzüglich und die Dorfs-Schulzen könnten durch eine richtige Belehrung nützlich auf diese Klasse einwirken, und dem Uebel des früheren Verkaufs um den halben Preis, vorbeugen.

Jedes verkaufte Pferd muß mit einer neuen schwarzledernen Trense, einer neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen, und unbeschlagen seyn, weil die Dorfschmiede in der Regel schlecht und fehlerhaft beschlagen; für den Beschlag wird die bekannte Kleinigkeit mit 5 Sgr. pro Pferd vergütet, und derselbe von der Kommission besorgt werden.

Die bis jetzt immer noch so sehr vernachläßigten Hufe, besonders in den Niederungen, müssen mehr in Ordnung gehalten, d. h. mäßig rund behauen und beraspelt, etwas weniges ausgewirkt, die Trachten gehörig niedergeschnitten, die Eckstreben aber durchaus nicht durchgeschnitten werden, wie es die Landschmiede gar zu gern zu thun pflegen, welches nachher Zwanghuf erzeugt; übrigens müssen die Pferde im Ganzen rein, vorzüglich mit reinen Füßen produzirt werden, zaumbändig und soweit führig seyn, daß ihr Gehwerk im Schritt und Trabe richtig beurtheilt werden kann; ganz rohe und solche unbändige Pferde, die sich gar nicht besehen und ankommen lassen, werden ohne weiteres zurückgewiesen; denn es beweiset immer, daß sich während ihrer ganzen Lebenszeit Niemand um sie bekümmert und sich mit ihnen abgegeben hat, und es reiner Zufall ist, wenn sie lebend und gesund geblieben sind. Solche Pferde schlagen nachgehends die Knechte in den Remonte-Depots zu Schanden und sind gar nicht zu behandeln, wenn ihnen etwas zustößt; die Zähmung aber von ihrer frühen Jugend an, wird den Pferdezüchtern selbst von wohlthätigen Folgen seyn, weil sie niemals etwas durch Wildheit von diesen jungen Thieren verlieren werden, welches jetzt noch immer häufig der Fall ist.

Berlin, den 2ten April 1825.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur

Beier.

No. 3. Von Einem Hohen Ministerio des Handels und der Gewerbe ist mir ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Vorrichtung, um die Zugkraft der Pferde zum Betriebe von Maschinen anzuwenden, vom 2ten April 1825 an, bis dahin 1830 und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, und demnach die Zeichnung und Beschreibung der Maschinerie, worauf sich das Patent bezieht, zu den Akten des gedachten hohen Ministerii niedergelegt. Vorschriftsmäßig bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5ten April 1825.

August d'Heurese.

No. 4. Eine, im Belaufe Sommerkau, Forst-Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, Intendantur und Landraths-Kreises Karthaus, unweit der Kolonie Marschau belegene Forstparzelle, welche in 3 Loose getheilt ist, und nach dem, vom Königl. Regierungs-Kondukteur Pfeffer vom Monat May 1824 gefertigten Plan und Vermessungs-Register zusammen 34 Morgen 118 □Ruthen Preußisches Maaß Flächen-Inhalt beträgt, soll, gemäß höherer Bestimmung, entweder verkauft, vererbpachtet, oder auf 12- bis 18jährige Zeitpacht ausgethan werden.

Ich habe hiezu einen Lizitations-Termin

auf den 28sten May d. J.

Vormittags von 10 Uhr ab, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Meistbietenden bei annehmlichen Geboten und Nachweisung gehöriger Sicherheit oder gleich baarer Bezahlung der Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und, im Fall der Vererb- oder Verzeitpachtung, des ganzen Erbstands- oder einjährigen Zeitpachtgeldes, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Der Königl. Oberförster Herr Wagner zu Stangenwalde ist angewiesen, den sich meldenden Erwerbern die qu. Forstparzelle an Ort und Stelle anzeigen zu lassen.

Die Lizitations-Bedingungen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden; auch wird das Erforderliche dieserhalb im Termin näher bekannt gemacht werden. Sobbowitz, den 20sten April 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 5. Da der, am 23sten März d. J. in der Oberförsterei zu Stangenwalde abgehaltene Lizitations-Termin zur Veräußerung einer, im Belaufe Obersemmerkau, Forst-Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, unweit der Pusikowie Zalesche belegenen Forstspitze von 24 Morgen 67½ □Ruthen nicht wünschenswerth ausgefallen ist, so habe ich, gemäß höherer Bestimmung, zur Austhuung der erwähnten Forstspitze, auf Kauf, Erbpacht, oder 18jährige Zeitpacht, einen nochmaligen Lizitations-Termin

auf den 28sten May d. J.

Vormittags von 10 Uhr ab, im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, wozu Unternehmungslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch im Termin beim Verkauf gleich die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und im Fall der Vererb- oder Zeitpachtung das ganze Erbstands- oder einjährige Zeitpachtgeld baar zu deponiren im Stande sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Lizitations-Bedingungen zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können, auch das sonst Erforderliche im Termin näher bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, daß der Königl. Oberförster Herr Wagner zu Stangenwalde angewiesen ist, den sich meldenden Erwerbslustigen die qu. Forstparzelle an Ort und Stelle anweisen zu lassen.

Sobbowitz, den 20sten April 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 6. Die, zur Concurs-Masse der Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth in Danzig gehörigen, bei dem Dorfe Mühlbanz, Amts Subkau, belegenen Wiesen als:

a) die Kaliszewska von 14 Morgen 164 □Ruthen Magdeb.
b) der Subkauer Keil von 50 Morgen 168 □Ruthen Magdeb.

sollen, nach dem mir ertheilten Auftrage, zur Nutzung für den diesjährigen Sommer und Herbst öffentlich, doch ohne Eviction der Maaßstrecke, durch Meistgebot, im Ganzen oder Theilweise, verpachtet werden. Ein Lizitations-Termin hiezu ist auf

den 9ten May d. J. Vormittags um 10 Uhr,
im Schulzenhofe zu Rambeltsch angesetzt, und werden die Pachtlustigen dorthin eingeladen.

Die Pachtbedingungen sind dort und bei mir einzusehen.

Danzig, den 20sten April 1825.

Zernecke,
Oeconomie-Kommissarius. Böttcherstraße No. 251.

Personal-Chronik.

Der Unterförster Gräber, bisher zu Ostritz, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, ist an die Stelle des pensionirten Unterförsters Kowalski zum Unterförster in Grunthal, Reviers Philippi, Forst-Inspektion Sobbowitz ernannt. Für den Belauf Ostritz ist der Jäger Friedrich Ziegler einstweilen als Aufseher angestellt. Danzig, den 7ten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisherige Referendarius Carl August Göring ist zum Justiz-Kommissarius bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte bestellt worden.

Marienwerder, den 8ten April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 19.

Danzig, den 11ten May 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Berücksichtigung der ärztlichen Atteste bei Vorspann-Gestellung für invalide und zum Marschiren unfähige Militairs betreffend.

Nachstehende Bestimmung des Hochlöbl. Militair-Oeconomie-Departements im Königl. hohen Krieges-Ministerio, wegen Beifügung der ärztlichen Atteste bei den Liquidationen über Vergütung für Vorspann-Gestellung an invalide und zum Marschiren unfähige Militairs, wird hiedurch zur genauesten Berücksichtigung der betreffenden Behörden mit dem Bemerken gebracht, daß die Unterlassung derselben in vorkommenden Fällen unnachsichtlich mit Ordnungs-Strafe geahndet werden soll.

Danzig, den 26sten April 1825. I. Abtheilung.

„Bei Revision und Feststellung der Vorspann-Kosten-Liquidationen, welche nach den bestehenden Vorschriften von Seiten der Königl. Regierungen den Königl. Militair-Intendanturen jetzt noch zur Anweisung vorgelegt werden, ist der Uebelstand aufgestoßen, daß in Fällen, wo einem invaliden und zum Marschiren sowohl, als zur Reise mit der ordinairen Post ganz unfähigen Militair, bei welchem mithin nur ein- für allemal die Ausstellung eines ärztlichen Attestes nöthig ist, eine andere Marsch-Route für einen zu passirenden fremden Regierungs-Bezirk ausgefertigt wird, dann das, der vorhergehenden Marsch-Route beigefügte ärztliche, den Vorspann justificirende Attest weder entnommen, noch vidimirte Abschrift davon der neuen Marsch-Route beigefügt, sondern lediglich auf die frühere, den Vorspann ausschreibende Marsch-Route Bezug genommen wird.

Um diesen, die Kontrolle bei Prüfung der Vorspann-Kosten erschwerenden Uebelstand zu heben, ersuchen wir die Königl. Regierung, in dergleichen Fällen den, (auf den Grund einer früheren Marsch-Route) auszustellenden neuen Marsch-Routen vidimirte Abschrift der beigelegenen ärztlichen Atteste beifügen zu lassen.

Berlin, den 28sten März 1825.

Krieges-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Jaski. Jacobi."

(No. 2.) Vorspann-Gestellung an nicht mobile Truppen betreffend.

Nachstehende Bestimmung der Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Beachtung der betreffenden Behörden bei Anfertigung der Vorspann-Vergütungs-Liquidationen, gebracht.

Danzig, den 26sten April 1825. I. Abtheilung.

„In den, unterm 15ten Oktober 1817 emanirten Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26sten September 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu seyn, marschiren müssen, ist ad §. 22. festgesetzt worden, daß durch jedes Vorspann-Pferd eine Last von 3 Zentnern und durch einen einspännigen Karren eine Last von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Zentnern fortgeschafft werden soll.

Diese Last ist nicht allein überhaupt zu gering angenommen, sondern sie steht auch in Ansehung der dafür zu zahlenden Vergütigung mit den jetzigen Getreide- und den, sich danach normirenden Frachtpreisen in keinem Verhältniß, weshalb statt des, in dem vorgedachten §. 22. festgesetzten Gewichts nunmehr

durch einen einspännigen Karren	$7\frac{1}{2}$	Zentner,
„ „ zweispännigen Vorspannwagen . .	10	dito
„ „ vierspännigen dito . .	20	dito, und
„ jedes Vorlege-Pferd	5	dito

fortgeschafft werden müssen, wovon die Königl. Regierung zur weitern Bekanntmachung hierdurch benachrichtiget wird.

Berlin, den 31sten März 1825.

Ministerium des Innern. Krieges-Ministerium.

v. Schuckmann. v. Hake."

(No. 3.) Die Einziehung der alten Scheidemünze betreffend.

Nachdem des Königes Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Februar d. J. zu befehlen geruhet haben, daß für die Cirkulation der alten Scheidemünze ein Präklusiv-Termin von 6 Monaten festgesetzt werde, von wo ab die Münze

a) der $\frac{1}{12}$ Theil, mit dem Gepräge 24 einen Thaler,
b) der $\frac{1}{24}$ Theil, mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie
c) der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen,

bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Verbrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden sollen; so wird diese Allerhöchste Bestimmung in Gemäßheit des, dieserhalb ergangenen Königl. Ministerial-Reskripts vom 22sten März a. c. zur Achtung für das Publikum und sämmtlicher öffentlichen Kassen hierdurch mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nach dem allegirten Königl. Ministerial-Reskript der vorgedachte Präklusiv-Termin mit

dem dreißigsten September dieses Jahres

eintritt.

Bis zum Ablauf des erwähnten Termins kann jedoch, den frühern Bestimmungen gemäß, diese Scheidemünze bei Zahlungen in öffentliche Kassen mit resp. 42, 84 und $52\frac{1}{2}$ Stücken auf einen Thaler, zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den gedachten Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Sämmtliche Spezial-Kassen unseres Departements haben jedoch vom Tage ab, wo diese Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gelangt, mit dieser resp. eingezahlten oder eingewechselten Scheidemünze durchaus keine Zahlungen weiter zu leisten, sondern solche unverkürzt an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Danzig, den 14ten April 1825. II. Abtheilung.

(No. 4.) Oeffentliche Belobung.

In der Kathe eines Eigenkäthners zu Bohnsack, im Danziger Landkreise, war am 23sten v. M. Feuer, das schon zum Dache hinaus brannte, entstanden; indessen wurde selbst dieses Gebäude, bis auf das Dach, durch die Anstrengung der zum Löschen

herbeigeeilten Personen, und insbesondere durch die zweckmäßigen Anordnungen des Schulzen Schmidt und des Gärtner-Schulzen Braak daselbst nach 1½ stündiger Arbeit gerettet Es wird daher diesen Personen das verdiente Lob hierdurch öffentlich ertheilt. Danzig, den 15ten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Polizeiliche Strafen betreffend.

Der Schäfer und der Wirthschafter auf einem Vorwerke im Danziger Landkreise sind, wegen unterlassener Anzeige der, in der dortigen Schaafheerde im Monat Januar d. J. ausgebrochenen Räude, bei der Kreis-Polizei-Behörde, jeder in eine polizeiliche Strafe von 5 Rthlr. genommen, und ist das diesfällige Resolut rechtskräftig geworden, welches zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Danzig, den 22sten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 6.) Ankündigung wegen Anbaues von Rapp- und Rübsaamen zum Oelgewinn.

Der Negociant Herr Friedrich Baumgart zu Elbing hat uns eine gedruckte Abhandlung von W. A. Kreyßig über den vortheilhaften Anbau des Rapp- und Rübsaamens in den Niederungen des Königreichs Preußen mit dem Gesuche übergeben, öffentlich bekannt machen zu lassen, daß er dieselbe an Landleute, welche davon Gebrauch zu machen Willens seyen, unentgeldlich ertheile. Wir haben diese Abhandlung prüfen lassen und sie dem Zwecke völlig entsprechend gefunden, weshalb wir den Landleuten, denen es um die Kultur jenes Saamens zu thun ist, überlassen, sich in portofreien Briefen an Herrn Baumgart zu wenden. Zugleich hat derselbe uns angezeigt, daß bei ihm zur Aussaat tauglicher, echter Hollsteiner Rappsaamen, der besonders dazu kommittirt sey, zum Kostenpreise von 2 Rthlr. 20 Sgr. pro Scheffel, so wie auch alle andere Gattungen einheimischer Rübsaamen zu billigen Preisen zu erhalten seyen und daß derselbe ebenfalls alle Gattungen einheimischer Rapp-, Lein- und Hederich-Saamen zu den jedesmal bestehenden Preisen ankaufe und für den besten hier gewonnenen Rappsaamen gegenwärtig 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Scheffel, für die übrigen Gattungen aber im Verhältniß zahle.

Danzig, den 23sten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen der Berichte in Kirchen-Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

Es haben bisher zwischen uns und den Kirchen-Vorständen direkte Correspondenzen stattgefunden, die bei der Regulirung des Kirchen-Vermögens nöthig waren, um größere Weitläuftigkeiten zu vermeiden. Da nunmehr aber jene Vermögens-Angelegenheiten, wenigstens in der Hauptsache, geordnet sind, so weisen wir sämmtliche Kirchen-Kollegia hiermit an, ihre Anträge nur durch die betreffenden Herren Superintendenten und Dekane, oder insofern die Sache dazu sich eignet, durch die betreffende Kreis-Polizei- und Domainen-Behörde an uns gelangen zu lassen, es sey denn, daß sie im Wege der Beschwerde sich an uns wenden wollen.

Die Vorstände, welche verfassungsmäßig und nach speziellen Anordnungen unter den Magisträten hier und zu Elbing stehen, bringen dort ihre Anträge an.

Alle, gegen diese Anweisung hier eingehenden Vorstellungen, Anträge u. s. w. der Kirchen- und gleicher Vorstände werden auf Kosten derselben unberücksichtigt vom 1sten Juny c. an, zurückgegeben oder an die kompetenten Behörden gesendet, welche berechtigt sind, das dadurch auflaufende Porto von dem Vorstande selbst, nicht aber von der Kirchen-Kasse wiederum einzuziehen.

Die Herren Dekane und Superintendenten so wie die Kirchen-Behörden werden in obiger Beziehung die ihnen bekannten gesetzlichen Vorschriften und jetzige Anordnung befolgen. Danzig, den 24sten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen der Gratis-Verpflegung der Truppen während der letztjährigen Manövers des Ersten Armee-Corps.

Ein großer Theil der achtbaren Einwohner unseres Bezirks hat die, im vergangenen Herbste während des, zwischen Danzig und Dirschau stattgefundenen Manövers des Ersten Königl. Armee-Corps in Danzig, Praust, Langenau, Dirschau und Dalwin errichteten Magazin-Depots freiwillig mit Lebensmitteln aller Art, ohne Anspruch auf Vergütung, in so zureichendem Maaße gefüllt, daß davon die Truppen durch 5 Tage, mit Zuhülfenahme noch einigen erkauften Fleisches, haben reichlich unterhalten werden können. Wir fühlen uns verpflichtet, den freundlichen Gebern, welche auf solche Weise ihre patriotischen Gefühle und den innigen Antheil, den sie an dem Wohl des vaterländischen Heeres nehmen, auf eine so schöne und erfreuliche Weise an den Tag gelegt haben, hiedurch öffentlich unsern Dank nunmehr zu bezeugen,

nachdem jetzt die betreffenden Rechnungen festgestellt, und die Vergütungen für die übrigen Leistungen sämmtlich erfolgt sind. Insbesondere danken wir auch allen denen, welche bei der Verwaltung jener Depots so bereitwillig und uneigennützig mitgewirkt, und die Lasten und Unruhe, die damit unzertrennlich gewesen sind, gerne unbeachtet gelassen haben. Wir sind es dabei den geachteten Einwohnern unseres Bezirks schuldig, bei dieser Gelegenheit dankbar zu bezeugen, daß auch von den Königl. Militair-Behörden die Bereitwilligkeit sehr wohl erkannt ist, mit welcher den Truppen bei dieser Gelegenheit sowohl; als auch auf den sämmtlichen Hin- und Rückmärschen überall entgegengekommen ist.

Der Umstand giebt übrigens einen sehr erfreulichen Beweis von der gegenseitigen Achtung der Einwohner und der Königl. Truppen, daß auch nicht eine einzige Beschwerde aus jener Zeit an uns gelangt ist.

Danzig, den 30sten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 9.) Den Ankauf der Remonte-Pferde betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten d. M. im diesjährigen Amts-Blatte werden die betreffenden Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Regierungs-Referendarius Steppuhn zu Königsberg zum Civil-Kommissarius auch bei dem diesjährigen Remonte-Ankauf-Geschäfte ernannt ist, und aufgefordert, sich in vorkommenden Fällen an denselben zu wenden und seinen Requisitionen zu genügen.

Danzig, den 30sten April 1825. I. Abtheilung.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Den Verkauf des adlichen Guts Kucborowo betreffend.

In Absicht des, zur Subhastation gestellten, im Stargardtschen Kreise gelegenen, auf 1705 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. landschaftlich abgeschätzten adlichen Gutes Kucborowo No. 128. ist noch ein anderweitiger Bietungs-Termin auf

den 11ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Triedewind im Konferenz-Zimmer des hiesigen Ober-Landes-Gerichts anberaumt worden. Es werden daher

Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des, zur Subhastation gestellten Guts an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Marienwerder, am 26sten April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der Wirthschaftsschreiber Joseph Piotrowski aus Mauche, Kreises Bomst, Regierungs-Bezirks Posen, dessen Signalement nachstehend bezeichnet ist, hat den, ihm unterm 23sten v. M. hier ertheilten Gratis-Paß No. 233., auf 4 Wochen zur Rückkehr in die Heimath verloren, und wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt. Danzig, den 25sten April 1825.

Königl. Polizei-Präsident.

v. Vegesack.

Signalement.

Alter, 27 Jahre. Größe, 5 Fuß 9 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, graubraun. Nase und Mund, mittel. Zähne, gut. Bart, braun. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, groß. Besondere Kennzeichen: Unterm linken Auge eine Warze.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da der, am 23sten März d. J. in der Oberförsterei zu Stangenwalde abgehaltene Lizitations-Termin zur Veräußerung einer, im Belaufe Obersommerkau, Forst-Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, unweit der Pustkowie Zalesche belegenen Forstspitze von 24 Morgen 67½ □Ruthen nicht wünschenswerth ausgefallen ist, so habe ich, gemäß höherer Bestimmung, zur Austhuung der erwähnten Forstspitze, auf Kauf, Erbpacht, oder 18jährige Zeitpacht, einen nochmaligen Lizitations-Termin

auf den 28sten May d. J.

Vormittags von 10 Uhr ab, im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, wozu Unternehmungslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können,

auch im Termin beim Verkauf gleich die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und im Fall der Vererb- oder Zeitpachtung das ganze Erbstands- oder einjährige Zeitpachtgeld baar zu deponiren im Stande sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Lizitations-Bedingungen zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können, auch das sonst Erforderliche im Termin näher bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, daß der Königl Oberförster Herr Wagner zu Stangenwalde angewiesen ist, den sich meldenden Erwerbslustigen die qu. Forstparzelle an Ort und Stelle anweisen zu lassen.

Sobbowitz, den 20sten April 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion,

Schaller.

No 2. Eine, im Belaufe Sommerkau, Forst-Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, Intendantur und Landraths-Kreises Karthaus, unweit der Kolonie Marschau belegene Forstparzelle, welche in 3 Loose getheilt ist, und nach dem, vom Königl. Regierungs-Kondukteur Pfeffer vom Monat May 1824 gefertigten Plan und Vermessungs-Register zusammen 34 Morgen 118 □Ruthen Preußisches Maaß Flächen-Inhalt beträgt, soll, gemäß höherer Bestimmung, entweder verkauft, vererbpachtet, oder auf 12- bis 18jährige Zeitpacht ausgethan werden.

Ich habe hiezu einen Lizitations-Termin

auf den 28sten May d. J.

Vormittags von 10 Uhr ab, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Meistbietenden bei annehmlichen Geboten und Nachweisung gehöriger Sicherheit oder gleich baarer Bezahlung der Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und, im Fall der Vererb- oder Verzeitpachtung, des ganzen Erbstands- oder einjährigen Zeitpachtgeldes, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Der Königl. Oberförster Herr Wagner zu Stangenwalde ist angewiesen, den meldenden Erwerbern die qu. Forstparzelle an Ort und Stelle anzeigen zu lassen.

Die Lizitations-Bedingungen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden; auch wird das Erforderliche dieserhalb im Termin näher bekannt gemacht werden. Sobbowitz, den 20sten April 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
Schaller.

No. 3. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

(No. 4.) Bekanntmachung über die Einrichtung einer akademischen Zahlungs-Kommission auf der Königlich Preußischen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Es ist zur Verhütung des, für die Moralität der Gläubiger und Schuldner gleich nachtheiligen Schuldenmachens der Studirenden, mittelst Reskripts des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6sten Dezember 1824 eine Anstalt unter dem Namen

einer akademischen Zahlungs-Kommission

auf der hiesigen Universität angeordnet worden, deren Zweck besonders dahin geht, dafür zu sorgen, daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern, welche sie hiezu von ihren Eltern und Vormündern erhalten, wirklich bestritten werden müssen, und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden, wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse, nicht in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Kredit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert seyn mögen, ohne genöthigt zu werden, gegen die Studirenden oder deren Versorger deshalb klagbar werden zu müssen.

Die Kommission wird entweder gegen eine Remuneration von 3 Prozent nur diejenigen Haupt-Artikel der Ausgaben, welche am häufigsten zu Schulden Gelegenheit geben, besorgen, so, daß der Studirende noch immer Gelegenheit behält, sich durch eigene Rechnungsführung zu guter Wirthschaft zu gewöhnen, wenn es aber besonders gewünscht wird, auch, gegen eine Remuneration von 5 Prozent, die gesammte Administration der einem Studirenden bestimmten Gelder übernehmen.

Indem wir diese Einrichtung hiedurch bekannt machen, zweifeln wir nicht, daß Eltern und Vormünder davon gern Gebrauch machen, dadurch dem, für das Glück und den Wohlstand ihrer Söhne und Mündel so verderblichem Schuldenmachen entgegen wirken, und sich selbst vor den Ansprüchen möglichst sicher stellen werden, die wegen gesetzmäßiger Schulden derselben an sie gemacht werden könnten.

Umständlichere Nachricht über die Einrichtung der Zahlungs-Kommission wird diese auf frankirte Briefe mittheilen.

Halle, den 28sten Febraur 1825.

Prorektor und Senat der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

(No. 5.) Nachricht
über die Einrichtung der, auf der
Königl. vereinten Friedrichs-Universität
wieder errichteten
Zahlungs-Kommission.

Die, gemäß Verfügung des Königl. hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6sten Dezember 1824 auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungs-Kommission besteht aus dem Universitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Einrichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die, den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu

unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden kontrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst, oder deren Eltern und Vormünder dieß zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich:

1) Honoraria an Professoren und andere akademische Docenten, so wie an Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
2) Wohnungsmiethe,
3) Aufwartung,
4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Kommission giebt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1—3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs-Kommission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche 2c. 2c. ist dann spezielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen; die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinair bestimmen und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt

der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem, kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine, an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Kommission zur Decharge dient, ein Duplikat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Kommission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Kassa.

Nur wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Kommission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Kommission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maaßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit Einemmale auszahlt, und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Kommission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Prozent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Prozent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 28sten Februar 1825.

Königl. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

L. H. v. Jakob.

Prorector.

(No. 6.) Betrifft die Vererb- oder Verzeitpachtung der Kronwiesen, im Amte Putzig belegen.

Die, von den Dörfern Kniewenbruch, Warschkau, Rieben und Gohra, auch dem Rheda-Fluß begränzten, zum Amte Putzig gehörigen Kronwiesen sollen von Trinitatis dieses Jahres ab, verpachtet werden.

Es bestehen solche in

239 Morgen 126 Ruthen Wiesengrund,
2 Morgen 3 Ruthen Gräben, und
— Morgen 142 Ruthen Dammland, vorlängst des Rheda-Flusses,

und sie sind, damit die Vererbpachtung derselben auch für einzelne Theile bewirkt werden kann, in 12 Loose getheilt worden, von welchen

das Loos No.	1.	14	Morgen	—	Ruthen,
"	2.	16	"	52	"
"	3.	19	"	—	"
"	4.	14	"	154	"
"	5.	14	"	156	"
"	6.	14	"	154	"
"	7.	22	"	121	"
"	8.	24	"	84	"
"	9.	25	"	32	"
"	10.	24	"	129	"
"	11.	24	"	146	"
"	12.	24	"	—	"

enthält.

Zur Vererbpachtung dieser Wiesen-Parzellen ist ein Termin

auf den 21sten May d. J.

im Vorwerkshause zu Gohra Vormittags 9 Uhr angesetzt. Jeder, dem die Gesetze den Ankauf von Domainen-Grundstücken gestatten, ist befugt, seine Gebote zur erbpachtlichen Annahme dieser Wiesen abzugeben, jedoch muß derselbe die erforderliche Sicherheit durch Niederlegung von Staatspapieren oder andere sichere Dokumente im Termin darthun, oder als völlig zahlungsfähig bekannt seyn.

Die Nutzungs-Anschläge, so wie die Bedingungen können sowohl in unserer Finanz-Registratur, als im Amte Putzig nachgesehen werden, so wie auch jedem Erwerbungslustigen überlassen bleibt, sich die Lokalkenntniß von der Beschaffenheit der Wiesen zur Stelle zu verschaffen.

Sollten sich übrigens auf Erbpacht keine Erwerber finden, so werden auch Offerten auf 3 bis 6jährige Zeitpacht angenommen werden.

Danzig, den 21sten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 7. Die Fischerei-Nutzung in den Grenzen des hiesigen Amtes, soweit dieselbe dem Königl. Domainen-Fiskus zusteht und bisher durch Zeitpachts-Kontrakte, Trinitatis c. ablaufend, verpachtet wurde, bestehend:

a) in der Freiheit, Aalsäcke auszustellen,

b) in der Erhebung des Zehnten vom Lachsfange,

c) in der Erhebung des sogenannten Strandachtels von jedem zum Verkauf anlegenden, mit Breitlingen beladenen Boote, welches nach Verhältniß der vollen oder halben Ladung in ½ oder ¼-Achtel Breitlinge von jedem Boot besteht,

d) in der Erhebung sämmtlicher, von den Fischern abzuliefernden Stöhre,

soll, wie bisher, in 3 Abschnitte getheilt, als:

1) von der Grenze des adlichen Guts Kaliebke bis zur Grenze des Guts Steinberg und der Dorfschaft Gdingen, begreifend den Hochredlauschen Strand,

2) von der Hochredlauschen Grenze ab, bis zur Grenze von Obluß oder den Strand von Steinberg, Gdingen und Orhöft begreifend,

3) von der Grenze der Dorfschaft Orhöft bis zur Grenze der adelich Rutzauschen Güter, oder den Strand von Obluß, Pierwoszyn, Mechlinken, Brück und Rewa begreifend,

im Termin,

Freitag, den 20sten May c. Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

vor unterschriebenem Amt zu Zoppot auf anderweitige 6 Jahre, oder bis Trinitatis 1831 öffentlich ausgeboten, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung, mit dem Meistbietenden hierüber sofort der Kontrakt abgeschlossen werden.

Zoppot, den 25sten April 1825.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 8. Nach der abgeänderten Bestimmung werden die Forst-Gerichtstage bei dem Landgericht Stargardt nunmehr monatlich gehalten und ist dazu der letzte Tag jedes Monats, wenn derselbe aber auf einen Sonn- und Festtag trifft, der vorletzte festgesetzt worden.

Stargardt, den 30sten April 1825.

Königlich Westpreußisches Land-Gericht.

No. 9. Im Wege der öffentlichen Lizitation soll die neue Eindeckung des Daches mit Dachpfannen auf der Dienstwohnung des Intendanten und Landrichters zu Carthaus, so wie die Reparatur des dabei befindlichen Pferdestalles, der Scheune und Aufführung eines neuen Dielenzaunes auf dem Hofe daselbst, an den Mindestfordernden, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, in Entreprise ausgethan werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf

Dienstag, den 17ten May c.

Vormittags 10 Uhr, in der Amts-Schreiberei zu Carthaus vor dem Unterzeichneten angesetzt. Uebernehmungslustige werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage dort einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote abzugeben.

Die Kosten-Anschläge sind in besagter Amts-Schreiberei vor dem Termin einzusehen. Preußisch Stargardt, den 2ten May 1825.

Binder,
Landbaumeister.

No. 10. Die, zu Schiewelbein belegene unterschlächtige Wassermühle, sogenannte Schloßmühle, soll in Termino

den 9ten July d. J.

auf dem Domainen-Intendantur-Amte zu Schiewelbein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen und sollen die Kaufbedingungen im Termin vorgelegt werden.

Cöslin, den 2ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 11. Da des Königes Majestät mich wegen immer geschwächter Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen geruhet haben, und mein Amtsnachfolger bereits hier eingetroffen ist, so habe ich heute mein Amt als Chef-Präsident der hiesigen Königl. Regierung niedergelegt. Ich scheide mit dem herzlichsten Wunsche für das Wohlergehen der Einwohner des Regierungs-Bezirks, an welchen mein bisheriges Dienstverhältniß geknüpft war, und mit dem innigsten Danke für das Wohlwollen und Vertrauen, welches mir in demselben zu Theil geworden ist und mir stets unvergeßlich bleiben wird.

Danzig, den 9ten May 1825.

Nicolovius.

No. 12. Zur Ausbietung der, in diesem Jahre auf den Amts-Vorwerken Sobbowitz und Rosczißewken auszuführenden Bauten, bestehend in einem 4-Familien- und in einem 2-Familienhause, ist, in Folge hoher Verfügung, ein nochmaliger Termin

auf den 18ten May d. J.

im Locale der hiesigen Amts-Schreiberei vor dem Unterzeichneten angesetzt.

Uebernehmungslustige werden daher aufgefordert, sich daselbst einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote anzugeben, vor dem Termin aber die Kosten-Anschläge und Zeichnungen einzusehen.

Steffahny,
Ober-Bau-Inspektor.

No. 13. Anmeldungen zu Versicherungen bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Kompagnie werden angenommen durch F. W. Becker in Danzig. Langgasse No. 399.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 20. —

Danzig, den 18ten May 1825.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

In dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau wird am 6sten Junius d. J. mit denjenigen jungen Männern, welche sich um eine Elementar-Schullehrer-Stelle bewerben wollen, ohne in einem Schullehrer-Seminar der Provinz gebildet zu seyn, eine Prüfung gehalten werden. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, müssen schon den 3ten Junius gegen Abend dort eintreffen, die erforderlichen Zeugnisse aus ihren bisherigen Lebensverhältnissen mitbringen und sich bei dem Herrn Direktor Kawerau melden.

Danzig, den 8ten May 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Zahlung Königl. Gefälle in Kassen-Anweisungen betreffend.

Im Verfolg unserer, durch das Amtsblatt No. 1. pro anno c. Pag. 5. erlassenen Bekanntmachung vom 30sten Dezember a. pr. werden sämmtliche von uns ressortirende Königl. Kassen darauf aufmerksam gemacht, daß in Rücksicht der Abgaben, nur von denjenigen zwangsweise Kassen-Anweisungen gefordert werden dürfen, die überhaupt nicht in einem Vertrage, sondern aus landesherrlicher Machtvollkommenheit den Zahlungspflichtigen auferlegt worden sind.

Es muß mithin zwar von allen direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben die zwangspflichtige Quote der Kassen-Anweisungen, soweit die Höhe des Gefällebe-

trages es gebietet, erhoben werden; dagegen bleiben davon ausgeschlossen alle grundherrlichen Abgaben, zu welchen der Domainen-Zins der Amts-Eingesessenen, so wie die Pachtgefälle der Beamten gehören. Hiernach kann also auch bei Holzverkäufen eine Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen nicht erfordert werden, dem Zahlungspflichtigen bleibt es aber freigestellt, die Zahlung auch in Kassen-Anweisungen zu leisten. Danzig, den 19ten März 1825. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Verpflichtung zur Annahme von Schullehrer-Stellen, für die Zöglinge der Seminarien betreffend.

„Nach den Berichten der Königlichen Regierungen mehren sich die Fälle, wo in Königl. Seminarien gebildete Schul-Amts-Candidaten die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seyen, ausschlagen und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen suchen. Dieß ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in die Seminarien aufgenommen werden, und gereicht zum Nachtheile des Schulwesens und auch der jungen Männer selbst, die dadurch demjenigen Stande, für welchen sie eigentlich bestimmt sind, entfremdet und zum Theil an eine Lebensweise und an Bedürfnisse gewöhnt werden, welche in der Lage eines Land-Schullehrers, zu der die meisten dennoch nach einiger Zeit zurückkehren müssen, keine Befriedigung finden können.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familien-Lehrer aufgewendet werden können.

Es wird daher hiedurch Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Seminarist bleibt 3 Jahre hindurch nach seinem Austritte aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dieß sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird.

   Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.

2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminar-Anstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich:

a) Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den, in dieser Zeit genossenen Unterricht,

b) den ganzen Betrag des, von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung.

3) Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Direktor des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Königl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schul-Inspektoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königl. Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern der Zögling für eine bestimmte Stelle Königl. oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die, im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen. Berlin, den 28sten Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein."

Vorstehende Bestimmungen des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung gebracht. Danzig, den 23sten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Abgaben auf Personen-Lohnfuhren betreffend.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Januar v. J., wegen von Personenfuhren zu entrichtenden Abgaben, und die in Beziehung darauf erlassenen Bekanntmachungen, resp. vom 12ten März und 15ten April vorigen Jahres, im Amtsblatte

pro 1824 Pag. 184. und 259, insbesondere die Bestimmungen über, durch Landwirthe gelegentlich verrichtete Personenfuhren, haben hie und da die Deutung erhalten,

als ob überall nur diejenigen Fuhrleute, welche Gewerbesteuer entrichten, zu der Abgabe auf Personen-Lohnfuhren verpflichtet wären.

Die Absicht jener Verordnungen ist aber dahin gerichtet:

die Post-Anstalten gegen die Privat-Fuhrleute so zu stellen, daß das Fuhrwesen der erstern und die ihnen obliegende Verpflichtung, die Mittel zur Beförderung der Reisenden in Bereitschaft zu halten, damit bestehen kann.

Demgemäß und nach einem Erlasse des Königl. hohen Staats-Ministerii vom 28sten März d. J. ist

1) die Abgabe ohne Unterschied der Fälle, ob der Fuhrmann gewerbesteuerpflichtig ist oder nicht, der Regel nach zu entrichten, wenn die Fuhre mit Wagen verrichtet wird, die als Chaisen u. s. w. eigends auf Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeit derselben eingerichtet sind.

Dagegen findet

2) die Verpflichtung zu der Abgabe nicht statt, wenn die Fuhre nicht eigends zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderm Behuf veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird. Eben so

3) wird die Abgabe bei den, von den öffentlichen Behörden veranlaßten Transporten nicht erhoben.

Wir bringen diese Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und hat nun Jeder, den sie angehen, darnach sich zu achten.

Danzig, den 26sten April 1825. II. Abtheilung.

(No. 4.) Die Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.

Behufs der Aufbringung des, der hiesigen Stadtgemeinde auferlegten Beitrages zu den, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten April v. J. (Gesetzsammlung No. 7. v. J) jährlich von der Stadt und vom Territorio zu zahlenden 30,000 Rtl. zum freistädtschen Schuldenwesen ist, auf den Antrag der Stadtgemeinde, vom Königl. Finanz-Ministerio durch die Verfügung vom 21sten v. M. die Erhöhung des bereits willigten Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer auf 50 Prozent der Staatssteuer

nachgegeben worden. Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß die Steuer-Behörde angewiesen ist, mit der Erhebung des Zuschlages in dem erhöheten Betrage von 50 Prozent sofort vorzugehen.

Danzig, den 7ten May 1825. I. und II. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen der, aus dem Auslande eingehenden Lotterieloose.

Um den Zudringlichkeiten fremder Lotterie-Einnehmer, welche den Preuß. Staat mit ihren Lotterieloosen überschwemmen und die Unterthanen zur Uebertretung der gesetzlichen Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien anlocken, zu steuern, welches fast nur dadurch möglich wird, daß von den fremden Lotterie-Einnehmern der Porto-Betrag für die unerlaubte Correspondenz auf jede angemessene Weise wieder eingezogen wird, soll, nach dem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 12ten v. M. die, schon von der Königl. Regierung zu Achen auf Requisition der Königl. General-Lotterie-Direktion zu Berlin getroffene Einrichtung:

daß alle Briefe und Pakete, welche mit fremden Lotterieloosen durch den Weg der Post, oder auf andere Weise in die Preußischen Staaten eingebracht werden möchten, durch die Polizei-Behörden an die General-Lotterie-Direktion zur Vernichtung der Loose und Einziehung des Porto-Betrages von den Absendern, abgeliefert werden,

überall eingeführt werden. Hiernach sind die mit der Post ankommenden Pakete mit Lotterieloosen von den Behörden, welche solche vorfinden, nicht sofort an Ort und Stelle zu vernichten, sondern an das betreffende Post-Amt zur weitern Abgabe an die General-Lotterie-Direktion zurückzugeben.

Die uns untergeordneten Polizei-Behörden werden angewiesen, sich nach dieser Vorschrift in vorkommenden Fällen zu achten.

Danzig, den 8ten May 1825. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen des Stempels bei Agnitions-Resolutionen.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden die Untergerichte angewiesen, bei Prozessen, welche durch Agnitions-Resolutionen beendigt werden, den,

in dem Tarif vom 7ten März 1822 unter dem Worte: „Erkenntnisse A. b." vorgeschriebenen Stempel von 5 bis 20 Rthlr. anzuwenden, jedoch, insofern der Gegenstand des Prozesses weniger als 500 Rthlr. beträgt, nur den, durch die Höhe des Gegenstandes selbst gerechtfertigten Stempel anzusetzen und einzuziehen.

Marienwerder, den 26sten April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Warnungs-Anzeige.

Von dem Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen wird hiedurch zur Warnung bekannt gemacht, daß die verehelichte Mariana Formella zu Hoppen und die verwittwete Constantina Grotha zu Grandt, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Kriminal-Senates, weil sie unbefugterweise die Geburtshülfe als ein Gewerbe getrieben haben, zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind.

Marienwerder, den 26sten April 1825.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26sten April 1825.

Der General-Postmeister

Nagler.

No. 2. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19ten Februar c. (Amtsblatt No. 11. Pag. 198.) sollen die 5, zur Veräußerung bestimmten Abschnitte des Borjahnschen Waldes, E. F. G. H. I. von resp.

99	Morgen	36	□Ruthen,
109	"	40	"
103	"	130	"
105	"	116	"
83	"	15	"

da im frühern Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, in einem neuen Termin

Dienstag, den 31sten May c. Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle im Schulzen-Amte zu Bojahn bei Quaszyn, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung, durch unterzeichnetes Amt öffentlich ausgeboten werden, und können die Pläne, Anschläge und Veräußerungs-Bedingungen hier vorgelegt werden.

Ebenmäßig wird in diesem Termin das Etablissement C. des ehemaligen Pfand-Guts Bojahn, von

910 Morgen 155 □Ruthen,

welches von dem bisherigen Freischulzen Riebe zu Bojahn, zu einem Canon von 85 Rthlr. 5 Sgr. in Erbpacht genommen worden, auf dessen Gefahr, im Ganzen oder in 4 einzelnen Abschnitten, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung, oder wenn kein annehmliches Gebot erfolgen sollte, zur Zeitverpachtung auf 1 bis 3 Jahre, ausgeboten werden.

Zoppot, den 2ten May 1825.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 3. Das, im Dorfe Smolsin, Intendantur- und Landraths-Amts Carthaus, Forst-Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, belegene ehemalige Unterförster-Etablissement mit den dazu gehörigen Ländereien, von 175 Morgen 37 □Ruthen, soll, gemäß höherer Bestimmung, vom 1sten Juny d. J. ab, auf Kauf-, Erb- oder Zeitpacht ausgethan werden.

Hiezu habe ich einen Lizitations-Termin

auf den 6sten Juny d. J.

des Vormittags von 10 Uhr ab, in dem Unterförster-Etablissement Smolsin anberaumt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch zugleich im Termin bei annehmlichen Geboten, beim Verkauf mindestens die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und im Fall der Vererbpachtung das ganze Erbstandsgeld und

bei der Verzeitpachtung das einjährige Pachtquantum baar zu deponiren im Vermögen sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen dieserhalb in der Registratur der unterzeichneten Forst-Inspektion zu jeder Zeit eingesehen werden können, auch das Erforderliche dieserhalb im Termin gehörig bekannt gemacht werden wird.

Der gegenwärtige Pächter von dem gedachten Forst-Etablissement, Herr Neumann, wird den sich etwa meldenden Erwerbern die zu veräußernden Gegenstände an Ort und Stelle anzeigen.

Sobbowitz, den 6sten May 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 4. Im hiesigen Stadtgraben, beim Langgarter Thor, liegen 2093 Stück kiefern Langholz aus der Forst-Inspektion Stargardt, unter Aufsicht des Holz-Kapitains Sabjetzki zum Verkauf bereit, und sollen demjenigen käuflich überlassen werden, welcher bis zum 15ten künftigen Monats ein angemessenes Gebot darauf abgiebt und gleich baare Zahlung oder gehörige Sicherheit für die etwa zu kreditirende Summe leistet. Die Gebote sind dem Herrn Regierungs-Kalkulator Embacher abzugeben.

Danzig, den 9ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Lehrer an der Rechtstädtschen Frei-Schule zu Danzig Herr Lieutenant Friedrich Dircksen ist in dieser Qualität heute definitiv bestätiget worden.

Danzig, den 15ten April 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 21. —

Danzig, den 25sten May 1825.

Gesetzsammlung.

Fünftes Stück.

No. 924. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten März 1825, wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Rheinischen Provinzial-Stände an den Fürsten von Hatzfeld.

925. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten März 1825, wegen der allgemein mit dem Kalender-Jahre zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und über die Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen.

„ 926. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten März 1825, daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

„ 927. Allerhöchste Kabinets Ordre vom 9ten April 1825, daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten seyn darf.

„ 928. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten April 1825, die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Credit-System im Großherzogthum Posen betreffend.

Sechstes Stück.

No. 929. Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg. Vom 9ten April 1825.

„ 930. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten April 1825, wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justiz-Minister.

Siebentes Stück.

No. 931. Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin. Vom 12ten März 1825.

= 932. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1825, wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des diesjährigen Tilgungs-Fonds.

= 933. Bekanntmachung des Stats-Ministeriums vom 25sten April 1825, wegen, ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkender Erweiterung der Grenz-Bezirke in Bezug auf die Steuer-Kontrollirung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Anschaffung der Dienst-Siegel betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Beamte und in specie Kondukteurs sich haben Dienstsiegel stechen lassen, ohne hiezu von uns autorisirt worden zu seyn. Da dieß gesetzwidrig ist, so geben wir sämmtlichen, von uns ressortirenden Behörden und Kommissarien auf, wenn sie eines Dienstsiegels bedürfen, dasselbe bei uns nachzusuchen, sich aber, zur Vermeidung von Strafe, dergleichen Siegel nicht eigenmächtig anzuschaffen. Wer von gedachten Beamten und Kommissarien ein Dienstsiegel bereits besitzt, hat solches binnen 14 Tagen bei uns zur weitern Veranlassung einzureichen und nachzuweisen, wenn derselbe berechtigt worden ist, ein solches sich fertigen zu lassen. Zugleich werden die Pettschaftstecher gewarnt, Dienstsiegel für Beamte unseres Ressorts, ohne Vorzeigung unserer speziellen Genehmigung, zu stechen, widrigenfalls sie ebenfalls zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen. Den Polizei-Behörden wird aufgegeben, darüber zu wachen, daß dieß nicht geschehe.

Danzig, den 26sten April 1825. I. und II. Abtheilung.

(No. 9.) Wegen Wiederaufhebung des Verlustes des National-Militair-Abzeichens bei Militair-Personen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5ten Oktober 1822 (Amts-Blatt No. 41. pro 1822) und die Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 2ten April 1822 (Amts-Blatt pro 1822 Pag. 272.), betreffend das Verfahren bei nachgesuchter Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde,

bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Personen, die im Militair-Dienst des National-Militair-Abzeichens, welches der National-Kokarde gleich zu achten ist, durch ein Straf-Erkenntniß für verlustig erklärt sind, zu dessen Wiederbesitz im Wege der Gnade, so lange sie zum stehenden Heer, zur Krieges-Reserve oder zur Landwehr ersten und zweiten Aufgebots gehören, nur allein durch ihre Militair-Vorgesetzte gelangen können, daß dieselben aber, wenn sie aus allen Militair-Verhältnissen geschieden und zum Landsturm übergetreten sind, sich Behufs der Wiedererlangung allein an den Kreis-Landrath wenden müssen, welcher nach den oben angeführten Bekanntmachungen so zu verfahren hat, als wenn allein von Wiedererlangung der National-Kokarde die Rede wäre.

Danzig, den 24sten April 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Einziehung der currenten Feuer-Sozietäts-Beiträge für Grundstücke, welche unter gerichtlicher Verwaltung stehen.

Wir haben bemerkt, daß einige der, mit Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge beauftragten Behörden, in Hinsicht der currenten Beiträge für Grundstücke, welche unter gerichtlicher Verwaltung stehen, nicht zweckmäßig verfahren; indem sie sich darauf beschränken, diese Beiträge bei den resp. Gerichten zu liquidiren. Da aber bei currenten Abgaben, wozu auch Feuer-Sozietäts-Beiträge gehören, die Beendigung des gerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden darf, so werden die betreffenden Behörden mit Bezug auf die Verfügungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, vom 27sten Januar v. J. (in No. 8. des vorjährigen Amts-Blattes) und vom 4ten Januar d. J. (in No. 5. des Amts-Blattes) aufgefordert, auf die prompte Berichtigung der in Rede stehenden Feuer-Sozietäts-Beiträge zu halten und solche, wenn die Zahlung nicht aus den vorhandenen baaren Geld-Beständen erfolgen kann, wiewohl mit Vorwissen der Gerichte, doch auf dem kürzesten anderweiten gesetzlichen Wege, wie bei andern nicht unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Grundstücken geschieht, zu veranlassen.

Danzig, den 15ten May 1825. I. Abtheilung.

)(

Sicherheits-Polizei.

Der, im diesjährigen Amts-Blatte No. 18. durch Steckbrief verfolgte Musketier Laskowski vom 5ten Infanterie-Regiment, aus Müsterwalde, Regierungs-Bezirks Marienwerder, ist wieder eingefangen und an das Regiment abgeliefert worden, welches wir den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle, bekannt machen.

Danzig, den 9ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der Gemeine Gottfried Schmidt, vom 5ten Infanterie-Regiment, 20 Jahr alt, 5 Fuß, 5 Zoll, 2 Strich groß, aus Raudnitz bei Rosenberg im Regierungs-Bezirk Marienwerder gebürtig, welcher sich im Jahre 1823 auf 3 Jahre freiwillig engagirt hat, sich zuletzt als Schlosser in Deutsch Eylau aufhielt und wegen Diebstahls bereits 18monatliche Festungs-Strafe erlitten hat, ist am 4ten d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Wir fordern nun die Polizei- so wie die Orts-Behörden und die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Schmidt ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Kommandeur des gedachten Regiments Herrn Obristen Jochems abzuliefern.

An Königl. Montirungs-Stücken hat Schmidt 1 Paar Schuhe und 1 Hemde mitgenommen. Danzig, den 9ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der, in der beigefügten Beschreibung bezeichnete Huthmacher Johann Jacob Böse ist am 11ten d. M. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit ersucht, auf ihn strenge Acht zu haben und im Betretungsfall unter sicherem Geleite und gefesselt in die Gefängnisse des unterzeichneten Stadtgerichts gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Stolp, den 11ten May 1825.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Signalement.

Der Huthmacher Johann Jacob Böse, aus Stolp gebürtig und in Stolpmünde wohnhaft, angeblich 35 Jahre alt, ist 5 Fuß, 3 Zoll groß, hat braune Kopf- und Barthaare auch Augenbraunen, blaue Augen, volle Zähne, proportionirte Nase und Mund, längliches Gesicht und Kinn, blasse Gesichtsfarbe, einen Bruch, kann nicht schreiben, und ist von mittlerer Statur und ruhiger Haltung. Er ist mit einem schwarztuchenen Leibrock, schwarzmanchesternen langen Beinkleidern, einer schwarzblauen Merino-Weste, langen Stiefeln, einer schwarzgrauen gestrickten Unterjacke, rothwollenem Shawl und einem runden Huth bekleidet.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nachdem nachstehende, im Intendantur-Amte Stargardt belegene Bauernhöfe,

1) des Albrecht Walchnowski zu Selgoß von 1½ Hufen kulmisch, auf 112 Rthl. 28 Sgr. 4 Pf.
2) des Johann Gurski zu Selgoß, von 1 Hufe kulmisch, auf 89 Rthl. 25 Sgr.
3) des Johann Golunski zu Zblewo, von 1 Hufe 9 Morgen 61 Ruthen kulmisch, auf 146 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.
4) des Joseph Kurrecki zu Kaliska, von 1 Hufe 15 Morgen kulmisch, auf 98 Rthl. 20 Sgr.
5) des Lorenz Ossowski zu Jwiczno, von 1 Hufe 17 Morgen 59 Ruthen kulmisch, auf 159 Rthl. 15 Sgr.

abgeschätzt worden, so werden selbige wegen rückständiger Abgaben hiemit öffentlich subhastirt. Der Lizitations-Termin ist

auf den 13ten Juny c.

hier anberaumt, und werden Bietungslustige aufgefordert, sich alsdann persönlich zu melden und ihr Gebot anzuzeigen. Dem Meistbietenden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Stargardt, den 20sten März 1825.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

(No. 2.) Wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in Preußen und Litthauen.

Da nach dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königes auch in diesem Jahr wiederum eine beträchtliche Anzahl 3-, 4- und 5jähriger Pferde zur Aufstellung als

Remonte für das künftige Jahr in den genannten Provinzen durch eine Militair-Kommission angekauft werden sollen, so sind hiezu nachfolgende Ortschaften als Marktplätze bestimmt und festgesetzt worden, als:

den 1sten July in Gr. Zünder bei Danzig.
— 2ten „ „ Tiegenhof,
— 3ten „ „ Neuteich,
— 5ten „ „ Rospitz bei Marienwerder,
— 7ten „ „ Preuß. Mark,
— 8ten „ „ Preuß. Holland,
— 10ten „ „ Braunsberg,
— 12ten „ „ Brandenburg,
— 14ten „ „ Poweyen, } b. Königsberg
— 15ten „ „ Trutenau, } b. Königsberg
— 16ten „ „ Aweyden, } b. Königsberg
— 17ten „ „ Preuß. Eylau,
— 18ten „ „ Bartenstein,
— 20sten „ „ Domnau,
— 22sten „ „ Allenburg,
— 24sten „ „ Tapiau,
— 26sten „ „ Wehlau,
— 29sten „ „ Kukernese,
— 31sten „ „ Heidekrug,
— 2ten Aug. in Tilsit,
den 3ten August in Schreitlaugken,
— 4ten „ „ Ragnit,
— 6sten „ „ Gerskullen,
— 7ten „ „ Lasdehnen,
— 11ten „ „ Schirwindt,
— 13ten „ „ Pilkallen,
— 16ten „ „ Stallupöhnen,
— 19ten „ „ Gumbinnen,
— 21sten „ „ Königsfelde,
— 23sten „ „ Goldapp,
— 25sten „ „ Oletzko,
— 27sten „ „ Lyck,
— 29sten „ „ Rastenburg,
— 30sten „ „ Barten,
— 1sten Septbr. in Angerburg,
— 3ten „ „ Angerapp,
— 4ten „ „ Darkehmen,
— 5ten „ „ Jurgaitschen,
— 6sten „ „ Althof Insterburg,
— 8ten „ „ Seslacken.

wo die erkauften Pferde bis incl. Wehlau von der Ankaufs-Kommission sofort abgenommen und die Bezahlung zur Stelle gleich baar geleistet werden wird, von Kukernese ab aber, haben die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Remonte-Depots zu bringen, wie dies schon die letzten zwei Jahre der Fall gewesen ist, und können nur erst dort das Geld dafür, bei fehlerfreier Ueberlieferung, bekommen.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften der zu verkaufenden Pferde, durch die früheren Feststellungen, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn sollten, so will ich sie dennoch abermals zur Vermeidung aller etwanigen Ausflüchte hiermit wiederholen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Es müssen nämlich die Pferde, die zum Königl. Kavallerie- und Artillerie-Dienst, sowohl in Hinsicht ihres richtigen Baues, Verhältnisses und Ganges, als auch ihrer

Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern hauptsächlich befreit seyn, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, so wie dem Zweck ihrer Bestimmung entgegen sind.

Es dürfen darunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer seyn, indem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden muß.

Ferner keine tragende Stuten, frisch gelegte Hengste, (auch wenn sie völlig heil sind) und keine im Stall erzogene und der Weide ungewöhnte Pferde, weil die beiden letztern Gattungen durch das Bespringen der Stuten und Weglaufen von den Weiden, unglaublichen Unfug unter den Heerden anrichten; eine Ausnahme würde nur stattfinden, wenn dergleichen Pferde volljährig, d. h. 4 oder 5 volle Jahre alt und komplett ausgebildet wären, um sie gleich an die Regimenter vertheilen zu können, entgegengesetzten Falls werden sie gleichfalls den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgesandt.

Das Alter ist mindestens 3 volle, 4 und 5 Jahre; 6jährige können nur ausnahmsweise gekauft werden, wenn solche noch völlig ungebraucht und fehlerfrei sind.

Die Größe richtet sich nach dem Alter; ein 3jähriges Pferd muß 4 Fuß 10 Zoll messen, mindestens aber von starkem Bau seyn und Wachsthum hoffen lassen, wenn es etwas kleiner ist; die der 4—5 und 6jährigen ebenfalls nach dem Verhältniß ihrer Jahre, von 4 Fuß 11 Zoll, bis zu 5 Fuß 5 Zoll.

Wegen der Fütterungsart wird festgesetzt, daß sie sämmtlich unbedingt die, ihnen so wohlthätige Sommerweide genossen haben müssen, welche bei einer nicht ganz ungünstigen Witterung meist hinreichen wird, die Pferde in einem guten und gesunden Zustande zu präsentiren; wo sie nicht auskömmlich vorhanden seyn sollte, wird es genügen, mit etwas Gerstenschroot oder Hafer zu Hülfe zu kommen, überhaupt verweise ich über diesen Gegenstand auf das, was der Landstallmeister und Remonte-Depot-Direktor v. Burgsdorf in dem dießjährigen Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Danzig Pag. 67. so wohlmeinend für Preußens Pferdezüchter unterm 1sten Dezember v. J. gesagt hat.

Bezahlt werden die Pferde bekanntlich nach dem Werth, und gute Pferde gern gekauft von Jedermann, ohne Unterschied des Standes. Es ist eine irrige Meinung von dem Bauernstande, wenn er glaubt, seine Pferde werden ihm nicht so gerne abgekauft und nicht so theuer bezahlt, wie die der vornehmen Leute; der Werth der Sache entscheidet hier nur allein, wer etwas Gutes bringt, bekommt es auch gut bezahlt. Die Herren Landräthe vorzüglich und die Dorfs-Schulzen könnten durch

eine richtige Belehrung nützlich auf diese Klasse einwirken, und dem Uebel des früheren Verkaufs um den halben Preis, vorbeugen.

Jedes verkaufte Pferd muß mit einer neuen schwarzledernen Trense, einer neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen, und unbeschlagen seyn, weil die Dorfschmiede in der Regel schlecht und fehlerhaft beschlagen; für den Beschlag wird die bekannte Kleinigkeit mit 5 Sgr. pro Pferd vergütet, und derselbe von der Kommission besorgt werden.

Die bis jetzt immer noch so sehr vernachläßigten Hufe, besonders in den Niederungen, müssen mehr in Ordnung gehalten, d. h. mäßig rund behauen und beraspelt, etwas weniges ausgewirkt, die Trachten gehörig niedergeschnitten, die Eckstreben aber durchaus nicht durchgeschnitten werden, wie es die Landschmiede gar zu gern zu thun pflegen, welches nachher Zwanghuf erzeugt; übrigens müssen die Pferde im Ganzen rein, vorzüglich mit reinen Füßen produzirt werden, zaumbändig und soweit führig seyn, daß ihr Gehwerk im Schritt und Trabe richtig beurtheilt werden kann; ganz rohe und solche unbändige Pferde, die sich gar nicht besehen und ankommen lassen, werden ohne weiteres zurückgewiesen; denn es beweiset immer, daß sich während ihrer ganzen Lebenszeit Niemand um sie bekümmert und sich mit ihnen abgegeben hat, und es reiner Zufall ist, wenn sie lebend und gesund geblieben sind. Solche Pferde schlagen nachgehends die Knechte in den Remonte-Depots zu Schanden und sind gar nicht zu behandeln, wenn ihnen etwas zustößt; die Zähmung aber von ihrer frühen Jugend an, wird den Pferdezüchtern selbst von wohlthätigen Folgen seyn, weil sie niemals etwas durch Wildheit von diesen jungen Thieren verlieren werden, welches jetzt noch immer häufig der Fall ist.

Berlin, den 2ten April 1825.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur

Beier.

Warnungs-Anzeige.

No. 3. Durch das, am 26sten Februar d. J. bei dem unterzeichneten Gericht ergangene Erkenntniß ist ein Gerichtseingesessener des Königl. Amts-Dorfes Rahmel, wegen bewiesener Thätlichkeit gegen den Amts-Landreiter-Gehülfen Krause, bei Gelegenheit der Vollstreckung einer ihm übertragenen Auspfändung, mit einer außerordentlichen Strafe von 4 Wochen Gefängniß belegt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt, den 18ten April 1825.

Königl. Westpreuß. Landgericht Brück.

(No. 4.) Aufforderung, das freistädtsche Schuldenwesen von Danzig betreffend.

Unterm 21sten July v. J. forderten wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten April v. J., (Gesetzsammlung No. 860.) sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Kommune von Danzig, durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31sten Oktober v. J. mit ihren Forderungen, insofern solche aus der freistädtschen Periode vom 1sten Juny 1807 bis zum 1sten März 1814 herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehreren der, bei dem Danziger Schuldenwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, Behufs Prüfung und Verifikation derselben, bis zum

31sten August dieses Jahres

verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. erstreckt sich:

I. auf die Inhaber von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, Rücksichts Kapitals und der vom 1sten July 1810 ab, bis zum ersten Januar 1824 rückständig gebliebenen Zinsen;

II. auf die Inhaber von sogenannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom Preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freistädtschen Periode;

III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassen-Quittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Wohn- oder Mieths-Steuer;

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, insofern sie von einem andern Tage, als vom 1sten Oktober und 1sten November 1812 datirt sind;

c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20sten May 1811, und endlich

d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9ten Juny 1813;

IV. auf Inhaber von Kassen-Anweisungen und sonstigen von den vormaligen freistädtischen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur, insofern diese bei No. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

1) auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freistädtischen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche Behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern;

2) die aus der freistädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen und zwar:

a) von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom Preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Kommune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen

b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahre 18 $\frac{06}{7}$ vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Kommission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Kammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den freistädtschen Schuldenfonds zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die, unter No. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub No. 2. a. und b. erwähnten Dokumenten zustehen, auf, ihre diesfälligen Liquidationen nebst den Original-Dokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese, als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen festgesetzte Frist bis zum 31sten August dieses Jahres um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präklusivische Abschluß des freistädtischen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schließlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1) von jeder, unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2. a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.

3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4) Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst, oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6) Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen, aus den Schulden-Tableaus erhellenden Inhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, Falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen,

)(

durch ein Attest des, die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche, in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hiebei ausdrücklich

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen, (Interims-Scheine, Kassen-Anweisungen rc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangs-Bescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2ten May 1825.

Die, zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

No. 5. Seit Ostern d. J. erscheint unter meiner Redaktion und in meinem Verlage eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Allgemeines Pommersches Volksblatt"

welches sich des besondern Beifalls des wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn Dr. Sack Excellenz und außerdem bereits zahlreicher Mitarbeiter und Abonnenten zu erfreuen hat. Die Tendenz dieses Blattes ist, Nützlichkeit mit Angenehmen in möglichster Rücksicht auf die vaterländische Provinz zu verbreiten, aus dem Volksleben hervorgegangene Ereignisse schnell zur öffentlichen Kunde zu bringen und

im Allgemeinen den literarischen Verkehr der Provinz durch Eröffnung eines Sprechsaals, von welchem auch das minder Ungewöhnliche nicht ausgeschlossen ist — sobald es das Fortschreiten irgend einer Seite des Pommerschen Volkslebens bezeichnet — zu beleben. Es läßt sich voraussetzen, daß selbst außerhalb der Provinz wohnende Landsleute bei der so oft erprobten, ja zum Sprüchwort erhobenen Anhänglichkeit jedes Pommern an seine Heimath, mit Vergnügen ein Blatt aufnehmen werden, was ihre Erinnerung an das Vaterland in fortwährender Frische erhält.

Alle Königl. Post-Aemter nehmen Bestellungen an. Das hiesige Königl. Post-Amt hat die Haupt-Versendung übernommen. Der Pränumerations-Preis ist halbjährlich 27½ Sgr.; vierteljährlich 13¾ Sgr. Insertion pro Zeile 2 Sgr.

Cöslin, den 4ten May 1825.

C. G. Hendeß.

No. 6. In Termino den 16ten July d. J., soll das Vorwerk Casimirshoff, Amts Bublitz, im Amts-Lokal zu Bublitz öffentlich an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden, als wozu hiemit eingeladen wird.

Cöslin, den 5ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 7. Das, im Dorfe Smolsin, Intendantur- und Landraths-Amts Carthaus, Forst-Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, belegene ehemalige Unterförster-Etablissement mit den dazu gehörigen Ländereien, von 175 Morgen 37 □Ruthen, soll, gemäß höherer Bestimmung, vom 1sten Juny d. J. ab, auf Kauf-, Erb- oder Zeitpacht ausgethan werden.

Hiezu habe ich einen Lizitations-Termin

auf den 6sten Juny d. J.

des Vormittags von 10 Uhr ab, in dem Unterförster-Etablissement Smolsin anberaumt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch zugleich im Termin bei annehmlichen Geboten, beim Verkauf mindestens die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und im Fall der Vererbpachtung das ganze Erbstandsgeld und bei der Verzeitpachtung das einjährige Pachtquantum baar zu deponiren im Vermögen sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen die-

serhalb in der Registratur der unterzeichneten Forst-Inspektion zu jeder Zeit eingesehen werden können, auch das Erforderliche dieserhalb im Termin gehörig bekannt gemacht werden wird.

Der gegenwärtige Pächter von dem gedachten Forst-Etablissement, Herr Neumann, wird den sich etwa meldenden Erwerbern die zu veräußernden Gegenstände an Ort und Stelle anzeigen.

Sobbowitz, den 6ten May 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 8. Im hiesigen Stadtgraben, beim Langgarter Thor, liegen 2093 Stück kiefern Langholz aus der Forst-Inspektion Stargardt, unter Aufsicht des Holz-Kapitains Sabjetzki zum Verkauf bereit, und sollen demjenigen käuflich überlassen werden, welcher bis zum 15ten künftigen Monats ein angemessenes Gebot darauf abgiebt und gleich baare Zahlung oder gehörige Sicherheit für die etwa zu kreditirende Summe leistet. Die Gebote sind dem Herrn Regierungs-Kalkulator Embacher abzugeben.

Danzig, den 9ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 9. Das, 1 Meile von Stargardt belegene Erbpachts-Vorwerk Klein Semlin soll, wegen rückständiger Königl. Abgaben, mit der zum Theil bestellten Wintersaat, jedoch ohne Sommersaat und lebendiges Inventarium, an den Meistbietenden, von Johannis c. bis dahin 1826, verpachtet werden.

Hiezu steht der Lizitations-Termin in dem Geschäftszimmer der hiesigen Königl. Kreis-Justiz-Kommission

am 14ten Juny c. Vormittags um 10 Uhr,

an, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit bestellen können, eingeladen werden. Stargardt, den 13ten May 1825.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 10. Das Vorwerk Langenhaken und das Neben-Vorwerk Wartenstein im Amte Schiewelbein soll, in Termino den 11ten July c. anderweitig auf 3 Jahre, von Marien 1826 bis dahin 1829, an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden.

Das Vorwerk Langenhaken besteht aus:

	605	Morgen	173	□Ruthen	Acker,
	58	=	37	=	Wiesen,
	3	=	145	=	Gärten,
	14	=	176	=	Koppeln,
	317	=	73	=	Hütung.
in Summa .	1000	Morgen	64	□Ruthen.	

Das Neben-Vorwerk Wartenstein besteht aus:

	131	Morgen	177	□Ruthen	Acker,
	16	=	43	=	Wiesen,
	1	=	40	=	Gärten,
	16	=	23	=	Hütung.
in Summa .	165	Morgen	103	□Ruthen.	

Pachtliebhaber werden hiemit dazu eingeladen, und wird der Zuschlag auf erfolgte Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung erfolgen.

Cöslin, den 13ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 11. Gemäß höherer Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig, wird der, nach der Bekanntmachung vom 20sten v. M. auf den 28sten May d. J. hieselbst anberaumte Lizitations-Termin zur Veräußerung einer, im Belaufe Ober-Sommerkau, Forstreviers Stangenwalde, unweit der Kolonie Marschau belegenen, in 3 Loose getheilten Forstparzelle, von 34 Morgen 118 □Ruthen, hiermit aufgehoben.

Sobbowitz, den 13ten May 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion.

Schaller.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements
pro Mense April 1825.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Erbsen						Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			weiße			graue						Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel														
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	7	—	—	14	6	—	13	—	—	10	—	—	20	6	—	20	6	—	8	—	—	11	—	3	5	—
2	Elbing .	1	2	—	—	14	—	—	11	—	—	8	6	—	18	6	—	20	—	—	5	6	—	13	6	1	5	—
3	Marienburg	—	28	—	—	11	—	—	9	4	—	8	—	—	18	—	—	18	—	—	4	—	—	8	—	2	—	9
4	Stargardt	—	28	2	—	13	4	—	10	6	—	8	6	—	19	—	—	—	—	—	6	6	—	12	—	1	5	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 22. —

Danzig, den 1sten Juny 1825.

Bekanntmachung des Königl. General-Kommando's von Preußen.

An die Krieges-Reserve-Soldaten und Landwehrmänner des Ersten Armee-Corps.

Den König unsern Herrn nicht nur äußerlich, sondern auch durch die Befolgung seiner Gebote zu ehren, lehrt uns die Religion, und wahrlich keinem Volke kann die Erfüllung dieser Pflicht leichter werden, als dem unsrigen, welches sich der gerechtesten Regierung und der väterlichsten Sorgfalt von seinem Beherrscher erfreut.

Zu den wichtigsten Seiner weisen Gesetze aber gehören die Anordnungen, die Derselbe zur Behauptung der Selbstständigkeit unseres Staats und zu dessen Vertheidigung gegen äußeren Angriff getroffen hat; denn nicht mehr fremden Söldlingen, sondern nur den Söhnen des Vaterlandes wird diese heilige Pflicht vertraut, und alle ohne Ausnahme sind zu ihrer Erfüllung berufen, die nicht durch körperliches Unvermögen davon verhindert werden, oder durch schmachwürdige Handlungen sich dieses ehrenvollen Berufes unwerth gemacht haben.

Was die, auf solche Weise zum Kampfe vereinigten Kräfte eines Volkes zu leisten vermögen, zeigen die letzten glorreichen Feldzüge unseres Kriegesheeres, und wer von Euch, Ihr älteren Landwehrmänner, die Ihr schon damals unter den Fahnen Eures Königes fochtet, möchte nicht auf Seinen Ruf auf's Neue die Ehre des Preußischen Namens behaupten! wer von Euren jüngeren Gefährten nicht danach streben, den Ruhm zu erwerben, der seinen älteren Kameraden bereits zu Theil geworden ist!

Die Vertheidigung des Vaterlandes und Eures eignen Heerdes ist aber nur dann gehörig gesichert, wenn die Gesammtzahl der Landwehr sich in der Fertigkeit erhält, den Dienst im Kriegesheere verrichten zu können. In früherer Zeit war der ausgehobene Einländer für die lange Dauer von Zwanzig Jahren zum Kriegesdienste verpflichtet, und ward dadurch seinem Gewerbe und seinen häuslichen Verhältnissen rücksichtslos entzogen. Unser gütiger und väterlich fürsorgender König hat aber unter möglichster Berücksichtigung der bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse die Dauer der Dienstzeit im Allgemeinen auf Drei Jahre beschränkt, und Euch dagegen durch die Landwehr-Ordnung für die Zeit des Friedens nur die Verpflichtung auferlegt, Euch jährlich auf die Dauer von 4 Wochen zu den Uebungen zu gestellen, und auch selbst diese Bestimmung hat Seine Weisheit dahin ermäßigt, daß in der Regel die Zeit der Uebung für die Hälfte der bereits ausgebildeten Landwehrmänner nur die Dauer von 14 Tagen einnimmt, und daß dazu eine Zeit gewählt wird, in welcher das landwirthschaftliche Gewerbe keine Störung erleidet.

Dagegen ist es der Allerhöchste Wille unseres Königes und Herrn, daß Ihr in Stelle der, von der jährlichen Uebung erlassenen 14 Tage Euch monatlich Einmal in der Nähe Eurer Wohnorte versammelt, um durch eine Uebung von wenigen Stunden Euch in der Kenntniß der militairischen Bewegungen und der damit verbundenen Dienst-Ordnung und Disciplin zu erhalten, die Euch sonst im Laufe Eurer häuslichen Beschäftigungen nur zu leicht verloren gehen würde.

Für jeden treuen Unterthanen ist es hinreichend, zu wissen, daß unser König und Herr dieses befohlen hat, um solches mit pünktlichem Gehorsam zu befolgen; in dem vorliegenden Fall aber wird es Euch noch zur besondern Pflicht, das Wohlwollen Eures Landesherrn und die von Ihm Euch gewährte Erleichterung mit Dankbarkeit zu verehren; denn

1) sind diese eintägigen, monatlichen Uebungen auf die Sonntage verlegt worden, an welchen Niemand in seinen häuslichen oder Berufs-Geschäften gestört wird;

2) sind diese Uebungen so angeordnet, daß sie nur 2 bis 3 Stunden einnehmen, und Jeder noch an demselben Tage in seine Heimath zurückkehren kann;

3) da diese Uebungen nur in Städten oder Kirchdörfern stattfinden, so wird möglichst darauf gerücksichtiget, daß entweder vor oder nach Beendigung derselben der Gottesdienst wahrgenommen werden kann;

4) wird auf Krankheit und auf andere dringende Abhaltungen jederzeit billige Rücksicht genommen, und bedarf es nur eines, durch die näheren Vorschriften bereits bezeichneten Nachweises hierüber, um sich wegen des Zurückbleibens von den Uebungen zu rechtfertigen;

5) werden diese Uebungen auch noch zu dem ohnehin unerläßlichen dienstlichen Geschäfte benutzt, die Listen der Krieges-Reserve und Landwehr zu berichtigen, und den gesetzlichen Uebertritt in die folgenden Dienst-Klassen zu bewirken, als z. B. von der Krieges-Reserve zur Landwehr 1sten Aufgebots, von diesem zum 2ten Aufgebot, und endlich vom 2ten Aufgebot zum Landsturm. Zu diesem Geschäft mußten ohnehin schon früher die Krieges-Reserven und Landwehrmänner jährlich zweimal zusammen kommen;

6) da jeder Krieges-Reserve- oder Landwehr-Soldat nur einmal im Monat zu diesen Uebungen berufen wird, und da ferner die Zeit der kalten und ungünstigen Witterung, der Saat, der Erndte, der Herbst-Uebung und des Ersatz-Geschäftes hierbei Berücksichtigung findet, mithin die Uebungen nicht in jedem Monat abgehalten werden können, so treffen solche auf jeden Einzelnen höchstens nur siebenmal im Jahre.

Alles dieses zusammengenommen beweist, daß die angeordneten Uebungen Niemand in seinem Gewerbe und in seinen bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen bedeutend beeinträchtigen, vielmehr im Vergleich zu der Abkürzung der größeren Uebungen, welche die Landwehr-Ordnung feststellt, eine große Erleichterung bei Erfüllung Eurer Pflichten gegen den Staat gewähren.

Wenn demnach Einzelne von Euch, theils aus unrichtiger Ansicht, theils aus üblem Willen in diesen Uebungen, welche in allen übrigen Provinzen schon längst eingeführt worden sind und den besten Fortgang haben, die beabsichtigte Erleichterung verkennen und sogar eine neu hinzugekommene Belästigung darin erblicken, so habe ich als Euer kommandirender General hiedurch Veranlassung genommen, Euch

)(

hierüber zu belehren und Euch wohlwollend zu warnen, dergleichen bösen und unpatriotischen Eingebungen Gehör zu geben, indem Euch sonst nicht allein die gesetzliche Strafe, sondern auch im Angesicht des ganzen Vaterlandes der Vorwurf treffen würde, des Namens eines braven Preußen unwürdig zu seyn.

Insbesondere aber muß ich noch diejenigen unter Euch, die sich bisher noch nicht durch eigenes sittliches Gefühl davon abhalten ließen, bei Gelegenheit dieser Uebungen die Wirthshäuser zu besuchen, und den geheiligten Tag des Herrn durch Trunkenheit zu entweihen, vor den Folgen dieses Lasters auch in militairischer Beziehung warnen, indem ich Euch die Krieges-Gesetze in Erinnerung bringe, nach welchen durch die Trunkenheit ein in Reihe und Glied auf dem Sammelplatz begangenes Vergehen auf keine Weise gemildert oder entschuldigt, und eine dort ausgeübte Widersetzlichkeit gegen Eure militairischen Vorgesetzten mit mehrjähriger Festungs-Strafe, ja sogar nach den Umständen mit dem Tode bestraft wird.

Königsberg, am 8ten May 1825.

Der kommandirende General des Ersten Armee-Corps.
(gez.) v. **Borstell.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Krieges-Reserve und der Landwehrmänner und die von ihnen den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend.

Die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 28sten Februar 1825, das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Krieges-Reserve und der Landwehrmänner und die von ihnen den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Individuen gebracht.

„Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Krieges-Reserve-Soldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder, wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Kommandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaft, solche

gehörig instruiren, und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Offizieren die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Krieges-Ministerio, die Armee danach anzuweisen.

Berlin, den 28sten Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

An das Krieges-Ministerium.

Wir bemerken hierbei zugleich, auf Veranlassung des Herrn Krieges-Ministers Excellenz, daß ein beurlaubter Landwehrmann oder Krieges-Reserve-Soldat, welcher sich einer absichtlichen Vernachläßigung der, den ihm in Uniform begegnenden Offizieren schuldigen Honneurs, oder eine Nichtachtung der, ihm von diesen darüber ertheilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen läßt, sich eine militairische Disciplinar-Bestrafung zuziehen und im Falle einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die, ihm von dem Offizier ertheilte Weisung der sofortigen Arretirung und einer, von Seiten der Militair-Behörde gegen ihn zu veranlassenden förmlichen Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung aussetzen wird, indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Krieges-Reserve, welcher von der Erlaubniß, außer dem Dienste die Uniform zu tragen, Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt, folglich auch als Soldat sich benehmen muß, und dem militairischen Subordinations-Verhältnisse unterworfen ist.

Danzig, den 21sten May 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Feuer-Polizei betreffend.

Es haben seit Kurzem Brände stattgefunden, von welchen nach den ausgemittelten Umständen angenommen werden muß, daß sie durch Unvorsichtigkeit mit Feuer entstanden sind. Dieß veranlaßt uns, die bestehenden Feuerpolizeilichen Vorschriften und die gesetzlichen Bestimmungen der §. §. 1538. bis 1570. Titel 20. Theil II. des

Allgemeinen Landrechts allgemein in Erinnerung zu bringen und die Polizei-Behörden aufzufordern, daß sie mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung dieser Vorschriften halten.

Der bessern Uebersicht wegen, lassen wir die erwähnten §. §. des Allgemeinen Landreches hier abdrucken.

Danzig, den 12ten May 1825. I. Abtheilung.

A u s z u g.

§. 1538.

Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe.

§. 1539.

Wer einen Bau führen, oder Haupt-Reparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und nach den, zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Th. I. Tit. III. §. 66. sqq.)

§. 1540.

Handwerker und Professionisten, welche im Feuer arbeiten, müssen die Polizei-Ordnungen jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, imgleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541.

Alle sich von selbst entzündende oder leicht Feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe müssen an Oertern und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 1542.

Auch müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

§. 1543.

Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern, einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden nicht geduldet werden.

§. 1544.

Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem, brandsicherem Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545.

Besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande als in den Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

§. 1546.

Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet, so ist dieser zur Anzeige bei der Polizei-Obrigkeit gehalten.

§. 1547.

Ein jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichtes die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 1548.

In Scheuern und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen, oder Fackeln betreten lassen.

§. 1549.

Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

§. 1550.

Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bei den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern, bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

§. 1551.

In Wäldern und Halden soll Niemand bei trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen.

§. 1552.

Auch auf freien Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder anderer feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden.

§. 1553.

Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

§. 1554.

Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein Jeder enthalten.

§. 1555.

Wer den, §. 1538. — 1554. vorgeschriebenen Vorsichts-Regeln zuwider handelt, macht sich der, in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizei-Strafen schuldig.

§. 1556.

Die gewöhnliche Polizei-Strafe soll nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr, und der Qualität der Person, in den Polizei-Gesetzen näher bestimmt werden.

§. 1557.

Wer durch Uebertretung solcher Polizei-Gesetze eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, von 6 Monaten bis 2 Jahren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit Funfzig bis Tausend Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 1558.

Wer außerdem durch Unvorsichtigkeit, oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß giebt, der soll nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf 4 Wochen bis zu Einem Jahre leiden, oder Zwanzig bis Fünfhundert Thaler Geldstrafe erlegen.

§. 1559.

Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 1560.

Ein Gleiches liegt, in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561.

Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in diesem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrläßig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562.

Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1563.

Wenn durch die Schuld und Fahrläßigkeit der Familie, des Gesindes, oder der Fremden, Feuer entsteht, so soll der, einer vernachläßigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr oder Gastwirth die Hälfte der, von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden.

§. 1564.

Hat Jemand die Gewohnheit der, seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewußt, und gleichwohl selbiger vorschriftsmäßig zu steuern unterlassen, so soll er eben so, wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.

§. 1565.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§. 1566.

Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 1567.

Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung stattfinden. (§. 1557.)

§. 1568.

In Ansehung derjenigen, welche vermöge ihres Amtes, oder zufolge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen, oder bei deren Dämpfung mitzuwirken schuldig sind, hat es bei den Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen und den besondern Feuer-Ordnungen sein Bewenden.

§. 1569.

Wer die, nach diesen Ordnungen zu haltenden Lösch-Geräthschaften nicht vorräthig, oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Exekution angehalten werden.

§. 1570.

Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachläßigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes zur Strafe entrichten."

(No. 3.) In Medizinal-Angelegenheiten.

Die Methode des Zoll-Rendanten Hellmund, das Cosmische Mittel gegen den Krebs und krebsartige Geschwürs-Metamorphosen anzuwenden, hat nach den, in der Charité zu Berlin damit angestellten Versuchen solche Vortheile vor dem ältern und gewöhnlichern Verfahren ergeben, daß seine Anwendungsart in den dazu geeigneten Fällen der fortgesetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte empfohlen zu werden verdient. Die Herren Aerzte und Wundärzte werden demnach hierdurch benachrich-

tiget, daß über die Hellmundsche Verfahrungsweise, so wie über die aktenmäßigen Ergebnisse der darüber angestellten Heilversuche, bereits in dem, vom Geheimen Ober-Medizinal-Rath Rust herausgegebenen Magazin für die gesammte Heilkunde, im XIX. Bande, 1sten Hefte, Seite 55., eine vollständige Nachricht abgedruckt ist.

Danzig, den 14ten May 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Wahlfähigkeit eines Schul-Amts-Candidaten betreffend.

Der Seminarist Samuel Friedrich Anderson aus Baldenburg, im Seminar zu Jenkau, evangelischer Konfession, ist bei der, mit ihm abgehaltenen Prüfung zur Anstellung als Lehrer einer Elementar-Schule vollkommen tüchtig befunden worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 15ten May 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen der Schornsteine in den Wohnungen der Fischer.

An mehreren Orten haben die Fischer in ihren Wohnhäusern gar keine Schornsteine, sondern nur über dem Feuerheerde eine gewölbte Decke, und der Rauch wird durch das ganze Haus, insbesondere auf den Dachboden geleitet, um dort die Netze zu durchziehen.

Diese Bauart ist aber ganz polizeiwidrig und so überaus feuergefährlich, daß dergleichen Gebäude nur zu oft in kurzen Zeiträumen wiederholentlich abgebrannt sind. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Königl. Ministerii des Innern vom 22sten May und 23sten Oktober 1812 untersagen wir hiedurch den Neubau eines jeden Wohnhauses ohne massiven Schornstein bei nachdrücklicher Geld- und Gefängnißstrafe, die sowohl den Bauherrn als auch die Bauhandwerker, welche einen solchen vorschriftswidrigen Bau ausgeführt haben, und auch dasjenige Schulzen-Amt trifft, welches ihn nicht verhindert hat. Auch sollen die Kreis- und Orts-Behörden dafür sorgen, daß die schon vorhandenen, mit keinem Schornsteine versehenen Fischerhäuser nach und nach massive Schornsteine erhalten. Hierzu ist jede Haupt-Reparatur und jede sonst passende Gelegenheit sorgfältig zu benutzen. Obgleich an sehr vielen Orten die Fischer ihre Netze bloß in freier Luft trocknen, auch sie höchstens mit Theer be-

streichen, und selbige auf solche Weise sehr wohl konserviren; so möge es doch denjenigen Fischern, welche das Räuchern der Netze vorziehen, verstattet werden, besondere Räucher-Buden anzulegen, welche jedoch nur in einer Entfernung von mindestens 300 Fuß von allen Gebäuden auf freien Plätzen, unter besonderer Zustimmung der Kreis-Behörde errichtet werden dürfen und ringsum mit Bäumen umpflanzt werden müssen. Danzig, den 19ten May 1825. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Stempelpflichtigkeit der Gesinde-Entlassungs-Scheine betreffend.

Die Bekanntmachung vom 24sten Dezember v. J. im Amts-Blatte No. 2. pro 1825 Pag. 21 und 22, in welcher des Ausfertigungs-Stempels zu Entlassungs-Scheinen gedacht ist, hat einige Behörden zu der irrigen Meinung veranlaßt,

daß die, den Handlungsdienern, Lehrlingen und Handwerksgesellen beim Abgange ertheilten Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, einem Gesinde-Entlassungs-Schein gleich geachtet werden müßten und stempelpflichtig wären.

Zur Berichtigung darüber machen wir hiemit bekannt,

daß erwähnte Entlassungs-Scheine als Privat-Atteste vom Stempel befreit sind.

Dagegen bedürfen Entlassungs-Scheine für die, im §. 177. bis 186., Titel 5. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bezeichnete Haus-Beamte, da sie mit dem gemeinen Gesinde in allen, in obigen gesetzlichen Bestimmungen nicht abgeänderten Stücken gleiche Rechte und Pflichten haben, und der Stempel-Tarif unter dem Worte: „Gesinde-Entlassungs-Scheine" ausdrücklich bemerkt:

„für alles Gesinde ohne Unterschied"

zwar eines Stempels, aber nur zum Betrage von Fünf Silbergroschen.

Die in der, Eingangs erwähnten Bekanntmachung enthaltene Bestimmung über den Stempel-Betrag zu dergleichen Entlassungs-Scheinen à 15 Sgr. wird hiedurch aufgehoben, indem zu allen Gesinde-Entlassungs-Scheinen ohne Unterschied nur 5 Sgr. Stempel erforderlich bleiben.

Danzig, den 20sten May 1825. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Nagelschmidt-Geselle Gottfried Fröhlich, 20 Jahre alt, 5 Fuß, 3 Zoll, groß, aus dem Dorfe Nibusch bei Insterburg gebürtig, wurde bei der Ersatz-Revision im Jahre 1824 in der Stadt Marienburg, wo er sich damals aufhielt, als Krieges-Reserve-Rekrut ausgehoben und vereidigt. Derselbe meldete sich hierauf bei dem dortigen Kreis-Feldwebel, daß er nach Thorn wandern wolle, und er wurde hierauf dem 3ten Bataillon 4ten Landwehr-Regiments zur Kontrolle überwiesen. Nach der Anzeige dieses Bataillons ist durch die dortige Polizei-Behörde ermittelt, daß Fröhlich am 2ten März c. durch Thorn bloß durch- und nach Bromberg gegangen sey; das Königl. Polizei-Direktorium zu Bromberg hat aber das Landraths-Amt Marienburg unterm 14ten April c. benachrichtiget, daß derselbe sich weder dort befinde noch durchgereiset sey.

Da es nun wahrscheinlich ist, daß der Fröhlich sich absichtlich der Einstellung in das Militair entzogen habe, so fordern wir die Polizei- und die Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie, hiedurch auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an das Königl. Landwehr-Brigade-Kommando abzuliefern. Danzig, den 15ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Prausser Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26sten April 1825.

Der General-Postmeister

Nagler.

No. 3. Die, zu Schievelbein belegene unterschlächtige Wassermühle, sogenannte Schloßmühle, soll in Termino

den 9ten July d. J.

auf dem Domainen-Intendantur-Amte zu Schievelbein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen und sollen die Kaufbedingungen im Termin vorgelegt werden.

Cöslin, den 2ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. In Termino den 16ten July d. J., soll das Vorwerk Casimirshoff, Amts Bublitz, im Amts-Lokal zu Bublitz öffentlich an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden, als wozu hiemit eingeladen wird.

Cöslin, den 5ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Das, 1 Meile von Stargardt belegene Erbpachts-Vorwerk Klein Semlin soll, wegen rückständiger Königl. Abgaben, mit der zum Theil bestellten Wintersaat, jedoch ohne Sommersaat und lebendiges Inventarium, an den Meistbietenden, von Johannis c. bis dahin 1826, verpachtet werden.

Hiezu steht der Lizitations-Termin in dem Geschäftszimmer der hiesigen Königl. Kreis-Justiz-Kommission

am 14ten Juny c. Vormittags um 10 Uhr,

an, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit bestellen können, eingeladen werden. Stargardt, den 13ten May 1825.

Königl. Preuß. Intendantur.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer Henselmann zu Kleschkau, Amts Schöneck, ist heute von uns als solcher definitive bestätiget worden.

Danzig, den 3ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrerstelle in Müggenhahl ist der bisherige Pfarrer an der St. Salvator-Kirche allhier, Herr Johann Jacob Schalck, von dem hiesigen Magistrate als Kirchenpatron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätiget worden.

Danzig, den 10ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrerstelle in Thiensdorff, Marienburger Kreises, ist der Pfarrer Herr Schmidt aus Kanditten von der Gemeinde gewählt und durch die unterzeichnete Königliche Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 12ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der provisorische Unterförster des Belaufs Kossowo, Reviers Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt, Friedrich Groll, ist dato definitiv bestätigt worden.

Danzig, den 16ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der Jäger Jarzimkowski ist als Waldwärter des Belaufs Smolnick, Reviers Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt, auf Kündigung angestellt, welche Stelle durch die Pensionirung des Unterförsters Rutowski und die später erfolgte Verzichtleistung des Invaliden Hohmann erledigt ist.

Danzig, den 16ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrerstelle in Ohra bei Danzig ist der bisherige Pfarrer in Gischkau, Herr Lückstäde, von dem hiesigen Magistrate als Patron der Kirche gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 18ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Extraordinaire Beilage zu No. 22. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

Die nachstehende Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 13ten April d. J., welche die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten März d. J. enthält, wonach künftig bei den Ersatz-Aushebungen im Betreff der Aufstellung der Listen das Kalender-Jahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden soll, (Gesetzsammlung Pag. 22.), wird den hiebei concurrirenden Behörden und Beamten und dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß die Behörden ihre Anträge wegen Zusendung der erforderlichen Formularien einzureichen haben.

Danzig, den 30sten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

„Die durch die Gesetzsammlung publizirte Königl. Kabinets-Ordre vom 21sten v. M. enthält die Festsetzung, daß künftig bei den Ersatz-Aushebungen im Betreff der Aufstellung der Listen das Kalender-Jahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden soll.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersatz-Behörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges sich dieserhalb überall speziell vereiniget haben, mit näherer Anweisung zu versehen.

Was nun zuvörderst die Einführung des Kalender-Jahres betrifft, so muß die Sache, Behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersatz-Aushebung bloß die vom 1sten September oder vom 1sten Oktober 1803 bis dahin 1804 gebornen Individuen neu herangezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen Leute aber noch nicht concurriret haben, die Sache in der Art regulirt werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungs-Liste eingetragenen Mannschaften mit sämmtlichen, im Kalender-Jahre 1805 gebornen Individuen in die diesjährigen neuen Ersatz-Aushebungs-Listen aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so stehet das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungs-Listen, wegen Prüfung der Reklamationen, so wie wegen der Musterung der Militairpflichtigen und wegen der weiteren Einwirkung der Departements-Ersatz-Kommissionen mit der künftig durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge in einer so genauen Verbindung, daß es, um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersatz-Behörden zum Anhalt ihres diesfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruktion zu ertheilen.

I. Abschnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen. *)

§. 1. Die Landräthe sind mit allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen Bezug hat, beauftragt.

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres in allen Gemeinden ihrer Kreise durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen, daß alle junge Leute, welche zu der, zunächst zur Aushebung kommenden Alters-Klasse gehören, und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesinde-Dienste oder als Lehrburschen ꝛc. befinden, sich bis zum 15ten May bei dem die Stamm-Rollen führenden Orts-Behörden melden müßten, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen, die sich nicht meldeten und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reklamations-Gründe verlustig werden und, wenn sie zum Militair-Dienst tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden würden.

Die nämliche Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den früheren Alters-Klassen bis zum 25sten Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort respektive Aufenthaltsort in der Gemeinde genommen haben und noch nicht in die Stamm-Rolle eingetragen seyn möchten.

---

*) Für das Jahr 1825 sind die festgesetzten Termine nach Maaßgabe des Einganges dieser Instruktion, so weit es nöthig ist, respektive anderweit zu bestimmen und abzukürzen.

Die in den Gemeinden anwesenden Militairpflichtigen müssen sich persönlich einfinden, für die Abwesenden müssen aber die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Orts-Behörden werden die Vor- und Zunamen der Militairpflichtigen, insofern selbige sich etwa in den Stamm-Rollen noch nicht finden möchten, in diese Stamm-Rollen, Behufs der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen und die sonst noch erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Orts-Behörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berichtigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militairpflichtigen behaupten, daß derselbe verstorben sey, so ist dieses, insofern es nicht notorisch seyn möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterbe-Registern nachzuweisen.

Die Landräthe werden sich von allen Ortsbehörden die auf vorstehende Weise berichtigten Stamm-Rollen nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und den von den Orts-Behörden etwa aufgenommenen besonderen Verhandlungen vor dem 1sten Juny einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungslisten benutzen zu können.

§. 2. Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse können die einzelnen Kreise, folglich auch die größeren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatz-Gestellung ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen.

Die Regulirung dieser Aushebungs-Bezirke bleibt der Vereinigung der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs unter Zustimmung der Regierungen und Landwehr-Brigade-Kommandeurs überlassen.

Bei Abgränzung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie die für die leichte Ausführung des ganzen Ersatz-Geschäfts zweckmäßigste Größe erhalten.

§. 3. Die Landräthe haben nach dem Eingange der, §. 1. erwähnten Stamm-Rollen ungesäumt unter Zuziehung der Landwehr-Bataillons-Kommandeurs die eigentlichen Aushebungs-Listen und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämmtliche zu demselben Aushebungs-Bezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

)(

Zu dem Ende müssen sie zuvörderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebung entweder aus Berücksichtigungs-Gründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorübergehenden Körperfehlers als einstweilen zum Militärdienst unbrauchbar zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer früheren Klasse gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Liste ihrer eigentlichen Alters-Klasse nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militärpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheirathet oder unverheirathet, zum Militärdienst tauglich oder untauglich seyn, einen Reclamations-Grund für sich haben oder nicht, zusammenstellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf Ein oder Drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der frühern Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen, so wie von den in den Stamm-Rollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Alters-Klasse, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, übergangen wird.

Alle etwanigen Aenderungen, Zusätze oder Löschungen bleiben der späterhin erfolgenden Berichtigung der Aushebungs-Listen vorbehalten.

§. 4. Die jährlichen Aushebungs-Listen sind immer nur für Einen Jahrgang anzufertigen.

Die Behufs der Aushebung des Jahres 1825 zu fertigenden Listen enthalten also z. B., außer den in den vorhergegangenen Jahren zurückgestellten oder für einstweilen dienstuntauglich erkannten und zur Aushebung des Jahres 1825 verwiesenen oder früher gänzlich übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen, pro 1824 jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämmtliche vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1805 gebohrne junge Männer. Denn, wenn auch Ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatz-Bedarf, bei dessen Gestellung es nicht blos auf die

Kopfzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contingente und die dazu qualificirten Mannschaften ankommt, vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurückgegangen, und auf die von den vorjährigen Altersklassen noch disponiblen diensttauglichen Individuen dergestalt zurückgegriffen werden, daß die jüngere Altersklasse immer zunächst in Anspruch genommen und aus derselben, nach der dafür schon feststehenden Reihefolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§. 5. Die gedachten Aushebungslisten werden nach dem, unter Nro. 1. beiliegenden Schema, und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen einzelnen Ortschaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militairpflichtigen angefertiget, dergestalt, daß die Listen zwei Klassen oder Abtheilungen begreifen, nämlich:

a) die von der vorhergegangenen Aushebung wegen Körperschwäche ꝛc. zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen und
b) die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a. und b. bemerkten Klassen wird für sich in der vorhin bemerkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Klassen durchgeführt.

Diese Trennung der beiden Klassen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen und dürfen unter keinem Vorwande beseitiget werden.

Die Listen sind demnächst von den Landräthen und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillons-Kommandeurs besorgen sich Duplikate von diesen Listen.

Die Landräthe müssen Abschriften der Listen in den Haupt-Orten der Kreise zur öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern und, so weit es nach der Oertlichkeit angemessen erscheint, auch in anderen Orten wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Alle Bemerkungen und Reclamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Orts-Behörden, so wie auch unmittelbar von den Landräthen vorläufig aufgezeichnet werden.

IIter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen von der Prüfung der Reclamationen.

§. 6. Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der, in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungs-Listen, so wie auf die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reclamationen beziehen, werden durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Recurses an die Departements-Ersatz-Kommissionen vollzogen werden, besorgt.

§. 7. Die Landräthe werden nach Rücksprache mit den Landwehr-Bataillons-Kommandeurs 8 Tage vorher den Tag und den Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatz-Kommissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Berichtigung der Listen ꝛc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeinde-Vorstehern sonst beigelegt seyn mag, aufgeben, die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Die Bürgermeister, Schulzen ꝛc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Orts-Vorstehern und Landräthen noch besondere Distrikts-Polizei-Behörden z. B. Dominien, Domainenämter, Intendanturämter ꝛc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Berg-Behörden von den Versammlungs-Tagen der Kreis-Ersatz-Kommissionen Nachricht geben, damit diese eins ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen speziellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Distrikts-Behörden, so wie den Bergbeamten stehet aber kein votum zu.

§. 8. Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt den Departements-Ersatz-Kommissionen überlassen, welche jedoch ihre Anordnungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatz-Mannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken die Berichtigung der Listen, Verloosung der Militairpflichtigen u. s. w. vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, die sich hierüber zu vereinigen, aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungs-Bezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Localität irgend thunlich ist, noch an dem nämlichen Tage abgefertiget werden und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§. 9. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungs-Listen öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungs-Gründen, wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihefolge noch nicht zum Militairdienst eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Klasse nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungs-Liste löschen, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des §. 5. bei den Ortsbehörden oder auf dem landräthlichen Bureau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen, nach Anleitung vorstehender Bestimmungen, für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Kolonne der Aushebungs-Liste kurz und bestimmt zu bewirken.

Außerdem sind auch die Aushebungs-Listen der beiden letzt verflossenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft) für deren successive

Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nämlichen Art, so weit dies noch erforderlich seyn möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§. 10. Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

a. gestorben sind, oder

b. nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müssen, oder

c. mit vorschriftsmäßigen Auswanderungs-Consensen den Preußischen Staat verlassen haben, oder

d. bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen worden sind, gleichwohl aber nach Vorschrift des §. 9. nicht weiter in Anspruch genommen werden können, so wie

e. diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig sind.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgend zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die sich schon als Freiwillige im Militairdienste befinden, bleiben in der Liste stehen.

Eben so wenig kann eine selbst augenscheinliche Untauglichkeit zum Militairdienst, Veranlassung zur Löschung der Namen in der Aushebungs-Liste geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Listen ihren Wohnsitz in dem Aushebungs-Bezirke gehabt oder sich darin als Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte u. s. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Listen aufgenommen worden sind, nachher aber ihren Wohnsitz verändert, respective Gesindedienste in anderen Aushebungs-Bezirken genommen haben, werden da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungslisten aufgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilten, größern Städten statt, indem in solchen Städten zur Erleichterung der Kontrolle jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Listen gewohnt

oder sich in Gesindediensten aufgehalten hat, zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden muß.

Hinsichts der auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen ꝛc., gilt die Bestimmung, daß sie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müssen.

§. 11. Sobald die Aushebungslisten nach vorstehenden Bestimmungen gehörig berichtiget worden sind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verursachen wird, wenn die Landräthe sich schon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien versehen haben, wird zur Loosung geschritten, welche darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

Zu diesem Ende werden im Beiseyn der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission und der Bürgermeister oder Schulzen, oder deren Stellvertreter so viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als sich Namen auf der berichtigten Generalliste befinden.

Diese Zettel haben jeder eine verschiedene Nummer und fangen mit No. 1. an.

Wenn also z. B. 200 Individuen in der Aushebungsliste aufgeführt, von diesen aber bei der Berichtigung 25 gelöscht worden sind, so kommen nur 175 zur Loosung. Es werden daher in diesem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

§. 12. Jeder Militairpflichtige wird dann nach der von dem Landrath zu führenden alphabetischen Aushebungsliste ꝛc.; und zwar Einer nach dem Andern vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art gehörig umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesende die Operation des Loosens beobachten und sich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in deren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulze, oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission für ihn loosen.

Das Nämliche geschiehet, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend seyn, aber erklären möchte, daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, welchemnächst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungsliste dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichts des von ihm zu führenden Duplikats der alphabetischen Aushebungsliste geschehen.

Ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission wird auf der Loosungs-Nummer den Vor- und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen oder demjenigen, der für ihn gelooset hat, einhändigen.

§. 13. Außerdem wird noch von einem anderen Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder auch von dem Kreis-Sekretair eine besondere Loosungsliste nach dem unter der No. 2 beiliegenden Muster geführt.

Die offenen Räume der ersten Rubrik, welche die Loosungs-Nummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Loosens und zwar von No. 1 bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungsliste auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist, gegenüber in den betreffenden Rubriken notiret werden und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looses.

Nach beendigter Loosung wird diese Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillons-Kommandeur gleichfalls ein Duplikat führen zu lassen hat, von dem Landrath vorgelesen und demnächst von allen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

§. 14. Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen, und deren Namen nach Anlei-

tung der Bestimmung des §. 9. bei der Berichtigung der alphabetischen Aushebungsliste nicht gelöscht worden, sondern in dieser Liste stehen geblieben sind, weil sie, wenn sie bei der Musterung der früheren Alters-Klasse nicht zurückgestellt worden wären, nach der gesetzlichen Reihenfolge bereits zum Dienst bei dem stehenden Heere, also zum Dienst bei den Fahnen oder als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt seyn würden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieselben werden vielmehr primo loco in die Loosungslisten des laufenden Jahres eingetragen und erhalten die ersten Loosungsnummern.

Wenn sich z. B. Zehn solche Militairpflichtige vom Jahre 1824 in einer Aushebungsliste des Jahres 1825 befinden, die nach der gesetzlichen Reihenfolge schon zum Dienst bei dem stehenden Heere eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung pro 1824 nicht zurückgestellt worden wären, so werden die Zehn ersten Nummern aus der Loosungs-Urne weggelassen.

Die betreffenden Zehn Individuen des Jahres 1824 erhalten diese Nummern und ihre Namen ꝛc. werden nach der alphabetischen Ordnung in die Loosungslisten eingeschrieben.

Die Loosungs-Nummern, welche in die Urne zu legen sind, fangen alsdenn mit No. 11. an.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur zur Kriegs-Reserve gekommen seyn und sich auch noch darin befinden würden, nicht zum Dienst bei den Fahnen, sondern eventualiter blos als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt werden können, es sey denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Ersatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§. 15. Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehörigen, damals aber übergangenen und aus diesem Grunde nach §. 1. seq. in die alphabetische Aushebungsliste des laufenden Jahres eingetragenen Militairpflichtigen müssen mit den übrigen Militairpflichtigen des laufenden Jahres in der nämlichen Art loosen, als wenn sie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

)(

Die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen früher übergangenen Individuen wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungsliste etwas zur Last fällt und ob selbige demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummer der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 16. Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig oder in Folge eines Versehens in zwei oder mehreren Aushebungs-Bezirken geloofet werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungs-Nummer, welche in dem Aushebungs-Bezirke für ihn gezogen worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

§. 17. Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrgangs verwiesen sind und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienst eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in anderen Aushebungs-Bezirken aufgehalten, und dort schon geloofet haben, oder von dem Auslande her eingewandert sind.

In Betreff der ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre, in anderen Aushebungs-Bezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungs-Liste ihres Jahrganges eingetragen werden und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihenfolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatz-Kontingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heranzuziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Alters-Klasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Alters-Klasse anweisen zu können, einer nachträglichen Loosung.

Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang soviel Loos-Nummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungs-Liste enthält. Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungs-Liste eingetragen.

Den vorkommenden gleichen Loosungs-Nummern werden sowohl in der Loosungsliste, als in der alphabetischen Aushebungsliste die Buchstaben a. b. u. s. w. beigesetzt.

§. 18. Nach beendigter Loosung, welche jedenfalls ohne Unterbrechung uno actu geschehen muß, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungs-Orte geschiehet; es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden dürfen und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können.

Die Kreis-Ersatz Kommissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungs-Bezirke und setzen die Musterungs-Termine für jede Gemeinde fest.

An den Musterungs-Terminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstige Orts-Vorsteher wieder mit den militairpflichtigen Mannschaften und zwar mit allen Individuen vom 20sten bis 25sten Jahre erscheinen.

§. 19. Ein jeder Militairpflichtiger wird auch bei dieser Verhandlung in der nämlichen Art, wie es bei der Loosung geschiehet, nach der berichtigten alphabetischen Aushebungs-Liste abgerufen und vorgefordert.

Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln, unter Aufsicht eines Militair-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Kommission unter ein Militairmaaß gestellt, sorgfältig gemessen und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungs-Liste sorgfältig bemerkt.

Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß Rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatz-Kommission ihn zurück und bemerkt in der gedachten Liste seinem Namen gegenüber in der Kolonne der Entscheidungen:

"für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe,"

verweiset ihn auch zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von fünf Fuß erreichen könnte.

§. 20. Die Kreis-Ersatz-Kommission wird demnächst zur Ermittelung des Gesundheits-Zustandes des Militairpflichtigen, Behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militairdienst, schreiten.

§. 21. Ueberzeugt man sich, daß der Militairpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und ohne daß es der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienst untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission die Befugniß, ihn sofort definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste angeführt.

§. 22. Giebt der Militairpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militairdienst unbrauchbar machen, oder glaubt die Kreis-Ersatz-Kommission, daß der Militairpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äußeren Ansehen nach entweder zu schwach oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienst nicht tauglich sey, so muß derselbe ärztlich besichtiget werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falles entweder in einer besondern Stube, oder hinter einem Schirme.

Auch die übrigen Militairpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die competenten Provinzialbehörden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August 1821 eine körperliche Besichtigung aller militairpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch ferner unterworfen werden.

Jeden Falles müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königliche Kabinets-Ordre vom 20sten November 1817 festgesetzt worden, sämmtliche Garde-Rekruten ärztlich besichtiget werden.

Ein Militair-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig seyn.

§. 23. Findet der Arzt, welcher der Kreis-Ersatz-Kommission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der, über die Besichtigung der Rekruten ergangenen Instruction des General-Staabs-Arztes der Armee, vom 16ten August 1817 und der in Folge derselben ergangenen erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Aller-

höchsten Kabinets-Ordre vom 16ten October 1820, zu richten hat, daß der Militairpflichtige zum Dienst brauchbar ist, so wird die Angabe des letztern und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§. 24. Hält der Arzt den Militairpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorübergehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis-Ersatz-Kommission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu besondere Veranlassung vorhanden seyn möchte, die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und der Grund derselben werden in der Liste kurz notirt.

§. 25. Ist der Arzt der Meinung, daß der Militairpflichtige zum Dienst gänzlich unbrauchbar sey, so wird dies ebenfalls in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerkt, z. B.

"Untauglich wegen eines starken Fleisch-Bruches."

§. 26. Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militairpflichtigen gänzlich untauglich zum Dienst erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§. 27. Die Bestimmungen der Kreis-Ersatz-Kommission Hinsichts der §. 25. bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militair-Verhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements-Ersatz-Kommission vorbehalten.

§. 28. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig seyn möchte.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln und nur in zweifelhaften Fällen, z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w. fremde Zeugnisse, so weit es angehet, einfordern.

Alsdann ist aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den anwesenden Gemeinde-Vorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichti-

gen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt und ein Interesse dabei haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit verfahren wird, Erkundigung einzuziehen.

Wenn bei der Kreis-Ersatz-Kommission über die Diensttauglichkeit eines Individui Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatz-Kommission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegesdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§. 29. Sollte die Kreis-Ersatz-Kommission ausmitteln, daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, in sofern es zum Militairdienst brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungsnummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe zum Dienst bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbst-Verstümmelungen beschädigten Leute kommen die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten November v. J. genehmigten Regulativs vom 22sten October v. J. in Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§. 30. Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, es sey im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. c. der Instruction vom 30sten Juni 1817 unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß die National-Kokarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen seyn möchte, und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrecher, welche nach den Bestimmungen der Kriegs-Gesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienst aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solcher Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe stehet.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworffenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen. Die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatz-Kommissionen, welchen die Umstände näher bekannt seyn müssen, und in höherer Instanz, den oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienst, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culpösen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Executions-Vollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen ꝛc. bestraft worden sind.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militair-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt seyn sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub ꝛc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königlichen General-Kommando's und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairpflichtiges Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede seyn möchte.

§. 31. Ein jeder in der Aushebungsliste als anwesend aufgeführter Militairpflichtiger, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Kommission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Kommission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund, keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, insofern er späterhin dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich seyn möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Kommission den Militairpflichtigen wegen seines Nichterscheinens für entschuldiget, so wird derselbe vorläufig für diensttauglich geachtet und es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§. 32. Ist der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatz-Kommission die nöthigen Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Kommission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldigt hält, werden zwar einstweilen als diensttauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Diensttauglichkeit, der Departements-Kommission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In der nämlichen Art wird auch Hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Militairpflichtigen verfahren.

§. 33. Wenn der Militairpflichtige in der Aushebungsliste als ein solcher aufgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Beläge beigebracht hat, so findet das §. 31. vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ꝛc. treffen könnten.

§. 34. Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatz-Kommission noch als Freiwilliger bei den Fahnen, so ist dies mit Bemerkung des Truppentheils, bei welchem der Militairpflichtige gestanden hat, oder noch stehet, in der Aushebungsliste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu concurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegs-Reserve.

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatz-Kommissionen, sich von der Richtigkeit der Angaben Hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 35. Außerdem finden keine absolute Befreiungen von dem Dienst im stehenden Heere statt.

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individui dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den, in der Instruktion vom 30sten Juny 1817 §. 68. bis 72. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie in Betreff der, sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26sten Juny 1822 zu verfügen.

§. 36. Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den, zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur insofern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

)(

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben demnächst von den Ortsbehörden und Angehörigen der Reklamanten die Verhältnisse der letztern gründlich zu erforschen, und sind verpflichtet, Gegen-Vorstellungen, welche gegen die Reklamations-Gründe bei ihr angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§. 37. Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatz-Termin, so, daß also die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann, insofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des §. 9. bei Berichtigung der Aushebungslisten gelöscht werden möchten, entweder zum Militair-Dienst einzustellen oder, Falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden seyn möchte, zum Zweitenmal zurückgestellt werden können. In dem dritten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach den §. 35. allegirten Bestimmungen der Instruktion vom 30sten Juny 1817 zu begründen seyn sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements-Ersatz-Kommissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Krieges-Reserve überwiesen werden.

§. 38. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen werden bei einem jeden, zum Militairdienst tauglich befundenen Individuo in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Konstitution und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigne, um dadurch den Departements-Kommissionen die Vertheilung der Kontingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke zu erleichtern.

§. 39. Sobald alle in der alphabetischen Aushebungs-Liste befindliche Militairpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste im Beiseyn der übrigen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, so wie der Orts-Vorsteher und der Militairpflichtigen verlesen, unterzeichnen und durch die anderen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission unterschreiben lassen.

Gegründete Erinnerungen, die etwa bei der Vorlesung von der einen oder andern Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtiget, und es muß darnach das Erforderliche berichtiget und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In der nämlichen Art wird Hinsichts der, in Gemäßheit der Schluß-Bestimmung des §. 9. geschehenen Berichtigung der Aushebungs-Listen der früheren Jahrgänge verfahren.

§. 40 Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatz-Kommission in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Kolonne der, nach §. 13. zu führenden Loosungs-Liste notirt werden.

§. 41. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommissionen die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendigt haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungslisten und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besonderen protokollarischen Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst den Departements-Ersatz-Kommissionen überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den, in ihren Kreisen zur Revision gezogenen, aber aus anderen Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den, aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungs-Bezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen Landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

IIIter Abschnitt.

Von der Vertheilung der, für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke, von der näheren Musterung der Militairpflichtigen, von der wirklichen Aushebung und Absendung derselben zu den Truppen.

§. 42. Die Departements-Ersatz-Kommissionen werden, sobald sie die §. 42. erwähnten Listen erhalten haben, und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu

übersehen, auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken vorhandenen Diensttauglichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder weniger geeigneten Individuen am besten gestellt werden können, festsetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Repartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an Einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Cuirassiere, Artillerie u. s. w., besonders aber auch auf die, zur Ergänzung des Pionier-Corps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken nur soviel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werden, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungs-Nummern hinauf greifen zu dürfen, indem es, wie schon § 4. angedeutet worden ist, nicht bloß darauf ankommt, daß die Kontingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffengattungen gehörig gedeckt wird, und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungs-Nummern, als selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurückgegriffen werden kann und muß, als dies zur Gestellung der Kontingente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergiebt, daß in einem Kreise oder Aushebungs-Bezirke, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter den nach ihren Loosungs-Nummern zum Antritt des Militair-Dienstes verpflichteten diensttauglichen Individuen 20 gardefähige Leute vorhanden sind, so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Cavallerie, vertheilt werden, wogegen

denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungs-Nummern zum Antritt des Militair-Dienstes verpflichteten Individuen weniger Einstellungsfähige Garde-Rekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont und dagegen zur Gestellung der Ersatz-Mannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§. 43. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die, in dem vorhergehenden §. erwähnte Sub-Repartition der von den Aushebungs-Bezirken zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatz-Kommissionen zuzufertigen, und denselben zugleich bekannt zu machen, an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jeden Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser Versammlungs-Tage werden die Departements-Ersatz-Kommissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen für die einzelnen Aushebungs-Bezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, letztere mithin gründlich abmachen können, und nicht zu übereilen brauchen.

Die Auswahl der Versammlungsorte bleibt zwar den Departements-Kommissionen überlassen; es wird aber hierdurch festgesetzt, daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen und eine Ausnahme nur da gestattet seyn soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungs-Bezirks bis zum Uebernahme-Ort nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Hauptorte der Kreise zu den Versammlungsorten zu wählen seyn.

§. 44. Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatz-Kommissionen wegen der Versammlungstage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungslisten als anwesend verzeichneten, vor die Departements-Kommission zu gestellenden Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Kommission anweisen lassen, sich zur festgesetzten Stunde an den bestimmten Orten unter der Verwarnung persönlich einzufinden, daß diejenigen, welche sich ohne einen, der Kommission genügenden Entschuldigungsgrund nicht

gestellen möchten, als ungehorsame Militairpflichtige behandelt, und demzufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer habhaft gemacht, sofort ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

§. 45. Zu den, in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden §. vorzuladenden Militairpflichtigen gehören:

a. diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erfüllung des, dem betreffenden Aushebungs-Bezirke zugetheilten Kontingents zum Antritt des Militair-Dienstes, es sey nun bei den Fahnen oder als Krieges-Reserve-Rekruten, verpflichtet, dazu tauglich befunden und von der Kreis-Ersatz Kommission nicht aus Berücksichtigungs-Gründen zurückgestellt worden sind;

b. alle Diensttaugliche Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreis-Kommission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militair-Verpflichtung gezeigten Ungehorsams 2c. ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummern den Militairdienst antreten müssen;

c. sämmtliche von der Kreis-Ersatz-Kommission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienste erkannte Militairpflichtige, soweit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 21. definitiv abgemustert worden sind, und

d. diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatz-Kommission es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet hat, daß sie der Departements-Kommission vorgestellt würden.

Die Landräthe haben aber außer den, zu a. und b. bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departements-Kommission eine, von der Kreis-Kommission zurückgewie-

fene Reclamation als begründet annimmt oder das eine oder andere von der Kreis-Kommission diensttauglich befundene Individuum für unbrauchbar zum Dienst erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden, nach ihren Loosungsnummern zunächst zum Dienst verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hiedurch auf 10 pro Cent festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungsbezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den ersten Hundert dienstpflichtigen und diensttauglichen Individuen noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst heranzuziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hiebei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere auch für die Garden gedeckt werden kann.

Dabei wird nach demjenigen, was schon §. 42. erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsatze verfahren, daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten Altersklasse vorangehet und daß sodann steigend die zunächst stehende ältere Klasse folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergiebt die Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Kommission eine Gestellungs-Liste nach dem, unter der No. 3. beigefügten Schema in drei Exemplaren.

§. 46. Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die diensttauglichen Individuen der betreffenden Altersklasse zur Deckung des Contingents nicht zureichten, folglich auf die disponible gebliebenen, zum Dienst brauchbaren Leute von der 21jährigen Altersklasse aufwärts zurückgegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den, nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Altersklassen ebenfalls zur Gestellung vor die Departements-Kommission angewiesen wird.

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruction statt findenden Aushebungen, auf eine Altersklasse zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihenfolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die spätere Heranziehung der Militairpflichtigen jener Altersklasse nur nach dem Dato der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militairpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihenfolge der Einstellung zum Dienst normiren. *)

§. 47. Diejenigen jungen Leute der betreffenden Altersklasse, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Vorschrift des §. 21. wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach §. 24. als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach §. 35. seq. aus Berücksichtigungs-Gründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departements-Kommission gestellt zu werden, es sei dem, daß letztere dies in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte.

§. 48. Außer den Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departements-Kommissionen einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können.

§. 49. Die Departements-Kommissionen haben zuvörderst nach Maaßgabe der, ihnen nach §. 41. bereits eingereichten Listen und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden seyn, und die ihnen von den Kreis-Kommissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreis-Kommissionen im Allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreis-Kommissionen, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben.

Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommissionen der Recurs an die Departements-Ersatz-

*) Wenn in dieser Verfügung von einer Altersklasse gesprochen wird, so sind darunter nicht bloß die nach ihrem Alter zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, sondern auch sämmtliche Individuen zu verstehen, welche zu einem früheren Jahrgange gehören, gleichwohl aber in die Aushebungslisten der bezeichneten Altersklasse aufgenommen worden sind.

Kommission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reclamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen als gänzlich zum Militairdienst unbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen derselben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreis-Kommissionen nach der, durch die Loosung festgesetzten Reihefolge zum Antritt des Militairdienstes bestimmten Ersatz-Mannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreis-Kommissionen nach vorheriger Besichtigung als dienstauglich befunden worden seyn, ebenfalls sorgfältig mustern, und sich die möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersatz-Mannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

Die Departements-Kommissionen haben daher auch die Befugniß, jeden der vorgestellten Rekruten, bei denen ihnen dies aus irgend einem Grunde nothwendig oder angemessen zu seyn scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§. 50 Diejenigen Individuen, welche zum Felddienst unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departements-Kommissionen nach den Umständen entweder als Halbinvalide der Landwehr des zweiten Aufgebots zugetheilt, oder von aller ferneren Militairpflichtigkeit gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersatz-Kommissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung Hinsichts ihrer Militair-Verhältnisse versehen. Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departements-Kommissionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendiget haben werden, erfolgen, damit die Aushebungsgeschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Finden sich unter den als Invalide vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departements-Kommission für ganz diensttauglich erkennt, so verstehet es sich von selbst, daß dieselben in ihrer Reihenfolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

)(

Die zum Dienst im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Traindienst brauchbaren Individuen werden dazu aufgezeichnet.

§. 51. Nach den Entscheidungen der Departements-Kommissionen, über welche eine besondere protokollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungslisten, so wie deren Duplikate berichtiget.

§. 52. Hiernach ergiebt sich sodann, welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können.

Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departements-Kommission bei den durch die Kreiskommissionen vorgestellten Mannschaften entstehet, wird aus den nach §. 15. vorgeladenen Reserve-Mannschaften sofort gedeckt.

§. 53. Die Departementskommissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen.

Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung, ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departementskommission und insbesondere der Militairmitglieder derselben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieser Auswahl mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt. Die Militairmitglieder haben daher auch hier die entscheidende Stimme bei Zurückstellung der wegen zu schwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegesdienst annehmbaren Mannschaften.

Für die Ergänzung der verschiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 54. Nachdem die Departementskommission die Ersatzmannschaften definitiv übernommen und ihre Vertheilung an die Truppenabtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreis-Kommission eins von den drei §. 15. erwähnten Gestellungslisten mit der von der Departementskommission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Die Departementskommission quittiret unter derselben über die geschehene Uebernahme.

Die beiden anderen gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungsliste bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigadekommandeur der Landwehr.

In der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungslisten und der Loosungslisten wird bei einem jeden zum Militairdienst eingestellten Individuo der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt.

Alle etwanige spätere Veränderungen Hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen sind nachträglich successive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Kolonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann, in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Altersklasse in Beziehung auf seine Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere befindet.

§. 55. Sobald die Departementskommission die Vertheilung der Ersatzmannschaften vollständig bewirkt hat, überweiset sie der Landwehr-Brigade-Kommandeur an die zum Empfange derselben kommandirten Offiziere oder Unteroffiziere der Truppentheile und die weitere Disposition über die Rekruten ist alsdann eine reine Militair-Angelegenheit. Die Rekruten werden unmittelbar nach dieser Ueberweisung mit der nöthigen Feierlichkeit vereidet, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil zu bekräftigen.

§. 56. Aus den, nach erfolgter Gestellung der Ersatz-Contingente noch disponible bleibenden Individuen, welche von den Ersatz-Behörden nicht berücksichtiget und in den Listen als diensttauglich aufgeführt worden sind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den gestellten Contingenten dadurch entstehet, daß z. B. Leute auf dem Marsche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienstuntauglich wieder entlassen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben oder vor beendigter 3jähriger Dienstzeit von den Regierungen reclamirt und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, successive nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt.

Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr und bilden überhaupt die allgemeine Ersatz-Reserve.

§. 57. Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach §. 44. an sie ergangenen Aufforderung, sich persönlich vor die Departements-Commission zu gestellen, ohne durch Krankheit oder einen andern der Departements-Kommission genügenden Grund verhindert zu seyn, keine Folge leisten möchten, wird die Departements-Kommission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudizes verfahren.

Die desfallsige Entscheidung ist sowohl in den Aushebungs- und Loosungs-Listen, als in dem Protokolle der Departements-Kommission zu bemerken.

Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departements-Kommission ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs.

§. 58. Ist das augenblickliche Ausbleiben der in den vorhergehenden §. erwähnten Individuen, in so weit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungs-Gründe genügend gerechtfertiget, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungs-Grund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatz-Mannschaften auf das zu stellende Contingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachgestellung irgend ungewiß seyn kann. Das nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreis-Kommission der Departements-Kommission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahr einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatz-

mannschaften in die Ersatzreserve in der Regel noch ohne Schwierigkeiten erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Cavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmsfällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§. 59. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben Hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruction vom 30ten Juni 1817 und die spätern Festsetzungen genau zu beachten. U. s. w.

Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann."

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 23.

Danzig, den 8ten Juny 1825.

Gesetzsammlung.

Achtes Stück.

No. 934. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, vom $\frac{\text{11ten März}}{\text{27sten Februar}}$ 1825.

" 935. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten May 1825, womit ein neuer Tarif für die Durchgangs-Abgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publizirt wird.

" 936. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1825, in Betreff der, von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Kathedral-Steuer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Sistirung der Gnaden-Gehalts- und Warte-Gelder-Zahlungen der im Civil-Dienst angestellten Invaliden.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 22sten v. M. (Amts-Blatt pro 1825 No. 18. Pag. 299.) wegen des Gnaden-Gehalts und Wartegeldes solcher Invaliden, welche im Civil-Dienst angestellt sind, weisen wir sämmtliche Spezial-Kassen, aus welchen In-

validen jenes Benefizium beziehen, hiedurch an, darauf zu halten, daß den, auf den monatlichen Abrechnungs-Nachweisungen mit der Regierungs-Haupt-Kasse vorgeschriebenen Bescheinigungen der Orts-Behörde darüber, daß die Invaliden noch am Leben sind und sich im Preußischen Staate fortwährend aufhalten, ausdrücklich hinzugefügt werde,

„daß die Empfänger eines Gnaden-Gehalts oder Wartegeldes bis hiezu am „Leben und noch nicht weiter im Civil-Dienst angestellt seyen, auch, daß sie „kein sonstiges Einkommen aus Königlichen Kassen oder aus Kommunal-Fonds „beziehen."

Zugleich werden die resp. Polizei-Behörden und Magistråte angewiesen, diesen Vermerk in den bezeichneten Attesten zur Vermeidung von Ordnungs-Strafen nicht zu unterlassen.

Danzig, den 24sten May 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Den Ausbruch der Schaafräude in Groß Trampken betreffend.

Auf dem Erbpachts-Vorwerke Groß Trampken, Domainen-Amts Sobbowitz, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, welches dem Publiko mit dem Bemerken zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird, daß in Gemäßheit des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen, vom 2ten April 1803, und unserer Verordnung vom 15ten März 1825 (Amts-Blatt pro 1825 Pag. 201. No. 2.) alle polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung, so wie alle medizinischen Anstalten zur Hemmung dieses Uebels getroffen und zu dem Ende die Sperrung des Dorfes Groß Trampken angeordnet worden ist.

Danzig, den 24sten May 1825. II. Abtheilung.

(No. 3.) Die Erhebung der Marktstandgelder während der Dominiks-Zeit betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung durch das Amts- und Intelligenz-Blatt vom 3ten Januar a. pr. das Reglement für den hiesigen Dominiks-Markt betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß nach den, mit den Marktstandgelder-Pächtern Seitens der Stadt-Gemeinde abgeschlossenen neuen Kontrakten die Er-

hebung der verpachteten Standgelder auf dem Langenmarkt und Buttermarkt, sowohl von den fremden als einheimischen Verkäufern während der Dominikszeit, nach Maaßgabe der Positionen ad 2. 3. und 4. des damals zugleich bekannt gemachten Tarifs zum Dominiks-Reglement, geschehen wird.

Danzig, den 26sten May 1825. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, im 21sten Stück des diesjährigen Amts-Blattes unterm 9ten d. M. erlassene Steckbrief nach dem, vom 5ten Infanterie-Regiment desertirten Musketier Gottfried Schmidt wird hierdurch widerrufen, da letzterer eingefangen und an das Regiment bereits abgeliefert ist, wonach die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie, ihre Steckbriefs-Kontrolle zu berichtigen aufgefordert werden.

Danzig, den 25sten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der Tuchmacher-Geselle Carl Krisatis, dessen Signalement nachfolgt, hat den, ihm von der Polizei-Behörde zu Perleberg ertheilten, zuletzt vom Magistrate zu Neustadt am 4ten d. M. auf Danzig visirten Paß vom 18ten Januar d. J., auf dem Wege von Schöneck nach Stargardt verloren. Dieser Paß wird hiedurch für ungültig erklärt und der etwanige Finder desselben aufgefordert, ihn an die Behörde abzugeben.

Danzig, den 28sten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Krisatis. Vorname, Carl. Geburtsort, Darkehmen in Ostpreußen. Aufenthaltsort, wandert. Religion, evangelisch. Alter, 26 Jahre. Größe, 5 Fuß, 7 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, hoch. Augenbraunen, dunkelblond, wenig. Augen, blau. Nase, lang, spitz. Mund, klein. Bart, keinen. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, schlank. Sprache, Deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Vermischte Nachrichten.

(No. 1.) Wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in Preußen und Litthauen.

Da nach dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königes auch in diesem Jahr wiederum eine beträchtliche Anzahl 3-, 4- und 5jähriger Pferde zur Aufstellung als Remonte für das künftige Jahr in den genannten Provinzen durch eine Militair-Kommission angekauft werden sollen, so sind hiezu nachfolgende Ortschaften als Marktplätze bestimmt und festgesetzt worden, als:

den 1sten July in Gr. Zünder bei Danzig.
— 2ten „ „ Tiegenhof,
— 3ten „ „ Neuteich,
— 5ten „ „ Rospitz bei Marienwerder,
— 7ten „ „ Preuß. Mark,
— 8ten „ „ Preuß. Holland,
— 10ten „ „ Braunsberg,
— 12ten „ „ Brandenburg,
— 14ten „ „ Pewenen, } b. Königsberg
— 15ten „ „ Trutenau, } b. Königsberg
— 16ten „ „ Aweyden, } b. Königsberg
— 17ten „ „ Preuß. Eylau,
— 18ten „ „ Bartenstein,
— 20sten „ „ Domnau,
— 22sten „ „ Allenburg,
— 24sten „ „ Tapiau,
— 26sten „ „ Wehlau,
— 29sten „ „ Kukernese,
— 31sten „ „ Heidekrug,
— 2ten Aug. in Tilsit,

den 3ten August in Schreitlaugken,
— 4ten „ „ Ragnit,
— 6sten „ „ Gerskullen,
— 7ten „ „ Lasdehnen,
— 11ten „ „ Schirwindt,
— 13ten „ „ Pilkallen,
— 16ten „ „ Stallupöhnen,
— 19ten „ „ Gumbinnen,
— 21sten „ „ Königsfelde,
— 23sten „ „ Goldapp,
— 25sten „ „ Oletzko,
— 27sten „ „ Lyck,
— 29sten „ „ Rastenburg,
— 30sten „ „ Barten,
— 1sten Septbr. in Angerburg,
— 3ten „ „ Angerapp,
— 4ten „ „ Darkehmen,
— 5ten „ „ Jurgaitschen,
— 6sten „ „ Althof Insterburg,
— 8ten „ „ Seslacken.

wo die erkauften Pferde bis incl. Wehlau von der Ankaufs-Kommission sofort abgenommen und die Bezahlung zur Stelle gleich baar geleistet werden wird, von Kukernese ab aber, haben die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Remonte-Depots zu bringen, wie dies schon die letzten zwei Jahre der Fall gewesen ist, und können nur erst dort das Geld dafür, bei fehlerfreier Ueberlieferung, bekommen.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften der zu verkaufenden Pferde, durch die früheren Feststellungen, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn sollten, so will ich sie dennoch abermals zur Vermeidung aller etwanigen Ausflüchte hiermit wiederholen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Es müssen nämlich die Pferde, die zum Königl. Kavallerie- und Artillerie-Dienst, sowohl in Hinsicht ihres richtigen Baues, Verhältnisses und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern hauptsächlich befreit seyn, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, so wie dem Zweck ihrer Bestimmung entgegen sind.

Es dürfen darunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer seyn, indem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden muß.

Ferner keine tragende Stuten, frisch gelegte Hengste, (auch wenn sie völlig heil sind) und keine im Stall erzogene und der Weide ungewöhnte Pferde, weil die beiden letztern Gattungen durch das Bespringen der Stuten und Weglaufen von den Weiden, unglaublichen Unfug unter den Heerden anrichten; eine Ausnahme würde nur stattfinden, wenn dergleichen Pferde volljährig, d. h. 4 oder 5 volle Jahre alt und komplett ausgebildet wären, um sie gleich an die Regimenter vertheilen zu können, entgegengesetzten Falls werden sie gleichfalls den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgesandt.

Das Alter ist mindestens 3 volle, 4 und 5 Jahre; 6jährige können nur ausnahmsweise gekauft werden, wenn solche noch völlig ungebraucht und fehlerfrei sind.

Die Größe richtet sich nach dem Alter; ein 3jähriges Pferd muß 4 Fuß 10 Zoll messen, mindestens aber von starkem Bau seyn und Wachsthum hoffen lassen, wenn es etwas kleiner ist; die der 4—5 und 6jährigen ebenfalls nach dem Verhältniß ihrer Jahre, von 4 Fuß 11 Zoll, bis zu 5 Fuß 5 Zoll.

Wegen der Fütterungsart wird festgesetzt, daß sie sämmtlich unbedingt die, ihnen so wohlthätige Sommerweide genossen haben müssen, welche bei einer nicht ganz ungünstigen Witterung meist hinreichen wird, die Pferde in einem guten und gesunden Zustande zu präsentiren; wo sie nicht auskömmlich vorhanden seyn sollte, wird es genügen, mit etwas Gerstenschroot oder Hafer zu Hülfe zu kommen, überhaupt ver-

weise ich über diesen Gegenstand auf das, was der Landstallmeister und Remonte-Depot-Direktor v. Burgsdorf in dem dießjährigen Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Danzig Pag. 67. so wohlmeinend für Preußens Pferdezüchter unterm 1sten Dezember v. J. gesagt hat.

Bezahlt werden die Pferde bekanntlich nach dem Werth, und gute Pferde gern gekauft von Jedermann, ohne Unterschied des Standes. Es ist eine irrige Meinung von dem Bauernstande, wenn er glaubt, seine Pferde werden ihm nicht so gerne abgekauft und nicht so theuer bezahlt, wie die der vornehmen Leute; der Werth der Sache entscheidet hier nur allein, wer etwas Gutes bringt, bekomme es auch gut bezahlt. Die Herren Landräthe vorzüglich und die Dorfs-Schulzen könnten durch eine richtige Belehrung nützlich auf diese Klasse einwirken, und dem Uebel des früheren Verkaufs um den halben Preis, vorbeugen.

Jedes verkaufte Pferd muß mit einer neuen schwarzledernen Trense, einer neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen, und unbeschlagen seyn, weil die Dorfschmiede in der Regel schlecht und fehlerhaft beschlagen; für den Beschlag wird die bekannte Kleinigkeit mit 5 Sgr. pro Pferd vergütet, und derselbe von der Kommission besorgt werden.

Die bis jetzt immer noch so sehr vernachläßigten Hufe, besonders in den Niederungen, müssen mehr in Ordnung gehalten, d. h. mäßig rund behauen und beraspelt, etwas weniges ausgewirkt, die Trachten gehörig niedergeschnitten, die Eckstreben aber durchaus nicht durchgeschnitten werden, wie es die Landschmiede gar zu gern zu thun pflegen, welches nachher Zwanghuf erzeugt; übrigens müssen die Pferde im Ganzen rein, vorzüglich mit reinen Füßen produzirt werden, zaumbändig und soweit führig seyn, daß ihr Gehwerk im Schritt und Trabe richtig beurtheilt werden kann; ganz rohe und solche unbändige Pferde, die sich gar nicht besehen und ankommen lassen, werden ohne weiteres zurückgewiesen; denn es beweiset immer, daß sich während ihrer ganzen Lebenszeit Niemand um sie bekümmert und sich mit ihnen abgegeben hat, und es reiner Zufall ist, wenn sie lebend und gesund geblieben sind. Solche Pferde schlagen nachgehends die Knechte in den Remonte-Depots zu Schanden und sind gar nicht zu behandeln, wenn ihnen etwas zustößt; die Zähmung aber von

ihrer frühen Jugend an, wird den Pferdezüchtern selbst von wohlthätigen Folgen seyn, weil sie niemals etwas durch Wildheit von diesen jungen Thieren verlieren werden, welches jetzt noch immer häufig der Fall ist.

Berlin, den 2ten April 1825.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
Beier.

No. 2. In Termino den 16ten July d. J., soll das Vorwerk Casimirshoff, Amts Bublitz, im Amts-Lokal zu Bublitz öffentlich an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden, als wozu hiemit eingeladen wird.

Cöslin, den 5ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das, 1 Meile von Stargardt belegene Erbpachts-Vorwerk Klein Semlin soll, wegen rückständiger Königl. Abgaben, mit der zum Theil bestellten Wintersaat, jedoch ohne Sommersaat und lebendiges Inventarium, an den Meistbietenden, von Johannis c. bis dahin 1826, verpachtet werden.

Hiezu steht der Lizitations-Termin in dem Geschäftszimmer der hiesigen Königl. Kreis-Justiz-Kommission

am 14ten Juny c. Vormittags um 10 Uhr,

an, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit bestellen können, eingeladen werden. Stargardt, den 13ten May 1825.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 4. Auf Befehl der Königl. Regierung zu Danzig soll ein Stück Forstland von 12 Morgen 128 □Ruthen, im nördlichen Theil des Belaufs Chmelno, Forst-Reviers Mirchau, hiesiger Forst-Inspektion, welches unweit dem Dorfe Biskowo belegen und vorzüglich zur Ackerbenutzung geeignet ist, auf 18 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hiezu ein Termin : : :

auf den 27sten Juny c. Vormittags um 9 Uhr,

im Oberförsterhause zu Mirchau angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und wird hier nur bemerkt, daß der Meistbietende bis zur höheren Genehmigung an sein Gebot gebunden bleibt und Sicherheit seines Gebots nachweisen muß.

Neustadt, den 20sten May 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 24.

Danzig, den 15ten Juny 1825.

Gesetzsammlung.

Neuntes Stück.

No. 937. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten April 1825, in Bezug auf die, unter demselben Dato erlassenen Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und dem Französisch-Hanseatischen oder Lippe-Departement.

" 938. Gesetz über die, den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse und über die Real-Berechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 21sten April 1825.

" 939. Gesetz über die, den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse und über die Real-Berechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

" 940. Gesetz über die, den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse und über die Real-Berechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom ersten Juny v. J., wegen Anmeldung der, vertragsmäßig von der Königl. Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau, bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Kommission, wird hiermit eine anderweite, in der No. 66. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 25sten v. M. abgedruckte Verordnung des Fürsten Königlichen Statthalters im Königreiche Polen vom 19ten v. M., wornach die, für die Einreichung der Beläge über die gedachten Forderungen bis zum 1sten Januar d. J. festgesetzt gewesene Präklusivfrist annoch bis zum 1sten July c. verlängert worden, zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 4ten Mai 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Während der Krankheit des Herrn Chefs Excellenz.
Der Wirkliche Geheime-Legations-Rath
(gez.) Ancillon.

„Im Namen des Allerdurchlauchtigsten Alexanders I. Kaisers aller Reussen, Königes von Polen ꝛc. ꝛc.
Der Fürst Königliche Statthalter im Staats-Rathe.

Da Seine Kaiserlich Königliche Majestät Allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß der, mit dem 1sten Januar d. J. abgelaufene, durch Unsere Verordnung vom 25sten May v. J. für die Einreichung aller Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Kommission festgesetzte Präklusions-Termin, bis zum 1sten July d. J. mit der Verpflichtung für die betheiligten Personen verlängert werde, daß sich selbige über ihre Versäumniß ausweisen, so haben Wir in Erfüllung dieses Allerhöchsten, mittelst Schreibens des Ministers Staats-Secretairs vom $\frac{17}{29}$sten März d. J. eröffneten Willens festgesetzt und verordnen hiedurch wie folgt:

§. I.

Alle Behörden und betheiligten Personen, welche zur Einreichung der Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Kommission aufgefordert waren, können, insoweit sie dieser Aufforderung vor Ablaufe des, durch Unsere Verordnung vom 25sten May v. J. auf den 1sten Januar d. J. festgesetzt gewesenen Präklusions-Termins, oder später im Wege der Gnade nicht genügt haben, die Beläge bis zum 1sten July d. J., unter Anführung der, ihre frühere Versäumniß rechtfertigenden Umstände, direct bei der Central-Liquidations-Kommission einreichen.

§. II.

Diejenigen, welche mit Ablauf des jetzt verlängerten Präklusions-Termins sich dieser Wohlthat nicht theilhaftig machen, müssen ihrer eigenen Schuld die Folgen beimessen, welche nach der Verordnung vom 25sten May v. J. für diejenigen, die ihre Forderungen nicht in dem Präklusions-Termine produzirt haben, vorgeschrieben sind, und auch gegenwärtig nach Ablauf dieses neuen Termins eintreten.

Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, tragen Wir im Allgemeinen allen Behörden, insbesondere aber der Central-Liquidations-Kommission hiedurch auf.

Gegeben Warschau, in der Sitzung des Administrations-Raths,
den 19ten April 1825.

(gez.) Zajaczek.

Der in der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes präsidirende Minister
(gez.) Xaver Fürst Lubecki.

Der Staats-Rath, Staats-Secretair, Brigade-General
(gez.) Koffecki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Wahlfähigkeit einiger Schul-Amts-Candidaten betreffend.

Bei der, in dem Seminario zu Marienburg gehaltenen Prüfung sind

1) Johann Gottfried Finckel,
2) Christoph Friedrich Zillmann,
3) Michael Ferdinand Mankowski,

4) Carl Wilhelm Wettermann,
5) Ludwig Ferdinand Panzlaff,
6) Samuel Heinrich Ferdinand Marschalk,
7) Friedrich Wilhelm Huth,

welche, mit Ausnahme des ad 3. genannten katholischen Seminaristen, sämmtlich evangelisch sind, zur Wahl als Elementar-Schullehrer tüchtig befunden worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 27sten May 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die häufigen Brände in der Niederung betreffend.

Während des vorigen Monats sind wieder sehr viele Brände im Elbinger, im Marienburger, und im Danziger Landkreise vorgefallen, die größtentheils in Scheunen zum Ausbruche gekommen sind, deren Entstehungsart nicht hat ausgemittelt werden können, und die zum Theil von sehr auffallenden Umständen, die eine absichtliche Brandstiftung vermuthen lassen, begleitet gewesen sind. Die uns untergeordneten Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, sowohl im Allgemeinen auf die genaue Beobachtung der bestehenden Feuerpolizeilichen Vorschriften mit Strenge zu halten, als auch insbesondere die Orts-Behörden zur Wachsamkeit aufzumuntern, und ihnen und durch dieselben den übrigen Einwohnern die verheißene Prämie von 100 bis 300 Rthlr. für Entdeckung eines Brandstifters in Erinnerung zu bringen. Es wird durchaus nothwendig, daß die Gemeinden nicht bloß Nacht- sondern auch Tageswachen bestellen, dazu tüchtige und aufmerksame Personen benutzen, und auf diese Weise den wiederholten Feuersbrünsten vorbeugen.

Die obrigkeitlichen Behörden haben darauf zu halten, daß es geschehe, und insbesondere diejenigen Ortschaften, die hierin säumig sind, und dadurch zur Erneuerung von Bränden Anlaß geben, uns anzuzeigen, damit die nöthigen Wachen auf ihre Kosten bestellet werden.

Danzig, den 6sten Juny 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der bösartigen und ansteckenden Klauen-Seuche der Schaafe.

Es ist in einigen Gegenden der Monarchie unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche ausgebrochen. Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, haben deshalb durch ein Cirkulair-Reskript vom 16ten April c. für nothwendig erachtet, Folgendes festzusetzen:

1) Wo die Klauen-Seuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauen-Seuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauen-Uebel sey, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2) Die Besitzer der, mit der bösartigen Klauen-Seuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbauen anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauen-Seuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauen-Seuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer, mit der Klauen-Seuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den, von der bösartigen Klauen-Seuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weide-Bedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungs-Grenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrläßigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens, statt. Jedem Schäferei-Besitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungs-Grenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6) Sobald diese Klauen-Seuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Klauen-Seuche aufgehöret hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerde, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer, mit dem ansteckenden Klauen-Uebel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockene Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und an-

gesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Indem wir diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Achtung bringen, beauftragen wir die Königl. Landraths-Aemter, so wie alle Orts-Polizei-Behörden, auf die genaueste Beachtung derselben zu halten.

Die, durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten März c. (Pag. 201.) angeordneten Distrikts-Commissarien aber fordern wir auf, in ihren Bezirken, bei den diesfälligen Bereisungen und Lokal-Recherchen auch auf diese bösartige und Gefahrdrohende Krankheit der Schaafe, so wie auf die Räude, die Pocken und alle übrigen ansteckenden Schaaf-Krankheiten zu sehen, das Nöthige zur Verhinderung einer Verbreitung aller solcher gefährlichen Krankheiten, da wo sie sich zeigen, auf der Stelle anzuordnen, dem Kreis-Landrathe stets unverzüglich die erforderliche Anzeige zu machen, und dessen weitere Anordnungen zur Ausführung bringen zu lassen.

Danzig, den 8ten Juny 1825. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das Vorwerk Langenhaken und das Neben-Vorwerk Wartenstein im Amte Schiewelbein soll, in Termino den 11ten July c. anderweitig auf 3 Jahre, von Marien 1826 bis dahin 1829, an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden.

Das Vorwerk Langenhaken besteht aus:

605	Morgen	173	□Ruthen	Acker,
58	"	37	"	Wiesen,
3	"	145	"	Gärten,
14	"	176	"	Koppeln,
317	"	73	"	Hütung.
in Summa . 1000	Morgen	64	□Ruthen.	

Das Neben-Vorwerk Wartenstein besteht aus:

131	Morgen	177	□Ruthen	Acker,
16	"	43	"	Wiesen,
1	"	40	"	Gärten,
16	"	23	"	Hütung.
in Summa . 165	Morgen	103	□Ruthen.	

Pachtliebhaber werden hiemit dazu eingeladen, und wird der Zuschlag auf erfolgte Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung erfolgen.

Cöslin, den 13ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Berichtigung.

In No. 22. des Amts-Blattes Pag. 371. lies: bemerken statt bewirken.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 25.

Danzig, den 22sten Juny 1825.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten Dezember 1824, (Gesetzsammlung No. 901.) soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle dergleichen Papiere werthlos sind.

Die erste Aufforderung ist unterm 15ten Januar c. ergangen und wird das Publikum durch die gegenwärtige zweite Aufforderung erinnert, derselben zu genügen.

Der Umtausch geschieht hier in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30.

Wer ihn unmittelbar selbst zu bewirken nicht für gut findet, kann statt dessen seine Tresor- und Thalerscheine, imgleichen seine vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A, bei einer jeden ihm beliebigen Königl. Kasse in Zahlung geben.

Jedoch ist mit beidem nicht zu säumen, indem nunmehr, der oben erwähnten Verordnung gemäß, nächstens der vorgeschriebene Präklusiv-Termin angesetzt und bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14ten May 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen betreffend.

Freitag, den 1sten Julius 1825 und die folgenden Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der, zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1sten Januar 1825 bis den 1sten Julius 1825, No. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchen die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig kassirt, beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichteten Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen und ihn mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 28sten May 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Katholische Kirchen-Kollekte betreffend.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten April d. J. zum Neubau der katholischen Kirche in Neuastenberg, (Regierungs-Bezirks Arnsberg, Kreis Wittgenstein,) zu dessen Ausführung die sehr arme Gemeinde der Unterstützung bedarf, eine allgemeine katholische Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet.

Demgemäß weisen wir die katholischen Pfarrer unsers Geschäfts-Kreises hiedurch an, diese Kirchen-Kollekte in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen. Der Betrag ist mit beigefügtem Münz-Sorten-Zettel bis zum 31sten Julius d. J. an die hiesige Kollekten-Kasse einzusenden, und, wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches in gleichem Termin anzuzeigen.

Danzig, den 27sten May 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Unterstützung der Waldenser im Piemontesischen betreffend.

Des Königes Majestät haben zu gestatten geruhet, daß zum Besten der, in den Piemontesischen Thälern in großer Armuth lebenden, und wegen ihres Glaubens in ihren bürgerlichen Verhältnissen sehr beschränkten Waldenser, namentlich zur Stif-

tung eines Hospitals, wozu es ihnen an Mitteln gänzlich fehlt, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie veranstaltet, und das Publikum außerdem durch besondere Vereine zu milden Gaben zum Besten dieser Hülfsbedürftigen aufgefordert werde.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung weisen wir die evangelische Geistlichkeit in unserm Geschäfts-Bezirke hiedurch zur Abhaltung der Kirchen-Kollekte an, überlassen den Herren Pfarrern, die gewiß alle den Wunsch, daß diese Kollekte reichlich ausfallen möge, mit uns theilen, denjenigen Sonn- oder Festtag zu wählen, welchen sie für den angemessensten halten, erwarten, daß sie nicht nur bei der Ankündigung dieser Kollekte an dem, jenem Tage vorangehenden Sonntage, sondern auch am Tage der Abhaltung selbst, durch Belehrung über den Geist, die Schicksale und die Hülfsbedürftigkeit der Waldenser, bei ihren Gemeinden die Pflicht, zum Besten derselben nach Kräften beizutragen, zu lebendigem Bewußtseyn zu bringen sich werden angelegen seyn lassen und bestimmen den 15ten August dieses Jahres zur Einsendung der Kollektengelder an unsere Kollekten-Kasse.

In Betreff der, der Freigebigkeit der evangelischen Stadt- und Land-Bewohner unsers Geschäfts-Kreises auch außerdem zu verschaffenden Gelegenheit, zum Besten der Waldenser sich thätig zu beweisen, bemerken wir, daß zu Berlin bereits ein Haupt-Verein zu diesem Zwecke sich gebildet, und mittelst Bekanntmachung vom 25sten Dezember v. J. seine Bereitwilligkeit, nicht nur die einzelnen Beiträge der Bewohner dieser Stadt, sondern auch die aus den Provinzen bei ihm eingegangenen Unterstützungs-Gelder in Empfang zu nehmen, für die gewissenhafte Verwendung und Sicherstellung des Ganzen Sorge zu tragen, und die erhaltenen Beiträge öffentlich bekannt zu machen, ausgesprochen hat; erwarten, daß die Magisträte der größeren Städte unseres Geschäfts-Kreises achtbare Männer innerhalb ihrer Bezirke, zu gleichem Zwecke zusammenzutreten, veranlassen, und die Sammlungen derselben zur Einreichung bei uns in Empfang nehmen werden, und fordern zugleich die Königl. Landraths- und Intendantur-Aemter auf, den Evangelischen in ihren Geschäfts-Bezirken ähnliche Veranlassung zur Unterstützung der Waldenser darzubieten, die eingegangenen Beiträge aber bis zum 15ten August dieses Jahres unserer Kollekten-Kasse einzusenden.

Wer, mit der Geschichte der christlichen Kirche bekannt, weiß, daß die Waldenser Jahrhunderte vor Luther und Zwingli als muthige Bekenner der von ihnen in der heiligen Schrift aufgesuchten Wahrheiten, und als warme Freunde der Einfachheit der, dem apostolischen Zeitalter eigen gewesenen Kirchen-Form aufgetreten sind, und durch Festigkeit in ihrem evangelischen Glauben ehrwürdig, auch den Ruhm der Sittenreinheit fortdauernd sich bewahrt haben; wer dabei erwägt, daß die jetzt lebenden, schon vermöge ihrer Abstammung von bedrängten und verfolgten Vorfahren arm, eine, auch den unermüdeten Fleiß nur kärglich belohnende Gegend bewohnen, und gemeinsamer Unterstützungs- und Kultur-Anstalten entbehren; wer es endlich zu Herzen nimmt, daß diese Armen jetzt, wo ihrem Kirchen- und Schul-Wesen eine Unterstützung von Außen, die ihre Kräfte übersteigt, Noth thut, und eine Anstalt zur Pflege und Heilung ihrer dürftigen Alten und Kranken dringendes Bedürfniß für sie ist, mit frommen Vertrauen auf diejenigen Länder hinblicken, aus welchen ihren Vorfahren zur Zeit großer Bedrängniß reiche Gaben zugeflossen sind, und der frohen Hoffnung leben, daß der evangelische Geist ihrer auswärtigen Glaubens-Verwandten auch jetzt von daher ihrer Armuth Hülfe senden werde, wird gewiß der, von Sr. Majestät dem Könige der Gesammtheit der Evangelischen im Preußischen Staate dargebotenen Gelegenheit, zur Unterstützung der Waldenser beizutragen, sich freuen, und, nach Verhältniß seiner Kräfte, nicht nur die angeordnete Kirchen-Kollekte zur Beisteuer benutzen, sondern auch dem, ihm nächsten Vereine zur Sammlung für diese Hülfsbedürftigen einen Beitrag zuzusenden sich gedrungen fühlen. Innig wird ihr Dank und groß der Segen der ihnen zugeführten Hülfe seyn.

Danzig, den 1sten Juny 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Feyer der Festtage betreffend.

Um dem Publiko in einer Angelegenheit, welche nicht selten zu Anfragen Veranlassung gegeben hat, zur Gewißheit zu verhelfen, machen wir hiedurch bekannt, daß Bälle und Lustbarkeiten ähnlicher Art, die, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 14ten März 1818 an den Vorabenden der hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und der, denselben in dieser Hinsicht gleichgestellten Tage, des Charfreitags, des Bettags und des, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, unterblei-

ben sollen, in Folge der, diese Verordnung betreffenden Deklaration des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch an diesen Festen selbst nicht stattfinden dürfen.

Danzig, den 3ten Juny 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Verwendung der Pfarr-Einkünfte während der Pfarr Vakanzen betreffend.

Da bisher in Betreff der Verwendung der, während der Pfarr-Vakanzen ersparten Pfarr-Einkünfte nicht selten nach der Observanz verfahren worden ist, so bringen wir hiedurch zur Kenntniß derer, welche mit Auseinandersetzungen dieser Art zu thun haben, die Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, nach welcher, da Hinsichts der Verwendung solcher Ersparnisse das Allgemeine Landrecht nirgends auf bloße Observanz verweiset, diese nicht berücksichtiget werden kann, sondern §. 852. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, nach welchem diese ersparten Pfarr-Einkünfte dem Pfarr-Vermögen zuwachsen, stets in Anwendung gebracht werden muß.

Danzig, den 5ten Juny 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Ablösung von Domainen Gefällen betreffend.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 20sten v. M. muß bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke, wo gesetzlich die Ablösung der, in Groschen und Pfennigen bestehenden Dominial-Gefälle-Raten durch Capital-Zahlung stattfindet, der Satz von 5 Prozent Anwendung finden, und darf der Satz von 6⅔ Prozent nur bei freiwilligen Ablösungen von Domainen-Gefälle-Renten eintreten. Die betreffenden Behörden haben sich hiernach genau zu achten und die Ablösungs-Berechnungen nach diesen Sätzen anzulegen.

Danzig, den 7ten Juny 1825. II. Abtheilung.

(No. 6.) Die Instandsetzung, Instandhaltung und Bepflanzung der Wege betreffend.

Wenn gleich in den mehrsten Gegenden unseres Bezirks unverkennbare Sorgfalt auf die Instandsetzung, Instandhaltung und Bepflanzung der Wege gewendet wird, doch in anderen Orten noch immer wenig geschehen, oder das Angefangene ist fortgesetzt, oder das Geleistete ist nicht gehörig unterhalten worden. Wir sehen

uns daher veranlaßt, die Orts-Behörden und die Dominien dringend aufzufordern und anzuweisen, überall und nicht bloß auf die großen Hauptstraßen, sondern auch auf die Kommunikations Wege die erforderliche Sorgfalt zu verwenden, und insbesondere die jetzige Zeit bis zur nächsten Erndte zu benutzen, um alle Wege in gehöhörigen Stand zu setzen, wohin insbesondere das Ebnen solcher Wegestrecken, welche schiefe Flächen enthalten, ferner das Ausfüllen der Löcher und Vertiefungen, das Ueberschütten mit Sand und Kies von solchen Stellen, die bei nassem Wetter sehr aufweichen, ferner hauptsächlich das Oeffnen der Seiten-Gräben, die Reparatur der Brücken und die Geradlegung krummer Wege gehört. Wir rechnen darauf, daß die zur Wegebesserung Verpflichteten von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit gründlicher und zweckmäßiger Wegebesserungen überzeugt seyn, und daß den Kreis-Behörden keine Veranlassung gegeben werden wird, ihrer Seits einzuschreiten.

Die Bepflanzung der Wege, die in einigen Gegenden mit lobenswerthem Eifer bewirkt ist, und recht erfreulich gedeiht, ist an andern Orten noch immer überaus unvollkommen. Selbige ist aber nothwendig und unerläßlich. Daher werden die Königl. Kreis-Behörden im künftigen Herbste und Frühlinge, so wie weiterhin diejenigen, welche unsere und ihre Aufforderungen und Ermahnungen ganz oder theilweise unbeachtet gelassen haben, ernstlich zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit vermögen.

Auch sind die Brücken an einigen Orten noch nicht breit genug, oder mit den erforderlichen festen und dauerhaften Geländern noch nicht hinreichend versehen; desgleichen ist an einigen Brücken theilweise der Belag schwach geworden oder gar beschädigt. Der letztere Uebelstand muß um so mehr sofort gehoben werden, als durch die Vernachläßigung Gesundheit und Leben der Reisenden gefährdet wird.

Innerhalb 8 Wochen erwarten wir von den Königl. Landraths-Aemtern zu unserer Revision einen ausführlichen, mit einer Revisions-Verhandlung begleiteten Bericht über die Beschaffenheit und die erfolgte Instandsetzung sämmtlicher Wege und Brücken ihres Kreises. Dabei ist ein Verzeichniß der Hauptstraßen jedes Kreises beizulegen, in welchem die, zu ihrer Instandsetzung verpflichteten Dominien und Gemeinden der Reihe nach namentlich aufzuführen sind, und wobei anzuzeigen ist, welche Strecken als gehörig eingerichtet anzunehmen, und welche noch einer weiteren Nachhülfe und Aufsicht bedürfen.

Danzig, den 9ten Juny 1825. II. Abtheilung.

(No. 7.) Die Wahlfähigkeit eines Schul-Amts-Candidaten betreffend.

Der Hauslehrer Modersitzky in Klein Golmkau, Danziger Landkreises, ist bei der, mit ihm abgehaltenen Prüfung zum Lehrer einer Elementar-Schule tüchtig befunden worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 10ten Juny 1825. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.
Steckbriefe.

No. 1. Nachbenannter Grenadier Andreas Stark, von der 5ten Kompagnie des 2ten Garde-Regiments, aus dem Dorfe Hönberg, im Kreise Niederung, der wegen Diebstähle in Ostpreußen verhaftet gewesen, ist entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher hieher zu transportiren und an das genannte Regiment abliefern zu lassen. Der Offizier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 7ten Juny 1825.

Königlich Preußischer Chef der Gensd'armerie.

(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, 21 Jahre, 8 Monat. Größe, 5 Fuß, 6 Zoll. Haare, blond. Stirn, flach. Augenbraunen, schwache. Nase, etwas gebogen. Mund, gewöhnlich. Kinn, etwas länglich. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, platt, Altpreußischer Dialekt. Bekleidung: Blaue Dienstjacke, graue Diensthosen, kurze Stiefeln, blaue Feldmütze. Besondere Umstände: Besonders kenntlich an einer Pocke auf der linken Backe, nicht weit vom Auge.

No. 2. Nachbenannter Polnischer Deserteur Johann Reimann, ist am 9ten d. M. auf dem Transport von Garnsee nach Graudenz in dem Forst-Belauf Dossoczin seinem Begleiter entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Garnsee an den unterzeichneten Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat der Königl. Regierung zu Marienwerder sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Garnsee, den 9ten Juny 1825.

Der Magistrat.

Signalement.

Familienname, Reimann. Vorname, Johann. Geburtsort, bei Nowymiasto in Polen. Aufenthaltsort, unbestimmt. Religion, katholisch. Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß. 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond, heruntergezogen. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, schmal. Bart, blond. Zähne, voll, gesund. Kinn und Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Sprache, Litthauisch und Polnisch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: Graue Tuchmütze mit rothem Besatz, grautuchener Militair-Mantel, mit Carmoisin-Kragen und weißen Knöpfen, auf welchen die No. 1., schwarztuchne Halsbinde, alte lange grautuchne Hosen mit Carmoisin-Besatz, Stiefeln, Hemde 2c.

Vermischte Nachrichten.

(No. 1.) Aufforderung, das freistädtische Schuldenwesen von Danzig betreffend.

Unterm 21sten July v. J. forderten wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten April v. J., (Gesetzsammlung No. 860.) sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Kommune von Danzig, durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31sten Oktober v. J. mit ihren Forderungen, insofern solche aus der freistädtschen Periode vom 1sten Juny 1807 bis zum 1sten März 1814 herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehreren der, bei dem Danziger Schuldenwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, Behufs Prüfung und Verifikation derselben, bis zum

31sten August dieses Jahres

verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. erstreckt sich:

I. auf die Inhaber von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, Rücksichts Kapitals und der vom 1sten July 1810 ab, bis zum ersten Januar 1824 rückständig gebliebenen Zinsen;

II. auf die Inhaber von sogenannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom Preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freistädtschen Periode;

III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassen-Quittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Wohn- oder Mieths-Steuer;

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, insofern sie von einem andern Tage, als vom 1sten Oktober und 1sten November 1812 datirt sind;

c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20sten May 1811, und endlich

d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9ten Juny 1813;

IV. auf Inhaber von Kassen-Anweisungen und sonstigen von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur, insofern diese bei No. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

1) auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freistädtschen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche Behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern;

2) die aus der freistädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen und zwar:

a) von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom Preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Kommune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen

b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahre 180$\frac{6}{7}$ vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Kommission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Kammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den freistädtschen Schuldenfonds zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die, unter No. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub No. 2. a. und b. erwähnten Dokumenten zustehen, auf, ihre diesfälligen Liquidationen nebst den Original-Dokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese, als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen festgesetzte Frist bis zum 31sten August dieses Jahres um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präklusivische Abschluß des freistädtschen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schließlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1) von jeder, unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2. a, b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.

3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu 4$\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4) Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst, oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6) Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen, aus den Schulden-Tableaus erhellenden Inhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, Falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des, die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche, in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hiebei ausdrücklich

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen, (Interims-Scheine, Kassen-Anweisungen ɩc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangs-Bescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2ten May 1825.

Die, zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

No. 2. Die, zu Schiewelbein belegene unterschlächtige Wassermühle, sogenannte Schloßmühle, soll in Termino

den 9ten July d. J.

auf dem Domainen-Intendantur-Amte zu Schiewelbein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen und sollen die Kaufbedingungen im Termin vorgelegt werden.

Cöslin, den 2ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Es ist mir von dem Königl. hohen Ministerio des Handels unter dem 21sten May a. c. ein Patent auf die, von mir erfundene eigenthümliche Methode, fette, aus Saamen gepreßte Oele zu reinigen, und sie dadurch zu mehreren gewerblichen Zwecken, namentlich zum Einfetten der Wolle, und zur Darstellung der Maler-Firnisse, geeignet zu machen, auf Acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staates ertheilt worden. Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt.

Carl Friedrich Krüger,
Inhaber einer Fabrike chemischer Produkte,
in Berlin. Münzstraße No. 18.

Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ernst Gustav Sorge, genannt Trieglaff, ist mittelst Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 18ten April a. c. als Justiz-Kommissarius und Notarius bei dem Land-Gerichte zu Marienburg bestellt, ihm auch die Prozeß-Praxis bei den Land- und Stadt-Gerichten in Stuhm, Christburg, Dirschau und Mewe, jedoch unter der Modifikation gestattet worden, daß er für Vertretung der Partheien oder als Assistent derselben, oder als Curator bei diesen Land- und Stadt-Gerichten Reisekosten von Partheien oder aus Verlassenschafts-, Kredit- oder andern Massen zu fordern nicht berechtigt ist, insofern die Geschäfte an den Orten, wo die genannten Gerichte ihren Sitz haben, verhandelt werden, sonst aber nur für die Entfernung von diesen Orten ab.

Marienwerder, den 10ten May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Der Ober-Grenz-Controlleur Pientka aus Neufahrwasser, ist in gleicher Eigenschaft nach Putzig versetzt, und in die Station von Neufahrwasser der Lieutenant Dirksen als Ober-Grenz-Controlleur ernannt.

Danzig, den 30sten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Die Steuer-Einnehmer-Stelle in Putzig ist einstweilen dem ehemaligen Salzfactor v. Dressler aus Zirke, vom 1sten July d. J. ab, verliehen worden.

Danzig, den 30sten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisherige interimistische Lehrer in dem Dorfe Wisocka, Intendantur-Amts Stargardt, ist heute von uns in dieser Qualität definitiv bestätigt worden.

Danzig, den 31sten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense May 1825.

Namen der Städte	Getreide																		Kartoffeln pro Scheffel			Rauchfutter					
	Weizen (pro Scheffel)			Roggen (pro Scheffel)			Gerste (pro Scheffel)			Hafer (pro Scheffel)			Erbsen weiße (pro Scheffel)			Erbsen graue (pro Scheffel)						Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock		
No.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1. Danzig	1	5	—	—	16	6	—	12	6	—	9	—	—	20	6	—	20	6	—	9	—	—	12	—	2	27	6
2. Elbing	1	—	—	—	13	—	—	10	6	—	8	—	—	16	—	—	18	—	—	5	—	—	13	6	1	5	—
3. Marienburg	—	28	—	—	10	—	—	8	6	—	7	6	—	19	—	—	19	—	—	4	—	—	8	—	1	8	—
4. Stargardt	1	—	—	—	14	—	—	11	—	—	9	—	—	20	—	—	—	—	—	7	—	—	12	—	1	—	—

Extraordinaire Beilage zu No. 25. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung einer Bekanntmachung der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission vom 14ten v. M. wird hiedurch zur Kenntniß der Königl. Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 1sten Juni 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Während der Krankheit des Herrn Chefs Excellenz.
Der Wirkliche Geheime Legationsrath
(gez.) Ancillon.

„Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Wenn gleich die Central-Liquidations-Commission die vom Fürsten Königlichen Statthalter unterm 19ten April d. J. erlassene Verordnung, unterm 23sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, nach welcher der Präclusions-Termin, um die Beläge über Forderungen unmittelbar bei der Central-Liquidations-Kommission unter Anführung der, die bisherige Versäumung rechtfertigenden Umstände, einzureichen; bis zum 1sten Juli d. J.
nach dem Willen Seiner Majestät des Kaisers und Königs verlängert worden ist, so macht dieselbe doch, um allen Reclamationen, welche durch Versäumung dieses Termins, oder durch nicht geschehene Ausweisung über die schon eingetretene Verspätung, entstehen könnten, vorzubeugen, alle betheiligte Partheien zum letzten Male darauf aufmerksam, daß, da die Verlängerung des gedachten Termins definitiv ist, Jeder, der seine Forderungen nicht angemeldet, oder über die angemeldeten Forderungen sich die Nachbringung der Beläge vorbehalten hat, und endlich Jeder, welcher letztere nach dem 1sten Januar 1825 eingereicht, aber sich über den Grund der Verzögerung nicht ausgewiesen hat, verbunden ist, solches bis ultimo k. M. Juni unmittelbar bei der Central-Liquidations-Commission auf Stempelpapier zu 2 fl. zu bewirken und kann er im entgegengesetzten Falle den daraus entstehenden Nachtheil

nur seiner eigenen Schuld beimessen; auch würde derselbe dann mit seiner Forderung nach dem Schlusse des Monats Juni zurückgewiesen und solche als nicht der Vorschrift gemäß, justifizirt betrachtet werden müssen, wenn bei deren Anmeldung nicht auch der gehörige Nachweis des Grundes der Verspätung zugleich geführt werden sollte.

Diejenigen Forderungen, welche erst nach ultimo Juni d. J. eingereicht werden sollten, werden, dem 2ten Artikel der Verordnung vom 25sten Mai 1824 gemäß, ohne alle Berücksichtigung, als schon ganz erloschen, dem Einsender zurückgesandt, und keine Entschuldigungen, weder des verspäteten Ganges der Post, noch sonst ähnliche Anführungen werden Eingang finden, wenn die Eingabe nicht am 30sten Juni d. J. dem Bureau der Central-Liquidations-Commission wirklich zugegangen seyn wird.

Warschau, den 14ten Mai 1825.

Der Staatsraths-Präsident.

(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair.

(gez.) Starszynski."

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 26.

Danzig, den 29sten Juny 1825.

Gesetzsammlung.

Zehntes Stück.

No. 941. Sportul-Tax-Ordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen, Consistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Collegien vom 25sten April 1825.

Bekanntmachung und Verordnung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Die Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione betreffend.

"Nach der zeitherigen Erfahrung hat sich in mehreren Provinzen der Königlichen Staaten mit jedem Jahre die Zahl derer vermehrt, welche, um sich dem Ernste der Schul-Studien in den obern Gymnasial-Klassen zu entziehen, und die durch das Allerhöchste Edict vom 12ten October 1812 vorgeschriebene Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen. Damit aber das Allerhöchste Edict wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten und der Zweck dieses Gesetzes, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuche der Universität bei der studierenden Jugend vorzubeugen, so viel als möglich erreicht werde, hat sich das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt gesehen, in Bezug auf die dem eben gedachten

Allerhöchsten Edicte beigefügte und von des Königs Majestät in allen ihren Theilen bestätigte Instruction vom 25ten Juni 1812, folgendes unterm 13ten Mai d. J. zu erklären und anzuordnen."

"Im §. 4 dieser Instruction ist das Minimum der Kenntnisse, welches eine Zulassung zur Abiturienten-Prüfung begründet, angegeben und ausdrücklich bestimmt, daß denjenigen Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule sitzen, das Prüfungs-Zeugniß geradezu versagt werden kann. Da nun in § 22. eben dieser Instruction verordnet ist, daß für die gemischten Prüfungs-Kommissionen dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung statt finden sollen, welche den Schul-Prüfungs-Kommissionen im §. 4. gegeben sind; so folgt hieraus, daß die gemischten Prüfungs-Kommissionen, an deren Stelle die jetzigen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen getreten sind, nach dem Geiste und Buchstaben der mehrgedachten Instruction gleichfalls berechtigt sind, allen denjenigen die Zulassung zur Prüfung und somit auch das Prüfungs-Zeugniß gerade zu zu versagen, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule gesessen haben, oder doch hätten sitzen können, wenn sie überhaupt oder unmittelbar vorher ein Gymnasium besucht hätten."

"Auf den Grund der obigen, aus den §§ 4. und 22. der Instruction vom 25ten Juni 1812 folgenden Erklärung sind die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen angewiesen worden,"

"1) diejenigen inländischen Studierenden, welche ein inländisches Gymnasium besucht haben und durch ein, vom Director oder Rector desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse des betreffenden Gymnasii gesessen haben, auf ihre diesfallsige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulassen;"

"2) mit denjenigen inländischen Studierenden aber, welche, weil sie entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht haben oder schon aus den unteren oder mittleren Klassen desselben abgegangen sind, das im Obigen unter No. 1. näher bezeichnete Gymnasial-Zeugniß nicht beizubringen vermögen, ein vorläufiges tentamen anzustellen, welches lediglich zum Zwecke haben soll, auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen und dem gemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden könne oder nicht."

"3) im bejahenden Falle, das eben gedachte vorläufige tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu lassen, und auf den Grund derselben das durch die Instruction vom 25ten Juni 1812 gesetzlich vorgeschriebene Prüfungs-Zeugniß auszustellen;"

"4) im verneinenden Falle aber, und sobald sich durch das anzustellende vorläufige tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen könne, ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungs-Zeugniß geradezu zu versagen;"

"5) solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelassenen inländischen Studierenden gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungs-Zeugniß zu zahlenden Gebühren auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszustellen, welcher aussagt, daß sie noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden können. Damit indessen solchen für höhere wissenschaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nicht unbedingt verschlossen und besonders denjenigen, welche nicht sowohl zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne für ihren eigenthümlichen Beruf passende Vorlesungen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, die Möglichkeit, sich auch auf diese Weise weiter auszubilden, nicht gänzlich abgeschnitten werde, so hat sich das Königliche Ministerium vorbehalten, in solchen besondern Fällen nach näherer Prüfung der betreffenden Umstände auch solchen Jünglingen, die von den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen den bestehenden Gesetzen gemäß, nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität auf eine desfallsige, von ihren Vätern oder Vormündern hierher einzureichende Vorstellung ausnahmsweise zu gestatten und zu ihrer Immatriculation unter nähern noch zu bestimmenden Bedingungen eine besondere Erlaubniß zu ertheilen."

Das unterzeichnete Consistorium ist von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 13ten Mai d. J. beauftragt worden, vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 9ten Juny 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni c. betreffend.

Indem wir die nachstehende Bekanntmachung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir allen und jeden uns untergeordneten Königlichen Kassen auf, von den nach §. 10. dieser Bekanntmachung werthlos werdenden Zins-Coupons a primo Juli d. J. ab., bei Strafe eigener Vertretung, keine mehr zu realisiren.

Von den bis ultimo Juni c. incl., also bis zum 1sten Juli d. J. noch realisirten Zins-Coupons Ser. III. No. 5. müssen die Verzeichnisse sogleich nach dem 1sten Juli c. an die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu Berlin eingeschickt werden, damit bei derselben abgeschlossen und der Betrag der präcludirten Zinsen festgestellt werden kann.

Danzig, den 19ten Juni 1825. II. Abtheilung.

Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Juni dieses Jahres betreffend.

Die halbjährigen, am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. No. 5. in folgender Art berichtigt.

I.

Hier in Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse Tauben-Straße No. 30 täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision nebst deren Vorbereitung bestimmten letzten Tagen im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

No. 100,001 oder darüber vom 1sten bis 6sten Juli.

" 100,000 bis 70,001 vom 7ten bis 12ten Juli.

No. 70,000 bis 40,001 vom 13ten bis 20sten Juli.
= 40,000 bis 10,001 vom 21sten bis 25sten Juli.
= 10,000 bis 1 vom 26sten bis 27sten Juli.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach dem 27sten Julius mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem, für die Geschäfts-Führung erforderlichen genauen Nummern-Verzeichniße.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Spezial-Kassen, jedoch nur in den Monaten Juli und August d. J. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Fällige Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen auf nicht gestempelte Zins-Coupons zahlt dies Handlungs-Haus nur in den Tagen vom 12ten bis letzten August dieses Jahres.

IV.

Gleichzeitig werden mit den Zinsen vom 1sten Januar bis ultimo Juni d. J. auch die, aus der Zeit vom 1sten Juli 1821 bis letzten December 1824 gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. No. 6—7. und 8. und Ser. IV. No. 1. 2. 3 und 4 ausgezahlt, wogegen nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XVII. Gesetzsammlung No. 577, mit dem ersten Juli d. J. die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis letzten Juni 1821 zum Besten des Tilgungs-Fonds verfallen und der darüber ausgefertigte Zins-Coupon

Series III. No. 5.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis ultimo Juni d. J. eingelöset werden kann. Noch nicht abgeholte Zins-Coupons der Series III. und IV. können bei der Contrôle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30. gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich, jedoch mit Ausnahme der oben bezeichneten Sonn- und Abschluß-Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 28sten Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

(No. 2.) Die Wahlfähigkeit einiger Schul-Amts-Candidaten betreffend.

Bei der, in dem Seminario zu Jenkau gehaltenen Prüfung, sind

1) Ludwig Brennert aus Bliesen bei Rheda,
2) Eduard Tick aus Petersswalde,
3) Carl Andreas Frommeyer aus Putzig, und
4) Friedrich Borowski aus Marese,

welche, mit Ausnahme des ad 3. genannten katholischen Seminaristen, sämmtlich evangelisch sind, zur Wahl als Elementar-Schullehrer tüchtig befunden worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 10ten Juni 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Betrifft die Portopflichtigkeit der, in indirekten und Gewerbesteuer-Kontraventionssachen abgehenden Berichte, Verfügungen u. s. w.

Das Königliche hohe Finanz-Ministerium hat durch ein Reskript vom 5ten pr. m. bestimmt, daß Steuerprozeß-Akten portopflichtig versendet, und die diesfälligen Porto-Vorschüsse von Seiten der versendenden Behörden für Rechnung des schuldigen Theils geleistet werden sollen.

Demgemäß werden die Königlichen Landraths-Aemter, Polizei-Behörden und die Magistrate unsers Ressorts, desgleichen die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter hiedurch angewiesen, die in Steuer-Kontraventionsprozessen vorkommende Korrespondenz, bis auf die unten bezeichneten Ausnahmen nur portopflichtig ergehen zu lassen, und sowohl die an uns mit oder ohne Akten zu erstattenden Berichte, als die Requisitionen und Verfügungen an andere Behörden zu frankiren, das Porto vorzuschießen, und dasselbe demnächst entweder von dem Denunziaten wieder einzuziehen, oder aber, wenn derselbe von den Prozeßkosten frei gesprochen, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt oder endlich dessen Unvermögen dargethan ist, in die den Orts-Post-Behörden vierteljährig einzureichenden, gehörig zu belegenden Liquidationen des inexigiblen Postporto's Behufs der Restitution aufzunehmen. Nur dann, wenn das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten zur Kostentragung schon an sich feststeht, ferner, wenn die Denunziaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resoluten bereits vollständig genügt haben, also kein Anspruch mehr an sie stattfindet, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, darf ausnahmsweise von der portofreien Rubrik:

„Unvermögende Untersuchungs-Sachen, und resp. Herrschaftl. Steuer-„dienst-Sachen"

Gebrauch gemacht werden.

Die Behörden haben durch sorgsame Beobachtung dieser Vorschrift das Post-Interesse hierunter insbesondre wahrzunehmen, so wie überhaupt in allen Angelegenheiten, wo ein Privat-Interesse mit berühret wird, sich der portofreien Rubricirung zu enthalten.

Hiernach fallen für die Folge die früher angeordneten Nachweisungen des eingegangenen reservirten Porto's gänzlich fort und sind nur noch bis Ende dieses Jah-

Digitized by Google

res, also zuletzt im Anfange Januar fut a. in den geordneten Terminen, späterhin aber nur dann einzureichen, wenn sich nachträglich eingegangene Summen ergeben.

Danzig, den 14ten Juni 1825. II. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen entstandener neuer Etablissements.

Im Laufe des vorigen Jahres sind im hiesigen Regierungs-Bezirke folgende neue Etablissements entstanden:

1) die Poststation Frankenfelde im Stargardtschen Kreise, zwischen Conitz und Stargardt, 3½ Meile von der letztern Stadt, auf der Grenze der Feldmarken der Dorfschaft Jwiczno und der Pustkowie Krzewinna,

2) Gohsen, im Bezirke des Domainen-Amts Schöneck, ein Etablissement von 2 Feuerstellen, im Belaufe Schweinbude, Reviers Prausterkrug, Forst-Inspektion Sobbowitz, unweit des Dorfs Trockenhütte am Wege nach Szartarpi,

3) Czimanowo, ebenfalls im Bezirke des Domainen-Amts Schöneck, ein Etablissement von 1 Feuerstelle, auf dem abgelassenen See gleichen Namens in den Grenzen des Dorfs Gladau.

Danzig, den 21sten Juni 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Abführung der Pränumeration für das Amtsblatt betreffend.

Die, mit Vertheilung der Amtsblätter beauftragten Behörden und diejenigen Individuen, welche die Pränumeration für das Amtsblatt und zwar für das jetzige Jahr überhaupt noch, oder nur für das folgende halbe Jahr zu entrichten haben, werden an deren Einsendung an die hiesige Regierungs-Hauptkasse, mit Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, hiedurch erinnert.

Danzig, den 23sten Juny 1825. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Bestrafung wegen unbefugten Betriebes der Geburtshülfe.

Von dem Kriminal-Senate des Königlichen Ober-Landesgerichts von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anna Matheina zu Chmielno, wegen unbe-

fugten Betreibens der Geburtshülfe als Gewerbe, durch das Erkenntniß des unterzeichneten Kriminal-Senates vom 26sten October v. J. zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Marienwerder, den 13ten Mai 1825.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der am 6sten April c. bei dem 5ten Infanterie-Regiment eingestellte Musketier Gottfried Borber aus Marienau, Intendantur-Amts Tiegenhof gebürtig, welcher sich vor seiner Einstellung als Knecht in Klein Mausdorf, Intendantur-Amts Elbing, aufhielt, ist am 14ten d. M. desertirt und hat

1 blaue tuchene Dienst-Mütze, 1 Halsbinde, 1 Hemde, 1 Paar grau leinene Hosen, 1 Tuch-Jacke und 1 Paar Schuhe,

mitgenommen.

Wir fordern nun die Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf den Borber genau zu vigiliren, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig transportiren und an den Kommandeur des gedachten Regiments, Herrn Obristen Jochems, abliefern zu lassen.

Danzig, den 21ten Juni 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Nachbenannter Züchtling, Jacob Tomick, aus Chrusti in Polen gebürtig, des Verbrechens mehrerer gewaltsamen Diebstähle schuldig, zu 4jähriger Zuchthausarbeit verurtheilt, ist am 16ten Juny c. aus der hiesigen Straf-Anstalt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle

unter sicherem Geleite gebunden oder gefesselt nach Graudenz an die Königl. Direction der Zwangs-Anstalten gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 16ten Juny 1825.

Königliche Direction der Zwangs-Anstalten.

Beschreibung der Person:

Größe, 5 Fuß, 3 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, dunkel. Augen, schwarz. Nase, lang und spitz. Mund, klein. Kinn und Gesicht, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Füße, gesund. Besondere Kennzeichen: ist pockennarbig.

Persönliche Verhältnisse.

Alter, 41 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Organist. Sprache, Polnisch.

Bekleidung.

Eine grau drillichene Jacke, dergl. Hosen. Ein weißleinenes Halstuch, dergl. Hemde. Sämmtliche Kleidungsstücke sind mit Z. A. bezeichnet.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Der Termin zum öffentlichen Verkauf der zu Schievelbein belegenen unterschlächtigen Wassermühle, sogenannten Schloßmühle, zum 9. July d. J., welcher durch das Proclama vom 2. May c., bekannt gemacht worden, wird hiemit aufgehoben, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gelangt.

Cöslin, den 15ten Juni 1825. II. Abtheilung.

No. 2. Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für die hiesige Garnison pro 1826, bestehend in

600 Klaftern 3füßiges kiefern Kloben-Holz,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Hiezu stehet ein Licitations-Termin auf den 11ten Juli d. J, Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Behörde (Hundegasse No. 275.) an, zu welchem Unternehmungslustige eingeladen werden. Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termin

Extraordinaire Beilage zu No. 26. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

O b w i e s z c z e n i e.

Do żołnierzy woiennej rezerwy i landwermanow pierwszego Korpusu woyſka.

Króla JEGO Mości Miłościwego Pana naſzego ſzanować nie tylko powierzchownie, lecz oraz przez posłuszeństwo na iego rozkazy, tego nas uczy wiara (religia); a zapewne żadnemu ludowi wykonanie tey powinności nie może być łatwieyſzym jak naſzemu, który rządem nayſprawiedliwſzym i opieką oycowſką Króla ſwoiego iest zaszczycony.

Otoż do nayważnieyszych JEGO mądrych ustaw należą owe urządzenia, które on dla zachowania i ocalenia samobytności naſzego Kraju i ku iego obronie od napaści zewnętrzney uchwalił, albowiem już nie cudzym naiemnikom, lecz ſamym tylko ſynom oyczyzny będzie ta powinność święta powierzona i wſzyscy bez wyiątku ſą do wykonywania iey obowiązani, ktorymby niedołężność fizyczna czyli słabowitość ciała w tym nieprzeszkadzała, albo ktorzyby przez haniebne postępki niestali się niegodnemi tak chlubnego powołania.

Co siły narodu tym sposobem do boju zjednoczone dokazać mogą, to udowodniły ostatnie sławne pochody naſzego walecznego woyſka, a ktoż z was wy starsi Landwermanowie, ktorzyście już w ow czas pod chorągwiami waſzego Króla walczyli, nieżyczyłby sobie za JEGO wezwaniem sławę Pruskiego imienia na nowo utwierdzić, ktożby z waſzych młodszych towarzyszow nie usiłował o to, aby takieyże sławy i chwały nabył, jakiey iego starsi kamraci już dostąpili?

Ale obróna oyczyzny i waſzego własnego ogniska (gniazda) będzie tylko wtedy należycie zabezpieczona, kiedy całkowite grono landwery utrzyma się przy takiey biegłości i gotowości, jakiey ſprawowanie służby w woyſku wymaga.

Dawniey zaciągnięty krajowiec bywał obowiązany w długim przeciągu dwudziestu lat służbę woyſkową odprawiać i bywał przez to od goſpodarstwa i domowych zarobkow ſwoich bezwzględnie oderwany. Nasz łaskawy i miłościwy Król zaś przez wzgląd na obywatelskie i domowe okoliczności ograniczył w ogule czas służby na trzy lata, a przez landwerną ustawę włożył na was w czasie trwania pokoju tylko taki obowiązek, abyście się na czas czterych tygodni do

robienia bronią czyli do exercerunków stawili, a nawet same to przeznaczenie umiarkowała iego mądrość tak dalece, że właściwie czas exercerowania dla połowy landwermanów już wykształtowanych tylko czternaście dni zaymuie i że do tego taka pora upatrzona, w którą rolnicze gospodarstwo niedoznaie żadney przeszkody.

Jest zaś naywyższa wola naszego Króla i Pana, abyście wy, zamiast owych od rocznego exercerunku ustąpionych czternastu dni, w bliskości waszych pomieszkań co miesiąc raz się schodzili, a to tym końcem abyście przez kilkogodzinne ćwiczenie się w umieiętności obrotów woiennych, oraz w koniecznie potrzebnym porządku służby i w nauce utrzymali się, coby wam inaczey bez praktykowania w biegu waszych domowych zatrudnień bardzo łatwo w niepamięć poszło.

Dla każdego wiernego rodaka dosyć iest wiedzieć otym, że nasz Król i Pan tak rozkazał, aby to z punktualnym posłuszeństwem wykonał, a w ninieyszym przypadku będzie to dla was ieszcze osobliwszą powinnością, abyście oycowską łaskawość waszego Monarchy i użyczone wam od Niego ulżenie z wdzięcznością uznali, albowiem:

1) są te jednodzienne musztry miesięczne na niedzielne dni odłożone, w które nikomu domowe roboty lub czynności w powołaniu iego niebywaią na przeszkodzie.

2) są te musztry tak urządzone, że tylko 2 lub 3 godzin czasu zabieraią i że każdy ieszcze tego samego dnia do domu wrócić się może.

3) że te musztry tylko w miastach albo w kościelnych wsiach odbywaią się, więc ile możności wzgląd na to będzie miany, żeby albo przed zaczęciem lub po skończeniu ich można było nabożeństwa dopilnować.

4) będzie na zaszłe choroby i na insze gwałtowne zatrudnienia słuszny zawsze wzgląd miany i potrzeba tylko dowodu, oznaczonego już w tey mierze bliższemi przepisami, aby się nim względem nieprzybycia na musztry usprawiedliwić.

5) ieszcze też ten czas musztry posłuży do owey oprocz tego koniecznie potrzebney czynności służbowey sprostowania czyli sprawdzenia spisow woienney

rezerwy i landwery, oraz do uskutecznienia według ustawy postępu w insze Klassy służbowe, jakoto nprz. z woienney rezerwy do landwery pierwszego powołania, z tego zaś do drugiego powołania, a nakoniec z 2go powołania do landszturmu czyli pospolitego ruszenia. Do tey sprawy musieli oprocz tego już pierwey woienne rezerwy i landwermani co rok po dwa razy zgromadzać się.

6) ponieważ każdy żołnierz z woienney rezerwy lub landwery tylko raz na miesiąc do takich cwiczen wezwany bywa, a potym ponieważ oraz wzgląd się miewa na czas zimnego i niepogodnego powietrza, siewow, zniwa, iesienney musztry i czynności kompletowania czyli uzupełnienia (Ersatz) woyska a zatym takowe ćwiczenia nie w każdym miesiącu odprawiane być mogą więc przypadaią one na każdego poiedynczego człeka naywięcey siedem razy na rok.

Co wszystko razem wziąwszy dowodzi, że te nakazane ćwiczenia nikomu ani w iego zarobkowym przemyśle ani w iego obywatelskich i domowych stosunkach znaczney szkody nieprzyniosą, i owszem w porownaniu ze skróceniem większych ćwiczeń w ustawie dla Landwery wskazanych, wielkie ulżenie w wykonywaniu waszych względem kraju obowiązków sprawuią.

Jeżeliby pomimo to niektorzy z pomiędzy was, częścią uwiedzeni błędnym przywidzeniem, częścią przez złość i krnąbrność w tych ćwiczeniach, które we wszystkich inszych prowincyach już dawno z pomyślnym skutkiem zaprowadzone są, niechcieli uznać dobroczynnego zamiaru ulgi, a nawetby nowo przybyłe cięžary w tym upatrowali, przetoż ja jako wasz Jenerał komenderujący wziąłem ztąd pochop, was w tey mierze nauczyć i życzliwie przestrzegać, abyście takowym złośliwym, niebacznym (niechrześciańskim) podszeptom nienadstawiali ucha, gdyżby w przeciwnym razie nie tylko kara prawem przepisana, lecz też w obliczu wspolney oyczyzny owa zakała na was przyszła, być niegodnemi imienia dobrego Prusaka.

A w szczególności wypada mi tu ieszcze tych z pomiędzy was, ktorzyby przy okazyi tych ćwiczeń do tych czas ieszcze się przez własne cnotliwe uczucie niewzdrygali od nawiedzania karczem czyli domow szynkownych i ktorzyby święty

dzień Pański przez piiaństwo znieważali, napominać i ostrzegać od złych skutkow tego występku nawet we względzie woyſkowym, przywodząc wam na pamięć ustawy woyſkowe, według ktorych (wykroczenie) przewinienie po piianemu w ſzeregach (czyli wrzędzie i glidzie) na mieyscu zbiorowym popełnione bynay. mniey załagodzone ani exkuzowane być niema i że przeciwieństwo przeciw waſzym woyſkowym Przełożonym tam popełnione kilkoletnią karą festunkową, nawet podług okoliczności śmiercią ukarane będzie.

W Krolewcu dnia 8go Maja 1825.

Jenerał komenderuiący pierwſzego Korpusu woyska.
(podpisano) v. Borstell.

bekannt gemacht; auch können solche schon früher im Garnison-Verwaltungs-Bureau eingesehen werden.

Danzig, den 18ten Juny 1825.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltungs-Direction.

No. 3. Die Sommer- und Winterfischerei auf nachstehenden, dem aufgehobenen Kloster Carthaus erbpächtlich überlassenen Seen und Gewässern, als:

1) Dem See Kamina.
2) " " bei Grabau und Pollenczin.
3) " " Psinko.
4) " " Kniewo.
5) " " Patully.
6) " " Gollubien.
7) " " Ostritz incl. Trzebno und Pierczewko.
8) " " Groß und klein Bukrzyno incl. des kleinen Sees bei Alt Czapeln.
9) " " Mittel-See bei Ostritz.
10) " " bei Lappalitz.
11) " " Weißen und schwarzen See bei Prokkau.
12) " " Prokkauer See.
13) " " Glembcko incl. Tuchlinke und dem See bei Zittnow.
14) " " bei Smolsin.
15) " " bei Kelpin.
16) " " Smierdczenko.
17) " " Ronti.
18) " " Rikowo.
19) " " Szczisyno.
20) " " Witczewko.
21) " " Radaunen-Fluß in den ehemaligen Karthäuser Kloster-Gütern

soll, höherer Anordnungen nach, auf ein Jahr bis ultimo December 1826 in der Art verpachtet werden, als diese dem Kloster bisher zugestanden, und von demselben benutzt worden incl. der zur Winterfischerei gehörigen Dienste mehrerer Einsaßen,

jedoch mit Ausschluß der von dem Müller Seyler in Ostritz in Pacht habenden Sommerfischerei in den Seen Kamina, Kniewo, Patully, Gollubien, Ostritz incl. Trczebno, groß und klein Bukrczin, des kleinen Sees bei Alt-Czapeln, Smierdczanko, Ronti, des Radgunen-Flusses von dem See Trczebno bis zur Gorrencziner Brücke.

Der diesfällige Licitations-Termin ist den 26. Juli c. im Kloster Carthaus des Vormittags angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Nach dem Wunsche der Pachtlustigen können auch einzelne Seen sowohl zur Sommer- als Winterfischerei ausgethan werden, und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung.

Carthaus, den 20sten Juny 1825.

Die Administration des aufgehobenen Klosters.

No. 4. Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten oder über Post-Beamte in den Königlich Preußischen Staaten, dem General-Post-Amte in Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen in den Stundenzetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligencen und Fahrposten als auch den Extraposten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Post-Amte angenommen werden können. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen.

Frankfurth a. M. den 30. Mai 1825.

Der General-Post-Meister

Nagler.

In vorstehender Beziehung erstreckt sich der Direktions-Bezirk des Königlichen Ober-Post-Amts zu Danzig

1) auf sämmtliche Postanstalten im Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig,
2) auf sämmtliche Postanstalten im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder,
3) im Bezirk der Königlichen Regierung zu Cöslin auf die Postanstalten zu Bütow, Cremerbruch, Goddentow, Langeböse, Lauenburg, Leba, Lupow, Panknin, Pollnow, Rügenwalde, Rummelsburg, Schlawe, Stolpe und Zuckers.

Danzig, den 20. Juni 1825.

Der Ober-Post-Direktor

Wernich.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 27.

Danzig, den 6ten July 1825.

Gesetzsammlung.

Eilftes Stück.

No. 943. Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin. Vom 7ten May 1825.

" 944. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten May 1825, betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll.

" 945. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Juny 1825, wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königl. Hoheit.

Bekanntmachungen.

Von Neumärkischen Interimsscheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. am 1sten Julius 1825 und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr

1) die halbjährigen Zinsen vom 1sten Januar 1825 bis 1sten Julius 1825 gegen Zurückgabe des Coupons Series I. No. 7.

II) zugleich aber auch die älteren, nicht abgehobenen Zinsen vom 1sten Julius 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staats-Papiere ebenfalls Taubenstraße No. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre hiebei eintretende Amts-Verrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45. hieselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons Series I. No. 7. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 24sten Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirter der Neumark.
v. Romberg.

Die neunte Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 am 1sten July dieses Jahres ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, am 14ten Juny 1825.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Prämie für die Entdeckung von Wald-Brandstiftern.

Am 1sten und 2ten Pfingst-Feyertage d. J. haben wieder bedeutende Waldbrände in den Revieren Wilhelmswalde und Wirthy stattgefunden.

Wir fordern einen Jeden auf, was ihm über die Entstehung des Feuers bekannt ist, der Forst-Inspektion Stargardt mitzutheilen, und sichern demjenigen, der den Thäter nahmhaft macht, so daß derselbe zur Strafe gezogen werden kann, eine Prämie von Einhundert Thalern hierdurch zu.

Danzig, den 17ten Juny 1825. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Abfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das Vorwerk Langenhaken und das Neben-Vorwerk Wartenstein im Amte Schiewelbein soll, in Termino den 11ten July c. anderweitig auf 3 Jahre, von Marien 1826 bis dahin 1829, an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden.

Das Vorwerk Langenhaken besteht aus:

605	Morgen	173	□Ruthen	Acker,
58	"	37	"	Wiesen,
8	"	145	"	Gärten,
14	"	176	"	Koppeln,
317	"	73	"	Hütung.

in Summa . 1000 Morgen 64 □Ruthen.

Das Neben-Vorwerk Wartenstein besteht aus:

131	Morgen	177	□Ruthen	Acker,
16	"	43	"	Wiesen,
1	"	40	"	Gärten,
16	"	23	"	Hütung.

in Summa . 165 Morgen 103 □Ruthen.

Pachtliebhaber werden hiemit dazu eingeladen, und wird der Zuschlag auf erfolgte Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung erfolgen.

Cöslin, den 13ten May 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten oder über Post-Beamte in den Königlich Preußischen Staaten, dem General-Post-Amte in Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen in den Stundenzetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligencen und Fahrposten, als auch den Extraposten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Post-Amte angenommen werden kön-

nen. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen.

Frankfurth a. M. den 30. Mai 1825.

Der General-Post-Meister
Nagler.

In vorstehender Beziehung erstreckt sich der Direktions-Bezirk des Königlichen Ober-Post-Amts zu Danzig

1) auf sämmtliche Postanstalten im Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig,
2) auf sämmtliche Postanstalten im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder,
3) im Bezirk der Königlichen Regierung zu Cöslin auf die Postanstalten zu Bütow, Cremerbruch, Goddentow, Langeböse, Lauenburg, Leba, Lupow, Pankain, Pollnow, Rügenwalde, Rummelsburg, Schlawe, Stolpe und Zuckers.

Danzig, den 20. Juni 1825.

Der Ober-Post-Direktor
Wernich.

No. 4. Es ist mir von dem Königl. Hohen Handels-Ministerio unterm 10ten d. M. ein Einführungs-Patent auf gewisse, von dem Mechanikus Pierre Chardron zu Lüttich erdachte und ausgeführte Walkeinrichtungen, welches sich

auf die alleinige Benutzung und Erbauung von Walken nach der von mir zu den Akten des Ministeriums eingereichten Beschreibung und den zugleich vorgelegten Zeichnungen erläuterten neuen, durch feste Grundsätze bestimmten Form der Wasch- und Walkstöcke mit ihren Hämmern und die darin angegebene Art der Verbindung dieser Hämmer mit der bewegenden Welle und ihrer Leitung

erstreckt, auf Acht nach einanderfolgende Jahre, und im ganzen Umfange der Monarchie gültig, ertheilt worden. Ich mache dieses vorschriftsmäßig hiedurch bekannt.

Berlin, den 13ten Juni 1825.

William Cockerill,
Inhaber einer Fabrik-Anstalt zu Guben.

No. 5. Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für die hiesige Garnison pro 1826, bestehend in

600 Klaftern 3füßiges kiefern Kloben-Holz,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Hiezu stehet ein Licitations-Termin auf den 11ten Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Behörde (Hundegasse No. 275.) an, zu welchem Unternehmungslustige eingeladen werden. Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht; auch können solche schon früher im Garnison-Verwaltungs-Bureau eingesehen werden.

Danzig, den 18ten Juny 1825.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltungs-Direction.

No. 6. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig soll der Seehundsfang in nachstehenden Seegrenzen des Intendantur-Amts Brück:

a) von dem Fischerdorfe Rewa bis an die Grenze von Obluß;
b) von der Grenze von Obluß bis an den Graben Ostrau;
c) vom Graben Ostrau an der Oxhöftschen Grenze bis an die Adelich Koliebkesche Grenze;

vom 1sten Januar 1826 ab, anderweitig auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hiezu ein Lizitations-Termin

auf den 12ten August c.

Vormittags um 9 Uhr, im Kruge zu Grabau angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden, und in welchem die Bedingungen dieser Verpachtung bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 20sten Juny 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 7. Höherer Bestimmung gemäß, sollen an dem Oberförster-Wohnhause zu Montau mehrere, auf 290 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Reparaturen im Wege der Lizitation ausgeboten, und dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behuf steht ein Termin auf

den 8ten July c. Vormittags um 11 Uhr,

im Oberförsterhause zu Montau vor dem Unterzeichneten an, und werden Unternehmungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Mindestfordernden bei Annehmbarkeit seines Gebots, und insofern es ein sicherer und bauverständiger Mann ist, sogleich Kontrakt geschlossen werden soll.

Die Anschläge können sowohl in der hiesigen Registratur, als auch bei dem Herrn Oberförster Schmidt in Montau täglich eingesehen werden.

Stargardt, den 21sten Juny 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 8. Die Lieferung verschiedener Utensilien für das hiesige Kasernement, als:

1 Tisch für Offiziere,
2 Schemel ohne Lehnen,
86 Stück Bettlaken für Gemeine,
156 „ Handtücher dito,
180 „ Kopfpolster-Ueberzüge dito,
6 „ Bettlaken für Offiziere,
12 „ Handtücher dito,
6 „ Kopfpolster-Ueberzüge dito,
6 Decken-Ueberzüge für Offiziere,
2 kleine Tischtücher,
2 Servietten,
1 große ovale Waschwanne,
4 Stück Trocken-Leinen,
8 Schock Wäschklammern,
5 Stück Laternen-Pfähle.

Ferner:

das Ausstopfen von 40 Heumadratzen nebst Kopf-Polstern, und die Lieferung der dazu erforderlichen $17\frac{1}{11}$ Zentner Heu, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Submissionen werden in versiegelten, frankirten Briefen unter dem Vermerk: Lieferungs-Sachen, bis zum

29sten July c.

von der unterzeichneten Kommission angenommen, an welchem Tage, Vormittags um 10 Uhr, im Garnison-Verwaltungs-Bureau zu Danzig, (Hundegasse No. 275.), ein Termin zur Oeffnung der Submissionen angesetzt ist, wozu Submittenten hiedurch eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen, wie auch die Proben obengenannter Utensilien, sind sowohl in vorgenanntem Bureau, als auch bei der unterzeichneten Verwaltungs-Behörde einzusehen.

Festung Weichselmünde, den 27sten Juny 1825.

Königl. Preuß. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

Personal-Chronik.

Der im Jahr 1824 von Tiegenhoff nach Schwetz verzogene Doktor Medicinae & Chirurgiae Herr Kaplinski, ist seit dem Monat May 1825 nach Tiegenhoff zurückgekehrt, und hat aufs neue seinen Wohnsitz daselbst genommen.

Danzig, den 14ten Juny 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 28. —

Danzig, den 13ten July 1825.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom 6ten April und 28sten July 1819 zu untersagen, durch die, von der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übrigen Maaßregeln beseitigt worden; so haben des Königes Majestät Allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten d. M. erwähntes Verbot aufzuheben, und den Königlichen Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 29sten Juny 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie betreffend.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten v. M. zur Kenntniß der evangelischen Geistlichen und Gemeinden in unserm Geschäfts-Bezirke. Danzig, den 28sten Juny 1825. I. Abtheilung.

„Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Daseyn und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt-biblischen, den ältesten Kirchen-Ordnungen gemäßen, Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistes-Gemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe Ich mit großem Wohlgefallen aus Ihren, nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet, indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen, fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte, von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begreifen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen seyn lassen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes als Männer, die das, was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zweck, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem, durch die Erfahrung bewährten Seegen, nach den Grundsätzen der

heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinden nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amts-Blätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten May 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

(No. 2.) Die Ausführung von Neu-Bauten betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, sowohl die Bewohner der Städte, als des platten Landes zur Vermeidung nachdrücklicher Ahndung darauf aufmerksam zu machen, daß kein Bau ohne vorgängige Anzeige bei den vorgesetzten Polizei-Behörden und ohne deren Genehmigung zu der projektirten Art der Ausführung, vorgenommen werden darf. Wir nehmen hierbei im Betreff des platten Landes auf den § 49. der Dorfs-Ordnung vom 3ten Oktober 1780, desgleichen auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 8ten September 1813 Pag. 677 des Amts-Blattes pro 1813, so wie auch auf unsere Bekanntmachung vom 17ten April 1823 Pag. 265. des Amts-Blattes pro 1823 Bezug, und fordern die Herren Landräthe, so wie alle Polizei-Dirigenten in den Städten auf, strenge auf die Einholung der Consense vor Ausführung der Bauten zu halten und bei deren Ertheilung, wie auf die Beobachtung der sämmtlichen, das gemeine Beste betreffenden polizeilichen Erfordernisse überhaupt, so insbesondere auch auf die Sicherung gegen Feuers-Gefahr und die Vorkehrung zur leichteren Unterdrückung derselben, das nothwendige Gewicht zu legen. Danzig, den 25sten Juny 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Einreichung der Feuer-Sozietäts-Catastra pro 1826 betreffend.

Indem wir die, mit der Aufnahme der Catastra bei der Westpreuß. Land-Feuer-Sozietät beauftragten Behörden auf die Verfügungen vom 4ten August 1822, (in No. 32 des Amts-Blattes), vom 7ten July 1823, (in No. 29 des Amts-Blattes) vom 7ten July v. J., (in No. 29. des Amts-Blattes) und vom 1sten Oktober v. J., (in No. 41. des Amts-Blattes) verweisen, fordern wir dieselben auf, die in diesen Verfügungen enthaltenen Vorschriften auch bei Anfertigung der Catastra für 1826 auf das sorgfältigste zu beobachten, da die nämlichen Umstände, welche uns veranlaßt haben, besondere Vorsichtsmaaßregeln bei diesem Geschäfte anzuordnen, noch immer obwalten.

Damit der, im Reglement vorgeschriebene Termin zur Einreichung der Catastra, der, der Sache zu widmenden Gründlichkeit unbeschadet, eingehalten werden kann, haben die Behörden bei Zeiten die erforderlichen Einleitungen deshalb zu treffen.

Danzig, den 2ten July 1825. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der, durch das Amts-Blatt unterm 21sten d. M. erlassene Steckbrief nach dem Musketier Gottfried Borber vom 5ten Infanterie-Regiment, aus Marienau gebürtig, wird hierdurch widerrufen, da der Borber am 19ten d. M. im Festungs-Graben ertrunken gefunden ist.

Danzig, den 27sten Juny 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Nachbenannter Tuchmacher-Geselle, vormals Maler-Lehrbursche Carl Adolph Friedel aus Elbing, des Verbrechens des Diebstahls und der Entweichung

schuldig, ist am 3ten July d. J. von Elbing entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiemit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Elbing an die unterzeichnete Behörde gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Elbing, den 5ten July 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

Signalement.

Alter, 32 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, dunkelblond. Stirn, hoch, rund. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, hellblau. Nase, klein und etwas dick. Mund, gewöhnlich. Bart, hellblond. Kinn, spitz. Gesicht, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein. Sprache, Deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Rock, alter dunkelbrauner, ziemlich zerrissener. Weste, gelbbaumwollene oder schwarztuchene. Hosen, graue leinene. Stiefeln. Mütze, hellblau-tuchene. Halstuch, weißbrodirtes; auch hatte derselbe 35 Gulden in 9 Thaler-Stücken und das Uebrige in $\frac{1}{6}$ Thaler-Stücken bei sich.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten oder über Post-Beamte in den Königlich Preußischen Staaten, dem General-Post-Amte in Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen in den Stundenzetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligencen und Fahrposten, als auch den Extraposten mitgegeben wer-

den, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Post-Amte angenommen werden können. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen.

Frankfurth a. M. den 30. Mai 1825.

Der General-Post-Meister
Nagler.

In vorstehender Beziehung erstreckt sich der Direktions-Bezirk des Königlichen Ober-Post-Amts zu Danzig

1) auf sämmtliche Postanstalten im Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig,
2) auf sämmtliche Postanstalten im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder,
3) im Bezirk der Königlichen Regierung zu Cöslin auf die Postanstalten zu Bütow, Cremerbruch, Goddentow, Langeböse, Lauenburg, Leba, Lupow, Panknin, Pollnow, Rügenwalde, Rummelsburg, Schlawe, Stolpe und Zuckers.

Danzig, den 20. Juni 1825.

Der Ober-Post-Direktor
Wernich.

No. 2. Die Lieferung verschiedener Utensilien für das hiesige Kasernement, als:

1 Tisch für Offiziere,
2 Schemel ohne Lehnen,
86 Stück Bettlaken für Gemeine,
156 „ Handtücher dito,
180 „ Kopfpolster-Ueberzüge dito,
6 „ Bettlaken für Offiziere,
12 „ Handtücher dito,
6 „ Kopfpolster-Ueberzüge dito,
6 Decken-Ueberzüge für Offiziere,
2 kleine Tischtücher,
2 Servietten,
1 große ovale Waschwanne,
4 Stück Trocken-Leinen,
8 Schock Wäschklammern,
5 Stück Laternen-Pfähle.

Ferner:

das Ausstopfen von 40 Heumadratzen nebst Kopf-Polstern, und die Lieferung der dazu erforderlichen $17\frac{1}{11}$ Zentner Heu, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Submissionen werden in versiegelten, frankirten Briefen unter dem Vermerk: Lieferungs-Sachen, bis zum

29sten July c.

von der unterzeichneten Kommission angenommen, an welchem Tage, Vormittags um 10 Uhr, im Garnison-Verwaltungs-Bureau zu Danzig, (Hundegasse No. 275.), ein Termin zur Oeffnung der Submissionen angesetzt ist, wozu Submittenten hiedurch eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen, wie auch die Proben obengenannter Utensilien, sind sowohl in vorgenanntem Bureau, als auch bei der unterzeichneten Verwaltungs-Behörde einzusehen.

Festung Weichselmünde, den 27sten Juny 1825.

Königl. Preuß. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

No. 3. Die Lieferung nachstehender Utensilien für die hiesigen Militair-Sträflinge, als:

120 Bettlaken,
120 Handtücher,
30 Strohsäcke, und
30 Stroh-Kopfpolster,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Der Lizitations-Termin hiezu steht auf

den 28sten July c. Vormittags um 10 Uhr,

in dem Garnison-Verwaltungs-Bureau, (Hundegasse No. 275.) an, zu welchem Lieferungslustige hiemit eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen, wie auch die Proben oben erwähnter Utensilien, sind in vorgenanntem Bureau einzusehen.

Danzig, den 7ten July 1825.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltungs-Direktion.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 29. —

Danzig, den 20sten July 1825.

Gesetzsammlung.

Zwölftes Stück.

No. 946. Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 14ten May 1825, betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

" 947. Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions=Erkenntnisse in Concurs= und Liquidations=Prozessen. Vom 16ten May 1825.

" 948. Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 8ten Juny 1825, wegen Vereinigung des Handels=Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

" 949. Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 11ten Juny 1825, betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chaussee=Bau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die spezielle Revision des Durchgangs-Gutes und der, an Packhofs-Aemter mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren betreffend.

Nach einem uns zugegangenen Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 31sten May d. J. ist die Erfahrung gemacht, daß die, im §. 25. der Zoll-Ordnung vom 26sten May 1818 zugestandene Unterlassung der speziellen Revision des Durchgangs-Gutes und der an Packhofs-Aemter, mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren auch in den Fällen für zuläßig gehalten worden, wo Ballen gemischten Inhalts zum unmittelbaren Durchgange oder zu einem Packhofe, ohne Angabe des Reingewichts von jeder in solchen Ballen zusammengepackten Waare verschiedener Gattung, declarirt werden.

Diese Ansicht ist indessen unrichtig, nachdem der §. 25. der Zoll-Ordnung durch die 3te allgemeine Bestimmung zur Erhebungs-Rolle vom 19ten November 1824 im Abschnitt 5. ergänzt worden, und es muß vielmehr jeder Waaren-Ballen, in welchem verschiedenartige Waaren zusammengepackt sind, im Grenz-Zoll-Amte, Behufs der speziellen Revision, ausgepackt werden, wenn in der darüber abgegebenen Deklaration die Menge einer jeden, in dem Ballen enthaltenen Waaren-Gattung nicht nach dem Reingewicht angegeben worden ist, der Ballen mag zum Durchgange oder zu einem Packhofe bestimmt werden, mit der Ausnahme jedoch, welche im §. 2. für die, zum Packhofe deklarirten zerbrechlichen Waaren, nämlich Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellain, und im §. 3. für unmittelbares Durchgangs-Gut in der Anleitung für die Steuer-Behörden zum Gebrauch der Hebe-Rolle, zugestanden worden.

Dieß wird hiedurch den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Departements, so wie dem handeltreibenden Publiko zur Nachricht und Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Unterlassung des Auspackens im Grenz-Zoll-Amte, den ganzen Ballen gemischten Inhalts mit dem Abgabe-Satze belastet, welcher von der am höchsten besteuerten Waare zu entrichten ist, die der Ballen nach Maaßgabe der Deklaration, oder wenn diese unrichtig gewesen, nach Maaßgabe des Revisions-Befundes enthält und es darf weder der nachträgliche Einwand, daß nur aus Versehen verschiedenartige und höher besteuerte Waaren deklarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Re-

vision nur Eine Waaren-Gattung vorgefunden, und eben so wenig darf es dem Deklaranten zur Entschuldigung gereichen, daß das Grenz-Zoll-Amt die Auspackung angeblich nicht verlangt habe.

Danzig, den 16ten Juny 1825. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Anschaffung der Dienst Siegel betreffend.

In Folge der, unter dem 3ten May d. J. von uns erlassenen Bekanntmachung, die Anschaffung der Dienst-Siegel betreffend, geben wir den von uns ressortirenden Beamten und Commissarien und namentlich den Conducteuren hiermit auf, sich nicht ohne vorher bei uns nachgesuchte Erlaubniß Dienst-Siegel stechen zu lassen, noch auch, wenn dieses bereits geschehen ist, oder sie dergleichen anderweitig besitzen, sich derselben in Dienst-Sachen zu bedienen, es sey denn, daß sie speziell dazu von uns autorisirt wären. Die gedachten Beamten werden zugleich aufgefordert, die von ihnen entdeckten Contraventionen in dieser Hinsicht uns sofort anzuzeigen, und namentlich bei den ihnen untergeordneten Subjekten bei eigener Verantwortung auf eine genaue Befolgung dieser Bestimmung zu achten.

Danzig, den 10ten July 1825. I. und II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der Kammerjäger Johann Friedrich, aus Schlesien gebürtig, 29 Jahre alt, katholischer Religion, und dessen Frau Johanna Friderika, geborne Rosenbaum, aus Landsberg gebürtig, 30 Jahre alt, katholischer Religion;

ferner:

Der Musikus Gabriel Herzberg, angeblich 72 Jahre alt, katholischer Religion, aus Leipzig gebürtig, in Polnisch Crone wohnhaft, und dessen Ehefrau Anna, geborne Weiß, bei Deutsch Crone geboren, 56 Jahre alt, katholischer Religion, sind beschuldigt, das Publikum durch Betteln, Kartenlegen und andere Gaukeleien zu belästigen und zu gefährden. Sie wurden zu Straßin, im Danziger Landkreise angehalten, und vom Landraths-Amte zu Praust nach Danzig entlassen, mit der Anweisung, von der ihnen vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen.

Der Johann Friedrich ist mit einem Gewerbeschein zum Umherziehen als Ratten- und Mäuse-Vertreiber versehen gewesen. Ob er einen vorschriftsmäßigen Paß gehabt, ist eben so wenig anzugeben, als ob der Gabriel Herzberg, der sich umherziehend als Musikus unter Beihülfe seiner Tochter ernährt, zu diesem Gewerbe berechtigt und sonst gehörig legitimirt gewesen.

Da beide Familien hier nicht angekommen sind, so werden die Polizei-Behörden auf sie aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, wenn sie sich irgendwo betreffen lassen, sich die Legitimationen derselben nachweisen zu lassen, und nach Befinden das weiter Gesetzliche ihretwegen zu veranlassen.

Danzig, den 6sten July 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der Füsilier Samuel Tomaschewski, vom Füsilier-Bataillon des 5ten Infanterie-Regiments, 24 Jahre alt, 1½ Jahr im Militair-Dienst, 5 Fuß, 1 Zoll, 2 Strich groß, aus Marienburg gebürtig, wird seit dem 13ten Juny c., wo er zum Baden zu gehen vorgegeben, vermißt. Alle Nachforschungen, ob er ertrunken seyn könne und zu seiner Auffindung sind ohne Erfolg gewesen, und es tritt daher die Vermuthung ein, daß er desertirt seyn müsse. Er trug bei seiner Entfernung eine blaue Montirung, 1 Paar graue leinene Hosen, 1 graue Tuchmütze, Schuhe, 1 Hemde und 1 Halsbinde, sämmtlich Dienst-Kleidungsstücke.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Tomaschewski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig transportiren und an den Kommandeur des Regiments, Herrn Obristen Jochems abliefern zu lassen.

Danzig, den 6sten Juli 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhre des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Die Lieferung nachstehender Utensilien für die hiesigen Militair-Sträflinge, als:

120 Bettlaken,
120 Handtücher,
30 Strohsäcke, und
30 Stroh-Kopfpolster,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Der Lizitations-Termin hiezu steht auf

den 28sten July c. Vormittags um 10 Uhr,

in dem Garnison-Verwaltungs-Bureau, (Hundegasse No. 275.) an, zu welchem Lieferungslustige hiemit eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen, wie auch die Proben oben erwähnter Utensilien, sind in vorgenanntem Bureau einzusehen.

Danzig, den 7ten July 1825.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltungs-Direktion.

No. 3. Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königes ist von Einem Hohen Ministerium des Handels uns Unterzeichneten ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Benutzung der, von dem Dr. Netto erfundenen

vier Waschmaschinen,

einer Spühlmaschine,

einer Läuterungsmaschine für gestärkte Wäsche, und

einer Maschine zum Trocknen der Wäsche,

deren Beschreibung und Zeichnungen zu den Akten des Hohen Ministerii niedergelegt worden, unterm 14ten Juny c. auf Acht Jahre, und auf den östlichen Theil der Monarchie, ertheilt worden, welches, den Vorschriften des Publikandums vom 14ten Oktober 1815 gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 18ten Juny 1825.

Netto. Marcuson. Eschwe.

No. 4. Die, von der Weinhandlung Paul Schnaase & Sohn bisher von uns in Miethe gehabten Keller unter dem alten Zeughause, sollen vom 1sten Januar 1826 ab, auf 5 Jahre anderweit an den Meistbietenden vermiethet werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf

den 20sten August d. J. Vormittags 9 Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokal, am Kielgraben No. 12. anberaumt, wozu wir diejenigen einladen, welche die Keller in Miethe zu nehmen Willens sind.

Bis dahin können die Keller in Augenschein genommen, und die Miethe-Bedingungen bei uns eingesehen werden, welche täglich in den gewöhnlichen Dienst-Stunden Vor- und Nachmittags zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Da die Keller in der Fronte der Wollwebergasse zwei besondere Eingänge haben und in vier großen Abtheilungen bestehen, welche besonders verschließbar und dergestalt situirt sind, daß man zu jeder Abtheilung gelangen kann, ohne die andere zu berühren, so können selbige auch einzeln gemiethet und nicht blos, wie bisher, zur Weinlagerung, sondern auch zu jedem andern Geschäfte benutzt werden.

Die erste Abtheilung enthält einen nutzbaren Flächenraum von 3700 □Fuß, die zweite einen solchen von 4413, die dritte 4480 und die vierte 3730 □Fuß.

In dem gedachten Lizitations-Termin wird also nicht blos auf sämmtliche Keller-Abtheilungen zusammen, sondern auch auf jede Abtheilung besonders, geboten werden können.

Der Zuschlag auf das Meistgebot erfolgt sogleich, sofern dasselbe annehmbar befunden wird, jedoch unter Vorbehalt der, höheren Orts einzuholenden Genehmigung. Nachgebote außer dem Termin werden nicht angenommen.

Danzig, den 7ten July 1825.

Königliches Proviant-Amt.

No. 5. Auf dem Subkauer Amts-Vorwerk Mathstube soll der Bau einer Scheune von Bindwerk, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf

den 25sten d. M.

Vormittags um 10 Uhr, im Amtshause zu Subkau vor dem Unterzeichneten angesetzt, woselbst der Kosten-Anschlag nebst Zeichnung beim Amtsrath Herrn Heine noch vor dem Termin eingesehen werden kann.

Preuß. Stargardt, den 7ten July 1825.

Binder.

Personal-Chronik.

Der invalide Unteroffizier Salomon Peters ist als Buschwärter auf Montauerspitze von uns angestellt und bestätiget worden.

Danzig, den 30sten Juny 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Die Hebamme Henriette Wilhelmine Tugendreich, verehelichte Bolling, ist als approbirte Hebamme für den Bezirk der freien Bürger-Güter des Elbinger Kreises von uns bestätiget worden.

Danzig, den 2ten July 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juny 1825.

No.	Namen der Städte	Getreide pro Scheffel: Weizen rtl.	sgr.	pf	Roggen rtl.	sgr.	pf	Gerste rtl.	sgr.	pf	Hafer rtl.	sgr.	pf	Erbsen pro Scheffel: weiße rtl.	sgr.	pf	graue rtl.	sgr.	pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd rtl.	sgr.	pf	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	3	—	—	16	6	—	12	—	—	9	—	—	20	—	—	20	—	—	8	—	—	13	—	2	22	6
2	Elbing .	—	28	—	—	12	—	—	9	6	—	7	6	—	15	6	—	17	—	—	4	6	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	--	29	—	—	11	—	—	10	—	—	8	—	—	18	—	—	18	—	—	4	—	—	8	—	2	—	9
4	Stargardt	—	29	8	—	13	4	—	11	—	—	9	—	—	20	—	—	—	—	—	7	—	—	12	—	1	5	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 30.

Danzig, den 27sten July 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die freiwillige Naturalien-Lieferung zur Truppen-Verpflegung betreffend.

Da die, von Sr. Majestät dem Könige landesväterlich genehmigte Naturalien-Lieferung von Roggen und Hafer, Seitens der Gutsbesitzer und ländlichen Einsaaßen zur Truppen-Verpflegung in den Jahren 1825 bis incl. 1828 jetzt zur Ausführung kommen wird, so bringen wir hierdurch zur Kenntniß derselben, daß diese Lieferungen bestimmungsmäßig

a) für baar Geld,

b) auf schuldigen Zwangs-Zins-Roggen,

c) auf laufende Abgaben

geschehen können. Dem zufolge haben wir, sowohl Hinsichts der baaren Bezahlung des Getreides, als der Abrechnung desselben auf laufende Abgaben, folgendes Verfahren angeordnet:

1) Die Kreis-Kassen zu Elbing, Marienburg, Stargardt, Danzig und Obluß bei Neustadt, besorgen das Auszahlungs-Geschäft und werden deshalb mit den nöthigen Geldmitteln versehen werden;

2) diejenigen Einsaaßen, welche zur freiwilligen Lieferung von Roggen und Hafer angenommen sind und deswegen mit Bescheinigungen der ihnen vorgesetzten Landraths-Aemter nach Maaßgabe der stattgefundenen Vertheilung, versehen seyn müssen, reichen die, auf den Grund dieser Bescheinigungen erhaltenen Ablieferungs-Quittungen der betreffenden Proviant-Aemter, Magazin-Depots oder Unternehmer, welche an einzelnen Garnison-Orten die Empfangnahme und Distribution der Landlieferung besorgen, dem ihnen vorgesetzten Landraths-Amte mit der speziellen Anzeige ein, ob die Lieferung

a) als freiwillig für baar Geld angeboten, oder
b) auf schuldigen Zwangs-Zins-Roggen, oder
c) auf laufende Abgaben geschehen sey,

und bemerken dabei in den letzten beiden Fällen, auf welche oder zu welcher Spezial-Kasse, mit welchem Betrage und für welche Monate sie die laufenden Abgaben, welche auf die Lieferung angerechnet werden sollen, restiren;

3) die Landraths-Aemter ertheilen nach bewirkter Prüfung bei Lieferungen gegen baar Geld, auf der Stelle die Anweisungen an die betreffende Kreis-Kasse zur Zahlung des Lieferungs-Betrages gegen Quittung der Empfänger mit Einem Thaler pro Scheffel Roggen und Funfzehn Silbergroschen pro Scheffel Hafer, wobei jedoch für das vorschriftsmäßige Krumpfmaaß nichts vergütet wird, indem die Vergütung hierfür bereits in jenen Preisen mit enthalten ist;

4) Geschehen die Lieferungen auf laufende Abgaben oder auf schuldigen Zwangs-Zins-Roggen, so ertheilen die Landräthe eine spezielle Bescheinigung über die eingereichten Magazin-Quittungen, und weisen die Lieferer an die betreffende Königl. Steuer-, Forst-, Intendantur- oder Amts-Kassen, damit diese die Erhebung und Vereinnahmung des Geldbetrages gehörigen Orts bewirken und sich mit dem Einliefernden berechnen;

5) um bei den Ablieferungen des Getreides alle Streitigkeiten zu schlichten und zu beheben, die zwischen den Lieferanten und der Magazin-Behörde über die Güte der Naturalien entstehen könnten, sollen in jedem Ablieferungs-Orte

gemischte Kommissionen, bestehend aus einer Militair-Person, einem Deputirten des Magistrats und einem Ackerbautreibenden, oder sonst sachkundigen Bürger errichtet werden, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behält. Die Kommissarien behalten wir uns vor, nachträglich durch das Amtsblatt zu benennen.

Danzig, den 11ten July 1825. I. und II. Abtheilung.

(No. 2.) Den Bau der Brücke am Neugarter Thore hieselbst betreffend.

Wegen des nothwendigen Baues der Brücke am Neugarter Thore hieselbst, ist die Passage über dieselbe für Fahrende und Reitende vom 18ten d. M. bis zum letzten k. M. gesperrt.

Danzig, den 14ten July 1825. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 1.) Aufforderung, das freistädtsche Schuldenwesen von Danzig betreffend.

Unterm 21sten July v. J. forderten wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten April v. J., (Gesetzsammlung No. 860.) sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Kommune von Danzig, durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31sten Oktober v. J. mit ihren Forderungen, insofern solche aus der freistädtschen Periode vom 1sten Juny 1807 bis zum 1sten März 1814 herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehreren der, bei dem Danziger Schuldenwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, Behufs Prüfung und Verifikation derselben, bis zum

31sten August dieses Jahres

verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. erstreckt sich:

I. auf die Inhaber von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, Rücksichts Kapitals und der vom 1sten July 1810 ab, bis zum ersten Januar 1824 rückständig gebliebenen Zinsen;

II. auf die Inhaber von sogenannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom Preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freistädtschen Periode;

III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassen-Quittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Wohn- oder Mieths-Steuer;
b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, insofern sie von einem andern Tage, als vom 1sten Oktober und 1sten November 1812 datirt sind;
c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20sten May 1811, und endlich
d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9ten Juny 1813;

IV. auf Inhaber von Kassen-Anweisungen und sonstigen von den vormaligen freistädischen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur, insofern diese bei No. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

1) auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freistädtschen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmel-

dung ihrer Ansprüche Behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern;

2) die aus der freistädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen und zwar:

a) von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom Preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Kommune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen

b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahre 180? vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Kommission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Kammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den freistädtschen Schuldenfonds zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die, unter No. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub No. 2. a. und b. erwähnten Dokumenten zustehen, auf, ihre diesfälligen Liquidationen nebst den Original-Dokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese, als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen festgesetzte Frist bis zum 31sten August dieses Jahres um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präklusivische Abschluß des freistädtschen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schließlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1) von jeder, unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2. a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.

3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4) Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst, oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6) Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen, aus den Schulden-Tableaus erhellenden Inhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, Falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des, die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche, in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hiebei ausdrücklich

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen, (Interims-Scheine, Kassen-Anweisungen rc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangs-Bescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2ten May 1825.

Die, zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

No. 2. Die Lieferung verschiedener Utensilien für das hiesige Kasernement, als:

1 Tisch für Offiziere,	6 Decken-Ueberzüge für Offiziere,
2 Schemel ohne Lehnen,	2 kleine Tischtücher,
85 Stück Bettlaken für Gemeine,	2 Servietten,
156 " Handtücher dito,	1 große ovale Waschwanne,
180 " Kopfpolster-Ueberzüge dito,	4 Stück Trocken-Leinen,
6 " Bettlaken für Offiziere,	8 Schock Wäschklammern,
12 " Handtücher dito,	5 Stück Laternen-Pfähle.
6 " Kopfpolster-Ueberzüge dito,	

Ferner:

das Ausstopfen von 40 Heumadratzen nebst Kopf-Polstern, und die Lieferung der dazu erforderlichen $17\frac{1}{11}$ Zentner Heu, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Submissionen werden in versiegelten, frankirten Briefen unter dem Vermerk: Lieferungs-Sachen, bis zum

29sten July c.

von der unterzeichneten Kommission angenommen, an welchem Tage, Vormittags um 10 Uhr, im Garnison-Verwaltungs-Bureau zu Danzig, (Hundegasse No. 275.), ein Termin zur Oeffnung der Submissionen angesetzt ist, wozu Submittenten hiedurch eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen, wie auch die Proben obengenannter Utensilien, sind sowohl in vorgenanntem Büreau, als auch bei der unterzeichneten Verwaltungs-Behörde einzusehen.

Festung Weichselmünde, den 27sten Juny 1825.

Königl. Preuß. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

No. 3. Die, von der Weinhandlung Paul Schnaase & Sohn bisher von uns in Miethe gehabten Keller unter dem alten Zeughause, sollen vom 1sten Januar 1826 ab, auf 5 Jahre anderweit an den Meistbietenden vermiethet werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf

den 20sten August d. J. Vormittags 9 Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokal, am Kielgraben No. 12. anberaumt, wozu wir diejenigen einladen, welche die Keller in Miethe zu nehmen Willens sind.

Bis dahin können die Keller in Augenschein genommen, und die Miethe-Bedingungen bei uns eingesehen werden, welche täglich in den gewöhnlichen Dienst-Stunden Vor- und Nachmittags zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Da die Keller in der Fronte der Wollwebergasse zwei besondere Eingänge haben und in vier großen Abtheilungen bestehen, welche besonders verschließbar und derge-

stalt

stalt situirt sind, daß man zu jeder Abtheilung gelangen kann, ohne die andere zu berühren, so können selbige auch einzeln gemiethet und nicht blos, wie bisher, zur Weinlagerung, sondern auch zu jedem andern Geschäfte benutzt werden.

Die erste Abtheilung enthält einen nutzbaren Flächenraum von 3700 □Fuß, die zweite einen solchen von 4413, die dritte 4480 und die vierte 3730 □Fuß.

In dem gedachten Lizitations-Termin wird also nicht blos auf sämmtliche Keller-Abtheilungen zusammen, sondern auch auf jede Abtheilung besonders, geboten werden können.

Der Zuschlag auf das Meistgebot erfolgt sogleich, sofern dasselbe annehmbar befunden wird, jedoch unter Vorbehalt der, höheren Orts einzuholenden Genehmigung. Nachgebote außer dem Termin werden nicht angenommen.

Danzig, den 7ten July 1825.

Königliches Proviant-Amt.

No. 4. Da der, am 6sten Juny c. abgehaltene Lizitations-Termin zum Verkauf, Erb- oder anderweiten Zeitpacht, vom 1sten Juny d. J. ab, des im Dorfe Smolsin, Intendantur- und Landraths-Amts Carthaus, Forst-Reviers Stangenwalde, belegenen ehemaligen Unterförster-Etablissements nebst den dazu gehörigen Ländereien von 175 Morgen 37 □Ruthen nicht wünschenswerth ausgefallen ist, so habe ich zu diesem Behuf, gemäß höherer Bestimmung, einen nochmaligen Lizitations-Termin

auf den 3ten August d. J.

des Vormittags von 10 Uhr ab, in dem Unterförster-Etablissement zu Smolsin anberaumt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch zugleich im Termin bei annehmlichen Geboten baare Zahlung zu leisten im Stande sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen dieserhalb in der Registratur der unterzeichneten Forst-Inspektion zu jeder Zeit eingesehen werden können, auch im Termin gehörig bekannt gemacht werden sollen.

Der bisherige Pächter von gedachtem Forst-Etablissement Herr Neumann zu Smolsin wird den sich meldenden Erwerbslustigen das erwähnte Etablissement nebst den dazu gehörigen Ländereien an Ort und Stelle anzeigen.

Sobbowitz, den 9ten July 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 5. Es haben sich zu dem Johann Gurskischen Bauerhofe zu Zelgoß, mit der dazu gehörigen Hufe Kulmisch, auf 89 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt, in dem, unterm 13ten Juni c. angestandenen Termin Kauflustige nicht gemeldet. Die Subhastation wird dahero fortgesetzt, und ein nochmaliger Bietungs-Termin

auf den 3ten September c.

hier anberaumt, welchen Kauflustige wahrzunehmen haben, und soll dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Stargardt, den 10ten July 1825.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

No. 6. Da der Bauerhof des Albrecht Walchnowski zu Zelgoß, Amts Stargardt, von 1½ Hufen kulmisch, abgeschätzt auf 112 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. in dem unterm 13ten Juny c. angestandenen Bietungs Termine unveräußert geblieben, so wird die Subhastation fortgesetzt, und ein nochmaliger peremtorischer Lizitations-Termin unter Vorladung der Kauflustigen,

auf den 3ten September c.

hier anberaumt, in welchem der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden ertheilt werden soll.

Stargardt, den 10ten July 1825.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

No. 7. Der Bauerhof des Joseph Kurecki zu Kaliska, Amts Stargardt, mit 1 Hufe 15 Morgen Kulmisch, auf 98 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt, ist in dem, unterm 13ten Juny c. angestandenen Lizitations-Termin unveräußert geblieben. Die Subhastation wird dahero fortgesetzt, und ist ein nochmaliger Bietungs-Termin

auf den 3ten September c.

hier anberaumt worden, in welchem dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, daher Kauflustige zu diesem Termin eingeladen werden.

Stargardt, den 10ten Juli 1825.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

No. 8. Gemäß höherer Anordnung sollen mehrere, bei der Feldmark Wda, in den Beläufen Czeszinna und Brzoska, der Reviere Wilhelmswalde und Wirthy, belegene, in 9 Loose eingetheilte Forst-Parzellen, welche nach Abzug der, hiervon bereits verpachteten 38 Morgen 131 □Ruthen nach dem von dem Condukteur Petrich gefertigten Plan und Vermesserungs-Register noch einen Flächen-Inhalt von 279 Morgen 4 □Ruthen haben, öffentlich den Meistbietenden verkauft, vererbpachtet oder auch in 18jährige Zeitpacht ausgethan werden.

Hiezu steht vor dem unterzeichneten Königl. Forstmeister ein Termin auf

den 11ten August c. Vormittags um 10 Uhr,

im Forsthause zu Wilhelmswalde an, und werden Erwerbungslustige aufgefordert, sich an dem gedachten Tage bei mir zu melden.

Die Herren Oberförster Wilke in Wilhelmswalde und Enig in Wirthy sind angewiesen, die zu veräußernden Theile den sich bei ihnen meldenden Kauf- oder Pachtlustigen durch den betreffenden Unterförster an Ort und Stelle anzeigen zu lassen, und können die, der Lizitation zum Grunde gelegten Lizitations-Bedingungen in der hiesigen Registratur täglich eingesehn werden.

Stargardt, den 13ten July 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

Personal-Chronik.

Dem Herrn Hafen-Bau-Inspektor Petersen ist die einstweilige Verwaltung der erledigten Bauraths-Stelle bei dem hiesigen Regierungs-Collegio übertragen worden.

Danzig, den 9ten July 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Kaufmann Herr Anton Alsen zu Elbing ist von den dortigen Stadtverordneten auf Sechs Jahre zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und von uns bestätigt worden. Danzig, den 15ten Juli 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 31.

Danzig, den 3ten August 1825.

Gesetzsammlung.

Dreizehntes Stück.

No. 950. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Großherzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hücken-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleberg. Vom 21sten Juny 1825.

" 951. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten Juny 1825, wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19ten November v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von der am 1sten July 1824 angefangenen Siebenten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf die untenstehenden Prämienschein=Nummern gefallenen Prämien, nämlich:

= zu 500 Rthlr. No. 52,866. =

= zu 200 Rthlr. No. 52,870. =

= zu 135 Rthlr. =

1	6,065	7	22,536	12	44,138	17	65,373	22	117,005	27	221,024
2	13,767	8	25,461	13	50,166	18	80,230	23	130,919	28	247,289
3	18,109	9	38,551	14	55,198	19	85,472	24	133,786	29	259,871
4	18,386	10	39,352	15	56,629	20	110,984	25	184,146	30	260,718
5	20,742	11	42,315	16	57,916	21	111,700	26	218,638	31	264,391
6	21,262										

= zu 18 Rthlr. =

1	2,208	23	8,767	45	13,895	67	24,169	89	42,730	111	56,975
2	3,487	24	8,768	46	13,900	68	24,607	90	43,133	112	57,896
3	3,667	25	8,954	47	14,806	69	24,736	91	43,502	113	57,901
4	3,706	26	8,956	48	14,960	70	25,110	92	43,694	114	57,903
5	4,304	27	9,100	49	14,969	71	25,730	93	44,311	115	57,911
6	4,368	28	9,306	50	14,971	72	25,882	94	44,394	116	57,921
7	4,469	29	9,460	51	14,973	73	26,184	95	44,400	117	57,933
8	4,747	30	9,924	52	17,432	74	26,906	96	46,929	118	57,946
9	5,061	31	9,932	53	18,115	75	33,701	97	48,097	119	57,949
10	5,199	32	10,921	54	18,117	76	33,975	98	50,333	120	64,055
11	5,841	33	10,928	55	18,248	77	34,088	99	50,613	121	64,056
12	6,059	34	11,185	56	18,451	78	34,799	100	50,658	122	64,060
13	6,072	35	11,549	57	18,542	79	34,918	101	51,578	123	64,063
14	6,081	36	11,611	58	19,131	80	34,965	102	51,705	124	64,093
15	7,051	37	11,823	59	19,143	81	37,293	103	51,828	125	64,493
16	7,807	38	12,166	60	20,450	82	38,425	104	52,752	126	65,453
17	7,954	39	12,647	61	20,901	83	38,569	105	52,867	127	65,869
18	8,301	40	12,818	62	21,051	84	38,917	106	53,517	128	66,562
19	8,470	41	13,419	63	21,102	85	39,516	107	55,194	129	66,672
20	8,709	42	13,439	64	21,254	86	40,632	108	55,401	130	66,697
21	8,715	43	13,880	65	22,127	87	42,446	109	55,520	131	68,360
22	8,766	44	13,882	66	22,600	88	42,661	110	56,124	132	72,867

Fortsetzung:

133	72,871	159	102,703	184	127,198	209	155,111	234	206,482	259	236,433
134	73,634	160	102,763	185	127,349	210	155,300	235	213,921	260	236,945
135	73,635	161	102,840	186	129,129	211	156,492	236	214,153	261	247,647
136	73,646	162	103,743	187	130,258	212	156,693	237	214,405	262	249,974
137	74,888	163	103,752	188	130,665	213	160,622	238	214,809	263	250,134
138	79,137	164	104,154	189	133,776	214	164,523	239	214,824	264	250,151
139	79,438	165	104,175	190	133,777	215	170,490	240	215,627	265	250,798
140	81,426	166	104,561	191	134,794	216	175,867	241	215,659	266	253,568
141	81,451	167	106,633	192	134,799	217	175,901	242	216,180	267	254,274
142	81,498	168	109,074	193	136,729	218	176,602	243	216,504	268	260,717
143	82,318	169	109,097	194	136,765	219	184,991	244	216,575	269	261,066
144	84,556	170	109,441	195	137,885	220	185,355	245	216,769	270	262,853
145	86,169	171	109,472	196	138,411	221	185,400	246	218,741	271	262,985
146	86,813	172	110,195	197	140,402	222	190,918	247	219,325	272	263,497
147	94,727	173	110,688	198	141,043	223	192,161	248	220,872	273	264,031
148	94,902	174	110,963	199	141,705	224	193,726	249	221,028	274	265,456
149	95,031	175	111,516	200	146,493	225	196,730	250	221,988	275	267,517
150	96,790	176	111,560	201	146,497	226	200,590	251	222,636	276	267,664
151	97,086	177	111,659	202	146,564	227	201,019	252	222,650	277	367,981
152	99,082	178	111,912	203	146,801	228	201,572	253	228,175	278	274,021
153	99,334	179	115,836	204	147,780	229	203,347	254	229,007	279	276,501
154	99,829	180	124,479	205	147,803	230	205,877	255	229,385	280	283,118
155	100,831	181	124,648	206	147,806	231	205,891	256	230,804	281	290,600
156	100,844	182	125,248	207	152,292	232	206,088	257	235,345	282	290,642
157	102,066	183	125,249	208	152,728	233	206,101	258	235,478	283	296,607
158	102,376										

bis zum 1sten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin, der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Betrag derselben von . . . . 9,979 Rthlr. — Sgr.

nach Abzug des Courswerths der dem Prämienfonds zu gewährenden 3,300 Rthlr. Staatsschuldscheine, von den 33 größeren Prämien, zu $91\frac{3}{8}$ Prozent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1sten July v. J. bis Ende Juny d. J. zusammen von . . . . 3,147 „ 11 „

mit . . . . 6,831 Rthlr. 19 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden.

Digitized by Google

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der abermaligen Aufforderung bekannt, die sowohl durch die Zahlung bei den Regierungs-Haupt-Kassen, als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach dem Inhalt der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet und außerdem ausgegeben werden, künftig in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken und sich nicht dem, mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2ten July 1825.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny.

Deputirter der Unternehmer.

W. C. Benecke.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Von dem unterzeichneten Criminal-Senate wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Jacob Schnell seine Strafe von 3 Monaten Zuchthaus wegen des Verbrechens, Rücksichts dessen er mit dem Steckbriefe vom 2ten July 1818 verfolgt worden, wirklich abgebüßt hat, und daher seine Arretirung nicht mehr erforderlich ist.

Marienwerder, den 12ten July 1825.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Schei-

holz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhre des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Behufs Fortsetzung des Parzellirungs-Geschäfts der Prauster Pfarr-Hufen stehet ein abermaliger Termin

auf Mittwoch, den 17ten August c. Vormittags 10 Uhr,

im Pfarrhause zu Praust an, wo Pachtlustige ersucht werden sich einzufinden.
Praust, den 22sten July 1825.

Das Kirchen-Kollegium.

No. 3. Im Königlichen Packhofe hieselbst befinden sich seit dem Jahre 1807, wenn nicht von früherer Zeit her,

1) 2 Tisch-Uhren, mit Bronce-Umgebung, auf den Zifferblättern gezeichnet: Paris;
2) 2 dazu gehörige Glasglocken;
3) 1 Dejeuner von Porzellain, mit gelber und goldener Verzierung, bestehend in einer Theekanne, Zucker-Vase und 6 Paar Tassen;
4) 16 Kruken wohlriechende Pomade:

davon der rechte Eigenthümer unbekannt ist.

Digitized by Google

Dem §. 51. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten May 1881 gemäß, fordern wir den unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände hiedurch auf, sich bei uns zu melden und nach vorgängiger Legitimation seines unzubestreitenden Eigenthumsrechts daran, selbige gegen Bezahlung der Eingangs-Abgaben und Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen, oder aber zu gewärtigen, daß solche werden verkauft und mit der Lösung nach Vorschrift verfahren werden.

Ueber diese Gegenstände ist hier nur so viel bekannt, daß selbige im Jahre 1803 von dem Handlungshause Felix Charles Godefroi Trappe zu Rouen mit Capitain Sweers Cornelis hieher gesendet und für Rechnung des Walther Lumben in Petersburg, an die Handlung Joh. Gottlob Milenz eingegangen seyn sollen, und in mit B. & C. bezeichneten Kisten verpackt gewesen sind, ein zu der Zeit vom damaligen Russisch Kaiserlichen Konsulate darauf gelegter Arrest aber nicht weiter ausgeführt ist.

Eventualiter stehet zum Verkauf dieser Gegenstände an den Meistbietenden im Königlichen Landpackhofe hieselbst, auf

Freitag, den 2ten Dezember d. J.

Termin an, zu welchem Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Danzig, den 25sten July 1825.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

No. 4. Donnerstag, den 11ten August 1825, Vormittags um 10 Uhr, soll auf Verfügung Einer Königl. Preuß. Hochverordneten Regierung, mit Vorbehalt der Ge-

nehmigung, in dem Königl Land-Packhofe, gegen baare Bezahlung in grob Preuß. Courant durch Ausruf verkauft werden:

Eine zerschlagene metallene Kirchen-Glocke, in verschiedenen Stücken, in Summa 13 Zentner 72 Pfund.

G. A. Lengnich,
Auctionator.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 32. —

Danzig, den 10ten August 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Liquidirung der, auf die Gewehrgelder der Compagnie- und Eskadron-Chefs vor dem Jahre 1807 aufgenommenen oder kontrahirten Schulden betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Krieges-Ministerii, Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen- und Garnison-Schulsachen, wegen Liquidirung der, auf die Gewehrgelder der Compagnie- und Eskadron-Chefs vor dem Jahre 1807 aufgenommenen oder kontrahirten Schulden, wird hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich solche auf folgende, im hiesigen Regierungs-Bezirk damals garnisonirte Truppen bezieht, als:

1) auf das combinirte Grenadier-Bataillon von den Regimentern von Manstein und Jung v. Larisch, damals zu Preuß. Stargardt;
2) auf das combinirte Grenadier-Bataillon von den Regimentern von Kalkreuth und v. Natzmer, damals zu Marienburg;
3) auf das Infanterie-Regiment von Kalkreuth, damals zu Elbing;
4) auf die Infanterie-Regimenter v. Treskow und v. Kaufberg, incl. deren Grenadier-Bataillon, damals zu Danzig.

Danzig, den 27sten July 1825. I. Abtheilung.

„Bekanntmachung.

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Eskadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. 1. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königes Majestät durch eine, unterm 8ten May d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Eskadronschefs der Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und, in soweit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugs-Zinsen und in den Grenzen der, den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll, durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 18⁰⁶/₇ aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Dokumente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis „zum 1sten Dezember des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königlichen Kasse zu gewähren sind.

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15ten July 1825.

Krieges-Ministerium, Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen- und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi.“

(No 2.) Die Erhebung einer Brenn-Materialien Steuer in Danzig betreffend.

Um die Aufbringung der, von der Stadt Danzig nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24sten April v. J. beizutragenden 30,000 Rthlr. jährlich, zum Tilgungs-Fond des Danziger Schuldenwesens, möglichst zu erleichtern, ist höhern Orts die Einführung einer Brenn-Materialien-Steuer zu Gunsten der städtischen Kommune während der Dauer jener zu leistenden Beiträge genehmigt, welche mit dem 1sten September d. J. in Kraft treten und bei dem Eingange in den Thören nach folgenden Sätzen erhoben werden soll, als:

1) für die Klafter strom- oder landwärts eingehenden harten und weichen Brennholzes . . . . 5 Silbergr.
2) für eine 4spännige Fuhre dergleichen Holzes . . . . 5 -
3) für eine 2spännige Fuhre dergleichen Holzes . . . . 2 -
4) für die Ruthe Torf, möge solcher strom- oder landwärts eingehen . . . . 3 -
5) für Holz, welches durch kassubische Holzführer zur Stadt gebracht wird, und deren Identität nicht zweifelhaft ist:
   a. für die 2spännige Fuhre . . . . 1 - 6pf.
   b. für die 1spännige Fuhre . . . . 1 - —

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt und sind die Steuer-Beamten angewiesen, nach obigen Sätzen die Steuer zu erheben.

Danzig, den 20sten Juli 1825. II. Abtheilung.

(No. 3.) Den Leuchtthurm zu Nargö betreffend.

Zufolge einer Mittheilung des Kaiserlich Russischen Consulats bringen wir hiedurch zur Kenntniß des Handeltreibenden und Seefahrenden Publikums, daß der Leuchtthurm zu Nargö, welcher durch Stürme beschädiget ist, bis zu seiner Widerherstellung nicht erleuchtet werden wird.

Danzig, den 23sten July 1825. II. Abtheilung.

(No. 4.) Die Patentirung des Fabrikunternehmers William Cockerill betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern hat sich bewogen gefunden, das dem Fabrikunternehmer William Cockerill zu Lüttich vom Königl. Ministerio für Handel und Gewerbe unterm 10ten pr. m. ertheilte Patent

"auf die alleinige Benutzung und Erbauung von Walken nach der, von ihm eingereichten Beschreibung und den zugleich vorgelegten Zeichnungen erläuterten neuen, (wenn gleich im Auslande erfundenen), durch feste Grundsätze bestimmten Form der Walk- und Waschstöcke mit ihren Hämmern und der darin angegebenen Art der Verbindung dieser Hämmer mit der bewegenden Welle und ihrer Leitung,"

durch ein Reskript vom 4ten d. M. dahin zu erläutern, daß dieses Patent auf die Inhaber der mechanischen Werkstätte zu Eschweiler-Pumpe, im Landkreise Achen, Englerth, Reuleaux & Dobbs, in Hinsicht der Walke deshalb keine Anwendung findet, weil dieselben nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden, von dem Mechaniker P. Chardron zu Lüttich erfundenen Walke zu seyn, daß es denselben vielmehr freisteht, dergleichen Walken für sich zu benutzen, für andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen, wogegen dem ꝛc. Cockerill das Recht zur Benutzung der von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich verbleibe.

Im Auftrage des Königl. Ministerii bringen wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 28sten July 1825. II. Abtheilung.

(No. 5.) Die Aufbewahrung der Amtsblätter betreffend.

Die wahrgenommene mangelhafte und zum Theil ganz vernachläßigte Aufbewahrung der Amtsblätter veranlaßt, die Vorschrift des Gesetzes vom 28sten März 1811 §. 9. in Erinnerung zu bringen, nach welcher die Amtsblätter von den, zu deren Haltung verpflichteten Behörden und Individuen ordnungsmäßig und vollständig gesammelt und zur jedesmaligen Einsicht erhalten werden sollen. Wir verbinden zur genauen Beobachtung dieser Anordnung damit nachstehende Aufforderung.

Die Herren Landräthe, Domainen-Beamten und Intendanten, so wie die Herren Superintendenten und Dekane werden nicht allein in ihren eigenen Registra-

turen die Amtsblätter stets vollständig und nach Jahrgängen und Nummern geordnet und geheftet aufbewahren, sondern es wird ihnen auch hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht, bei allen bezeichneten Behörden und Personen, so weit sie ihnen untergeordnet sind, auf eine gleiche Sorgfalt zu dringen, und sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, daß der sich selbst als unerläßlich aussprechenden Vorschrift gebührende Folge geleistet werde. Wo sich irgend eine Spur einer Vernachläßigung zeigt, ist mindestens alljährlich einmal nachzusehen, ob die gedachte Ordnung in Aufbewahrung statt hat. Die Mängel sind sogleich auf Kosten des jetzigen Verpflichteten zu ergänzen und ist die Beschaffung der sämmtlichen ergangenen Jahrgänge zu bewirken. Jeder gegenwärtige Inhaber muß aus eigenen Mitteln die Ergänzung bewirken und hält er sich für sein Privat-Interesse an seinen Vorgänger, indem es seine Pflicht war, sich vollständige Jahrgänge bei seinem Eintritt übergeben zu lassen.

Bei künftigen Amtsveränderungen müssen die Vorgesetzten bei eigener Vertretung jeder Unordnung für die richtige Ablieferung vollständiger Amtsblätter an den Nachfolger sorgen.

Für jetzt bewendet es bei der Ergänzung; künftige Unordnungen und Mängel sind aber, der angeführten Verordnung vom 28sten März 1811 §. 9. gemäß, durch Einziehung des doppelten Preises des Jahrganges besonders zu bestrafen. Dieselben Anordnungen gelten auch in Beziehung auf die Gesetzsammlungen.

Sollten diese Erinnerungen nicht den gewünschten Erfolg haben, so behalten wir uns vor, von hier aus Revisionen zu veranstalten.

Danzig, den 30sten July 1825. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht ist zur Fortsetzung der im Lauenburgschen Kreise belegenen Allodial Ritter-Güter Buckowin und Schimmerwitz, A. wovon das erstere nach der landschaftlichen Taxe auf . 9761 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.
das andere aber auf . . . . 4024 " 4 " 6 "

abgeschätzt, auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, weil das Meistgebot in dem letztern Bietungs-Termin nur 9250 Rthlr. betragen hat, ein neuer Lizitations-Termin, vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Rath Deetz, auf

den 3ten November a. c. Vormittags um 10 Uhr,

angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Cöslin, den 14ten July 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Betreffend die Französischen Soldforderungen ehemaliger Polnischer Militairs.

Die fortwährenden Nachtrags-Liquidationen von Französischen Soldforderungen ehemaliger Polnischer Militairs, welche in Folge der, im Jahre 1823 ergangenen Bestimmungen nur aus Rücksichten der Billigkeit noch zugelassen worden sind, verhindern einen definitiven sichern Abschluß des Französischen Liquidations-Geschäfts. Um daher diesen Anmeldungen ein Ziel zu setzen, bringe ich, im Auftrage des Königl. Staatsministers Herrn Grafen v. Lottum Excellenz, hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß, was nicht binnen sechs Wochen an Forderungen dieser Art noch angemeldet wird, nach Ablauf dieser Frist nicht weiter berücksichtiget werden soll.

Posen, den 26sten July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, von der Weinhandlung Paul Schnaase & Sohn bisher von uns in Miethe gehabten Keller unter dem alten Zeughause, sollen vom 1sten Januar 1826 ab, auf 5 Jahre anderweit an den Meistbietenden vermiethet werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf

den 20sten August d. J. Vormittags 9 Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokal, am Kielgraben No. 12. anberaumt, wozu wir diejenigen einladen, welche die Keller in Miethe zu nehmen Willens sind.

Bis dahin können die Keller in Augenschein genommen, und die Mieths-Bedingungen bei uns eingesehen werden, welche täglich in den gewöhnlichen Dienst-Stunden Vor- und Nachmittags zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Da die Keller in der Fronte der Wollwebergasse zwei besondere Eingänge haben und in vier großen Abtheilungen bestehen, welche besonders verschließbar und dergestalt situirt sind, daß man zu jeder Abtheilung gelangen kann, ohne die andere zu berühren, so können selbige auch einzeln gemiethet und nicht blos, wie bisher, zur Weinlagerung, sondern auch zu jedem andern Geschäfte benutzt werden.

Die erste Abtheilung enthält einen nutzbaren Flächenraum von 3700 □Fuß, die zweite einen solchen von 4413, die dritte 4480 und die vierte 3730 □Fuß.

In dem gedachten Lizitations-Termin wird also nicht blos auf sämmtliche Keller-Abtheilungen zusammen, sondern auch auf jede Abtheilung besonders, geboten werden können.

Der Zuschlag auf das Meistgebot erfolgt sogleich, sofern dasselbe annehmbar befunden wird, jedoch unter Vorbehalt der, höheren Orts einzuholenden Genehmigung. Nachgebote außer dem Termin werden nicht angenommen.

Danzig, den 7ten July 1825.

Königliches Proviant-Amt.

No. 2. Behufs Fortsetzung des Parzellirungs-Geschäfts der Prauster Pfarr-Hufen stehet ein abermaliger Termin

auf Mittwoch, den 17ten August c. Vormittags 10 Uhr,

im Pfarrhause zu Praust an, wo Pachtlustige ersucht werden sich einzufinden.

Praust, den 22sten July 1825.

Das Kirchen-Kollegium.

No. 3. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung soll der, in Bindwerk veranschlagte Neubau eines Pächterhauses bei der katholischen Filial-Kirche zu Kelpin, an den Mindestforderndn in Entreprise ausgethan werden.

Hiezu ist der Lizitations-Termin im hiesigen Geschäftszimmer auf

den 23sten August Vormittags um 10 Uhr,

angesetzt.

Die Zeichnung, der Anschlag und die Bedingungen können hieselbst jederzeit eingesehen werden, und wird mit dem Mindestfordernden, wenn er gehörige Sicherheit nachweisen kann, der Kontrakt gleich im Termin, jedoch mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, geschlossen werden.

Carthaus, den 27sten July 1825.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 4. Donnerstag, den 11ten August 1825, Vormittags um 10 Uhr, soll auf Verfügung Einer Königl. Preuß Hochverordneten Regierung, mit Vorbehalt der Genehmigung, in dem Königl. Land-Packhofe, gegen baare Bezahlung in grob Preuß. Courant durch Ausruf verkauft werden:

Eine zerschlagene metallene Kirchen-Glocke, in verschiedenen Stücken, in Summa 13 Zentner 72 Pfund.

G. A. Lengnich,
Auctionator.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Blindow ist als Assessor bei dem unterzeichneten Kollegio angestellt und bei demselben heute eingeführt worden.

Danzig, den 25sten July 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 33. —

Danzig, den 17ten August 1825.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten Dezember 1824 (Gesetzsammlung No. 904.) ist befohlen, daß mit den danach auszugebenden Kassen-Anweisungen die nach der Verordnung vom 4ten Februar 1806 und 4ten Dezember 1809 coursirenden Tresor- und Thaler-Scheine, so wie die, nach der Verordnung vom 15ten Februar 1816 zum Umlaufe in den Preußischen Staaten gestempelten, ehemals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. eingelöset, das Publikum zu diesem Umtausche zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert, demnächst aber ein Präklusiv-Termin von mindestens 6 Monaten angesetzt werden soll.

Die vorgeschriebenen Aufforderungen sind unterm 15ten Januar und 14ten Mai d. J. erlassen. Es ergehet also nunmehr hiermit die letzte Erinnerung, denselben zu genügen. Der Umtausch geschiehet in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, No. 30., Taubenstraße. Wer dazu keine Gelegenheit hat, giebt die bezeichneten Papiere bei irgend einer Königlichen Kasse in Zahlung.

Beides, der Umtausch wie die Angabe in Zahlung, ist indessen nur noch bis ultimo Februar 1826 zulässig. Mit Ablauf dieses Termins erlöschen alle Ansprüche

an den Staat aus dergleichen Papieren, und finden dabei Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präklusion nicht statt, dergestalt,

daß also mit Eintritt des ersten März 1826, alle alsdann noch circulirenden Tresorscheine, Thalerscheine und Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. werthlos sind.

Berlin, den 2ten July 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Regulativ
wegen Bestrafung des Holzdiebstahls durch Forstarbeit.

Durch den §. 5. des Gesetzes wegen Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7ten Juny 1821 sind die Regierungen und Landes-Justiz-Collegien ermächtiget, in Beziehung auf die Verwandlung der, bei unvermögenden Holzdieben festzusetzenden Gefängnißstrafen in Forstarbeiten, nähere Bestimmungen zu erlassen, und es wird demnach

für das Departement der Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder hiedurch festgesetzt und verordnet:

I. Ueber die Art der Forst-Arbeiten und Festsetzung derselben.

§. 1. Die Forstrichter werden angewiesen, in jedem Straf-Erkenntnisse gegen Holzdiebe, auf den Fall des Unvermögens, eine angemessene Gefängniß-Strafe der principialiter festzusetzenden Geldbuße zu substituiren.

§. 2. Bei Ausmessung der Dauer dieser Gefängnißstrafe kommt der Ersatz des Holzwerths, den der Verurtheilte neben der Strafe zu erlegen hat, (§. 1. des Gesetzes vom 7ten Juny 1821) so wie das Pfandgeld in der Regel nicht in Anschlag, vielmehr ist jedes zuläßige Exekutions-Mittel, mit Ausnahme der Personal-Exekution, zu versuchen, um den Holzwerth und das Pfandgeld aus dem Vermögen des Verurtheilten, wenn er auch zur Zahlung der Strafe unvermögen seyn sollte, beizutreiben. Nur wenn alle diese Mittel ohne Erfolg sind, ist der Werth des gestohlenen Holzes und das Pfandgeld der Strafe zu-

zurechnen, und hiernach die Gefängnißstrafe zu bestimmen, wobei 5 Rthlr. Geld, einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen gleich zu achten sind.

§. 3. Den Wald-Eigenthümern oder den Königlichen Forst-Behörden bleibt überlassen, ob sie auf Verbüßung dieser Gefängnißstrafe antragen, oder eine derselben gleich zu achtende Forstarbeit wählen wollen. Den Verurtheilten stehet diese Wahl nicht zu.

§. 4. Zur Erleichterung der Aufsicht sollen von den Verurtheilten nur solche Forstarbeiten gefordert werden, auf welche ein bestimmtes Zeitmaaß Anwendung findet, also nur Grabenziehen, Aufhacken und Wundmachen der Blößen in den Forsten und Klafterholzschlagen.

§. 5. Nach gemachten Erfahrungen kann eine männliche Person im Laufe eines Tages, diesen zu Neun Arbeitsstunden gerechnet, bei mäßiger Anstrengung folgende Forstarbeiten leisten, und hiernach werden einer eintägigen Gefängniß- oder einer Geldbuße von Achtzehn drei Viertel Silbergroschen gleich geachtet:

Beim Brennholzschlagen und zwar bei							beim Grabenziehen in			beim Aufhacken		beim Wundmachen	
der Länge des	harten	weichen	harten	weichen	geputzten	ungeputzten	schwerem und strengem	mittel	leichtem Sand-	des Bodens, wenn es streifen- oder platzweise zu 1/4 bis 1/3 der Fläche geschiehet.			
							Boden						
Holzes von	Scheiten.		Knüppeln.		Reisern.		von 3 Fuß Tiefe, 4 Fuß obere und 2 Fuß untere Breite.			schweren	leichten	schweren	leichten
										Boden.			
Fuß.	Klafter.		zu 108 Kubik-Fuß Raum.				Ruthen.			Quadrat-Ruthen.			
2	1/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1/2	3/4	3/4	1	1 1/2	3	1	2	3	30	40	35	45
6	3/4	1 1/4	1 1/3	1 2/3	2 1/2	4	108	oder: 216 Kubik-Fuß.	324				

Nach diesen Sätzen ist die von den Verurtheilten zu leistende Forstarbeit abzumessen. Diese Sätze finden jedoch in vollem Umfange nur dann Anwendung, wenn der Verurtheilte nicht über eine halbe Meile von dem Platze, auf welchem die Arbeit geleistet werden soll, wohnt. Ist die Entfernung größer, so wird für jede halbe Meile der neunte Theil auf den Hinweg, und eben so viel für den Rückweg von den für jeden Tag zu leistenden Dienstarbeiten in Abzug gebracht, und dem Verurtheilten zu gut gerechnet.

§. 6. Sträflinge weiblichen Geschlechts dürfen nur beim Grabenziehen, Aufhacken und Wundmachen des Bodens Arbeiten leisten, und es soll von ihnen nur zwei Drittel der einem männlichen Sträflinge zuzutheilenden Arbeit gefordert werden. Hiernach wird das Maaß der, von einem Sträflinge weiblichen Geschlechts für einen Tag zu leistenden Arbeit dahin bestimmt:

	Beim Grabenziehen in			Beim Aufhacken		beim Wundmachen	
				des Bodens, wenn es streifen- oder platzweise zu Ein Viertel bis Ein Drittel der Fläche geschiehet in			
	schwarzem und strengem	Mittel-	leichtem Sand-	schwerem	leichtem	schwerem	leichtem
	Boden.			Boden.			
	von 3 Fuß Tiefe, 4 Fuß obere und zwei Fuß untere Breite.						
	Ruthen.			Quadrat-Ruthen.			
Bei der Entfernung von einer halben Meile oder weniger.	$\frac{14}{27}$	$1\frac{1}{27}$	$1\frac{5}{9}$	$15\frac{5}{9}$	$20\frac{20}{27}$	$18\frac{4}{27}$	$23\frac{1}{3}$
	oder:						
	56	112	168				
	Kubik-Fuß.						

Bei weitern Entfernungen treten dieselben Grundsätze, wie bei den Mannspersonen ein.

§. 7. Den Königlichen Forst-Behörden und Privat-Wald-Eigenthümern ist freigestellt, auch Gespann-Arbeiten, wenn davon in den Forsten Gebrauch gemacht werden kann, von unvermögenden Gespann-Besitzern sich leisten zu lassen. Diese Gespann-Arbeiten müssen nach Abrechnung der, für das Gespann erforderlichen Erholungszeit, täglich durch Acht Stunden geleistet werden, wenn der Verurtheilte nicht über eine halbe Meile von dem Arbeitsplatze wohnt. Bei größeren Entfernungen wird für jede halbe Meile eine halbe Stunde für den Hinweg und eben so viel für den Rückweg von den Arbeitsstunden in Abzug gebracht, und dem Verurtheilten zu gut gerechnet, ihm auch für jeden Tag, bei einem Angespann von Zwei Pferden, Ein Thaler, und von 4 Pferden Ein Thaler Zehn Silbergroschen von der Geldstrafe abgerechnet.

II. Wegen des, bei den Forst-Arbeiten anzuwendenden Zwanges.

§. 8. Bei solchen Verurtheilten, die wegen Alter, Krankheit, oder körperlicher Gebrechen keine Forst-Arbeiten verrichten können, wird auf deren Leistung sogleich von dem Oberförster nach näherer Bestimmung des §. 27. des Gesetzes vom 7ten Juny 1821 verzichtet, und es ist daher die Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

§. 9. In Ansehung der übrigen Verurtheilten soll ein physischer Zwang weder bei der Aufforderung, noch bei der Leistung der Arbeit stattfinden, und es müssen sich insonderheit die Forst-Beamten und Wald-Eigenthümer aller körperlichen Mißhandlungen durch Stoßen, Schlagen und dergleichen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, enthalten.

§. 10. Die Aufforderung zur Leistung der Arbeiten erfolgt in Ansehung der Königl. Waldungen von Seiten des Oberförsters, und in Rücksicht der Privat-Waldungen von Seiten des Wald-Eigenthümers in einer schriftlichen Anweisung, welche mit Hinweisung auf die vorher aufgestellten Sätze, das Quantum der zu leistenden Arbeiten, der Zeit, wann, und den Ort, wo sie geleistet werden sollen,

enthalten muß, und den Verurtheilten durch die Behörde zu insinuiren ist, welcher die exekutivische Beitreibung der Forst-Strafen zusteht.

§. 11. Leistet der Verurtheilte dieser Aufforderung nicht Folge, so ist der Forst-Richter auf deshalb erfolgte Anzeige verpflichtet, denselben durch den Gerichts-Exekutor einholen zu lassen, und unterwirft er sich auch dann noch nicht sofort der Arbeit, so wird er auf die, im Erkenntniß bestimmte Zeit in das Gefängniß, und zwar, als Folge seines Widerstandes, halb bei Wasser und Brod eingesetzt.

§. 12. Die Forst-Arbeit soll nicht zur Saat- und Erndtezeit und überhaupt nur dann gefordert werden, wenn der Landmann nicht mit Feldarbeit dringend beschäftigt ist.

§. 13. In der Regel muß die Forst-Arbeit vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen geleistet werden.

§. 14. Bei Arbeiten, die statt der, bis auf 4 Tage erkannten Gefängnißstrafe, geleistet werden, findet von dieser Regel keine Ausnahme statt; bei einem längern Strafmaaß soll dagegen die Unterbrechung erlaubt seyn; es müssen jedoch wenigstens 4 Tage in jeder Woche gearbeitet werden.

§. 15. Weigert sich der Verurtheilte dessen ohne dringende Veranlassung, oder will er die angefangene oder ihm zugewiesene Arbeit nicht übernehmen oder fortsetzen, so tritt ebenfalls die gedachte verschärfte Gefängnißstrafe ein.

III. Wegen der Aufsicht über die Forst-Arbeiten.

§. 16. In den Königl. Forsten soll die Aufsicht über die Arbeiten von den Unterförstern unter Controlle der Oberförster, und der obern Leitung der Forst-Inspektoren, in den Privat-Waldungen dagegen von den, von den Eigenthümern derselben bestellten, und als solche vereidigten Wald-Aufsehern geführt werden.

§. 17. Wenn Streit entsteht, ob die, dem Verurtheilten zugewiesene Arbeit zweckmäßig geleistet worden, so entscheidet darüber der Forst-Inspektor nach eingenommenem Augenschein; es bleibt jedoch den Verurtheilten der Recurs an die Forstrichter offen.

IV. Wegen des Maaßes und der Art der Beköstigung während der Forst-Arbeiten.

§. 18. Da es in Ansehung der Königl. Forsten nicht ausführbar ist, den Individuen, welche Forst-Arbeiten verrichten sollen, die Beköstigung in natura zu verabreichen, so wird statt derselben den Verurtheilten eine baare Vergütung von 2 Sgr. 6 Pf. täglich, jedoch nur auf die, im Straf-Erkenntnisse bestimmte Anzahl Gefängnißtage, und zwar bei einer kürzeren als dreitägigen Strafzeit auf die ganze Dauer, bei einer längeren Strafzeit dagegen nur in dreitägigen Terminen vorschußweise gereicht werden.

§. 19. Leistet der Verurtheilte, während der im Erkenntniß festgesetzten Dauer der Gefängnißstrafe, die ihm angewiesene Arbeit nicht, und kann er sich bis zur Vollendung derselben nicht selbst verpflegen, so wird die rückständig gebliebene Arbeit auf die Anzeige des Oberförsters, und bei Privat-Waldungen auf die Anzeige des Wald-Eigenthümers, durch ein bloßes Decret des Forst-Richters, nach den oben bestimmten Sätzen, wieder in Gefängniß-Strafe umgewandelt, welche der Verurtheilte als Folge seiner Trägheit halb bei Wasser und Brod abzubüßen hat.

§. 20. Dem Eigenthümer eines Privat-Waldes wird überlassen, die baare Vergütung zu geben, oder Natural-Beköstigung zu gewähren.

§. 21. Wählt er die letztere, so muß sich der Verurtheilte mit der Kost begnügen, welche der Wald-Eigenthümer seinen Dienstleuten reichen läßt.

§. 22. Dem Verurtheilten steht zwischen der baaren Vergütung und der Natural-Beköstigung die Wahl nicht zu.

§. 23. Die Forstrichter werden angewiesen, die in diesem Regulativ enthaltenen Sätze über das Verhältniß der Forst-Arbeiten zur Gefängnißstrafe, so wie die Bestimmungen in Betreff des, zur Verrichtung der Forst Arbeiten anzuwendenden Zwanges an jedem Forst-Gerichts-Tage bekannt zu machen, und daß solches geschehen, am Schlusse der Verhandlung zu bemerken.

Die Forst-Richter und Forst-Beamten werden angewiesen, sich überall nach diesen Bestimmungen zu achten und sie zur Ausführung zu bringen.

Gegeben Marienwerder und Danzig, am 15ten July 1825.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Westpreußen. Königlich Preußische Regierung.

(No. 2.) Die Verwaltungsart und die verschiedenen Fonds der im Departement vorhandenen milden Stiftungen betreffend.

Da über die Verwaltungsart und die verschiedenen Fonds mehrerer in dem Departement vorhandenen milden Stiftungen von den Behörden bisher unregelmäßige und nicht vollständige Nachrichten eingereicht worden sind, die unterzeichnete Regierung bei den vorgenommenen Revisionen auch bereits mehreren Verdunkelungen und zweckwidrigen Verwendungen dieser Fonds auf die Spur gekommen ist, so wird hiemit, theils um eine allgemeine zureichende Uebersicht zu gewinnen, theils auch, zur Vermeidung der einzelnen Erinnerungen, nachfolgende allgemeine Aufforderung erlassen.

Sämmtliche Behörden, die Hospitäler, Stipendien oder ähnliche fortlaufende Stiftungen entweder unmittelbar verwalten oder gesetzlich deren Verwaltung zu beaufsichtigen verpflichtet sind, werden demnach angewiesen, von jeder der ihnen anvertrauten Fundationen besonders, eine Uebersicht uns einzureichen, welche, außer der, sie im Allgemeinen bezeichnenden und von der Verwaltung als richtig zu bescheinigenden Ueberschrift, nachfolgende Rubriken enthalten muß:

1) Name des Stifters;
2) Bezeichnung der Stiftungs-Urkunde;

3) Zweck

3) Zweck der Stiftung;

4) Bestimmung über deren Verwaltung und Namen der gegenwärtigen Verwalter;

5) Ursprüngliche Vermögens-Bestandtheile;

6) dermalige Vermögens-Bestandtheile mit Angabe des jährlichen Ertrages eines jeden derselben;

7) Etatsmäßiger Einnahme-Betrag mit einer Spezifikation, so weit letztere nicht schon zu 4. vorkommt:

8) Wirkliche Jahres-Einnahme:

a. currente;

b. an Rückständen aus vorigen Jahren;

c. an Vermächtnissen, Schenkungen, rc.

9) Verbliebene Rest-Einnahme:

a. ältere,

b. neuere,

10) Name der jetzigen Perzipienten;

11) Betrag des, einem jeden bewilligten Perzipiendi;

12) Administrations-Ausgaben nach einer Spezifikation;

13) Ersparungen:

a. die zu Kapital geschlagen worden,

b. sich noch in der Kasse befinden;

14) Bemerkungen.

In der letzten Rubrik ist alles das einzutragen, was sich im letzten Jahre bemerkenswerthes in der Stiftung, oder dieselbe betreffend, zugetragen.

In Absicht der Stipendien für studirende Jünglinge, welche, wenn deren mehrere von einer Behörde verwaltet werden, in Einer Tabelle zusammengefaßt werden können, ist in dieser Rubrik besonders namhaft zu machen:

die Universität, wo die Perzipienten studiren, die Stufe ihres Zeugnisses nach den verfassungsmäßigen Numern.

Die, an mehreren Orten vorhandenen, in Privat-Familien-Verwaltung stehenden, und für Armenhäuser und Hausarme abzweckenden milden Stiftungen, so wie auch die wohlthätigen Fundationen, welche einzelnen Gewerken, Innungen und andern Corporationen angehören, sind hiebei nicht ausgeschlossen, und werden die, die Aufsicht führenden Behörden ausdrücklich angewiesen, auch von diesen Stiftungen die oben vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten einzureichen. In soweit diese Stiftungen aber der Aufsicht der Gerichte untergeordnet sind, genügt es an einer allgemeinen Bezeichnung selbst.

Zur Einreichung dieser Uebersichten wird ein, genau einzuhaltender Termin bis zum 15ten September c. vorgeschrieben. Diejenigen Behörden, mit welchen jetzt über einzelne Stiftungs-Gegenstände besonders Verhandlung gepflogen wird, sind hiezu nicht minder verpflichtet; jedoch können da, wo von einer und derselben Behörde mehrere Stiftungen verwaltet oder beaufsichtigt werden, die Tabellen mittelst eines gemeinschaftlichen Berichts übergeben werden, nur sind reine Stipendien-Stiftungen von den übrigen in eine besondere Nachweisung aufzuführen.

Von den Behörden endlich, in deren Bezirk keine dergleichen Stiftungen vorhanden sind, erwarten wir zum obigen Termin eine Negativ-Anzeige.

Danzig, den 30sten July 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen des, unter der Benennung Hierochord erfundenen Instruments.

Der Gesanglehrer bei der Universität und ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Greifswald Dr. Schmidt hat ein Instrument erfunden, das von ihm Hierochord benannt wird, und welches nach dem hier unten beigefügten Zeugnisse des Professors Zelter und des Musik-Directors Schneider zu Berlin sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen, so wie zur Stimmung der Orgelwerke empfiehlt. Der Erfinder will, wenn zusammen Ein Tausend Exemplare bestellt worden sind, das einzelne Exemplar für 18 Rthlr. verkaufen, und dem Sammler von Subscribenten auf 15 Exemplare das 16te als Frei-Exemplar überlassen. Wir empfehlen dieß nützliche Instrument nicht allein allen Kirchen- und Schul-Vorständen zur Anschaffung, sondern autorisiren auch die Kirchen-Vor-

steher und Vorsteher der öffentlichen Schulen, die erforderlichen Kosten dazu aus dem Kirchen- und Schul-Vermögen, unter der Bedingung zu entnehmen,

daß das Instrument von dem Erfinder selbst geliefert werde.

Die Sammler von Subscriptionen und einzelne Käufer können sich mit ihren Bestellungen an den Herrn Dr. Schmidt in Greifswald selbst wenden.

Danzig, den 4ten August 1825. I. Abtheilung.

"Das Hierochord ist ein Monochord mit Tasten, dessen Saite durch Umdrehung einer Kurbel in Schwingung gesetzt wird. Durch diese Einrichtung wird die vollkommene Reinheit und Unverstimmbarkeit der Intervalle erlangt. Der Ton ist stark und durchdringend, wie es die Leitung des Choral-Gesangs in Schulen und Land-Kirchen erfordert.

Ueber den Tasten sind Buchstaben angebracht, nach welchen ein Jeder die Töne leicht angeben kann, auch wenn er mit den Notenzeichen nicht bekannt ist. Das Instrument ist 27 Zoll lang, 8½ Zoll breit und 8 Zoll hoch.

Dr. A. Schmidt.

Zeugniß des Professors Zelter.

Der Ton des Hierochord ist gleich dem Tone einer Rohrpfeife in einer Orgel, metallartig, rein, schön und durchdringend. Wegen seiner Unverstimmbarkeit, leichter Ansprache und Compendiosität der Form wird es, mit Behutsamkeit angewendet, beim Gesange in Schulen und Kirchen, bei dem Unterrichte in der Intervallenlehre, auch wohl bei Einstimmung eines Orgelwerks zu gebrauchen seyn.

Berlin, den 18ten Oktober 1824.

Zeugniß des Musik-Directors Schneider.

Das Hierochord kann sehr zweckmäßig in Kirchen, wo keine Orgel, und in Schulen, wo kein Positiv vorhanden ist, gebraucht werden. Der Ton ist kräftig und durchdringend.

Berlin, den 16ten Oktober 1824.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Gültigkeit der von dem Ekatharinoslawschen Comtoir der auswärtigen Ansiedler in Rußland zu ertheilenden Bescheinigungen der von Mennoniten im Molotschner Gebiete ausgestellten Urkunden betreffend.

"Dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte wird auf den anderweiten Bericht vom 30sten Juny c. eröffnet, daß die Bescheinigungen, welche das Ekatharinoslawsche Comtoir der auswärtigen Ansiedler in Rußland hinsichtlich des Inhalts und der Unterschriften der von den Mennoniten im Molotschner Gebiete ausgestellten Urkunden ertheilt, nach vorgängiger Legalisation von Seiten der diesseitigen Gesandtschaft mit Hinsicht auf die Maaßgabe des allgemeinen Land-Rechts, Theil I. Tit. V. §. 111. 112. für ausreichend angenommen werden kann, da dem hiernach geäußerten Sentiment des Justiz-Ministers Seitens des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht widersprochen ist.

Berlin, den 9ten July 1825.

Der Justiz-Minister.

Gr. v. Dankelmann."

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9ten d. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28sten July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Dem, unten näher bezeichnete Fleischergeselle Michael Dancelius ist der ihm ertheilte, am 16ten d. M. von der hiesigen Polizei-Behörde sub Nro. 3082. nach Ballethen bei Darkehmen über Elbing und Braunsberg visirte Reisepaß d. d. Magdeburg, den 26sten Februar d. J. in der Nähe der hiesigen Stadt entwendet worden

und befindet sich wahrscheinlich in den Händen eines unbekannten Menschen, der sich auf dem Wege hier zu ihm gesellt hatte. Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt. Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden aufgefordert, darauf aufmerksam zu seyn, und ihn dem etwanigen Inhaber desselben im vorkommenden Falle abzunehmen.

Danzig, den 28sten July 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Daneliuś. Vorname, Michael. Religion, evangelisch. Alter, 27 Jahre. Größe, 5 Fuß, 5 Zoll. Haare, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, proportionirt. Bart, blond. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel.

Steckbriefe.

No. 1. Nachbenannter Baugefangene Albrecht Radziborski auch Andreas Kaminski, aus Jastrzembia in Polen, des Verbrechens mehrerer gewaltsamer Diebstähle schuldig, ist am 6sten August d. J. von der Veste Graudenz entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfall unter sicherem Geleite gebunden nach der Veste Graudenz an die Königl. Commandantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist auf 5 Rthlr. bewilligt.

Veste Graudenz, den 6sten August 1825.

Königl. Preuß. Commandantur.

Beschreibung der Person:

Größe, 5 Fuß, 5 Zoll. Haare, blond, Stirn, klein. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, gebogen. Mund, klein, etwas spitz. Bart, blond, und dergleichen Schnurrbart. Kinn, spitz, und ein kleines Gräbchen. Gesicht, schmal und pockennarbig. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: Keine.

Persönliche Verhältnisse:

Alter, 35 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Tischler, Sprache, mehr Polnisch als Deutsch.

Bekleidung:

Jacke, halb grau- halb gelbtuchene. Weste, blau tuchene. Hosen, grau leinene, lange. Schuhe, alte. Huth, runder. Halstuch, keines. Hemde, leinenes.

No. 2. Nachbenannter Baugefangene Carl Ludwig Sasse, aus Osterode in Ostpreußen, des Verbrechens des Straßenraubes schuldig, ist am 6ten August d. J. von der Veste Graudenz entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach der Veste Graudenz an die Königl. Commandantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist auf 5 Rthlr. bewilligt.

Veste Graudenz, den 6ten August 1825.

Königl. Preuß. Commandantur.

Beschreibung der Person:

Größe, 5 Fuß, 4 1/2 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, hoch und rund. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart, schwarzblond, und dergleichen Schnurrbart. Kinn, rund, Gesicht, etwas länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: Am rechten Arme ein rothgestochenes Herz mit H. B.

Persönliche Verhältnisse:

Alter, 39 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Tuchmachergeselle. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung:

Jacke, halb grau, halb gelb. Hosen, grauleinene, lange. Stiefeln, Halbstiefeln. Huth, runder. Hemde, leinen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhre des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Es soll im Termin den 7ten Oktober d. J. das Vorwerk Casimirshoff, Amts Bublitz, bestehend:

in	1388 Morgen	174	□Ruthen	Acker,
	121 „	162	„	beständige Wiesen,
	62 „	135	„	Feldwiesen,
	2 „	48	„	Leinstellen,
	2 „	48	„	Gärten,
	36 „	28	„	Koppeln,

anderweitig im Amts-Lokal zu Bublitz an den Meistbietenden auf drei Jahre, von Marien 1826 an, verpachtet werden, als wozu hiemit Pachtliebhaber eingeladen werden. Cöslin, den 30sten July 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Die Lieferung der Garnison-Bedürfnisse für Danzig und Weichselmünde pro 1826, bestehend in:

3731 Pfund Lichte,
2350 " Brennöl,
19¼ " baumwollen Dochtgarn,
32½ Ries Adler-Papier,
12 " Konzept-Papier,
14 Buch groß Format, (Median-Papier,)
6 " Packpapier,
40 Schock Federposen,
80 Quart Tinte,
3 Pfund Bindfaden,
20 Ellen Packleinwand,
2 Dutzend Bleifedern,
4 Pfund Siegellack,
3 " Mundlack,
36½ Schock Stroh,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden.

Hiezu stehet ein Lizitations-Termin auf

den 30sten August c. Vormittags um 10 Uhr,

in dem Garnison-Verwaltungs-Bureau, (Hundegasse No. 275) an, zu welchem Lieferungslustige eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind in dem vorerwähnten Bureau zu erfahren.

Danzig, den 10ten August 1825.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltungs-Direction.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 34. —

Danzig, den 24sten August 1825.

Gesetzsammlung.

Vierzehntes Stück.

No. 952. Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. Vom 21sten Juny 1825.

" 953. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten Juny 1825, wegen eines Präklusiv-Termins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

" 954. Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten. Vom 28sten Juny 1825.

" 955. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten Juny 1825, betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juny 1819, als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

" 956. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten Juny 1825, daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Liquidirung der, auf die Gewehrgelder der Compagnie- und Eskadron-Chefs vor dem Jahre 1807 aufgenommenen oder kontrahirten Schulden betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Krieges-Ministerii, Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen- und Garnison-Schulsachen, wegen Liquidirung der, auf die Gewehrgelder der Compagnie- und Eskadron-Chefs vor dem Jahre 1807 aufgenommenen oder kontrahirten Schulden, wird hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich solche auf folgende, im hiesigen Regierungs-Bezirk damals garnisonirte Truppen bezieht, als:

1) auf das combinirte Grenadier-Bataillon von den Regimentern von Manstein und Jung v. Larisch, damals zu Preuß. Stargardt;
2) auf das combinirte Grenadier-Bataillon von den Regimentern von Kalkreuth und v. Natzmer, damals zu Marienburg;
3) auf das Infanterie-Regiment von Kalkreuth, damals zu Elbing;
4) auf die Infanterie-Regimenter v. Treskow und v. Kausberg, incl. deren Grenadier-Bataillon, damals zu Danzig.

Danzig, den 27sten July 1825. I. Abtheilung.

„Bekanntmachung.

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Eskadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. 1. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königes Majestät durch eine, unterm 8ten May d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Eskadronschefs der Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und, in soweit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Be-

friedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugs-Zinsen und in den Grenzen der, den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll, durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180$\frac{6}{7}$ aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Dokumente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis „zum 1sten Dezember des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königlichen Kasse zu gewähren sind.

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15ten July 1825.

Krieges-Ministerium, Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen- und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi.“

(No. 2.) Wegen der Transport- und Verpflegungs-Kosten bei Transporten von Bettlern, Vagabonden u. s. w.

In der Verfügung vom 29sten Oktober 1823 (in No. 47. des Amts-Blattes) ist sowohl Hinsichts der Transport-Kosten (Transport-Begleitgebühren), als Hinsichts der Verpflegungs-Kosten ein Unterschied gemacht zwischen den Fällen, wenn Bettler und Vagabonden in's Korrektionshaus zu Graudenz gebracht und die Kosten aus dem Land-Armen-Fonds bestritten werden, (I.) und zwischen solchen Fällen, wenn die Transportkosten aus Königl. Kasse oder von Communen und Privat-Personen zu bezahlen sind. (II.) Dieser Unterschied ist aber höheren Orts, zufolge einer später eingegangenen Festsetzung des Königl. Ministerii des Innern vom 5ten Februar d. J. nicht anerkannt, vielmehr verordnet worden, daß in Fällen, wenn Bettler, Vagabonden u. s. w. transportirt werden, der Transport gehe für Rechnung

des Land-Armen-Fonds oder für Rechnung der Königl. Kasse, die im Westpreußischen Land-Armen-Reglement vom 31sten Dezember 1804 vorgeschriebenen, und in der erwähnten Verfügung unter I. 1. und 2. aufgeführten Sätze an Transport- und Verpflegungs-Kosten angesetzt werden sollen. Die uns untergeordneten Behörden werden daher angewiesen, sich hiernach in allen von jetzt ab vorkommenden Fällen um so mehr zu achten, als nach der Mittheilung der Königl. Regierung zu Marienwerder im dortigen Bezirke ebenfalls bei allen Polizei-Transporten, ohne Unterschied, die Begleitgebühren und Verpflegungs-Kosten nur nach den Sätzen des Land-Armen-Reglements liquidirt werden dürfen.

Danzig, den 10ten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Den Ausbruch der Schaafpocken betreffend.

In dem adelichen Gute Exau zu Tokar, zum Karthäuser Kreise gehörig, sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, welches wir hierdurch nicht allein dem Publiko zur Kenntniß bringen, um danach und vorzüglich zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Schaafpocken die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch zugleich die Impfung der benachbarten Schaafheerden hiedurch zu empfehlen. Der Herr Commerzien-Rath Lesse, als Besitzer der adelich Tokarschen Güter, hat nicht allein alle nur mögliche Vorkehrungen zur Verhütung der weiteren Verbreitung der bösartigen Pocken ergriffen, sondern auch selbst an seiner ganzen in Exau befindlichen übrigen Schaafheerde die Impfung vollziehen lassen.

Die über diesen wichtigen Gegenstand der Landwirthschaft von uns erlassenen Anweisungen finden sich in unserm Amtsblatte pro 1817 in der Beilage zu No. 7. und Seite 77 und 215.

Danzig, den 13ten August 1825. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Dem, unten näher bezeichneten Müllergesellen Christian Friedrich Woydike ist der, ihm vom Landraths-Amte des Berenter Kreises ertheilte Paß vom 4ten August 1824 zu Kullamühl verloren gegangen. Dieser Paß wird hiedurch für un-

gültig erklärt, und der etwanige Besitzer desselben aufgefordert, ihn an die Behörde abzuliefern.

Danzig, den 4ten August 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Christian Friedrich Woydke. Stand, Müllergeselle. Geburtsort, Gr.Estin, (bei Colberg.) Religion, evangelisch. Alter, 70 Jahre. Größe, 5 Fuß, 2 Zoll. Haare, weißblond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase, dick. Mund, proportionirt. Zähne, wenig. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, rund. Farbe, gesund. Statur, gesetzt.

Besondere Kennzeichen: Auf dem linken Auge blind, der rechte Zeigefinger fehlt, lahmt auf dem rechten Fuß.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Lieferung der Garnison-Bedürfnisse für Danzig und Weichselmünde pro 1826, bestehend in:

3731	Pfund	Lichte,
2350	"	Brennöl,
19¾	"	baumwollen Dochtgarn,
32½	Ries	Adler-Papier,
12	"	Konzept-Papier,
14	Buch	groß Format, (Median-Papier;)
6	"	Packpapier,
40	Schock	Federposen,
80	Quart	Tinte,
8	Pfund	Bindfaden,
20	Ellen	Packleinwand,
2	Dutzend	Bleifedern,
4	Pfund	Siegellack,
3	"	Mundlack,
36½	Schock	Stroh,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden.

Hiezu stehet ein Lizitations-Termin auf

den 30sten August c. Vormittags um 10 Uhr,

in dem Garnison-Verwaltungs-Bureau, (Hundegasse No. 275) an, zu welchem Lieferungslustige eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind in dem vorerwähnten Bureau zu erfahren.

Danzig, den 10ten August 1825

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltungs-Direction.

No. 2. Die Friedens-Gesellschaft von Westpreußen beging am Geburtstage Sr. Majestät des Königes, dem dritten August 1825, ihr neunjähriges Stiftungsfest.

Der vorgelesene Bericht ergab, daß im Laufe des letzten Verwaltungs-Jahres zur Unterstützung von drei und zwanzig Jünglingen 1720 Rthlr. verwendet worden sind, und der Fonds der Friedens-Gesellschaft jetzt aus:

13,051 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.	in Dokumenten,
143 "	1 "	3 "	in baarem Gelde,

zusammen also . . 13,194 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. besteht.

Von den Pfleglingen der Friedens-Gesellschaft sind, seit der vorletzten General-Versammlung, vier in das öffentliche Leben getreten, sieben Jünglinge leben den Wissenschaften auf der Universität zu Königsberg, einer zu Berlin, acht auf den Gymnasien zu Danzig, Elbing, Thorn und Bromberg; drei widmen sich der Kunst, von welchen zwei in Italien sind und einer in Berlin. Mehrere dieser Zöglinge haben Proben ihres eifrigen Fortschreitens abgelegt, und wenn es der Gesellschaft auch noch nicht gelungen ist, ihren Zweck vollkommen zu erreichen, so hat sie doch auch noch keinen bedeutenden Mißgriff gethan, wohl aber der Wissenschaft und Kunst manches tüchtige Subjekt zugeführt. Sie wird auch ferner, dem Zwecke ihrer Stiftung gemäß, sich beeifern, das Talent aufzusuchen, und für dessen gute Ausbildung zu sorgen.

Für das nächste Verwaltungs-Jahr sind zu Beamten der Gesellschaft gewählt:

der Herr Regierungs-Rath Jachmann, zum Vorsteher,
der Herr Superintendent Dr. Linde, zu dessen Stellvertreter,
der Herr Regierungs-Rath Ewald, zum Schatzmeister,

der Herr Consul v. Almonde, zu dessen Stellvertreter,
der Herr Stadtrath und Kämmerer Zernecke, zum Sekretair,
der Herr Professor Schöler, zu dessen Stellvertreter,
der Herr Justiz-Kommissionsrath Trauschke, zum Rechtsbeistande,
der Herr Regierungs-Rath und Commerz- und Admiralitätsgerichts-Direktor Oelrichs, zu dessen Stellvertreter.

Die Herren: Professor Dr. Kniewel, Oberlehrer Strehlke und Lehrer Pflugk sind zur sachkundigen Beurtheilung der Stipendiaten-Arbeiten, und die Herren: Oberlehrer Herbst, Direktor Dr. Löschin, und Dr. Hintz zu deren Stellvertretern erwählt.

Danzig, den 4ten August 1825.

Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft.

No. 3. Der, auf den 20sten August d. J anberaumte Termin wegen Vermiethung der Keller unter dem alten Zeughause wird vorläufig ausgesetzt, und das Nähere dieserhalb bekannt gemacht werden.

Danzig, den 9ten August 1825.

Königliches Proviant-Amt.

No. 4. Gemäß hoher Bestimmung der Königl. Regierung zu Danzig soll der Neubau eines massiven Brauhauses auf dem Königl. Vorwerk Rathstube, so wie die Abbrechung des alten Brauhauses zu Subkau, im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf

Dienstag, den 6sten September c.

im Amtshause zu Subkau vor dem Unterzeichneten angesetzt worden, wozu Baulustige, die gehörige Sicherheit stellen können, hiedurch vorgeladen werden.

Die betreffenden Kosten-Anschläge nebst Zeichnungen, so wie die näheren Uebernahme-Verbindlichkeiten liegen bei dem Herrn Amtsrath Heine zu Subkau zu Jedermanns Einsicht bereit.

Preußisch Stargardt, den 13ten August 1825.

Binder.

No. 5. Bei den Versteinungsarbeiten in der Chaussee-Strecke zwischen Marienburg und Dirschau können noch ein Paar Hundert tüchtige Steinschläger mehr, ihre sofortige Anstellung und dabei bis zum Spätherbst d. J. ein guten Verdienst finden.

Ich fordere daher alle arbeitslustige Mannschaften dazu, von nahe und ferne, hiemit auf, sich dieserhalb, wo möglich jetzt gleich, bei dem Herrn Bau-Conducteur Neufeldt in Gnojau zu melden.

Elbing, den 15ten August 1825.

Der Amtsrath und Intendant Kozer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 35.

Danzig, den 31sten August 1825.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

"Das Ministerium kommunizirt dem Königlichen Consistorio Abschrift einer, an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctor-Würde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder II. entweder einer Schul-Prüfungs-Kommission oder einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen sind. Das Königliche Konsistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Cirkular-Verfügung mit deren Anlage nicht nur durch die Regierungs-Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch die Direktoren und Rektoren der Gymnasien zu veranlassen, daß sie von Zeit zu Zeit auch die Schüler in den beiden obern Klassen der Gymnasien mit der obigen Ordnung bekannt machen.

Berlin, den 23sten July 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

(gez.) v. Kamptz."

An
das Königliche Konsistorium
zu Danzig.

"Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staats-Prüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schulkenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doktor-Würde erhalte, welcher nicht auch die, für einen Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:

daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktor-Würde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien entweder einer Schul-Prüfungs-Kommission oder einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J ab, auch auf diejenigen Inländer Anwendung finden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktor-Würde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrificirt zu werden.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab, der obigen Anordnung gemäß, gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 23sten July 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

(gez.) v. Kamptz."

An
die medizinischen Fakultäten
der Königl. Universitäten.

Beauftragt vom Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir vorstehende Verfügungen wegen künftiger Erlangung der medizinischen Doktor-Würde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5ten August 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die verlängerte Militair-Dienstzeit der Söhne von Militair-Personen und Militair-Beamten betreffend, für die aus Staats-Kassen eine Erziehungs-Unterstützung bewilligt worden ist.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5ten May 1824 (Amtsblatt pro 1824 No. 21.) mittelst welcher die Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 26sten Februar pr. in Betreff der besonderen Militair-Dienst-Verpflichtung der, in die Militair-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten aufgenommenen Schüler und Zöglinge zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, theilen wir nachstehend die anderweit unterm 30sten July 1824 erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, wonach die, durch den oben erwähnten Befehl vom 26sten Februar v. J. ausgesprochene Verpflichtung auch auf diejenigen Söhne von Militair-Personen und Militair-Beamten, zu deren Erziehung aus Staats-Kassen beigetragen wird, ebenfalls ausgedehnt werden soll, zur Beachtung der resp. Eltern und Vormünder mit.

Danzig, den 11ten August 1825. I. Abtheilung.

"Ich finde es auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die, in Militair-Erziehungs-Anstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militairs und Militair-Beamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staats-Kassen beigetragen wird, und genehmige die von Seiten des Krieges-Ministerii dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin: daß die, dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Rthlr. gewährten Verpflegungsgelder dem einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen Militair-Waisenhause gleich

geachtet, die für den Sohn eines Offiziers oder Militair-Beamten mit 250 Rthl. gewährte Unterstützung aber, dem einjährigen Aufenthalte in Cadettenhäusern gleich geachtet und die besondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute nach diesem Verhältniß berechnet werde.

Teplitz, den 30sten July 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

An
die Staats-Minister Grafen v. Lottum
und v. Hake.

(No. 2.) Die Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuer-Beamten betreffend.

Das vaterländische Steuer-Gesetz erheischt von den, für die Ausführung desselben angestellten Beamten ein festes, pünktliches und unnachsichtliches Verhalten für das Erforderniß des Dienstes; es macht aber den Steuer-Beamten gleichzeitig in ihren Dienstverrichtungen eine anständige Behandlung der Steuerschuldigen und ein bescheidenes Verfahren gegen das Publikum zur gemessensten Pflicht.

Namentlich verordnet die Zoll-Ordnung vom 26sten May 1818, daß die Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen, sie untersagt auch den Steuer-Beamten unter allen Umständen, für irgend ein Dienstgeschäfte einen Entgelt oder Geschenk, es bestehe jenes oder dieses worin es wolle, zu verlangen oder anzunehmen, sie ordnet auch an, daß, damit gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen über Verletzungen obiger Bestimmungen abseiten der Steuer-Beamten, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen mögen, in jedem Grenz-Zoll- und Controlle-Amt ein Beschwerde-Register vorhanden seyn soll, welches von den Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß, damit dieser unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnorts, seine etwanige Beschwerde in das Register eintrage.

Wir sind durch hohen Befehl veranlaßt, auf jene gesetzliche Bestimmungen, welche durch die Gesetzsammlung pro 1818, Zehntes Stück Pag. 130 und 131 publizirt sind, allgemein aufmerksam zu machen und hinzuweisen, damit eines Theils die Steuer-Beamten darnach gewissenhaft sich achten, andern Theils aber die Steuerpflichtigen diesen Vorschriften zur Erreichung des dabei beabsichteten guten Zweckes überall nachkommen und wo sie dazu veranlaßt werden, die Beschwerden richtig aufzeichnen mögen. Wir sichern dem Anzeigenden zu, daß ihm keine Belästigungen darüber entstehen, vielmehr die Anzeigen nur vorschriftlich benutzt werden sollen.

Danzig, den 1sten August 1825. II. Abtheilung.

(No. 3.) Die katholische Schul-Inspektor-Stelle im Stargardter Kreise betreffend.

Die, durch den Tod des Probstes Knoblauch in Preuß. Stargardt erledigte katholische Schul-Inspektor-Stelle ist seinem Nachfolger im Pfarr-Amte, dem Probste v. Kolaczkowski dato conferirt worden.

Danzig, den 15ten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die zur Entscheidung für Magazin-Lieferungen bestellten Kommissionen betreffend.

Um bei den, von des Königes Majestät Allerhöchst genehmigten Lieferungen von Roggen und Hafer Seitens der ländlichen Grundbesitzer, Behufs der Truppen-Verpflegung, welche sich für den hiesigen Regierungs-Bezirk auf die Städte Danzig, Elbing, Marienburg und Stargardt beziehen, die etwa zwischen den Ablieferern und den zur Empfangnahme des Getreides bestimmten Magazin-Behörden entstehenden Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden, sollen, in Gemäßheit höheren Auftrages, in jeder der genannten Städte, nach §. 22 des Fourage-Reglements vom 9ten November 1788 gemischte schiedsrichterliche Kommissionen gebildet werden. Dieß ist gegenwärtig geschehen, und es sind als Mitglieder dieser Kommission ernannt:

A. In Danzig.

1) als Militair-Kommissarius der Herr Rittmeister v. Oppen vom 1sten Leib-Husaren-Regiment;

2) der Herr Oekonomie-Kommissarius, Amtmann Weikhmann als Magistrats-Deputirter, wobei der Magistrat sich vorbehalten hat, bei etwanigen Reisen desselben ein Mitglied seines Collegii oder einen glaubhaften Beamten an seine Stelle zu setzen;

3) als Sachkundiger, Herr Posthalter Volkmann.

B. In Elbing.

1) als Militair-Kommissarius, der Herr Rittmeister v. Egloff;

2) der Stadtrath Herr Alsen, als Magistrats-Deputirter;

3) der Ackerbesitzer Herr Wildwald, als Sachkundiger.

C. In Marienburg.

1) als Militair-Kommissarius, Herr Rittmeister Lehmann;

2) Der Rathsherr Herr Eckstein, als Magistrats-Deputirter;

3) der Kaufmann und Ackerwirth Herr Dembitzki, als Sachkundiger.

D. In Stargardt.

1) als Militair-Kommissarius, Herr Rittmeister Müller;

2) der Rathsherr Herr Knuht, als Magistrats-Deputirter;

3) der Kaufmann und Ackerwirth Herr Tetzlaff, als Sachkundiger.

Indem wir diese Ernennungen den Grundbesitzern bekannt machen, bemerken wir, daß gegen die Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommissionen in entstehenden Streitigkeitsfällen bei Ablieferung des Roggens und Hafers kein weiterer Recurs stattfindet, und daß sowohl die Lieferer, als die zur Empfangnahme des Getreides bestimmten Behörden und Kommissarien sich bei demselben beruhigen müssen.

Danzig, den 17ten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Einziehung der Münze betreffend.

Wir bringen dem Publikum, damit Jedermann sich vor Schaden hüten könne, die unterm 14ten April d. J. in den Danziger sowohl als Elbinger Intelligenzblättern und auch in Pag. 311 des Danziger Amts-Blattes pro 1825 bekannt gemachte Allerhöchste Königl. Bestimmung in Erinnerung, daß folgende Münzen

a. die $\frac{1}{32}$ Theil, mit dem Gepräge: 24 einen Thaler,

b. die $\frac{1}{84}$ Theil, mit dem Gepräge: 48 einen Thaler,

c. die alten Düttchen oder Böhmen, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen,

den 30sten September d. J. werthlos werden, und bei keinen Königl. Kassen weiter sollen angenommen, sondern auch vom Verbrauch zu Zahlungen im Privat-Verkehr gänzlich ausgeschlossen werden, indem mit dem oben genannten Tage für die Cirkulation dieser Scheidemünzen der Eintritt des Präklusiv-Termins Allerhöchst befohlen ist.

Bis zum Ablauf des erwähnten Termins kann diese Scheidemünze bei allen Zahlungen in öffentlichen Kassen mit resp. 42, 84 und $52\frac{1}{2}$ Stücken auf einen Thaler zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei gedachten Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Den Königl. Kreis-Landräthen, Domainen-Aemtern, Intendanturen, auch den Magiströten empfehlen wir die aufmerksamste Vorsorge, daß von dieser Allerhöchsten Bestimmung besonders der ärmere Theil der Land- und Städte-Bewohner gehörig und zeitig genug unterrichtet werde, um sie vor Nachtheilen zu sichern.

Danzig, den 18ten August 1825. II. Abtheilung.

(No. 6.) Das Medizinalwesen in Dirschau betreffend.

Da der, als praktischer Arzt und Operateur approbirte Dr. der Medizin und Chirurgie Herr Ernst Wilhelm Nollau sich als solcher in Dirschau niederlassen will und dazu unsere Genehmigung erhalten hat, so wird dieses dem dortigen Publikum und allen, die es interessirt, mit der gleichzeitigen Anzeige bekannt gemacht, daß die, dem Stadt-Chirurgus Meermann zu Dirschau nachgegebene und durch unser Amts-Blatt für 1823, Seite 564 bekannt gemachte Erlaubniß zur Betreibung innerer leichter Curen an seinem Wohnorte und dessen Umgegend hiedurch aufgehoben und dem rc. Meermann dieselbe ausdrücklich verboten wird.

Danzig, den 22sten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen Verpachtung der Administrations- und Arrende-Stücke im Elbinger Territorio.

Die, mit dem 1sten Juny 1826 pachtlos werdenden Ländereien des Königl. Administrations-Stücks Horsterbusch und Robach, Intendantur-Amts Elbing, sollen zur anderweiten Verpachtung auf 1 bis 3 Jahre, nach der Bestimmung der unterzeichneten Regierung, durch den Departements-Rath des Amts Elbing, in Termino

den 20sten September c.

von des Morgens um 9 Uhr ab, in der Amtswohnung zu Horsterbusch lizitirt werden.

Ferner werden am 21sten September c. in dem Lokale der Königl. Intendantur zu Elbing, von des Morgens um 9 Uhr ab, folgende, gleichfalls mit dem 1sten Juny 1826 pachtlos werdende Nutzungen,

1) das Kalksteinsammeln am Hafe,
2) die Entenjagd bei Grenzdorf,
3) die Binsennutzung im östlichem Holm bei Lootsen,
4) die Binsen- und Rohrnutzung im Holm bei Succase,

zur anderweiten Verpachtung ausgeboten werden.

Ein Jeder, der zur Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zur Lizitation zugelassen; nur müssen Personen, die nicht als völlig sicher bekannt sind, im Lizitations-Termin eine angemessene Caution für ihr Gebot und die Erfüllung aller Bedingungen stellen.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden.

Die Meistbietenden haben nur die Kosten des Stempelpapiers zu den Contracten zu tragen, und sind von allen sonstigen Lizitations- und Contracts-Kosten befreit.

Danzig, den 23sten August 1825. II. Abtheilung.

Bekannt-

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Die Gültigkeit der von Kolonisten in Rußland vor dem Comtoir der auswärtigen Ansiedler ausgestellten und einregistrirten Akte betreffend.

"Nach dem nun eingekommenen, von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten dem Justiz-Minister mitgetheilten Bericht der Königl. Gesandtschaft zu St. Petersburg vom $\frac{2}{1}\frac{2}{7}$ten und der mit eingereichten Note des Kaiserlich Russischen Ministerii vom $\frac{2}{1}\frac{1}{3}$ten Juny c. haben alle von Kolonisten vor dem Comtoir der auswärtigen Ansiedler ausgestellten und einregistrirten Akte jedweder Art, in Rußland mit den von Notarien und andern kompetenten Behörden aufgenommenen Urkunden ganz gleiche Kraft und Gültigkeit.

Dies wird dem Königl. Ober-Lands-Gericht auf den desfallsigen Bericht vom 7ten April d. J. und mit Bezug auf die Bescheidung vom 9ten d. M. nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 21sten July 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Dankelmann."

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21sten July c. wird hiedurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28sten July c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15ten August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) 1 Verkauf des Erbpachtsguts Czarnylaß betreffend.

Da sich in dem, am 13ten Juny a. c. zum öffentlichen Verkauf des Erbpachtsguts Czarnylaß, Amts Stargardt, angestandenen 3ten Bietungs-Termine kein Kauflustiger gemeldet hat, so ist auf den Antrag der Interessenten noch ein 4ter peremtorischer Lizitations-Termin auf

den 29sten Oktober a. c. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Herrn Ober-Lands-Gerichts-Rath Triedewind hieselbst angesetzt worden, zu welchem die Kaufliebhaber mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30sten November a. pr. unter der darin enthaltenen Verwarnung und mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß die auf 1896 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. abschließende Taxe des Erbpachtsguts Czarnylaß, so wie die Verkaufs-Bedingungen zu jeder Zeit in hiesiger Registratur einzusehen sind.

Marienwerder, den 15ten July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der Färbergeselle Heinrich Kenpffe aus Magdeburg, dessen Signalement beigefügt ist, hat den, ihm hier unterm 2ysten v. M. sub Nro. 3329. zur Rückkehr in seine Heimath auf gerader Tour visirten Paß, de dato Stargardt den 17ten Februar c. verloren, und wird dieser Paß hiedurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 20sten August 1825.

Königlicher Polzei-Präsident.

v. Vegesack.

Signalement.

Alter, 62 Jahre. Größe, 5 Fuß, 2 Zoll Religion, evangelisch. Haare, braungrau. Stirn, hoch. Augenbraunen, grau. Augen, blaugrau. Nase, etwas stark. Mund, gewöhnlich. Bart, grau. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Praustér Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhre des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Im Königlichen Packhofe hieselbst befinden sich seit dem Jahre 1807, wenn nicht von früherer Zeit her,

1) 2 Tisch-Uhren, mit Bronce-Umgebung, auf den Zifferblättern gezeichnet: Paris;
2) 2 dazu gehörige Glasglocken;
3) 1 Dejeuner von Porzellain, mit gelber und goldener Verzierung, bestehend in einer Theekanne, Zucker-Vase und 6 Paar Tassen;
4) 16 Kruken wohlriechende Pomade:

davon der rechte Eigenthümer unbekannt ist.

Dem §. 51. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten May 1818 gemäß, fordern wir den unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände hiedurch auf, sich bei uns zu melden und nach vorgängiger Legitimation seines unzubestreitenden Eigenthumsrechts daran, selbige gegen Bezahlung der Eingangs-Abgaben und Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen, oder aber zu gewärtigen, daß solche werden verkauft und mit der Lösung nach Vorschrift verfahren werden.

Ueber diese Gegenstände ist hier nur so viel bekannt, daß selbige im Jahre 1803 von dem Handlungshause Felix Charles Godefroi Trappe zu Reuen mit Capitain Sweers Cornetis hieher gesendet und für Rechnung des Walther Lumben in Petersburg, an die Handlung Joh. Gottlob Milenz eingegangen seyn sollen, und in mit B. & C. bezeichneten Kisten verpackt gewesen sind, ein zu der Zeit vom damaligen Russisch Kaiserlichen Konsulate darauf gelegter Arrest aber nicht weiter ausgeführt ist.

Eventualiter stehet zum Verkauf dieser Gegenstände an den Meistbietenden im Königlichen Landpackhofe hieselbst, auf

Freitag, den 2ten Dezember d. J.

Termin an, zu welchem Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Danzig, den 25sten July 1825.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(No. 3.) Oeffentliche Aufforderung,
das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats von Danzig betreffend.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24sten Mai d. J. den Inhabern von zinsbaren Danziger Stadt-Obligationen, insofern letztere bei ihnen noch in erster Hand befindlich sind, die für die Zeit vor dem 1sten July 1810 rückständigen Zinsen zu bewilligen geruhet, mit der Maaßgabe, daß die Realisation derselben nach den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24sten April d. J. — Gesetzsammlung No. 860. — enthaltenen Grundsätzen erfolgen soll. Wir fordern demnach sämmtliche Inhaber solcher noch in erster Hand befindlichen Stadt-Obligationen hiedurch auf, ihre diesfälligen Liquidationen nach dem hier unten beigefügten Schema spätestens

bis zum 30sten November dieses Jahres

duplo in unserm Bureau einzureichen oder einreichen zu lassen. Dem Präsentanten wird das Duplikat der Liquidation, versehen mit der Bescheinigung über die ge-

schehene Notirung, zurückgegeben werden. Zur Justifikation der fraglichen Zinsen-Forderungen ist es übrigens nothwendig, daß dem Haupt-Exemplar der Liquidation

a. die betreffenden Original-Stadt-Obligationen, und

b. außer diesen, da, wo zu denselben Zins-Coupons der Periode vor dem 1sten July 1810 gehören, auch diese, beigefügt werden.

Sollten sich gedachte Obligationen zur Zeit noch bei uns zur Verifikation befinden, so ist in der betreffenden Kolonne die Numer anzugeben, unter welcher die Obligation bei uns angenommen worden ist.

Schlüßlich machen wir nicht nur die Gläubiger der vorbezeichneten Art, sondern auch alle übrigen, in unsern durch diese Blätter öffentlich bekannt gemachten Aufforderungen vom 21sten July vorigen und 2ten May dieses Jahres näher bezeichneten Forderungs-Berechtigten, welche sich bis jetzt noch nicht mit ihren Ansprüchen an den ehemaligen Freistaat oder die Kommune von Danzig aus dem Zeitraum vom 1sten Juny 1807 bis den 1sten März 1814 zur Verifikation derselben bei uns gemeldet haben, auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten Juny d. J. (Gesetzsammlung No. 953.) aufmerksam, nach welcher alle dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht bis zu gedachtem 30sten November dieses Jahres bei uns zur Verifikation angemeldet worden, von selbst erlöschen.

Wer also auch diesen letzten Termin zur Anmeldung fruchtlos vorbeistreichen lassen sollte, wird sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben.

Danzig, den 11ten August 1825.

Die, zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Schema.

Schema.

Liquidation

des N. N. wohnhaft zu N. N. (Straße und Haus-Nro.)
über rückständige Zinsen aus Danziger Stadt-Obligationen für den Zeitraum bis zum 2ten July 1810.

Der Obligationen							Die Zinsen sind rückständig			Die rückständigen Zinsen betragen hiernach		An Zins-Coupons werden beigefügt		
		Kapitals-Betrag											für die halbjährigen Zins-Termine	
No.	Datum.	Danziger. fl.gr.pf.	Preußisch. Rtl.sgr.pf.	Zinsfuß.	Ob die Obligationen beigefügt werden.	Anmeldungs-Nummer, unter welcher sich noch die Obligation bei der Königlichen Schulden-Regulierungs-Kommission befindet.	vom	bis	mithin für Jahre	Danziger Geld. fl.gr.pf.	in Preußischem Gelde à 4 2/3 fl. Danziger auf einen Thaler. Rtl. sgr. pf.	Stück.	vom	bis

No 4. In Folge einer hohen Regierungs-Verfügung vom 29sten July c. soll die trockene Nutzung eines, ungefähr 4 Morgen 204 □Ruthen großen, bei dem Vorwerk Wartsch hiesigen Amts belegenen, Mühlen-Teichs vom Jahre 1826 ab, jedoch ohne Gewährleistung wegen des angegebenen Flächen-Inhalts, auf drei hinter einander folgende Jahre zur Zeitpacht an den Meistbietenden überlassen werden.

Es ist hiezu ein Termin auf

den 6sten September c. Vormittags

im Hofe zu Wartsch anberaumt, und werden sichere Pachtlustige hiezu eingeladen.

Sobbowitz, den 13ten August 1825.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Digitized by Google

No. 5. Die Beustrinsche Mühle, Amts Schievelbein, soll von Marien 1826 bis dahin 1832 auf 6 Jahre anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden.

Sie besteht aus einem unterschlägigen Mahlgange, vier Hirsestampfen, zwei Walkstampfen und einer Oelpresse, und es gehören dazu

64	Morgen	115	□Ruthen	Acker,
59	=	9	=	Wiesewachs,
35	=	59	=	Hütung und Brücher,
1	=	153	=	Gärten, und
9	=	—	=	Gewässer.

Der Lizitations-Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 15ten October d. J. um 10 Uhr Vormittags

anberaumt, und wird auf dem Schlosse zu Schievelbein abgehalten werden, wozu wir Pachtlustige hiemit einladen.

Die näheren Bedingungen sind sowohl in unserer Registratur, als auch auf dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein einzusehen, und werden in dem Termine selbst vorgelegt werden.

Cöslin, den 18ten August 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 6. Höherer Anordnung zufolge, soll

1) die Bernsteingräberei-Nutzung in den Beläufen Lassek, Kalemba, Czarno Czesczinna, Reviers Wilhelmswalde, vom 1sten November 1825 bis dahin 1826;

2) desgleichen im Belauf Suchabrześnitza, Reviers Wilhelmswalde, vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1826;

3) desgleichen im Forst-Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, für das Jahr 1826;

4) desgleichen im Belauf Ossowo, Reviers Wirthy, vom 20sten Januar 1826 bis dahin 1827;

wiederum öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht vor der unterzeichneten Forst-Inspektion ein Lizitations-Termin auf den 12ten September c. Vormittags um 9 Uhr an, und werden Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit für das von ihnen abzugebende Gebot leisten können, aufgefordert, sich an dem gedachten Tage bei mir zu melden. Stargardt, den 13ten August 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion.

v. Karger.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense July 1825.

No.	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Erbsen weiße pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Erbsen graue pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd rtl.	sgr.	pf	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	—	—	—	13	—	—	13	—	—	9	—	—	19	6	—	19	6	—	11	—	—	14	—	2	22	6
2	Elbing .	—	26	6	—	12	—	—	9	6	—	7	6	—	14	—	—	15	—	—	10	6	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	--	29	—	—	11	—	—	9	6	—	8	—	—	18	—	—	18	—	—	7	—	—	8	—	2	—	9
4	Stargardt	1	—	4	—	13	10	—	11	—	—	10	—	—	21	—	—	—	—	—	10	—	—	12	—	1	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 36. —

Danzig, den 7ten September 1825.

Gesetzsammlung.

Funfzehntes Stück.

No. 957. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der Elbschiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Hamburg, den 18ten September 1824 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrts-Akte vom 21sten Juny 1821. Vom 8ten Juny 1825.

958. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten July 1825, betreffend eine Deklaration des §. 2. Buchstabe a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten May 1820.

959. Allerhöchste Deklaration vom 27sten July 1825, betreffend den, ohne Einwilligung des Chefs oder Commandeurs mit einem Subaltern-Offizier geschlossenen Darlehns-Vertrag.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Lohnfuhrabgabe-Gesetz vom 10ten Januar 1824, wird den Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung, es sey ein oder das andere Pferd unangespannt bei dem Wagen gegangen, und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern, daß die Lohnfuhrabgabe für jedes, bei dem Wagen befindliche und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt angetroffene Pferd, als berichtigt nachgewiesen werden muß, bei Vermeidung der, in dem Gesetze bestimmten Strafe. Frankfurt a. M., den 20sten August 1825.

Der General-Postmeister
v. Nagler.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Da eine neue Ausgabe des, vom Professor Kärcher zu Carlsruhe herausgegebenen neuen etymologischen Schul-Lexikons der Lateinischen Sprache bevorsteht, so macht das unterzeichnete Consistorium, auf höhere Veranlassung, die Direktoren der Westpreußischen Gymnasien, wie die Schul-Deputationen zu Danzig, Elbing, Marienburg, Culm, Graudenz und Deutsch Crone, mit Bezugnahme auf die, in Betreff der ersten Ausgabe dieses Werkes an dieselben erlassene Verfügung vom 2ten May v. J., auf diese neue Ausgabe desselben hierdurch aufmerksam.

Danzig, den 21sten August 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Liquidirung der, auf die Gewehrgelder der Compagnie- und Eskadron-Chefs vor dem Jahre 1807 aufgenommenen oder kontrahirten Schulden betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Krieges-Ministerii, Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen- und Garnison-Schulsachen, wegen Liquidirung der, auf die Gewehrgelder der Compagnie- und Eskadron-Chefs vor dem Jahre 1807 aufgenom-

menen oder kontrahirten Schulden, wird hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich solche auf folgende, im hiesigen Regierungs-Bezirk damals garnisonirte Truppen bezieht, als:

1) auf das combinirte Grenadier-Bataillon von den Regimentern von Manstein und Jung v. Larisch, damals zu Preuß. Stargardt;
2) auf das combinirte Grenadier-Bataillon von den Regimentern von Kalkreuth und v. Ratzmer, damals zu Marienburg;
3) auf das Infanterie-Regiment von Kalkreuth, damals zu Elbing;
4) auf die Infanterie-Regimenter v. Treskow und v. Kausberg, incl. deren Grenadier-Bataillon, damals zu Danzig.

Danzig, den 27sten July 1825. I. Abtheilung.

„Bekanntmachung.

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Eskadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. 1. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königes Majestät durch eine, unterm 8ten May d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Eskadronschefs der Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfalsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und, in soweit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugs-Zinsen und in den Grenzen der, den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll, durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180$\frac{6}{7}$ aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit

alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Dokumente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis „zum 1sten Dezember des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Ein„sender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Kö„niglichen Kasse zu gewähren sind.

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15ten July 1825.

Krieges-Ministerium, Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen- und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi."

(No. 2.) Ueber die Bräune unter den Schweinen.

Da sich in mehreren Ortschaften unseres Departements die verheerende Bräune unter den Schweinen zeigt, so bringen wir Nachstehendes aus Veith's Handbuch der Veterinair-Kunde darüber zur Kenntniß und Beachtung des Publikums.

„Eine eben so gefahrvolle als häufig vorkommende Seuche unter den Schweinen ist jene, die unter dem Namen Bräune, (brandige Halsgeschwulst, Kropf, Kehlsucht, Kribbelkrankheit, wildes Feuer,) bekannt ist, und in einer Anthrax-Geschwulst, welche den Rachen- und Luftröhrenkopf angreift, (Cynanche seu Angina carbuncularis) besteht. Der Ausbruch der Krankheit pflegt plötzlich und ohne Vorboten zu erfolgen, die erkrankenden Thiere sind sehr matt, betragen sich ängstlich, bewegen sich nur taumelnd, halten den Kopf gesenkt und schütteln öfters mit demselben, stampfen mit den Füßen und zittern über den ganzen Körper; sie athmen mit Anstrengung, keuchend und pfeiffend, mit aufgesperrtem Maule und hervorgestreckter Zunge, ihr Grunzen ist auffallend heiser. Die Fieberhitze steht bedeutend hoch, besonders heiß und trocken ist der Rüssel; die Augen sind glänzend hervorgedrängt,

die sichtbaren Schleimhäute mißfärbig und bräunlichroth; die Zunge ist angeschwollen, das Schlingen so sehr verhindert, daß das Getränke wieder durch die Nase zurückfließt; häufig findet sich Recken oder Anstrengung zum Erbrechen ein, während die Darm-Excretion meistens unterdrückt oder sehr vermindert ist. Am Halse, um den Kehlkopf herum und an der Luftröhre hinab, erhebt sich eine heiße, harte und gespannte Geschwulst, die oft so schnell und in solchem Grade zunimmt, daß sie vom Kopfe an über den Hals sich erstreckt, über die Vorderbrust, und zwischen den Vorderschenkeln hindurch bis unter den Leib sich ausbreitet. Daher ist die Gestalt dieser Geschwulst verschieden und eben so wechselt auch ihre Farbe; wenn sie, so wie der Rüssel, eine Bleifarbe annimmt, die angeschwollene Zunge bräunlich, das Athmen höchst mühsam wird, die Temperatur des Körpers sinkt, so erfolgt sehr bald der tödtliche Ausgang durch den Brand, und es erfolgt nicht selten der Tod durch Erstickung. Wird hingegen bei zweckmäßiger Behandlung das Athmen freier, kehrt einige Munterkeit zurück, und bleibt die Geschwulst auf ihre Grenzen beschränkt, ohne mißfärbig zu werden, so ist Hoffnung zur Genesung gegeben. In der Mehrzahl ist jedoch diese Krankheit tödtlich, und ihr Verlauf so akut, daß sie schon binnen 24 Stunden diesen Ausgang nimmt; längstens erstreckt sie sich auf 2 bis 3 Tage. Bei der Sektion ergeben sich die bei dem Karfunkel gewöhnlichen örtlichen Verwüstungen, meist auch ein ähnlicher Zustand der Milz und Lungen, wie beim Milzbrande."

„Die Krankheit erscheint manchmal sporadisch, mehrerentheils aber als Epizootie, oft so ausgebreitet, daß sie sehr vieles Borstenvieh hinwegrafft; man beobachtet sie sowohl bei trockener als bei feuchter Witterung; am häufigsten wird sie durch naßkaltes Wetter im Semmer zum Ausbruche gebracht. In Gebirgsgegenden soll sie am gewöhnlichsten zu jener Zeit in den ersten Sommer-Monaten entstehen, wenn der Gebirgs-Schnee schmilzt und die Thiere auf der Weide solches Schneewasser saufen. Auch bei großer Hitze pflegt diese Seuche zu herrschen, besonders wenn sie mit Schauern wechselt und überhaupt ist ihre Analogie mit dem Milzbrande, sowohl was die Erscheinungen, als die ursächlichen Verhältnisse betrifft, nicht zu verkennen; die am meisten gemästeten Thiere werden hier ebenfalls die ersten Opfer. Nach Gericke soll sie häufig bei der Stoppelhütung zum Vorschein kommen, wo die Schweine den Tag über an Trinkwasser Mangel leiden und des Abends dann das

kalte Getränke um so hastiger hinabschlingen. Laubender sah sie durch das Laufen während eines rauhen, dem Thiere entgegenwehenden Windes veranlaßt werden."

„Auch diese Krankheit kann durch genauern Contakt ansteckend werden, sie theilt sich auch auf andere Schweine mit, die vom Aderlaßblute und dem Fleische der Gefallenen fressen, und hat manchmal selbst den Menschen, die sich mit der Pflege oder Sektion der Seuchenden beschäftigen, Brandbeulen zugezogen. Nicht selten erscheint sie zur Zeit, wo der Milzbrand unter dem Hornvieh herrscht und pflegt dann auf die oben angegebene Weise zu dem Borstenviehe fortgepflanzt zu seyn."

„Die Vorhersage in der schon vorgeschrittenen Krankheit ist um so ungünstiger, jemehr durch das örtliche Leiden alle Beibringung der Arzeneien verhindert wird. Schnelle Zunahme und Verbreitung der Geschwulst, bei übler, durch frühere Krankheit, schlechte Nahrung und Pflege entstandener Constitution der Thiere, macht alle Arzenei gewöhnlich fruchtlos. Das Gelingen der Heilversuche ereignet sich also nur gleich nach dem Krankheitsausbruche, so lange der Karbunkel keine bedeutende Fortschritte gemacht hat."

„In diesem letztern Falle ist eine Blutentleerung von ½ Pfund Blut durch Eröffnung der Fraschadern unter der Zunge oder irgend einer andern Vene nothwendig, worauf man Eingüsse von lauer Milch mit Salmiak und Salpeter oder Schießpulver, (zu 1 bis 2 Drachmen) beibringt, und den Mistabsatz durch Salzklystiere oder Stuhlzäpfchen befördert. Späterhin giebt man den Kranken mit bitteraromatischen Stoffen versetzte Tränke, z. B. Absude von Wermuth, Salbei und dergleichen mit Essig, Branntwein und etwas Salmiack; Mehltränke mit Kampher und Salpeter u. s. f. Am Grunde der noch nicht großen Geschwulst an der Vorderbrust, wird ein mit Terpentin bestrichenes, und mit Canthariden-Pulver bestreutes Haarseil gezogen. Das öftere Begießen mit kaltem Wasser ist zugleich nicht außer Acht zu lassen."

„Von vielen Praktikern wird gleich im Anfange der Krankheit die Anwendung eines Brechmittels als höchst ersprießlich angerühmt; und in der That ist dieses auch die schnellste Weise, die gewöhnlich vorhandene gastrische Complikation zu beseitigen und durch die allseitige Erschütterung, die das Erbrechen begleitet, den Umtrieb der

Säfte und alle normalen Absonderungen zu befördern. Man bedient sich hiezu des Brechweinsteins, noch sicherer aber des Pulvers der weißen Nießwurz, (rad. veratri alb.) zu einer großen Messerspitze voll mit Molken im Eingusse beizubringen. Sicherer ist der Gebrauch desselben als Präservativ-Mittel."

„Zu Einspritzungen in den Rachen wird ein Leinsaamen-Absud mit Milch empfohlen, dienlicher dürfte vielleicht die Anwendung einer Schlacke von Honig, Mehl und verdünnter Salzsäure seyn."

„Die prophylaktische Behandluug ist übrigens durchaus dringender nothwendig, als das immer mißliche Heilungsgeschäfte der schon von der Seuche ergriffenen Thiere. Man halte die Thiere in temperirten, geräumigen, reinlichen Ställen, gestatte ihnen im Sommer öfteres Schwemmen, treibe sie bei großer Hitze an schattigkühle Orte, hüte sie vor Erkältung, vor zu vieler und träger Ruhe, verschaffe ihnen jederzeit die gehörigt Menge des Getränks. Insbesondere macht man zur Zeit, wo die Seuche an einigen Thieren sich schon gezeigt hat, jedem sehr fetten und kräftigen Stücke eine mäßige Blutentleerung; zieht ihnen Haarseile vorn am Halse und wendet das oben genannte Brechmittel an, das man mit saurer Milch, Kleientrank oder mit Schroot vermischt. Nachher sind die Gemenge von Salzen und bittern Mitteln, z. B. von Kochsalz und Pulver, von Eicheln oder wilden Kastanien, zu einem Eßlöffel voll, mit grobem Mehle, Kleien oder Schroot vermischt, oder Gemenge von Salmiack, Salpeter, Schwefel, Wermuth und dergleichen, täglich zweimal zu reichen. Auch der Gebrauch der Asche von hartem Holze, welche den Sommer über wöchentlich einmal zu einer halben bis einer Hand voll, unter das gewöhnliche Futter zu mengen ist, wird als wirksames Vorbeugungsmittel empfohlen. Außerdem sind zur Zeit der herrschenden Seuche säuerliche Getränke, Buttermilch, saure Milch, Sauerteigwasser und dergleichen, von großem Nutzen. Königstädter empfiehlt den täglichen Gebrauch von Salpeter, Salmiack und Glaubersalz in kleinen Gaben unter das Futter zu mengen; Frentzel, ein Gemische von in Molken oder saurer Milch abgerührtem Taubenmist, welches die Schweine begierig fressen sollen."

„Zu den polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln gehört zunächst die genaueste Separation der gesunden und kranken Thiere, weshalb bei einer Heerde, in welcher die

Seuche grassirt, das Austreiben auf entfernte Weiden zu unterlassen ist, damit die Erkrankenden und Gesunden nicht lange in Gemeinschaft bleiben; sodann das strenge Verbot der Benutzung des Fleisches und Speckes von kranken Thieren. Hunde und das Hausgeflügel sind von denselben, ihren Abfällen und Aesern immer entfernt zu halten; die letzteren sammt der Haut an abseitigen Orten tief einzuscharren. Diejenigen, die mit der Behandlung und Pflege der Kranken sich abgeben, müssen dabei sehr behutsam seyn."

Danzig, den 16ten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) In Medizinal-Angelegenheiten.

Da der vormalige Französische Lazareth-Chirurgus Louis Didier Vincent weder zur Ausübung der inneren noch äußeren Heilkunde qualificirt ist, und von der ihm gegebenen Bewilligung zur Verrichtung der kleinen chirurgischen Handleistungen einen gefährlichen Mißbrauch gemacht hat; so hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch diese Erlaubniß zurückgenommen, und setzen wir also das Publikum hiervon in Kenntniß.

Danzig, den 22sten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Verpachtung der Administrations- und Arrende-Stücke im Elbinger Territorio.

Die, mit dem 1sten Juny 1826 pachtlos werdenden Ländereien des Königl. Administrations-Stücks Horsterbusch und Robach, Intendantur-Amts Elbing, sollen zur anderweiten Verpachtung auf 1 bis 3 Jahre, nach der Bestimmung der unterzeichneten Regierung, durch den Departements-Rath des Amts Elbing, in Termino

den 20sten September c.

von des Morgens um 9 Uhr ab, in der Amtswohnung zu Horsterbusch lizitirt werden.

Ferner werden am 21sten September c. in dem Lokale der Königl. Intendantur zu Elbing, von des Morgens um 9 Uhr ab, folgende, gleichfalls mit dem 1sten Juny 1826 pachtlos werdende Nutzungen,

1) das

1) das Kalksteinsammeln am Hafe,
2) die Entenjagd bei Grenzdorf,
3) die Binsennutzung im östlichem Holm bei Lootsen,
4) die Binsen- und Rohrnutzung im Holm bei Succase,
zur anderweiten Verpachtung ausgeboten werden.

Ein Jeder, der zur Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zur Lizitation zugelassen; nur müssen Personen, die nicht als völlig sicher bekannt sind, im Lizitations-Termin eine angemessene Caution für ihr Gebot und die Erfüllung aller Bedingungen stellen.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden.

Die Meistbietenden haben nur die Kosten des Stempelpapiers zu den Contracten zu tragen, und sind von allen sonstigen Lizitations- und Contracts-Kosten befreit.

Danzig, den 23sten August 1825. II. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Tödtung des Waldwärters Sauermann betreffend.

Am 5ten Juny dieses Jahres ist der Waldwärter Sauermann durch einen Flintenschuß, in einem Hause zu Schlachta, unweit Stargardt, getödtet worden, und die dabei obwaltenden Umstände machen es wahrscheinlich, daß der Sauermann absichtlich getödtet worden ist. Da der Thäter bisher verborgen geblieben ist, so wird, im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz von Seiten des Westpreuß. Criminal-Senats demjenigen eine Prämie von Einhundert Thalern hiedurch zugesichert, welcher den Uhrheber dieser That, mit Angabe der erforderlichen Beweismittel, dergestalt anzeigt, daß der als Thäter Bezeichnete zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann. Marienwerder, den 24sten August 1825.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es soll im Termin den 7ten Oktober d. J. das Vorwerk Casimirshoff, Amts Bublitz, bestehend:

in 1388	Morgen	174	□Ruthen	Acker,
121	"	162	"	beständige Wiesen,
62	"	135	"	Feldwiesen,
2	"	48	"	Leinstellen,
2	"	48	"	Gärten,
36	"	28	"	Koppeln,

anderweitig im Amts-Lokal zu Bublitz an den Meistbietenden auf drei Jahre, von Marien 1826 an, verpachtet werden, als wozu hiemit Pachtliebhaber eingeladen werden. Cöslin, den 30sten July 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Die, zum Nachlasse des Pfarrers Nierzwiecki gehörigen Effekten, bestehend in Porzellan, Fayance, Gläsern, Irdenzeug, Zinn, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen, Geschirr, Pferden, Vieh, Holz, verschiedenen Büchern theologischen und historischen Inhalts, desgleichen Roggen, Gerste, Erbsen, Hafer, Flachs, Buchweitzen, Kartoffeln und Gartengewächse, sollen

am 3ten Oktober c.

und die folgenden Tage, von Morgens um 9 Uhr ab, in der Pfarrerwohnung zu Wyschin, bei Schöneck, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Stargardt, den 18ten August 1825.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

No. 3. Da mit Trinitatis 1826 die Pachtperiode für nachbenannte Vorwerke des Domainen-Intendantur-Amts Rügenwalde abläuft, so werden Pachtlustige hiemit aufgefordert, sich von der Beschaffenheit derselben eventualiter an Ort und Stelle nähere Kenntniß zu verschaffen, indem hier vorläufig bemerkt wird, daß diese Vorwerke nachstehenden Flächeninhalt haben, und zwar:

I. Das ½ Meilen von der Stadt Rügenwalde entfernte Vorwerk Petershagen:

119 Morgen 116 □Ruthen Acker zur 1sten Klasse,
144 = 28 = = zur 2ten Klasse,
249 = 154 = = zur 3ten = a.
92 = 5 = = zur 3ten = b.
21 = 121 = = zur 3ten = c.
12 = 40 = = zur 4ten =
9 = 71 = an Gärten, incl. 4 Morgen 23 □Ruthen zu den Familienhäusern,
291 = 126 = Wiesen, worunter
20 Morgen 34 □Ruthen Feldwiesen,
271 = 92 = beständige zweischnittige Wiesen,
18 = 61 = an Hütung.

II. Das 1 Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Büssow:

109 Morgen 110 □Ruthen Acker zur 1sten Klasse,
131 = 106 = = zur 2ten =
139 = 65 = = zur 3ten = a.
189 = 28 = = zur 3ten = b.
71 = 109 = = zur 3ten = c.
24 = 102 = dreijähriges Land,

21 Morgen 135 □Ruthen sechsjähriges Land,
16 = 5 = an Gärten, worunter 9 Morgen 56 □Ruthen zu den Familienhäusern,
366 = 164 = Wiesen, worunter:
86 Morgen 46 □Ruthen Feldwiesen,
280 = 118 = beständige Wiesen.

III. Das 1 Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Buckow:

40 Morgen	89 □Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,	
165 =	78 =	= zur 2ten =	
223 =	69 =	= zur 3ten =	a.
114 =	60 =	= zur 3ten =	b.
55 =	151 =	= zur 3ten =	c.
7 =	27 =	= zur 4ten =	
16 =	71 =	dreijähriges Land,	
16 =	165 =	an Gärten, worunter 10 Morgen 125 □Ruthen zu Familienhäusern,	
492 =	143	Wiesen, nämlich: 95 M. 127 □R. Feldwiesen, 397 M. 16 □R. beständige Wiesen	
71 =	50 □R.	Hütung, nebst Brau- und Branntweinbrennerei, auch Rohrwerbung.	

IV. Das 1 Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Drosedow:

81 Morgen	142 □Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,	
302 =	46 =	= zur 2ten =	
169 =	54 =	= zur 3ten =	a.
31 =	87 =	= zur 3ten =	b.
26 =	— =	= zur 3ten =	c.
40 =	176 =	= zur 4ten =	

64 ⸗ 135 ⸗ dreijähriges Land,
5 ⸗ 115 ⸗ sechsjähriges Land,
18 ⸗ 82 ⸗ neunjähriges Land,
7 ⸗ 75 ⸗ an Gärten, incl. 3 Morgen 83 □Ruthen zu den Familienhäusern,
244 ⸗ 133 ⸗ an Wiesen, worunter:
74 M. 33 □R. an Feldwiesen,
170 ⸗ 100 ⸗ an beständigen Wiesen
243 ⸗ 34 ⸗ an Hütung.

V. Das 1 Meile von Rügenwalde belegene Vorwerk Palzwitz:
198 Morgen 15 □Ruthen Acker zur 1sten Klasse,
422 ⸗ 119 ⸗ ⸗ zur 2ten ⸗
177 ⸗ 24 ⸗ ⸗ zur 3ten ⸗ a.
59 ⸗ 159 ⸗ ⸗ zur 3ten ⸗ b.
31 ⸗ 70 ⸗ ⸗ zur 4ten ⸗
14 ⸗ 76 ⸗ an Gärten, incl. 4 Morgen 120 □Ruthen zu den Familienhäusern,
244 ⸗ 87 ⸗ Wiesen, worunter;
118 M. 74 □R. Feldwiesen,
126 ⸗ 13 ⸗ beständige Wiesen,
129 ⸗ 33 ⸗ Hütung, nebst Rohrwerbung.

VI. Das 2 Meilen von Rügenwalde entfernte Vorwerk Neuenhagen:
128 Morgen 174 □Ruthen Acker zur 2ten Klasse a.
99 ⸗ 158 ⸗ ⸗ zur 2ten ⸗ b.
280 ⸗ 43 ⸗ ⸗ zur 3ten ⸗ a.
190 ⸗ 148 ⸗ ⸗ zur 3ten ⸗ b.
70 ⸗ 86 ⸗ ⸗ zur 4ten ⸗

15 Morgen 17 □Ruthen an Gärten, worunter 10 Morgen zu den Familienhäusern,
4 , 93 , Wurthen,
295 , 136 , an Wiesen, nämlich:
38 M. 117 □R. an Feldwiesen,
und 257 , 13 , an beständigen Wiesen.
560 , 151 , Hütung, wovon jedoch 20 Morgen zur Anlage von Strandweiden-Plantagen, oder zu ähnlichen nützlichen Zwecken ausgeschlossen werden,

ferner: eine Brau- und Brennerei nebst Rohrwerbung.

VII. Das 2 Meilen von Rügenwalde entfernte Vorwerk Malchow:
288 Morgen 44 Quadr.-Ruthen Acker zur 2ten Klasse,
113 , 29 , , , zur 3ten , a.
113 , 117 , , , zur 3ten , b.
91 , 71 , , , zur 4ten ,
27 , 64 , , dreijähriges Land,
19 , 175 , , sechsjähriges Land,
17 , 152 , , an Gärten, worunter 5 M. 135 Q.-R. zu den Familienhäusern,
258 , 29 , , an Wiesen, nämlich:
22 M. 151 Quadr.-R. Feldwiesen,
253 , 58 , , beständige, ein- und zweischnittig,
82 , 97 , , an Hütung, und eine Brau- und Brennerei.

Der anzusetzende Bietungs-Termin, so wie die, bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, imgleichen die Dauer der neuen Pachtperiode, werden binnen Kurzem näher bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 28sten August 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. Im Auftrage der Königlichen General-Kommission rc. zu Marienwerder separire ich das Gemeingut der Alterstadt Elbing.

Die Betheiligten haben auf öffentliche Bekanntmachung dieser Auseinandersetzung zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer angetragen; weshalb ich alle diejenigen, welche bei dieser Gemeinheitsaufhebung zu interessiren und zur Mitbenutzung des bisherigen Gemeinguts berechtigte Theilhaber zu seyn glauben, hiermit vorlade, sich zu jeder beliebigen Zeit persönlich oder auch schriftlich bei mir zu melden; spätestens aber in dem dazu anberaumten Termin

am 20sten Oktober c.

zu Elbing, in dem Versammlungs-Saale der Stadtverordneten daselbst, Vormittags um 10 Uhr, vor mir zu erscheinen, ihre vermeintlichen Theilnehmungsrechte näher anzugeben und zu bescheinigen, und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen; ausbleibenden Falls aber zu erwarten, daß sie die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und solche, selbst im Falle einer Verletzung, nicht weiter anfechten können.

Marienwerder, den 28sten August 1825.

Janke,
Königl. Preuß. Justiz-Rath.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Collaborator an der Hauptschule des Waisenhauses zu Halle, Herr Carl Adolph Ottermann, ist als Lehrer am Gymnasio zu Marienwerder vom Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

Danzig, den 21sten August 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Zu der erledigten evangelisch-lutherischen Pfarrerstelle in Gischkau ist der bisherige Oberlehrer an der St. Catharinen-Schule allhier, Herr Candidat Ernst Carl Oehlschläger von dem Magistrat hieselbst als Kirchenpatron gewählt und durch die unterzeichnete Königliche Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 14ten August 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Zum Unterförster des Belaufs Suchabrzesnitza, Reviers Wilhelmswalde, Forst-Inspektion Stargardt, ist jetzt der invalide Jäger Christoph Friedrich Wilibredt provisorisch ernannt.

Danzig, den 17ten August 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisherige provisorische Unterförster Ferdinand Schlos ist dato definitiv zum Unterförster des Belaufs Piasnitz, Reviers Darszlub, Forst-Inspektion Neustadt ernannt. Danzig, den 17ten August 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 37.

Danzig, den 14ten September 1825.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Die Prüfung der Predigtamts-Candidaten pro Ministerio betreffend.

Allen in Westpreußen sich aufhaltenden Candidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, und jetzt in die Zahl der Candidaten des Predigtamts aufgenommen zu werden wünschen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Zeit vom 9ten bis 15ten November d. J. zur nächsten Prüfung pro Ministerio festgesetzt ist.

Wer daran Theil nehmen will, hat sich bis zum 9ten Oktober d. J. bei uns zu melden, und dabei seinen Taufschein, das curriculum vitae, die Universitäts-Zeugnisse, das Attest zur Erlaubniß zum Predigen, ein Zeugniß von dem Superintendenten, in dessen Inspektion er sich gegenwärtig aufhält, und den Beweis von der erfüllten Militairpflichtigkeit einzureichen, worauf ihm das Nähere durch eine besondere Verfügung eröffnet werden wird.

Danzig, den 29sten August 1825.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Ernennung des Herrn Alexander Gibsone jun. zum Portugiesischen Vice-Consul für Danzig betreffend.

Nach einer, vom Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten dem Königl. Ober-Präsidenten Herrn v. Schön Excellenz zugekommenen, uns von demselben mitgetheilten Benachrichtigung ist der Herr Alexander Gibsone jun. hieselbst zum Königl. Portugiesischen Vice-Consul für Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft vom diesseitigen Gouvernement anerkannt worden.

Danzig, den 18ten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Verpachtung der Administrations- und Arrende-Stücke im Elbinger Territorio.

Die, mit dem 1sten Juny 1826 pachtlos werdenden Ländereien des Königl. Administrations-Stücks Horsterbusch und Robach, Intendantur-Amts Elbing, sollen zur anderweiten Verpachtung auf 1 bis 3 Jahre, nach der Bestimmung der unterzeichneten Regierung, durch den Departements-Rath des Amts Elbing, in Termino

den 20sten September c.

von des Morgens um 9 Uhr ab, in der Amtswohnung zu Horsterbusch lizitirt werden.

Ferner werden am 21sten September c. in dem Lokale der Königl. Intendantur zu Elbing, von des Morgens um 9 Uhr ab, folgende, gleichfalls mit dem 1sten Juny 1826 pachtlos werdende Nutzungen,

1) das Kalksteinsammeln am Hafe,
2) die Entenjagd bei Grenzdorf,
3) die Binsennutzung im östlichem Holm bei Lootsen,
4) die Binsen- und Rohrnutzung im Holm bei Succase,

zur anderweiten Verpachtung ausgeboten werden.

Ein Jeder, der zur Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zur Lizitation zugelassen; nur müssen Personen, die nicht als völlig sicher bekannt sind, im Lizitations-Termin eine angemessene Caution für ihr Gebot und die Erfüllung aller Bedingungen stellen.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden.

Die Meistbietenden haben nur die Kosten des Stempelpapiers zu den Contracten zu tragen, und sind von allen sonstigen Lizitations- und Contracts-Kosten befreit.

Danzig, den 23sten August 1825. II. Abtheilung.

(No. 3.) Die Bewilligung einer Prämie für die Entdeckung eines Brandstifters betreffend.

Einem Einwohner im Marienburgschen Kreise ist eine Belohnung dafür bewilligt worden, daß er zur Entdeckung eines Brandstifters beigetragen hat.

Danzig, den 26sten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Verlegung von Jahrmärkten betreffend.

Der, auf den 14ten September d. J. einfallende Jahrmarkt zu Dirschau ist wegen des an diesem Tage stattfindenden jüdischen Neujahrfestes auf

Mittwoch, den 15ten September c.

verlegt.

Ferner ist der, auf den 4ten Oktober c. treffende Jahrmarkt in Gemlitz, wegen des an diesem Tage einfallenden Lauberhütten-Festes, auf

Donnerstag, den 6sten Oktober c.

verlegt.

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28sten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Aufnahme der gelernten Jäger in das Jäger-Corps betreffend.

Von Seiten der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen wird fortwährend darüber Beschwerde geführt, daß noch immer Jäger sich zur Einstellung in das Jäger-Corps persönlich melden, wenn gleich schon oft ausdrücklich bestimmt ist, daß keine gelernten Jäger ohne eine, von der vorgesetzten landräthlichen Behörde oder von der gedachten Inspektion erhaltene Anweisung zum Corps einkommen sollen. Aus der Vernachläßigung dieser Vorschrift entsteht für diese Leute oft die Verlegenheit, daß sie wieder zurückgesandt werden müssen. Wir finden uns daher wiederholentlich veranlaßt, diejenigen gelernten Jäger, welche freiwillig in das Jäger-Corps einzutreten

wünschen, hierdurch anzuweisen, sich zunächst bei dem vorgesetzten Landraths-Amte zu melden, um nach gehöriger Prüfung der Umstände die Bescheinigung zu erhalten, daß ihrem freiwilligen Eintritt nichts im Wege stehe. Zugleich müssen dieselben sich darüber ausweisen, daß sie den vorgeschriebenen Lehrbrief als Jäger besitzen, indem sie ohne diesen nicht in das Jäger-Corps aufgenommen werden können. Sodann haben sich dieselben bei der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen in Potsdam schriftlich zu melden und ihre Einberufung abzuwarten. Diejenigen, welche es unterlassen, diese Anweisung zu befolgen, werden es sich selbst beimessen, wenn sie bei ihrer persönlichen Meldung von der Inspektion oder von einer Jäger-Abtheilung zurückgewiesen und ihnen dadurch unnöthige Kosten verursacht werden.

Danzig, den 30sten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Remuneration der Aerzte und Wundärzte betreffend.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 17ten August d. J. einige Punkte der Medizinal-Personen-Taxe vom 21sten Juni 1815 dahin erläutert, als:

1) ad No. 26. Tit. I. der Taxe, für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1 bis 2 Rthlr. zu fordern zu gestatten;
2) ad No. I. und 74. Tit. II. Von dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzt für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Cirkular-Verfügung vom 16ten Februar v. J. Zwei Drittheile zu, wenn er diese Manual-Hülfe in seiner Wohnung vornimmt;
3) für Ausfertigung eines Krankheits-Attestes kann der Wundarzt 10 bis 20 Sgr. liquidiren;
4) für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unter-Arms dürfen 2 bis 4 Rthlr. in Ansatz gebracht, und
5) für die Section einer Leiche, wenn Privat-Personen dieselbe verlangen, 2 bis 4 Rthlr. angerechnet werden;
6) den Thierärzten zweiter Klasse oder den Kreis-Thierärzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Receptes in eigener Wohnung rc. dieselben Sätze zu, welche die Medizinal-Taxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 7ten März 1824, (Regierungs-Amtsblatt pro 1824, Seite 168) werden diese Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 31sten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 7.) Vorsichts-Maaßregeln bei Verabreichung und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte.

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, ist mittelst Ministerial-Reskripts vom 21sten Oktober a. pr. verordnet;

1) In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte, und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind.

2) Werden die Apotheker hiemit verpflichtet, die Signaturen an den Arzeneien giftiger und heftigwirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen selbst zu unterzeichnen, wobei dann in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiermit beauftragt werden muß.

3) Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure nicht in einer zu großen Quantitas generalis auf Einmal zu verschreiben, und, soviel es nur irgend zuläßig ist, nicht in Tropfen-Form, sondern mit einer größern Menge Wasser verdünnt, als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vorsichtsmaaßregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird.

Diese Bestimmungen werden in Folge der Verfügung Eines hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5ten August c. den Aerzten und Apothekern unseres Geschäfts-Bezirks hiemit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Danzig, den 1sten September 1825. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannter Tischlergeselle Eduard Kuhn aus Elbing, des Verbrechens des Diebstahls verdächtig, ist am 29sten August d. J. von Elbing entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Elbing an das unterzeichnete Polizei-Direktorium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt, aber 5 Rthlr. für die Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände.

Elbing, den 2ten September 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

Signalement.

Alter, 21 Jahre. Größe, 5 Fuß, 2 Zoll. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, braun. Nase, dick. Mund, mittel. Bart, braun. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Besondere Kennzeichen: Keine, das Haar hinten ganz kurz abgeschnitten.

Bekleidung: Jacke, von grauem Nanquin. Weste, schwarz seidene. Hosen, von grauem Nanquin, mit rothen Streifen. Stiefeln, gewöhnlich. Huth, runder, schwarzer Filzhuth. Halstuch, schwarzseidenes, hohe Halsbinde. Hemde, leinenes.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Von Einem hohen Ministerio des Innern ist mir unter dem 9ten dieses Monats ein Patent

auf die alleinige Benutzung einer von mir erfundenen Oelpresse, bei welcher die Pressung durch einen, auf Rellen wirkenden rotirenden Spiralkeil geschieht, auf acht nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie

ertheilt worden, und demnach die Zeichnung und Beschreibung der Maschine, worauf

sich dieses Patent bezieht, zu den Akten des gedachten hohen Ministerii niedergelegt. Vorschriftsmäßig bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Laer a. d. Ruhr bei Meschede im Herzogthum Westphalen, den 21sten August 1825.

Joseph, Graf von Westphalen.

No. 2. Zur anderweiten Verpachtung der, mit ultimo d. J. ablaufenden, zur hiesigen Forst-Inspektion gehörigen Abdeckerei-Nutzungen, auf 6 auf einander folgende Jahre, als vom 1sten Januar 1826 bis dahin 1832, und zwar:

1) der Abdeckerei-Nutzungen in der Stadt Bromberg, nebst dazu gehörigen Vorwerken und Dörfern, in den Städten Fordon, Exin, Koronowo, Schulitz, nebst Kämmerei-Ortschaften, so wie in den, zur Intendantur Bromberg gehörigen 92 Ortschaften, zum Domainen-Amte Koronowo gehörigen 75 Ortschaften, und zum Domainen-Amte Niszewiez gehörigen 73 Königl. Ortschaften;

2) der Abdeckerei-Nutzung in den Städten Inowraclaw, Gniewkowo, Mogilno, Kwißyßewo, Wolatowo, Znyn und Gçsawa, nebst Domainen-Aemtern Inowraclaw, Gniewkowo, Murzinno und Znyn;

3) der Abdeckerei-Nutzung in den Städten Strzelno und Kruschwitz, nebst Domainen-Aemtern Strzelno und Kruschwitz;

steht ein Termin auf

den 8ten Oktober d. J.

im Geschäfts-Bureau der unterzeichneten Forst-Inspektion an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von dem, bei der Lizitation abzugebenden Meistgebot die Hälfte sogleich als Caution deponirt werden muß. Auf das Gebot sicherer Halbmeister und Abdecker wird indessen besonders Rücksicht genommen werden.

Bromberg, den 21sten August 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Da mit Trinitatis 1826 die Pachtperiode für nachbenannte Vorwerke des Domainen-Intendantur-Amts Rügenwalde abläuft, so werden Pachtlustige hiemit aufgefordert, sich von der Beschaffenheit derselben eventualiter an Ort und Stelle nähere Kenntniß zu verschaffen, indem hier vorläufig bemerkt wird, daß diese Vorwerke nachstehenden Flächeninhalt haben, und zwar:

I. Das $\frac{3}{4}$ Meilen von der Stadt Rügenwalde entfernte Vorwerk Petershagen:

119	Morgen	116	□Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,
144	=	28	=	= zur 2ten Klasse,
249	=	154	=	= zur 3ten = a.
92	=	5	=	= zur 3ten = b.
21	=	121	=	= zur 3ten = c.
12	=	40	=	= zur 4ten =
9	=	71	=	an Gärten, incl. 4 Morgen 23 □Ruthen zu den Familienhäusern,
291	=	126	=	Wiesen, worunter 20 Morgen 34 □Ruthen Feldwiesen, 271 = 92 = beständige zweischnittige Wiesen,
18	=	61	=	an Hütung.

II. Das 1 Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Büssow:

109	Morgen	110	□Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,
131	=	106	=	= zur 2ten =
139	=	65	=	= zur 3ten = a.
189	=	28	=	= zur 3ten = b.
71	=	109	=	= zur 3ten = c.
24	=	192	=	dreijähriges Land,

21 Morgen 135 □Ruthen sechsjähriges Land,
16 = 5 = an Gärten, worunter 9 Morgen 56 □Ruthen zu den Familienhäusern,
366 = 164 = Wiesen, worunter:
86 Morgen 46 □Ruthen Feldwiesen,
280 = 118 = beständige Wiesen.

III. Das 1 Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Buckow:

40 Morgen 89 □Ruthen Acker zur 1sten Klasse,
165 = 78 = = zur 2ten =
223 = 69 = = zur 3ten = a.
114 = 60 = = zur 3ten = b.
55 = 151 = = zur 3ten = c.
7 = 27 = = zur 4ten =
16 = 71 = dreijähriges Land,
16 = 165 = an Gärten, worunter 10 Morgen 125 □Ruthen zu Familienhäusern,
492 = 143 Wiesen, nämlich: 95 M. 127 □R. Feldwiesen,
397 M. 16 □R. beständige Wiesen
71 = 50 □R. Hütung, nebst Brau- und Branntweinbrennerei, auch Rohrwerbung.

IV. Das 1 Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Drosedow:

81 Morgen 142 □Ruthen Acker zur 1sten Klasse,
302 = 46 = = zur 2ten =
169 = 54 = = zur 3ten = a.
31 = 87 = = zur 3ten = b.
26 = — = = zur 3ten = c.
40 = 176 = = zur 4ten =

64 Morgen 135 □Ruthen dreijähriges Land,
5 = 115 = sechsjähriges Land,
18 = 82 = neunjähriges Land,
7 = 75 = an Gärten, incl. 3 Morgen 83 □Ruthen zu den Familienhäusern,
244 = 133 = an Wiesen, worunter:
74 M. 33 □R. an Feldwiesen,
170 = 100 = an beständigen Wiesen.
243 = 34 = an Hütung.

V. Das 1 Meile von Rügenwalde belegene Vorwerk Palzwitz:
198 Morgen 15 □Ruthen Acker zur 1sten Klasse,
422 = 119 = = zur 2ten =
177 = 24 = = zur 3ten = a.
59 = 159 = = zur 3ten = b.
31 = 70 = = zur 4ten =
14 = 76 = an Gärten, incl. 4 Morgen 120 □Ruthen zu den Familienhäusern,
244 = 87 = Wiesen, worunter;
118 M. 74 □R. Feldwiesen,
126 = 13 = beständige Wiesen,
129 = 33 = Hütung, nebst Rohrwerbuug.

VI. Das 2 Meilen von Rügenwalde entfernte Vorwerk Neuenhagen:
128 Morgen 174 □Ruthen Acker zur 2ten Klasse a.
99 = 158 = = zur 2ten = b.
280 = 43 = = zur 3ten = a.
190 = 148 = = zur 3ten = b.
70 = 86 = = zur 4ten =

15 Morgen 17 □Ruthen an Gärten, worunter 10 Morgen zu den Familienhäusern,
4 = 93 = Wurthen,
295 = 136 = an Wiesen, nämlich:
38 M. 117 □R. an Feldwiesen,
und 257 = 13 = an beständigen Wiesen.
560 = 151 = Hütung, wovon jedoch 20 Morgen zur Anlage von Strandweiden-Plantagen, oder zu ähnlichen nützlichen Zwecken ausgeschlossen werden,

ferner: eine Brau- und Brennerei nebst Rohrwerbung.

VII. Das 2 Meilen von Rügenwalde entfernte Vorwerk Malchow:

288 Morgen 44 Quadr.-Ruthen Acker zur 2ten Klasse,
113 = 29 = = = zur 3ten = a.
113 = 117 = = = zur 3ten = b.
91 = 71 = = = zur 4ten =
27 = 64 = = dreijähriges Land,
19 = 175 = = sechsjähriges Land,
17 = 152 = = an Gärten, worunter 5 M. 135 Q.-R. zu den Familienhäusern,
258 = 29 = = an Wiesen, nämlich:
22 M. 151 Quadr.-R. Feldwiesen,
253 = 58 = = beständige, ein- und zweischnittig,
82 = 97 = = an Hütung, und eine Brau- und Brennerei.

Der anzusetzende Bietungs-Termin, so wie die, bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, imgleichen die Dauer der neuen Pachtperiode, werden binnen Kurzem näher bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 28sten August 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 5. In Gemäßheit höherer Bestimmung sollen die, auf der Ablage des Weichselflusses bei Mewe stehenden 100 Klaftern büchene Scheite nach Danzig verschifft, und diese Holzverschiffung dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zu diesem Behuf wird ein Termin auf

den 22sten d. M. Vormittags um 10 Uhr,

in dem Oberförsterhause in Montau abgehalten und in demselben die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Unternehmungslustige werden hiemit aufgefordert, im Termin zu erscheinen, und ihre Forderungen verlautbaren zu wollen.

Stargardt, den 1sten September 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion.

v. Karger.

Personal-Chronik.

Der Rathmann Carl Ludwig Knuth ist zum Stadtkämmerer für die Stadt Stargardt auf 6 Jahre gewählt und dato von uns bestätigt.

Danzig, den 27sten August 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 38. —

Danzig, den 21sten September 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Ueber die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1824.

Aus den uns vorliegenden Impf-Listen des vergangenen Jahres ergiebt es sich, daß die Gesammtsumme aller im hiesigen Regierungs-Bezirke, die im Militair Geimpften mit eingeschlossen, sich auf . . . . 12,814 beläuft.

Im Jahre 1823 wurden 13,017

mithin damals mehr geimpft 203

Dieser geringe Unterschied rührt daher, daß im frühern Jahre 284 Kinder mehr geboren wurden, und jetzt immer weniger Erwachsene zur Impfung kommen.

Im Jahre 1824 wurden, die Militair-Gemeinden eingeschlossen, geboren . 14,028

darunter waren Todtgeborne 338

erstarben im 1sten Lebensjahre

und vor der Impfung 2219

diese von der Totalsumme ab 2557

blieben zur Impfung 11,471

Es wurden aber, wie oben 12,814

folglich mehr vaccinirt 1343

Google

unter welchen sich theils ältere als jährige Kinder, theils auch noch immer Erwachsene befunden haben.

Wegen der sehr großen und nahen Gefahr, daß auch unser Departement von der verheerenden Seuche der Menschenpocken, die im ganzen nördlichen Deutschland und den angrenzenden Regierungs-Bezirken herrschte, wurde die Vaccination von uns schon in der Mitte des Märzes von den Grenzen ab angefangen, und bis in den Spätherbst fortgesetzt.

Und so gelang es uns denn auch, unser Departement vor den Menschenpocken mit dem schönen Erfolge zu sichern, daß im Civil auch nicht ein einziger Pockenkranker vorgekommen, mithin auch keiner daran gestorben ist.

Zwar haben sich unterm Militair in den Militair-Lazarethen zu Danzig, Elbing und Marienburg an den Menschenpocken Kranke gefunden, und wir finden auch in den Listen einen daran Verstorbenen aufgeführt, kein Einziger von diesen aber war aus unserem Departement.

So hat sich denn auch im vorigen Jahre hier das große Geschenk für die Menschheit, die Vaccination, als das kräftigste Mittel zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit bewiesen.

Aber auch unsere vorjährige Behauptung, daß im Danziger Regierungs-Bezirke die Menschenpocken gänzlich ausgerottet wären, hat sich wieder bewahrheitet, indem sogar in den Seestädten und an den Grenzen desselben, wo die Einschleppung so sehr leicht ist, sich keine Spur von Menschenpocken gezeigt hat.

Mit Recht können wir diesen glücklichen Erfolg der Betriebsamkeit und dem gewissenhaften Eifer der Medizinal-Personen im Impfgeschäfte und dem kräftigen Mitwirken der Polizei-Behörden, dankbar anerkennend, zuschreiben.

Auf unsern Antrag hat also auch das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, nach dem Verhältnisse der Zahl der Geimpften, nachstehenden Medizinal-Personen für das verflossene Jahr die gesetzlichen Prämien in der Art bewilligt, daß

1) der Kreis-Chirurgus Herr Thormann zu Carthaus	....	60 Rthlr.
2) „ „ „ Herr Heine zu Scharffenort	.....	30 „
3) der Medizinal-Rath Herr Dr. Lösch zu Marienburg	....	30 „
4) der Kreis-Chirurgus Herr Hupe zu Elbing	....	25 „
5) der Kreis-Physikus Herr Dr. Köhler daselbst	....	20 „
6) der Kreis-Chirurgus Herr Freundt zu Berendt	......	20 „
7) der Kreis-Physikus Herr Dr. Hasse zu Stargardt	....	20 „
sämmtliche zusammen also	....	205 Rthlr.

erhalten haben.

Wir hegen im Vertrauen auf den rühmlichst bewiesenen Eifer sämmtlicher Behörden und Medizinal-Personen die Hoffnung, daß sie auch ferner mit Strenge und Fleiß das Impfgeschäfte betreiben und im verdrießlichen Kampfe gegen Vorurtheil, Widersetzlichkeit und Trägheit einzelner, jedoch immer seltener vorkommender Einwohner zum Wohl der Menschheit siegen werden.

Danzig, den 1sten Juny 1825. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Schaafpocken-Krankheit in Exau betreffend.

Die Schaafpocken in Exau, zu adelich Tockar im Carthauser Kreise gehörig, sowohl die durch Ansteckung als Impfung erzeugten, haben gänzlich aufgehört, und ist daher die angeordnet gewesene Sperre aufgehoben worden. Die in diesem genannten Orte, so wie die in Chinnow, Lauenburger Kreises in Pommern, an den Pocken erkrankten Schaafe sind aus Sachsen eingeführt, also alle von dorther eingeführten und noch einzuführenden Schaafe von den Heerden, zu welchen sie geführt werden, besonders zu stallen und 14 Tage genau zu beobachten, damit die Verschleppung der Schaafpocken verhütet werde. Daß letzteres geschehe, ist von sämmtlichen Polizei-Behörden mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu ermitteln.

Danzig, den 27sten August 1825. I. Abtheilung.

(No. 3.) Kirchen-Diebstahl in Marienburg betreffend.

In der Nacht vom 22sten auf den 23sten August c. sind aus der katholischen St. Johannis-Pfarr-Kirche zu Marienburg folgende Sachen:

ein silbernes Kleid, hin und wieder vergoldet, von 2 Fuß 1 Zoll Länge und 1 Fuß 4½ Zoll Breite,

eine silberne vergoldete und eine silberne Krone,

sechs silberne Schilderchen mit dem Namen Jesus und Maria,

zwei Platten von Silber, in der Form eines Engels,

mittelst Einsteigens auf einer Leiter durchs Fenster entwendet werden. Die Thäter haben bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Indem wir Jedermann warnen, diese Sachen anzukaufen, fordern wir die Orts-Behörden, so wie jede Privat-Person auf, zur Entdeckung der Thäter mitzuwirken, und wenn dieselben erforscht werden sollten, davon der Orts-Behörde Anzeige zu machen. Danzig, den 1sten September 1825. I. Abtheilung.

(No 4.) Wegebau betreffend.

Es ist für nöthig erachtet, für die Dauer des Chausseebaus zwischen Langenau und Dirschau, die bisherige Fahrstraße von Langenau bis Mühlbanz für die Passage zu schließen, und bis auf weitere Bestimmung die Straße von Langenau über Kleschkau und Uhlkau, Senslau, Rambeltsch auf Mühlbanz zu führen.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Danzig, den 1sten September 1825. II. Abtheilung.

(No. 5.) Jahrmärkte betreffend.

Da der diesjährige Francisci-Jahrmarkt in Neustadt am 4ten Oktober auf das letzte jüdische Lauberhüttenfest einfällt, so ist beschlossen worden, selbigen an dem genannten Tage nicht abhalten zu lassen, sondern auf den 10ten Oktober, als den nächstfolgenden Montag, zu verlegen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3ten September 1825. I. und II. Abtheilung.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte betreffend.

"Die durch die Verfügung vom 29sten September v. J. (v. Kamptz Jahrbücher Band 24 Pag. 290) angeordneten Maaßregeln haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königes Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten August c. zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzelei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1 bis 10 incl. und §. 14. fortfallen sollen. Damit aber die Justiz-Kommissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29sten September pr. ein größeres Personal in ihren Kanzleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justiz-Kommissarien, aber nicht den Kalkulatoren, noch bis zum 1sten Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zuläßigen Fällen die Abschriften einzureichen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die, dem Collegio untergeordneten Gerichte und die Justiz-Kommissarien demgemäß schleunigst anzuweisen.

Berlin, den 22sten August 1825.

Der Justiz-Minister
(gez.) Graf v. Dankelmann."

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird den Untergerichten und den Justiz-Kommissarien in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 6ten September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der, wegen Diebstahls unterm 2ten d. M. durch Steckbriefe von hier verfolgte Tischlergeselle Eduard Kuhn, ist im Dorfe Grunau, bei Heiligenbeil, wegen mangelnder Legitimation arretirt worden, hat sich aber den Transporteurs durch die Flucht entzogen und sich hier selbst gemeldet, auch den Diebstahl eingestanden.

Elbing, den 10ten September 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Nagelschmidt-Geselle Johann Friedrich Stöhr, ein, allen Umständen nach, verdächtiger Mensch, ist in der Nacht vom 29sten zum 30sten July c. heimlich von hier entwichen und hat dem Meister, bei welchem er in Arbeit gestanden, einen neuen blautuchnen Ueberrock, ein Paar rehfarbene tuchene Beinkleider, ein Paar Halbstiefeln, ein ledernes Schurzfell, einen feinen runden Filzhut und eine grünkattune, mit Flanell gefütterte Jacke mitgenommen.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf diesen Stöhr aufmerksam zu seyn, und sobald er sich irgendwo betreffen läßt, ihn anzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen.

Danzig, den 10ten September 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familienname, Stöhr. Vornamen, Johann Friedrich. Geburtsort, Memel. Aufenthaltsort, wandert. Religion, katholisch. Alter, 20 Jahre. Größe, 5 Fuß, 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blaugrau. Nase, schmal-länglich. Mund, breit. Zähne, gut. Kinn, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schwächlich. Besondere Kennzeichen: Keine.

Vermischte Nachrichten.

(No. 1.) Oeffentliche Aufforderung, das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats von Danzig betreffend.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24sten Mai d. J. den Inhabern von zinsbaren Danziger Stadt-Obligationen, insofern letztere bei ihnen noch in erster Hand befindlich sind, die für die Zeit vor dem 1sten July 1810 rückständigen Zinsen zu bewilligen geruhet, mit der Maaßgabe, daß die Realisation derselben nach den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24sten April v. J. — Gesetzsammlung No. 860. — enthaltenen Grundsätzen erfolgen soll. Wir fordern demnach sämmtliche Inhaber solcher noch in erster Hand befindlichen Stadt-Obligationen hiedurch auf, ihre diesfälligen Liquidationen nach dem hier unten beigefügten Schema spätestens

bis zum 30sten November dieses Jahres

in duplo in unserm Bureau einzureichen oder einreichen zu lassen. Dem Präsentanten wird das Duplikat der Liquidation, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Notirung, zurückgegeben werden. Zur Justifikation der fraglichen Zinsen-Forderungen ist es übrigens nothwendig, daß dem Haupt-Exemplar der Liquidation

a. die betreffenden Original-Stadt-Obligationen, und
b. außer diesen, da, wo zu denselben Zins-Coupons der Periode vor dem 1sten July 1810 gehören, auch diese, beigefügt werden.

Sollten sich gedachte Obligationen zur Zeit noch bei uns zur Verifikation befinden, so ist in der betreffenden Kolonne die Numer anzugeben, unter welcher die Obligation bei uns angenommen worden ist.

Schlüßlich machen wir nicht nur die Gläubiger der vorbezeichneten Art, sondern auch alle übrigen, in unsern durch diese Blätter öffentlich bekannt gemachten Aufforderungen vom 21sten July vorigen und 2ten May dieses Jahres näher bezeichneten Forderungs-Berechtigten, welche sich bis jetzt noch nicht mit ihren Ansprüchen an den ehemaligen Freistaat oder die Kommune von Danzig aus dem Zeitraum vom 1sten Juny 1807 bis den 1sten März 1814 zur Verifikation derselben bei uns gemeldet

haben, auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten Juny d. J. (Gesetzsammlung No. 953.) aufmerksam, nach welcher alle dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht bis zu gedachtem 30sten November dieses Jahres bei uns zur Verifikation angemeldet worden, von selbst erlöschen.

Wer also auch diesen letzten Termin zur Anmeldung fruchtlos vorbeistreichen lassen sollte, wird sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben.

Danzig, den 11ten August 1825.

Die, zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Schema.

Liquidation

des N. N. wohnhaft zu N. N. (Straße und Haus-Nro.) über rückständige Zinsen aus Danziger Stadt-Obligationen für den Zeitraum bis zum 2ten July 1810.

Der Obligationen							Die Zinsen sind rückständig.			Die rückständigen Zinsen betragen hiernach		An Zins-Coupons werden beigefügt		
		Kapitals-Betrag.											für die halbjährigen Zins-Termine	
No.	Datum.	Danziger. fl. gr. pf.	Preußisch. Rtl. sgr. pf.	Zinsfuß.	Ob die Obligationen beigefügt worden.	Anmeldungs-Nummer, unter welcher sich noch die Obligation bei der Königlichen Schulden-Regulirungs-Kommission befindet.	vom	bis	mithin für Jahre	Danziger Geld. fl. gr. pf.	in Preußischem Gelde à 4 2/3 fl. Danziger auf einen Thaler. Rtl. sgr. pf.	Stück.	vom	bis

No. 2. Da mit Trinitatis 1826 die Pachtperiode für nachbenannte Vorwerke des Domainen-Intendantur-Amts Rügenwalde abläuft, so werden Pachtlustige hiemit aufgefordert, sich von der Beschaffenheit derselben eventualiter an Ort und Stelle nähere Kenntniß zu verschaffen, indem hier vorläufig bemerkt wird, daß diese Vorwerke nachstehenden Flächeninhalt haben, und zwar:

I. Das ¾ Meilen von der Stadt Rügenwalde entfernte Vorwerk Petershagen:

119	Morgen	116	□Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,	
144	=	28	=	= zur 2ten Klasse,	
249	=	154	=	= zur 3ten =	a.
92	=	5	=	= zur 3ten =	b.
21	=	121	=	= zur 3ten =	c.
12	=	40	=	= zur 4ten =	
9	=	71	=	an Gärten, incl. 4 Morgen 23 □Ruthen zu den Familienhäusern,	
291	=	126	=	Wiesen, worunter 20 Morgen 34 □Ruthen Feldwiesen, 271 = 92 = beständige zweischnittige Wiesen,	
18	=	61	=	an Hütung.	

II. Das 1 Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Büssow:

109	Morgen	110	□Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,	
131	=	106	=	= zur 2ten =	
139	=	65	=	= zur 3ten =	a.
189	=	28	=	= zur 3ten =	b.
71	=	109	=	= zur 3ten =	c.
24	=	102	=	dreijähriges Land,	

21 Morgen 135 □Ruthen sechsjähriges Land,
16 " 5 " an Gärten, worunter 9 Morgen 56 □Ruthen zu den Familienhäusern,
366 " 164 " Wiesen, worunter:
86 Morgen 46 □Ruthen Feldwiesen,
280 " 118 " beständige Wiesen.

III. Das 1 Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Buckow:

40 Morgen 89 □Ruthen Acker zur 1sten Klasse,
165 " 78 " " zur 2ten "
223 " 69 " " zur 3ten " a.
114 " 60 " " zur 3ten " b.
55 " 151 " " zur 3ten " c.
7 " 27 " " zur 4ten "
16 " 71 " dreijähriges Land,
16 " 165 " an Gärten, worunter 10 Morgen 125 □Ruthen zu Familienhäusern,
492 " 143 Wiesen, nämlich: 95 M. 127 □R. Feldwiesen,
397 M. 16 □R. beständige Wiesen
71 " 50 □R. Hütung, nebst Brau- und Branntweinbrennerei, auch Rohrwerbung.

IV. Das 1 Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Droscdow:

81 Morgen 142 □Ruthen Acker zur 1sten Klasse,
302 " 46 " " zur 2ten "
169 " 54 " " zur 3ten " a.
31 " 87 " " zur 3ten " b.
26 " — " " zur 3ten " c.
40 " 176 " " zur 4ten "

64 Morgen 135 □Ruthen dreijähriges Land,
5 = 115 = sechsjähriges Land,
18 = 82 = neunjähriges Land,
7 = 75 = an Gärten, incl. 3 Morgen 83 □Ruthen zu den Familienhäusern,
244 = 133 = an Wiesen, worunter:
74 M. 33 □R. an Feldwiesen,
170 = 100 = an beständigen Wiesen;
243 = 34 = an Hütung.

V. Das 1 Meile von Rügenwalde belegene Vorwerk Palzwitz:
198 Morgen 15 □Ruthen Acker zur 1sten Klasse,
422 = 119 = = zur 2ten =
177 = 24 = = zur 3ten = a.
59 = 159 = = zur 3ten = b.
31 = 70 = = zur 4ten =
14 = 76 = an Gärten, incl. 4 Morgen 120 □Ruthen zu den Familienhäusern,
244 = 87 = Wiesen, worunter;
118 M. 74 □R. Feldwiesen,
126 = 13 = beständige Wiesen,
129 = 33 = Hütung, nebst Rohrwerbung.

VI. Das 2 Meilen von Rügenwalde entfernte Vorwerk Neuenhagen:
128 Morgen 174 □Ruthen Acker zur 2ten Klasse a.
99 = 158 = = zur 2ten = b.
280 = 43 = = zur 3ten = a.
190 = 148 = = zur 3ten = b.
70 = 86 = = zur 4ten =

15 Morgen 17 □Ruthen an Gärten, worunter 10 Morgen zu den Familienhäusern,

4	=	93	=	Wurthen,
295	=	136	=	an Wiesen, nämlich: 38 M. 117 □R. an Feldwiesen, und 257 = 13 = an beständigen Wiesen.
560	=	151	=	Hütung, wovon jedoch 20 Morgen zur Anlage von Strandweiden-Plantagen, oder zu ähnlichen nützlichen Zwecken ausgeschlossen werden,

ferner: eine Brau- und Brennerei nebst Rohrwerbung.

VII. Das 2 Meilen von Rügenwalde entfernte Vorwerk Malchow:

288	Morgen	44	Quadr.-Ruthen	Acker	zur 2ten	Klasse,		
113	=	29	=	=	=	zur 3ten	=	a.
113	=	117	=	=	=	zur 3ten	=	b.
91	=	71	=	=	=	zur 4ten	=	
27	=	64	=	=	dreijähriges Land,			
19	=	175	=	=	sechsjähriges Land,			
17	=	152	=	=	an Gärten, worunter 5 M. 135 Q.-R. zu den Familienhäusern,			
258	=	29	=	=	an Wiesen, nämlich: 22 M. 151 Quadr.-R. Feldwiesen, 253 = 58 = = beständige, ein- und zweischnittig,			
82	=	97	=		an Hütung, und eine Brau- und Brennerei.			

Der anzusetzende Bietungs-Termin, so wie die, bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, imgleichen die Dauer der neuen Pachtperiode, werden binnen Kurzem näher bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 28sten August 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Die Beustrinsche Mühle, Amts Schievelbein, soll von Marien 1826 bis dahin 1832 auf 6 Jahre anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden.

Sie besteht aus einem unterschlägigen Mahlgange, vier Hirsestampfen, zwei Walkstampfen und einer Oelpresse, und es gehören dazu

64	Morgen	115	□Ruthen	Acker,
59	"	9	"	Wiesewachs,
35	"	59	"	Hütung und Brücher,
1	"	153	"	Gärten, und
9	"	—	"	Gewässer.

Der Lizitations-Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 15ten October d. J um 10 Uhr Vormittags

anberaumt, und wird auf dem Schlosse zu Schievelbein abgehalten werden, wozu wir Pachtlustige hiemit einladen.

Die näheren Bedingungen sind sowohl in unserer Registratur, als auch auf dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein einzusehen, und werden in dem Termine selbst vorgelegt werden.

Cöslin, den 18ten August 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. Höherer Bestimmung gemäß, soll eine, im Belauf Lassek, Reviers Wilhelmswalde, Forst-Inspektion, Intendantur und Landraths-Kreises Stargardt belegene, durch den Condukteur Maresch im Jahre 1823 speziell vermessene und in 11 Loose eingetheilte Parzelle von 314 Morgen 176 □Ruthen Magdeb. veräußert oder in Erbpacht ausgethan werden.

Ich habe hiezu einen nochmaligen Lizitations-Termin auf

den 20sten September c. Vormittags um 10 Uhr,

im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, und fordere Erwerbungslustige, welche gehörige Sicherheit für ihr abzugebendes Gebot leisten können, auf, sich an dem gedachten Tage bei mir zu melden.

Die Lizitations-Bedingungen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Stargardt, den 31sten August 1825.

Königlich Preußische Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 5. Die General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlung leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der, von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1sten Oktober 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden; Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren auf unsere frühere Bekanntmachungen Bezug genommen wird.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 17ten Oktober d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende

Oktober und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner stattfinden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 3. wohnhaft — erheben zu lassen.

Ebenso werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober a. c. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1825.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

(No. 6.) **Nachweisung**

(No. 6.) Nachweisung

der Holzverkaufs- und Zahl-Termine in der Forst-Inspection Neustadt für die Monate October, November und December 1825, an welchen Holz verkauft und von der Forstkasse Zahlungen angenommen und geleistet werden.

No.	Monat. Octbr.	Novbr.	Decbr.	Stunde.	Beläufe.	Ort wo die Termine abgehalten werd.	Holzarten u. Holzsortiment
1	Freitag den 7ten	Montag den 7ten	Mittw. den 7ten	Von 9 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nachm.	Musa Mechau Starßin	Mechau	Eichen, Buchen, Kiefern ꝛc.
2	Sonnab. den 8ten	Dienstag den 8ten	Doñerst. den 8ten	dito	Piaßnitz Nadolla Sobienczitz	Piaßnitz	wie vorher.
3	Montag den10ten	Doñerst. den10ten	Sonnab. den10ten	Von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachm.	Rekau Gnewau Sagors Casimir	Rehda	wie vorher.
4	Mittw. den12ten	Freitag den11ten	Montag den12ten	Von 9 bis 2 Uhr Vormit.	Wittomin Ziessau Kielau	Grabau	wie vorher.
5	Doñerst. den13ten	Sonnab. den12ten	Dienstag den13ten	Von 9 bis 2 Uhr Nachm.	Schäferei Matemblew. Golumbia Tuchum	Oliva	wie vorher.
6	Sonnab. den15ten	Dienstag den15ten	Doñerst. den15ten	Von 9 Uhr Vor- bis 4 Uhr Nachm.	Przettoczin Piekelken Lusino	Piekelken	wie vorher.
7	Mittw. den19ten	Sonnab. den19ten	Montag den19ten	Von 10 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachm.	aus sämmtl. Revieren	Neustadt	wie vorher.
8	Montag den24ten	Dienstag den22ten	Doñerst. den22ten	Von 9—11 Von 12—2	Kossowo Bülowo Chmelno	Grzibno Bülowo	wie vorher.
9	Dienstag den25ten	Mittw. den23ten	Freitag den23ten	Von 9—1	Mirchau Stanißewo	Mirchau	wie vorher.
10	Mittw. den26ten	Doñerst. den24ten	Sonnab. den24ten	Von 9 bis 1	Bonskahutt. Wigodda Kamionka Smolnik	Wigodda	wie vorher.

Neustadt, den 1. September 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

(No. 7) Nachweisung

der Holzversteigerungs- und Zahl-Termine in der Forst-Inspektion Stargardt, für die Monate Oktober, November und Dezember 1825.

Ordnungs-Nummer	Forst-Reviere.	Forst-Beläufe.	Ort und Stunde.	Datum der Monate. Oktober.	November.	Dezember.
1	Wilhelmswalde	Lassek Czarno Kalemba Czeczinna Suchabrzesnitza	Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Oberförsterhause zu Wilhelmswalde	4 18	3 18	2 16
2	Wirthy	Ossieczno Linowek	Vorm. von 10 bis 12 Uhr in Ossieczno	5	4	3
		Ossowo Brzoska Hartigsthal	Vorm. von 10 bis 12 Uhr in der Oberförsterei zu Wirthy	6	5	5
3	Okonin	Kalliska Grzibno Cottasberg Okonin	Vorm. von 9 bis 12 Uhr im Oberförsterhause zu Okonin	7	7	6
4	Stellinen	Hohenwalde Tekenorth Wieck	Vorm. von 10 bis 12 Uhr in der Oberförsterwohnung zu Stellinen	8	8	7
5	Kiefern Langholz bei Horsterbusch		Vorm. von 9 bis 12 Uhr in Horsterbusch bei dem Herrn Bau-Condukteur Kummer	10	9	9
6	Montau	Montau	Vorm. von 9 bis 12 Uhr in der Oberförsterei Montau	11	10	10
		Brodden Bielawkerweide Borkau	Vorm. von 9 bis 12 Uhr in Pelplin	12	11	12
		Sturmberg Kochankenberg	Vorm. von 10 bis 12 Uhr in Kochankenberg	13	12	13

Digitized by Google

Zugleich werden die, kein Gespann habenden Einsaaßen welche sich zum Sammeln des Raff- und Leseholzes vom 1sten Oktober c. bis ultimo März a. f. in die Königl. Forsten einmiethen wollen, hiermit aufgefordert, sich bei den betreffenden Oberförstern in den obigen Terminen zu melden, worauf denselben gegen Erlegung des festgesetzten Miethsgeldes der Heide-Einmiethe-Zettel ertheilt werden wird.

Stargardt, den 18ten August 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

(No. 8.) Nachweisung

von den Holzverkaufs- und Zahl Terminen in der Königl. Forst Inspektion Sobbowitz, für die Monate Oktober, November und Dezember.

Ordn.-Nummer	Die Termine werden abgehalten			Datum der Monate		
	Forst-Revier.	Forst-Belauf.	Ort und Stunde.	Oktober.	Novbr.	Dezeb..
1	Schöneck	Kella Weisbruch und Thilosbain	In der Wohnung des Oberförsters Staff zu Schöneck von 9 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nachmittags.	Montag, den 3ten	Donnerst den 3ten	Sonnab. den 3ten
2	Philippi	Somerberg und Plotzütz	in Philippi bei Berent von 10 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags	Dienstag, den 4ten	Freitag, den 4ten	Montag, den 5ten
3	dito	Sarosli und Dunaiken	in der Unterförsterei zu Borschthal wie vor	Mittwoch den 5ten	Sonnab. den 5ten	Dienstag, den 6sten
4	dito	Grunthal und Plotzütz	in der Unterförsterei zu Grunthal wie vor.	Donnerst den 6sten	Montag, den 7ten	Mittwoch den 7ten
5	dito	Glinow	in der Unterförsterei zu Glinow von 9 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nachmittags	Freitag, den 7ten	Dienstag, den 8ten	Donnerst den 8ten
6	Stangenwalde	Grünhoff u Ostritz	in der Wohnung des Unterförsters zu Gr. Kresin wie vor	Montag, den 17ten	Montag, den 14ten	Montag, den 12ten

7	Stangenwalde	Dombrowo Carthaus Seresen u. Babenthal	im Kruge zu Kelpin von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags	Dienstag, den 18ten	Dienstag, den 15ten	Dienstag, den 13ten
8	dito	Sommerkau und Ostreschken	in der Unterförsterei zu Ostreschken wie vor	Mittwoch den 19ten	Mittwoch den 16ten	Mittwoch den 4ten
9	dito	Mallenzin	in der Unterförsterei zu Mallenzin wie vor	Donnerst. den 20sten	Donnerst. den 17ten	Donnerst. den 15ten
10	Schöneck	Pransterkrug Schönholz und Szadrau	im Kruge zu Postelau von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags	Freitag, den 21sten	Freitag, den 18ten	Freitag, den 16ten
11	dito	Trampken und Bechsteinwalde	in der Unterförsterei zu Bechsteinwalde bei Sobbowitz wie vor	Sonnab. den 22sten	Sonnab. den 19ten	Sonnab. den 17ten
12	dito	Semlin	in Neudorf wie vor	Montag, den 24sten	Montag, den 21sten	Montag, den 19ten

An diesem Tage werden auch die Leseholz-Zettel für Heide-Einmiether ohne Gespann ausgetheilt. Sobbowitz, den 30sten August 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

Personal-Chronik.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir den Commendarius Herrn von Mallek in Prangenau zum Pfarrer der erledigten Pfarrerstelle in Groß Trampken und Kladau ernannt.

Danzig, den 18ten August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Schullehrer Zernickau in Mariensee ist in gleicher Qualität nach Seefeldt im Amte Carthaus versetzt und definitiv von uns bestätigt worden.

Danzig, den 20sten August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

Die Erhebung einer Cathedral-Steuer zur Verstärkung des Bau-Fonds der Dom-Kirche zu Frauenburg betreffend.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24sten May dieses Jahres nachzugeben geruhet, daß zur Verstärkung des Bau-Fonds der Dom-Kirche zu Frauenburg, in der, zu derselben gehörigen Diöces eine Cathedral-Abgabe von Einem und Einem halben Silbergroschen von jeder Taufe, Trauung und Beerdigung erhoben werden soll.

Es ist nach dem Antrage des Herrn Fürst-Bischofs von Ermland am zweckmäßigsten erachtet worden, daß die Erhebung dieser Abgabe vom 1sten Januar 1826 ab, bei Gelegenheit der Einziehung der Stol-Gebühren, durch die Herren Pfarrer geschehe, und diese sodann den Betrag vierteljährlich, also den 1sten April, 1sten July, 1sten Oktober und 1sten Januar, mit dem Verzeichnisse der vorgefallenen Amtshandlungen, an den betreffenden Herrn Dekan oder Erzpriester abliefere, welcher hiernächst den Betrag aus dem ganzen Dekanate eben so an das Dom-Kapitel, zur Vereinnahmung der Dom-Kirchen-Kasse, abzuführen hat.

Die Herren geistlichen Vorgesetzten der katholischen Kirchen zu Oliva, Elbing, Königsberg, Drangowski, Memel, Schillgallen und Heiligenlinde, da sie keinem Decan oder Erzpriester untergeordnet sind, werden die beregte Cathedral-Abgabe nebst den Nachweisungen der etwanigen Reste, worüber das Weitere nachstehend folgt, unmittelbar an das Dom-Kapitel zu Frauenburg abzuliefern haben.

Um die Anhäufung von Resten wo möglich zu vermeiden, wird, nach dem Wunsche des Herrn Fürst-Bischofs, den Herren Geistlichen empfohlen:

1) darauf zu halten, daß diese Beiträge bei jeder Anmeldung von Taufen, Trauungen und Beerdigungen von dem Nachsuchenden gleich eingezogen werden;

2) wenn Umstände nöthigen, von dieser Bestimmung abzugehen, was jedoch bei Trauungen äusserst selten vorkommen dürfte, dergleichen Beiträge nicht unmittelbar niederzuschlagen, sondern darüber besondere Rest-Nachweisungen, mit Angabe des Namens des Restanten, des Restbetrages, und bei Taufen

des Geschlechts des Täuflings anzufertigen und diese Nachweisungen mit den Beiträgen vierteljährlich an die Herren Dekane oder Erzpriester einzusenden, die alsdann die Beiträge nebst einer summarischen Anzeige der Reste aus ihrem Sprengel an das Dom-Kapitel zu Frauenburg zur weitern Veranlassung zu befördern haben werden.

Königsberg, den 3ten September 1825.

Der Ober-Präsident von Preußen.
v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Kassen-Anweisungen zu 50 Rthlr. betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

„Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten Dezember 1824,

wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A.

Gesetzsammlung No. 904.

ist die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beauftragt, den Betrag der ihr nach § XVIII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) zur Deckung der unverzinslichen Staats-Schuld überwiesenen 11,242,347 Rtl. mit Kassen-Anweisungen zu verbriefen und,

auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassen-Anweisungen ausgefertigt sind oder ausgefertigt werden,

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Kassen-Anweisungen

1*

I. zu Einem Thaler,
II. und zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22sten Dezember v. J. welcher eine Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatsschuld ist gegenwärtig mit Kassen-Anweisungen

III. zu Funfzig Thalern

verbriefst. Die Beschreibung derselben liegt hierbei.

Der Umtausch der Tresor- und Thalerscheine, auch ehemals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. so wie die Ausreichung gegen baares Geld, geschieht nach §. IV. der Cabinets-Ordre vom 21sten Dezember v. J. bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., und wird für alle 3 Gattungen von Kassen-Anweisungen mit dem letzten Februar 1826 geschlossen.

Berlin, den 23sten Julius 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5ten September 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Beschreibung
der Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen
à 50 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigen Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben. In der Mitte befindet sich zweimal der Namenszug Sr. Majestät des Königes, ein jeder umgeben mit zwei Inschriften:

«Friedrich Wilhelm III.»

und

«Funfzig Thaler Preufs. Courant;»

hiernächst aber noch zweimal die Jahreszahl 1824. Der Werthbetrag „Funfzig Thaler" wiederholt sich in den unbedruckten Rändern viermal in zwiefacher Schrift, und eben so oft in den Ecken mit Zahlen, wogegen der übrige Theil des Papiers im Innern mit den Verzierungen ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge, aus kurzen Linien zusammengesetzt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der liniirte farbige Figuren-Grund, so wie der darauf stehende schwarze Typendruck ist im Allgemeinen dem der Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr. gleich, und nur insoweit von diesem abweichend, als größere Buchstaben dazu gebraucht sind und die Valuta verschieden ist.

Mit dem geschriebenen Namen des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Kassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite enthält 14 runde und 5 viereckige, zusammen 19 Felder und wiederholt in Dreizehn derselben den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werthbetrag dieses Papiers, so wie die Straf-Androhung gegen Nachmachung oder Verfälschung betrifft. Alle diese Felder sind in ähnlicher Art, wie bei den Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr., durch besondere Gravirung mit einander zu einem Ganzen verbunden, welches ein längliches Viereck bildet, ungefähr zwei fünf Achtel Zoll hoch und fünf sieben Achtel Zoll breit. Die ganze Kassen-Anweisung mit Einschluß des unbedruckten Papierrandes mißt drei drei Viertel Zoll in der Höhe und ungefähr sieben Zoll in der Breite.

(No. 2.) Patente betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Grafen de la Rivalliere-Frauendorf vom 26sten July a. c. wird hiedurch auf Verlangen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5ten September 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

"Mit Genehmigung Sr Majestät des Königes ist mir von Einem hohen Ministerium des Innern unterm 16ten July c. ein Patent

auf die von mir durch Zeichnungen und mit diesen zu den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegten Beschreibungen angegebene Methode, hydraulischen Kalk und künstliche Puzzolane zu verfertigen, imgleichen auf die, für neu und eigenthümlich erkannten Charniere an den zu dieser Fabrikation außer andern Maschinen bestimmten Walzenwerken, und auf das Instrument zum Formen der weichen Masse,

auf acht hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden. Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt.

Berlin, den 19ten July 1825.

Der Graf de la Rivalliere-Frauendorf."

(No. 3.) Holz-Verkauf.

Wir haben 2093 Stück kiefern Langholz aus der Forst-Inspektion Stargardt im hiesigen Stadt-Graben zu beiden Seiten des Langgarter Thors zum Verkaufe liegen; der Holz-Capitain Herr Sabiczki wird solche anweisen.

Wir fordern Kauflustige auf, ihre Gebote für dieses Holz schriftlich und versiegelt bis zum 13ten Oktober c. dem Herrn Oberforstmeister Smalian hieselbst einzureichen.

An diesem Tage findet die Eröffnung der Submissionen Mittags um 12 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude statt und soll demjenigen der Zuschlag ertheilt werden, der bei gehöriger Sicherheit das höchste Gebot macht, falls solches über-

haupt angemessen ist. Auch kann bei nachgewiesener Sicherheit und bei Bezahlung von mindestens einem Viertel des Kaufgeldes in diesem Jahr, Credit auf ein Jahr gegeben werden. Danzig, den 9ten September 1825. II. Abtheilung.

(No. 4.) Oeffentliche Belobung.

Der eigenthümliche Grundbesitzer Reimer zu Ober Kerbswalde, Intendantur-Amts Elbing, hat aus eigenem Antriebe 100 Fuhren Sand zu der Besserung des Weges zwischen Fichthorst und Clemensfähre, und zur Erleichterung der Verpflichteten, deren Kräfte zu dieser Unterhaltung nicht zureichen, angefahren und dadurch einen rühmlichen Beweis seines gemeinnützigen Sinnes abgelegt.

Danzig, den 15ten September 1825. II. Abtheilung.

(No. 5.) Die Einziehung der Münze betreffend.

Die im Amtsblatt pro 1825 Pag. 311, in den Danziger Intelligenzblättern, so wie in den Elbinger Zeitungen bekannt gemachten Allerhöchsten Königl. Bestimmungen über das Ausscheiden der bisherigen Münze

zum Präklusiv-Termin, den 30sten September d. J.

namentlich:

a. der $\frac{1}{12}$ Theil, mit dem Gepräge 24 einen Thaler,
b. der $\frac{1}{24}$ Theil, mit dem Gepräge 48 einen Thaler,
c. der alten Düttchen oder Böhmen, von welchen $52\frac{1}{2}$ Theil auf einen Thaler gehen,

werden hierdurch mit Bezugnahme auf die letzte diesfällige Bekanntmachung vom 18ten August d. J. im Amtsblatt No. 35. Pag. 526 dem Publikum in Erinnerung gebracht.

Es wird hinzugefügt, daß von nun an von den Gewerbetreibenden alle Preise schlechterdings nach der neuen Landeswährung gestellt werden müssen, worauf die polizeilichen Behörden aller Orten mit Nachdruck zu sehen und zu halten haben.

Danzig, den 17ten September 1825. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Praußter Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2füßige Büchen- und 3füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das Büchen- und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Kiefern-Scheitholz, für die Klafter zu 108 Kubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf, und wird auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhre des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen. Danzig, den 13ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Es soll im Termin den 7ten Oktober d. J. das Vorwerk Casimirshoff, Amts Bublitz, bestehend:

in 1388	Morgen	174	□Ruthen	Acker,
121	=	162	=	beständige Wiesen,
62	=	135	=	Feldwiesen,
2	=	48	=	Leinstellen,
2	=	48	=	Gärten,
36	=	28	=	Koppeln,

anderweitig im Amts-Lokal zu Bublitz an den Meistbietenden auf drei Jahre, von Marien 1826 an, verpachtet werden, als wozu hiemit Pachtliebhaber eingeladen werden. Cöslin, den 30sten July 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das Handel- und Schiffahrttreibende Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß, mit Genehmigung Eines Königl. Hohen Ministerii und Einer Königl. Hochverordneten Regierung, Behufs einer genauern Controlle der hiesigen Hafen-Gefälle, am hiesigen Hafenhause ein Baum angelegt ist, wobei zur Warnung bekannt gemacht wird, daß, in Ermangelung eines speziellen Gesetzes, die allgemein auf Zoll-Defraudationen, welche zum Nachtheil eines Privat-Berechtigten begangen werden, nach §. 126. Tit. 15. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts stehende Strafe des zehnfachen Betrages der zu entrichten gewesenen Hafen-Gefälle in Anwendung gebracht werden soll. Elbing, den 19ten August 1825.

Das Polizei-Direktorium.

No. 4. Im Auftrage der Königlichen General-Kommission ꝛc. zu Marienwerder separire ich das Gemeingut der Alterstadt Elbing.

Die Betheiligten haben auf öffentliche Bekanntmachung dieser Auseinandersetzung zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer angetragen; weshalb ich alle diejenigen, welche bei dieser Gemeinheitsaufhebung zu interessiren und zur Mitbenutzung des bisherigen Gemeinguts berechtigte Theilhaber zu seyn glauben, hiermit vorlade, sich zu jeder beliebigen Zeit persönlich oder auch schriftlich bei mir zu melden; spätestens aber in dem dazu anberaumten Termin

am 20sten Oktober c.

zu Elbing, in dem Versammlungs-Saale der Stadtverordneten daselbst, Vormittags um 10 Uhr, vor mir zu erscheinen, ihre vermeintlichen Theilnehmungsrechte näher anzugeben und zu bescheinigen, und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen; ausbleibenden Falls aber zu erwarten, daß sie die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und solche, selbst im Falle einer Verletzung, nicht weiter anfechten können.

Marienwerder, den 28sten August 1825.

Janke,
Königl. Preuß. Justiz-Rath.

No. 5. Es soll eine, der katholischen Kirche zu Tannsee zugehörige, gespaltene Glocke, welche 363 Pfund schwer, im Lichten 1 Fuß, 10 Zoll hoch, im untern Durchmesser 2 Fuß, im mittleren 1 Fuß 4 Zoll, und im oberen 11 Zoll weit ist, so wie ein, gleichfalls der katholischen Kirche zu Tannsee zugehöriges silbernes Kreuz, 28 Loth schwer, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und steht hiezu ein Termin auf

den 8ten Oktober c.

in dem Bureau des unterschriebenen Landraths an. Kauflustige werden hiezu eingeladen. Marienburg, den 5ten September 1825.

Der Landrath

Hüllmann.

Bekanntmachung in Ansehung der Westpreußischen Pfandbriefe.

No. 6. Durch den Tilsiter Frieden wurde ein Theil der Provinz Westpreußen mit dem vormaligen Herzogthum Warschau vereiniget, und dieß Ereigniß in Verbindung mit dem Umstande, daß die Behörden des Herzogthums Warschau für die Aufrechthaltung des Landschaftlichen Instituts nicht sorgten, gab Veranlassung, daß man die Westpreußischen Pfandbriefe in Pfandbriefe Preußischen und Polnischen Antheils abtheilte, und daß bei dem Courswerthe der Westpreuß Pfandbriefe eine erhebliche Differenz entstand, indem nach dem Berliner Börsencourse vom 28sten May 1812 die Westpreußischen Pfandbriefe Preußischen Antheils für 35 Prozent, und die Pfandbriefe Polnischen Antheils für 18 Prozent verkauft wurden. Da die Existenz des Herzogthums Warschau schon vor 10 Jahren aufgehört hat, und sämmtliche Güter, welche zum Verbande der Westpreußischen Landschaft gehören und durch den Tilsiter Frieden dem vormaligen Herzogthum Warschau einverleibt waren, durch den Friedens-Traktat vom 3ten May 1815 mit dem Preuß Staate wiederum vereiniget sind, so kann es nur befremden, daß der, durch die Existenz des vormaligen Herzogthums Warschau veranlaßte Unterschied zwischen den Pfandbriefen Polnischen und Preußischen Antheils, in Hinsicht auf den Cours, noch immer fortdauert, dergestalt, daß die Westpreuß. Pfandbriefe des vormaligen Polnischen Antheils noch

jetzt für beinahe 2 Prozent weniger verkauft werden, als die Westpreuß. Pfandbriefe Preuß. Antheils. Die General-Direktion der Westpreuß. Landschaft findet sich daher veranlaßt, das Publikum auf die Vorschriften des Westpreuß. Landschafts-Reglements Th. I. Kap. I. §. 2. u. f., und die in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Verordnungen vom 13ten Dezember 1821 und vom 12ten Februar 1825 aufmerksam zu machen, aus welchen klar erhellet, daß sämmtliche von der Westpreuß. Landschaft ausgefertigten Pfandbriefe (ohne Unterschied, ob das in dem Pfandbriefe genannte Gut zu dem vormaligen Herzogthum Warschau gehört hat oder nicht), eine gleiche Sicherheit gewähren, auch in Ansehung der Verzinsung nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Marienwerder, den 10ten September 1825.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisher bei dem Landräthlichen Offizio des Neustädter Kreises angestellt gewesene Kreis-Secretair Herr Lieutenant Gube ist vom 1sten Oktober a. c. ab in gleicher Qualität an das Landräthliche Offizium zu Elbing versetzt worden.

Danzig, den 14ten September 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisher bei dem Landräthlichen Offizio in Stargardt interimistisch als Kreis-Secretair angestellt gewesene Lieutenant Herr Treichel ist für diese Stelle jetzt definitiv bestätigt worden.

Danzig, den 14ten September 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements
pro Mense August 1825.

No.	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Erbsen weiße pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Erbsen graue pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd rtl.	sgr.	pf	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	3	—	—	16	—	—	14	6	—	10	6	—	19	6	—	19	6	—	14	—	—	13	—	2	25	—
2	Elbing .	—	26	6	—	12	6	—	13	—	—	8	6	—	16	6	—	17	—	—	13	4	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	1	—	—	—	13	—	—	10	—	—	8	6	—	19	—	—	19	—	—	8	—	—	8	—	2	12	—
4	Stargardt	1	1	8	—	14	4	—	11	6	—	11	—	—	22	—	—	—	—	—	10	—	—	12	—	1	—	—

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen

à 50 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigem Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben. In der Mitte befindet sich zweimal der Namenszug Sr. Majestät des Königs, ein jeder umgeben mit zwei Inschriften:

„Friedrich Wilhelm III."

und

„Funfzig Thaler Preuss. Courant;"

hiernächst aber noch zweimal die Jahreszahl 1824. Der Werthbetrag „Funfzig Thaler" wiederholt sich in den unbedruckten Rändern viermal in zwiefacher Schrift, und eben so oft in den Ecken mit Zahlen, wogegen der übrige Theil des Papiers im Innern mit den Verzierungen ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge, aus kurzen Linien zusammengesetzt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der liniirte farbige Figuren-Grund so wie der darauf stehende schwarze Typendruck, ist im Allgemeinen dem der Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr. gleich, und nur insoweit von diesem abweichend, als größere Buchstaben dazu gebraucht sind und die Valuta verschieden ist.

Mit dem geschriebenen Namen des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite enthält 14 runde und 5 viereckige, zusammen 19 Felder und wiederholet in Dreizehn derselben, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werthbetrag dieses Papiers, so wie die Straf-Androhung gegen Nachmachung oder Verfälschung betrifft. Alle diese Felder sind in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr., durch besondere Gravirung mit einander zu einem Ganzen verbunden, welches ein längliches Viereck bildet, ungefähr zwei fünf Achtel Zoll hoch und fünf sieben Achtel Zoll breit. Die ganze Cassen-Anweisung mit Einschluß des unbedruckten Papierrandes mißt drei drei Viertel Zoll in der Höhe und ungefähr sieben Zoll in der Breite.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 40.

Danzig, den 5. October 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Holz-Verkauf.

No. 1. Wir haben 2093 Stück kiefern Langholz aus der Forst-Inspektion Stargardt im hiesigen Stadt-Graben zu beiden Seiten des Langgarter Thores zum Verkaufe liegen; der Holz-Kapitain, Herr Sabietzki, wird solche nachweisen.

Wir fordern Kauflustige auf, ihre Gebote für dieses Holz schriftlich und versiegelt, bis zum 13. October c. dem Herrn Oberforstmeister Smalian hieselbst einzureichen.

An diesem Tage findet die Eröffnung der Submissionen Mittags um 12 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude statt, und soll demjenigen der Zuschlag ertheilt werden, der bei gehöriger Sicherheit das höchste Gebot macht, falls solches überhaupt angemessen ist. Auch kann bei nachgewiesener Sicherheit und bei Bezahlung von mindestens einem Viertel des Kaufgeldes in diesem Jahre, Credit auf ein Jahr gegeben werden.

Danzig, den 9. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der bei der dritten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.

Die Anlage enthält das Verzeichniß von den, bei der, den 31. August d. J. bewirkten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheinen, zur Nachricht für die Inhaber derselben und mit der Anweisung für die uns untergebenen Behörden und Cassen, beson-

zers die Verwalter von Kirchen- und milden Stiftungs-Cassen, sofort ihre Bestände von Staatsschuldscheinen nachzusehen und wenn darunter welche sind, die bei der Verloosung gezogen worden, die Einziehung des baaren Geldes im Januar 1826 zu veranlassen.

Danzig, den 16. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Verzeichniß

der, im Dritten halbjährigen Verlosungs-Termine, am 31. August 1825, gezogenen, und im Januar 1826 baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine.

Es sind gezogen worden:			
die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.	die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. Lit. A. à 1000 Rthlr.		I. Lit. A. à 1000 Rthlr.
55.	1155 bis 1175.	3366.	71493 bis 71502.
202.	4262 bis 4286.	3392.	71753 bis 71762.
313.	6225 bis 6235.	3558.	73446 bis 73455.
318.	6277 bis 6286.	3572.	73586 bis 73595.
363.	6808 bis 6817.	3693.	74796 bis 74805.
592.	12870 bis 12906.	4089.	105078 bis 105087.
751.	17221 bis 17236.	3353.	108340 bis 108349.
762.	17554 bis 17568.	4379.	108601 bis 108610.
991.	21358 bis 21369.	4405.	108861 bis 108870.
1089.	23126 bis 23140.	4409.	108901 bis 108910.
1092.	23167 bis 23180.	4422.	109031 bis 109040.
1218.	25784 bis 25793.	4453.	109345 bis 109354.
1674.	34385 bis 34401.	4504.	110073 bis 110082.
1687.	34554 bis 34564.	4614.	111245 bis 111254.
1709.	34846 bis 34860.	4766.	115402 bis 115465.
1876.	38950 bis 38963.	5083.	121671 bis 121682.
1885.	39182 bis 39199.	5327.	124361 bis 124370.
2131.	46295 bis 46322.	5498.	126071 bis 126080.
2537.	53097 bis 53117.	5617.	127261 bis 127270.
2552.	53446 bis 53456.	6073.	132624 bis 132633.
3097.	66302 bis 66311.	6102.	133366 bis 133375.
3112.	66452 bis 66461.	6162.	134182 bis 134191.

die Loose Litera B. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	II. à 500 Rthlr.
44.	2525 C. bis 2582 B.
535.	31456 B. bis 31531 B.
896.	60720 A. bis 60850 B.
982.	118879 E. bis 118971 E.
Litera D. No.	III. à 300 Rthlr.
272.	56118 B. bis 56240 B,
307.	61338 A. bis 61462 D.
320.	112651 A. bis 112784 C.
Litera E. No.	IV. à 200 Rthlr.
269.	45954 F. bis 46001 A.
Litera F. No.	V. à 100 Rthlr.
7.	1190 D. bis 1386 C.
19.	3413 C. bis 3562 A.
140.	24517 A. bis 24651 H.

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
403.	61850 C. bis 61861 D.
479.	67859 H. bis 67871 B.
481.	67883 G. bis 67895 F.
742.	76987 J. bis 76999 A.
744.	77009 F. bis 77020 A.
1608.	88963 A. bis 88974 A.
1688.	90093 H. bis 90103 J.
1857.	92534 G. bis 92544 H.
1962.	94160 C. bis 94170 B.
2042.	95233 B. bis 95243. H.
2111.	96257 K. bis 96268. F.
2121.	96369 H. bis 96381 B.
2446.	101041 B. bis 101052 E.
2524.	113673 F. bis 113685 F.
Litera G. No.	VI. à 50 Rthlr.
81.	34120 O. bis 34229 G.
123.	44506 B. bis 45011 J.
175.	55857 A. bis 55086 C.
Litera H. No.	VII. à 25 Rthlr.
	132705 U. bis 13003 N.

Berlin, den 31. August 1825.

Deputirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Beelitz.

Deputirter des Magistrats
Naumann.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16. August 1825 hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 31. August 1825.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

X

(No. 3.) Die Correspondenz mit den Kadetten-Instituten betreffend.

Auf den Antrag des Königl. General-Postamts vom 12. d. M. wird zur Beachtung der Correspondenten mit den Königl. Kadetten-Instituten bekannt gemacht, daß das Königl. Kriegs-Ministerium sämmtliche Kadetten-Institute hat anweisen lassen, sich nur in rein dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Bezeichnung zu bedienen, dagegen aber die Beantwortung von Gesuchen und Anfragen von Angehörigen der Kadetten, so wie überhaupt die Correspondenz in allen Privat-Angelegenheiten derselben portopflichtig zu behandeln.

Danzig, den 19. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals betreffend.

Die von des Königes Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28sten Juni d. J. genehmigten Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20 September 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Bestimmungen

über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können seyn:

a) Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich, (promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat

1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Facultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt seyn,

2) den anatomischen,

3) den chirurgischen,

4) den medicinisch-klinischen Cursus,
letzteren in lateinischer Sprache,

5) den chirurgisch-klinischen Cursus und

6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung,
mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

b) Aerzte für innere Kuren (reine Mediker); diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben seyn darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1) nach vorherigem Facultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores Medicinae et Chirurgiae promovirt sind,

2) den anatomischen, und

3) den medicinisch-clinischen Cursus,
letzteren in lateinischer Sprache,

4) einen chirurgisch-klinischen Cursus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich

5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburts-Hülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreis-Physiker, Medicinal-Räthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte Medico Chirurgen.)

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat

1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen und ein Recept sprachrichtig niederschreiben kann.

2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medicinisch-chirurgische Collegia gehört und überdies entweder als Chirurgus niederer Kathegorie im Militair oder Civil während zweier Servir-Jahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen practischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß,

3) den anatomischen,

4) den chirurgischen,

5) den chirurgisch-klinischen und

6) einen klinisch-medicinischen Cursus,
welcher längstens Vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über acute Fälle erstrekken und eine rein praktische Tendenz haben soll;
endlich auch

7) das hiernach auf die innere Heilkunde mit gerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und somit das Prädicat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung ab.

Die obern nicht promovirten Militair-Aerzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthalts-Orte sich ein paprobirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben,

weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienst-Stellung abhängt; mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Aerzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte II. Klasse, zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medicinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat, der Vorschrift des Circular-Rescripts vom 30. Juny 1823. gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Compagnie- oder Escadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medicinal-Collegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen practischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte II. Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen u. s. w. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten, niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Classification wird

a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist.

b) den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der inneren Heilkunde nur insoweit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualification an den Tag gelegt haben.

c) Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadt-Chirurgen dieß noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medicinal-Personen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweiges der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, insofern er als Zahnarzt sich qualificiren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medicinischen Facultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung das Ministeril der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Doctor-Würde nicht ertheilt werden. Sollte dieß dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Facultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doctor-Titel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doc-

tor=Titels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kathegorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungs=Abschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

(No. 5.) Die Beförderung von Dienstbriefen durch die Landfußboten betreffend.

Es ist bereits durch die Königliche Postbehörde öffentlich bekannt gemacht, daß für alle Briefe, welche mit den Landfußboten befördert werden, das tarifmäßige Bestellgeld entrichtet werden muß.

Da nun dessenungeachtet Fälle bei uns zur Sprache kommen, daß die Empfänger unserer Verfügungen, welche mit den Landfußboten befördert worden sind, bei dem herrschaftlichen Rubro, womit diese Briefe versehen worden, einen Grund gefunden, die Bezahlung des Bestellgeldes zu verweigern, so machen wir das Publikum aufmerksam darauf daß dieses Rubrum keine Befreiung von der Entrichtung jener Bestellgelder in sich schließt, sondern, daß jeder, der diese Kosten vermeiden will, gehalten ist, die an ihn gelangenden Briefe von dem nächsten Postamte regelmäßig und postäglich abholen zu lassen. Mit Hinweisung auf den §. 58. des Gesetzes vom 18. Dezember 1824. fordern wir ins besondere die Herren Pfarrer, Schullehrer, Forst= und sonstige Beamte in unserm Departement hierdurch gemessenst auf, daß sie der nächsten Postanstalt schriftich zu erkennen geben, ob sie ihre Correspondenz von der Post abholen lassen oder auf welche Weise sie solche sonst befördert wissen wollen, indem ein Jeder, der diese Meldung unterläßt, sich die Zusendung der Briefe durch die Fußbotenpost gefallen lassen und das tarifmäßige Bestellgeld, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhalt sich zur portofreien Beförderung eignet oder nicht, bezahlen muß.

Danzig, den 19. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wahlfähigkeit einiger Schul=Amts=Kandidaten.

In dem Schullehrer=Seminario zu Jenkau sind

1) der Seminarist Koscinski, kathol. Confession,

2) der Seminarist Hauenstein, evangl. Confession,
3) = = Schurich, evangel. Confession,

geprüft, und zur Verwaltung von Elementar=Schullehrer=Aemtern fähig befunden worden, welches Behufs ihrer Wahl bei sich darbietender Gelegenheit, hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 21. September 1825. I. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen einer Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche zu Pleschen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten hat zum völligen Wiederaufbau der, in den Kriegs=Jahren durch Brand zerstörten katholischen Pfarrkirche zu Pleschen im Groß=Herzogthume Posen eine allgemeine katholische Kirchen=Collecte in der ganzen Monarchie verwilliget. Die katholische Geistlichkeit in unserm Geschäfts-Bezirke wird daher hiedurch angewiesen, diese Collecte an einem dazu passenden Sonntage in ihren Kirchen abzuhalten und die gesammelten Gelder, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, bis zum 10. December d. J. an die hiesige Collecten=Casse frei einzusenden oder, wenn nichts eingekommen seyn sollte, bis zu dem obigen Termine der genannten Kasse davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 22. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober=Landes=Gerichts von Westpreußen.

Die Zahlung in Kassen-Anweisungen betreffend.

Die allerhöchste Cabinetsordre vom 22ten Juni d. J., nach welcher die Bestimmungen der §. §. VI. und VII. der Verordnung vom 21ten December v. J.,

daß jede Zahlung an Königl. Cassen, wenn sie die Summe von 2 Rthlr. Cour. erreicht oder übersteiget, zur Hälfte in Cassen=Anweisungen geleistet, und im Unterlassungsfalle ein Strafagio von 2 Sgr. für den Thaler entrichtet werden muß,

auch auf Zahlungen an die Salarien=Cassen der Königl. Gerichte Anwendung finden sollen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30ten August 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Von dem unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gericht ist zur Fortsetzung der im Lauenburgschen Kreise belegenen Allodial-Ritter-Güter Buckowien und Schimmerwitz a wovon das erstere nach der landschaftlichen Taxe auf 9761 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.
das andere aber auf 4024 — 4 — 6 —
abgeschätzt, auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, weil das Meistgebot in dem letztern Bietungs-Termin nur 9250 Rthlr. betragen hat, ein neuer Licitations-Termin vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Rath Deetz

auf den 3ten November c.

Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Cöslin, den 14ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Der, unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls zur Festungs-Strafe verurtheilte Knecht Anton Schwarz, auch Czarnitzki genannt, ist in der Nacht vom 19ten auf den 20sten d. M. aus dem Nachtquartiere im Dorfe Trunz, bei Elbing, entwichen.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher aufgefordert, auf ihn aufmerksam zu seyn, und ihn, wo er sich betreffen läßt, anzuhalten, und an die Behörde zur Absendung an die hiesige Königl. Commandantur abzuliefern.

Danzig, den 28. September 1825.

Regierung. I.

Signalement.

Familienname, Schwarz. Vorname, Anton. Geburtsort, Bunda. Aufenthaltsort, Allenstein. Religion, katholisch. Alter, 35 Jahr. Größe, 5 Fuß, 3 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, braun. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz. Zähne, gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, schmal. Gesichtsfarbe, etwas bleich. Gestalt, mittel. Sprache, polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Hut. Blau und gelbbuntes Halstuch. Blautuchene Jacke mit gelben Knöpfen. Blautuchene Weste. Schwarzgraue Kurtka. 2 Paar schwarzgraue Hosen. Stiefeln und Schuhe.

)(

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Beustrinsche Mühle, Amts Schievelbein, soll von Marien 1826 bis dahin 1832 auf 6 Jahre anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Sie besteht aus einem unterschlägigen Mahlgange, vier Hirsestampfen, zwei Walkstampfen, und einer Oelpresse, und es gehören dazu

64	Morgen	115	□Ruth.	Acker	
59	=	9	=	Wiesewachs,	
35	=	59	=	Hütung und Brücher,	
1	=	153	=	Gärten und	
9	=	—	=	Gewässer	

Der Licitations-Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 15ten October d. J. 10 Uhr Vormittags

anberaumt und wird auf dem Schlosse zu Schievelbein abgehalten werden, wozu wir Pachtlustige hiemit einladen.

Die näheren Bedingungen sind sowohl in unserer Registratur, als auch auf dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein einzusehen, und werden in dem Termine selbst vorgelegt werden.

Cöslin, den 18. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2. Von Einem hohen Ministerium des Innern sind wir in Kenntniß gesetzt, daß das, Herrn William Cockerill aus Lüttich auf die vom Mechanicker Pierre Chadron daselbst erfundenen Walken verliehene Patent auf uns keine Anwendung findet, und uns ebenfalls das Recht ertheilt ist, dergleichen Walken für uns zu benutzen, für Andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen, und unser Recht zu übertragen, indem wir nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden Walken zu seyn.

Dem Herrn William Cockerill bleibt dagegen das Recht zur Benutzung einer von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich, da wir uns dahin erklärt haben, diese Methode nicht zu kennen, wir dage-

gen nach einer als zweckmäßig anerkannten Form der Stöcke die Bewegungslinie der Stampfen regulirten.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweiler-Pumpe, bei Aachen, den 5. September 1825.

Englerth, Reuleaux & Dobbs.

No. 3. Die Nutzung der im hiesigen Departement belegenen, bisher administrirten Königl. Torfgräbereien zu Weisheide, Neu Linum, Neu Tarnow, und Neu Hakenberg sollen von dem Anfange des nächsten Jahres an auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden, und sind dazu folgende Lizitations-Termine angesetzt, als:

1) Zur Verpachtung der Torfgräberei zu Neu Hakenberg auf den 17. October a. c. in der Dienstwohnung des Oberförsters zu Rehoff.

2) Zur Verpachtung der Torfgräberei zu Neu Tarnow auf den 20. October a. c. in der Dienstwohnung des Oberförsters zu Jammy bei Garnsee.

3) Zur Verpachtung der Torfgräberei zu Weisheide auf den 24. October a. c. auf dem Königl. Domainen-Amte zu Engelsburg.

4) Zur Verpachtung der Torfgräberei zu Neu Linum auf den 26. October a. c. in der Wohnung des Torffactors zu Neu Linum.

Die Lizitationen werden durch den Kommissions-Rath Siehe und Forstmeister Meißner abgehalten werden, und haben sich pachtlustige Unternehmer in obigen Terminen des Morgens gegen 10. Uhr zur Lizitation einzufinden.

Die Pacht-Bedingungen werden im Termine näher bekannt gemacht werden, und können auch vorher in der hiesigen Regierungs-Registratur, so wie auch auf den obigen Gräbereien eingesehen werden.

Marienwerder, den 16. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der invalide Jäger Friedrich Schwartz ist als provisorischer Unterförster des Belaufs Sarosli, Reviers Philippi, Forst-Inspection Sobbowitz angestellt, mit dem Wohnsitze in Dunaiken.

Danzig, den 16. September 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der Schullehrer Gottlob Jakobi zu Lubichow Intendantur-Amts Stargardt, ist in gleicher Qualität nach Siezenhütte Amts Berent, dato versetzt worden.

Danzig, den 21. Septbr 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 41.

Danzig, den 12. October 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gesetzsammlung.

Siebenzehntes Stück.

No. 963. Verordnung wegen der, nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Chur- und Neumark und Niederlausitz. Vom 17. August 1825.

" 964. Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage der Chur- und Neumark. Vom 17. August 1825.

" 965 Kreis-Ordnung der Chur- und Neumark Brandenburg. Vom 17. August 1825.

" 966 Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 17. August 1825.

" 967 Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage in Pommern. Vom 17. August 1825.

= 968 Kreis-Ordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 17. August 1825.

= 969 Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. August 1825, daß die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr statt finden soll.

(No. 2.) Die zur Beaufsichtigung des Gesundheits-Zustandes der Schaafheerden ernannten Kommissarien betreffend.

Nachdem nunmehr die in der Bekanntmachung vom 15. März d. J. wegen der Schaafräude, (Amtsblatt No. 11. §. 19.) angeordneten Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter zur Beaufsichtigung des Gesundheits-Zustandes der Schaafheerden im hiesigen Regierungs-Bezirk überall von den Kreis-Ständen erwählt und von uns bestätigt sind, bringen wir die Namen derselben in dem unten beifolgenden Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die von ihnen in dieser Beziehung auszustellenden Certificate und Atteste überall von den uns untergebenen Polizei- und Orts-Behörden als vollkommen gültig anerkannt werden sollen.

Wir versichern es uns mit Gewißheit, daß die ernannten Herren Kommissarien das Vertrauen, welches die Kreis-Eingesessenen und wir in sie setzen, in einer durch die Zeitverhältnisse so wichtig gewordenen Angelegenheit durch fortdauernde Beobachtung des Gesundheits-Zustandes der ihrer Aufmerksamkeit empfohlenen Heerden, und durch genaue pflichtmäßige Anwendung der, wider die Verbreitung aller Arten von ansteckenden Krankheiten angeordneten, Maasregeln vollständig rechtfertigen werden.

Wir nehmen auf die oben erwähnte Amtsblatts-Verfügung vom 15. März c. Bezug, in welcher ihr Wirkungskreis näher bestimmt ist, und rechnen insbesondere auf die größte Sorgfalt in Ausstellung von Gesundheits-Attesten, so wie auch auf ununterbrochene Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln beim Transport des Schaafviehes, insbesondere auf die ernstlichste Mitwirkung in Handhabung der Sperre, da wo dieselbe nöthig geworden ist.

Schlüßlich empfehlen wir den Herren Kommissarien noch besonders eine fortdauernde Verbindung, sowohl unter sich, als mit den Herren Landräthen ihrer Kreise.

Danzig, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Benennung

der zur Beaufsichtigung des Gesundheits-Zustandes der Schaafheerden im Danziger Regierungs-Bezirk ernannten Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter.

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte.	Benennung der Distrikts-Kommissarien.	Benennung der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
I.	Danziger Stadt-Kreis.	Erster Distrikt.	Herr Gutsbesitzer Bodenstein zu Hochstries.	
		Zweiter dito.	Der Schulz Herr Harder zu Emaus.	
		Dritter dito.	Der Schulz Herr Heyer zu Ohra.	
		Vierter dito.	Der Schulz Herr Hannemann im Kriesel.	
II.	Danziger Land-Kreis.	Erster Distrikt.	Herr Gutsbesitzer Pohl zu Senslau.	1. Herr Ober-Amtmann Löchlin zu Sobbowitz. 2. Herr Gutsbesitzer Eduard Muhl auf Lagschau. 3. Herr Hauptmann v. Wittke auf Klein Golmkau. 4. Herr Lieutenant Schulz auf Mittel-Golmkau.
		Zweiter dito.	Der Pächter, Hr. Zenowski auf Wartsch.	1. Herr Hauptmann von Lonczynski auf Lamenstein.

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte.	der Distrikts-Kommissarien.		der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
		Dritter Distrikt.	Herr Lieutenant Siemon auf Lissau.	1.	Herr Lieutenant v. Parpart auf Borrenczyn.
				2.	Herr Pächter Schulz auf Saalau.
		Vierter dito.	Herr Gutsbesitzer Collins auf Groß Behlkau.	1.	Herr Pächter Heuer auf Straszyn.
				2.	Herr Gutsbesitzer Röpell auf Maczkau.
		Fünfter dito.	Herr Gutsbesitzer Berendt auf Nenkau.	1.	Herr Gutsbesitzer Helfenstein auf Lesen.
				2.	Herr Bolt auf Kl. Kelpin.
				3.	Herr v. Gralath auf Sullmin.
		Sechster dito.	Herr Commerzien-Rath Maclean auf Pelonken.	1.	Herr Gutsbesitzer Bodenstein zu Hochstrieß.
III.	Neustädter Kreis.	Erster Distrikt.	Herr Lieutenant Rump zu Brück.	1.	Herr Gutsbesitzer Czolbe.
		Zweiter dito.	Herr Pächter Fabricius.	1.	Herr v. Grubba.
		Dritter dito.	Herr Gutsbesitzer Hannemann.	1.	Herr Lieutenant Kraaz auf Pelzau.
		Vierter dito.	Herr Administrator Kroll.	1.	Herr Freischulz Zieske auf Parschkau.
		Fünfter dito.	Der Gutsbesitzer Hr. v. Zabokrzyski.	1.	Der Gutsbesitzer Herr Henrich auf Gohra.
		Sechster dito.	Gutsbesitzer Herr Hering auf Okkalitz.	1.	Gutsbesitzer Hr. Kretschmann auf Zemblewo.
		Siebenter dito.	Gutsbes. Hr. v. Zelewski auf Mellwin.	1.	Herr Gutsbesitzer Fehlkau zu Steinkrug.
		Achter dito.	Herr Pächter Zemke auf Krokow.	1.	Herr Pächter Thymian auf Parschütz.

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte.	der Distrikts-Commissarien.	der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
		Neunter Distrikt	Herr Amtmann Hewelke auf Mechau.	1. Herr Gutsbesitzer Rodenacker auf Celbau.
		Zehnter dito.	Herr Gutsb. v. Kroczyskowski zu Klein Schlatau.	1. Herr Freischulz Elward aus Schmolsin.
		Elfter dit .	Hr. Gutsb. Hannemann zu Miruschin.	1. Herr Gutsbesitzer Retzlaff zu Loebcz.
IV.	Carthauser Kreis.	Erster Distrikt.	Herr Gutsbes. Kersten zu Parschau.	1. Herr Gutsbesitzer v. Dombrowski zu Zakowken.
				2. Herr Gutsbesitzer v. Laszewski zu Sullenczyn.
		Zweiter dito.	Hr. Gutsbes. v. Jezierski in Stendzitz.	1. Herr Erbpächter Neubauer in Gollubie.
				2. Herr Gutsbesitzer v. Lniski in Brodnik.
				3. Herr Erbpächter Willer in Czapeln.
		Dritter dito.	Hr. Amtmann Dannehl zu Buschkau.	1. Herr Lieutenant v. Stein zu Fitschkau.
				2. Herr Oberschulz Stender in Mariensee.
				3. Herr Oberschulz Kratzki in Kloboczyn.
				4. Herr Oberschulz Lehrke in Polenczyn.
				5. Herr Erbpächter Gehrke in Czapielken.
		Vierter dito.	Herr Gutsbes. Helfenstein zu Leesen.	1. Herr Gutsbesitzer Lesse zu Tokar.
				2. Herr Gutsbesitzer Hauptmann v. Windisch zu Lappin.
				3. Herr Gutsbesitzer Ficht in Banin.

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte.	der Distrikts-Kommissarien.	der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
				4. Herr Erbpächter Hannemann in Tuchom.
				5. Herr Hauptmann Mischke in Carthaus.
		Fünfter Distrikt.	Hr. Rittmst. v. Malotki auf Czeszenie.	1. Her Schulz Rüger in Wilhelmshuld.
				2. Herr Erbpächter Czieske in Lappalitz.
				3. Herr Pächter Hering in Mirchau.
		Sechster dito.	Hr. Gutsbes. v. Laszewski auf Sierakowicz.	1. Herr Gutsbesitzer von Dombrowski auf Lonczynskahutta.
				2. Herr Erbpächter Beauvais in Smolnick.
				3. Herr Gutsbesitzer v. Marwitz zu Tuchlin.
V.	**Berenter Kreis.**	**Erster Distrikt.**	Herr Gutsbesitzer von Chagnian.	1. Herr Oberschulz Klatt aus Barenhütte.
				2. Herr Pächter Rennewanz aus Czarnoczyn.
		Zweiter dito.	Hr. Gutsbesitzer v. Osten-Lniski auf Lipschin.	1. Herr Oberschulze Strehlke aus Gladau.
				2. Herr Eigenthümer Martin Lbeke aus Kamin.
		Dritter dito.	Herr Gutsbesitzer Brockes auf Orle.	1. Herr Eigenthümer Goßmann in Kobilla.
				2. Herr Schulz Lenz in Neu-Paleschken.
		Vierter dito.	Herr Ober-Amtmann Engler zu Pogutken.	1. Herr Eigenthümer Brückner in Jeseritz.

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte,	der Distrikts-Kommissarien.	der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
				2. Herr Oberschulz Roll zu Ploszczisko.
		Fünfter Distrikt.	Herr Gutsbesitzer Schmidt zu Groß-Podleß.	1. Herr Schulz Lenz.
				2. Herr Eigenthümer Johann Sietz aus Sietzenhütte.
				3. Herr Eigenthümer Schwartz aus Alt-Bukowitz.
		Sechster dito.	Hr. Oberschulz Neubauer aus Trawitz.	1. Herr Wirthschafter Stiefel zu Lippusch.
				2. Herr Zeitpächter v. Kiedrowski zu Raduhn.
VI.	Stargardter Kreis.	A. Hauptamt Stargardt.		
		Erster Distrikt.	Hr. Gutsbes. v. Kalkstein auf Klonowken.	1. Herr Gutsbesitzer v. Ossowski auf Owitz.
		Zweiter dito.	Hr. Baron v. Paleske auf Spengawken.	1. Herr Gutsbesitzer Bärcke auf Waczmiercz.
		Dritter dito.	Herr Amts-Rath Heine zu Subkau.	1. Herr Gutsbesitzer v. Piwnicki auf Malsan.
		Vierter dito.	Herr Gutsbes. Westphal zu Boroschau.	1. Herr Gutsbesitzer v. Puttkammer-Kleszczynski auf Labuhnken.
		Fünfter dito.	Herr Amtmann und Gutsbesitzer Plehn zu Dalwin.	1. Herr Guts-Pächter Friederich in Lukoczyn.
		Sechster dito.	Hr. Gutsbes. v. Tuschinski in Neudorff.	1. Herr Hauptmann v. Lukowitz auf Miradow.

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte.	der Distrikts-Kommissarien.	der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
		B. Intendantur-Amt Stargardt.		
		Erster Distrikt.	Herr Erb-Pächter Harthun in Hutta.	
		Zweiter dito.	Herr Gutsbesitzer v. Plachetzki in Czarnien.	
		Dritter dito.	Herr Oberschulz Limkowski zu Bitonka.	
		Vierter dito.	Herr Schulz Lutz zu Gardschau.	
		Fünfter dito	Herr Amtmann Würtz zu Stargardt.	
		Sechster dito.	Herr Schulz v. Tucholka zu Bobau.	
		Siebenter dito.	Herr Oberschulze Pillaz zu Moszczynska.	
		Achter dito.	Herr Pächter Görke zu Schlaga.	
		Neunter dito.	Herr Schulz Dembeck zu Oszeczno.	
		C. Intendantur-Amt Pelplin.		
		Erster Distrikt.	Herr Guts-Pächter Lieutenant Conrad auf Borkau.	

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte.	der Distrikts-Kommissarien.	der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
		Zweiter Distrikt.	Der Schulzerei-Besitzer Herr Klawitter zu Skurz.	
		Dritter dito.	Herr Gutsbesitzer Willmann zu Bielawken.	
		D. Domainen-Amt Subkau.		
		Erster Distrikt.	Hr. Freischulz Krause zu Damerau.	1. Herr Erbpächter Ziegler zu Mestien.
		Zweiter dito.	Hr. Freischulz Neumann in Rokittken.	1. Herr Lieutenant v. Palubicki zu Rokittken.
		Dritter dito.	Hr. Gutsbes. Uphagen zu Kl. Schlanz.	1. Herr Guts-Pächter Raabe zu Kl. Gartz. 2. Hr. Dorfs-Geschworner Gamradt zu Baldau.
		Vierter dito.	Herr Amts-Rath Heine zu Subkau.	1. Hr. Dorfs-Geschworner Krause zu Subkau. 2. Herr Eigenthümer Bünsow daselbst. 3. Herr Schulze Neumann zu Brzuß.
		Fünfter dito.	Herr Freischulz Hillar zu Raikau.	1. Herr Geschworner Scholla zu Raikau.
VII.	Marienburger Kreis.	A. In den cöllmischen Ortschaften des Marienburg. großen Werders.		
		Erster Distrikt.	Hr. Deichgeschworner Zimmermann in Alt-Münsterberg.	

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte.	Benennung der Distrikts-Kommissarien.	Benennung der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
		Zweiter Distrikt	Hr. Deichgeschworner Fademrecht zu Kunzendorf.	
		Dritter dito.	Hr. Deichgeschworner Tornier zu Damerau.	
		Vierter dito.	Hr. Deichgeschworner Wilhelm zu Bröske.	
		Fünfter dito.	Hr. Deichgeschworner Böthke zu Tansee.	
		B. In den emphyteutischen Ortschaften des Marienburger großen Werders.	Herr Oberschulz Wiebe zu Herrnhagen.	
		C. In den cöllmischen Ortschaften des Marienburger kleinen Werders.		
		Erster Distrikt.	Hr. Deichgeschworner Dörksen in Pr. Königsdorf.	
		Zweiter dito.	Hr. Deichgeschworner Zimmermann in Rotzendorf.	

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte.	Benennung der Distrikts-Kommissarien.		Benennung der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
		Dritter Distrikt.	Herr Oberschulz Regier in Sandhoff.		
		D. In der Marienburger Niederung	Herr Oberschulz Funk in Campenau.	1.	Herr Oberschulz Mix in Thiensdorf.
		E. Intendantur Tiegenhoff.			
		Erster Distrikt.	Hr. Deichgeschworner Wilhelm in Ladekapp.		
		Zweiter dito.	Hr. Deichgeschworner Pohlmann zu Neu-Münsterberg.		
		Dritter dito.	Herr Oberschulz Fröse zu Orloff.		
		Vierter dito.	Herr Oberschulz Conrad zu Petershagen.		
		Fünfter dito.	Herr Oberschulz Boschke zu Groß Brunau.		
		F. Adliche Güter.	Herr Gutsbesitzer Ens zu Renkau.		

Digitized by Google

No.	Benennung der Kreise.	Benennung der Distrikte.	der Distrikts-Kommissarien.	der Stellvertreter der Distrikts-Kommissarien.
VIII.	Elbinger Kreis.	A. Bezirk der adl. Güter u. freien Bürger-Güter.	Herr Gutsbesitzer v. Struensee auf Schönwalde.	1. Herr Gutsbesitzer Alsen auf Dröwshoff.
		B. Bezirk der Niederung diesseits der Nogat.	Hr. Oberschulz Jacobsen zu Fürstenau.	1. Herr Schulz Jacobsen zu Fürstenau. 2. Herr Schulz Kleinau in Groß Mausdorf.
		C. Bezirk der jenseitigen Nogat.	Herr Oberschulz Dorn zu Neuhoff.	1. Herr Eigenthümer Quiering zu Ober-Kerbswalde. 2. Herr Schulz Wiebe zu Ellerwald 1ster Trift.
		D. Für den Bezirk der Höhe.	Herr Oberschulz Kämmer zu Lenzen.	1. Herr Schulz Vollerthun zu Neudorf. 2. Herr Schulz Braun zu Pomehrendorf.
		E. Für den Distrikt des ehemaligen Amts Tolkemit.	Herr Oberschulz Brettschneider zu Hütte.	1. Herr Schulz Stobbe zu Neukirch. 2. Herr Schulz Ehlert zu Malbaum.

(No. 3.) Ausbruch der Schaafpocken in adlich Swaroczin.

In dem adlichen Gute Swaroczin Stargardter Kreises sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, welches wir hiedurch nicht allein dem Publiko mit dem Bemerken, daß wir sofort die strengste Sperre und Aufsicht über diese Schaafheerden angeordnet haben, zur Kenntniß bringen, um zur Verhütung der weitern Verbreitung dieser Pocken die erforder-

lichen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch zugleich die Impfung der benachbarten Schaafheerden hiedurch empfehlen.

Danzig den 30. September 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen des Bedarfs an Amts-Blättern für 1826.

Die Behörden, welche mit Vertheilung des Amtsblattes beauftragt sind und diejenigen Interessenten, welche es zu ihrem Privat-Gebrauche halten, werden aufgefordert, ihren Bedarf für das Jahr 1826 unfehlbar bis zum 1. December d. J. anzuzeigen. Wer die Anzeige unterläßt, von dem wird angenommen werden, daß der diesjährige Bedarf sich nicht geändert habe.

Diejenigen Behörden, bei welchen das Gegentheil statt findet, haben die specielle Nachweisung der erforderlichen Exemplare mit Unterscheidung der gegen Bezahlung und den unentgeldlich zu verabfolgenden, auch mit einer Balance gegen das jetzige Jahr, bis zum bestimmten Termine einzureichen.

Danzig, den 1. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen der für 1825 einzuziehenden Feuersozietäts-Beiträge.

Durch die häufigen Brände, die im Laufe dieses Jahres, sowohl im hiesigen, als im Marienwerderschen Regierungs-Bezirke, vorgefallen sind, ist die Unmöglichkeit herbeigeführt, die Brandbeschädigten Einsaaßen und übrigen Einwohner nach der Bestimmung des Westpreußischen Feuersozietäts-Reglements vom 27. December 1785. zu befriedigen, da der Feuersozietäts-Fonds völlig erschöpft ist.

Um nun diesen Miegliedern der Sozietät die ihnen zukommende Brandschadens-Vergütung zahlen zu können, bleibt nichts weiter übrig, als die Erhebung des Beitrages für 1825 schon jetzt anzuordnen.

Nach Maaßgabe der bereits vorgefallenen Brandschäden kann angenommen werden, daß für dieses Jahr ein Beitrag von Fünf Pfennigen von jedem Thaler der Versicherungs-Summen wird aufgebracht werden müssen, um sämmtliche Brandschäden für dieses Jahr nach den Versicherungen vergüten und die übrigen, die Sozietät treffenden Ausgaben an Verwaltungs-Kosten leisten zu können.

Um ein nachmaliges Ausschreiben zu vermeiden und das Hebungs-Geschäft zu erleichtern, ist höhern Orts nachgegeben, den ganzen jährlichen Beitrag jetzt gleich, jedoch dergestalt auszuschreiben, daß die Zahlung der Hälfte mit 2½ Pfennigen sofort, und die Zahlung des Restes im Monat Dezember dieses Jahres erfolge. Jedem Mitgliede der Sozietät bleibt jedoch überlassen, seinen ganzen Jahresbeitrag jetzt gleich auf Einmal zu entrichten.

Die mit Einziehung der Feuersozietäts-Beiträge beauftragten Behörden sind heute angewiesen worden, mit Erhebung des Beitrages für 1825 in der vorher bestimmten Weise sofort vorzugehen. Es ist ihnen dabei zur Pflicht gemacht, die eingezahlten Beiträge, so wie eine Summe vorhanden ist, an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen und innerhalb 4 Wochen nach dem Empfange der diesfälligen Verfügung die Einsendung, wenigstens der Hälfte des ganzen Jahres-Beitrags, nachzuweisen.

Die Receptions-Beiträge, die einzelne Mitglieder der Societät zu entrichten haben, werden gleich mit eingezogen werden.

Am Schlusse des Jahres wird die förmliche Feuersozietäts-Anlage nebst den speziellen Nachweisungen der vorgefallenen Brandschäden durch diese Blätter mitgetheilt werden. Sollte es sich wider Erwarten dadurch ergeben, daß der Beitrag von 5 Pfennigen nicht hinreichend ist, so wird das etwa noch Fehlende alsdann nachträglich eingefordert werden.

Danzig, den 4. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Den Bevollmächtigungs- und Legitimations-Punkt in Prozessen betreffend.

„In sehr vielen, bei dem Geheimen Ober-Tribunale zum Spruch in Revisorio eingehenden Sachen sind in Absicht des Legitimations-Punktes Erinnerungen Behufs der Vollständigung desselben nöthig, die fortfallen, wenn die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung pünktlich beobachtet und von keinem Justiz-Kommissario Klagen angenommen oder Klage-Beantwortungen zugelassen werden, denen die vorschriftsmäßige Vollmacht nicht beigefügt ist.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird daher mit Bezugnahme auf die, unterm 19. März 1815, und 3. April 1822 dieserhalb bereits erlassenen Verfügungen angewiesen,

dahin zu sehen, daß diese Mängel nicht ferner vorfallen, auch dahin zu wirken, — daß der Mangel der erforderlichen Vollmacht noch weniger im Appellations-Verfahren und am allerwenigsten in der Revisions-Instanz übersehen wird, auch Acta in Zukunft nicht eher zur Abfassung des Revisions-Urtheils einzureichen, als bis der Bevollmächtigungs- und Legitimations-Punkt vollständig und ohne allen Tadel berichtiget ist,

widrigenfalls die Acten, zur Abhülfe der Mängel, demselben auf seine Kosten remittirt werden sollen.

Berlin, den 7. September 1825.

Geheimes Ober-Tribunal.
v. Grolmann."

Vorstehende Verordnung des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals wird hiedurch sämmtlichen Unter-Gerichten zur genauesten Befolgung bekannt gemacht. —

Marienwerder, den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

(No. 1.) Die Verpachtung der Königl. Domaine Göritten betreffend.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1826 pachtlos und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838 durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Uschballen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränke-Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4¼ Meilen von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Das Vorwerk Göritten enthält:

826	Morg.	172	□Ruth.	Preuß.	Acker.
220	—	5	—		Feldwiesen.
34	—	=	—		jährliche Wiesen.

	47 Morg.	86 □Ruth.		Garten.
	972 —	67	—	Hütung.
	79 —	23	—	Hof, Baustellen, Graben, Teiche, Unland ꝛc. ꝛc.
Summa	2,180 Morg.	93 □Ruth.		

Das Vorwerk Schäferei enthält:

	445 Morg.	— □Ruth.		Acker.
	4 —	15	—	Garten.
	145 —	28	—	jährliche Wiesen.
	230 —	—	—	Feldwiesen.
	462 —	48	—	Hütung.
	71 —	176	—	Hof, Baustellen, Brücher, Graben, Unland ꝛc. ꝛc.
Summa	1,358 Morg.	87 □Ruth.		

Das Vorwerk Groß-Uschballen enthält:

	188 Morg.	58 □Ruth.		Acker.
	2 —	130	—	Garten.
	103 —	108	—	Wiesen.
	87 —	26	—	Hütung
	14 —	146	—	Hof, Baustellen, Teiche, Graben ꝛc. ꝛc.
Summa	396 Morg.	108 □Ruth.		

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend sehr tragbaren Mittelboden; zum Weizenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen aber gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Klasse und wechseln die hierher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken.

Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat denselben Boden, wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Uschballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter; die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerk Göritten ist die herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königliches Inventarium ist, außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe, wie den Feuerlöschgeräthen auf den Vorwerken, nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten v. Labruyére in Stallupönen wenden.

Da das Neben-Vorwerk Groß-Uschballen von den beiden übrigen nahe aneinander liegenden Vorwerken Göritten und Schäferei eine halbe Meile entfernt liegt und mit diesen in keiner wirthschaftlichen Beziehung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der drei Vorwerke, als auch für Groß-Uschballen besonders angenommen.

Um jedes Mißverständniß bei Abgabe der Gebote jedoch zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die beiden Vorwerke Göritten und Schäferei; ob es für Groß-Uschballen; oder endlich ob es für alle drei Vorwerke gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder baarem Gelde für die Erfullung der Pachtsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist festgesetzt:

für die 3 Vorwerke auf	1,500 Rthl.
für die Vorwerke Schäferei und Goeritten allein auf	1,200 Rthl.
für Groß-Uschballen allein auf	300 Rthl.

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der für die auf zwölf Jahre jährlich zu submittirende Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur ½, in den beiden folgenden Jahren nur ¾ und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831 ab, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und der Kontract darnach ausgefertigt werden.

Qualificirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submission bis zum 27. November c. dem Herrn Regierungs-Rath Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submissionen müssen versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld incl. ⅓ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Commissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Caution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Commissarius niederzulegen und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 29. November c. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt und kann jeder Submittent derselben in Person, oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Verordnung wegen des Meßverkehrs bei den Messen zu Frankfurt an der Oder.

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminiscere, Margarethen und Martin, für die bevorstehende Martini-Messe also am 7. November 1825, Morgens 7 Uhr.

Vor dem Eintritte dieses Zeitpunkts ist jeder Meßhandelsverkehr untersagt, und bis dahin dürfen deshalb auch die Gewölbe und sonstigen Meßverkaufsstätte, weder durch aus-

zuhängende Schilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung der Waaren erforderlich ist, geöffnet werden. Die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nothwendige Beobachtung dieser Vorschriften ist durch das Publikandum der unterzeichneten Behörde vom 14. Juli cr. zum 29sten Stück des diesjährigen Amtsblatts bei Strafe eingeschärft worden und mit Verweisung auf diese Verordnung werden die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handelsstande hiedurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurt an der Oder, den 20. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Nach Anzeige der Intendantur Elbing hat sich eine, ihrem Namen und ihren Verhältnissen nach zur Zeit noch unbekannte Frauensperson im Dorfe Fichthorst einige Tage aufgehalten. Diese Person ist dadurch verdächtig, daß man ihr bei ihrer Abreise von dort eine silberne Taschenuhr abgenommen hat, über deren rechtsmäßigen Besitz sie sich nicht hat ausweisen können. Sie soll vor zwei Jahren im Gefängniß zu Marienwerder gewesen seyn. Bei ihrer Entfernung von Fichthorst hatte sie einem dortigen Einwohner einige Ellen Kattun, ein Tuch und Leinwand entwendet; dies Alles ist ihr indeß, nachdem man sie beim Verfolgen bei Neudorf eingeholt, wieder abgenommen.

Der Beschreibung nach war sie von mittler Statur, gegen 30 Jahre alt, ihr Haar, Augenbraunen und Augen schwarz; bekleidet war sie mit einem blau boynen Rocke mit Kattun eingefaßt, einer grünen etaminen Jacke, mit Sammet besetzt.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden aufgefordert, auf diese Person aufmerksam zu seyn, und sie, wo sie sich betreffen läßt, anzuhalten und der Intendantur Elbing davon Nachricht zu geben.

Danzig, den 1. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

)(

Der unten signalisirte Zimmergeselle Franz Brutscheck aus Kunersdorf bei Breslau gebürtig, hat den ihm von dem Polizei-Präsidio zu Breslau unterm 20. Juli d. J. ausgestellten und ihm am 16. September d. J. hieselbst sub Nr. 4432. zur Reise nach Stettin visirten Paß gleich nachher hier verloren, und wird dieser Paß daher für ungültig erklärt.

Danzig, den 1. October 1825.

Königl. Polizei-Präsident.
v. Vegesack.

Signalement.

Religion, katholisch. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß, 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, stark. Mund, breit. Zähne, gut. Bart, braun. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Nutzung der im hiesigen Departement belegenen, bisher administrirten Königl. Torfgräbereien zu Weisheide, Neu Linum, Neu Tarnow, und Neu Hakenberg sollen von dem Anfange des nächsten Jahres an auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden, und sind dazu folgende Lizitations-Termine angesetzt, als:

1) Zur Verpachtung der Torfgräberei zu Neu Hakenberg auf den 17. October a. c. in der Dienstwohnung des Oberförsters zu Rehoff.

2) Zur Verpachtung der Torfgräberei zu Neu Tarnow auf den 20. October a. c in der Dienstwohnung des Oberförsters zu Jammy bei Garnsee.

3) Zur Verpachtung der Torfgräberei zu Weisheide auf den 24. October a. c. auf dem Königl. Domainen-Amte zu Engelsburg.

4) Zur Verpachtung der Torfgräberei zu Neu Linum auf den 26. October a. c. in der Wohnung des Torffactors zu Neu Linum.

Die Lizitationen werden durch den Kommissions-Rath Siehe und Forstmeister Meißner abgehalten werden, und haben sich pachtlustige Unternehmer in obigen Terminen des Morgens gegen 10. Uhr zur Lizitation einzufinden.

Die Pacht-Bedingungen werden im Termine näher bekannt gemacht werden, und können auch vorher in der hiesigen Regierungs-Registratur, so wie auch auf den obigen Gräbereien eingesehen werden.

Marienwerder, den 16. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2. Der Neubau eines Schweine- und Federvieh-Stalles auf der Pfarrei Groß Trampken soll gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom ersten März c. an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Hiezu steht ein Termin im Bureau des unterzeichneten Amts auf

den 19. October c.

an, zu welchem Unternehmungslustige, welche gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, hierdurch eingeladen werden.

Die desfallsigen Bedingungen, so wie der Anschlag nebst Zeichnung können täglich hier eingesehen werden.

Sobbowitz, den 19. September 1825.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

No. 3. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an den, unterm 1. September d. Mts. zum Holzverkauf bekanntgemachten Tagen und Stunden, in den dabei benann-

ten Ortschaften der hiesigen Forst-Inspektion auch die Zettel zur Heide-Einmiethe ohne Gespann auf Sprock- und Leseholz gegen baare Zahlung ausgegeben werden sollen.

Neustadt, den 27. September 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 4. Freitag, den 14. October 1825, Vormittags um 10 Uhr, soll, auf Verfügung Einer Königl. Preußischen Hochverordneten Regierung, in dem Landpackhofe an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in grob Preuß. Courant, mit Vorbehalt der Genehmigung durch Ausruf verkauft werden:

Eine zerschlagene metallene Kirchen-Glocke,

	1	Stück	von	4	Centner	40	Pfund,
	1	—	=	6	—	47	—
mehrere kleine Stücke zusammen			-	2	—	95	—

Personal-Chronik.

An Stelle des pensionirten Oberförsters Granzin ist der Oberförster Hoff (bisher in Friedrichsbruch Regierungs-Bezirks Marienwerder) für das Revier Schöneck, Forstinspection Sobbowitz, als Oberförster angestellt.

Danzig, den 16. September 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisherige Assistent bei der Regierungs-Calculatur und der Regierungs-Haupt-Casse

Herr Worczewski ist zum Kreis-Sekretair bei dem Landräthlichen Officio des Neustädter Kreises ernannt und bestätiget worden.

Danzig, den 29. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Druckfehler.

Pag.	600	Zeile	1	von unten	l.	promovirt statt promorirt.
:	601	:	12	: oben	:	mündlichen st. mundlichen.
:	602	:	2	: oben	:	Medico-Chirurgen st. Medico Chirurgen.
		:	5	: oben	:	Pharmacopöe st. Pharmacopor.
:	603	:	5	: unten	:	promovirten st. promorirten.
:	610	:	4	: unten	:	Jakobi st. Jalobi.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 42.

Danzig, den 19. October 1825.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

Des Königs Majestät hat aus dem Berichte des Staats-Ministeriums die Nothwendigkeit ersehen, der Stadt Königsberg eine Erleichterung bei der Berichtigung ihres Schuldenwesens zu verschaffen und deshalb durch den Allerhöchsten Befehl vom 6. August d. J. festgesetzt, daß die Erhebung der zur Kapitals-Tilgung der Kriegesschuld für den Antheil der Stadt bestimmten zwei Prozent und die Verwendung derselben vermittelst Verloosung von Stadt-Obligationen, auf drei Jahre, vom Johannis-Termin dieses Jahres an gerechnet, ausgesetzt, dagegen mit der Zinsenzahlung regelmäßig und pünktlich fortgefahren und die Verloosung der Stadt-Obligationen auf den Beitrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Sr. Majestät frühern Bestimmung, beschränkt werde.

Sr. Majestät sind zu dieser Anordung dadurch bewogen worden, daß die augenblicklichen Verhältnisse, worin die Stadt sich befindet, eine Erleichterung der Zahlungen selbst für das Interesse der Gläubiger nothwendig machen, die Aufbringung der den Einwohnern zur Last fallenden Amortisations-Beiträge von jährlich zwei Prozent ohne harte Bedrückung Einzelner nicht geschehen könne, und bei der gegenwärtigen Gewerblosigkeit diejenigen, die sich noch im Wohlstande befinden und ein früher erworbenes Vermögen benutzen, die Stadt zu verlassen vielleicht veranlaßt werden, wodurch aber nicht allein die directen Beiträge, sondern auch der Antheil an den directen Abgaben vermindert und die Stadtgemeine in die Lage gebracht werden könnte, selbst die Zinsen für die Inhaber der

Stadt- und Magistrats-Obligationen nicht mehr vollständig aufzubringen, daß aber nach
Uebergang der gegenwärtigen Krisis eine günstigere Veränderung des Zustandes wohl zu
erwarten sey.

Zufolge Sr. Majestät Allerhöchsten Auftrages mache ich diese Bestimmungen hie-
durch bekannt, und füge hinzu, daß mit der Zahlung der im Juli c. fällig gewesenen Zin-
sen noch im Laufe dieses Monats verfahren werden soll.

Königsberg, den 1. October 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
(gez.) v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Bekanntmachungen von der Kanzel betreffend.

Durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1811 pag. 258
und durch das unsrige pro 1817 No. 40 ist den Herren Geistlichen beider Confessionen
untersagt worden, Bekanntmachungen, welche öffentliche Verordnungen oder das Privat-
Interesse betreffen, von der Kanzel vorzunehmen oder auch nur auf diesfällige schriftliche
Notizen hinzuweisen oder endlich auch den Kirchen-Unterbedienten dergleichen Bekanntmach-
ungen in den Kirchen zu verstatten. Wir haben außerdem bei einzelnen Veranlassungen
dieses Verbot wiederholt, dennoch aber neuerdings in Erfahrung gebracht, daß hiergegen
gehandelt werde. Da nun jene Untersagung sich auf Sr. Majestät des Königs Befehl
gründet, überdieß Allerhöchsten Orts selbst solche Bekanntmachungen, die gesetzlich bisher
von der Kanzel angeordnet waren, untersagt sind, (vide die No. 969 der diesjährigen Ge-
setzsammlung,) so wiederholen wir hiermit die frühern Untersagungen.

Es soll hiernach in den Kirchen und in deren nächsten Umgebungen keine
Bekanntmachung erfolgen, welche nicht den Gottesdienst selbst und kirchliche Handlungen
betrifft, und wir werden jeden der Herren Geistlichen beider Confessionen, welcher dennoch
dergleichen selbst vornimmt oder auch verstattet, daß solches durch andere Personen ge-
schieht, zur Verantwortung und Strafe ziehen.

Die Herren Geistlichen werden angewiesen, die an sie gerichteten, der jetzigen Anord-
nung zuwiderlaufenden Anträge öffentlicher Behörden uns zur Remedur anzuzeigen.

Danzig, den 5. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No 2.) Jahrmärkte betreffend.

Da der zum 21. und 22. October anstehende diesjährige Ursula-Jahrmarkt in Putzig gerade auf den jüdischen Sabbath einfällt, so wird derselbe, statt an besagten Tagen, am 24. October c, abgehalten werden.

Danzig, den 9. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 3.) Ausbruch der Schaafpocken betreffend.

Unter einer Heerde auf dem Transport begriffener, in Schodenen Morungschen Kreises stehen gebliebener Schaafe, so wie unter den aus Ostrowitt in Weeskenitt Preuß Holländischen Kreises angekommenen Schaafen sind die Pocken ausgebrochen.

Danzig, den 10. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

No. 4.) Regulativ über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Manufaktur- und Fabrikwaaren.

„Die unterm 24. October 1819 für den Verkehr der inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren mit ausländischen Messen ergangenen Bestimmungen sind gemißbraucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiermit aufgehoben, und in Gemäßheit des §. 62. a. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. anderweit hiermit festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Es ist nach wie vor gestattet, die in den anliegenden Verzeichnissen unter A. und B. benannten, inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig, mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A. genannten Waaren-Artikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B. genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute, die Erlaubniß erhalten.

Für andere, als die in den Verzeichnissen genannten Waaren-Artikel, ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

)(

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverläßigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im Inn- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus inn- als aus ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2.

Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Taback u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

§. 3.

Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei den Regierungen, oder wo der Verwaltung der indirecten Abgaben Provinzial-Steuer-Directoren vorgesetzt sind, bei diesen, in Berlin aber bei dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen. Der Erlaubnißschein kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden. Der Erlaubnißschein legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingange, und darf von jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt die Regierung oder der Provinzial-Steuer-Director ein, der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steuer-Amt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe ins Ausland gesendet werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle,
b) das Netto-Gewicht derselben mit Buchstaben,
c) die Anzahl, Marke und Nummer der Collis,
d) das Haupt-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
e) die Benennung der zu besuchenden Messe,
f) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
g) Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt hier bei. Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, das Stück für vier Pfennige zugestellt werden. In dem, der

Anmeldung beizufügenden Waarenverzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren Positionen, Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung, so wie das Verzeichniß sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene, und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel, mindestens auf einen Zentner, und für die übrigen mindestens auf fünf Zentner lauten.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungs-Amte zur Prüfung des Netto-Gewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungs-Mittel sind zulässig

a, besondere Stempel oder Siegel, b, beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungs-Amt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial-Steuer-Behörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungs-Amte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7. a und b.) der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Blei in Verbindung setzenden Schnur, angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer, der Anmeldung beizufügenden Muster-Karte, ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendende Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungs-Amte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungs-Abfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter geben nach

Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungs-Mittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-Collis werden verbleiet und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12.

Der Versender gestellt die von dem Abfertigungs-Amte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung, dem Haupt-Zoll-Amte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waaren-Verzeichnisses, daß die Waaren-Bezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports, so werden die Waaren-Collis uneröffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Collis geöffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungs-Amt zugleich Ausgangsamt ist, so folgt der in §. 11. vorgeschriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13.

Das Haupt-Zoll-Amt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehe, oder über ein anderes, und welches Haupt-Zoll-Amt wieder eingebracht werden solle?

Im erstern Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangs-Amte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zoll-Amte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes kann späterhin abgeändert werden; jedoch muß dieß so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangs-Amte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amts bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungs-Mitteln (§. 7.) versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen Andern nicht übertragen werden kann.

§. 16.

Sämmtliche, zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörende Waaren müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren in verschiedenen Transporten steuerfrei zurückzubringen.

§. 17.

Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a) nach dem Versendungs-Orte,

b) nach den inländischen Meßplätzen Frankfurt a. O. und Naumburg a. S.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungs-Ort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren auch in einem andern Lagerorte wieder in steuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißschein besonders ausgedrückt werden.

§. 18.

Das Eingangs-Amt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle ein, und sendet die, ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schluß-Abfertigung (§. 17.) suchen will.

§. 19.

Die zu zwei verschiedenen, ausländischen Messen angemeldeten Waaren (cf. §. 5. litt. e.) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Collis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangs-Anmeldung im Eingangs-Amte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verbleiet, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelanget, mit den erläuternden Bemerkungen versehn, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controle an das gewählte Ausgangs-Amt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangs-Amt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungs-Amte im Innern, oder bei dem Haupt-Amte eines inländischen Meßplatzes, (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört,) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zuläßig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 22.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen Sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hintereinander zu zwei fremden Messen gehen, binnen Zwölf Monaten zur Schluß-Abfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Grenz-Zoll-Aemter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben, (cf. §. §. 13 und 14) die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 23.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Fall verwirkt.

Berlin den 31 August 1825.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Motz."

Das vorstehende Regulativ bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig den 12. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1) Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher, als harter Seide, oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-Materiale gemischt.

Reiche und halbreiche Stoffe,
Glatte, faconnirte und brochirte Zeuge,
Tücher und Shwals,
Flor,
Sammet, Petinet,
Strumpf-Waaren,
Bänder und Frangen,
Schnüre.

2) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinn-Materiale gemischt, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren,
Gaze,
Strumpfwaaren,
Bänder,
Frangen,
Schnüre.

3) Wollene Waaren.

Cirkassiennen und Cassinets.
Moll, feiner,
Chalons,
Barakan,
Etamin (Tamys),
Bombasin,
Merinos (Zeug),
Merinos-Shwals,
Wollcords,

Fußteppiche, feine,
Strumpfwaaren.

4) Leinene Waaren.

Batist,
Linon,
Damast, im eigentlichen Sinne,
Kanten,
Leinwand, bunt bedruckte,
Strümpfe.

5) Leder.

Kalb- und Roß-Leder, feines zu Schuhen und Stiefeln,
Stiefelschäfte,
Stiefelklappen,
Korduan,
Saffian,
Erlanger Leder,
Sähmischgahres Leder.

6) Leder-Waaren.

Handschuhe, } feine
Schuhe, } feine
Stiefeln, } feine
Sättel, } feine
Riemerwerk, feines,
Brieftaschen, Mappen.

7) Metall-Waaren.

Bijouterien,
Gold- und Silber-Waaren,
Gold- und Silber-Tressen-Waaren, echte und unechte,
Plattirte Waaren,
Bronze-Waaren,
Stahl-Waaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1) Wollene Waaren.

Tuch,
Casimir,
Rattin und Rasch,
Flanell,
Frieß,
Boy,
Kalmuck,
Moll, ordinairer,
Fußdecken, ordinaire,
Serge, schwarze,
Gedruckte Zeuge,
Bänder und Schnüre,
Hüte, ordinaire,
Strumpf-Waaren, gestrickte,
Frangen.

2) Leinene Waaren.

Leinwand, graue, weiße und bunt gewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte,
Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewirkter,
Bänder und Schnüre (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte.)

3) Leder.

Sohlleder aller Art,
Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemer-Leder,
Weißgahres Leder,

4) Leder-Waaren, ordinaire aller Art.

5) Metall-Waaren.

Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen,
Stahl, Messing, Kupfer und Zinn,
Metall-Knöpfe.

———

C.

Anmeldung

über inländische Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen, nach dem Regulativ vom 1825.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seiden- und Halbseiden-Waaren meldet dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld mit Bezugnahme auf den, von dem Pr. St. Dir. zu Cöln unterm 10. Januar 1823 erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende No.	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle.	Netto-Gewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben.		der Kollis		
				Anzahl.	Marke.	Nummer.
		Centner.	Pfund.			
1.	Seiden-Waaren	Zwanzig,	Sieben und Sechzig.	4	Λ	123 124 125 126
2.	Baumwollene Zeuge.	Drei und Dreißig.	Vierzehn.	7	Λ	127 128 129 130 131 132 133

über das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke zur Messe nach Frankfurt a. M. und nach (hieher (nach Leipzig versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten Frankfurt a. O.) zurückbringen will, und versichert hiebei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrik-Anstalt zu Elberfeld gefertigt worden sind.

Elberfeld, den 30. Januar 1824.

J. S. Simon.

Bescheinigung des Versendungs-Amtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Bruttogewicht der einzelnen Kollis ist, wie folgt, ermittelt.

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner.	Pfund.
Λ	123	Sechs	Zwanzig
	124	Sechs	Fünf und Zwanzig
	125	Sechs	Dreizehn
	126	Fünf	Einhundert und Neun
	127	Fünf	Drei und Sechzig
	128	Fünf	Siebenzig
	129	Fünf	Ein und Dreißig
	130	Fünf	Acht
	131	Sechs	Neun und Neunzig
	132	Vier	Sieben und Zwanzig
	133	Fünf	

Ein jedes Kollis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amts versehen und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke.

Elberfeld, den 2. Februar 1824.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Unterschriften der Beamten:)

Bescheinigung des Grenz-Ausgangs-Amts.

Obige Waaren sind dato hier angekommen (Die Plombage ist richtig befunden.) (Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt.)

Sie sind an selbigem Tage verbleiet über die Grenze gelassen worden.
Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse (wird) (bleibt) auf Verlangen
(bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen)
(mit nächster Post an das Haupt-Zoll-Amt zu Eckartsberga gesandt.)

Bingerbrücke, den 15. Februar 1824.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(Unterschrift der Beamten.)

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

(No. 1.) Die Verpachtung der Königlichen Domaine Grumbkowkaiten betreffend.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Pilkaller Kreise belegene Domaine Grumbkowkaiten wird mit Trinitatis 1826 pachtlos und hierdurch auf anderweite Zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Grumbkowkaiten mit dem Nebenvorwerk Milchbude; in dem Vorwerk Girrälischken mit dem Nebenvorwerk Jägerswalde; in der Brau- und Brennerei und dem Getränke-Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Grumbkowkaiten enthält incl. Milchbude und der dabei gelegenen Wiesen- und Weideterrains

an Acker	1093	M.	21	□R.	Preuß.
an Feldwiesen	237	—	125	—	—
an jährlichen Wiesen	536	—	—	—	—
an Roßgärten	65	—	166	—	—
an Garten	46	—	154	—	—
an Weiden	1512	—	10	—	—
an Plantagen, Wegen, Graben, Teichen, Hof- und Baustellen ꝛc. ꝛc.	136	—	111	—	—
Summa	3628	M.	47	□R.	Preuß.

Das Vorwerk Girrälischken mit seinem Neben-Vorwerk Jägerswalde enthält:

an Acker	957	M.	140	□R.	Preuß.
an Feldwiesen	354	—	—	—	—
an jährlichen Wiesen	586	—	150	—	—
an Weiden	695	—	110	—	auch eine mit Holz bewachsene Fläche von 90 Morgen.
an Roß- und Kälber-Garten	91	—	43	—	—
an Garten	29	—	174	—	—
an Hof- u. Baustellen, Graben, Wasserbehältern, Wegen, Plantagen und Unland	129	—	94	—	—
Summa	2844	M.	111	□R.	Preuß.

Die Domaine liegt in der fruchtbarsten Gegend des Departements, eine Meile von Pilkallen, fünf Meilen von Gumbinnen und Ragnit, 6 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Insterburg.

Die Aecker beider Vorwerke bestehen größtentheils aus strengem, fruchtbarem Lehmboden, der geringere Theil aus Lehm und Sand gemischt.

Die Feldwiesen sind nicht besonders, bei Girrälischken aber ihrer niedrigen Lage wegen ergiebiger.

Von den jährlichen Wiesen sind bei Grumbkowkaiten circa 90 Morgen zweischnittig.

Die übrigen Flächen sind weniger ergiebig, weil es ihnen jetzt noch größtentheils an zureichendem Wasserabfluß fehlt.

Die Weiden bei Grumbkowkaiten liegen hoch und haben strengen Boden.

Die Weiden bei Girrälischken haben theils Lehm, theils Wiesen-Grund. Zur Cultivirung dieser sämmtlichen Weideflächen ist bis jetzt nichts geschehen.

Die Flur von Grumbkowkaiten ist zum Bau jeder Getreidegattung vorzüglich geeignet. Die von Girrälischken eignet sich nicht eben so zum Weizen- und Gerstenbau.

Auf Grumbkowkaiten ist ein herrschaftliches Wohnhaus mit einem nicht unbedeutenden Lust- und Obstgarten.

Königliches Inventarium ist außer dem kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräth, den Feuerlöschgeräthen auf den Vorwerken, nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flur-Pläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius, auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Behr in Pilkallen wenden.

Da die Vorwerke Grumbkowkaiten und Milchbude und die Vorwerke Girrälischken und Jägerswalde eine halbe Meile auseinander liegen, jedes der beiden Haupt-Vorwerke mit seinem Attinenz schon eine bedeutende Wirthschaft bildet, werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der Domaine angenommen, als auch besonders für Grumbkowkaiten incl. Milchbude, so wie für Girrälischken incl. Jägerswalde.

Um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken:

ob das Gebot für den ganzen Complexus der Domaine,

ob es für Grumbkowkaiten und Milchbude, oder endlich, ob es für Girrälischken und Jägerswalde gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist für den ganzen Wirthschafts-Complexus auf 2000 Rthlr. festgesetzt,

für Grumbkowkaiten und Milchbude auf 1000 Rthlr.
für Girrälischken und Jägerswalde auf 1000 Rthlr.

Um den Pachtbewerbern die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung zu erleichtern, soll von der für die auf Zwölf Jahre jährlich zu submittirende Pachtsumme in den beiden ersten Jahren nur ⅔, in den beiden folgenden Jahren nur ¾ und erst mit dem fünften Jahre, also mit Trinitatis 1831, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und darnach der Contrakt ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submissionen bis zum 4. Dezember c. dem Herren Regierungsrath Nast hierselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld incl. ⅓ in Golde zahlen will. Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Commissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären. Die verlangte Caution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Commissarius niederzulegen und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualification, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 6. Dezember c. um 10 Uhr Vormittags im Sessions-Zimmer anberaumt und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen. Jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Verpachtung der Königl. Domaine Göritten betreffend.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Do-

maine Göritten wird mit Trinitatis 1826 pachtlos und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838 durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Uschballen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränke-Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4¼ Meilen von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Das Vorwerk Göritten enthält:

	826	Morg.	172	□Ruth.	Preuß. Acker.
	220	—	5	—	Feldwiesen.
	34	—	”	—	jährliche Wiesen.
	47	—	86	—	Garten.
	972	—	67	—	Hütung.
	79	—	23	—	Hof, Baustellen, Graben, Teiche, Unland rc. rc.
Summa	2,180	Morg.	93	□Ruth.	

Das Vorwerk Schäferei enthält:

	445	Morg.	—	□Ruth.	Acker.
	4	—	15	—	Garten.
	145	—	28	—	jährliche Wiesen.
	230	—	—	—	Feldwiesen.
	462	—	48	—	Hütung.
	71	—	176	—	Hof, Baustellen, Brücher, Graben, Unland rc. rc.
Summa	1,358	Morg.	87	□Ruth.	

Das Vorwerk Groß-Uschballen enthält:

	188	Morg.	58	□Ruth.	Acker.
	2	—	130	—	Garten.
	103	—	108	—	Wiesen.
	87	—	26	—	Hütung
	14	—	146	—	Hof, Baustellen, Teiche, Graben rc. rc.
Summa	396	Morg.	108	□Ruth.	

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend sehr tragbaren Mittelboden; zum Weizenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen aber gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Klasse und wechseln die hierher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken.

Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat denselben Boden, wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Uschballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter; die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerk Göritten ist die herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königliches Inventarium ist, außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe, wie den Feuerlöschgeräthen auf den Vorwerken, nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten v. Labruyére in Stallupönen wenden.

Da das Neben-Vorwerk Groß-Uschballen von den beiden übrigen nahe aneinander liegenden Vorwerken Göritten und Schäferei eine halbe Meile entfernt liegt und mit diesen in keiner wirthschaftlichen Beziehung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der drei Vorwerke, als auch für Groß-Uschballen besonders angenommen.

Um jedes Mißverständniß bei Abgabe der Gebote jedoch zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die beiden Vorwerke Göritten und Schäferei; ob es für Groß-Uschballen; oder endlich ob es für alle drei Vorwerke gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist festgesetzt:

für die 3 Vorwerke auf 1,500 Rthl.
für die Vorwerke Schäferei und Goeritten allein auf 1,200 Rthl.
für Groß-Uschballen allein auf 300 Rthl.

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der für die auf zwölf Jahre jährlich zu submittirende Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur $\frac{2}{3}$, in den beiden folgenden Jahren nur $\frac{3}{4}$ und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831 ab, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und der Kontract darnach ausgefertigt werden.

Qualificirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submission bis zum 27. November c. dem Herrn Regierungs-Rath Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submissionen müssen versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld incl. $\frac{1}{4}$ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Commissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Caution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Commissarius niederzulegen und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 29. November c. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt und kann jeder Submittent derselben in Person, oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis znm Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle wird hiedurch bekannt gemacht, daß die durch den Steckbrief vom 12. März d. J. (in Nr. 11. des Amtsblattes) verfolgte Anna

Luise Zander zu Braunschweig wegen Diebstahls verhaftet, und dort zur Untersuchung gezogen, auch diesseits auf deren Auslieferung zur Fortsetzung der wider dieselbe hier eingeleiteten Untersuchung, angetragen ist.

Danzig, den 10 October. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Im kommenden Frühjahre soll hier in Sobbowitz ein neues Schulhaus erbaut werden, dieser Bau dem Mindestfordernden in Entrepriese gegeben, und der Contrakt mit Vorbehalt höherer Genehmigung vollzogen werden.

Im Auftrage E. Königl. Hochverordneten Regierung mache ich dieß mit dem Bemerken hiermit bekannt, wie ich einen Termin hiezu auf

den 31. Oktober c.

allhier anberaumt habe.

Wer diesen Bau übernehmen will, möge sich in Termino mit Caution versehen einfinden; auch kann vorher schon der Anschlag nebst Zeichnung in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sobbowitz, den 27. September 1825.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

No. 2. Im Gefolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. sollen die Zinsen von sämmtlichen Westpreuß. Pfandbriefen, für den Weinachts-Termin 1825, bei der General-Landschafts-Kasse zu Marienwerder in den ersten 14 Tagen des Monats December d. J. und bei dem Westpreuß. Landschafts-Agenten Herren Ebers zu Berlin, in den Tagen vom 2. bis zum 14. Januar 1826, baar ausgezahlt werden. Wer die gedachten Zinsen in Schneidemühl, Bromberg oder Danzig erheben will, hat die in seinen Händen befindlichen Coupons bei den an diesen Orten vorhandenen Spezial-Landschafts-Kassen spätestens bis zum 15. November d. J. vorzuzeigen und zugleich ein genaues und deutlich geschriebenes, mit seiner Unterschrift versehenes Verzeichniß dieser Coupons, der Kasse einzuliefern; die Zahlung wird sodann auch bei diesen Spezial-Kassen in den ersten 14 Tagen des Decembers gegen Auslieferung der Coupons erfolgen.

Derjenige, der die obigen Fristen verabsäumt, kann die Zinsen für den Weinachts-Termin 1803, in den nächsten gewöhnlichen Zinszahlungs-Terminen, nemlich in dem Johannis-Termine 1826, oder auch in späteren Terminen bei den sammtlichen Westpreuß. Spezial-Landschafts-Kassen, imgleichen bei dem Westpreuß. = General = Landschats = Agenten Herren Ebers zu Berlin erheben.

Die laufenden Zinsen für den Weinachts-Termin d. J. werden zur gewöhnlichen Zeit, nämlich bei den Spezial-Landschafts-Kassen zu Schneidemühl, Bromberg, Danzig und Marienwerder, in den Tagen vom 2. bis zum 14. Januar 1826, und bei dem Westpreuß. General-Landschafts-Agenten Herren Ebers zu Berlin in den ersten 14 Tagen des Monats Februar 1826, ausgezahlt.

Wer auf mehrere Coupons Zinsen erhebt, hat solche, mit einem Verzeichniße derselben der betreffenden Kasse zu übergeben.

Marienwerder, den 6. October 1825.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

(No. 3.) Vermiethung der Keller unter dem alten Zeughause.

In Folge einer Bestimmung des Königl. hohen Krieges Ministerii sollen die dem unterzeichneten Amte zugehörigen Keller unter dem alten Zeughause, welche bisher von der Weinhandlung Paul Schnaase und Sohn benutzt worden, vom 1sten k. J. ab fernerweit in der bisherigen Art vermiethet werden.

Wir machen solches hiedurch bekannt und haben in Folge unserer Bekanntmachung vom 9ten August d. J. einen anderweiten Lizitationstermin auf Sonnabend den 5ten November d. J. Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftslokal am Kielgraben anberaumt wozu wir diejenigen einladen welche die gedachten Keller vom 1sten Januar k. J. ab in Miethe zu nehmen Willens sind.

Die diesfälligen Bedingungen sind von jetzt ab täglich in den gewöhnlichen Dienststunden in unserm Bureau einzusehen.

Danzig, den 7ten Oktober 1825.

Königl. Proviant-Amt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Forstaufseher, invalide Jäger Wackermann ist als Unterförster des Belaufs Lusino, Reviers Piekelken, Forst-Inspektion Neustadt provisorisch angestellt.

Danzig, den 16. September 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der mit Civil-Versorgungsscheine versehene invalide Feldwebel Vincent Bielski vom 2ten Bataillon des Königl. 4ten (3ten Ostpreußischen) Infanterie Regiments, ist als Chaussee-Zolleinnehmer in Altfelde auf der Straße von Elbing nach Marienburg definitiv angestellt worden.

Danzig, den 18ten September. 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Durch die Verfügung des Königl. Finanz.-Ministerii vom 15. April c. ist der Geh. Calculat.-Assistent Lieutenant Krüger zum inerimistischen Intendanten der Indendantur Marienburg ernannt und ist derselbe als solcher am 8. d. M. in die Geschäfte eingeführt, und ihm die Territorial-Kasse übergeben.

Danzig, den 30. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Der Bau-Conducteur Laudien ist zum Stadt-Bau-Rath und besoldeten Mitgliede des Magistrats zu Elbing von den Stadtverordneten gewählt und von uns bestätiget worden.

Danzig, den 30. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Der ehemalige Rector bei der Stadt-Schule in Nordenburg, Candidat der Theologie, C. Wendling ist vom hiesigen Magistrat zum Ober-Lehrer bei der St. Catharinen-Schule hieselbst gewählt, und als solcher von uns dato bestätiget worden.

Danzig, den 3. October 1825.

Königl. Preuß Regierung 1. Abtheilung.

Die in Marienburg erledigte Steuer-Rendanten-Stelle ist dem bisherigen Hauptzollamts-Assistenten von Palczynski hieselbst, vom 1. November d. J. ab, verliehen.

Danzig, den 7. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense September 1825.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
														weiße			graue								
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	6	—	—	23	—	—	15	—	—	12	—	—	24	6	—	24	6	—	13	—	2	27	6
2	Elbing	1	—	—	—	21	—	—	12	—	—	9	6	—	24	—	—	22	6	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	1	—	—	—	17	—	—	12	—	—	10	6	—	23	—	—	23	—	—	10	—	1	15	—
4	Stargardt ..	1	4	8	—	22	4	—	11	8	—	9	—	—	22	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 43.

Danzig, den 26. October 1825.

Gesetzsammlung.

Achtzehntes Stück.

No. 970. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August 1825, daß die Declaration vom 21. November 1803, wonach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

= 971. Allerhöchste Declaration der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des Gesetzes vom 29. November 1819, betreffend die Appellationen gegen Entscheidungen in gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten. Vom 26. August 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Chausseezoll-Verpachtung bei der Barriere in Langefuhr auf der Straße von Danzig nach Neustadt.

Die Chausseezoll-Erhebung auf der Hebestelle in Langefuhr ohnweit Danzig, und zwar für eine Strecke von einer Meile, soll vom 1. Januar a. f. ab, auf 1 Jahr verpachtet werden. Der bisherige Brutto-Ertrag dieser Hebestelle beträgt jährlich 2324 Rthlr. 10 sgr. 8 pf. ohne daß jedoch dafür irgend eine Gewähr geleistet wird.

Die Verpachtung soll im Wege der Lizitation geschehen, und es ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 10. November c. hierselbst auf dem Bureau des Königl. Polizei-Präsidii angesetzt worden, zu welchem sichere und zahlungsfähige Unternehmer mit der Eröffnung eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung jederzeit bei dem Königl. Polizei-Präsidio und auf der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden können.

Danzig, den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die allgemeine Kirchen-Collekte zum Besten der Schullehrer-Witthwen- und Waisen-Kasse betreffend.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse hiesigen Regierungs-Bezirks Allerhöchst genehmigte Kirchen-Collekte am dießjährigen Feiertage zum Gedächtniß der Verstorbenen,

Sonntags, den 20. November d. J.

in allen, sowohl katholischen als evangelischen Kirchen und menonitischen Bethäusern des hiesigen Regierungs-Bezirks, Statt haben wird, und fordern sämmtliche Herren Pfarrer beider Bekenntnisse und deren Stellvertreter auf, dieses ihren Gemeinden Sonntags vorher, mit zweckmäßigen Erinnerungen an die Wohlthätigkeit der Anstalt, von der Kanzel

bekannt zu machen. Die gesammelten Beiträge werden von den Vorstehern der menonitischen Gemeinden, so wie von der, keinem Dekan untergeordneten katholischen St. Nicolai-Kirche in Elbing, desgleichen von den katholischen Kirchen Ponczau, Czarnylaß, Neukirch, (Amts Pelplin) Krolowlaß, Pelplin, Raikau, Skurcz, Grabow, Ossiek und Barloszno, Neukirch, (Intendanturamts Elbing) und Tolkemit, deren Dekane in andern Departements wohnen, mittelst Schreiben directe an den Kreis-Landrath abgeliefert. Die übrigen Kirchen beider Confessionen liefern die eingegangenen Beiträge mittelst Schreiben dem vorgesetzten Dekan oder Superintendenten ein, oder machen denselben, wenn nichts eingangen seyn sollte, davon Anzeige.

Die Herren Dekane und Superintendenten sammeln diese Beiträge, fertigen eine Nachweisung von den in sämmtlichen Kirchen ihrer Diözes aufgekommenen Summen an, belegen diese mit den schriftlichen Anzeigen der einzelnen Pfarrer und überliefern mit dieser Nachweisung den summarischen Betrag dem Landrathe des Kreises, in welchem die Herren Dekane und Superintendenten ihren Wohnsitz haben.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, die empfangenen Beiträge an die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse hieselbst sofort abzuführen, uns aber ein Verzeichniß von den Beiträgen, belegt mit den von den Dekanen, Superintendenten ꝛc. eingereichten Nachweisungen, bis zum 15. December d. J. ohnfehlbar einzureichen.

Wir setzen hierdurch fest, daß die gesammelten Beiträge bis zum 1. December d. J. den Herren Dekanen und Superintendenten, und von diesen bis zum 6. December c. den Herren Kreis-Landräthen überliefert seyn müssen.

Danzig, den 7. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

(No. 3.) Den vorschriftswidrigen Verkauf des Flachses betreffend.

Es ist häufig bemerkt worden, daß Landleute den zum Verkauf bestimmten Flachs entweder nicht gehörig schwingen oder reinigen, oder denselben, ehe sie ihn zu Markte bringen, stark anfeuchten, um ihm ein mehreres Gewicht zu geben, oder endlich die Bänder oder sogenannten Sielen, womit der Flachs gebunden wird, anstatt von Flachs, aus der schlech-

)(

testen Heede fertigen und sie dann stark anfeuchten, wodurch der Flachs an den Stellen, wo die nassen Bänder liegen, verstockt.

Indem wir die Landleute warnen, sich eines solchen Verfahrens zu Schulden kommen zu lassen, machen wir sie zugleich darauf aufmerksam, daß derjenige, welcher diese Warnung unbeachtet läßt, sich nach §. 1442 Thl. II. Tit. 20 des Allgem. Landrechts der um die Hälfte geschärften Strafe eines wirklichen Betruges aussetzt.

Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert, solches den Einsassen bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß dieser Mißbrauch, wo man sich denselben erlaubt, nicht unentdeckt bleibe; den Kaufleuten aber machen wir bemerklich, daß jenen Mißbräuchen, welche dem Flachshandel nach dem Auslande so sehr entgegenstehen, am besten dadurch entgegengewirkt werden dürfte, wenn sie angenetzten und unreinen Flachs gar nicht kaufen.

Danzig, den 12. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der in Mahlkau ausgebrochenen Schaafräude.

Unter der Schaafheerde auf dem adiichen Gute Mahlkau, Carthäuser Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

(No. 1.) Die Verpachtung der Königlichen Domaine Grumbkowkaiten betreffend.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Pilkaller Kreise belegene Domaine Grumbkowkaiten wird mit Trinitatis 1826 pachtlos und hierdurch auf anderweite Zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Grumbkowkaiten mit dem Nebenvorwerk Milchbude; in dem Vorwerk Girrälischken mit dem Nebenvorwerk Jägerswalde; in der Brau= und Brennerei und dem Getränke=Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Grumbkowkaiten enthält incl. Milchbude und der dabei gelegenen Wiesen= und Weideterrains

an Acker	1093	M.	21	□R.	Preuß.
an Feldwiesen	237	—	125	—	—
an jährlichen Wiesen	536	—	—	—	—
an Roßgärten	65	—	166	—	—
an Garten	46	—	154	—	—
an Weiden	1512	—	10	—	—
an Plantagen, Wegen, Graben, Teichen, Hof= und Baustellen ꝛc. ꝛc.	136	—	111	—	—
Summa	3628	M.	47	□R.	Preuß.

Das Vorwerk Girrälischken mit seinem Neben=Vorwerk Jägerswalde enthält:

an Acker	957	M.	140	□R.	Preuß.
an Feldwiesen	354	—	—	—	—
an jährlichen Wiesen	586	—	150	—	—
an Weiden	695	—	110	—	auch eine mit Holz bewachsene Fläche von 90 Morgen.
an Roß= und Kälber=Garten	91	—	43	—	—
an Garten	29	—	174	—	—
an Hof= u. Baustellen, Graben, Wasserbehältern, Wegen, Plantagen und Unland	129	—	94	—	—
Summa	2844	M.	111	□R.	Preuß.

Die Domaine liegt in der fruchtbarsten Gegend des Departements, eine Meile von Pilkallen, fünf Meilen von Gumbinnen und Ragnit, 6 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Insterburg.

Die Aecker beider Vorwerke bestehen größtentheils aus strengem, fruchtbarem Lehmboden, der geringere Theil aus Lehm und Sand gemischt.

Die Feldwiesen sind nicht besonders, bei Girrälischken aber ihrer niedrigen Lage wegen ergiebiger.

Von den jährlichen Wiesen sind bei Grumbkowkaiten circa 90 Morgen zweischnittig. Die übrigen Flächen sind weniger ergiebig, weil es ihnen jetzt noch größtentheils an zureichendem Wasserabfluß fehlt.

Die Weiden bei Grumbkowkaiten liegen hoch und haben strengen Boden.

Die Weiden bei Girrälischken haben theils Lehm, theils Wiesen-Grund. Zur Cultivirung dieser sämmtlichen Weideflächen ist bis jetzt nichts geschehen.

Die Flur von Grumbkowkaiten ist zum Bau jeder Getreidegattung vorzüglich geeignet. Die von Girrälischken eignet sich nicht eben so zum Weizen- und Gerstenbau.

Auf Grumbkowkaiten ist ein herrschaftliches Wohnhaus mit einem nicht unbedeutenden Lust- und Obstgarten.

Königliches Inventarium ist außer dem kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräth, den Feuerlöschgeräthen auf den Vorwerken, nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flur-Pläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius, auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Behr in Pilkallen wenden.

Da die Vorwerke Grumbkowkaiten und Milchbude und die Vorwerke Girrälischken und Jägerswalde eine halbe Meile auseinander liegen, jedes der beiden Haupt-Vorwerke

mit seinem Attinenz schon eine bedeutende Wirthschaft bildet, werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der Domaine angenommen, als auch besonders für Grumbkowkaiten incl. Milchbude, so wie für Girrälischken incl. Jägerswalde.

Um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken:

ob das Gebot für den ganzen Complexus der Domaine,

ob es für Grumbkowkaiten und Milchbude, oder endlich, ob es für Girrälischken und Jägerswalde gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist für den ganzen Wirthschafts-Complexus auf 2000 Rthlr. festgesetzt,

für Grumbkowkaiten und Milchbude auf 1000 Rthlr.

für Girrälischken und Jägerswalde auf 1000 Rthlr.

Um den Pachtbewerbern die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung zu erleichtern, soll von der für die auf Zwölf Jahre jährlich zu submittirende Pachtsumme in den beiden ersten Jahren nur ⅔, in den beiden folgenden Jahren nur ¾ und erst mit dem fünften Jahre, also mit Trinitatis 1831, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und darnach der Contrakt ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submissionen bis zum 4 Dezember c. dem Herren Regierungsrath Nast hierselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld incl. ⅓ in Golde zahlen will. Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Commissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären. Die verlangte Caution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Com-

———

missarius niederzulegen und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualification, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 6. Dezember c. um 10 Uhr Vormittags im Sessions-Zimmer anberaumt und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen. Jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Verpachtung der Königl. Domaine Göritten betreffend.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1826 pachtlos und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838 durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Uschballen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränke-Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitösstellen.

Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4½ Meilen von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Das Vorwerk Göritten enthält:

	826	Morg.	172	□Ruth.	Preuß. Acker.
	220	—	5	—	Feldwiesen.
	34	—	=	—	jährliche Wiesen.
	47	—	86	—	Garten.
	972	—	67	—	Hütung.
	79	—	23	—	Hof, Baustellen, Graben, Teiche, Unland ꝛc ꝛc.
Summa	2,180	Morg.	93	□Ruth.	

Das Vorwerk Schäferei enthält:

	445 Morg.	—	□Ruth.	Acker.
	4	— 15	—	Garten.
	145	— 28	—	jährliche Wiesen.
	230	— —	—	Feldwiesen.
	462	— 48	—	Hütung.
	71	— 176	—	Hof, Baustellen, Brücher, Graben, Unland rc. rc
Summa	1,358 Morg.	87	□Ruth.	

Das Vorwerk Groß-Uschballen enthält:

	188 Morg.	58	□Ruth.	Acker.
	2	— 130	—	Garten.
	103	— 108	—	Wiesen.
	87	— 26	—	Hütung
	14	— 146	—	Hof, Baustellen, Teiche, Graben rc. rc.
Summa	396 Morg.	108	□Ruth.	

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend sehr tragbaren Mittelboden; zum Weizenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen aber gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Klasse und wechseln die hierher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken.

Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat denselben Boden, wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Uschballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter; die Weide hat guten Boden.

2

Auf dem Vorwerk Göritten ist die herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königliches Inventarium ist, außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe, wie den Feuerlöschgeräthen auf den Vorwerken, nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten v. Labruyére in Stallupönen wenden.

Da das Neben-Vorwerk Groß-Uschballen von den beiden übrigen nahe aneinander liegenden Vorwerken Göritten und Schäferei eine halbe Meile entfernt liegt und mit diesen in keiner wirthschaftlichen Beziehung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der drei Vorwerke, als auch für Groß-Uschballen besonders angenommen.

Um jedes Mißverständniß bei Abgabe der Gebote jedoch zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die beiden Vorwerke Göritten und Schäferei; ob es für Groß-Uschballen; oder endlich ob es für alle drei Vorwerke gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist festgesetzt:

für die 3 Vorwerke auf	1,500 Rthl.
für die Vorwerke Schäferei und Goeritten allein auf	1,200 Rthl.
für Groß-Uschballen allein auf	300 Rthl.

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der für die auf zwölf Jahre jährlich zu submittirende Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur ⅓, in den beiden folgenden Jahren nur ½ und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831 ab, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und der Kontract darnach ausgefertigt werden.

Qualificirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submission bis zum 27. November c. dem Herrn Regierungs-Rath Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submissionen müssen versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld incl. ⅓ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Commissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Caution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Commissarius niederzulegen und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 29. November c. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt und kann jeder Submittent derselben in Person, oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Nachbenannte Züchtlingin, Maria Schmidt aus Ellerwalde bei Elbing gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, wofür sie zur Zuchthausstrafe bis zur Begnadigung, worauf jedoch vor Ablauf von 5 Jahren von Amtswegen nicht anzutragen, verurtheilt

X

worden, ist am 15. October d. J. Morgens aus der hiesigen Anstalt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an die unterzeichnete Direction gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist bewilligt.

Graudenz, den 15. October 1825.

Königl. Direction der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Größe, 5 Fuß, ½ Zoll. Haar, schwarzbraun. Stirn, hoch. Augenbraunen, braun. Augen, blaugrau. Nase, klein. Mund, proportionirt. Kinn, breit. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Kennzeichen, keine.

Persönliche Verhältnisse. Alter, 28 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Dienstmagd. Sprache, Deutsch.

Bekleidung. Grau tuchene Institutskleidung, gezeichnet Z. A. Schuhe, lederne. Mütze, weiße und schwarze mit Spitzen. Halstuch, kattunenes, schwarz und roth mit Frangen und ein gelb kattunenes. Hembde, leinenes, gezeichnet Z. A. Schürze, eine weiße gezeichnet A. H. zwei dito gezeichnet mit O.

No. 2. Die in den beigefügten Signalements beschriebenen, wegen gewaltsamer Diebstähle inhaftirt gewesenen zwei Verbrecher, der Russe Michael Jakolow aus Darzlub, der sich auch den Namen Rathnowicz gegeben hat, und der Einwohner Christian Frühling aus Lesnau, sind in der vergangenen Nacht durch Erbrechung des Gefängnisses entsprungen, und es werden deshalb sämmtliche resp. Behörden hiermit ersucht, auf

diese Verbrecher vigiliren, sie im Betretungsfall arretiren, und gefesselt unter sicherer Begleitung anhero transportiren zu lassen.

Putzig, den 10. October 1825.

Das Land- und Stadt-Gericht.

Signalement

des Michael Jakolow.

Familiennamen, Jakolow, auch Rathnowicz genannt. Vorname, Michael. Geburtsort, Surewo in Rußland. Aufenthaltsort, Darzlub. Religion, griechisch. Alter, 40 Jahre. Größe, 5 Fuß, 3 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, graulich. Augen, graue. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, gebrochen Polnisch mit Russisch vermischt. Besondere Kennzeichen: keine.

Kann schreiben.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit Boy gefüttert, eine alte grau tuchene Weste mit blau Tuch geflickt, leinene Beinkleider und ein alter runder Hut, so wie eine schwarztuchene Halsbinde und ein Paar Stiefeln.

Signalement

des Christian Frühling.

Familiennamen, Frühling. Vornamen, Christian. Geburtsort, unbekannt. Aufenthaltsort, Leinau. Religion, katholisch. Alter, 64 Jahre. Größe, 5 Fuß, 8 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, hohe. Augenbraunen, grau. Augen, bräunlich. Nase, etwas lang. Mund, gewöhnlich. Bart, grau. Zähne, gewöhnlich. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, schlank. Sprache, Deutsch und etwas Polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Kann nicht schreiben.

Bekleidung: Ein alter grautuchener Ueberrock, eine alte grau gestreifte Weste, ein Paar leinene Beinkleider, Schuhe, Strümpfe und ein alter Hut.

Vermischte Nachrichten.

No 1. Höherer Anordnung zufolge soll:

1) die Bernsteingräberei-Nutzung in den Beläufen Czarno und Czeczinna Reviers Wilhelmswalde vom 1. Novbr. c. bis dahin 1826.

2) desgleichen in dem Belauf Suchabrzesnitza Reviers Wilhelmswalde vom 1. Januar 1826 bis ult. Decbr. ejusd. an.

3) desgleichen in den Beläufen Ossowo und Brzoska vom 20. Januar 1826 bis dahin 1827.

wiederum öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu steht vor der unterzeichneten Forst-Inspektion ein nochmaliger Licitations-Termin auf

den 7. November c. Vormittags um 10 Uhr

hier an und werden Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit für das von ihnen abzugebende Gebot leisten können, aufgefordert, sich an dem gedachten Tage bei mir zu melden.

Stargardt, den 15. October 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

(No. 2.) Vermiethung der Keller unter dem alten Zeughause.

In Folge einer Bestimmung des Königl. hohen Krieges Ministerii sollen die dem unterzeichneten Amte zugehörigen Keller unter dem alten Zeughause, welche bisher von der Weinhandlung Paul Schnaase und Sohn benutzt worden, vom 1sten l. J. ab fernerweit in der bisherigen Art vermiethet werden.

Wir machen solches hiedurch bekannt und haben in Folge unserer Bekanntmachung vom 9ten August d. J. einen anderweiten Lizitationstermin auf Sonnabend den 5ten November d. J. Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftslokal am Kielgraben anberaumt wozu wir diejenigen einladen, welche die gedachten Keller vom 1sten Januar k. J. ab in Miethe zu nehmen Willens sind.

Die diesfälligen Bedingungen sind von jetzt ab täglich in den gewöhnlichen Dienststunden in unserm Bureau einzusehen.

Danzig, den 7ten Oktober 1825.

Königl. Proviant-Amt.

No. 3. Es soll die kleine Jagd auf den nachstehenden, zum Revier Okonin gehörigen Feldmarken und Forst-Parzellen, als:

Struga, Forst-Ort Struga, Rudda-Mühle, Bartoschowlaß, Nieder-Barloggi, Forst-Ort Barloggi und Czingardlo,

öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf

den 3. November c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Herrn Oberförster Schulz in Okonin an, und werden Pachtlustige ersucht, sich an diesem Tage daselbst zu melden.

Stargardt, den 20. October 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

v. Karger.

No. 4. In Folge höherer Bestimmung soll die kleine Jagd auf nachstehenden, zum Revier Montau gehörigen Feldmarken als: Dorf und Vorwerk Subkau, Fischbude, Raikau, Starenczin, Wittum, Walla, Ropuch, Rosenthal, Krolowlaß, Tilla, Gonsziorken, Kobbelkämpe, Mühle Olschowken, Pomnay, Korwerk Buschkau, Mühle Dirschau, Gnischau, Garzerweide, Lowigus, Mestin, Nonnenmorgen, Owcziorken, Ornassau und Mühle Pieska, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf

den 4. November c. Vormittags um 10. Uhr

vor dem Herrn Oberförster Schmidt in Pelplin an, bei welchem sich Pachtlustige zu melden haben.

Stargardt, den 20. Octbr. 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten Stelle des zweiten Diaconus an der St. Marienkirche hieselbst, ist der Candidat der Theologie Herr Dr. Friedrich Theodor Kniewel, bisheriger Professor

an dem hiesigen Gymnasio, von dem Magistrate als Kirchen=Patron gewählt, und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätiget worden.

Danzig, den 3. October 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige interimistische Schullehrer Peters zu Groß Sukczyn Amts Sobbowitz ist heute in dieser Qualität definitiv bestätiget worden.

Danzig, den 3. Octbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Schullehrer Krefft zu Kielau ist in gleicher Qualität nach Dembogorß Intendantur=Amts Brück versetzt worden.

Danzig, den 6. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Schullehrer Jakob Thun zu Beeck Amts Behrendt ist in gleicher Qualität nach Strauchhütte Amts Schöneck versetzt worden.

Danzig, den 8. Octbr. 1825.

Königl. Preuß Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Schullehrer Paul Zernickau in adelich Mariensee, Carthauser Kreises, ist von uns zum Schullehrer in Seefeld, Amts Carthaus, dato ernannt worden.

Danzig, den 13. October 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Die in Carthaus erledigte Steuer=Rendanten=Stelle ist dem bisherigen Steuer=Diätarius, Lieutenant Schumann, vom 1. September d. J. ab verliehen worden.

Danzig, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Druckfehler.

Pag. 643. Zeile 9 von oben l. Shawls statt Shwals.
= 657. = 13 — l. interimistischen st. inerimistischen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 44.

Danzig, den 2. November 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen portofreier Geldsendungen.

Die nachstehende, an die sämmtl. Königl. Post-Aemter ergangene Circular-Bestimmung

wegen der den Behörden zu ertheilenden Einlieferungsscheine über portofreie Geldsendungen

bringen wir zur öffentlichen Kenntniß aller uns untergeordneten Königl. Kassen, mit der Aufforderung, wenn sie Post-Quittungs-Bücher führen, welches das zweckmäßigste, uns solche pro 1826 gebunden und paginirt, in Zeiten, spätstens im Monat November c. zum Paraphiren einzureichen.

Danzig, den 21. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Circulare
an sämmtl. Königl. Post-Anstalten.

In der Circular-Verfügung vom 13. December v. J. No. 47. sind die Bestimmungen,

wegen Ausfertigung von Einlieferungsscheinen über portofreie Sendungen, vorbehalten worden.

Da jedoch von mehreren Königl. Behörden die Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen für besondere einzelne Fälle gewünscht wird, so bestimme ich hierdurch folgendes:

1) Ueber portofreie Geldsendungen der Behörden sind in der Regel Gratis-Einlieferungsscheine zu ertheilen.

2) Diese Scheine führen die Ueberschrift:

Schein über portofreie Geldsendung

und sollen den Post-Aemtern aus den Provinzial-Druckmaterial-Magazinen gegen Quittung übersendet werden, von welchen also der Bedarf abzufordern ist.

3) Bleibt den Behörden nachgegeben, über ihre portofreien Geldsendungen besondere Quittungsbücher zu führen, in welchen Fällen die Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen nicht Statt findet.

4) Ist es Sache der Postamts-Vorsteher, in den Fällen, wenn Behörden über die abzusendenden portofreien Gelder Quittungsbücher führen, solche Maaßregeln zu treffen, daß sie sich in Beziehung auf die Controlle der zur Post gelieferten, und von den Bureau-Beamten angenommenen, in den Quittungs-Büchern bescheinigten Gelder in jeder Beziehung sichern, weshalb diese Bücher auch gebunden, paginirt und paraphirt seyn müssen.

5) Portopflichtige Geldsendungen dürfen in diese Quittungsbücher nicht eingetragen werden, da über dergleichen Gelder gestempelte Einlieferungsscheine ertheilt werden müssen.

6) Postbeamte, welche über portopflichtige Sendungen aus Mangel an Aufmerksamkeit, Gratis-Einlieferungsscheine ertheilen, werden in Strafe genommen werden.

Sämmtlichen, dem Postamte untergeordneten Postanstalten ist von dieser Verordnung, zur gleichmäßigen Befolgung, Kenntniß zu geben.

Frankfurt a. M., den 3. August 1825.

Der General-Postmeister

Nagler.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die Verpachtung der Königlichen Domaine Grumbkowkaiten betreffend.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Pillkaller Kreise belegene Domaine Grumbkowkaiten wird mit Trinitatis 1826 pachtlos und hierdurch auf anderweite Zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Grumbkowkaiten mit dem Nebenvorwerk Milchbude; in dem Vorwerk Girrälischken mit dem Nebenvorwerk Jägerswalde; in der Brau- und Brennerei und dem Getränke-Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Grumbkowkaiten enthält incl. Milchbude und der dabei gelegenen Wiesen- und Weideterrains

an Acker	1093 M.	21	□R.	Preuß.
an Feldwiesen	237 —	125	—	—
an jährlichen Wiesen . . .	536 —	—	—	—
an Roßgärten	65 —	166	—	—
an Garten	46 —	154	—	—
an Weiden	1512 —	10	—	—
an Plantagen, Wegen, Graben, Teichen, Hof- und Baustellen ꝛc. ꝛc.	136 —	111	—	—
Summa	3628 M.	47	□R.	Preuß.

Das Vorwerk Girrälischken mit seinem Neben-Vorwerk Jägerswalde enthält:

an Acker	957 M.	140	□R.	Preuß.
an Feldwiesen	354 —	—	—	—
an jährlichen Wiesen . . .	586 —	150	—	—
an Weiden	695 —	110	—	auch eine mit Holz bewachsene Fläche von 90 Morgen.

)(

an Roß- und Kälber-Garten	91	M.	43	□R.	—	
an Garten	29	—	174	—	—	
an Hof- u. Baustellen, Graben, Wasserbehältern, Wegen, Plantagen und Unland . .	129	—	94	—	—	
Summa	2844	M.	111	□R.	Preuß.	

Die Domaine liegt in der fruchtbarsten Gegend des Departements, eine Meile von Pilkallen, fünf Meilen von Gumbinnen und Ragnit, 6 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Insterburg.

Die Aecker beider Vorwerke bestehen größtentheils aus strengem, fruchtbarem Lehmboden, der geringere Theil aus Lehm und Sand gemischt.

Die Feldwiesen sind nicht besonders, bei Girrälischken aber ihrer niedrigen Lage wegen ergiebiger.

Von den jährlichen Wiesen sind bei Grumbkowkaiten circa 90 Morgen zweischnittig. Die übrigen Flächen sind weniger ergiebig, weil es ihnen jetzt noch größtentheils an zureichendem Wasserabfluß fehlt.

Die Weiden bei Grumbkowkaiten liegen hoch und haben strengen Boden.

Die Weiden bei Girrälischken haben theils Lehm, theils Wiesen-Grund. Zur Cultivirung dieser sämmtlichen Weideflächen ist bis jetzt nichts geschehen.

Die Flur von Grumbkowkaiten ist zum Bau jeder Getreidegattung vorzüglich geeignet. Die von Girrälischken eignet sich nicht eben so zum Weizen- und Gerstenbau.

Auf Grumbkowkaiten ist ein herrschaftliches Wohnhaus mit einem nicht unbedeutenden Lust- und Obstgarten.

Königliches Inventarium ist außer dem kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräth, den Feuerlöschgeräthen auf den Vorwerken, nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flur-Pläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius, auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Behr in Pilkallen wenden.

Da die Vorwerke Grumbkowkaiten und Milchbude und die Vorwerke Girrälischken und Jägerswalde eine halbe Meile auseinander liegen, jedes der beiden Haupt-Vorwerke mit seinem Attinenz schon eine bedeutende Wirthschaft bildet, werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der Domaine angenommen, als auch besonders für Grumbkowkaiten incl. Milchbude, so wie für Girrälischken incl. Jägerswalde.

Um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken:

ob das Gebot für den ganzen Complexus der Domaine,
ob es für Grumbkowkaiten und Milchbude, oder endlich, ob es für Girrälischken und Jägerswalde gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist für den ganzen Wirthschafts-Complexus auf 2000 Rthlr. festgesetzt,

für Grumbkowkaiten und Milchbude auf 1000 Rthlr.
für Girrälischken und Jägerswalde auf 1000 Rthlr.

Um den Pachtbewerbern die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung zu erleichtern, soll von der für die auf Zwölf Jahre jährlich zu submittirende Pachtsumme in den beiden ersten Jahren nur ⅔, in den beiden folgenden Jahren nur ¾ und erst mit dem fünften Jahre, also mit Trinitatis 1831, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und darnach der Contrakt ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submissionen bis zum 4 Dezember c. dem Herren Regierungsrath Nast hierselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld incl. ⅓ in Golde zahlen will. Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Commissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären. Die verlangte Caution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Commissarius niederzulegen und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualification, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der einzegangenen Submissionen ist auf den 6. Dezember c. um 10 Uhr Vormittags im Sessions-Zimmer anberaumt und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen. Jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 1.) Oeffentliche Aufforderung, das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats von Danzig betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten Mai d. J. den Inhabern von zinsbaren Danziger Stadt-Obligationen, in sofern letztere bei ihnen noch in erster Hand befindlich sind, die für die Zeit vor dem 1sten Juli 1810 rückständigen Zinsen zubewilligen geruhet, mit der Maaßgabe, daß die Realisation derselben nach den in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April v. J. — Gesetzsammlung No. 860. — enthaltenen Grundsätzen erfolgen soll. Wir fordern demnach sämmtliche Inhaber solcher

noch in erster Hand befindlichen Stadt=Obligationen hiedurch auf, ihre diesfälligen Liquidationen nach dem hier unten beigefügten Schema spätestens

bis zum 30. November dieses Jahres

in duplo in unserm Bureau einzureichen oder einreichen zu lassen. Dem Präsentanten wird das Duplikat der Liquidation, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Notirung, zurückgegeben werden. Zur Justifikation der fraglichen Zinsen=Forderungen ist es übrigens nothwendig, daß dem Haupt=Exemplar der Liquidation

a) die betreffenden Original=Stadt=Obligationen, und

b) außer diesen, da, wo zu denselben Zins=Coupons der Periode vor dem 1. Juli 1810 gehören, auch diese, beigefügt werden.

Sollten sich gedachte Obligationen zur Zeit noch bei uns zur Verifikation befinden, so ist in der betreffenden Kolonne die Nummer anzugeben, unter welcher die Obligation bei uns angenommen worden ist.

Schlüßlich machen wir nicht nur die Gläubiger der vorbezeichneten Art, sondern auch alle übrigen, in unsern durch diese Blätter öffentlich bekannt gemachten Aufforderungen vom 21sten Juli vorigen und 2ten Mai dieses Jahres näher bezeichneten Forderungs=Berechtigte, welche sich bis jetzt noch nicht mit ihren Ansprüchen an den ehemaligen Freistaat oder die Kommune von Danzig aus dem Zeitraum vom 1sten Juni 1807 bis den 1sten März 1814 zur Verifikation derselben bei uns gemeldet haben, auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Juni dieses Jahres (Gesetzsammlung No. 953.) aufmerksam, nach welcher alle dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht bis zu gedachtem 30sten November dieses Jahres bei uns zur Verifikation angemeldet worden, von selbst erlöschen.

Wer also auch diesen letzten Termin zur Anmeldung fruchtlos vorbeistreichen lassen sollte, wird sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben.

Danzig, den 11ten August 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Schema.

Liquidation
des N. N. wohnhaft zu N. N. (Straße und Haus-Nro.) über rückständige Zinsen aus Danziger Stadt-Obligationen für den Zeitraum bis zum 2ten Juli 1810.

Der Obligationen							Die Zinsen sind rückständig.			Die rückständigen Zinsen betragen hiernach		An Zins-Coupons werden beigefügt		
		Kapitals-Betrag.											für die halbjährigen Zins-Termine	
No.	Datum.	Danziger. fl. gr. pf.	Preußisch. Rtl. sgr. pf.	Zinsfuß.	Ob die Obligationen beigefügt worden	Anmeldungs-Nummer, unter welcher sich noch die Obligation bei der Königlichen Schulden-Regulirungs-Kommission befindet.	vom	bis	mithin für Jahre	Danziger Geld. fl. gr. pf.	in Preußischem Gelde à 4⅔ fl. Danziger auf einen Thaler. Rtl. sgr. pf.	Stück.	vom	bis

(No. 2.) Vermiethung der Keller unter dem alten Zeughause.

In Folge einer Bestimmung des Königl. hohen Krieges Ministerii sollen die dem unterzeichneten Amte zugehörigen Keller unter dem alten Zeughause, welche bisher von der Weinhandlung Paul Schnaase und Sohn benutzt worden, vom 1sten k. J. ab fernerweit in der bisherigen Art vermiethet werden.

Wir machen solches hiedurch bekannt und haben in Folge unserer Bekanntmachung vom 9ten August d. J. einen anderweiten Lizitationstermin auf Sonnabend den 5ten November d. J. Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftslokal am Kielgraben anberaumt wozu wir diejenigen einladen, welche die gedachten Keller vom 1sten Januar k. J. ab in Miethe zu nehmen Willens sind.

Die diesfälligen Bedingungen sind von jetzt ab täglich in den gewöhnlichen Dienststunden in unserm Bureau einzusehen.

Danzig, den 7ten Oktober 1825.

Königl. Proviant-Amt.

No. 3. Auf der sogenanten Schwarßauer Kämpe, eine Meile von der Stadt Putzig, drei Meilen von der Kreisstadt Neustadt, fünf Meilen von Lauenburg in Hinter-Pommern, hart an und unweit der Ostsee, sollen 2067 Morgen Magdeburgisch, zur Forst-Inspection Neustadt, Forst-Reviers Darßlub, gehöriges Forstland, in schon abgetheilten Loosen von 20 bis 70 Morgen, entweder verkauft, vererbpachtet, oder auch auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden, wozu ein Termin auf

den 25. November c.

am Freitag von früh 10 Uhr bis Sonnabend Nachmittags 3 Uhr in Gnesdau im Hause des Herrn Oberschulzen Schwarz angesetzt, und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Boden ist größtentheils von Holz und Stubben ganz frei; nur eine kleine Fläche ist mit kuslichten Kiefern bewachsen.

Als Hauptbedingung wird aufgestellt: daß der etwanige, als Meistbietender am Gebot bleibende Käufer die Hälfte seines Gebots gleich im Termine baar, oder in Staatspapieren deponirt, oder einen sichern Bürgen stellt; bei der Erbpacht muß das Erbstandsgeld, und bej der Zeitpacht die einjährige Pacht-Summe auf ähnliche Art im Termin

2

gesichert werden, in welchem auch alle übrige Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 15ten October 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.
Trost,
Vigore Commissionis.

No. 4. Zur Veräußerung des im Dorfe Smolsin, Intendantur- und Landraths-Amts Carthaus, belegenen ehemaligen Unterförster-Etablissements mit den dazu gehörigen Ländereien von 175 Morgen 37 □Ruthen, auf Kauf-, Erb- oder Zeitpacht, vom 1. Juni 1826 ab, wird, zufolge höherer Bestimmung, ein abermaliger Licitations-Termin auf

den 12. November d. J.

des Vormittags von 10 Uhr ab, in der Königl. Oberförsterei in Stangenwalde anberaumt. Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen, auch im Termin bei annehmbaren Geboten gleich Zahlung leisten können, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen über diese Veräußerung jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können, auch das Erforderliche im Termin selbst bekannt gemacht werden wird.

Der bisherige Pächter von diesem Etablissement, Herr Neumann zu Smolsin, wird dasselbe nebst den dazu gehörigen Ländereien den sich meldenden Erwerbslustigen, auf Verlangen, an Ort und Stelle vorzeigen.

Sobbowitz, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
Schaller.

No. 5. Die Benutzung des Kalksteinsammelns am Haff-Strande, in dem Forst-Belauf Wieck, Reviers Stellinen, welche der Erbpächter Liedtke zu Louisenthal bis ult. December c. in Pacht hat, soll vom 1. Januar a. f. ab, wieder auf anderweitige sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf

den 18. November c. Vorm. um 10 Uhr

vor dem Herrn Oberförster Otto im Forsthause zu Stellinen an, bei welchem sich Pachtlustige zu melden haben.

Stargardt, den 20. October 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

v. Karger.

No. 6. Für das Jahr 1826 sind aus dem Forst-Revier Wirthy 800 Stück kiefern Langholz und aus dem Revier Okonin 1300 Stück dergleichen wieder zum Verkauf bestimmt. Zu diesem Behuf habe ich einen Licitations-Termin auf

den 22. November c. Vorm. um 10 Uhr

hier anberaumt, und fordere Kauflustige, welche für das von ihnen zu machende Gebot Sicherheit leisten können, hiermit auf, sich an diesem Tage bei mir zu melden.

Der Verkauf dieser Hölzer geschieht im Ganzen oder theilweise, und zwar entweder auf dem Stocke, in welchem Fall die Uebergabe des Holzes noch in diesem Jahr erfolgen kann, oder auf Lieferung auf den Ablagen am Schwarzwasser im März k. J. oder auf der Weichsel oder Nogat auf den von den Käufern zu bestimmenden Punkten im August oder September 1826.

Die Licitations-Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und wird bemerkt, daß bei annehmlichen Geboten der Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung sogleich im Termin erfolgt.

Stargardt, den 21. October 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 7. Aus dem Belauf Lassek, Forst-Reviers Wilhelmswalde, soll im Laufe des künftigen Winters ebenfalls eine Quantität buchen Scheitholz auf die Ablage bei Mewe gefahren und dieses Geschäft dem Mindestfordernden in Entrepriese gegeben werden. Zu diesem Behuf steht ein Termin auf

den 18. November c. Vormittag um 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Forstmeister in Wilhelmswalde an, und werden Unternehmungslustige aufgefordert, sich an diesem Tage bei mir zu melden.

Sodann soll der weitere Wasser-Transport dieses Holzes von Mewe nach Danzig ebenfalls licitirt werden.

Hiezu habe ich einen Termin auf

den 22. November c. Vormittag um 10 Uhr

im Oberförsterhause zu Montau angesetzt und fordere Unternehmungslustige auf, sich an diesem Tage daselbst einzufinden.

Stargard, den 22. October 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

Personal-Chronik.

Vermöge Königlichen Patronats- und Ernennungs-Rechts, haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Tolxdorf im Ermlande, Herrn Joseph Wichert, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Marienburg verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Danzig, den 7. October 1825.

Königl. Preuß Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Steuer-Supernumerarius Werner ist von uns zum Steuer-Aufseher hieselbst ernannt worden.

Danzig, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Dem Steuer-Einnehmer Termer in Berendt ist die hieselbst erledigte Haupt-Zoll-Amts-Assistenten-Stelle und die Erhebung der inneren Steuern, vom 1. November d. J. ab, verliehen.

Danzig, den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Dem Steuer-Aufseher Kraatz hieselbst ist die in Berendt erledigte Steuer-Rendantur vom 1. November d. J. ab, verliehen.

Danzig, den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 45.

Danzig, den 9. November 1825.

Publicandum.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai c. bis 1sten November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. VI. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1sten November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a) vom 1sten bis 10ten November auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. . . .	B. und B b.
desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.
b) vom 11ten bis 17ten November auf die Obligationen	F. G. H. J.
c) = 18ten = 25sten = = = = =	K. L. M. N.
d) = 1sten = 3ten December = = = =	O. P. Q. R.
e) = 5ten = 10ten = = = = =	S. T. U. V.
f) = 12ten = 20sten = = = = =	W. X. Y. Z. und A A.

An eben diesen Tagen können auch die älteren, nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1818 bis letzten April d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,
II. nach den Münzsorten,
 a) abgesondert für Gold,
 b) abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten December c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer, mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und über-

haupt bei allen, den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 6ten October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

von Bredow.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Wegen des vom Professor Dr. v. Leonhard herausgegebenen Lehrbuchs der Naturgeschichte des Mineral-Reichs.

Der Geheime Rath und Professor Dr. von Leonhard in Heidelberg hat im Verlage von Joseph Engelmann im Laufe dieses Jahres ein Lehrbuch der Naturgeschichte des Mineral-Reichs herausgegeben, welches sich besonders zum Selbststudium für die Lehrer der Naturgeschichte in den Gymnasien, höhern Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien eignen soll.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herren Directoren und Vorsteher gedachter Lehr-Anstalten auf dieses nützliche Werk aufmerksam, um sich die möglichste Verbreitung desselben angelegen seyn zu lassen, und fügen zugleich die Bekanntmachung des Verlegers gedachter Schrift hier bei.

Danzig, den 23. October 1825.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

In meinem Verlage ist so eben erschienen:

Naturgeschichte des Mineralreiches. Ein Lehrbuch für öffentliche Vorträge, besonders in Gymnasien und Realschulen, so wie zum Selbststudium bearbeitet von Karl Cäsar Ritter von Leonhard. Mit einer schwarzen und einer illuminirten Kupfertafel, als unentgeldliche Beilagen.

Man wird den, 3 fl 15 kr. betragenden, Preis dieses 23½ Bogen starken Buches, bei dem großen Formate und dem engen Drucke gewiß nur höchst billig finden können; um indessen, dem Wunsche des Herrn Verfassers gemäß, besonders für Gymnasien und Realschulen, die Anschaffung des Lehrbuches möglichst zu erleichtern, bin ich bereit, alle Exemplare, die gegen baare freie Zahlung, bei der Bestellung, unmittelbar von mir bezogen werden, für 2 fl. 10 kr. abzulassen.

Heidelberg, im März 1825.

Joseph Engelmann.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle wird mit Bezug auf den Steckbrief vom 10ten d. M. (in No. 43. des Amtsblatts) bekannt gemacht, daß der Christian Frühling in Neustadt aufgegriffen und an das Gericht zurückgeliefert ist.

Danzig, den 24. October 1825.

Königl. Preuß Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 2. Der Arbeitsmann Johann Braun und dessen Ehefrau Louise, geborne Kretzmann, und der Arbeitsmann Friedrich Behrendt, angeblich aus Guttstadt, haben sich der gegen sie wegen Diebstahls verhängten Untersuchung und zwar Braun und Behrendt vor der Verhaftung, die Louise Braun dagegen aus der hiesigen Stadt-Wache, durch die Flucht entzogen, weshalb sämmtliche Königl. Polizei-Behörden hiermit ersucht werden, die Entwichenen im Betretungsfall sogleich zu verhaften und dieselben uns abzuliefern.

Personen-Beschreibung.

1) Louise Braun, geborne Kretzmann, circa 50 Jahr alt und 5 Fuß groß, hat blonde Haare, flache Stirn, graue Augen, gesunde Zähne, rundes Kinn und bleiche Gesichtsfarbe; an der linken Seite fehlt ein Backzahn. Sie leidet an epileptischen Zufällen. Bekleidet war sie mit weißer Mütze, schwarz seidenem Tuch, braun kattunem Halstuch, gelb geblümter kattuner Jacke, blaustreifigem kattunem Rock, rothstreifiger leinener Schürze, Schuhen und blau wollenen Strümpfen.

2) Friedrich Behrendt, circa 40 Jahr alt, 5 Fuß groß, war bekleidet, mit blau tuchener Jacke, weiß wandtnen Hosen, Huth und Stiefeln.

3) Johann Braun, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, mit einem blautuchenen Ueberrock bekleidet.

Näher lassen sich Behrendt und Braun nicht bezeichnen.

Wormditt, den 24. October 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 3. Der wegen eines bedeutenden Diebstahls zur gerichtlichen Untersuchung gezogene Martin Iwanow, der seiner Persönlichkeit nach unten näher bezeichnet ist, hat in der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. Gelegenheit gefunden, aus der Bürger-Wache zu Marienburg sich zu entfernen.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher aufgefordert, auf ihn aufmerksam zu seyn, ihn, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften und auf den Transport nach Marienwerder an das Inquisitoriat daselbst zu geben, auch von der erfolgten Verhaftung uns Anzeige zu machen.

Danzig, den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement:

Familiennamen, Iwanow. Vornamen, Martin. Geburts- und Aufenthaltsort, Landshut in Polen. Religion, katholisch. Alter, 45 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, etwas stark. Mund, breit. Bart, schwarzbraun. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, Polnisch und Deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: schwarzrunder Huth, schwarz seidenes Halstuch, blau tuchene Jacke, schwarz tuchene Weste, grauleinene Hosen, lange Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Auf Veranlassung der Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Danzig soll das, dem Fisco zugehörige, im Domainen-Amts-Bezirk Schöneck, Behrentschen Landraths-kreises belegene ehemalige Erbpachtsgut Schloß-Kyschau nebst Brau- und Brennerei und Krug-Verlage vom 1. März 1826 ab auf 6¼ oder auch nur auf volle 6 hinter einander folgende Jahre meistbietend in Zeitpacht ausgethan werden.

Der in den letzten Jahren gezahlte Erbpachts-Canon betrug, nach Abzug des höchsten Orts abgesetzten frühern Propinations-Ertrages, jährlich 792 Rthlr. 24 Sgr. incl. 187½ Gold.

Der Lizitations-Termin steht

Montag, den 14. November dieses Jahres

im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneteten Domainen-Amtes zu Pogutken an.

Pachtlustige werden daher aufgefordert, in dem Termine und zur bestimmten Stunde zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und hat dann der Bestbietende mit Vorbehalt der Genehmigung der Hochlöblichen Regierung den Zuschlag zu gewärtigen.

Das Gut selbst kann jederzeit in Augenschein genommen und die Verpachtungs-Bedingungen können täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im Domainen-Amts-Büreau hieselbst, so wie auch im Verzeitpachtungs-Lizitations-Termine eingesehen werden.

Pogutken, den 2. September 1825.

Königlich Westpreußisches Domainen-Amt Schöneck.

No. 2. In dem §. 4. der Bekanntmachung vom 15. April vorigen Jahres war bestimmt, daß bei Ausfertigung der Lohnfuhr-Zettel nur auf die vollen Meilen der ganzen Reise der Abtrag erhoben, für den Mehrbetrag einer Viertel-, halben oder Dreiviertel-Meile aber nichts in Ansatz kommen solle.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Vereinfachung der Erhebung durch Lösung der Lohnfuhrzettel von Station zu Station vielfältig zum Nachtheil der landesherrlichen Kasse gemißbraucht worden ist.

Vom 1. Januar 1826 an wird daher auch für die Bruchmeilen die geordnete Abgabe erhoben werden, so daß z. B. die Zahlung bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen, nicht mehr für 2 Meilen, sondern, je nachdem der Bestimmungsort der Fuhre ent-

legen ist, für $2\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$ oder $2\frac{3}{4}$ Meilen geschieht, und auf gleiche Weise bei größeren Distanzen die Abgabe zu erlegen ist.

Außerdem hat sich gezeigt, daß mancher Reisende dem Lohnfuhrmann zur Verdunkelung der von demselben begangenen Lohnfuhr=Contravention behülflich ist. Das Publikum wird deshalb auf die gesetzlichen Strafbestimmungen wegen Theilnahme an Vergehungen Anderer, hiedurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 15. October 1825.

Der General=Postmeister

v. Nagler.

Zu berichtigen:

Pag. 662. Z. 3. von oben l. ein solches Verfahren statt: eines solchen Verfahrens.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 46.

Danzig, den 16. November 1825.

Allerhöchste Königliche Bestimmung, daß die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen sind.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und darohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden. (Declaration vom 21. November 1803.) In diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingeseegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiemit, daß die Deklaration vom 21. November 1803. auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Order in

der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierung abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Statsministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

\# \# \#

Declaration vom 21. November 1803.

Sr. Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des Allgem. Landrechts, Theil 2. Tit. 2. §. 76.. nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem 14. Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hiedurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Sr. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 21. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Massow.

# # #

Vorstehender Allerhöchster Königlicher Befehl ist in der Gesetzsammlung Nro. 18. abgedruckt.

Königsberg, den 20. Oktober 1825.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Bekanntmachung.

Bei der Controlle der Staats-Papiere, No. 30. Tauben-Straße hieselbst, werden gegenwärtig zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen,

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zins-Coupons Series II. No. 1—8.

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. September 1825 bis dahin 1829 umfassen. Es sind ihr aber dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welchem sie die Formulare unentgeltlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Controlle so wenig, als wir uns in einen Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Coupons einlassen, können, so bleibt Aus-

wärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Wahl: ob sie ihre Pfandbriefe mittelst solcher Note an die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons übergeben oder an den Agenten Herrn Bloch hieselbst, No. 45. Behrenstraße, übersenden wollen, welcher dergleichen Aufträge zu übernehmen erbötig ist.

Was die Zahlung der Zinsen anbetrifft, so erfolgt dieselbe ohne weitere Bekanntmachung gegen Zurückgabe der betreffenden Coupons, zu der darin bestimmten Zeit im März und September jeden Jahres, bei der darin bezeichneten Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, ebenfalls No. 30. Tauben-Straße hieselbst, und sind auf denselben die nachtheiligen Folgen, welche aus der verspäteten Abhebung der Zinsen entstehen, umständlich ausgedrückt, indem nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. 17. Gesetz-Sammlung No. 577. die Coupons ihren Werth und ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie, von der Verfallzeit ab gerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden.

Berlin, den 13. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Rekurse in Steuer-Contraventionen betreffend.

Es hat seither häufig Statt gefunden, daß in den Untersuchungen über Steuer-Kontraventionen, die Denunciaten in der Rekurs-Instanz ihre Rekurs-Gesuche unmittelbar bei dem Königl. hohen Finanz-Ministerio eingereicht haben, hiezu auch wohl ausdrücklich angewiesen sind.

Beiderlei ist dem Gange der Sache unangemessen.

Gedachtes hohes Ministerium hat daher mittelst Rescripts vom 28. September a. c. bestimmt.

daß künftig alle Rekursschriften gegen die, von Verwaltungs-Behörden in den Untersuchungen wegen Steuer-Kontraventionen ergangenen Straf-Resolute bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Straf-Resolut bekannt gemacht hat, eingereicht werden müssen, und daß ein Rekurs-Gesuch, welches, dem entgegen, dennoch unmittelbar zum hohen Ministerio gelangt, dem Recurrenten mit der Anweisung remittirt werden wird, den obenbezeichneten Instanzenzug zu beachten.

Diese Bestimmungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 26. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Die hiesige Handwerks-Schule betreffend.

Mit dem 1. Dezember d. J. wird in der hiesigen Handwerks-Schule ein neuer Lehrkursus für Knaben, welche sich dem Handwerksstudio widmen wollen, eröffnet werden.

Indem wir dieses mit Bezugnahme auf unsere, durch das hiesige Amts- und Intelligenz-Blatt erlassene Bekanntmachung vom 17. April a pr. (Amtsblatt pro 1824. pag. 252.) zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir insbesondere Eltern, Vormünder und Lehrherren solcher Knaben darauf aufmerksam, mit dem Bemerken, daß in dieser Vorbereitungs-Schule ein sehr gründlicher Unterricht im Rechnen, in der Mathematik Physik, Chemie, im Zeichnen und Modelliren, also in dem, was der tüchtige und verständige Handwerker zur Ausbildung seiner Kenntniße zu verstehen nöthig hat, wohlfeil und für Arme ganz unentgeldlich ertheilt wird.

Wer seine Kinder und Pflegebefohlenen an dieser wohlthätigen Anstalt Theil nehmen lassen und ihr dereinstiges Fortkommen befördern will, möge sich bei dem Oberlehrer von der Petri-Schule, Herrn Nagel, melden, welcher auf dem Petri-Kirchhofe wohnt.

Im Uebrigen bleiben die damaligen Bestimmungen auch für den jetzigen Lehr-Kursus aufrecht.

Danzig, den 2. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Wegen Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge für 1825.

Mit Bezug auf die Verfügung v. 4. v. M. (in No. 41. des Amtsblattes) werden die, mit Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge beauftragten Behörden, welche den erforderten Bericht noch nicht erstattet haben, an dessen Einreichung, mit Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, hierdurch erinnert. Dabei wird zugleich, um allen unnöthigen Fristgesuchen vorzubeugen, bekannt gemacht, daß auf keine Einwendungen, sie mögen seyn welche sie wollen, Rücksicht genommen werden kann, vielmehr die, auf höhere Veranlassung angeordneten Zahlungs-Termine eingehalten werden müssen.

Danzig, den 3. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Höherer Bestimmung gemäß, soll eine im Forst-Belauf Lassek, Reviers Wilhelmswalde, Forst-Inspection, Intendantur- und Landraths-Kreises Stargardt, belegene, durch den Conducteur Maresch im Jahr 1823 speciell vermessene, und in 11 Loose eingetheilte Forst-Parzelle von 314 Morgen 146 □R. Magdeb. veräußert oder in Erbpacht ausgethan werden.

Ich habe hiezu einen nochmaligen Licitations-Termin auf

den 2. December c. Vormittags um 11 Uhr

im Forsthause zu Wilhelmswalde angesetzt und fordere Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit für ihr abzugebendes Gebot leisten können, auf, sich an dem gedachten Tage bei mir zu melden.

Stargardt, den 31. October 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

v. Karger.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Es soll der Bedarf an Rauchfutter zur Verpflegung der in der Provinz Preußen garnisonirenden Königlichen Truppen pro 1826 gesichert und die Lieferung desselben Unternehmungslustigen im Wege der Submission überlassen werden, falls die zu fordernden Preise den im freien Verkehr üblichen angemessen sind.

Wer demnach Lieferungen in Heu und Stroh entweder in die Magazine nach der beigefügten Uebersicht sub A., oder direkt an die Truppen in den sub B. verzeichneten Städten zu übernehmen geneigt ist, wolle seine Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempelpapier nöthig ist, bis zum 30sten November d. Jahres, entweder schriftlich bei uns anmelden, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu Protokoll geben lassen, und können in die sub A. der Uebersicht genannte Magazine nicht nur einzelne Unternehmer, sondern auch mehrere gemeinschaftlich, entweder bestimmte Quanta, oder den ganzen Bedarf eines auch beider Artikel einliefern; jedoch muß dabei ausdrücklich verbedungen werden, daß, da wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Räume stets nur ein 2 monatlicher Bedarf vorräthig seyn kann, bei einer Concurrenz von Lieferern die Ablieferungs-Termine

nicht unbedingt ihrer Wahl, sondern eventualiter nur unserer Bestimmung überlassen bleiben können.

Für die sub B. bezeichneten Orte muß der ganze Jahres-Bedarf eines oder beider Artikel offerirt werden.

Die Offerten müssen deutlich und bestimmt enthalten:

a, den Namen und Wohnort des Submittenten,

b, welche und wie viel Naturalien, auch

c, für welchen Zeitraum und für welchen Garnisonort sie angeboten werden.

d, die Preisforderung nach Silbergroschen, der Centner Heu zu 110 ℔ netto, das Schock Stroh zu 60 Bunden à 20 ℔ Preuß. Gewicht.

Unbestimmte Anerbietungen werden unberücksichtigt bleiben.

Die Lieferung in die Magazine beginnt in den ersten Monaten des nächsten Jahres, wogegen die unmittelbare Verabreichung an die Truppen schon mit dem 1ten Januar 1826 anfängt; und hat im erstern Falle, wenn nämlich nur Ein Unternehmer die Lieferung des ganzen Bedarfs der einzelnen Artikel für einen Ort erhält, dieser für das stete Vorhandenseyn eines 2 monatlichen Bedarfs zu sorgen, wogegen bei der direkten Verpflegung unbedingt ein gleicher Bedarf in dem bezüglichen Garnisonorte vorräthig gehalten werden muß.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter, bis zum 1ten October f. a. aus diesjähriger Erndte, demnächst aus frischem Einschnitt gewonnen seyn, und wird in die Magazine ungebunden abgeliefert.

Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Etwanige Streitigkeiten über die Qualität werden durch schiedsrichterliche Kommissionen geschlichtet, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behalten muß.

Der Zuschlag an die Mindestfordernden und die Schließung der Kontrakte sollen möglichst bald nach dem Submissions-Termin erfolgen, jedenfalls aber bleiben die Submittenten noch vier Wochen vom Submissions-Termin ab, an ihre Offerten gebunden.

Zur Sicherung der übernommenen Verpflichtung wird beim Kontrakts-Schlusse etwa der 8te Theil des Werthes der Lieferung in baarem Gelde, oder in Preußischen Staatspapieren nach dem Kurse, als Kaution deponirt.

Die Zahlung für gelieferte Naturalien werden wir aus der betreffenden Magazin-Kasse, wo solche aber nicht existirt, aus der Haupt-Kasse derjenigen Königlichen Regierung leisten lassen, in deren Departement der Garnisonort sich befindet, wohin geliefert worden ist.

Königsberg, den 27sten Oktober 1825.

Königliche Intendantur des Ersten Armee Korps.

Uebersicht

des zur Verpflegung der in untengenannten Städten garnisonirenden Königlichen Truppen pro 1826 ungefähr erforderlichen Rauchfutterbedarfs.

No.	Garnison-Ort.	Bedarfs-Quantum an Heu. Centner.	Bedarfs-Quantum an Stroh. Schock.	Bemerkungen.
	A.			
1	Königsberg	9,600	1,420	zur Einlieferung in die Orts-Magazine.
2	Wehlau	4,600	472	
3	Pillau	249	37	
4	Insterburg			
	a) zur currenten Verpflegung	5,400	840	
	b) zur Remonte-Verpflegung	3,000	220	
5	Tilsit	5,400	840	
6	Danzig	8,400	1,200	
7	Mewe	36	6	
8	Graudenz	1,740	270	
	B.			
1	Bartenstein	120	20	zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen im Orte. Auch müssen die Unternehmer die für durchmaschirende Truppen außerdem erforderliche Rauchfourage hergeben.
2	Braunsberg	100	12	
3	Rastenburg	72	10	
4	Osterode	1,824	270	
5	Saalfeld	2,316	312	
6	Gumbinnen	120	20	
7	Angerburg	120	20	
8	Preuß. Stargardt	2,006	300	
9	Elbing	2,100	300	
10	Dirschau	40	6	
11	Marienburg	240	36	
12	Deutsch-Eylau	2,500	360	
13	Riesenburg	3,300	512	
14	Rosenberg	2,280	360	

Königsberg, den 27. October 1825.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 47. —

Danzig, den 23. November 1825.

Bekanntmachung.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Landtags-Verhandlungen und des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiedes zum Kauf gestellt werden.

Diese sind, das Exemplar zu 8 Sgr. bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Comtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und durch die Königl. Postämter und Postwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg, den 5. November 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Schön.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Wahlfähige Seminaristen betreffend.

Nachstehend benannte Seminaristen des Instituts zu Jenkau, als:

1) Gottlieb Marunde aus Baldenburg,
2) Peter Pawlowski aus Loken,
3) Bartel Gutowski aus Gollubie,
4) Carl Spohn aus Frauenburg,
5) Anton Hohendorf aus Putzig,
6) Abraham Döring aus Elbing,

wovon der erste und letzte evangelischer, die übrigen katholischer Confession, sind in der mit ihnen angestellten Prüfung zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Danzig, den 7. November 1825.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Zahlung der Wartegelder oder Pensionen und Gnaden-Gehalte an Militair-Beamte, und wegen Versorgung der Invaliden.

Wir sehen uns dringend veranlaßt, den sämmtlichen Königlichen Communal-Behörden die Bestimmungen wegen Anstellung der Versorgungsberechtigten Invaliden, und wegen Sistirung des Wartegeldes, der Pension oder des Gnadengehalts aller angestellten Invaliden, wieder ins Gedächniß zurückzurufen und sie namentlich auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 16. August 1816, 13. May 1817. 29. December 1819, 4. July 1820, 7. May 1821, 19. Juny 1821, 14. März und 22. November. 1822, 24. Februar und 16. März 1823, 2. July 1824 und 22. April 1825, zurückzuführen. Jede Anstellung von unberechtigten Personen in Poßen, welche mit Versorgungsberechtigten Invaliden

besetzt werden sollen, wird künftig ohne Nachsicht in Anspruch genommen und geahndet werden. Die Behörde aber, welche mit Pension, Wartegeld oder Gnadengehalt versehene Invaliden anstellt, ohne die vorgeschriebene Anzeige an uns und den vorgesetzten Landrath zur Sistirung der Pension, des Wartegeldes oder des Gnadengehalts unterläßt, soll aus eigenen Mitteln das zu viel Erhobene an die Königl. Kasse zurückzahlen und nach Bewandniß der Umstände noch anderweitig bestraft werden. Diejenigen Geistlichen und Beamte, welche nach Anleitung der Bekanntmachung vom 29. December 1819 die Quittungen der Militair-Personen über Wartegelder, Pensionen und Gnadengehalte attestiren, sollen künftig sich in ihren Attesten darüber aussprechen, ob die Empfänger am Leben sind, am Orte zur Zeit sich aufhalten und weder aus Königlichen Kassen oder aus Communal-Fonds ein anderweites Einkommen beziehen. Auch haben die Königl. Kassen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 22 April c. genau nachzuforschen, ob die Empfänger wirklich kein sonstiges Einkommen aus Königlichen und Kommunal-Kassen beziehen.

Danzig, den 7. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen Berechnung der Insinuations-, Meilen- und Executionsgebühren.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen wird die nachstehende Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers nebst dem derselben beigefügten Schema zum Rechnungsbuche der Boten und Executoren:

)(

„Nach der Bestimmung des §. 5. der Instruction für die Königl. Oberrechnungs-Kammer, vom 18ten Dezember pr. sollen alle Sporteln und Gebühren, welche ein Beamter als Theil seines Diensteinkommens bezieht, durch die Bücher und Rechnungen laufen. Bey der buchstäblichen Anwendung dieser Vorschrift würden auch die Insinuations-Gebühren, die Meilengelder und Executions-Gebühren, deren Selbstgenuß einzelnen Beamten überlassen ist, durch die Salarien-Cassen-Rechnungen der Gerichte laufen müssen. Diese Ausdehnung der Vorschrift liegt aber nicht im Sinne der gedachten Verordnung. Die Königl. Oberrechnungs-Kammer ist daher mit dem Justiz-Minister darin einverstanden, daß es in Ansehung derjenigen Beamten, welche den Selbstgenuß der Insinuations- und Executions-Gebühren und der Meilengelder haben, und diese Gebühren entweder ganz oder theilweise unmittelbar von den Partheien einziehen, keiner detaillirten Verrechnung der ihnen zur Selbsteinziehung überlassenen Kosten in der Rechnung des Gerichts bedarf. Diese Beamten müssen aber ein Buch führen, worin sie, unter fortlaufenden Nummern und Bemerkung des Datums, die Sachen mit Bezeichnung der Partheien eintragen und bemerken müssen, wie viel sie an Gebühren in jeder Sache erhoben haben. Wenn ein und derselbe Bote oder Executor alle drey Gattungen von Gebühren, nemlich Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren oder zwei derselben bezieht; so sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Wenn der Bote oder Executor das Recht hat, Alles, was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarien-Casse oder einem andern Beamten etwas davon zustehet; so können alle drey Gattungen von Gebühren zusammengefaßt und in das Rechnungsbuch eine mit der andern gemischt eingetragen werden.

Wenn dagegen der Bote oder Executor verpflichtet ist, von den von ihm eingezogenen Gebühren einem andern Beamten oder der Salarien-Cassen einen Theil abzugeben, oder wenn er etwa die Gebühren nur bis zu einem festgestellten Maximum für sich behalten darf, und den etwanigen Ueberrest zur Salarien-Casse abliefern muß, alsdann dürfen die einzelnen Gattungen der Gebühren nicht zusammengeworfen, sondern sie müssen unter besondern Abtheilungen des Rechnungsbuchs aufgeführt werden, so daß der Betrag der einzelnen Gebühren-Gattung sich ergiebt. Aus diesem Rechnungsbuche, wozu das

Schema beiliegt, wird am Schlusse des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehenden Gebühren resp. in's Solleinkommen und Isteingekommen übertragen und als durchlaufende Post berechnet.

Bevor aber dies geschieht, muß am Schlusse des Jahres das Buch demjenigen Beamten, welcher den Boten und Executoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne dessen Vorwissen sie keine Insinuationen vornehmen oder abwesend seyn und Meilengelder und Executionsgebühren einziehen können, vorgelegt, von ihm revidirt, und die Richtigkeit attestirt werden. Der Salarien-Cassen-Rechnung ist das Buch als Belag beizufügen.

Nach vorstehender Bestimmung hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 30ten September 1825.

Der Justiz-Minister

(gezeichnet) Gr. Dankelmann."

Sämmtlichen Untergerichten Seines Departements zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. October 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Rechnungs=

des Boten (Executors) N. N. bei dem Gerichte zu N. N. über die ihm als Insinuations=, Meilen= und Executionsgebühren

Fortlaufende Nummer.	Datum der Eintragung.	Namen des Debenten.	In welcher Sache.	Bezeichnung der Gebühren.

Buch

Selbstgenuß zukommenden und unmittelbar von den Partheien eingezogenen für das Jahr 182 .

Sollen eingezogen werden. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Einziehung.	Sind eingezogen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Fallen weg. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Sind ultimo December 182 Rest. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

(No, 2.) Das Werk: „die gerichtliche Arithmetik" betreffend.

Es ist zu Halle in Commission bei Eduard Anton ein, wegen seiner Nützlichkeit der Empfehlung werthes Werk unter dem Titel:

Die gerichtliche Arithmetik
in Beziehung auf die Königlichen Preußischen Gesetze,

herausgekommen, auf welches das unterzeichnete Oberlandes-Gericht die ihm untergeordneten Justiz-Beamten aufmerksam macht.

Marienwerder, den 3. November 1825.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die in dem Bereich der unterzeichneten Regierung, im Gumbinnenschen Kreise, von den Städten Gumbinnen, Stallupöhnen, Insterburg und Tilsit resp: 1½, 2, 5, und 9 Meilen entfernt, in einer sehr fruchtbaren, angenehmen Gegend belegenen Domainen-Güter Szirgupöhnen und Werdeln sollen nebst dem Recht zu brauen und Brandwein zu brennen im Wege der öffentlichen Lizitazion ungetrennt veräußt werden.

Szirgupöhnen enthält:

An Acker	832 M.	177 R.
= Feldwiesen	116 =	43 =
= jährlichen Wiesen	518 =	5 =
= Gärten	45 =	39 =
= Roßgärten	61 =	139 =
= Separat-Weide	514 =	58 =
= Baustellen, Graben, Wegen u. s. w.	111 =	81 =
überhaupt	2,200 M.	2 R.

Preuß. Maaß

Werdeln enthält

An Acker	933 M.	166 R.	
= Feldwiesen	175 =	77	=
= jährlichen Wiesen	314 =	104	=
= Gärten	12 =	52	=
= Roßgärten	25 =	169	=
= Baustellen, Wegen, Brüchern u. s. w. . .	64 =	176	=
überhaupt . . .	1527 M.	24 R.	

Preuß. Maaß.

Beide Güter grenzen unmittelbar an einander, haben guten Mittel=, wenig strengen Boden, größtentheils zweischnittige Wiesen, reichlichen Futter=Gewinn, und befinden sich in der vollkommensten Kultur. Ihre Weide=Terrains sind nahrhaft und vorzüglich zur Pferdezucht geeignet, wozu die Nähe des unmittelbar angrenzenden Königl. Gestüt=Amts Trakehnen die günstigste Gelegenheit darbietet; daher denn auch auf den Gütern ein bedeutendes ausgezeichnetes Gestüt gehalten wird.

Die Wohn= und Wirthschafts=Gebäude sind dem Umfange derselben angemessen und ohne Ausnahme, wie die Brau= und Brennerei=Gebäude im besten Stande.

Das herrschaftliche Wohnhaus auf Szirgupöhnen mit einem unmittelbar daran stoßenden Obst= und Lustgarten von beträchlichem Umfange, ist sehr anständig und bequem eingerichtet. Zum beweglichen Inventarium beider Güter gehört nichts weiter, als die Saaten, kupferne und hölzerne Brau= und Brennerei=Geräthe und die nöthigen Feuer= Lösch=Geräthe.

Die Brau= und Brennerei wird auf Szirgupöhnen betrieben. Es gehört dazu der Verlag von 6 auf frequenten Landstraßen belegenen Zwangspflichtigen Debits=Stellen, der jedoch nur pachtweise benutzt wird.

Die Pacht, welche jährlich 80 Rthlr. 18 Sgr. beträgt, und in Quartal=Raten berichtigt wird, darf von dem Gutsbesitzer nie gekündigt werden, dagegen steht dem Fiskus das

2

Recht zu, solche alljährlich im Ganzen oder auch Rücksichts einzelner Stellen gegen Erlaß der für jede Stelle besonders berechneten Pacht-Summe aufzuheben.

Auf den Gütern haftet eine unablösliche Grundsteuer von überhaupt 370 Rthlr, hiernächst ein Kirchen-Dezem von 5 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. und ein jährlicher Beitrag von 20 Rthlr. zur Bestreitung der Patronats-Lasten, endlich außer den gewöhnlichen Leistungen an die Kirche, die Geistlichkeit und die Schule, eine Natural-Lieferung von 4 Scheffeln 2 Metz. Roggen, 8½ Zentnern Heu, 5 Bund Stroh und die Verpflichtung zur unentgeldlichen Anfuhre von 5 Klaftern Brennholz für den Schullehrer bei der Kirche zu Szirgupöhnen.

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem bei der Lizitazion ausgegangen werden soll, ist für beide Güter Szirgupöhnen und Werdeln auf überhaupt 42,869 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. in klingendem Courant Preuß. Währung bestimmt, zur Hälfte vor der, den 1. Juny 1826 erfolgenden Uebergabe, zur Hälfte 6 Wochen nach geschehener Berichtigung des Besitz-Titels für den Käufer, zahlbar; jedoch darf derselbe auf die Berichtigung des Besitz-Titels nicht dringen, bevor die auf der Domaine sicher gestellte Staats-Schuld abgezahlt worden ist, und bleibt verbunden, die zweite Hälfte des Kaufgeldes mit 6 von Hundert bis zur geschehenen Abzahlung desselben zu verzinsen.

Sollte er es aber seinem Interesse angemessen finden, diesen Theil des Kaufgeldes früher zu zahlen, um der Zinsen-Zahlung überhoben zu seyn, so wird dagegen nichts eingewendet werden.

Der Termin zur Lizitazion steht auf den 4. Januar k. J. an und wird im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung von dem Regierungs-Rath Schwinck abgehalten werden.

Kauflustige werden aufgefordert, sich bei demselben an dem genannten Tage zeitig zu melden und ihre Zahlungsfähigkeit begründet nachzuweisen, indem sie nur in diesem Falle zur Lizitazion zugelassen werden können.

Die Kaufbedingungen können in der Finanz-Registratur in den Wochentagen täglich eingesehen und werden auf Verlangen von dem Oberregistrator Sutorius jedem Kauflusti-

gen zur Einsicht vorgelegt werden. Diejenigen, welche die Güter selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, werden sich deshalb an den Domainen-Intendanten Kapitain Koblitz hier zu wenden haben.

Gumbinnen, den 29. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizey.

No. 1. Die unten näher bezeichneten Vagabonden, George Knabe und Franz Winkler, sind nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, mittelst Transports über die Gränze nach Polen, wohin sie gehören, gebracht worden.

Danzig den 9. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zunamen, George Knabe. Stand und Gewerbe, Gerbergeselle. Geburtsort, Neustadt in Polen. Religion, katholisch. Alter, 41 Jahre. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen ..... Nase, dick. Mund, mittel. Bart, blond. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch, polnisch, russisch. Besondere Kenntzeichen: auf beiden Augen blind.

Bekleidung und besondere Verhältnisse: runder Filzhut, grau tuchene Jacke, schwarz lederne Weste, rothbuntes Halstuch, grau tuchene Hosen mit Leder besetzt, schwarz lederne Stiefeln.

Vor- und Zuname, Franz Winkler. Stand und Gewerbe, ehemaliger Soldat. Geburtsort, Böhmen. Religion, katholisch. Alter, 72 Jahr. Größe, 5 Fuß 10 Zoll. Haare, blond. Stirn, rund.

)(

Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, mittel. Bart, blond. Zähne, mangelhaft. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Sprache, deutsch. besondere Kennzeichen: auf dem rechten Fuß lahm.

Bekleidung und besondere Verhältnisse: runder alter Filzhut, grau tuchene Weste, weiß und blau gestreifte leinene Hosen, Pantoffeln.

No. 2. Der Mousquetier Joseph Rosnoga, alias Lewandowski, von der Garnison-Compagnie des 4ten Infanterie-Regiments, aus Pogutken Amts Schöneck gebürtig, dessen Signalement anbei erfolgt, ist am 7ten d. M. aus der Garnison zu Danzig desertirt. Wir fordern die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, auf den Lewandowski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig transportiren und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obersten v. Braunschweig, abliefern zu lassen.

Danzig, den 14. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Rosnoga, alias Lewandowski. Vorname, Joseph. Geburtsort, Pogutken, Kreis Berent. Religion, katholisch. Alter, 33 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, flach. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, breit. Bart, braun. Zähne, voll. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: Am rechten Arm roth gestochen ein Herz, worin die Buchstaben J. L. oben ein Kreuz, unter dem Herz 1822. auf dem linken Arm ein rothes Herz gestochen, unten 1818. ein krummer Zeigefinger an der linken Hand.

Bekleidung: blaue Mütze, mit rothem Brähm ohne Schirm. Blaue Militair-Dienst-Jacke mit weißen Knöpfen. Graue Militair-Diensthosen mit rothen Streifen. Schwarz tuchene Halsbinde. Kommis-Schuhe.

Vermischte Nachrichten.

No 1. Die Bernsteingräberei im Belauf Mattemblewo, des Forst-Rewiers Bernadowo, soll anderweitig auf 3 Jahre, und zwar vom 1. Januar 1826 bis dahin 1829, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hiezu ein Termin auf Mittwoch,

den 14. December c.

Vormittags um 9 Uhr im Gasthause der drey Mohren zu Danzig angesetzt, in welchem den Pachtliebhabern die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 7. November 1825.

Königl Preuß. Forst-Inspection.

No. 2. Die Bernsteingräberey in dem sogenannten Prockauer-Gesträuch, des Belaufs Kossowo, und einem Theil des Forstorts Gianowskahutta, Forst-Rewiers Mirchau, soll anderweitig auf 3 Jahre, und zwar vom 1. Februar 1826 bis dahin 1829, an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin

auf den 16. December c.

Vormittags um 9 Uhr zu Neustadt im Geschäftszimmer des Unterzeichneten angesetzt, in welchem den Pachtliebhabern die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen

Neustadt, den 7. November 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Das Vorwerk Neuhoff, Amts Bublitz, bestehend aus:

277	Morgen	17	□R.	Acker
44	= = =	15	= = =	Wiesen
1	= = =	148	= =	Koppeln
1	= = =	172	= =	Gartenland
324	Morgen	172	□R.	

soll im Termin den 20sten December d. J. anderweitig auf 3 Jahre, von Marien 1826 ab, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden hiermit eingeladen, sich zu gedachtem Termine Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Lokal einzufinden, woselbst die Bedingungen eingesehen werden können.

Coeslin, den 8. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 4. Gemäß höherer Bestimmung soll eine, im Belaufe Ostroschken, Reviers Stangenwalde, an der Feldmark Klein Czapielken belegene Forstparzelle von 34 Morgen 44 □R. auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf

Sonnabend, den 10. December d. J.

des Vormittags von 10 Uhr ab, in dem Geschäfts-Local der unterzeichneten Forst-Inspection anberaumt.

Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch gleich im Termin bei annehmlichen Geboten beim Verkauf die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes, und im Fall der Vererbpachtung das ganze Erbstandsgeld baar zu deponiren im Stande sind, werden hiermit aufgefordert, sich in dem bestimmten Termin hier einzufinden, und haben die

Meistbietenden bei annehmlichen Geboten unter Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Veräußerungs-Bedingungen dieserhalb in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können, auch der Herr Oberförster Wagner zu Stangenwalde angewiesen ist, den sich meldenden Erwerbslustigen die erwähnte Forstparzelle an Ort und Stelle anzeigen u lassen.

Sobbowitz, den 10. November 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius Goering ist, zufolge seiner Ernennung zum Provinzial-Stempel-Fiskal, seiner Geschäfte als Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte dato entlassen worden.

Marienwerder, den 8. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Die Direction der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat den Unterzeichneten zum Haupt-Agenten für Danzig und die Umgegend ernannt.

Diese Gesellschaft versichert fast alle verbrennbare Gegenstände, auch Waaren während des Land-Transports gegen Feuerschaden.

Der Unterzeichnete giebt die vollständigste Auskunft, und nimmt Versicherungen an.

Danzig, den 10. October 1825.

Valentin Gottlieb Meyer.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements
pro Mense October 1825.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	5	6	—	25	6	—	17	6	—	12	6	1	1	—	1	1	—	—	16	—	2	27	6
2	Elbing	1	—	—	—	21	—	—	15	—	—	11	—	—	25	6	—	24	6	—	12	—	1	10	—
3	Marienburg		29	—	—	15	—	—	11	—	—	9	—	—	24	—	—	24	—	—	8	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	1	—	—	27	—	—	14	4	—	10	—	1	1	8	—	—	—	—	12	—	1	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 48.

Danzig, den 30. November 1825.

Bekanntmachung.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Landtags-Verhandlungen und des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiedes zum Kauf gestellt werden.

Diese sind, das Exemplar zu 8 Sgr. bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Comtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und durch die Königl. Postämter und Postwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg, den 5. November 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No 1.) Die neue Scheidemünze betreffend.

Die Absicht, die durch das Gesetz vom 30. September 1821 angeordnete neue Scheidemünze in allgemeine Circulation zu bringen und das Bedürfniß der Ausgleichung im öffentlichen Verkehr dadurch zu befördern, daß solche bei Einzahlungen zu Königlichen Kassen in jeder dargebotenen Summe, zu ganzen und halben Silbergroschen, bis auf weitere Bestimmungen angenommen werden sollen, hat den Uebelstand herbeigeführt, daß Verkäufer und Gewerbtreibende die einzeln eingenommenen Silbergroschen gesammelt, und ohne sie wieder in unmittelbaren Umlauf zu bringen, bei Entrichtung von Abgaben an öffentliche Kassen abgeliefert haben, woraus, der Bestimmung dieses Ausgleichungsmittels entgegen, an demselben ein Mangel im Verkehr fühlbar geworden ist.

Da nun nach Einziehung der alten Preußischen Scheidemünze die Ausgleichung allein durch die neue Scheidemünze bewirkt werden muß, mithin die Nothwendigkeit eintritt, die Silbergroschen ununterbrochen im Umlaufe zu erhalten; so ist von dem Königl. hohen Staats-Ministerio beschlossen,

a) die Anordnung vom 27sten März 1822, durch welche einstweilen nachgegeben worden, daß die öffentlichen Kassen, bei Einzahlung und Entrichtung der Abgaben, jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe annehmen sollen, aufzuheben, und dagegen

b) bestimmt, daß nach der Allerhöchsten Vorschrift des Gesetzes über die Münzverfassung, vom 30. September 1821, bei jeder an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlung keine größere Zahlung in Silbergroschen, als nur zum Betrage unter 1/2 Thaler,

angenommen werden soll.

Sämmtliche Königliche und sonstige öffentliche Kassen haben sich hiernach zu achten und diese Anordnungen gleich nach Ansicht derselben in Ausführung zu bringen.

Sollte sich dennoch im öffentlichen Verkehr ein Mangel an ganzen und halben Silbergroschen, so wie an Kupfermünze äußern, so haben die Landräthe, Kassen- und Polizei-Behörden solches sofort anhero zu berichten.

Danzig, den 9. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Verwendung der Unterstützung für die, durch Wasserschaden verunglückten Einwohner der Halbinsel Hela betreffend.

Mit Bezug auf die, in No. 7 des diesjährigen Amts-Blattes unterm 15. Februar c. erlassene Aufforderung zur Unterstützung der, durch Wasserschaden verunglückten Einwohner der Halbinsel Hela machen wir hierdurch bekannt, daß das dem Herrn Landes-Direktor v. Weiher zu Smazin und dem Herrn Ober-Amtmann Rittmeister Meske zu Czechoczin Amts Putzig von uns übertragene Geschäft der Vertheilung der milden Gaben unter die Bedürftigsten jetzt beendiget und darüber eine vollständige Rechnung abgelegt worden ist.

Nach dieser Rechnung sind folgende baare Geld-Beiträge, Naturalien und Kleidungs-Stücke aufgekommen:

1) von dem Königl. Intendantur-Amte Brück .	5 Rthlr.			
2) — — — — Carthaus .	5 —	14 Sgr.		
3) — — — — Elbing .	22 —	11 —	5 Pf.	
4) — — — — Marienburg .	7 —	— —	—	
5) — — — — Pelplin .	17 —	22 —	6 —	
6) — — — — Stargardt .	—	29 —	—	
7) — — Domainen-Amte Schöneck .	3 —	21 —	—	
8) — — — — Sobbowitz .	5 —	20 —	6 —	
9) — — Intendantur Tiegenhoff . .	20 —	17 —	6 —	
10) von dem Magistrat zu Danzig . . .	768 —	22 —	9 —	
und 17 Päckchen Kleidungsstücke.				
11) — — Berent	5 —	2 —	6 —	
12) — — Schöneck . . .	—	20 —	6 —	

13) von dem Magistrate zu Elbing . . . . 2 Rthlr. 1 Sgr. — Pf.
und 1 Pack Kleidungsstücke.

14) von dem Polizei-Direktorio zu Elbing . . 29 — 18 — —
und 2 Pack Kleidungsstücke.

15) von dem Herrn Schwark zu Elbing 58 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. darunter 3 Rthlr. in Golde (der Ertrag eines Conzerts. 16) von dem Magistrat zu Tolkemit 26 Sgr. 6 Pf. 17) von dem Magistrat zu Marienburg 48 Rthlr. 21 Sgr. 18) von dem Magistrat zu Neuteich 2 Rthlr. 14 Sgr. 19) von dem Magistrat zu Putzig 2 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. 12 Schfl. 4 Metz. Roggen, 6 Schfl. 8 Metz. Gerste, 6 Schfl. 8 Metz. Erbsen, 4 Schfl. 8 Metz. Kartoffeln. 20) von dem Magistrat zu Stargardt 5 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. 21) von dem Magistrat zu Dirschau 4 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. 22) von dem Polizei-Präsidio zu Danzig 10 Rthlr. 17 Sgr. 23) von dem Landraths-Amte zu Marienburg 10 Rthlr. 24) von dem Landraths-Amte des Neustädter Kreises 6 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., 24 Schfl. 9 Metz. Roggen, 28 Schfl. 12 Metz. Gerste, 4 Schfl. Erbsen, 3 Schfl. Hafer, 15 Schfl. Kartoffeln. 25) von dem Landraths-Amte zu Stargardt 15 Sgr. 26) von dem Domainen-Amte Subkau 3 Rthlr. 16 Sgr., 19 Schfl. Roggen, 3 Schfl. 8 Metz. Gerste, 3 Schfl. Erbsen. 27) von dem Landraths-Amte zu Berent 3 Rthlr. 10 Sgr. 28) von dem Magistrat zu Neustadt 12 Rthlr. 13 Sgr., 5 Schfl. 8 Metz. Roggen, 7 Schfl. 8 Metz. Gerste, 1 Metz. Erbsen, 9 Metz. Graupe. 29) von dem Pfarrer Herrn Blum zu Neukirch 1 Rthlr. 10 Sgr. 30) von der Frau Kriegs-Commissair Wermes zu Berlin 7 Rthlr. 31) von einem Ungenannten durch das Domainen-Amt Putzig 11 Sgr. 2 Pf. 32) von dem Dorfs-Gerichte zu Oliva 2 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. 33) von dem Magistrat zu Marienwerder 12 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. 34) von dem Landraths-Amte zu Praust 9 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf., 3 Schfl. Weitzen, 8 Schfl. Roggen, 2 Stück Käse. 35) von dem Kämmerei-Rendanten Herrn Marquisdorff zu Elbing 32 Rthlr. 20 Sgr. —

Der Gesammtbetrag der Einnahmen beläuft sich also auf 1131 Rthlr. 6 Sg. 6 Pf. Cour., darunter 3 Rthlr. in Golde, 3 Schfl. Weitzen, 69 Schfl. 5 Metzen Roggen, 46 Schfl. 4 Metz. Gerste, 13 Schfl. 9 Metz. Erbsen, 3 Schfl. Hafer, 19 Schfl. 8 Metz. Kartoffeln, 9 Metz. Graupe, 2 Stück Käse und 20 Pack Kleidungsstücke.

Außer diesen milden Beiträgen haben des Königs Majestät geruhet zu Unterstützung der vier Helaschen Ortschaften Ceynowa, Kußfeld, Putziger, Heisterneſt und Danziger Heisterneſt und der gleichfalls durch Ueberschwemmung beschädigten, im Domainen-Amte Putzig

belegenen 4 Ortschaften Großendorff, Karwen, Karwenbruch, Tupadel; die Summa von 500 Rthlr. zu unserer Disposition zu stellen, die zum Theil bereits verwendet sind und zum Theil noch jetzt verwendet werden sollen.

Indem wir den edlen Gebern für die, durch Ihre rege Theilnahme bethätigten Gesinnungen des Mitgefühls gegen ihre unglücklichen Mitbrüder, und für die Beachtung unserer damaligen Aufforderung, so wie denjenigen, welche so bereitwillig Sammlungen übernommen haben, hierdurch unsern Dank öffentlich abzustatten uns verpflichtet fühlen, bemerken wir zugleich, daß wir die, von dem Herrn Landes-Direktor v. Weiher und dem Herrn Ober-Amtmann Rittmeister Meske geführten Rechnungen zu Jedermanns Einsicht in unserm Bureau, so wie im Landraths-Amte zu Smazin und im Domainen-Amte Putzig zu Czechoczin öffentlich auslegen lassen werden.

Danzig, den 11ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen des Vorviehes, der Geräthe und des Umzuges der Schäfer und Schäferknechte

Das für Ost- und Westpreußen gegebene Edikt vom 26ten April 1806 wegen des Vor-Viehes, des Schäferei-Antheils und der Geräthe der Schäfer und Schäferknechte, so wie wegen des Umzuges derselben, welches am 16ten August 1809 in Westpreußen republizirt worden ist, ist in Folge der seitdem eingetreten gewesenen kriegerischen Umstände noch immer nicht genug zur allgemeinen Kenntniß gekommen und daher auch nur unvollständig ausgeführt worden.

Es erfordert jedoch sowohl die Ordnung, als auch das Wohl der Landwirthe, daß jenes Edikt allgemein befolgt werde. Wir bringen dasselbe daher nachstehend nochmals zur allgemeinen Kenntniß, fordern Jedermann auf, sich darnach strenge zu richten und diejenigen Kontrakte, welche dem Gesetze zuwider abgefaßt seyn sollten, sofort auf loyale Weise abzuändern. Wir weisen dabei die Orts- und Kreis-Behörden an, von jetzt ab, auf die

pünktliche Beobachtung dieses Gesetzes zu halten und jeden Kontraventions-Fall unter Mitwirkung der Herren Distrikts-Commissarien strenge darnach zu rügen.

Danzig, den 15ten November 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Edikt

gegen das Vor-Vieh der Schäfer und Schäfer-Knechte und die Versetzung des Schäferei-Antheils, auch der Schäferei-Geräthschaften der Schäfer und Schäfer-Knechte bei ihrem Umzuge von einer Schäferei zur andern, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, mit Einschluß von Litthauen und dem Netz-Distrikt.

Potsdam, den 2𝟎ten April 1806.

Die bei den Schäfereien in den Provinzen Ost- und Westpreußen bisher üblich gewesene und in den Schäferei-Ordnungen beibehaltene Verfassung, nach welcher die Schäfer-Knechte an Lohnesstatt eine bestimmte Anzahl eigener Schaafe bei den Schäfereien halten und bei dem Abzuge mit sich wegnehmen können, ist nach der Erfahrung der Erhaltung der Schäfereien, der Verbesserung der Schaafzucht, so wie der Veredelung der Wolle gleich hinderlich, indem die Schäfereien oftmals durch das Knecht-Vieh von Krankheiten angesteckt und unrein gemacht werden, auch die Schäfer-Knechte bei der Hütung und Wartung der ihnen anvertrauten Heerden ihr eignes Vieh zum Schaden des übrigen vorzüglich besorgen.

Eben so ist es den Schäfereien aus dem erstern Grunde nachtheilig, wenn Schaaf-Meister und Schäfer bei dem Abzuge von denselben, den Antheil, den sie an solchen, wiewohl im Gemenge haben, mit sich fort- und zu andern Schäfereien hinnehmen. Auch sind durch den Uebergang der den Schaafmeistern, Schäfern und Schäfer-Knechten gehörigen Schäferei-Geräthschaften, von einer Schäferei in die andere, nicht selten ansteckende Krankheiten und Verunreinigungen verbreitet worden.

Sr. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, finden sich daher, durch landesväterliche Fürsorge für die Erhaltung und Verbesserung der Schäfereien und damit in Verbindung stehende Veredelung der Wolle und Aufnahme der Wollen-Manufakturen, so wie durch den Wunsch mehrerer erfahrnen Landwirthe und Schäferei-Eigenthümer bewogen, in den Provinzen Ost- und Westpreußen, mit Einschluß von Litthauen und dem Netz-Distrikt, hierunter eine Aenderung zu treffen, und zu dem Ende, nach Anleitung der, für die Provinzen Kur-Neumark und das Herzogthum Pommern bestehenden Verordnung vom 3ten Februar 1800,

wie es in Zukunft wegen des den Schaafmeistern, Schäfern und Schäfer-Knechten zugehörigen Viehes und Geräthes, gehalten werden soll,

imgleichen der Declaration vom 16ten Januar 1802, wegen Befolgung gedachter Verordnung, nachstehende Vorschriften über diesen Gegenstand zu ertheilen.

Sr. Königliche Majestät verordnen und befehlen demnach:

§. 1.

Daß dieses Edikt vom 1ten September 1806 an, völlige gesetzliche Kraft erhalten, und von diesem Tage an, keinem Schäfer-Knechte weiter gestattet werden soll, eine bestimmte Anzahl von eigenthümlichen und mit einem besondern Zeichen versehenen Vieh oder Vor-Vieh zu haben und solches als sein Eigenthum bei dem Abzuge von einer Schäferei zur andern mitzunehmen.

Jeder Gutsbesitzer, Beamter oder Pächter, welcher in diesem Zeitraum diesen Vorschriften nicht genügt haben wird, und wie solches geschehen, überzeugend nachweisen kann, soll in eine unerlaßliche Strafe verurtheilt werden, und müssen die Landräthe, nach dem 1ten Septbr. 1806, sämmtliche Schäfereien in ihren Kreisen, worauf die Vorschriften dieses Edikts Anwendung finden, sorgfältig revidiren, und diejenigen Gutsbesitzer, Beamten und Pächter, welche mit der Ausübung dieser Vorschriften im Rückstande sind, unverzüglich und ohne Rücksicht der Kammer zur gehörigen Bestrafung anzeigen.

Sollte ein Landrath in der Befolgung dieses Befehls sich säumig finden, gegen diejenigen Gutsbesitzer, Beamten oder Pächter, welche jener Anordnung pünktlich Folge zu

leisten verabsäumen, mit ungebührlicher Nachsicht zu Werke gehen, und die Anzeige an die ihm vorgesetzte Kammer unterlassen oder verzögern, oder gestatten, daß die gesetzliche Vorschriften nicht befolgt und die bestehende Einrichtung mit dem Vor-Vieh der Schäfer und Schäfer-Knechte beibehalten werde; so soll er ebenfalls in eine unerlaßliche Strafe verfallen.

§. 2.

Es soll also das besondere Eigenthum der Schäfer-Knechte an den bestimmten Häuptern, welche sie in Gemäßheit der Schäfer-Ordnungen, Observanzen und Verträge, bisher im Verhältniß mit der Größe der Schäfereien haben halten dürfen, aufhören, ihr Vieh in die Stamm-Heerde eingemengt, und der Antheil, den sie an der Heerde im Gemenge erhalten, ihnen bei dem Abzuge baar bezahlt werden, auch jeder Schäfer-Knecht daran, während seiner Dienstzeit, verhältnißmäßig an allen Nutzen Theil haben, und in gleicher Weise zu den Kosten beitragen, insofern nicht durch besondere Verträge mit den Herrschaften ein Anderes wegen der Unterhaltungs-Kosten festgesetzt worden ist.

Eben so sollen auch Schaafmeister und Schäfer, welche einen eignen Antheil an der Schäferei haben, bei ihrem Abzug von solchen, selbigen gegen baare Vergütung zurück zu lassen verbunden, und keinesweges mit sich zu nehmen befugt seyn.

Da nun das Eigenthum der Schäfer und Schäfer-Knechte an gewissen bestimmten Häuptern der Heerde ganz aufhören und das Eigenthum sämmtlicher Häupter dem Herrn der Stamm-Heerde zustehen soll; so versteht es sich von selbst, daß kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäfer-Knecht über gewisse Bestimmt-Häupter ein Eigenthumsrecht ausüben, solche außer der Schäferei an einen Dritten verkaufen kann, und daß im Uebertretungsfalle die Disposition des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 15. §. 17. und Th. 2. Tit. 20. §§. 1108. 1109. 1110. seq. wegen Entwendung fremden Eigenthums, Anwendung finden muß.

§. 3.

Die Größe der Schäfereien auf Urbani, da sie zu Sommer gezählt werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu der Zeit darin hat, bestimmen den Antheil oder die Quote, welche derselbe überhaupt, und nach verschiedenen Posten ins Gemenge setzt.

Wenn daher z. B. eine Schäferei überhaupt in 1224 Häuptern bestände und an Knecht-Vieh darunter sich 102 Stück befänden, oder wenn bei kleinen Schäfereien die Heerde mit Inbegriff von 50 Stück Knecht-Vieh, überhaupt 600 Stück stark wäre, so würde der Antheil der Knechte an der Schäferei in diesen Fällen den 12ten Theil, exclusive der Molkenpacht, betragen.

Es kann in dieser Art wohl keine Schwierigkeit finden, den Antheil oder die Quotam eines jeden Knechts bei der jährlichen Zählung und Abrechnung zu bestimmen, und wird hierbei noch bemerkt, daß vorkommende Brüche durch Geld auszugleichen sind.

§. 4.

So wie die ganze Schäferei nach Umständen sich vermehrt oder vermindert, so vergrößert oder vermindert sich auch im gleichen Verhältniße der in einer Quote bestimmte Antheil des Knechts an der Schäferei.

Da nun das Interesse des Schäfer-Knechts und sein Gewinn und Verlust mit dem Flor und dem Verfall der Schäferei unzertrennlich verbunden ist, so wird derselbe es ins künftige an seinem Fleiße und aller möglichen Sorgfalt für das Beste der Heerde nicht ermangeln lassen; dagegen die Herrschaft, wenn der Knecht zur Verbesserung der Schäferei nach allen Kräften mitwirkt, ihm die Vermehrung seines Antheils gerne gönnen wird.

§. 5.

Bei dem Abzuge eines Schäfer-Knechts wird dessen Antheil an der Schäferei, aus der schlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf, Posten für Posten abgesondert, solcher darauf taxiret, und ihm von der Herrschaft oder dem, an seine Stelle ziehenden Knecht, nach dem dermaligen Werthe, sofort baar bezahlt, nachher aber der in Rede stehende Antheil sofort, ohne daß er als Knechts-Vieh gezeichnet wird, in die Stamm-Heerde wieder eingemengt.

§. 6.

Im Fall die Herrschaft den ab- und anziehenden Knecht, wegen des Werths des von jenem auf diesen übergehenden Schäferei-Antheils, vereinigen kann, hat es dabei sein Be-

wenden; findet diese Vereinigung aber nicht statt, so wird zur Taxe geschritten, und solche durch drei Sachverständige vereidete Männer, wovon einer von dem abziehenden Knecht, der andere von dem anziehenden Knecht, und der dritte von der Herrschaft gestellt wird, verrichtet. Insoferne aber die Taxanten bei Bestimmung des Werths nicht überein-kommen; so soll der Preis auf den Durchschnitt ihrer Angaben gegründet werden.

§. 7.

Falls ein anziehender Schäfer-Knecht nicht des Vermögens seyn sollte, dem abziehenden Knecht den Preis seines Schäferei-Antheils ganz zu bezahlen; so soll die Herrschaft zutreten, den Vorschuß des fehlenden Theils der Abfindung zuthun, und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen verbunden seyn; welches sie auch um so mehr ohne Nachtheil übernehmen kann und muß, da sie wegen des Vorschusses durch das im Gemenge bleibende Knecht-Vieh gesichert ist, sie auch, da sie den Schäfer-Knecht annimmt, diejenigen Mittel einzuschlagen hat, wodurch die Annahme und der Anzug des neuen Knechts möglich zu machen ist. Dagegen ist die Herrschaft auch befugt, von dem anziehenden Knecht, von dem für ihn geleisteten Vorschusse die landesüblichen Zinsen zu nehmen, oder ein anderes in den Gesetzen nicht verbotenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorschuß abgetragen hat.

§. 8.

Eben so, wie in den vorstehenden §§. 5. 6. und 7. in Ansehung der Schäfer-Knechte vorgeschrieben ist, soll es auch bei dem Ab- und Anzuge der Schaafmeister und Schäfer mit dem von dem Ab- und Anziehenden beziehungsweise zurückzulassenden und anzunehmenden Schäferei-Antheil, in Ansehung dessen Absonderung, Taxe-Vergütung und des Zutritts der Herrschaft, bei letzterer, im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens des anziehenden Schäfers gehalten werden.

§. 9.

Halte- oder Buthen-Vieh anzunehmen und in die Schäferei einzumengen, ist dem Schäfer-Knechte unter keinerlei Vorwand mehr erlaubt, und wird solches hiermit ausdrücklich verboten.

§. 10.

Die Herrschaften dürfen sich mit den Schaafmeistern, Schäfern und Schäfer-Knechten über einen größern oder geringern Antheil an der Schäferei, als im §. 3. Beispielsweise vorgeschrieben ist, vereinigen, indem es ihre Sorge ist, sich tüchtige Knechte zu halten, und sie so zu lohnen, daß sie bei der Schäferei einen verhältnißmäßigen Gewinn übrig behalten, und nicht veranlaßt werden dürfen, sich durch unerlaubte, der Herrschaft und der Schäferei nachtheilige Mittel zu erholen.

§. 11.

Kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäfer-Knecht soll bei dem Umziehen von einer Schäferei zur andern, Geräthschaften, die zu seinem Gewerbe gehören, mit sich führen, sondern es müssen selbige, falls sie dergleichen eigenthümlich besitzen, und nach dieser Vorschrift zurückgelassen haben, sich deshalb mit den Herrschaften wegen der Vergütung vereinigen, welche ihnen nach der bei der Abschätzung des Schäferei-Antheils mit aufzunehmenden Taxe, nach obiger Vorschrift §. 6. gewährt werden soll.

§. 12.

Jede Herrschaft soll dem Schäfer-Knechte, sobald er sein Vieh ins Gemenge setzt, ein Buch geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, imgleichen die mit ihm zu haltende Berechnung eingetragen und überhaupt alles verzeichnet wird, was zur jedesmaligen Auseinandersetzung der Herrschaft mit dem Knechte zu wissen nöthig ist. Dieses Buch muß der Knecht wohl verwahren, und solches bei dem Abzuge, wenn er völlig abgefunden ist, der Herrschaft zurückgeben. Kommen Fälle vor, in denen der Inhalt dieses Buchs zweifelhaft ist; so soll die Auslegung gegen die Herrschaft gemacht werden, weil sie das Buch führt, es daher ihre Sache ist, alles deutlich und bestimmt zu fassen.

§. 13.

In Ansehung des Ab- und Anziehens der Schaafmeister, Schäfer und Schäfer-Knechte wird hiedurch verordnet: daß solches nicht ferner, wie bisher, auf Michaelis, sondern mit Johannis, oder den 24ten Juni geschehen, und jeder andere Ab- und Anzugs-

X

Termin, wenn dergleichen zwischen der Herrschaft, imgleichen den Schaafmeistern, Schäfern und Schäfer=Knechten verabredet und contractmäßig festgesetzt seyn sollte, vom Tage der Publikation dieses Edikts an, schlechterdings unzuläßig seyn soll.

§. 14.

Der Kündigungs=Termin wird auf den Zeitraum vom 1ten bis zum 15ten März jedes Jahres dergestalt festgesetzt, daß eine früher oder später erfolgte Kündigung für nicht geschehen erachtet, und weder von Seiten der Herrschaften, noch von Seiten der Schaafmeister, Schäfer und Schäfer=Knechten angenommen werden soll.

§. 15.

Bei Bürger= und Bauern=Schäfereien, wo die Interessenten die eigene häusliche Wartung des Viehes besorgen, und nur zur Hütung desselben besondere Schäfer= und Schäfer=Knechte unterhalten, soll diesen zwar noch ferner, nach jedes Orts Herkommen verstattet seyn, eigenes Vieh und bestimmte Häupter=Zahl zu halten, solches in ein eigenes Zeichen zu schlagen und, ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben, dagegen sind sie gehalten, bei dem Abzuge, dieses Vieh, wie auch die Schäferei=Geräthschaften, nach der Bestimmung der §§. 6. und 11. zurückzulassen, mit der Maaßgabe, (in Ansehung der Geräthschaften) daß die Vergütung für solche, von dem anziehenden Schäfer oder Schäfer=Knechte dem abgehenden taxmäßig geleistet werde, die ganze Commune aber dafür einstehen muß. Auch findet in Rücksicht des An= und Abziehens dieser Gemeinschäfer der Inhalt des §. 13. dieses Edikts genaue Anwendung.

Bei solchen Gemeinschäfereien aber, bei welchen Schäfer und Schäfer=Knechte bisher keine Schaafe halten dürfen, und solche dafür auf Lohn und Deputat gesetzt sind, soll es hierbei auch ferner sein Bewenden haben. Doch findet auch bei dieser, wegen der etwanigen Geräthschaften der Schäfer und Knechte, obige Vorschrift statt. Auf solche Schäfereien, bei welchen die ganze Schäferei nicht dem Gutsbesitzer, sondern dem Schäfer und seinen Knechten gehört, sollen die in den §§. 1. und 13. dieses Edikts enthaltenen Vorschriften, resp. wegen einer bestimmten Anzahl eigenthümlichen Viehes und in Rücksicht der An= und Abzugs= Termine, keine Anwendung leiden, vielmehr stehet es dem

Eigenthümer des Schaaf-Viehes frey, auf die Aufrechthaltung seines Contracts zu dringen, und auf den Grund desselben sein Eigenthum zurückzunehmen.

§. 16.

Die Disposition dieses Edickts soll übrigens auch auf die Pachtschäfer ausdrücklich ausgedehnt werden.

§. 17.

Endlich wollen Sr. Königliche Majestät, daß dieses Edickt, wie bereits §. 1. vorgeschrieben ist, vom 1ten Septbr. d. J. ab, in den genannten Provinzen bei allen Schäfereyen zur Ausübung gebracht werde, zu welchem Ende solches zum Druck befördert und allgemein publicirt, auch in Schulzen-Gerichten und Krügen angeschlagen werden soll, und so wie Allerhöchstdieselben allen Obrigkeiten, der Ritterschaft, den Beamten, Städten, Gemeinen und Schulzen, bei Zwanzig Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung willkührlich und bis auf Einhundert Thaler geschärft werden soll, anbefehlen, auf deren pünktliche Befolgung zu halten; so wird solches besonders den Landräthen zur Pflicht gemacht, damit sie den übrigen Einsaaßen ihres Kreises mit gutem Beyspiele vorgehen, und werden zugleich auch insbesondere sämmtliche Gerichts-Behörden dahin angewiesen, sich nach den Vorschriften dieses Edikts in ihren Urtheilen sowohl überhaupt, als in vorkommenden Denunciations-Fällen, auf das genaueste zu achten.

Signatum Potsdam, den 26. April 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(No. 4.) Die erforderlichen Maaßregeln zur Vorbeugung der Schaaf-Räude betreffend.

Die Erfahrung hat es gezeigt, daß die im Laufe dieses Jahres an mehreren Orten des Neustädter Kreises in einem bedeutenden Umfange ausgebrochene und noch keinesweges ganz unterdrückte Schaafräude größtentheils durch den Umstand ausgebreitet worden, daß

mehrere Landwirthe nicht auf ein wirthschaftliches Verhältniß zwischen ihren Weideflächen und ihrem Schaafstande halten, sondern daß häufig von entfernten Ortschaften fremde Schaafe in die Weide für Entgeld aufgenommen werden. Auf diese Weise ist durch den Zusammenfluß der Schaafe aus verschiedenen Heerden, die in einigen derselben versteckt gewesene Räudekrankheit auf die übrigen übertragen, und durch das regellose Hin- und Herführen einzelner Schaafe, so wie durch die geringe Sorgfalt, womit dieses Vieh auf diesen Miethsweiden behandelt wird, jene verderbliche Krankheit in alle Theile des Kreises unmittel- und mittelbar verschleppt und die Ergreifung weitläuftiger und kostspieliger Vorkehrungen nothwendig geworden, um der weitern Verbreitung des Uebels Grenzen zu setzen.

Um demselben und dem damit verknüpften großen Verluste der Schaafeigner für die Zukunft wirksam vorzubeugen, wird hiemit folgendes Verfahren in Bezug auf die Aufnahme fremder Schaafe vorgeschrieben:

1) Diejenigen Landwirthe, welche fremde Schaafe zur Weide aufnehmen wollen, müssen ihr Vorhaben in Zeiten, wenigstens 14 Tage vor der Zulassung, dem landräthlichen Amte anzeigen, sich darüber ausweisen, daß in deren eigenen und den Ortsheerden weder die Räude, noch irgend eine andere ansteckende Krankheit, weder jetzt herrschend ist, noch seit Jahresfrist geherrscht hat, oder daß, wenn sie daselbst vorgekommen, doch eine vollständige Reinigung dergestalt Statt gefunden, daß eine Ansteckung des aufzunehmenden Schaafviehes durchaus nicht weiter zu besorgen sey.

Es muß ferner der Umfang der Weideflächen und die Anzahl der auf denselben höchstens aufzunehmenden Schaafe genau angegeben seyn.

2) Das Landrathsamt prüft diese Angabe, und wenn es sich von deren Richtigkeit vollständig überzeugt hat, so ertheilt es eine Bescheinigung, nach welcher eine mit Bestimmtheit anzugebende Anzahl Schaafe von den Sollicitanten aufgenommen werden kann.

Da die Erfahrung es bestätigt, daß schlechternährtes Schaafvieh in einen Zustand der Kraftlosigkeit versinkt, in welchem es für die Krankheit empfänglicher, und diese einen höhern Grad von Gefährlichkeit annimmt, so ist bei dieser Erlaubniß allemal auch auf die Zulänglichkeit der Weide-Nahrung zu achten.

Außerdem aber ist in dieser Ausfertigung noch die besondere Verpflichtung der Weidebesitzer auszudrücken:

1) daß sie auf die aufzunehmenden Schaafe ein ununterbrochenes Augenmerk zu richten, und jede bemerkte Krankheit binnen 24 Stunden zur Kenntniß des Landraths zu bringen haben;

2) daß sie beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit die Kosten der Sperre und der dabei anzustellenden Wächter aufzubringen schuldig sind.

Zur Vorbeugung von Weiterungen müssen die Sollicitanten über ihre diesfällige Erklärung zu Protokoll vernommen werden.

Ueber diese Ausfertigungen wird behufs der leichtern und gewissern Controlle ein genaues Register bei dem Landrathsamte geführt.

3) In gleicher Art sind diejenigen Besitzer von Schaafen, welche dieselben nach Ortschaften im Neustädter Kreise auf die Weide zu geben beabsichtigen, gleichviel, ob sie in diesem oder in andern Kreisen wohnen, verpflichtet, sich dieserhalb bei dem Landrathsamte in Smazin zu melden und demselben anzuzeigen, wohin, wie viel Schaafe und wann sie solche auf die Weide zu geben willens sind. Sie sind verbunden, sich über die Gesundheit ihrer Schaafe in der vorher (1) bezeichneten Art dahin, daß durch diese Schaafe keine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu befürchten, gebührend auszuweisen.

4) In sofern den in der Sache liegenden Erforderniſsen völlig Genüge geschehen, fertigt das landräthliche Amt nach geschehener Registrirung förmliche Erlaubnißscheine aus, bezeichnet darin Ort, Zeit und Zahl und hängt zugleich eine Transport-Route an, damit alle der Krankheit verdächtigen Oerter vermieden werden. Auch ist ausdrücklich zu bedingen, daß die Schaafe nicht anders, als unter specieller Erlaubniß des landräthlichen Amtes zurückgenommen werden sollen, und daß, wenn auf dem Weideplatz eine ansteckende Krankheit ausbrechen sollte, der Inhaber sich in Absicht seiner Schaafe den zur Unterdrückung der Krankheit getroffenen Maaßregeln und selbst der Verschlachtung derselben in 8 bis 14tägiger Frist, unterwerfen wolle.

5) Das landräthliche Amt wird bei Eröffnung der Weidezeit unmittelbar oder durch die Distrikts-Commissarien wiederholend Ueberzeugung nehmen, ob Ortschaften und Individuen, die sich über die Zuläßigkeit der Aufnahme fremder Schaafe nicht, so wie es die Sicherstellung des Publikums erfordert, ausgewiesen haben, sich dennoch beigehen lassen, Schaafe in ihre Weide zu nehmen, ferner ob die den Erlaubnißscheinen beigefügten Bedingungen genau beobachtet werden, und bei einer entdeckten Abweichung von der Ordnung sind die Uebertreter sofort zur Verantwortung zu ziehen.

6) Diese Musterung der Weideplätze muß von Zeit zu Zeit und so oft es zur Verhinderung des Uebelstandes nöthig ist, wiederholt, jedesmal aber auch das Augenmerk auf den Gesundheitszustand des Schaafviehes gerichtet werden.

7) Finden sich bei einer solchen Besichtigung Spuren der Räude oder anderer ansteckenden Krankheiten unter dem Schaafvieh, so ist sofort ein Verzeichniß der dort vorhandenen Schaafe anzulegen, die verdächtigen Thiere sind behufs der künftigen Untersuchung zu bezeichnen, und es ist die Entfernung jedes Hauptes strenge zu untersagen.

8) Ergiebt sich aber das wirkliche Vorhandenseyn ansteckender Krankheiten, so muß außer den vorhin bezeichneten Sicherungs-Maaßregeln sofort mit der Sperre vorgegangen, und wenn das Landraths-Amt keinen seiner Unterbedienten zur Aufsicht hinstellen kann, auf Kosten des Inhabers der Weidefläche ein, mittelst Handschlages zu verpflichtender Wächter bestellt, jeder Ausgang von Schaafen und Giftfangenden Sachen, namentlich Felle und Wolle, so wie Rauchfutter aus den inficirten Ställen und Behältnissen auf das ernstlichste verhütet werden.

9) Uebrigens ist nach den allgemeinen Regeln von der Sperre bei verderblichen Krankheiten zu verfahren. Die Königl. Regierung, ermächtigt durch die gesetzliche Vorschrift des Allgem. L. R. Th. II. Tit. XVII. §§. 10, 11. verpflichtet die Eingesessenen und Bewohner des Neustädter Kreises, sich nach diesen zur Abwendung gemeinschaftlicher Benachtheiligungen nothwendig gewordenen Vorschriften auf das genaueste zu achten, und verhängt auf die Uebertretung derselben, in Gemäßheit der Vorschrift

der Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktbr. 1817, Anhang §. 48. No. 2, eine Geldstrafe von 1 bis 20 Rthlr., der im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden wird.

In wie fern nach Inhalt des Gesetzes, Allgem. L. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1506. 1507. höhere Strafen verwirkt seyn sollten, so bleibt deren Festsetzung den Gerichten vorbehalten.

Uebrigens wird es von den Umständen abhängen, ob diese Anordnung auch auf die übrigen Kreise ausgedehnt werden muß. Vorläufig wird nur festgesetzt, daß, wenn Schaaf-Besitzer aus den Ortschaften des Neustädter Kreises Schaafe auf die Weide nach Ortschaften anderer Kreise geben wollen, dieses nicht ohne Vorwissen der beiden landräthlichen Aemter nach geschehener Vergewisserung der Gesundheit und zu Folge specieller, die Transport-Tour bezeichnender Erlaubnißscheine geschehen darf.

Schlüßlich wird noch erinnert, daß den abziehenden Schäfern, Schäfer-Knechten und überhaupt allem Gesinde aus Oertern, wo die Schaafräude herrscht oder geherrscht hat, durchaus nicht verstattet werden darf, Wolle eher auszuführen, bis die Räude in den zuverlassenden Ortschaften gänzlich ausgerottet ist, und auch dann nur auf ein Attest des Landraths-Amtes, daß die Wolle vorschriftsmäßig dergestalt gereiniget ist, daß keine Ansteckung dadurch zu befürchten stehet.

Wegen des Verbots der Mitführung des sogenannten Vorviehes der Schäfer und Schäfer-Knechte wird auf die besondere Amtsblatts-Verfügung vom 15ten d. M. und das mit demselben abgedruckte Edikt Bezug genommen.

Danzig, den 18 November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Aufhebung und Verlegung mehrerer Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Aemter zu

Königsberg, für ausländische und für inländische Gegenstände vereinigt,

zu Anklam,

Tempelburg,

Jübar,

Bielefeld und

Soest,

aufgehoben sind und daß die Haupt-Aemter zu

Strehlen,

Zeitz,

Cönnern,

Inowraclaw,

Hirschberg

zu Ende dieses Jahres werden aufgehoben werden; ferner, daß die Haupt-Aemter

Naugardt nach Schievelbein, und

Rügenwaldermünde nach der Stadt Rügenwalde

verlegt sind.

Danzig, den 18. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 6.) Warnung.

Ein Schäferknecht ist mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt worden, weil er den Ausbruch der Räude in seiner Heerde anzuzeigen unterlassen hat.

Danzig, den 19. November 1825.

Königl. Preuß Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die in dem Bereich der unterzeichneten Regierung, im Gumbinnenschen Kreise, von den Städten Gumbinnen, Stallupöhnen, Insterburg und Tilsit resp: 1½, 2, 5, und 9 Meilen entfernt, in einer sehr fruchtbaren, angenehmen Gegend belegenen Domainen-Güter Szirgupöhnen und Werdeln sollen nebst dem Recht zu brauen und Brandwein zu brennen im Wege der öffentlichen Lizitazion ungetrennt veräußert werden.

Szirgupöhnen enthält:

An Acker	832	M.	177	R.
= Feldwiesen	116	=	43	=
= jährlichen Wiesen	518	=	5	=
= Gärten	45	=	39	=
= Roßgärten	61	=	139	=
= Separat-Weide	514	=	58	=
= Baustellen, Graben, Wegen u. s. w.	111	=	81	=
überhaupt	2,200	M.	2	R.

Preuß. Maaß

)(

Werdeln enthält

An Acker	933 M.	166 R.
= Feldwiesen	175 =	77 =
= jährlichen Wiesen	314 =	104 =
= Gärten	12 =	52 =
= Roßgärten	25 =	169 =
= Baustellen, Wegen, Brüchern u. s. w.	64 =	176 =
überhaupt	1527 M.	24 R.

Preuß. Maaß.

Beide Güter grenzen unmittelbar an einander, haben guten Mittel-, wenig steingen Boden, größtentheils zweischnittige Wiesen, reichlichen Futter-Gewinn, und befinden sich in der vollkommensten Kultur. Ihre Weide-Terrains sind nahrhaft und vorzüglich zur Pferdezucht geeignet, wozu die Nähe des unmittelbar angrenzenden Königl. Gestüt-Amts Trakehnen die günstigste Gelegenheit darbietet; daher denn auch auf den Gütern ein bedeutendes ausgezeichnetes Gestüt gehalten wird.

Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind dem Umfange derselben angemessen und ohne Ausnahme, wie die Brau- und Brennerei-Gebäude im besten Stande.

Das herrschaftliche Wohnhaus auf Szirgupöhnen mit einem unmittelbar daran stoßenden Obst- und Lustgarten von beträchlichem Umfange, ist sehr anständig und bequem eingerichtet. Zum beweglichen Inventarium beider Güter gehört nichts weiter, als die Saaten, kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthe und die nöthigen Feuer-Lösch-Geräthe.

Die Brau- und Brennerei wird auf Szirgupöhnen betrieben. Es gehört dazu der Verlag von 6 auf frequenten Landstraßen belegenen Zwangspflichtigen Debits-Stellen, der jedoch nur pachtweise benutzt wird.

Die Pacht, welche jährlich 80 Rthlr. 18 Sgr. beträgt, und in Quartal=Raten berichtigt wird, darf von dem Gutsbesitzer nie gekündigt werden, dagegen steht dem Fiskus das Recht zu, solche alljährlich im Ganzen oder auch Rücksichts einzelner Stellen gegen Erlaß der für jede Stelle besonders berechneten Pacht=Summe aufzuheben.

Auf den Gütern haftet eine unablösliche Grundsteuer von überhaupt 370 Rthlr, hiernächst ein Kirchen=Dezem von 5 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. und ein jährlicher Beitrag von 20 Rthlr. zur Bestreitung der Patronats=Lasten, endlich außer den gewöhnlichen Leistungen an die Kirche, die Geistlichkeit und die Schule, eine Natural-Lieferung von 4 Scheffeln 2 Metz. Roggen, 8½ Zentner Heu, 5 Bund Stroh und die Verpflichtung zur unentgeldlichen Anfuhre von 5 Klaftern Brennholz für den Schullehrer bei der Kirche zu Szirgupöhnen.

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem bei der Lizitazion ausgegangen werden soll, ist für beide Güter Szirgupöhnen und Werdeln auf überhaupt 42,869 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. in klingendem Courant Preuß. Währung bestimmt, zur Hälfte vor der, den 1. Juny 1826 erfolgenden Uebergabe, zur Hälfte 6 Wochen nach geschehener Berichtigung des Besitz=Titels für den Käufer, zahlbar; jedoch darf derselbe auf die Berichtigung des Besitz=Titels nicht dringen, bevor die auf der Domaine sicher gestellte Staats=Schuld abgezahlt worden ist, und bleibt verbunden, die zweite Hälfte des Kaufgeldes mit 6 von Hundert bis zur geschehenen Abzahlung desselben zu verzinsen.

Sollte er es aber seinem Interesse angemessen finden, diesen Theil des Kaufgeldes früher zu zahlen, um der Zinsen=Zahlung überhoben zu seyn, so wird dagegen nichts eingewendet werden.

Der Termin zur Lizitazion steht auf den 4. Januar k. J. an und wird im Geschäfts=Lokal der unterzeichneten Regierung von dem Regierungs=Rath Schwinck abgehalten werden.

Kauflustige werden aufgefordert, sich bei demselben an dem genannten Tage zeitig zu

melden und ihre Zahlungsfähigkeit begründet nachzuweisen, indem sie nur in diesem Falle zur Lizitazion zugelassen werden können.

Die Kaufbedingungen können in der Finanz-Registratur in den Wochentagen täglich eingesehen und werden auf Verlangen von dem Oberregistrator Sutorius jedem Kauflustigen zur Einsicht vorgelegt werden. Diejenigen, welche die Güter selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, werden sich deshalb an den Domainen-Intendanten Kapitain Koblitz hier zu wenden haben.

Gumbinnen, den 29. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizey.

No. 1. Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle wird bekannt gemacht, daß der durch Steckbrief vom 25. v. M. (in No. 45 des Amtsblattes) verfolgte Martin Iwanow sich freiwillig im Schulzenamte zu Neukirch Intendantur-Amts Elbing gestellt hat und auf den Transport an das Inquisitoriat zu Marienwerder gegeben ist.

Danzig, den 16ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

No. 2. Gestern Abend zwischen 7 bis 10 Uhr ist durch gewaltsamen Einbruch aus der Wohnung des hiesigen Kreis-Secretairs Worczewski ein Koffer gestohlen, worin um:

stehend, so viel es sich thun läßt, genau bezeichnete Effecten und Gelder befindlich gewesen.

Der Koffer selbst ist gefunden, die Sachen aber sind sämmtlich heraus und fortgenommen.

Die Behörden werden ersucht, gefälligst schleunig solche Maaßregeln zu treffen, die zur Ausmittelung und Habhaftwerdung der Diebe führen können.

Der Bestohlene hat für denjenigen, der die Diebe auf eine Weise ermittelt, wodurch er wenigstens die Staats=Schuld=Scheine zurückbekömmt, eine Belohnung von 15 Rthlr. ausgesetzt.

Smazin, den 18ten November 1825.

Königl. Landes=Direktor. v. Weiher.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) Zwei gestreifte Westen von Kameelgarn mit rundem stehendem Kragen.
2) eine weiße Weste desgleichen,
3) eine gelbe Weste desgleichen, mit Perlnmutter=Knöpfen,
4) eine gelbe Weste mit rundem zurückfallenden Kragen,
5) fünf Paar parchentne Unterhosen, gezeichnet C. W.,
6) fünf gebrannte Hälschen, gezeichnet C. W.,
7) ungefähr 16 weiße Halstücher (halbe) gezeichnet C. W.,
8) eine weiße flanellene Unterjacke, mit weißem Band eingefaßt, die Nath auswendig,
9) 550 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, wovon einer über 200 Rthlr. einer über

100 Rthlr. die übrigen über 25 Rthlr. lauten; specieller können solche nicht bezeichnet werden, da das Verzeichniß mitgenommen, nur wird noch bemerkt, daß auf einigen Staatsschuldscheinen der Vermerk befindlich ist:

„dieser Staatsschuldschein ist vom Amtsverweser Worczewski für die Verwaltung des Amts zu Pogutken als Caution bestellt und wird außer Cours gesetzt" — und hinterher: „dieser Staatsschuldschein wird wieder in Cours gesetzt."

10) zwei Coupons von Staatsschuldscheinen, den 2ten Januar 1826 fällig, jeder über 20 Rthlr.

11) sieben Thaler in ⅙ Stücken,

12) 4 Stück Hemden, gezeichnet C. W.,

13) 3 — alte Handtücher, gezeichnet C. W.,

14) 3 rothbunte seidene Schnupftücher alt } gezeichnet W. mit verschiedenen Nummern.
15) 6 rothbunte baumwollene dito dito }

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Vorwerk Neuhoff, Amts Bublitz, bestehend aus:

277	Morgen	17	□R.	Acker
44	= = =	15	= =	Wiesen
1	= = =	148	= =	Koppeln
1	= = =	172	= =	Gartenland
324	Morgen	172	□R.	

soll im Termin den 20sten December d. J. anderweitig auf 3 Jahre, von Marien 1826 ab, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden hiermit eingeladen, sich zu gedachtem Termine Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Lokal einzufinden, woselbst die Bedingungen eingesehen werden können.

Coeslin, den 8. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 2.) Das Waschen der Kasernen-Bettwäsche in Weichselmünde pro 1826 soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Es steht hiezu auf Freitag den 2. December c. Vormittags um 10 Uhr im Garnison-Verwaltungs-Bureau zu Danzig (Hundegasse No. 275.) ein Termin an.

Die Bedingungen sind in gedachtem Bureau sowohl, als auch bei der unterzeichneten Kommission in Weichselmünde einzusehn, woselbst auch schriftliche versiegelte Offerten, jedoch Postfrei bis zum Termin angenommen werden.

Festung Weichselmünde, den 21ten November 1825.

Königl. Preuß. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

No. 3. Die zwischen der Stadt Neuteich und Neuteichsdorff sich befindende baufällige katholische Kapelle, deren Materialien nach Abzug der Abbrechungs-Kosten auf 115 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt sind, soll Behufs des Abbrechens an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

4

Kauflustige haben sich dieserhalb

kommenden 20sten December

Nachmittags 2 Uhr in dem Geschäftszimmer des Magistrats zu Neuteich einzufinden.

Marienburg, den 22. November 1825.

Der Landrath

Hüllmann.

No. 4. In der Registratur des Königlichen Salz- und Seehandlungs-Comtoirs zu Neufahrwasser sollen den 17. December dieses Jahres Vormittags bis 12. Uhr

Sieben Tonnen unrein Salz à 405. Pfund.

öffentlich verkauft, und an den Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung des Gebots gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden, welches dem Publikum hiedurch zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Salz in dem Salz-Magazin zu Neufahrwasser besehen werden kann.

(No.) 5. Von Einem hohen Ministerium des Innern ist uns unterm 30. vorigen Monats auf acht nacheinander folgende Jahren, und für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie, ein Patent

Auf die alleinige Ausführung und Benutzung der in den eingereichten, zu den Akten des Ministeriums des Innern genommenen Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verbesserung der Walken, in der Art der Verbindung der Hämmer mit der Betriebswelle,

gnädigst verliehen worden.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweiler-Pumpe bei Aachen, den 10. November 1825.

Englerth, Reuleaux & Dobbs.

Personal=Chronik.

In die Stelle des nach Magdeburg versetzten Provinzial=Stempel=Fiscals für Westpreußen, Regierungs=Raths **Brüggemann**, ist der Justiz=Commissarius Herr **Goering** zu Marienwerder in ersterer Eigenschaft ernannt und wird derselbe den diesfälligen Dienst sofort beginnen.

Danzig, den 14 Novbr. 1825.

Druckfehler.

Pag. 706. Z. 1. von unten l. **jeder** für **eder**.
= 707. Z. 4. von unten l. **sämmtlichen** für **Sämmtlichen** und **seines** für **Seines**.
= 710. Z. 11. von unten l. **veräußert** für **veräußt**.
= 715. Z. 1. von oben l. **Forst=Reviers** für **Forst=Rewiers**.
ibid. = 8. von unten l. **Forst=Reviers** für **Forst=Rewiers**.

Kauflustige haben sich dieserhalb

kommenden 20sten December

Nachmittags 2 Uhr in dem Geschäftszimmer des Magistrats zu Neuteich einzufinden.

Marienburg, den 22. November 1825.

Der Landrath

Hüllmann.

No. 4. In der Registratur des Königlichen Salz- und Seehandlungs-Comtoirs zu Neufahrwasser sollen den 17. December dieses Jahres Vormittags bis 12. Uhr

Sieben Tonnen unrein Salz à 405. Pfund.

öffentlich verkauft, und an den Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung des Gebots gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden, welches dem Publikum hiedurch zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Salz in dem Salz-Magazin zu Neufahrwasser besehen werden kann.

(No.) 5. Von Einem hohen Ministerium des Innern ist uns unterm 30. vorigen Monats auf acht nacheinander folgende Jahren, und für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie, ein Patent

Auf die alleinige Ausführung und Benutzung der in den eingereichten, zu den Akten des Ministeriums des Innern genommenen Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verbesserung der Walken, in der Art der Verbindung der Hämmer mit der Betriebswelle,

gnädigst verliehen worden.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweiler-Pumpe bei Aachen, den 10. November 1825.

Englerth, Reuleaux & Dobbs.

Personal-Chronik.

In die Stelle des nach Magdeburg versetzten Provinzial-Stempel-Fiscals für Westpreußen, Regierungs-Raths **Brüggemann**, ist der Justiz-Commissarius Herr **Goering** zu Marienwerder in ersterer Eigenschaft ernannt und wird derselbe den diesfälligen Dienst sofort beginnen.

Danzig, den 14 Novbr. 1825.

Druckfehler.

Pag. 706. Z. 1. von unten l. jeder für oder.
" 707. Z. 4. von unten l. sämmtlichen für Sämmtlichen und seines für Seines.
" 710. Z. 11. von unten l. veräußert für veräußt.
" 715. Z. 1. von oben l. Forst-Reviers für Forst-Rewiers.
ibid. " 8. von unten l. Forst-Reviers für Forst-Rewiers.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 49.

Danzig, den 7. December 1825.

Bekanntmachung.

Von gehörig verificirten Neumärkischen Interimsscheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Taubenstraße No. 30. am 2ten Januar 1826 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich,

1) die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius bis letzten Dezember 1825 gegen Zurückgabe des Coupons Series I. No. 8.;

2) zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen

a) aus der Periode vom 1sten Januar 1822 bis 1sten Julius 1825, gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Zins-Coupons Series I. No. 1 bis 7.

b) und aus der Periode vom 1sten Julius 1818 bis letzten December 1821, gegen Zurückgabe der darüber auf blattem Papier ausgestellten Zins-Bescheinigungen.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zins-Bescheinigung und Zins-Coupons, letztere aber wiederum

sowohl nach der Verfallzeit als den Apoints, und übergiebt solche der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

II.

Mit dieser Zinszahlung wird die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series II. No. 1. bis 8. verbunden, welche die Zinsen vom 1. Januar 1826 bis letzten December 1829 umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls No. 30. Tauben-Straße. Es sind ihr aber dabei die Interimsscheine, damit auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Nota vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeltlich verabreicht.

III.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung glaubt sich für die Zukunft der besonderen Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Inhaber Neumärkscher Interimsscheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und erläßt also dieselbe hiemit zum letzten Male, indem auf jedem Zins-Coupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. 17. (G. S. No. 577.) verlieren nämlich diese Coupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von der Verfallzeit ab gerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst der Zins-Coupon Series I. No. 1 mit Ende Junius 1826 und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

IV.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung fällige, noch nicht präcludirte Zins-Coupons von Neumärkschen Interimsscheinen bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an Staats-Cassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes angenommen werden.

V.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schul-

den-Tilgungs-Kasse sich über ihre, bei der Zins-Zahlung oder Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hieselbst, Behrenstraße No. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin, den 30. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Der Deputirte der Neumark.

(gez.) von Romberg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Landtags-Verhandlungen und des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiedes zum Kauf gestellt werden.

Diese sind, das Exemplar zu 8 Sgr. bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Comtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und durch die Königl. Postämter und Postwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg, den 5. November 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Schön.

)(

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen der Martini=Markt=Preise pro 1825.

An Martini d. J. sind die Markt=Preise in der Stadt Danzig gewesen:

für einen Scheffel Weizen	1 Rthlr.	4 Sgr.	— Pf.
= = = Roggen	— =	24 =	— =
= = = Gerste	— =	19 =	— =
= = = Hafer	— =	12 =	6 =
= = = Erbsen	1 =	4 =	— =
für 1 Centner Heu	— =	21 =	— =
= 1 Schock Stroh	3 =	5 =	— =

Die betreffenden Behörden werden daher angewiesen, die Vergütung für die quartierständlichen Fourage=Gewährungen vom 1. Januar 1826 ab, bis dahin 1827 hiernach zu berechnen.

Danzig, den 16. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Anfertigung der Gewerbesteuer = Rollen betreffend.

Es haben nicht allein die bei dem Königl. hohen Finanz=Ministerio eingehenden Zusammenstellungen der Gewerbesteuer=Rollen schon häufig gegründete Bedenken gegen die Vollständigkeit dieser Rollen erregt, sondern auch wiederholt vorgekommene spezielle Fälle bereits erwiesen, daß die Gewerbesteuer=Rollen in der That nicht selten ganz unvollständig sind und es ist sogar der Fall vorgekommen, daß die Kommunal=Behörde erweislich vorsätzlich, Gewerbesteuerpflichtige ihres Bezirks in der Rolle nicht aufgeführt hat.

Indem wir die Kommunal= und Kreis=Behörden auf diese Fälle aufmerksam machen, verweisen wir dieselben zugleich auf den §. 31. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, nach welchem sie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen verantwortlich sind, und daß sie dem gemäß,

falls bei der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen bedeutende Mängel sich ergeben sollten, nicht allein für die den Staats-Kassen dadurch entgangene Gewerbesteuer verhaftet bleiben, sondern auch die Kosten der Kommission, welche wir eventualiter anzuordnen uns vorbehalten, zu tragen verpflichtet sind.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Danzig, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 3.) Die Anstellung eines Preuß. Geschäftsträgers bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. April c. in No. 31. unsers Amts-Blatts, wonach der Regierungs-Rath Herr Niederstetter als Königl. Preuß. Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nordamerika angestellt ist, machen wir dem Publikum und besonders dem Handeltreibenden bekannt, daß der Herr Regierungs-Rath Niederstetter bereits in Philadelphia angekommen ist, mithin an ihn die betreffenden Adressen gerichtet werden können.

Danzig, den 24. November 1825.

Königl. Preuß Regierung. I. Abtheilung.

(No. 4.) Den Sachverkehr mit den Posten betreffend.

Die Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung d. d. Berlin den 19. November 1824, hat eine Bekanntmachung über die Behandlung der, mit den Fahrposten ein- oder ausgehenden Waaren, Hinsichts des Steuer-Interesses vorbehalten.

Es ist darüber

1stens die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni d. J. ergangen.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16ten d. M. genehmige Ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waaren-Versendungen, vereiniget haben. Dem zufolge will Ich hierdurch bestimmen, daß

1) die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung, zur Ansicht der Grenzämter versehen seyn müssen, und daß alle, ohne solche Declaration im verpackten Zustande ein- und durchgehenden Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.

2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuerverschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.

3) Die Eröffnung der Packete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Ober-Kontrolleuren versehenen Unter-Aemtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unter-Aemtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister, an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständniße mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Post-Beamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4ten Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

---

und 2tens die nachfolgende Bekanntmachung, de dato Berlin den 27. September d. J. erlassen.

Bekanntmachung

über die, mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19ten November 1824, und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4ten Junius 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

§. 1.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

§. 2.

Sind in einem Ballen Waaren mehrerlei Gattung zusammengepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Waaren-Ballen gar nicht, oder nur eine, rücksichtlich der Angabe der Waaren-Gattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt

worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupaken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgaben-Satz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waaren-Gattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangs-Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs rc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B hie bei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren-Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß der Ballen an der Grenze geöffnet und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waaren-Gattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1 bis 3) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, ausser einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Blei oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Postgüter geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Gränze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift § 3, die höchste Abgabe zu legen ist.

Von anderen Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse, oder Ober-Kontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden. Das unter c beigefügte Verzeichniß gibt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 ℔. Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungs-Orte erhoben werden kann, dürfen an

diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontrolleurs oder eines andern dazu befugten Ober-Beamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen, auf der Post-Route zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballen persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschiehet demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

§. 7.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, (Abtheil. 2, Art. 2, a, 11, 21, a, g, 29, a, 39, a der Erhebungs-Rolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Gränzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 8.

Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt

für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Gränzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

§. 9.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung deß Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewichte entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10.

Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

)(

§. 11.

Bestimmungen für die Waaren-Sendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte, mit Berührung des Auslandes.

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1 vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Gränzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Grenz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Haupt-Amt findet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuer-Verschluß versehen und, wie dieß geschehen, vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Gränze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Gränzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderuug vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangs-Abgabe zu erheben ist.

§. 12.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waaren-Ballen.

Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Be-

nachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1ten Januar des Jahres 1826. an, zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27ten September 1825.

Der Finanz-Minister
v. Motz.

Diese höchsten und höheren Vorschriften bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß darnach

Vom 1ten Januar 1826 ab,

verfahren werden wird.

Danzig, den 26. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

A.

Muster
zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

No. 1. gefärbte Seide,
= 2. baumwollene Stuhlwaaren,
= 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
= 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Netto Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Namen des Versenders.)

B.

Tabelle

für den Abgabensatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zentner Brutto:

Von Brutto Pf.	Von Brutto Lt.	sind zu erheben. Rtl.	sgr.	₰.	Von Brutto Pf.	Von Brutto Lt.	sind zu erheben. Rtl.	sgr.	₰.	Von Brutto Pf.	Von Brutto Lt.	sind zu erheben. Rtl.	sgr.	₰.	Von Brutto Pf.	Von Brutto Lt.	sind zu erheben. Rtl.	sgr.	₰.	Von Brutto Pf.	Von Brutto Lt.	sind zu erheben. Rtl.	sgr.	₰.
=	1	=	=	6	=	29	=	19	6	25	25	18	22	6	54	21	39	22	6	83	17	60	22	6
=	2	=	1	=	=	30	=	20	=	26	26	19	15	=	55	22	40	15	=	84	18	61	15	=
=	3	=	2	=	=	31	=	21	=	27	27	20	7	6	56	23	41	7	6	85	19	62	7	6
=	4	=	2	6	1	=	=	21	6	28	28	21	=	=	57	24	42	=	=	86	20	63	=	=
=	5	=	3	=	1	1	=	22	6	29	29	21	22	6	58	25	42	22	6	87	21	63	22	6
=	6	=	4	=	2	2	1	15	=	30	30	22	15	=	59	26	43	15	=	88	22	64	15	=
=	7	=	4	6	3	3	2	7	6	31	31	23	7	6	60	27	44	7	6	89	23	65	7	6
=	8	=	5	=	4	4	3	=	=	33	=	24	=	=	61	28	45	=	=	90	24	66	=	=
=	9	=	6	=	5	5	3	22	6	34	1	24	22	6	62	29	45	22	6	91	25	66	22	6
=	10	=	6	6	6	6	4	15	=	35	2	25	15	=	63	30	46	15	=	92	26	67	15	=
=	11	=	7	6	7	7	5	7	6	36	3	26	7	6	64	31	47	7	6	93	27	68	7	6
=	12	=	8	=	8	8	6	=	=	37	4	27	=	=	66	=	48	=	=	94	28	69	=	=
=	13	=	8	6	9	9	6	22	6	38	5	27	22	6	67	1	48	22	6	95	29	69	22	6
=	14	=	9	6	10	10	7	15	=	39	6	28	15	=	68	2	49	15	=	96	30	70	15	=
=	15	=	10	=	11	11	8	7	6	40	7	29	7	6	69	3	50	7	6	97	31	71	7	6
=	16	=	10	6	12	12	9	=	=	41	8	30	=	=	70	4	51	=	=	99	=	72	=	=
=	17	=	11	6	13	13	9	22	6	42	9	30	22	6	71	5	51	22	6	100	1	72	22	6
=	18	=	12	=	14	14	10	15	=	43	10	31	15	=	72	6	52	15	=	101	2	73	15	=
=	19	=	12	6	15	15	11	7	6	44	11	32	7	6	73	7	53	7	6	102	3	74	7	6
=	20	=	13	6	16	16	12	=	=	45	12	33	=	=	74	8	54	=	=	103	4	75	=	=
=	21	=	14	=	17	17	12	22	6	46	13	33	22	6	75	9	54	22	6	104	5	75	22	6
=	22	=	15	=	18	18	13	15	=	47	14	34	15	=	76	10	55	15	=	105	6	76	15	=
=	23	=	15	6	19	19	14	7	6	48	15	35	7	6	77	11	56	7	6	106	7	77	7	6
=	24	=	16	=	20	20	15	=	=	49	16	36	=	=	78	12	57	=	=	107	8	78	=	=
=	25	=	17	=	21	21	15	22	6	50	17	36	22	6	79	13	57	22	6	108	9	78	22	6
=	26	=	17	6	22	22	16	15	=	51	18	37	15	=	80	14	58	15	=	109	10	79	15	=
=	27	=	18	=	23	23	17	7	6	52	19	38	7	6	81	15	59	7	6	110	=	80	=	=
=	28	=	19	=	24	24	18	=	=	53	20	39	=	=	82	16	60	=	=	=	=	=	=	=

Anmerkung. Wenn das Bruttogewicht eines Packets 4 Loth nicht übersteigt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe. Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender: Angenommen, ein Ballen wiege Brutto 46 Pfd. 16 Lth. Man findet in der Tabelle:

Von 46 Pfd. 13 Lth. betragen die Abgaben 33 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf.
= — = 3 = = = = = — = 2 = — =

also von 46 Pfd. 16 Lth. = = = = 33 Rthl. 24 Sgr. 6 Pf.

C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerkung: Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, sind mit H. A., wo ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse, mit N. A., und wo Ober-Steuer-Controlleure stehen, mit O. bezeichnet.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Abtheilung I.					
Aachen. H. A.	Aachen.	Beuthen. O.	Oppeln.	Cammin. O.	Stettin.
Abbenrode. N. A.	Magdeburg.	Beuthen. O.	Liegnitz.	Chodziesen. H. A.	Bromberg.
Acken. O.	Magdeburg.	Beverungen. N. A.	Minden.	Cleve. O.	Düsseldorf.
Allenstein. H. A.	Königsberg.	Bielefeld. O.	Minden.	Coblenz. H. A.	Coblenz.
Alsleben. N. A.	Merseburg.	Bitterfeld. O.	Merseburg.	Cösfeld. H. A.	Münster.
Altenkirchen. N. A.	Coblenz.	Bingerbrück. H. A.	Coblenz.	Cochem. O.	Coblenz.
Anclam. O.	Stettin.	Bischofsstein. O.	Königsberg.	Cölleda. N. A.	Merseburg.
Anholt. N. A.	Münster.	Bittburg. O.	Trier.	Cöln. H. A.	Cöln.
Arnswalde. O.	Frankfurt.	Bocholt. N. A.	Münster.	Cönnern. N. A.	Merseburg.
Aschersleben. N. A.	Magdeburg.	Bonn. H. A.	Cöln.	Cöpnick. O.	Potsdam.
Arnsberg. O.	Arnsberg.	Boppard. N. A.	Coblenz.	Cöslin. O.	Cöslin.
Bacharach. N. A.	Coblenz.	Borgholzhausen. O.	Minden.	Colberg (ermünde.) H. A.	Cöslin.
Barby. H. A.	Magdeburg.	Brandenburg. H. A.	Potsdam.	Cosel. O.	Oppeln.
Barth. N. A.	Stralsund.	Braunsberg. H. A.	Königsberg.	Cottbus. H. A.	Frankfurt.
Beckum. O.	Münster.	Breslau. H. A.	Breslau.	Cranenburg. H. A.	Düsseldorf.
Beeskow. O.	Frankfurt.	Brieg. O.	Breslau.	Creuznach. N. A.	Coblenz.
Belgern. O.	Merseburg.	Bromberg. H. A.	Bromberg.	Crone (Deutsch.) O.	Marienwerder.
Belzig. O.	Potsdam.	Bunslau. O.	Liegnitz.	Crossen. H. A.	Frankfurt.
Bergen. O.	Stralsund.	Burg. H. A.	Magdeburg.	Cüstrin. O.	Frankfurt.
Berlin. H. A.	Potsdam.	Bütow. O.	Cöslin.	Czarnikow. O.	Bromberg.
Berncastel. O.	Trier.	Calbe an der Saale. N. A.	Magdeburg.	Dammgarten. N. A.	Stralsund.
		Calcar. O.	Düsseldorf.	Danzig. H. A.	Danzig.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Dardesheim. N. A.	Magdeburg.	Fürstenwalde. O.	Frankfurt.	Habelschwerdt. O.	Breslau.
Delitzsch. O.	Merseburg.	Gardelegen. O.	Magdeburg.	Hagen. O.	Arnsberg.
Demmin. H. A.	Stettin.	Garz (Vorpommern.) O.	Stettin.	Halberstadt. H. A.	Magdeburg.
Derenburg. N. A.	Magdeburg.	Gemünd. O.	Achen.	Halle an der Saale. H. A.	Merseburg.
Dierdorff. N. A.	Coblenz.	Geilenkirchen. O.	Achen.	Heidekrug. N. A.	Gumbinnen.
Dortmund. H. A.	Arnsberg.	Gladbach. O.	Düsseldorf.	Heiligenstadt H. A.	Erfurt.
Driesen. O.	Frankfurt.	Glatz. O.	Breslau.	Heilsberg. O.	Königsberg.
Duisburg. H. A.	Düsseldorf.	Glogau. H. A.	Liegnitz.	Heinsberg. O.	Achen.
Düsseldorff. H. A.	Düsseldorf.	Gnesen. O.	Bromberg.	Herford. N. A.	Minden.
Dülken. O.	Düsseldorf.	Gniewkowo. O.	Bromberg.	Herrnstadt. O.	Breslau.
Eckartsberge. H. A.	Merseburg.	St. Goar. N. A.	Coblenz.	Herzberg. O.	Merseburg.
Egeln. O.	Magdeburg.	Goch. N. A.	Düsseldorf.	Herzogenrath. N. A.	Achen.
Ehrenbreitstein N. A.	Coblenz.	Goldberg. O.	Liegnitz.	Hettstädt. O.	Merseburg.
Eilenburg. O.	Merseburg.	Gollub. O.	Marienwerder.	Hirschberg. O.	Liegnitz.
Elberfeld. H. A.	Düsseldorf.	Gommern. O.	Magdeburg.	Holland (Preußisch.) O.	Königsberg.
Elbing. H. A.	Danzig.	Görlitz. O.	Liegnitz.	Hopsten. N. A.	Münster.
Ellerich. N. A.	Erfurt.	Gostyn. O.	Posen,	Hornburg. O.	Magdeburg.
Elsterwerda. N. A.	Merseburg.	Grabow. N. A.	Posen.	Höxter. N. A.	Minden.
Emmerich. H. A.	Düsseldorf.	Garnsee. H. A.	Potsdam.	Hoyerswerda. H. A.	Frankfurt.
Erkelens. O.	Achen.	Gräfenhainchen O.	Merseburg.	Jastrow. H. A.	Marienwerder.
Eupen. N. A.	Achen.	Grätz. O.	Posen.	Jauer. O.	Liegnitz.
Eylau (Preuß.) O.	Königsberg.	Graudenz. H. A.	Marienwerder.	Johannisburg H. A.	Gumbinnen.
Eylau (Deutsch.) O.	Marienwerder.	Greifswalde H. A.	Stralsund.	Inowraclaw. O.	Bromberg.
Festenberg. O.	Breslau.	Gronau. N. A.	Münster.	Insterburg. O.	Gumbinnen.
Finsterwalde. O.	Frankfurt.	Groß-Strelitz. O.	Oppeln.	Iserlohn. O.	Arnsberg.
Frankenstein. O.	Breslau.	Grottkau. O.	Oppeln.	Jülich. O.	Achen.
Frankfurt. H. A.	Frankfurt.	Grüneberg. O.	Liegnitz.	Jübar. N. A.	Magdeburg.
Freystadt (Schlesien.) O.	Liegnitz.	Guben. O.	Frankfurt.	Jüterbogk. O.	Potsdam.
Friedland (Preußen.) H. A.	Königsberg.	Gumbinnen. H. A.	Gumbinnen.	Kaldenkirchen. N. A.	Düsseldorf.
Friedland. O.	Breslau.	Gummersbach O.	Cöln.	Kemberg. O.	Merseburg.
		Gütersloh. O.	Minden.		

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Kempen. O.	Düsseldorf.	Loßlau. O.	Oppeln.	Namslau. O.	Breslau.
Kempen. O.	Posen.	Lötzen. O.	Gumbinnen.	Naumburg. H. A.	Merseburg.
Kirn. N. A.	Coblenz.	Löwenberg. O.	Liegnitz.	Neidenburg. H. A.	Königsberg.
Königsberg i. d. N. O.	Frankfurt.	Lüben. O	Liegnitz.	Neiße. O.	Oppeln,
Königsberg i. Pr. H. A.	Königsberg.	Luckau. O.	Frankfurt.	Neu-Haldensleben. O.	Magdeburg.
Konitz. O.	Marienwerder.	Lüdingshausen. O.	Münster.	Neumarkt. O.	Breslau.
Labiau. O.	Königsberg.	Lübben. H. A.	Frankfurt.	Neurode. O.	Breslau.
Landsberg a. d. W. H. A.	Frankfurt.	Lützen. H. A.	Merseburg.	Neust. Eberswalde. H. A.	Potsdam.
Landsberg (O. Schles.) H, A.	Oppeln.	Lychen. N. A.	Potsdam.	Neustadt. (Schlesisch) H. A.	Oppeln.
Landshut. O.	Liegnitz.	Lyck. O.	Gumbinnen.	Neustettin. O.	Cöslin.
Landeck. O.	Breslau.	Magdeburg. H. A.	Magdeburg.	Neuß. O.	Düsseldorf.
Langensalze. H. A.	Erfurt.	Malmedy. H. A.	Achen.	Neuwied. H. A.	Coblenz.
Laasphe. N. A.	Arnsberg.	Marienburg. O.	Danzig.	Nimmersatt. N. A.	Königsberg.
Lauban. O.	Liegnitz.	Marienwerder H. A.	Marienwerder.	Nordhausen. H. A.	Erfurt.
Lauenburg. O.	Cöslin.	Marhaven. N. A.	Münster.	Nörnberg. O.	Stettin.
Lautenburg. O.	Marienwerder.	Medebach. O.	Arnsberg.	Ober-Glogau. O.	Oppeln.
Labes. O.	Stettin.	Mehlsack. O.	Königsberg.	Oebisfelde. N. A.	Magdeburg.
Lengerich. N. A.	Münster.	Memel. H. A.	Königsberg.	Oels. H. A.	Breslau.
Lenzen. N. A.	Potsdam.	Merseburg. O.	Merseburg.	Oldendorff. N. A.	Minden.
Leobschütz. O.	Oppeln.	Merzig. O.	Trier.	Oletzko. O.	Gumbinnen.
Lewin. O.	Breslau.	Meseritz. H. A.	Posen.	Oppeln. H. A.	Oppeln.
Liebenwerda. O.	Merseburg.	Meyenburg. O.	Potsdam.	Oranienburg. O.	Potsdam.
Liegnitz. H. A.	Liegnitz.	Minden. H. A.	Minden.	Ortelsburg. O.	Königsberg.
Lissa. H. A.	Posen.	Mittelwalde. H. A.	Breslau.	Ortrand. N. A.	Merseburg.
Lippstadt. O.	Arnsberg.	Mogilno. O.	Bromberg.	Osterburg. O.	Magdeburg.
Lobsens. O.	Bromberg.	Mohrungen. O.	Königsberg.	Osterode. O.	Königsberg.
Loburg. O.	Magdeburg.	Morsleben. H. A.	Magdeburg.	Ostrowo. O.	Posen,
		Mühlheim a. d. Ruhr. O.	Düsseldorf.	Ottmachau. O.	Oppeln.
		Münster. H. A.	Münster.		
		Myslowitz. O.	Oppeln.		

3

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Ottweiler. N. A.	Trier.	Rogasen. O.	Posen.	Sinzig. O.	Coblenz.
Paderborn. H. A.	Minden.	Rosenberg (Schlesien.) O.	Oppeln.	Sobernheim. N. A.	Coblenz.
Pasewalk. O.	Stettin.	Rosenberg (Preußisch.) O.	Marienwerder.	Soest. O.	Arnsberg.
Perleberg. O.	Potsdam.	Rügenwalde. H. A.	Cöslin.	Soldau. O,	Königsberg.
Petershagen, N. A.	Minden.	Ruppin (Neu.) O.	Potsdam.	Soldin. O.	Frankfurt.
Pillau. H. A.	Königsberg.	Saarbrück. H. A.	Trier.	Sömmerda. N. A.	Erfurt.
Pilkallen. O.	Gumbinnen.	Saarlouis. N. A.	Trier.	Sorau (Sachsen) O.	Frankfurt.
Pleß. O.	Oppeln.	Sagan. O.	Liegnitz.	Sulau. O.	Breslau.
Pollnow. O.	Cöslin.	Salzwedel. H. A.	Magdeburg.	Sohrau (Schles.) O.	Oppeln.
Posen. H. A.	Posen.	Sangerhausen. O.	Merseburg.	Spandau. O.	Potsdam.
Potsdam. H. A.	Potsdam.	Santomysl. O.	Posen.	Stallupöhnen. H. A.	Gumbinnen.
Prenzlow. O.	Potsdam.	Schkeuditz. H. A.	Merseburg.	Stargardt. H. A.	Stettin.
Pritzwalk. O.	Potsdam.	Schiefelbein. H. A.	Cöslin.	Stargardt. O.	Danzig.
Puttlitz. N. A.	Potsdam.	Schirwindt. O.	Gumbinnen.	Staßfurt. O.	Magdeburg.
Putzig. O.	Danzig.	Schlochau. O.	Marienwerder.	Steinheim. N. A.	Minden.
Pyritz. O.	Stettin.	Schmaleningken. H. A.	Gumbinnen,	Stendal. O.	Magdeburg.
Quedlinburg. N. A.	Magdeburg.	Schmiedeberg. O.	Liegnitz.	Stettin. H. A.	Stettin.
Querfurt. O.	Merseburg.	Schönau. O.	Liegnitz.	Stollberg (Sachsen.) O.	Merseburg.
Ragnit. O.	Gumbinnen.	Schöneck. O.	Danzig.	Stolpe(münde) H. A.	Cöslin.
Rahden. N. A.	Minden.	Schönecken. O.	Trier.	Strälen (Strahlen.) N. A.	Düsseldorf.
Rastenburg. O.	Königsberg,	Schwedt. O.	Potsdam.	Stralsund. H, A.	Stralsund.
Rathenow. O.	Potsdam.	Schweidnitz. H. A.	Breslau.	Straßburg (Brandenb.) H. A.	Potsdam.
Ratibor. H. A.	Oppeln.	Schwetz. O.	Marienwerder.	Straßburg (Preußisch) N. A.	Marienwerder.
Rawitsch. O.	Posen.	Schwerin. O.	Posen.	Strehlen. O.	Breslau.
Reichenbach (Schlesisch) O.	Breslau.	Seidenberg. N. A.	Liegnitz.	Strzalkowo. H, A.	Posen.
Reichenbach (Lausitz). H. A.	Liegnitz.	Sensburg. O.	Gumbinnen.	Strzelno. O.	Bromberg.
Reichenstein. O.	Breslau.	Siegburg. O	Cöln.	Stutthoff. O.	Danzig.
Rheine. H. A.	Münster.	Simmern. O.	Coblenz.		
Rheinsberg. O.	Potsdam.				

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Swinemünde. H. A.	Stettin.	St. Vith. O.	Achen.	Wollgast. H. A.	Stralsund.
Tapiau. O.	Königsberg.	Blotho. N. A.	Minden.	Wolmirstädt. O.	Magdeburg.
Telgte. H. A.	Münster.	Breden. N. A.	Münster.	Wongrowicz. O.	Bromberg.
Templin. O.	Potsdam.	Wahrendorff. N. A.	Münster.	Worbis. O.	Erfurt.
Tennstadt. O	Erfurt.	Warburg. H. A.	Minden.	Wünschelburg. O.	Breslau.
Thorn. H. A.	Marienwerder.	Weißenfels. O.	Merseburg.	Wreschen. O.	Posen.
Tilsit. H. A.	Gumbinnen.	Weißensee. O.	Erfurt.	Wriezen. O	Potsdam.
Tirschtiegel. O.	Posen.	Wernigerode. N. A.	Magdeburg.	Wronke. O.	Posen.
Torgau. O.	Merseburg.	Wesel. H. A.	Düsseldorf.	Xanten. O.	Düsseldorf.
Trebnitz. O.	Breslau.	Willenberg. N. A.	Königsberg.	Zechlin. O.	Potsdam.
Treptow a. d. R. O.	Stettin.	Wilnsdorf. H. A.	Arnsberg.	Zehdenick. O.	Potsdam.
Treptow a. d.		Wittenberg. H, A.	Merseburg.	Zeitz. N. A.	Merseburg.
T. N. A.	Stettin.	Wittenberge. H. A.	Potsdam.	Zempelburg. O.	Marienwerder.
Triebsees. N. A.	Stralsund.	Wittstock. H. A.	Potsdam.	Zielenzig. O.	Frankfurt.
Trier. H. A.	Trier.	Wittlich. O.	Trier.	Zörbig. O.	Merseburg.
Uerdingen. H. A.	Düsseldorf.	Wohlau. H, A.	Breslau.	Zossen. O.	Potsdam.
				Züllichau. O.	Frankfurt.

)(

Abtheilung II.

Orte, wo Steuer=Stellen ohne Ober=Controlleure befindlich sind.

Namen des Orts.	Regierungs=Bezirk, worin jeder Ort belegen.	Namen des Orts.	Regierungs=Bezirk, worin jeder Ort belegen.
Bochum	Arnsberg.	Mayen	Coblenz.
Brilon.	Arnsberg.	Mühlhausen	Erfurt.
Cörlin.	Cöslin.	Mühlheim am Rhein . . .	Cöln.
Crefeld	Düsseldorff.	Naugard	Stettin.
Düren	Aachen.	Prümm.	Trier.
Dorsten.	Münster.	Stolpe.	Cöslin.
Fehrbellin	Potsdam.	Schippenbeil	Königsberg.
Geldern	Düsseldorff.	Schneidemühl	Bromberg.
Genthin	Magdeburg.	Schwelm.	Arnsberg.
Gutstadt	Königsberg.	Siegen	Arnsberg.
Hamm	Arnsberg.	Solingen	Düsseldorff.
Havelberg	Potsdam.	Spremberg	Frankfurt.
Krottoschin	Posen.	Treuenbritzen.	Potsdam.
Kyritz	Potsdam.	Tempelburg	Cöslin.
Lennep	Düsseldorff.	Unna	Arnsberg.
Mittenwalde.	Potsdam.		

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die in dem Bereich der unterzeichneten Regierung, im Gumbinnenschen Kreise, von den Städten Gumbinnen, Stallupöhnen, Insterburg und Tilsit resp: 1½, 2, 5, und 9 Meilen entfernt, in einer sehr fruchtbaren, angenehmen Gegend belegenen Domainen-Güter Szirgupöhnen und Werdeln sollen nebst dem Recht zu brauen und Brandwein zu brennen im Wege der öffentlichen Lizitazion ungetrennt veräußert werden.

Szirgupöhnen enthält:

An Acker	832 M.	177 R.
= Feldwiesen	116 =	43 =
= jährlichen Wiesen	518 =	5 =
= Gärten	45 =	39 =
= Roßgärten	61 =	139 =
= Separat-Weide	514 =	58 =
= Baustellen, Graben, Wegen u. s. w.	111 =	81 =
überhaupt	2,200 M.	2 R.

Preuß. Maaß

Werdeln enthält

An Acker	933 M.	166 R.
= Feldwiesen	175 =	77 =
= jährlichen Wiesen	314 =	104 =
= Gärten	12 =	52 =
= Roßgärten	25 =	169 =
= Baustellen, Wegen, Brüchern u. s. w.	64 =	176 =
überhaupt	1527 M.	24 R.

Preuß. Maaß.

Beide Güter grenzen unmittelbar an einander, haben guten Mittel-, wenig strengen Boden, größtentheils zweischnittige Wiesen, reichlichen Futter-Gewinn, und befinden sich in der vollkommensten Kultur. Ihre Weide-Terrains sind nahrhaft und vorzüglich zur Pferdezucht geeignet, wozu die Nähe des unmittelbar angrenzenden Königl. Gestüt-Amts Trakehnen die günstigste Gelegenheit darbietet; daher denn auch auf den Gütern ein bedeutendes ausgezeichnetes Gestüt gehalten wird.

Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind dem Umfange derselben angemessen und ohne Ausnahme, wie die Brau- und Brennerei-Gebaude im besten Stande.

Das herrschaftliche Wohnhaus auf Szirgupöhnen mit einem unmittelbar daran stoßenden Obst- und Lustgarten von beträchlichem Umfange, ist sehr anständig und bequem eingerichtet. Zum beweglichen Inventarium beider Güter gehört nichts weiter, als die Saaten, kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthe und die nöthigen Feuer-Lösch-Geräthe.

Die Brau- und Brennerei wird auf Szirgupöhnen betrieben. Es gehört dazu der Verlag von 6 auf frequenten Landstraßen belegenen Zwangspflichtigen Debits-Stellen, der jedoch nur pachtweise benutzt wird.

Die Pacht, welche jährlich 80 Rthlr. 18 Sgr. beträgt, und in Quartal-Raten berichtigt wird, darf von dem Gutsbesitzer nie gekündigt werden, dagegen steht dem Fiskus das Recht zu, solche alljährlich im Ganzen oder auch Rücksichts einzelner Stellen gegen Erlaß der für jede Stelle besonders berechneten Pacht-Summe aufzuheben.

Auf den Gütern haftet eine unablösliche Grundsteuer von überhaupt 370 Rthlr., hiernächst ein Kirchen-Dezem von 5 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. und ein jährlicher Beitrag von 20 Rthlr. zur Bestreitung der Patronats-Lasten, endlich außer den gewöhnlichen Leistungen an die Kirche, die Geistlichkeit und die Schule, eine Natural-Lieferung von 4 Scheffeln 2 Metz. Roggen, 8½ Zentner Heu, 5 Bund Stroh und die Verpflichtung zur unentgeldlichen Anfuhre von 5 Klaftern Brennholz für den Schullehrer bei der Kirche zu Szirgupöhnen.

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem bei der Lizitazion ausgegangen werden soll, ist für beide Güter Szirgupöhnen und Werdeln auf überhaupt 42,869 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. in klingendem Courant Preuß. Währung bestimmt, zur Hälfte vor der, den 1. Juny 1826 erfolgenden Uebergabe, zur Hälfte 6 Wochen nach geschehener Berichtigung des Besitz-Titels für den Käufer, zahlbar; jedoch darf derselbe auf die Berichtigung des Besitz-Titels nicht dringen, bevor die auf der Domaine sicher gestellte Staats-Schuld abgezahlt worden ist, und bleibt verbunden, die zweite Hälfte des Kaufgeldes mit 6 von Hundert bis zur geschehenen Abzahlung desselben zu verzinsen.

Sollte er es aber seinem Interesse angemessen finden, diesen Theil des Kaufgeldes früher zu zahlen, um der Zinsen-Zahlung überhoben zu seyn, so wird dagegen nichts eingewendet werden.

Der Termin zur Lizitazion steht auf den 4. Januar k. J. an und wird im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung von dem Regierungs-Rath Schwinck abgehalten werden.

Kauflustige werden aufgefordert, sich bei demselben an dem genannten Tage zeitig zu melden und ihre Zahlungsfähigkeit begründet nachzuweisen, indem sie nur in diesem Falle zur Lizitazion zugelassen werden können.

Die Kaufbedingungen können in der Finanz-Registratur in den Wochentagen täglich eingesehen und werden auf Verlangen von dem Oberregistrator Sutorius jedem Kauflustigen zur Einsicht vorgelegt werden. Diejenigen, welche die Güter selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, werden sich deshalb an den Domainen-Intendanten Kapitain Koblitz hier zu wenden haben.

Gumbinnen, den 29. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Vorwerk Neuhoff, Amts Bublitz, bestehend aus:

277	Morgen	17	□R.	Acker
44	= = =	15	= =	Wiesen
1	= = =	148	= =	Koppeln
1	= = =	172	= =	Gartenland
324	Morgen	172	□R.	

soll im Termin den 20sten December d. J. anderweitig auf 3 Jahre, von Marien 1826, ab, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden hiermit eingeladen, sich zu gedachtem Termine Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Lokal einzufinden, woselbst die Bedingungen eingesehen werden können.

Coeslin, den 8. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2 Die Direction der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat die Unterzeichneten zu Agenten für Elbing und die Umgegend ernannt. Die genannte Gesellschaft versichert fast alle verbrennbare Gegenstände, auch Waaren während des Landtransports, gegen Feuer-Schaden. Die unterzeichneten Agenten geben die vollständigste Auskunft und nehmen Versicherungen an.

Elbing, den 17. November 1825.

G. Baum et Comp.

Nachweisung

der Holz-Versteigerungs- und Zahl-Termine in der Forst-Inspection Stargardt für die Monate Januar, Februar und März 1826.

Ord. Nro.	Forst-Revier.	Forst-Beläufe.	Ort und Stunde.	Datum der Monate. Ja-nuar.	Fe-bruar.	März.
1	Wilhelms-walde.	Lassek. Czarno Kalemba. Czeczinna. Suchabrzesnitza.	V. M. von 10 bis 12 Uhr im Oberförsterhause zu Wilhelmswalde.	3 17	3 17	3 17
2	Wirthy.	Ossieczno. Linowek.	V. M. von 10—12 Uhr in Ossieczno.	4	4	4
		Ossowo Brzoska. Hartigsthal	V. M. von 10—12 Uhr in der Oberförsterei Wirthy.	5	6	6
3	Okonin.	Kalliska Grzibno. Gottasberg. Okonin.	V. M. von 9—12 Uhr im Oberförsterhause zu Okonin.	7	7	7
4	Stellinen.	Hohenwalde. Teckenorth. Wieck.	V. M. von 10—12 Uhr in der Oberförster-Wohnung zu Stellinen	9	8	8
5	Kiefern Langholz bei Horsterbusch		V. M. von 9—12 Uhr in Horsterbusch bei dem Herrn Bau-Conducteur Kummer.	10	9	9
6	Montau	Montau.	V. M. von 10—12 Uhr in der Oberförsterei Montau.	11	10	10
		Brodden. Bielawkerweide. Borkau.	V. M. von 9—12 Uhr in Pelplin.	12	11	11
		Sturmberg Kochankenberg	V. M. von 9—12 Uhr in Kochankenberg.	13	12	12

Digitized by Google

Zugleich werden diejenigen Holzempfänger, welche ihr Deputat-Holz aus einem der obigen Reviere erhalten, hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme desselben an einem der Termine bei dem betreffenden Oberförster zu melden, widrigenfalls das Holz dennoch überwiesen, und der hievon zu erlegende Geld-Betrag eingezogen werden wird.

Uebrigens muß im Termin gleich die Quittung über das zu empfangende Deputat-Holz überreicht werden, indem ohne solche kein Holz verabreicht wird.

Stargardt, den 20. November 1825.

Königl Preuß. Forst-Inspection.

v. Kargek.

Personal-Chronik.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Notzendorff, Herrn Zeglarski, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle zu Gemlitz im Danziger Land-Kreise verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Danzig, den 2ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Der provisorische Unterförster Steinkopf zu Staniszewo, Reviers Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt ist pensionirt und die Aufsicht des Belaufs Staniszewo dem Jäger Zeromski einstweilen übertragen.

Danzig, den 10ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 50.

Danzig, den 14. December 1825.

Gesetzsammlung.

Neunzehntes Stück.

No. 972. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1825, die Erhebung der Kathedral-Steuer in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend.

" 973. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September 1825, wegen Aufhebung des, in der Oberlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges.

" 974. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. October 1825, daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.

Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Anstellung der Forstbeamten.

In Gemäßheit der hohen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 11. v. M. wird hierdurch das Publikandum vom 8. März v. J. (No. 12. des Amtsblatts pro 1824.) erneuert und demnach bekannt gemacht: —

daß bei der großen Anzahl von Personen, welche bereits Ansprüche auf Anstellung im Königl. Forst-Dienste haben, für diejenigen, welche dergleichen erst jetzt erwerben, keine nahe Aussicht zur Anstellung ist, und die bewiesene Qualifikation bei den Prüfungen durch die Forst-Examinations-Kommissionen, niemals einen Anspruch zur Anstellung binnen einer gewissen Zeit ertheilt;

daß hiernach bei Besetzung erledigter Forststellen vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden muß, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben, und dabei mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind; und

daß diejenigen, welche beabsichtigen, bei den Königl. Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, bei der Abiturientenprüfung wenigstens das Zeugniß No. 2 erhalten haben müssen, und von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert werden wird, wie von andern Regierungs-Referendarien.

Zugleich bringen wir, zufolge obiger Ministerial-Bestimmung, zur öffentlichen Kenntniß, daß in den nächsten Zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen Behufs der Anstellung als Oberförster oder verwaltende Forstbediente, Statt finden werden.

Danzig, den 25. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Schaaf=Pocken betreffend.

In der Mühle zu Borowo, Intendantur=Amts Berent, sind die Schaaf=Pocken ausgebrochen und die nöthigen polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung, getroffen worden.

Danzig, den 28. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Befreiung der Mannschaften des Schiffs Christian von der gesetzlichen Militair=Dienstpflicht betreffend.

Des Königes Majestät haben mittelst einer, an des Herrn Krieges=Ministers Exzellenz unterm 31. Octbr. c. erlassenen Allerhöchsten Cabinets=Ordre zu bestimmen geruhet, daß die, zur Bemannung des, gegenwärtig von der Seehandlung nach Hayti abgefertigten Schiffs Christian gehörigen Leute dienstpflichtigen Alters in Absicht ihrer gesetzlichen Militair=Dienstpflicht eben so behandelt werden sollen, wie in Betreff der Mannschaft der Schiffe Prinzeß Louise und Mentor, zufolge Allerhöchster Ordre vom 17ten Febr. d. J. (confer. Amts=Blatt No. 13. pag. 225.) festgesetzt worden ist.

Wir fordern die Civil=Mitglieder der Kreis=Ersatz=Commissionen unseres Bezirks daher auf, sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Danzig, den 30ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Einziehung der Feuersocietäts=Beiträge für 1825 betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 4. October d. J. werden die mit Einziehung der Feuersocietäts=Beiträge beauftragten Behörden erinnert, die in diesem Monate fällige 2te Rate der Beiträge für 1825. zu erheben und an die Regierungs=Haupt=Kasse abzuführen, auch, daß dieß geschehen, bis zum 15ten k. M. uns anzuzeigen.

Danzig, den 2. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

)(

(No. 5.) Wegen Erhebung des Chaussee-Zolles auf der Straße von Marienburg nach Dirschau.

Die neue Chaussee auf dem Wege von Marienburg nach Dirschau ist auf einer Strecke von mehr als 1½ Meilen von Marienburg bis Altweichsel fertig geworden, und wird nunmehr für Jedermann zur Benutzung geöffnet. Es wird daher auch der Chaussee-Zoll dort für 1½ Meilen nach dem Tarif vom 21ten May 1823. (confer. Gesetz-Sammlung pro 1822. pag. 169. und Amts-Blatt pro 1825. pag. 59.) erhoben werden.

Danzig, den 4ten December 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Die beim Kasernement in Weichselmünde ganz unbrauchbar gewordenen Utensilien, bestehend in

Eisen,
Kupfer und
Linnenzeug,

sollen an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hierzu im Kasernen-Verwaltungs-Bureau hieselbst

Montag, den 19. December c. Vormittags um 10 Uhr

Termin angesetzt.

Festung Weichselmünde, den 8. December 1825.

Königl. Preuß. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 51.

Danzig, den 21. December 1825.

Gesetzsammlung.

Zwanzigstes Stück.

No. 975. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August 1825. wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Meklenburg-Strelitz Hoheit.

„ 976. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. October 1825. betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere.

„ 977. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November 1825. betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Bekanntmachungen.

(No. 1.) Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen für die Zeit vom 1ten Juli 1826 bis 1sten Januar 1826 betreffend.

Montag, den 2ten Januar 1826 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung be-

stimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1sten Julius 1825 bis den 1sten Januar 1826 No. 30 Tauben-Straße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt,

2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,

3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,

4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,

5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welches die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in Einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, ersehen.

Uebrigens bemerken wir hiebei zugleich: daß wir, da die Zahlung dieser Zinsen, in den einmal feststehenden Terminen am 2ten Januar und am 1sten Juli alljährlich regelmäßig erfolgt, künftig eine ähnliche Bekanntmachung nicht wieder erlassen, sondern jedem Inhaber solcher Obligationen überlassen werden, seine Zinsen in den Fälligkeits-Terminen, auch ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, gehörig einzuziehen und die Nachtheile der gesetzlichen 4jährigen Präklusion zu vermeiden.

Berlin, den 11ten November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

(No. 2.) Vertheilung von Staatsschuldschein-Prämien betreffend.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staats-Schuldschein-Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24. August 1820, soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Disconto-Geschäft und die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte nnd letzte Ziehung am 2. Januar k. J. beginnt, die Rechnung des Prämien-Fonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt darnach

1, Dreißig Prozent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staats-Schuld-Scheine. = 9,000,000 Rthlr.

2, die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staats-Schuldscheine zum planmäßigen Cours von 70 Prozent = = = = = = = = = = = = = = = = = = 2,100,000 Rthlr.

11,100,000

)(

Uebertrag 11,100,600

3, an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staats-Schuldscheinen von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staats-Schuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs-Ziehungs- und Verwaltungskosten und Ausfälle . . . . . . 1,189,633 Rthlr. 10 Sgr.

zusammen . . . . 12,289,633 Rthlr. 10 Sgr.

Die Ausgabe
an Prämien von den 10 Ziehungen . . . . 11,164,800 Rthlr.

Mithin verbleibt ein Ueberschuß von . . . . 1,124,833 Rthlr. 10 Sgr.
welcher auf jede der 17,000 Rthlr. niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit 66 Rthlr. 5 Sgr. zu vertheilen ist.

Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämiengewinne nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von . . . . 20 Rthlr.

überhaupt 86 Rthlr 15 Sgr.

betragen und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15. März k. J. bis zum 1. Januar 1827. durch die damit beauftragten Kassen und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art gegen Zurücklieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21. November 1825.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer
(gez.) W. C. Benecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Den Getränke-Verkauf auf Ablaß-Märkten betreffend.

Wir finden uns mit Rücksicht auf den §. 136. des Edikts vom 7. September 1811. die §. §. 1. und 14. No. 1. des Regulativs vom 28. April 1824. über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen ꝛc. und die Ministerial-Reskripte vom 21. November und 29. December 1820 (v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1820. pag. 876.) desgleichen vom 28. October 1819. (v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1819. pag. 915.) desgl. vom 4. Mai 1822 (v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1822. pag. 426.) veranlaßt, die die öffentlichen Jahrmärkte beziehenden Personen hiedurch zu verwarnen, auf Jahr- und Ablaßmärkten, sowohl in den Städten als Dörfern, kein Bier und Branntwein, sofern sie zur Fabrikation dieser Getränke nicht selbst verstattet sind, und auch dann den Branntwein nur in Gebinden und Flaschen, nicht aber in Gläsern, feil zu stellen, indem ein solcher Verkauf nicht verstattet werden darf, sondern nach den bestehenden Vorschriften strenge bestraft werden muß.

Die Herren Landräthe unsers Departements, so wie die resp. Orts-Behörden, ferner die Königl. Steuer-Beamten haben mit Hülfe der Königl. Gensd'armerie auf die Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten.

Danzig, den 29. Novembr 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2. Wahlfähige Seminaristen betreffend.

In dem Seminar zu Marienburg sind

1) der George Döhring, } evangelischer,
2) = Friedrich Pawlowski, }
3) = Anton Döhring, katholischer Konfession,

geprüft, und für das Schul-Amt tüchtig befunden worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 2. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine auf dem platten Lande betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 13. März d. J. (in No. 11. des Amtsblattes) die Fortschaffung der geklebten und hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande betreffend, werden die Behörden, in deren Bezirken noch dergleichen Schornsteine vorhanden sind, und welche die diesfällige Nachweisung für dieses Jahr noch nicht eingereicht haben, an deren Einsendung, mit Bestimmung eines Termins von 14. Tagen, hiedurch erinnert.

Danzig, den 8. December 1825.

Königl. Preuß Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Den Concurs über das Vermögen der Officiere betreffend.

„Auf den von dem Königlichen Staats-Ministerium über die Frage:

ob nach den bestehenden Gesetzen die Concurseröffnung über das Vermögen eines Officiers zuläßig sei, der nichts weiter als sein Gehalt besitzt?

erstatteten gutachtlichen Bericht haben des Königs Majestät durch die an die Ministerien des Krieges und der Justiz erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. October d. J. zu bestimmen geruhet:

daß es bis zur erfolgten Revision der Concurs-Ordnung bei der bisherigen Observanz, nach welcher über das Vermögen eines im Dienste stehenden Offiziers, der außer seinem Solde ein anderweitiges, der Beschlagnahme unterworfenes Eigenthum nicht besitzt, der Concurs nicht verhängt worden ist, verbleiben solle.

Dieses wird dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte im Verfolg der Verfügung vom 22. April d. J. zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 14. November 1825.

Der Justiz-Minister

(gez.) Gr. von Dankelmann."

An das Königliche Ober-Landesgericht zu Marienwerder

Vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29. November 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Mit Bezug auf unsere, unterm 28. August d. J. erlassene, und in den öffentlichen Blättern, so wie in dem hiesigen Amtsblatt No. 36, 37, 38, abgedruckte Bekanntmachung wegen anderweiter Verpachtung der Vorwerke des Domainen-Intendantur-Amts Rügenwalde, auf 18 Jahre von Trinitatis 1826 bis dahin 1844, namentlich:

1) des ½ Meilen von der Stadt Rügenwalde entfernten Vorwerks Petershagen, wobei excl. der Gärten und Hütung, überhaupt
639 Morgen 104 □Ruthen Acker,
und 291 " 126 " Wiesen;

2) des 1 Meile von Rügenwalde entfernten Vorwerks Büssow, wobei excl. der Hütung und Gärten 687 Morgen 115 □Ruthen Acker,
und 366 " 164 " Wiesen;

3) des 1¼ Meile von Rügenwalde entfernten Vorwerks Buckow, wobei excl. der Gärten und Hütung 623 Morgen 5 □Ruthen Acker,
und 492 " 143 " Wiesen,
nebst Brau- und Branntweinbrennerei und Rohrwerbung;

4) des 1 Meile von Rügenwalde entfernten Vorwerks Drosedow, wobei excl. der Gärten und Hütung 740 Morgen 117 □Ruthen Acker,
und 244 " 133 " Wiesen;

5) des 1 Meile von Rügenwalde belegenen Vorwerks Patzwitz, wobei excl. der Gärten und Hütung 880 Morgen 27 □Ruthen Acker,
und 244 = 87 = Wiesen
nebst Rohrwerbung;

6) das 2 Meilen von Rügenwalde entfernten Vorwerks Neuenhagen, wobei excl. der Gärten und Hütung
an Acker 770 Morgen 69 □Ruthen,
= Wiesen 295 = 136 =
nebst Brau- und Brennerei und Rohrwerbung;

7) des 2 Meilen von Rügenwalde entfernten Vorwerks Malchow, wobei excl. der Gärten und Hütung 653 Morgen 140 □Ruthen Acker,
und 258 = 29 = Wiesen
nebst Brau- und Brennerei;

wird hierdurch der Lizitations-Termin

auf den 15. Februar 1826.

festgesetzt, und Vormittags um 10 Uhr in dem Locale des hiesigen Regierungs-Gebäudes abgehalten werden, wobei den Pachtlustigen zugleich bemerklich gemacht wird, daß die bei dieser Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und die Anschläge in der hiesigen Regierungs-Registratur II. Abtheilung jederzeit eingesehen werden können.

Cöslin, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizey.

Der hier näher signalisirte Schlosser-Geselle Adam Baumgarth, aus Marienwerder gebürtig, hat den ihm unterm 20. October d. J. zu Marienwerder auf 6 Monate ausgestellten und unterm 23. November d. J. hieselbst zur Reise über Graudenz

nach Thorn sub No. 5292. visirten Wander-Paß verloren, und wird derselbe hiedurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 9. Decbr 1825.

Königl. Polizei-Präsident.

v. Vegesack.

Signalement.

Familiennamen, Baumgart. Vornamen, Adam. Geburtsort, Marienwerder. Aufenthaltsort, wandert. Religion, evangelisch. Alter, 24 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase, Mund, gewöhnlich. Bart, wenig und braun. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Besondere Kennzeichen, Keine.

Vermischte Nachrichten.

(No. 1.) Bei dem herannahenden Jahresschlusse bringen wir unsere Instruktion vom 29. December 1824 §. 9. in Erinnerung, nach welcher mit der letzten monatlichen Liquidation allen Forderungen ein Genüge geleistet werden soll, welche aus irgend einem Grunde an den Servis- und Garnison-Verwaltungs-Fonds des verflossenen Jahres gemacht werden können.

Die betreffenden Magisträte wollen demnach dafür sorgen, daß in der erwähnten Verwaltung keine Liquidationen bei ihnen im Rückstande bleiben, welche sie dann selbst zu vertreten haben würden.

Königsberg, den 30. November 1825.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Korps.

(No. 2.) Nachweisung

von den Holz-Verkaufs- und Zahl-Terminen in der König. Forst-Inspection Sobbowitz für die Monate Januar, Februar und März 1826.

Ordnungs-Nro.	Datum der Monate: Januar.	Februar.	März.	Die Termine werden abgehalten: Ort und Stunde.	Forst-Revier.	Forst-Belauf.
	1826.					
1	Dienstag den 3ten	Sonnabend den 4ten	Sonnabend den 4ten	In der Schreiberei des Forst-Kassen-Rendanten Thiele in Schönek von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags.	Schönek.	Rilla. Weißbruch. Thiloshain.
2	Donnerstag den 5ten	Donnerstag den 9ten	Montag den 6ten	In Philippi bei Berent wie vor.	Philippi.	Somerberg u. Plotzütz.
3	Sonnabend den 7ten	Freitag den 10ten	Dienstag den 7ten	In der Unterförsterei zu Borschthal wie vor.	dito	Sarosli und Dunaicken.
4	Montag den 9ten	Sonnabend den 11ten	Mittwoch den 8ten	In der Unterförsterei zu Grunthal wie vor.	dito	Grunthal u. Plotzütz.
5	Dienstag den 10ten	Montag den 13ten	Donnerstag den 9ten	In der Unterförsterei zu Glinow wie vor.	dito	Glinow.
6	Donnerstag den 12ten	Mittwoch den 15ten	Sonnabend den 11ten	In der Wohnung des Unterförsters zu Gr. Kresin wie vor.	Stangenwalde.	Grünhof u. Ostritz.
7	Freitag den 13ten	Donnerstag den 16ten	Montag den 13ten	Im Kruge zu Kölpin wie vor.	dito	Dombrowo, Carthaus, Seresen und Babenthal.
8	Sonnabend den 14ten	Freitag den 17ten	Dienstag den 14ten	In der Unterförsterei zu Ostroschken wie vor.	dito	Sommerkau u. Ostroschken
9	Montag den 16ten	Sonnabend den 18ten	Mittwoch den 15ten	In der Unterförsterwohnung z. Mallenczin w. vor	dito	Mallenczin.
10	Dienstag den 17ten	Montag den 20sten	Donnerstag den 16ten	In der Unterförsterei zu Schönholz bei Postelau wie vor.	Schönek.	Praustenkrug Schönholz u. Szadrau.
11	Mittwoch den 18ten	Dienstag den 21ten	Freitag den 17ten	In der Unterförsterei zu Bechsteinwalde bei Sobbowitz von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags.	dito	Trampken u. Bechsteinwalde.
12	Freitag den 20sten	Donnerstag den 23ten	Montag den 20sten	In Neudorf bei Stargardt wie vor.	dito	Semlin.

Zugleich werden alle Deputat-Holzempfänger aufgefordert, welche auf das Jahr 1826 aus den oben benannten Revieren und Beläufen Deputat-Holz zu fordern haben, sich Behufs der Anweisung desselben in den vorbestimmten Terminen bei den betreffenden Herren Oberförstern zu melden. Sollte die Meldung oder eine schriftliche Verzichtleistung auf das Holz nicht erfolgen, so wird dasselbe in den Terminen für den Monat März 1826 von den resp. Herren Oberförstern mit Zuziehung der Unterförster dennoch in den betreffenden Beläufen angewiesen und bleibt solches auf Gefahr der Deputanten in der Forst stehen, das dafür zu entrichtende Stamm-Anweisegeld und Hauerlohn wird aber von der Königl. Forstkasse ohne alle Einwendungen eingezogen werden.

Sobbowitz, den 3. December 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Die in dem Magazin-Verkehr zu Danzig für das Jahr 1826 vorkommenden Fuhren, welche, sammt den diesfälligen Bedingungen, das Königliche Proviant-Amt den Unternehmungs-Geneigten näher bekannt machen wird, sollen in Entreprise gegeben werden.

Es ist dazu ein Submissions-Termin

auf den 28. d. M.

vor der unterzeichneten Intendantur angesetzt, bis zu welchem Submittenten ihre Forderungen schriftlich oder mündlich bei derselben anmelden wollen.

Königsberg, den 3. December 1825.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps.

(No. 4.) **Nachweisung,**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine in der Forst-Inspection Neustadt für die Monate Januar, Februar und März 1826. in welchen Holz verkauft und von der Forst-Kasse Zahlungen angenommen und geleistet werden.

Ordnungs Nro.	Die Termine werden abgehalten:					
	Forst-Revier.	Forst-Beläufe.	Ort und Stunde.	Datum der Monate. Januar.	Februar.	März.
1	Darslub.	Musa. Mechow. Starßin.	In Mechow Vormittags von 9 bis Nachmittags 2 Uhr.	7	6	7
2	Desgleichen.	Piaßnitz. Nadolla. Sobienczitz.	In Piaßnitz Vormittags von 9 bis Nachmittags 2 Uhr.	9	9	9
3	Desgleichen. Piekelken.	Beckau. Gnewau. Sagorß. Casimir.	In Beckau V. v. 9–11 Uhr. Mittags von 12 bis Nachmittags 4 Uhr.	11	11	11
4	Bernadowo und Kielau.	Wittomin. Ziessau. Kielau.	In Grabau Vormittags von 9 bis Nachmittags 2 Uhr.	13	13	13
5	Bernadowo	Schäferei. Mattemblewo. Columbia. Tuchum.	In Oliva Vormittags von 9 bis Nachmittags 2 Uhr.	14	14	14
6	Piekelken.	Przettoczin. Piekelken. Lusino.	In Piekelken Vormittags von 9 bis Nachmittags 4 Uhr.	16	16	16
7	Sämmtliche Reviere und Beläufe.		In Neustadt Vomittags v. 10 bis Nachm. 1 Uhr.	18	18	18
8	Mirchau.	Kossowo. Bülowo. Chmelno.	In Grzibno V. 9–11 Uhr. In Bülowo Mittags von 12 bis Nachmitt. 2 Uhr.	23	23	20
9	Desgleichen.	Mirchau. Stanißewo.	In Mirchau Vormittags v. 9 bis Nachmitt. 1 Uhr.	24	24	21
10	Desgleichen.	Bonskahutta. Wigodda. Kamionken. Smolnik.	In Wigodda Vormittags von 9 bis Nachmittags 1 Uhr.	25	25	22

Sämmtlichen Deputanten wird hierdurch eröffnet, daß in den Terminen im Monat Januar und Februar der Abfuhrzettel zur Empfangnahme des Deputat-Holzes von der Königlichen Forst-Kasse gelöset werden muß, und hat derjenige, der solches verabsäumt oder nicht schriftlich auf das Holz Verzicht leistet, zu gewärtigen, daß das Holz nach Ablauf dieser Termine auf Gefahr und Kosten des Deputanten abwesend angewiesen, und der Betrag des Schlagerlohns u. s. w. durch den Executor eingezogen wird. Auch kann ein Jeder, der Geld an die Forst-Kasse zu zahlen hat, und sich den Weg nach Neustadt ersparen will, das zu zahlende Geld in einem dieser Termine an die Forst-Kasse zahlen, so wie auch die Holzschläger und sonstige Arbeiter ihren Lohn an diesen Tagen empfangen können.

Neustadt, den 4. December 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

(No. 5.) Der hohen Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig zufolge, soll die Benutzung der niedern Jagd auf nachstehenden Jagd-Distrikten des Forst-Reviers Bernadowo, und zwar:

1) in dem Pfandwalde und auf den Feldmarken von Bojahn,

2) im ganzen Forst-Belauf Eichenkrug und auf den daran grenzenden Feldmarken von Groß- und Klein-Tuchum, so wie auf den Feldmarken von Karczemken,

3) auf der Feldmark von Banin,

an den Meistbietenden auf 3 bis 6 Jahre vom 1sten Januar 1826 ab, verpachtet werden.

Hiezu ist ein Lizitazions-Termin auf

den 29. December c.

Vormittags von 10 bis Nachmittags 3 Uhr im Kruge zu Zoppot vor dem Herrn Oberförster Huth angesetzt, in welchem den Pachtliebhabern die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, wozu gehört, daß der Meistbietende ein halbjähriges Pacht-Quantum gleich im Termin deponiren muß.

Neustadt, den 6sten December 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

(No. 6.) Zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig, soll die Benutzung der niedern Jagd

1) im Belauf und auf der Feldmark Lusino, Reviers Plekelken, und
2) auf den Feldmarken Brück, Pierwoschin, Rewa, Oxhöft, Mechelinken und Obluß desselben Reviers auf 3 bis 6 Jahre, vom 1sten Januar 1826 ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hiezu ein Termin auf

den 29. December c.

Vormittags von 10 bis Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Oberförster Kambly im Kruge zu Sagorß angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen den Pachtliebhabern bekannt gemacht werden sollen, wozu gehört, daß ein halbjähriges Pacht-Quantum im Termin deponirt werden muß.

Neustadt, den 6sten December 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

(No. 7.) Zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig, soll die Benutzung der niedern Jagden auf verschiedenen Distrikten des Forst-Reviers Mirchau, und zwar: im südlichen Theile des Belaufs Chmelno bis an die Radaune, und auf den Feldmarken Prokau nebst Gesträuch, Starrahutta nebst Gesträuch, Linia, Salakowo, Krzeßowo, Liebniewo und Gowidlino vom 1sten Januar 1826 ab, auf 3 bis 6 Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf

den 29. December c.

Vormittags von 10 bis Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Oberförster Dittrich in Mirchau angesetzt, in welchem den Pachtliebhabern die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, wozu gehört, daß die Hälfte des Meistgebots sogleich im Termin deponirt werden muß.

Neustadt, den 6sten December 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

No. 8.) Zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig soll die Benutzung der niedern Jagd im Belauf Sobienczitz Reviers Darszlub und auf nachstehenden Feldmarken dieses Reviers, als: Sobienczitz, Karlekau, Lubkau, Kortoczin, Odergau, Rabatzkauer Mühle, Zapalla, Czarnowitz und Schwetzin auf 3 bis 6 Jahre vom 1ten Januar 1826 ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf

den 29. December c.

Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr vor dem Herren Oberförster Bohlen in Darszlub angesetzt, in welchem den Pachtliebhabern die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, wozu gehört, daß die Hälfte des Meistgebots sogleich im Termin deponirt werden muß.

Neustadt, den 6ten December 1825.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

No. 9. Das Gartenhaus des hiesigen Königl. Hebammen-Instituts soll unter dem Beding des Abbrechens auf dem Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

Montag, den 9. d. M. Vormittags um 11 Uhr,

im Lokal des Hebammen-Instituts vor dem Unterzeichneten angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und der Meistbietende unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Danzig, den 8. December 1825.

Der Ober-Bau-Inspector

Steffahny.

Personal-Chronik.

Die Unterförster Denso, bisher zu Czeszina, und Wittbret, bisher zu Suchabrzeznitza, Reviers Wilhelmswalde, haben mit unserer Genehmigung ihre Stellen gegenseitig vertauscht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29sten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Der Garde-Jäger Carl Friedrich Linke ist von uns zum Aufseher des Belaufs Okonin, Forst-Inspection Stargardt, dato ernannt worden.

Danzig, den 12ten December 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1825.

No.	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Roggen rtlr.	sgr.	pf.	Gerste rtlr.	sgr.	pf.	Hafer rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen weiße pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen graue rtlr.	sgr.	pf.	Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	4	—	—	24	—	—	19	6	—	12	6	1	6	—	1	6	—	—	21	6	3	7	6
2	Elbing	1	—	—	—	22	—	—	17	—	—	11	—	—	26	—	—	26	—	—	12	—	1	10	—
3	Marienburg	1	—	—	—	18	—	—	14	—	—	10	—	—	23	—	—	23	—	—	8	—	2	5	6
4	Stargardt ..	1	—	8	—	26	—	—	14	8	—	9	10	1	6	—	—	—	—	—	20	—	2	—	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 52.

Danzig, den 28. December 1825.

Bekanntmachungen.

(No. 1.) Die nachfolgende Verfügung Sr. Excellenz des Finanz-Ministers Herrn von Motz, wegen Errichtung einer Steuer-Direktion für die Provinz Westpreußen, wird hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 23. December 1825.

Das Regierungs-Präsidium.

„Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten d. M. in der Provinz Westpreußen die Absonderung der Verwaltung der indirekten Steuern von den Regierungen und die Uebertragung derselben an einen Provinzial-Steuer-Direktor, welcher seinen Sitz in Danzig nehmen wird, zu bestimmen, auch dazu den Geheimen Finanz-Rath Mauve zu ernennen geruhet.

Derselbe wird den Tag, wo er in Wirksamkeit treten wird, näher bekannt machen.

Nach der dem Provinzial-Steuer-Direktor ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe,

1) die Verwaltung

a. derjenigen Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden, also die Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben, die innere Getränke- und Tabacks-Steuer, die Mahl- und Schlacht-Steuer, so wie die Stempel-Steuer;

b. der Einkunfte von den Communications-Anstalten, mit Ausschluß der von den Chausseen, und

c. des Salzwesens in der Provinz Westpreußen und dem Regierungs-Bezirk Cöslin.

2) Der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Danzig und Marienwerder und des Provinzial-Salz-Comtoirs zu Neufahrwasser, und führt die Verwaltung nach den bestehenden Landes-Gesetzen und den Anweisungen des Ministerii auf eigene Verantwortung und mit Unterstützung der ihm beigegebenen Räthe.

In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Direktor daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche bisher von den Regierungen gegeben worden.

3) Der Provinzial-Steuer-Direktor steht zu dem Ober-Präsidenten in demselben Verhältniße wie die Regierungen, den Regierungen ist er coordinirt, den Zoll- und Steuer-Aemtern, Steuer- und Salz-Beamten, imgleichen dem Stempel-Fiscal ist er vorgesetzt.

Andere, von den Regierungen abhängige Kreis- und Orts-Behörden sind seinen Requisitionen in den §. 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

Berlin, den 17ten December 1825.

Der Finanz-Minister

(gez.) von Motz."

(No. 2.) Vertheilung von Staatsschuldschein-Prämien betreffend.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staats-Schuldschein-Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24. August 1820, soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Disconto-Geschäft und die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte nnd letzte Ziehung am 2. Januar k. J. beginnt, die Rechnung des Prämien-Fonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt darnach

1, Dreißig Prozent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staats-Schuld-Scheine. = 9,000,000 Rthlr.

2, die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staats-Schuldscheine zum planmäßigen Cours von 70 Prozent = = = = = = = = = = 2,100,000 Rthlr.

3, an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staats-Schuldscheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staats-Schuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs-Ziehungs- und Verwaltungskosten und Ausfälle = = = = = = 1,189,633 Rthlr. 10 Sgr.

zusammen = = = = = = = = = 12,289,633 Rthlr. 10 Sgr.

Die Ausgabe

an Prämien von den 10 Ziehungen = = = = = = = = 11,164,800 Rthlr.

Mithin verbleibt ein Ueberschuß von = = = = = = = 1,124,833 Rthlr. 10 Sgr.

welcher auf jede der 17,000 Rthlr. niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit 66 Rtlr. 5 Sgr. zu vertheilen ist.

Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämiengewinne nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von = = = = = = = = = = = = = 20 Rthlr.

überhaupt 86 Rthlr 15 Sgr.

betragen und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15. März k. J. bis zum 1. Januar 1827. durch die damit beauftragten Kassen und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art gegen Zurücklieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21sten November 1825.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer

(gez.) W. C. Benecke.

(No. 3) Die zehnte und letzte Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 4. December 1825.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Betrifft die Prüfungs-Zeit der im Civil-Dienst anzustellenden Invaliden.

Mit Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 2. Juli pr. anni (Amts-Blatt pro 1824. pag. 346.) die Zahlung des früheren Wartegeldes an die zur 3monatlichen Prüfung im Civil-Dienst angestellten Invaliden betreffend, bringen wir hiedurch in Gemäßheit eines Reskripts vom 6. d. M. zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem durch das Civil-Pensions-Reglement die Probezeit der in den Civil-Dienst übergehenden Militairs von drey auf sechs Monate verlängert worden, den letztern für den Fall, daß sie nicht angestellt werden, der Rücktritt in ihr Corps, statt bisher vier, künftig sieben Monate offen behalten werden soll.

Danzig, den 29sten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der Schaafräude in Groß-Trampken.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 24. Mai d. J. wird bekannt gemacht, daß die auf dem Erbpachts-Vorwerke Groß-Trampken ausgebrochen gewesene Räude unter den Schaafen, aufgehört hat.

Danzig, den 1sten December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 3.) Schaafkrankheiten im Dorfe Zblew Intendantur-Amts Stargardt betreffend.

Im Dorfe Zblew, Intendantur-Amts Stargardt, hat sich bei der dortigen Schaafheerde ein Hautausschlag gezeigt, der, wenn auch nach der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchung, nicht die wirkliche Räude, dennoch aber ansteckend ist, weshalb die nöthigen polizeilichen Sicherungs-Maaßregeln der Sperre getroffen sind, welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bis zur völlig gehobenen Krankheit kein Schaaf verkauft oder nach einer andern Heerde gebracht werden darf.

Danzig, den 7ten December 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Herausgabe einer Schrift zu Denk- und Sprech-Uebungen betreffend.

Gemäß dem Auftrage Eines hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die von dem Consistorial-Assessor Graßmann in Stettin herausgegebene, von Sachverständigen für sehr zweckmäßig anerkannte Schrift:

Anleitung zu Denk- und Sprech-Uebungen, Berlin 1825. bei Reimer.

hiermit empfohlen.

Danzig, den 10ten December 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Herausgabe eines öffentlichen Anzeigers mit dem Amts-Blatte betreffend.

In Gemäßheit des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 28sten März 1811. (in No. 13. der Gesetzsammlung) über die Einrichtung der Amts-Blätter, wird mit dem Amts-Blatte, welches hier erscheint, vom 1. Januar k. J. ab, ein öffentlicher Anzeiger herausgegeben werden, in welchen alle zur Aufnahme in das Amts-Blatt nicht geeignete, gegen Insertions-Gebühren aufzunehmende Bekanntmachungen in Privat-Angelegenheiten, ferner solche Bekanntmachungen, welche vorübergehende Angelegenheiten betreffen, und nur zur Notiz für das Publikum bestimmt sind, ohne für dasselbe verbindend oder für die Verwaltungs-Behörden instruktiv zu seyn, gewiesen werden sollen.

Es steht nunmehr — unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Erforderniß bei öffentlicher Bekanntmachung von Privat-Angelegenheiten — der Aufnahme derselben in den öffentlichen Anzeiger unsers Amts-Blattes vom 1sten Januar k. J. ab, gegen Einrückungs-Gebühren, welche für jetzt 3 Sgr. 3 Pf. pro Zeile betragen, nichts entgegen und es bleibt einem Jeden überlassen, dergleichen Bekanntmachungen an die Redaktion des Amts-Blattes einzusenden.

Danzig, den 19ten December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Mit Bezug auf unsere, unterm 28. August d. J. erlassene, und in den öffentlichen Blättern, so wie in dem hiesigen Amtsblatt No. 36, 37, 38, abgedruckte Bekanntmachung wegen anderweiter Verpachtung der Vorwerke des Domainen-Intendantur-Amts Rügenwalde, auf 18 Jahre von Trinitatis 1826 bis dahin 1844, namentlich:

1) des ½ Meilen von der Stadt Rügenwalde entfernten Vorwerks Petershagen, wobei excl. der Gärten und Hütung, überhaupt

639 Morgen 104 □Ruthen Acker,
und 291 = 126 = Wiesen;

2) des 1 Meile von Rügenwalde entfernten Vorwerks Büssow, wobei excl. der Hütung und Gärten 687 Morgen 115 □Ruthen Acker,
und 366 = 164 = Wiesen;

3) des 1¼ Meile von Rügenwalde entfernten Vorwerks Buckow, wobei excl. der Gärten und Hütung 623 Morgen 5 □Ruthen Acker,
und 492 = 143 = Wiesen,
nebst Brau- und Branntweinbrennerei und Rohrwerbung;

4) des 1 Meile von Rügenwalde entfernten Vorwerks Drosedow, wobei excl. der Gärten und Hütung 740 Morgen 117 □Ruthen Acker,
und 244 = 133 = Wiesen;

5) des 1 Meile von Rügenwalde belegenen Vorwerks Patzwitz, wobei excl. der Gärten und Hütung 880 Morgen 27 □Ruthen Acker,
und 244 = 87 = Wiesen
nebst Rohrwerbung;

6) das 2 Meilen von Rügenwalde entfernten Vorwerks Neuenhagen, wobei excl. der Gärten und Hütung
an Acker 770 Morgen 69 □Ruthen,
= Wiesen 295 = 136 =
nebst Brau- und Brennerei und Rohrwerbung;

7) des 2 Meilen von Rügenwalde entfernten Vorwerks Malchow, wobei excl. der Gärten und Hütung 653 Morgen 140 □Ruthen Acker,
und 258 = 29 = Wiesen
nebst Brau- und Brennerei;

wird hierdurch der Lizitations-Termin

auf den 15. Februar 1826.

festgesetzt, und Vormittags um 10 Uhr in dem Locale des hiesigen Regierungs-Gebäudes abgehalten werden, wobei den Pachtlustigen zugleich bemerklich gemacht wird, daß die bei dieser Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und die Anschläge in der hiesigen Regierungs-Registratur II. Abtheilung jederzeit eingesehen werden können.

Cöslin, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizey.

(No. 1.) Widerruf eines Steckbriefes betreffend.

Der mittelst Steckbriefes vom 14. v. M. im diesjährigen Amts-Blatt No. 47. verfolgte Deserteur, Mousketier Joseph Rosnoga, alias Lewandowski, von der Garnison-Compagnie des vierten Infanterie-Regiments, hat sich freiwillig wieder gestellt und ist an des Regiment abgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 9ten December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Mit Bezug auf die, in Nro. 48. des Amts-Blattes aufgenommene Bekanntmachung des Herrn Landes-Direktors von Weiher vom 18ten v. M. wegen der, dem Kreis-Sekretair Worzewski zu Smazin entwendeten Sachen, baaren Gelder und Staats-Schuldscheine, erfolgt hiebei das spezielle Verzeichniß der letztern mit der Aufforderung an die Königl. Kassen, die den 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons, wenn sie präsentirt werden sollten, nicht zu realisiren, sondern in Beschlag zu nehmen und den Präsentanten der betreffenden Polizei-Behörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Die übrigen entwendeten Staats-Schuldscheine haben nicht näher bezeichnet werden können.

Danzig, den 10. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Verzeichniß

von den, dem Kreis-Secretair Worzewski zu Smazin im Neustädtschen Kreise Danziger Regierungs-Departements gestohlenen Staats-Schuldscheine und Zins-Coupons.

Detail.		Bezeichnung derselben. Nro.	Lit.	Betrag im Einzelnen. Rthlr.	Sgr.	Betrag im Ganzen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Staats-Schuldscheine mit den Coupons serie IV. 6. à 8.	1.	83,218	F.	100	—			
	2.	133,096	U.	50	—			
	3.	133,097	A.	50	—			
	4.	49,826	S.	25	—			
	5.	49,826	T.	25	—			
	6.	49,826	Q.	25	—			
	7.	49,831	U.	25	—			
	8.	49,832	A.	25	—	325	—	—
B. Staats-Schuldscheine ohne Coupons	1.	133,077	E.	25	—			
	2.	133,097	B.	50	—			
						75	—	—
Summa der Staats-Schuld-Scheine						400	—	—
C. Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen, den 2. Januar 1826 fällig ohne Staats-Schuldscheine	1.	32,211	A.	20	—			
	2.	41,131	A.	20	—			
desgleichen den 2. Januar 1826, den 1. Juli 1826 und den 2. Januar 1827 fällig à 15 Sgr.		133,087	F.	1	15	41	15	—
Summa Totalis.		—	—	—	—	441	15	—

Smazin, den 5. December 1825.

Worzewski, Kreis-Secretair.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das ehemalige Erbpachts-Vorwerk in Groß-Jesewitz, Domainen-Amts Ostrowitt, an dem linken Weichsel-Ufer 1½ Meile von Marienwerder und ½ Meilen von Mewe, ist dem Domainen-Fiskus im Jahr 1823. adjudicirt und wird anderweit den 1sten Februar 1826 im hiesigen Conferenz-Gebäude zum Verkauf sowohl, als zur Erbpacht vom 1sten Juni 1826 ab, öffentlich ausgeboten werden.

Es gehören dazu 401 Morgen 172 □Ruthen Preußisch, wovon der Acker mit 241 Morgen, 102 □Ruthen und 98 Morgen 137 □Ruthen Gesträuch auf der Höhe sich noch mit dem Dorfe im Gemenge befindet, welches jedoch nach den getroffenen Einleitungen aufgehoben werden kann.

Die Gärten betragen 8 Morgen 140 □Ruthen und die Wiesen und Weide an der Weichsel 26 Morgen, 46 □Ruthen.

Der Austhuungs-Plan nebst Bedingungen können zu jeder Zeit, sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst, als im Domainen-Amt Ostrowitt eingesehen werden.

Marienwerder, den 1sten December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2.) Die öffentliche Verpachtung des Domainen-Amts Lonkorreck im Wege der Submission betreffend.

Das Königl Domainen-Amt Lonkorreck im Löbauischen Kreise, mit welchem zugleich die Rendantur und gutsherrliche Polizei-Verwaltung verbunden ist, soll vom 1sten Juni 1826 ab, nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii auf 6 bis 18 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt.

Das Amt Lonkorreck eignet sich wegen des zureichenden Heugewinns und der Nebenhütungen in der Königl. Forst zur Schaafzucht.

Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden.

Es gehören zu diesem Amte die drei Vorwerke

Lonkorreck
Krotoschin und
Wawrowitz, ferner
die Getränke-Fabrikation
und die Fischerei in mehreren bedeutenden Seen.

Das Vorwerk Lonkorreck, enthält:

812	Mrgn.	4	□Rthn.	Acker,
220	—	28	—	Wiesen,
191	—	7	—	Weide-Ländereien,
44	—	100	—	Gärten und
56	—	37	—	Unland,

ist zugleich der Amtssitz, hat eine angenehme Lage und es befindet sich daselbst die Brauerei und Brantweinbrennerei.

Das Vorwerk Krotoschin grenzt mit der Stadt Bischofswerder, und besteht aus

1124	Mrgn.	61	□Rthn.	Acker,
271	—	110	—	Wiesen,
258	—	89	—	Weide-Ländereien
23	—	68	—	Gärten, und
119	—	63	—	Unland.

)(

Das Vorwerk Wawrowitz hat

683	Mrgn.	26	□Rthn.	Acker,
189	—	43	—	Wiesen,
496	—	102	—	Weide-Ländereien, und
39	—	35	—	Unland.

Die Vorwerke Krotoschin und Wawrowitz liegen mit den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe daselbst noch im Gemenge.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich,

1) für das Vorwerk Krotoschin . . .	1201	Rthlr.	11	Sgr.	1	Pf.
2) — — Lonkorreck . . .	982	—	15	—	5	—
3) — — Wawrowitz . . .	766	—	4	—	4	—
in Summa	2949	Rthlr.	20	Sgr.	10	Pf.
incl. ⅓ oder 982⅔ in Gold,						
4) die Benutzung des Brau- und Brandhauses incl. der inventarienmäßigen Geräthschaften . . incl. ⅓ oder 142 ½ Rthlr. Gold.	431	—	20	—	3	—
5) für den Zwangsverlag in den zum Amt gehörigen Krügen und Schenkstätten . . . . incl. 55 Rthlr. Gold	165	—	19	—	:	—
6) für die Fischerei in den zum Amte gehörigen Seen und Gewässern . . . . . incl. 95 Rthlr. Gold.	285	—	23	—	5	—
und 7) für die unbeständigen und Mühlen-Gefälle	586	—	27	—	6	—
zusammen	4419	Rthlr.	21	Sgr.	:	—

incl. 1275 Rthlr. Gold.

Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnißen dieser Pachtung zu unterrichten, und ihre Submission bis zum 16ten Februar 1826 in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, da solche den 17ten desselben Monats eröffnet werden wird. Einem jeden Submittenten wird anheimgestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen. Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualification ausweisen, und eine Caution von 2000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Westpreußischen Pfandbriefen, denen die Zins-Coupons beigefügt seyn müssen, deponiren.

Außerdem ist zur Annahme des Amts ein Betriebs-Kapitel von mindestens acht tausend Thalern erforderlich, über dessen Besitz der Nachweis geführt werden muß.

Die Submissionen werden versiegelt, und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der II. General-Verwaltung des Königl. Finanz-Ministerii in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 2ten December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 3.) Das General-Post-Amt hat einen

„Post-Meilenzeiger für den Preußischen Staat"

ausarbeiten lassen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Post-Station nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Post-Anstalten und Stationen genau angiebt.

Die wirklich vermessenen Entfernungen sind von den unvermessenen durch eine besondere Kolonne getrennt, die unvermessenen aber auf den Grund der von den Post- und Orts-Behörden gemeinschaftlich vorgenommenen Ermittelungen, möglichst genau festgestellt worden.

Dieser Meilenzeiger wird vom ersten Januar künftigen Jahres an bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahr-Posten, der Personen-Posten und Schnell-Posten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber gebundene Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Post-Anstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Etwanige Veränderungen durch Vermessung von Entfernungen, welche es jetzt noch nicht sind rc., werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, auch wird jährlich davon ein Nachtrag zu dem Meilenzeiger geliefert werden, damit die Besitzer desselben solche resp. nachtragen und dieses Werk immer richtig halten können.

Berlin, den 7ten December 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

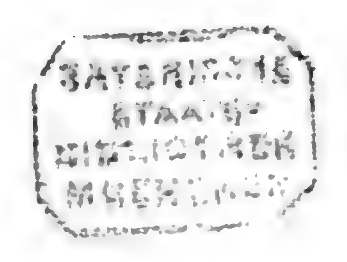
BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Google

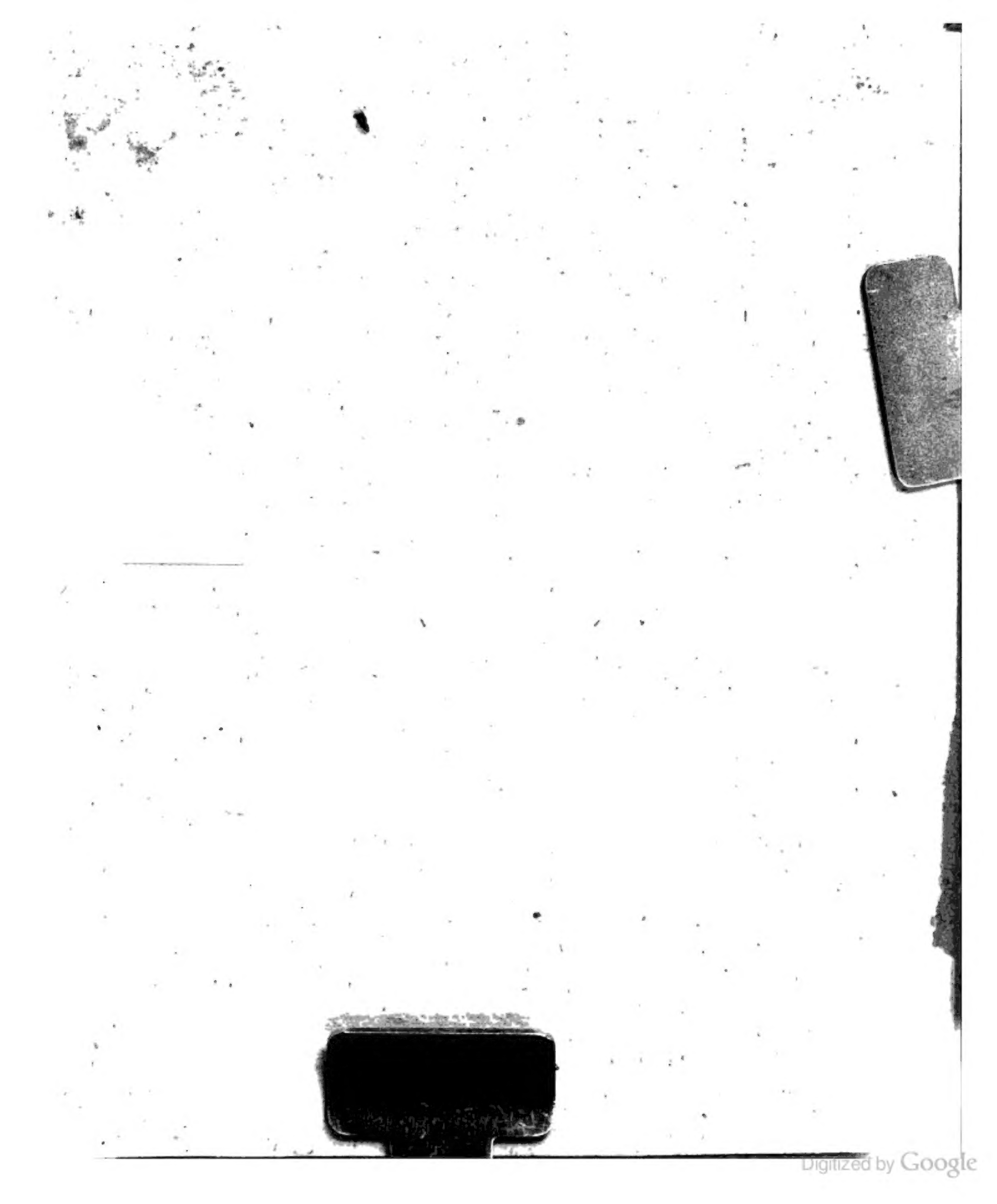

Digitized by Google

Digitized by Google